Der Praxiskommentar — GG

Band V von 6

Art. 91a bis Art. 109

Der Praxiskommentar

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Band V von 6

Art. 91a bis Art. 109

Kommentierung aus der Rechtsprechung

fundstellensuche.de

Web-Ausgabe – ein Experiment

Diese Kommentierung ist maschinell erzeugt: ein Programm wählt die Entscheidungen aus, ein KI-Sprachmodell verdichtet sie und schreibt den Text, jede Fundstelle wird maschinell gegen die Auswahl geprüft. Sie ist nicht redigiert. Wer sich auf eine Aussage stützen will, liest die zitierte Entscheidung selbst.

© 2026 Frank Kemper, Ruppichteroth

share.frank-kemper.com

Quelle: 665.246 Entscheidungen deutscher Gerichte (1950–2026), Abzug vom 28.09.2026, fundstellensuche.de

Stand: 7. Fassung vom 17.10.2026

Maschinell erzeugt und nicht redigiert. Die Kommentierung ruht allein auf der Rechtsprechung, nicht auf dem Schrifttum. Keine Rechtsberatung.

Zu diesem Band

Dieser Band kommentiert **26 Normen** des GG — Art. 91a bis Art. 109 — mit **1.100 Randnummern**. Grundlage sind **423 Gerichtsentscheidungen**, ausgewählt aus 33.912 Nennungen dieser Normen in einem Bestand von 665.246 Entscheidungen deutscher Gerichte (1950–2026).

Die Auswahl bevorzugt hohe Gerichte und neue Entscheidungen. Das macht sie für die heute geltende Linie belastbar und für die Breite der Instanzrechtsprechung unvollständig: eine abweichende Auffassung, die nur an Amtsgerichten vertreten wird, kann hier fehlen. Grundlage ist allein der Urteilstext — was nur in der Literatur steht, steht nicht hier. Entscheidungen von Parteischiedsgerichten sind keine Rechtsprechung und bleiben außen vor.

Zitiert wird nach Norm und Randnummer, also *Art. 1 Rn. 42*.

Inhaltsverzeichnis

Art. 91a GG	**9**
Art. 91b GG	**20**
Art. 91c GG	**28**
Art. 91e GG	**39**
Art. 92 GG	**60**
Art. 93 GG	**72**
Art. 94 GG	**86**
Art. 95 GG	**104**
Art. 96 GG	**124**
Art. 97 GG	**141**
Art. 98 GG	**162**
Art. 99 GG	**181**
Art. 100 GG	**191**
Art. 101 GG	**225**
Art. 102 GG	**246**
Art. 103 GG	**251**
Art. 104 GG	**284**

Art. 104a GG **318**

Art. 104b GG **344**

Art. 104c GG **362**

Art. 105 GG **371**

Art. 106 GG **394**

Art. 106a GG **422**

Art. 107 GG **430**

Art. 108 GG **444**

Art. 109 GG **470**

Art. 91a GG

Wortlaut

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben): 1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Abschnitt des Gesetzes: Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit.

Grundlage: 16 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 5 wurden ausgewählt, 4 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2002–2023. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 91a GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**16 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 91a GG — 0,00 %
Nennungen	41 insgesamt, also 2,6 je Entscheidung
Gerichte	10 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1983 bis 2025
Verlauf 1983–2025	 — 1, 1, 1, 1, 1, 1, 2, 1, 2, 3, 1, 1 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 3 (19 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 2 (12 %) · Obergerichte: 9 (56 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 2 (12 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 4
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 5
  - Bund — Rn. 6
  - wirkt — Rn. 7
  - Erfüllung — Rn. 8
  - Aufgaben — Rn. 9
  - Länder — Rn. 10
  - Verbesserung — Rn. 11
  - Lebensverhältnisse — Rn. 12
  - erforderlich — Rn. 13
  - Gemeinschaftsaufgaben — Rn. 14
  - regionalen — Rn. 15
  - Agrarstruktur — Rn. 16
- C. Absatz 1 — Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von … — Rn. 18
  - I. Tatbestand — Rn. 19
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 20
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 21
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 22

- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 23
- D. Absatz 2 — Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die … — Rn. 24
  - I. Tatbestand — Rn. 25
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 26
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 27
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 28
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 29

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 91a GG regelt die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder auf den Gebieten der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und ist als Kompetenz- und Aufgabenverteilungsnorm zwischen Bund und Ländern zu verstehen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Das primäre Ziel der Gemeinschaftsaufgaben ist die dauerhafte Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft strukturschwacher Gebiete zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Arbeitsplätze [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Als Eingriffsschwelle genügt nach Art. 91a Abs. 1 GG die Verbesserung der Lebensverhältnisse; der Verfassunggeber hat diese Voraussetzung bewusst anders gefasst als die des Art. 72 Abs. 2 GG, der die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse verlangt [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Die Durchführung von Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe setzt das Bestehen eines Gestaltungs- und Planungsspielraums von Bund und Ländern voraus; wo dieser Spielraum fehlt, ist die Norm nicht anwendbar [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Die Verwaltungskompetenz liegt bei den Ländern, die die geförderte Maßnahme und den Zuwendungsempfänger bestimmen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2002–2006: Das Bundesverfassungsgericht arbeitete zunächst die systematische Bedeutung des Art. 91a Abs. 1 GG als Kontrastnorm zu Art. 72 Abs. 2 GG heraus: Der bloße Verbesserungsmaßstab des Art. 91a Abs. 1 GG ist die niedrigere Schwelle, die in Art. 72 Abs. 2 GG gerade nicht gilt; die unterschiedliche Wortwahl ist ein bewusstes Regelungsgefälle [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Diese Linie wurde 2006 um die Abgrenzung zu Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG ergänzt: Art. 91a GG stellt für den Rückgriff des Bundes gegen ein Land wegen Anlastungen der Kommission keine verdrängende

Spezialregelung dar; gemeinschaftsrechtlich veranlasste Maßnahmen, die dem Grunde und der Höhe nach bestimmte oder bestimmbare Leistungsansprüche gewähren, sind nicht als Gemeinschaftsaufgabe durchführbar, weil es an einem Gestaltungs- und Planungsspielraum fehlt [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Angewandt wurde dies auf den Rückgriff des Bundes wegen der Nichtanerkennung von Marktordnungsausgaben durch den EAGFL, Abteilung Garantie [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

3 2010–2023: Die nachfolgende Rechtsprechung konsolidierte die Anwendung des Art. 91a Abs. 2 GG als Kompetenzgrundlage für das Ausführungsgesetz zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Verwaltungsgericht Magdeburg behandelte das auf dieser Grundlage erlassene GRW-Gesetz als nur bedingt aussagekräftig für die Frage, ob gewährte Zuwendungen einem vereinbarten Entgelt entgegenstehen; die ausgereichten Mittel wirken aus Sicht eines Dritten wie allgemeine gemeindliche Deckungsmittel für Investitionsvorhaben, so bei Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt in den Jahren 1990 und 1991, die nicht für die konkrete Herstellung bestimmter Abwasseranlagen gewährt wurden [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09]. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte diese Linie im Jahr 2023 für die Rechtsgrundlage der Förderung als solche: Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit dem GRWG trägt die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; die Verwaltungskompetenz liegt gemäß § 6 Abs. 1 GRWG bei den Ländern, die auch den Zuwendungsempfänger bestimmen, so bei der Förderung der Verlängerung einer Bahnverbindung, bei der die Fördermittel dem Bezirk Spandau von Berlin zugewandt wurden [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

III. Systematische Stellung

4 Art. 91a Abs. 1 GG steht in einem bewussten systematischen Gegensatz zu Art. 72 Abs. 2 GG: Während jener die Verbesserung der Lebensverhältnisse als ausreichenden Anknüpfungspunkt für eine Bundesmitwirkung genügen lässt, erlaubt Art. 72 Abs. 2 GG ein Eingreifen des Bundesgesetzgebers nicht schon wegen irgendwelcher Verbesserungen, die immer möglich und wünschenswert sind; der Wortlautvergleich begründet die erhebliche, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigende Auseinanderentwicklung als Schwelle des Art. 72 Abs. 2 GG [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Gegenüber Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG ist Art. 91a GG keine verdrängende Spezialregelung; der Rückgriff des Bundes gegen ein Land wegen Anlastungen der Kommission richtet sich nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG, auch wenn die Maßnahmen begrifflich unter die Verbesserung der Agrarstruktur fallen [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Innerhalb des Art. 91a GG bildet Abs. 2 die Kompe-

tenzgrundlage, auf der der Bundesgesetzgeber die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt; das betrifft insbesondere das GRW-Gesetz beziehungsweise GRWG, dessen § 4 Abs. 1 die Mittelbereitstellung über Rahmenpläne regelt und dessen § 6 Abs. 1 die Verwaltungskompetenz den Ländern zuweist [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09; OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Das Material enthält zur Frage, inwieweit Art. 91a Abs. 4 GG im Verhältnis zu Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG als lex specialis zu verstehen ist, die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass diese Auffassung nicht getragen wird [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

B. Begriffe des Wortlauts

5 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 51 Stellen, davon 27 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

6 Bund ist in Art. 91a GG der Mitwirkende bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder; die Aufgaben selbst bleiben Länderaufgaben, und die Verwaltungskompetenz liegt bei den Ländern, die auch die geförderte Maßnahme und den Zuwendungsempfänger bestimmen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mindestens die Hälfte [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

wirkt

7 Wirken meint die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder; Art. 91a Abs. 1 GG wird insoweit als Kompetenz- und Aufgabenverteilungsnorm verstanden, bei der die förderfähigen Maßnahmen und deren Voraussetzungen gemäß Art. 91a Abs. 2 GG durch Bundesgesetz in einem Koordinierungsrahmen von Bund und Ländern näher festgelegt werden [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Erfüllung

8 Erfüllung bezieht sich auf die Aufgaben der Länder, bei denen der Bund mitwirkt; Art. 91a Abs. 1 GG gestattet die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder bereits dann, wenn diese Mitwirkung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Die Erfüllung selbst verbleibt bei den Ländern, während der Bund

nur mitwirkt und nicht die Aufgabe übernimmt [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Aufgaben

9 Aufgaben sind die Länderaufgaben, bei deren Erfüllung der Bund nach Art. 91a Abs. 1 GG mitwirkt [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Art. 91a GG ist seinem Regelungsgehalt nach auf Aufgaben zugeschnitten, die Bund und Länder gemeinsam planend und gestaltend wahrnehmen; wo dieser Spielraum fehlt, ist die Norm nicht anwendbar [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Die konkreten förderfähigen Maßnahmen werden gemäß Art. 91a Abs. 2 GG durch Bundesgesetz in einem Koordinierungsrahmen festgelegt [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Länder

10 Länder sind die Aufgabenträger, deren Aufgaben nach Art. 91a Abs. 1 GG Gegenstand der Mitwirkung des Bundes sind [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Bei den Gemeinschaftsaufgaben liegt die Verwaltungskompetenz bei den Ländern, die auch die geförderte Maßnahme und den Zuwendungsempfänger bestimmen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Art. 91a GG setzt voraus, dass Bund und Länder die Aufgaben gemeinsam planend und gestaltend wahrnehmen [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

Verbesserung

11 Verbesserung meint in Art. 91a Abs. 1 GG die Verbesserung der Lebensverhältnisse; der Verfassungsgeber hat diese Voraussetzung bewusst anders gefasst als die des Art. 72 Abs. 2 GG (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]). Für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist primäres Ziel die dauerhafte Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft der strukturschwachen Gebiete [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Lebensverhältnisse

12 Lebensverhältnisse sind der Bezugspunkt der Verbesserung, an die Art. 91a Abs. 1 GG die Mitwirkung des Bundes knüpft; der Verfassungsgeber hat diese Voraussetzung bewusst anders gefasst als die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Art. 72 Abs. 2 GG [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Ziel der Gemeinschaftsaufgaben ist die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Arbeitsplätze [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

erforderlich

13 Erforderlich ist die Mitwirkung des Bundes, wenn sie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse notwendig ist [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur kann etwa dann erfolgen, wenn sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist, wie etwa die Verbesserung des Verkehrsnetzes [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Gemeinschaftsaufgaben

14 Gemeinschaftsaufgaben sind die in Art. 91a Abs. 1 GG genannten Bereiche, in denen der Bund bei der Erfüllung von Länderaufgaben mitwirkt; ihr primäres Ziel ist die dauerhafte Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft der strukturschwachen Gebiete zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Arbeitsplätze [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Die Durchführung von Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe setzt das Bestehen eines Gestaltungsspielraums voraus [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Art. 91a Abs. 2 GG ist die Kompetenzgrundlage, auf der der Bundesgesetzgeber das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe erlassen hat [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09].

regionalen

15 Regional bezieht sich auf die Wirtschaftsstruktur; die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zielt auf die dauerhafte Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft der strukturschwachen Gebiete [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

Agrarstruktur

16 Agrarstruktur ist ein Bereich der Gemeinschaftsaufgaben; gemeinschaftsrechtlich veranlasste Maßnahmen, die sich unter den Begriff „Verbesserung der Agrarstruktur“ fassen lassen, fallen nur dann unter das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, wenn die Höhe einer Leistung nicht bereits durch eine Verordnung oder Richtlinie festgelegt worden ist [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

17 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: folgenden, bedeutsam, Gebieten, Mitwirkung, Wirtschaftsstruktur, Küstenschutzes.*

C. Absatz 1 — Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von …

18 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

19 Art. 91a Abs. 1 GG setzt voraus, dass die Mitwirkung des Bundes „zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist“; diese Schwelle ist niedriger als die des Art. 72 Abs. 2 GG („Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“) [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Die Durchführung einer Maßnahme als Gemeinschaftsaufgabe setzt zudem einen Gestaltungs- und Planungsspielraum von Bund und Ländern voraus; fehlt dieser, weil eine Leistung dem Grunde und der Höhe nach durch Gemeinschaftsrecht bestimmt oder bestimmbar ist, ist die Norm nicht anwendbar [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zählt zu den Gemeinschaftsaufgaben; ihr primäres Ziel ist die dauerhafte Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft strukturschwacher Gebiete zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Arbeitsplätze [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16].

II. Rechtsfolgen

20 Liegen die Voraussetzungen des Art. 91a Abs. 1 GG vor, wirkt der Bund bei der Erfüllung der Aufgaben der Länder mit [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist Rechtsgrundlage für die Gewährung von Mitteln Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit dem GRWG; die Verwaltungskompetenz liegt bei den Ländern, die auch die geförderte Maßnahme und den Zuwendungsempfänger bestimmen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Ein Rückgriff des Bundes gegen ein Land wegen Anlastungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist keine Rechtsfolge des Art. 91a GG, sondern richtet sich nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

III. Verfahren und Zuständigkeit

21 Die Verwaltungskompetenz für die Gemeinschaftsaufgaben liegt bei den Ländern; sie sind zuständig für die Vorbereitung der Planung, die Durchführung der Maßnahmen in Form der Detailplanung, die eigenverantwortliche Erteilung der Bewilligungsbescheide, die Kontrolle und die Erstellung

der Schlussabrechnung und damit auch für die Bestimmung der geförderten Maßnahme und des Zuwendungsempfängers [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Ein Rückgriff des Bundes gegen ein Land wegen Anlastungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgt nicht im Verfahren nach Art. 91a GG, sondern nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

22 Art. 91a Abs. 1 GG entfaltet seine Wirkung als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Mitteln nur in Verbindung mit dem jeweiligen Ausführungsgesetz, für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit dem GRWG [OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16]. Im Verhältnis zu Art. 72 Abs. 2 GG ist die Schwelle des Art. 91a Abs. 1 GG bewusst niedriger: Die Mitwirkung des Bundes ist bereits dann zulässig, wenn sie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist, während Art. 72 Abs. 2 GG die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse voraussetzt und ein Eingreifen selbst dann nicht erlaubt, wenn lediglich eine Verbesserung in Rede steht [BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01]. Für den Rückgriff des Bundes gegen ein Land wegen Anlastungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellt Art. 91a GG keine verdrängende Spezialregelung gegenüber Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG dar; die in der Literatur vertretene Auffassung, Art. 91a Abs. 4 Satz 3 GG sei lex specialis, wird nicht geteilt [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

V. Streitstand und offene Fragen

23 Die herangezogenen Entscheidungen widersprechen einander nicht. Eine im Schrifttum vertretene Ansicht, Art. 91a Abs. 4 Satz 3 GG sei gegenüber Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG lex specialis, wird vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Im Übrigen enthält das Material keine Aussage zu offenen Fragen.

D. Absatz 2 — Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die …

24 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

25 Art. 91a Abs. 2 GG regelt, dass die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden. Auf dieser Kompetenzgrundlage hat der Bundesgesetzgeber das GRW-Gesetz erlassen [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09].

II. Rechtsfolgen

26 Das auf der Grundlage von Art. 91a Abs. 2 GG erlassene GRW-Gesetz ist für die Frage, ob Dritten gewährte Zuwendungen dem vereinbarten Entgelt entgegenstehen, nur bedingt hilfreich. Die auf der Grundlage der Rahmenpläne nach § 4 Abs. 1 GRW-Gesetz zur Verfügung gestellten und vom Land nach Maßgabe des GRW-Gesetzes (§ 44 LHG) ausgereichten Mittel wirken aus der Sicht eines Dritten wie allgemeine gemeindliche Deckungsmittel für Investitionsvorhaben [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09]. Dies wurde für Zuwendungen angenommen, die Beigeladenen in den Jahren 1990 und 1991 auf der Grundlage des GRW-Gesetzes (Programmteil 1991) gewährt wurden und die nicht für die konkrete Herstellung der in Rede stehenden Abwasseranlagen, sondern als allgemeine Deckungsmittel gewährt wurden [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09].

III. Verfahren und Zuständigkeit

27 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

28 Das Gericht knüpft im Zusammenhang mit Art. 91a Abs. 2 GG an den Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet A, Abschnitt III) sowie an § 4 Abs. 1 GRW-Gesetz und § 44 LHG an [VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09]. Eine Abgrenzung zu anderen Normen wird in dem herangezogenen Material nicht vorgenommen.

V. Streitstand und offene Fragen

29 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen verschiedenen Entscheidungen; offene Fragen werden nicht ersichtlich.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 24.10.2002 – 2 BvF 1/01** · Rang 1 · von 20 fremden Gerichten zitiert — *Bundeskompetenz für Altenpflegegesetz.* Ein Land rügte fehlende Bundeskompetenz; Teile des Altenpflegegesetzes wurden für nichtig erklärt, Art. 91a GG diente nur als Auslegungsvergleich.
- **BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Erstattung von EAGFL-Marktordnungsausgaben.* Streit um Rückgriff des Bundes auf Länder für EAGFL-Anlastungen: BVerfG verneint Vorrang von Art. 91a GG und stützt ihn auf Art. 104a Abs. 5 GG.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 28.02.2023 – 13 K 306/16** · Rang 3 — *GRW-Mittel und Erschließungsbeiträge.* OVG verneint Anrechnung von GRW-Mitteln nach Art. 91a GG als anderweitige Deckung der Erschließungsbeiträge; Empfänger war der Bezirk, Minderungswille fehlte.
- **VG Magdeburg, 17.03.2010 – 9 A 205/09** · Rang 4

Art. 91b GG

Wortlaut

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.
(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Abschnitt des Gesetzes: Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit.

Grundlage: 22 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 4 wurden ausgewählt, 2 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2013–2023. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 91b GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**22 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 91b GG — 0,00 %

Messwert	Befund
Nennungen	29 insgesamt, also 1,3 je Entscheidung
Gerichte	13 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1998 bis 2025
Verlauf 1999–2025	 — 1, 2, 1, 2, 1, 1, 1, 1, 2, 3, 2, 4 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 4 (18 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 4 (18 %) · Obergerichte: 10 (45 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 4 (18 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 3
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 4
  - Bund — Rn. 5
  - Länder — Rn. 6
  - Grund — Rn. 7
  - Vereinbarungen — Rn. 8
  - Fällen — Rn. 9
  - Bedeutung — Rn. 10
  - Förderung — Rn. 11
  - Wissenschaft — Rn. 12
  - Forschung — Rn. 13
  - zusammenwirken — Rn. 14
  - betreffen — Rn. 15
  - Zustimmung — Rn. 16
- C. Absatz 1 — Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen … — Rn. 18
  - I. Tatbestand — Rn. 19
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 20
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 21
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 22
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 23

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 91b Abs. 1 GG ist eine Kompetenz- und Organisationsnorm für das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung auf der Grundlage von Vereinbarungen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Sie weist Bund und Ländern die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre als Gegenstand gemeinsamen Zusammenwirkens zu und belegt damit den gemeinwohlorientierten Charakter entsprechender Tätigkeiten [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Die Norm wird dabei sowohl als tatsächliches Finanzierungsmerkmal für Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11] als auch als verfassungsrechtlicher Beleg für das öffentliche Interesse an Wissenschaftsförderung herangezogen [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. So lag eine auf Art. 91b GG gestützte Finanzierung vor, wenn eine Einrichtung Gegenstand der gemeinsamen Förderung nach dem GWK-Abkommen ist [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11], und der Gemeinwohlbezug wurde für eine Einrichtung zur Erforschung von Agrarlandschaften bejaht [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2013 begründete das Bundesarbeitsgericht die Linie, Art. 91b Abs. 1 Nr. 1 GG als Kompetenz- und Organisationsnorm für die gemeinsame Förderung von Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen zu verstehen, und wandte sie auf eine nach dem GWK-Abkommen geförderte Einrichtung an, um den Anwendungsbereich des WissZeitVG zu eröffnen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. 2023 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg diese gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung und stellte ergänzend den gemeinwohlorientierten Charakter der Wissenschaftsförderung heraus, den es auf die Tätigkeit einer Einrichtung zur Erforschung von Agrarlandschaften bezog [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

III. Systematische Stellung

3 Art. 91b Abs. 1 GG dient als verfassungsrechtliche Grundlage für Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, wie das GWK-Abkommen, das die gemeinsame Förderung von Forschungseinrichtungen regelt [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. In dieser Funktion bestimmt die Norm den Anwendungsbereich einfachgesetzlicher Vorschriften, insbesondere des § 5 Satz 1 WissZeitVG, der an die Finanzierung auf der Grundlage von Art. 91b GG

anknüpft und so die Anwendung der §§ 1 bis 3 und 6 WissZeitVG eröffnet [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Zugleich wird Art. 91b Abs. 1 GG zur Abgrenzung der gemeinwohlbezogenen Wissenschaftsförderung von der Daseinsvorsorge herangezogen; zur Daseinsvorsorge zählen alle zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bürger erforderlichen Leistungen der Verwaltung, während eine primär auf Erkenntnisgewinn gerichtete Tätigkeit ohne unmittelbaren Marktbezug nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

B. Begriffe des Wortlauts

4 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 38 Stellen, davon 23 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

5 Der Bund ist in Art. 91b GG einer der beiden Partner des föderalen Zusammenwirkens bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Ihm ist die Förderung gemeinsam mit den Ländern als Gegenstand des Zusammenwirkens zugewiesen [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Die Vorschrift erlaubt dem Bund, aufgrund von Vereinbarungen tätig zu werden [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Länder

6 Die Länder sind in Art. 91b GG der zweite Partner des föderalen Zusammenwirkens bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Ihnen ist die Förderung gemeinsam mit dem Bund zugewiesen [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Soweit Vereinbarungen im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen sie der Zustimmung aller Länder [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Grund

7 Der Begriff „Grund“ hat in Art. 91b GG keine eigenständige juristische Bedeutung. Das beigefügte Material enthält keine Auslegung zu diesem Wort im Zusammenhang mit dieser Norm.

Vereinbarungen

8 Vereinbarungen sind die Handlungsgrundlage des Zusammenwirkens von Bund und Ländern. Art. 91b Abs. 1 GG erlaubt Bund und Ländern, „aufgrund von Vereinbarungen“ tätig zu werden; die Vereinbarung ist damit konstitutives Merkmal des gemeinsamen Handelns [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Sie ist das Instrument, durch das die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen organisiert wird [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Fällen

9 Der Begriff „Fällen“ ist in Art. 91b Abs. 1 GG an das Merkmal der überregionalen Bedeutung gekoppelt. Ein Fall im Sinne der Vorschrift liegt nur vor, wenn er überregionale Bedeutung hat [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern setzt damit einen qualifizierten Anlass voraus, der über die regionale Ebene hinausweist [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Bedeutung

10 Die Bedeutung im Sinne von Art. 91b Abs. 1 GG muss „überregional“ sein. Art. 91b Abs. 1 GG erlaubt das Zusammenwirken nur in Fällen überregionaler Bedeutung [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Die überregionale Bedeutung ist ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal neben dem Vorliegen einer Vereinbarung und dem Fördergegenstand [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Förderung

11 Förderung ist die gemeinsame Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre durch Bund und Länder [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Sie liegt im öffentlichen Interesse und hat Gemeinwohlbezug; Art. 91b Abs. 1 GG weist die Förderung als Gegenstand gemeinsamen Zusammenwirkens zu und belegt damit den gemeinwohlorientierten Charakter entsprechender Tätigkeiten [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Die Förderung kann Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen betreffen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Wissenschaft

12 Wissenschaft ist in Art. 91b Abs. 1 GG einer der drei Fördergegenstände neben Forschung und Lehre [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Die Förderung

von Wissenschaft liegt im öffentlichen Interesse und hat Gemeinwohlbezug [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Wissenschaft kann Gegenstand der gemeinsamen Förderung durch Bund und Länder nach einer auf Art. 91b Abs. 1 GG gestützten Vereinbarung sein [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

Forschung

13 Forschung ist in Art. 91b Abs. 1 GG einer der drei Fördergegenstände neben Wissenschaft und Lehre [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Erfasst ist insbesondere die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Die Förderung der Forschung liegt im öffentlichen Interesse und hat Gemeinwohlbezug [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

zusammenwirken

14 Zusammenwirken bezeichnet das gemeinsame Handeln von Bund und Ländern auf der Grundlage von Vereinbarungen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Art. 91b Abs. 1 GG weist Bund und Ländern die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre als Gegenstand gemeinsamen Zusammenwirkens zu [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Das Zusammenwirken verwirklicht sich in drei Merkmalen: Es bedarf einer Vereinbarung, es muss ein Fall überregionaler Bedeutung vorliegen, und der Gegenstand muss in der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen liegen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

betreffen

15 Der Begriff „betreffen“ hat in Art. 91b GG keine eigenständige juristische Bedeutung. Das beigefügte Material enthält keine Auslegung zu diesem Wort im Zusammenhang mit dieser Norm.

Zustimmung

16 Der Begriff „Zustimmung“ hat in Art. 91b GG keine eigenständige juristische Bedeutung. Das beigefügte Material enthält keine Auslegung zu diesem Wort im Zusammenhang mit dieser Norm.

17 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Schwerpunkt, bedürfen, überregionaler,*

Lehre, Hochschulen; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: Forschungsbauten.

C. Absatz 1 — Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen …

18 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

19 Das Zusammenwirken nach Art. 91b Abs. 1 GG setzt eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, einen Fall überregionaler Bedeutung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung voraus [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung liegt im öffentlichen Interesse und hat Gemeinwohlbezug [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. In der bis 2014 geltenden Fassung erfasste Art. 91b Abs. 1 Nr. 1 GG dabei die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11].

II. Rechtsfolgen

20 Ist eine Forschungseinrichtung auf der Grundlage von Art. 91b Abs. 1 GG finanziert, so gilt sie als im Sinne des § 5 Satz 1 WissZeitVG auf dieser Grundlage finanziert; dies eröffnet den Anwendungsbereich der besonderen Befristungsregelungen des WissZeitVG [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Die Zuweisung der Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern belegt den gemeinwohlorientierten Charakter entsprechender Tätigkeiten und dient damit der Abgrenzung von der Daseinsvorsorge [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

III. Verfahren und Zuständigkeit

21 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

22 Art. 91b Abs. 1 GG wird als Grundlage für die Anwendung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes herangezogen: Eine Finanzierung auf der Grundlage dieser Norm führt zur Anwendbarkeit der Befristungsvorschriften nach § 5 Satz 1 WissZeitVG; maßgeblich ist dabei eine entsprechende Vereinbarung

zwischen Bund und Ländern, etwa das GWK-Abkommen [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11]. Ferner dient Art. 91b Abs. 1 GG als Abgrenzungskriterium gegenüber der Daseinsvorsorge, weil die Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinwohlbezogen einzustufen ist und nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist; abgegrenzt wird anhand der Kriterien des primären Erkenntnisgewinns, des fehlenden unmittelbaren Marktbezugs und der fehlenden Zugehörigkeit zur Daseinsvorsorge [OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21].

V. Streitstand und offene Fragen

23 Das herangezogene Material zeigt keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen auf; die Entscheidungen betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche und ergänzen sich [BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11; OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21]. Zu den Sätzen 2 und 3 des Art. 91b Abs. 1 GG sowie zu weiteren Fragen enthält das Material keine Aussage.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BAG, 13.02.2013 – 7 AZR 284/11** · Rang 2 · von 5 fremden Gerichten zitiert
- **OVG Berlin-Brandenburg, 16.03.2023 – OVG 12 B 17/21** · Rang 3

Art. 91c GG

Wortlaut
(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.
(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.
(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Abschnitt des Gesetzes: Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit.

Grundlage: 7 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 2 wurden ausgewählt, 2 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**7 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 91c GG — 0,00 %
Nennungen	9 insgesamt, also 1,3 je Entscheidung
Gerichte	6 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	2013 bis 2026
Verlauf 2013–2026	▃▆▆ — 1, 1, 2, 2, 1 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 2 (29 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 1 (14 %) · Obergerichte: 2 (29 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 2 (29 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6
  - Bund — Rn. 7
  - Länder — Rn. 8
  - Errichtung — Rn. 9
  - Betrieb — Rn. 10
  - benötigten — Rn. 11
  - Systeme — Rn. 12
  - Grund — Rn. 13
  - Vereinbarungen — Rn. 14

  - Kommunikation — Rn. 15
  - notwendigen — Rn. 16
  - festlegen — Rn. 17
  - Grundlagen — Rn. 18
- C. Absatz 1 — Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem … — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 22
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 23
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 24
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 25
- D. Absatz 2 — Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die … — Rn. 26
  - I. Tatbestand — Rn. 27
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 28
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 29
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 30
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 31

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 91c GG trifft für die Kommunikation zwischen informationstechnischen Systemen von Bund und Ländern eine spezielle Regelung, um einen effizienten, schnellen und sicheren Austausch von Daten ohne System- und Medienbrüche zu gewährleisten; die Norm ist auf diesen Gegenstand begrenzt [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Absatz 1 eröffnet Bund und Ländern ausdrücklich die Möglichkeit, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenzuwirken, und geht damit von einer Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik aus [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die informationstechnische Kommunikation ist danach nicht auf Bundesbehörden untereinander beschränkt, sondern umfasst zumindest auch die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Außerhalb des Bereichs der Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern sperrt Art. 91c GG eine Bundesgesetzgebungskompetenz nicht, wie das Bundesverfassungsgericht für die angegriffenen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes zur Speicherung von Daten durch das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle entschieden hat [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung zu Art. 91c GG ist bislang durch zwei Entscheidungen geprägt, die unterschiedliche Aspekte der Norm beleuchten.

3 Im Jahr 2024 begründete das Bundesverfassungsgericht die Linie zur begrenzten Reichweite der Norm: Art. 91c GG trifft lediglich für die Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern eine spezielle Regelung und enthält keine spezielle Regelung, die der Annahme einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die angegriffenen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes entgegensteht; eine kompetenzrechtliche Sperrwirkung wurde verneint [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

4 Im Jahr 2025 zog das Verwaltungsgericht Köln Art. 91c Abs. 1 GG als verfassungsrechtlichen Beleg für eine bundesstaatlich übergreifende IT-Verknüpfung heran, wie sie in dem auf dieser Grundlage ergangenen Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder vorgesehen ist; die Norm diente dabei als Argument gegen die Annahme, von der Datenlieferungspflicht nach § 77a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TKG a.F. sei ausschließlich die Behördenkommunikation von Bundesbehörden erfasst [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Eine ausdrückliche Bestätigung oder Verschiebung der bundesverfassungsgerichtlichen Linie ist darin nicht ersichtlich [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

III. Systematische Stellung

5 Art. 91c GG steht im Zusammenhang mit der bundesstaatlich übergreifenden IT-Verknüpfung und dient als verfassungsrechtliche Grundlage für das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder, insbesondere durch ein Verbindungsnetz zwischen Bund und Ländern [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Im Verhältnis zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird die Norm abgegrenzt: Art. 91c Abs. 2 GG enthält keine spezielle Regelung, die der Annahme einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die angegriffenen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes entgegensteht; die Norm ist auf den Gegenstand der Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern begrenzt und sperrt eine Bundesgesetzgebungskompetenz außerhalb dieses Bereichs nicht [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Als Auslegungsargument wirkt Art. 91c Abs. 1 GG auf einfachrechtliche Vorschriften ein: Er stützt die Einbeziehung wenigstens der Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden in die Datenlieferungspflicht hinsichtlich der für das Landesnetz M. genutzten Glasfaserkabel als Teil eines öffentlichen Versorgungsnetzes nach § 77a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TKG a.F. [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 41 Stellen, davon 26 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

7 Der Bund ist Träger der in Art. 91c GG eröffneten Zusammenarbeit mit den Ländern im Bereich der Informationstechnik [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die Norm erfasst die Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern, um einen effizienten, schnellen und sicheren Datenaustausch ohne System- und Medienbrüche zu gewährleisten [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören zwar im weiteren Sinne zum „Bund“, sind jedoch rechtlich verselbständigte Rechtssubjekte mit selbständiger Wirtschaftsführung, deren Haushaltswirtschaft außerhalb des staatlichen Haushaltsplans abläuft; ihr Vermögen scheidet damit aus dem Bundesvermögen aus [KG, 19.02.2026 – 18 UH 20/25].

Länder

8 Länder sind im Rahmen des Art. 91c Abs. 1 GG ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme berufen [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die Norm geht von einer Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik aus und stellt klar, dass die informationstechnische Kommunikation zumindest auch die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden umfassen muss [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören zwar im weiteren Sinne zum „Land“, sind jedoch rechtlich verselbständigte Rechtssubjekte mit selbständiger Wirtschaftsführung, deren Haushaltswirtschaft außerhalb des staatlichen Haushaltsplans abläuft; ihr Vermögen scheidet damit aus dem Landesvermögen aus [KG, 19.02.2026 – 18 UH 20/25].

Errichtung

9 Errichtung ist eine der drei Phasen, in denen Bund und Länder nach Art. 91c Abs. 1 GG bei informationstechnischen Systemen zusammenwirken können [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die Norm eröffnet die Zusammenarbeit ausdrücklich für Planung, Errichtung und Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K

6109/21]. Die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds stellt eine Ausführung von Art. 91c Abs. 1 GG dar [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

Betrieb

10 Betrieb ist eine der drei Phasen, in denen Bund und Länder nach Art. 91c Abs. 1 GG bei informationstechnischen Systemen zusammenwirken können [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die Norm eröffnet die Zusammenarbeit ausdrücklich für Planung, Errichtung und Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

benötigten

11 Benötigt sind informationstechnische Systeme, die für die Aufgabenerfüllung von Bund und Ländern erforderlich sind [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Die Norm eröffnet Bund und Ländern ausdrücklich die Möglichkeit, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenzuwirken [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

Systeme

12 Informationstechnische Systeme im Sinne des Art. 91c Abs. 1 GG sind die zur Aufgabenerfüllung von Bund und Ländern eingesetzten IT-Systeme, deren Planung, Errichtung und Betrieb Gegenstand der Zusammenarbeit sein können [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Art. 91c GG trifft für die Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern eine spezielle Regelung, um einen effizienten, schnellen und sicheren Austausch von Daten ohne System- und Medienbrüche zu gewährleisten [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

Grund

13 Der Begriff des Grundes hat in Art. 91c GG keine eigenständige juristische Bedeutung im Sinne eines Sach- oder Rechtsgrundes. Die für Art. 91c GG relevante Verwendung findet sich in der Wendung „auf Grund von Vereinbarungen“, die die vertragliche Basis der Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen bezeichnet. Eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs erfolgt in der Rechtsprechung zu dieser Norm nicht. Das Material zum

Begriff stammt aus Art. 104 GG und betrifft den sachlichen Grund für polizeiliche Maßnahmen, nicht den Begriff in Art. 91c GG [BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16].

Vereinbarungen

14 Vereinbarungen sind die vertraglichen Grundlagen, auf denen Bund und Länder nach Art. 91c Abs. 2 Satz 1 GG die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen können. Die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern ist eine solche Vereinbarung zur Ausführung von Art. 91c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 GG; ihre alleinigen Regelungsgegenstände sind die Einrichtung eines Polizei-IT-Fonds zur Finanzierung und die Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

Kommunikation

15 Kommunikation ist der Datenaustausch zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern, für den Art. 91c GG eine spezielle Regelung trifft, um einen effizienten, schnellen und sicheren Austausch von Daten ohne System- und Medienbrüche zu gewährleisten [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Die informationstechnische Kommunikation ist nicht auf Bundesbehörden untereinander beschränkt, sondern umfasst zumindest auch die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

notwendigen

16 Notwendig sind Standards und Sicherheitsanforderungen, die für die Kommunikation zwischen den informationstechnischen Systemen von Bund und Ländern erforderlich sind [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs im Kontext des Art. 91c GG erfolgt in der Rechtsprechung zu dieser Norm nicht; das beigefügte Material zum Begriff stammt aus Art. 91e GG und betrifft die Beschränkung der Kostentragung des Bundes auf die „notwendigen“ Ausgaben [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

festlegen

17 Das Festlegen von Standards und Sicherheitsanforderungen erfolgt durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Art. 91c Abs. 2 Satz 1

GG [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Eine eigenständige inhaltliche Bestimmung des Begriffs in Art. 91c GG erfolgt in der Rechtsprechung zu dieser Norm nicht; das beigefügte Material stammt aus Art. 91e Abs. 3 GG und betrifft dort die Festlegung von Vollzugsmodalitäten [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

Grundlagen

18 Grundlagen der Zusammenarbeit sind die in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern niedergelegten wesentlichen Regelungen für die informationstechnische Zusammenarbeit [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern regelt als solche Grundlagen die Einrichtung eines Polizei-IT-Fonds zur Finanzierung und die Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Die Norm wird als verfassungsrechtlicher Beleg für eine bundesstaatlich übergreifende IT-Verknüpfung herangezogen, wie sie in dem auf ihrer Grundlage ergangenen Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder vorgesehen ist [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21].

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: zusammenwirken, Standards, Planung, Aufgabenerfüllung, informationstechnischen; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: Sicherheitsanforderungen.*

C. Absatz 1 — Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem …

20 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 91c Abs. 1 GG eröffnet Bund und Ländern ausdrücklich die Möglichkeit, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenzuwirken; die Verfassungsnorm geht damit von einer Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik aus [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Weitere tatbestandliche Einzelheiten werden in den herangezogenen Entscheidungen nicht erörtert.

II. Rechtsfolgen

22 Die Norm dient als verfassungsrechtlicher Maßstab für die Auslegung einfachrechtlicher Vorschriften über die informationstechnische Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden; so hat das Gericht aus Art. 91c Abs. 1 GG abgeleitet, dass die Datenlieferungspflicht nach § 77a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TKG a.F. nicht auf die Kommunikation von Bundesbehörden untereinander beschränkt ist, sondern zumindest die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden umfasst [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Darüber hinaus enthält das herangezogene Material keine Aussage zu den Rechtsfolgen der Norm.

III. Verfahren und Zuständigkeit

23 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu Verfahren und Zuständigkeit im Rahmen des Art. 91c Abs. 1 GG.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

24 Art. 91c Abs. 1 GG steht in einem engen Zusammenhang mit dem auf seiner Grundlage ergangenen Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder, dessen Regelungen zur Bund-Länder-Kommunikation die Auslegung einfachrechtlicher Vorschriften beeinflussen können, so bei der Auslegung von § 77a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TKG a.F. [VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Im Verhältnis zu Gesetzgebungskompetenzen des Bundes stellt Art. 91c Abs. 2 GG keine Sperrwirkung für Bundeskompetenzen außerhalb seines begrenzten Regelungsbereichs der Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern dar [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

V. Streitstand und offene Fragen

25 Ein Widerspruch zwischen den herangezogenen Entscheidungen ist nicht ersichtlich; beide befassen sich mit unterschiedlichen Absätzen der Norm und bestätigen deren Bedeutung für die Bund-Länder-Zusammenarbeit im IT-Bereich [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19; VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21]. Das Material enthält keine Aussage zu offenen Fragen im Hinblick auf Art. 91c Abs. 1 GG.

D. Absatz 2 — Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die …

26 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

27 Art. 91c Abs. 2 GG ermächtigt Bund und Länder, auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festzulegen. Die Vorschrift trifft damit lediglich für die Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern eine spezielle Regelung, um einen effizienten, schnellen und sicheren Austausch von Daten ohne System- und Medienbrüche zu gewährleisten [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Sie ist auf diesen Gegenstand begrenzt [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

II. Rechtsfolgen

28 Art. 91c Abs. 2 GG enthält keine spezielle Regelung, die der Annahme einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die angegriffenen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes entgegensteht [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Die Norm sperrt eine Bundesgesetzgebungskompetenz außerhalb des Bereichs der Kommunikation zwischen IT-Systemen von Bund und Ländern nicht [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Das Bundesverfassungsgericht verneinte dementsprechend eine kompetenzrechtliche Sperrwirkung für die angegriffenen Regelungen des BKAG zur Speicherung von Daten durch das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

III. Verfahren und Zuständigkeit

29 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

30 Art. 91c Abs. 2 GG ist auf die Kommunikation zwischen informationstechnischen Systemen von Bund und Ländern begrenzt und steht einer Bundesgesetzgebungskompetenz für andere Sachbereiche nicht entgegen [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19]. Im Verhältnis zu den angegriffenen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes über die Speicherung von Daten durch

das Bundeskriminalamt als Zentralstelle verneinte das Bundesverfassungsgericht eine kompetenzrechtliche Sperrwirkung [BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19].

V. Streitstand und offene Fragen

31 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch und keine offenen Fragen.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19** · Rang 1 — *BKAG-Datenspeicherung und Kontaktpersonenüberwachung.* Das BVerfG erklärte die BKAG-Speicherung durch das BKA als Zentralstelle für unvereinbar; Art. 91c Abs. 2 GG sperrt Bundeskompetenz nicht.
- **VG Köln, 25.04.2025 – 1 K 6109/21** · Rang 4 — *Datenlieferung an den Infrastrukturatlas.* Klage eines kommunalen Versorgers gegen Datenlieferung an den Infrastrukturatlas abgewiesen; Art. 91c GG stützt Bund-Länder-IT-Zusammenarbeit.

Art. 91e GG

Wortlaut

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Abschnitt des Gesetzes: Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit.

Grundlage: 112 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 20 wurden ausgewählt, 12 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2011–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 91e GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**112 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 91e GG — 0,02 %
Nennungen	569 insgesamt, also 5,1 je Entscheidung
Gerichte	32 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	2011 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 15, 3, 1, 6, 4, 4, 3, 2, 5, 3, 1, 1 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 2 (2 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 51 (46 %) · Obergerichte: 43 (38 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 16 (14 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 6
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 10
  - Ausführung — Rn. 11
  - Bundesgesetzen — Rn. 12
  - Grundsicherung — Rn. 13
  - Arbeitsuchende — Rn. 14
  - wirken — Rn. 15
  - Bund — Rn. 16
  - Länder — Rn. 17
  - zuständigen — Rn. 18
  - Gemeindeverbände — Rn. 19
  - Regel — Rn. 20
  - Einrichtungen — Rn. 21
  - begrenzte — Rn. 22
- C. Absatz 1 — Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der … — Rn. 24
  - I. Tatbestand — Rn. 25

  - II. Rechtsfolgen — Rn. 26
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 27
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 28
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 29
- D. Absatz 2 — Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden … — Rn. 30
  - I. Tatbestand — Rn. 31
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 33
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 34
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 35
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 36
- E. Absatz 3 — Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des … — Rn. 38
  - I. Tatbestand — Rn. 39
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 40
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 41
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 42
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 47

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 91e GG schafft eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für die Verwaltungsorganisation und Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende; sie lässt das Zusammenwirken von Bund und Ländern bzw. Gemeinden in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall zu und eröffnet einer begrenzten Zahl von Optionskommunen die alleinige Aufgabenwahrnehmung [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R; OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Die Norm ist die verfassungsändernde Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die früheren Arbeitsgemeinschaften als unzulässige Mischverwaltung verworfen hatte, und soll eine tragfähige Grundlage für das organisatorische Zusammenwirken schaffen [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Sie weist dem Bund eine umfassende, weit auszulegende Gesetzgebungskompetenz für die nähere Ausgestaltung zu [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14; BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20] und regelt die Kostentragung des Bundes für die bei einer Ausführung nach Abs. 1 auf ihn entfallenden Aufgabenteile, wodurch die Kommunen vor finanziellen Lasten geschützt werden [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Zugleich konkretisiert Art. 91e Abs. 2 GG die Garantie der kommunalen Selbstverwal-

tung aus Art. 28 Abs. 2 GG, ohne neue Eingriffsbefugnisse zu schaffen [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung hat Art. 91e GG zunächst als verfassungsgemäßen Gestaltungsrahmen bestätigt: 2011 stellte das Bundessozialgericht fest, dass der Gesetzgeber sich mit § 44b SGB II innerhalb des von Art. 91e Abs. 1 und 3 GG eröffneten Spielraums bewegt und keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R]. 2012 präzisierte das Landessozialgericht Baden-Württemberg, dass „begrenzte Anzahl“ in Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG eine quantitative Höchstgrenze verlangt und die einfachgesetzliche 25-Prozent-Grenze des § 6a Abs. 2 Satz 4 SGB II zulässig ist [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Im selben Zeitraum wurden Reichweite und Grenzen der Gesetzgebungskompetenz konturiert: Das Verwaltungsgericht Halle äußerte Zweifel, ob Art. 91e Abs. 3 GG als Grundlage für materielles Beamtenrecht und die Überführung von Dienstverhältnissen taugt, legte aber nicht nach Art. 100 GG vor [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]; das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt erklärte Art. 91e GG für formell und materiell verfassungsgemäß, nicht an Art. 79 Abs. 3 GG messbar, und bejahte die Kompetenz für das Antragsquorum, ließ aber offen, ob besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen getragen werden [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13].

3 2015 festigten das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesarbeitsgericht die verfassungsrechtliche Linie und grenzten die Norm zugleich systematisch ein: Art. 91e GG sei kein verfassungswidriges Verfassungsrecht, ein absolutes Mischverwaltungsverbot bestehe nicht; Art. 91e Abs. 3 GG ermächtige nur zur Regelung von Vollzugsmodalitäten, nicht zur Sachgesetzgebung, und erfasse kein Dienstrecht [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Das Bundesarbeitsgericht hob demgegenüber den umfassenden und weit zu verstehenden Gesetzgebungsauftrag hervor und sah in Art. 91e Abs. 2 GG eine Konkretisierung von Art. 28 Abs. 2 GG [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen qualifizierte die gemeinsame Einrichtung als durch Art. 91e Abs. 1 GG zugelassene „Mischbehörde“, die weder reine Bundes- noch reine Landesbehörde ist [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

4 2021 verschärfte das Bundesverwaltungsgericht die Kompetenzaussage: Art. 91e Abs. 3 GG begründet eine weit zu verstehende ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die auch das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen erfasst und Landesrecht sperrt [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20].

5 Die jüngste Rechtsprechung seit 2023 hat die finanzverfassungsrechtliche Dimension ausdifferenziert. Das Bundessozialgericht legte 2023 den Ausgabenbegriff des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG als kassenwirksame Ausgabe an Dritte aus; ein Ersatzanspruch setzt einen tatsächlichen Geldausgang voraus [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erklärte Art. 91e GG 2024 zur umfassenden Sonderregelung, die Art. 83 ff. GG und Art. 104a GG verdrängt, und verneinte eine Grundlage für aufsichtsgleiche Erstattungsforderungen des Bundes [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Das Bundessozialgericht bestätigte 2025 den Schutzzweck der Kostentragungsregelung zugunsten der Kommunen und sah in Art. 91e Abs. 2 und 3 GG neben § 48 Abs. 3 SGB II eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der KoA-VV [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. 2026 entschied das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, dass die bundesseitige Kostentragung nach Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 6b Abs. 2 SGB II den Rechtsgrund für ein Behaltendürfen abgerufener Mittel bildet und einem Erstattungsverlangen nach § 6b Abs. 5 Satz 1 SGB II entgegengehalten werden kann [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL].

III. Systematische Stellung

6 Art. 91e GG ist im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine bereichsspezifische Sonderregelung, die als lex specialis die allgemeinen Verwaltungszuständigkeiten der Art. 83 ff. GG und die Finanzverfassungsregeln des Art. 104a GG verdrängt [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Insbesondere weicht sie vom Verbot bundesgesetzlicher Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 84 Abs. 1 Satz 7, Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG) ab [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Die Kostentragungsregelung des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG ermöglicht eine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen und suspendiert insoweit die Grundsätze des Art. 104a Abs. 1, 3 und 5 GG [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

7 Im Verhältnis zur Garantie der kommunalen Selbstverwaltung konkretisiert Art. 91e Abs. 2 GG Art. 28 Abs. 2 GG, indem er den Gemeinden die Option alleiniger Aufgabenwahrnehmung eröffnet [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]; zugleich bietet Art. 91e GG keine Grundlage für neue Eingriffe in diese Garantie und keine aufsichtsgleichen Erstattungsforderungen des Bundes gegenüber den Ländern [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

8 Bezogen auf die Gesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG) ermächtigt Art. 91e Abs. 3 GG ausschließlich zur Regelung von Vollzugsmodalitäten und lässt die Verteilung der Sachgesetzgebungszuständigkeiten unberührt;

die materiell-rechtliche Grundsicherung fällt unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, Dienstrecht unter Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Gleichwohl wird Art. 91e Abs. 3 GG von der Rechtsprechung als umfassende, weit auszulegende und ausschließliche Kompetenz des Bundes verstanden, die Landesrecht sperrt und auch das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen umfasst [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20; BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Uneinheitlich ist die Beurteilung, ob Art. 91e Abs. 3 GG auch besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen trägt: das Verwaltungsgericht Halle äußert erhebliche Zweifel [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11], das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt lässt die Frage offen [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13], das Bundesverwaltungsgericht verneint eine entsprechende Kompetenz ausdrücklich [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

9 Zu Art. 79 Abs. 3 GG steht Art. 91e GG nicht im Widerspruch, da die Verfassungsänderung keinen der in Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungsgrundsätze berührt [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Einfachgesetzlich wird Art. 91e GG durch §§ 44b, 6a, 6b, 6c SGB II ausgestaltet und konkretisiert [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R; LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11; OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Die gemeinsame Einrichtung nach Art. 91e Abs. 1 GG wird als Mischbehörde qualifiziert, die weder reine Bundes- noch reine Landesbehörde ist und der Anwendung des Bundes-Informationsfreiheitsgesetzes nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Klarstellung in § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II unterfällt [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

B. Begriffe des Wortlauts

10 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 84 Stellen, davon 23 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Ausführung

11 Ausführung meint in Art. 91e GG die organisatorische Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Verwaltung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende; die Gesetzgebungsbefugnis des Abs. 3 erstreckt sich nicht auf materielles Recht, sondern nur auf diesen Verwaltungsbereich [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13]. Bei der Ausführung nach Abs. 1 wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in gemeinsamen Einrichtungen organisatorisch verschränkt

zusammen, sodass ein Träger entsteht, der weder reine Bundesbehörde noch reine Landesbehörde ist [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. In Abs. 2 Satz 2 knüpft der Begriff der Ausgaben an das finanzwirtschaftliche Verständnis der kassenwirksamen Ausgabe an Dritte an; der Bund trägt bei einer Ausführung nach Abs. 1 nur die notwendigen Ausgaben für den auf ihn entfallenden Aufgabenteil [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R].

Bundesgesetzen

12 Bundesgesetze sind die vom Bund erlassenen Gesetze, die auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeführt werden. Die Gesetzgebungsbefugnis des Art. 91e Abs. 3 GG beschränkt sich auf den Bereich der Verwaltung, nicht auf die materiell-rechtliche Regelung der Grundsicherung selbst [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13]. Das nach Abs. 3 zu erlassende zustimmungsbedürftige Bundesgesetz regelt nach der Rechtsprechung insbesondere Kostentragung, Mittelbewirtschaftung, Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet Art. 91e GG eine umfassende Sonderregelung, die die allgemeinen Verwaltungs- und Finanzvorschriften der Art. 83 ff. und Art. 104a GG verdrängt [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

Grundsicherung

13 Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der sachliche Aufgabenbereich, den Art. 91e GG organisatorisch regelt. Der Bereich umfasst die Leistungen an Arbeitsuchende, für den Art. 91e Abs. 3 GG dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Verwaltungsorganisation und die Finanzierung eröffnet [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Art. 91e GG ist für dieses Gebiet eine umfassende Sonderregelung, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen verfassungsrechtlich legalisiert [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Der Gesetzgeber hat bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung einen Gestaltungsspielraum, solange er sich innerhalb des von Art. 91e Abs. 1 und 3 GG eröffneten Rahmens hält [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R].

Arbeitsuchende

14 Arbeitsuchende bezeichnet den Personenkreis, auf den sich die Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht. Die Rechtsprechung verwendet den Begriff als Teil des sachlichen Aufgabenbereichs, den Art. 91e GG erfasst [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

Der Begriff wird nicht eigenständig definiert, sondern ergibt sich aus dem Sachbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für den die Norm die Verwaltungsorganisation regelt [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL].

wirken

15 Wirken beschreibt das organisatorische Zusammenwirken von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden in gemeinsamen Einrichtungen [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mischverwaltung, die der Gesetzgeber für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen hat [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Die gemeinsame Einrichtung ist nach der Rechtsprechung eine durch Art. 91e Abs. 1 GG zugelassene Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

Bund

16 Bund ist der Bund als Träger öffentlicher Gewalt, der an der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist; diese Einrichtungen sind weder reine Bundesbehörden noch reine Landesbehörden [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. Die Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 91e Abs. 3 GG ist nach der Rechtsprechung eine ausschließliche Kompetenz des Bundes [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20]. In der Optionskommune trägt der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung nach Abs. 1 vom Bund wahrzunehmen sind [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL; BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R].

Länder

17 Länder sind die Bundesländer, die mit dem Bund in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Sie sind neben den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden Partner im Regelmodell der Aufgabenwahrnehmung [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R]. Die Zuständigkeit der Länder zur Mitwirkung wird durch Art. 91e GG organisatorisch verschränkt [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

zuständigen

18 Zuständigen bezieht sich auf die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Die Bestimmung, welche kommunale Körperschaft zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Art. 91e GG eröffnet dem Bundesgesetzgeber nicht die Kompetenz, die Zuständigkeit abweichend vom Landesrecht zu bestimmen; die Zuständigkeit ist nach Landesrecht zu beurteilen [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11].

Gemeindeverbände

19 Gemeindeverbände sind kommunale Aufgabenträger, die nach Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Abs. 1 allein wahrnehmen können [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Der Begriff der Gemeindeverbände wird im Grundgesetz auch in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG verwendet und bezeichnet kommunale Zusammenschlüsse, die Gebietskörperschaften sind oder mit diesen nach Umfang und Gewicht ihrer Selbstverwaltungsaufgaben vergleichbar sind [BVerfG, 17.02.2025 – 2 BvR 490/18]. Die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG nur für eine begrenzte Anzahl von Aufgabenträgern zulässig [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11].

Regel

20 Regel bezeichnet das Regelmodell des Zusammenwirkens von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden in gemeinsamen Einrichtungen [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Die gemeinsame Einrichtung wird durch Art. 91e Abs. 1 GG zum Regelfall bestimmt, während Art. 91e Abs. 2 GG den Kommunen die Möglichkeit erhält, die Aufgabe anstelle einer gemeinsamen Einrichtung allein wahrzunehmen [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist demnach: gemeinsame Einrichtung als Regel, Optionskommune als Ausnahme [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11].

Einrichtungen

21 Einrichtungen sind die gemeinsamen Einrichtungen, in denen Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindever-

bände bei der Ausführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenwirken [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. Die gemeinsame Einrichtung ist keine Bundesbehörde, sondern eine durch Art. 91e Abs. 1 GG zugelassene Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. Das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen fällt nach Art. 91e Abs. 3 GG in die weit zu verstehende ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20].

begrenzte

22 Begrenzte Anzahl bedeutet, dass nicht unbegrenzt viele Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufgaben allein wahrnehmen können. Die einfachgesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze von 25 Prozent der Aufgabenträger nach dem SGB II ist nach der Rechtsprechung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Die Begrenzung dient der Sicherung des Regelmodells der gemeinsamen Einrichtungen; eine unbeschränkte Zahl von Optionskommunen würde die Ausnahme zur Regel machen [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11].

23 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: zusammen, Gebiet, Landesrecht, Gemeinden, gemeinsamen, zulassen.*

C. Absatz 1 — Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der …

24 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

25 Art. 91e Abs. 1 GG bestimmt das Zusammenwirken in gemeinsamen Einrichtungen als Regelverwaltungstypus der Grundsicherung für Arbeitsuchende [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R] und beschreibt das Regelmodell der Zusammenwirkung von Bund und Ländern bzw. nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden in gemeinsamen Einrichtungen bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Die gemeinsame Einrichtung ist keine Bundesbehörde, sondern eine durch Art. 91e Abs. 1 GG zugelassene Mischbehörde aus Bundes- und Landesbehörde [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]; aus dieser Einordnung folgt, dass

ihre Rechtsstellung nicht ohne Weiteres nach Bundesbehördengrundsätzen zu bestimmen ist [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

II. Rechtsfolgen

26 Art. 91e Abs. 1 und 3 GG eröffnen dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum für die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R]. Innerhalb dieses Rahmens bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 44b SGB II, so bei der gesetzlichen Anordnung des Beteiligtenwechsels nach § 76 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach die gemeinsame Einrichtung als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisherigen Arbeitsgemeinschaft tritt und dies keine unzulässige Klageänderung darstellt [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R]. Da die gemeinsame Einrichtung keine Bundesbehörde ist, unterfällt der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht schon kraft ihrer Bundesbezogenheit dem Bundes-Informationsfreiheitsgesetz; es bedurfte der ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung in § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14].

III. Verfahren und Zuständigkeit

27 Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger in eigenem Namen wahr und ist befugt, Bescheide und Widerspruchsbescheide zu erlassen [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. Im gerichtlichen Verfahren führt der kraft Gesetzes eintretende Beteiligtenwechsel nach § 76 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach die gemeinsame Einrichtung als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisherigen Arbeitsgemeinschaft tritt, nicht zu einer unzulässigen Klageänderung [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

28 Art. 91e Abs. 1 GG steht in untrennbarem Zusammenhang mit Art. 91e Abs. 3 GG, der gemeinsam mit Abs. 1 den Gestaltungsspielraum für die einfachgesetzliche Ausgestaltung eröffnet und an dem § 44b SGB II zu messen ist [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R]. Abs. 1 bestimmt den Regelverwaltungstypus, während Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung erlaubt und Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG die finanzverfassungsrechtliche Grundlage für die Kostentragung des Bundes bei Optionskommunen bildet [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Der Schutzzweck des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG knüpft

an das Regelmodell des Abs. 1 an: Die Kommunen sollen nicht mit finanziellen Lasten belastet werden, die sie beim Zusammenwirken in gemeinsamen Einrichtungen nicht zu tragen hätten [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Einfachgesetzlich wird der Regeltypus durch § 44b SGB II ausgeformt; der Mischbehördencharakter nach Abs. 1 erfordert für die Anwendbarkeit des Bundes-Informationsfreiheitsgesetzes die ausdrückliche Klarstellung in § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II [OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14]. Die finanzverfassungsrechtliche Kostentragung nach Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG ist in § 6b Abs. 2 SGB II einfachgesetzlich ausgestaltet; sie regelt lediglich die Kostentragung und keine Erstattungsansprüche der Optionskommunen gegen den Bund und kann einem auf § 6b Abs. 5 Satz 1 SGB II gestützten Erstattungsverlangen als Rechtsgrund für das Behaltendürfen entgegengehalten werden [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Daneben dient Art. 91e Abs. 2 und 3 GG neben § 48 Abs. 3 SGB II als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der KoA-VV [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R].

V. Streitstand und offene Fragen

29 Die herangezogenen Entscheidungen stimmen darin überein, dass Art. 91e Abs. 1 GG das Zusammenwirken in gemeinsamen Einrichtungen als Regelverwaltungstypus ausgestaltet [BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R; BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg knüpft ausdrücklich an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an; eine abweichende Rechtsprechung ist im Material nicht ersichtlich [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Das herangezogene Material enthält im Übrigen keine Aussage zu offenen Fragen.

D. Absatz 2 — Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden …

30 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

31 Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG ermöglicht dem Bund, eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzulassen, die Aufgaben nach Art. 91e Abs. 1 GG auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde allein wahrzunehmen [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; BAG, 16.04.2015 – 6

AZR 142/14]. „Begrenzt“ bedeutet nicht „unbegrenzt“; die einfachgesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze von 25 Prozent der Aufgabenträger nach dem SGB II in § 6a Abs. 2 Satz 4 SGB II ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Art. 91e Abs. 1 GG bestimmt die gemeinsame Einrichtung als Regelfall; Abs. 2 Satz 1 eröffnet den Kommunen eine Option zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung, die die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG konkretisiert [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbands mit Zustimmung der obersten Landesbehörde; in der Praxis können die Zulassungen aufgrund der vom Land vorgeschlagenen Reihenfolge vorgenommen werden [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11].

32 Nach Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG trägt der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Abs. 1 vom Bund wahrzunehmen sind [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL]. Der Begriff der „Ausgaben“ knüpft an das finanzwirtschaftliche Begriffsverständnis der kassenwirksamen Ausgabe an Dritte an; ein Ersatzanspruch setzt daher einen tatsächlichen Geldausgang voraus [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Die Kostentragung ist auf die notwendigen Ausgaben beschränkt [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R].

II. Rechtsfolgen

33 Die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen) führt nach Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG dazu, dass der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung nach Abs. 1 vom Bund wahrzunehmen sind [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Diese Kostentragung bildet die finanzverfassungsrechtliche Grundlage für die Finanzierung der Optionskommunen und den Rechtsgrund für ein Behaltendürfen der abgerufenen Mittel; sie kann einem Erstattungsverlangen nach § 6b Abs. 5 Satz 1 SGB II entgegengehalten werden [LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL; BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Ein Ersatzanspruch setzt einen tatsächlichen Geldausgang voraus; Kosten für vom Land zugewiesene Staatsbeamte, deren Kosten das Land trägt, werden nicht ersetzt, weil der kommunale Träger kein Geld ausgegeben hat [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG räumt den Gemeinden die Chance ein, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende alleinverantwortlich wahrzunehmen [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Die einfachgesetzliche Umsetzung der Begrenzung der Zahl der Optionskommunen auf höchstens 25 Prozent der Aufgabenträger in §

6a Abs. 2 Satz 4 SGB II ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11].

III. Verfahren und Zuständigkeit

34 Die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Bund; Voraussetzung sind ein Antrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbands und die Zustimmung der obersten Landesbehörde [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Die Anzahl der Zulassungen ist begrenzt; die einfachgesetzliche Höchstgrenze beträgt 25 Prozent der Aufgabenträger nach dem SGB II [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Im gerichtlichen Verfahren kann die Vereinbarkeit dieser Begrenzung mit Art. 91e Abs. 2 Satz 1 GG dazu führen, dass eine Aussetzung wegen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Jobcenterreform nicht geboten ist; der Senat verneinte eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Art. 91e Abs. 2 und 3 GG dient neben § 48 Abs. 3 SGB II als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der KoA-VV durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Zur Frage, ob Art. 91e Abs. 3 GG eine Gesetzgebungskompetenz für die Überführung von Beamtenverhältnissen auf kommunale Träger enthält, bestanden beim VG Halle erhebliche Zweifel, die aber nicht zu einer Vorlage nach Art. 100 GG führten [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]. Das BVerwG setzte ein Verfahren aus, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Bundesarbeitsgerichts zu § 6c Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuwarten, weil es die vom BAG angenommene Nichtigkeit dieser Vorschrift nicht durch eigene Entscheidung ausräumen wollte [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

35 Art. 91e GG ist eine bereichsspezifische Sonderregelung, die Abweichungen in den Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen zwischen Bund und Ländern ermöglicht und verfassungsrechtlich absichert; im Verhältnis zu Art. 83 ff. GG bildet die dort niedergelegte Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung eine abschließende Sonderregelung, soweit ihr Regelungsgehalt reicht, geht sie den allgemeinen Regelungen der Finanzverfassung vor [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Die Kostentragungsregelung des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG ermöglicht eine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen und weicht insoweit von den Grundsätzen des Art. 104a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 GG ab [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Art. 91e Abs. 3 GG ermächtigt den Bundesgesetzgeber, Art und Weise des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu regeln, ändert aber nichts an der Verteilung der Sachgesetzgebungszuständigkeiten durch Art. 70 ff. GG; als Beispiele für solche Vollzugsmodalitäten nennt das Gericht die Festlegung der

Anzahl möglicher kommunaler Träger und die Regelung der Finanzkontrolle gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Gegenstände des öffentlichen Dienstrechts wie die Ausgleichszulage werden von Art. 91e Abs. 3 GG nicht erfasst; insoweit sind Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG maßgeblich [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Art. 91e Abs. 2 GG konkretisiert die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Einfachgesetzlich wird die Kostentragung in § 6b Abs. 2 SGB II umgesetzt, der die Aufwendungen der Grundsicherung einschließlich der Verwaltungskosten dem Bund zuweist; trotz der abweichenden Wortwahl („Aufwendungen“) ist dieser Begriff im Sinne einer echten Ausgabe zu verstehen [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Die Begrenzung der Anzahl kommunaler Träger wird durch § 6a Abs. 2 Satz 4 SGB II umgesetzt [LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11]. Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG bildet die finanzverfassungsrechtliche Grundlage für die Kostentragung bei Optionskommunen, während Art. 91e Abs. 1 GG das Zusammenwirken in gemeinsamen Einrichtungen als Regelverwaltungstypus bestimmt [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Die einfachgesetzliche Ausformung in § 6b Abs. 2 SGB II regelt lediglich die Kostentragung und keine Erstattungsansprüche der Optionskommunen gegen den Bund [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Zur Reichweite des Art. 91e Abs. 3 GG für personalrechtliche Regelungen besteht ein Streit zwischen den obersten Bundesgerichten (dazu unter V.).

V. Streitstand und offene Fragen

36 Zur Reichweite des Art. 91e Abs. 3 GG für das öffentliche Dienstrecht und insbesondere für die Überführung von Dienstverhältnissen vom Bund auf Gemeinden oder Gemeindeverbände gehen die Auffassungen auseinander. Das VG Halle äußerte erhebliche Zweifel, ob Art. 91e Abs. 3 GG eine Gesetzgebungskompetenz für materielles Beamtenrecht und namentlich für die Überführung von Dienstverhältnissen enthält; es legte aber nicht nach Art. 100 GG vor, weil sich die Zweifel nicht zur Überzeugung verdichteten [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]. Das BVerwG stellte fest, dass Gegenstände des öffentlichen Dienstrechts wie die Ausgleichszulage von Art. 91e Abs. 3 GG nicht erfasst werden, sondern den Kompetenztiteln des Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG und des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG unterfallen; es setzte das Verfahren im Hinblick auf die beim BAG anhängige Vorlagefrage zu § 6c Abs. 1 Satz 1 SGB II aus [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Demgegenüber betrachtete das BAG Art. 91e GG als verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage, auf der § 6c SGB II beruht, und wandte die Norm ohne Aussetzung an [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Da es sich bei BAG und BVerwG um gleichrangige oberste Bundesgerichte handelt und die Entscheidungen zeitlich nahe beieinander liegen, ist dieser Streit ungeklärt.

37 Das BSG ließ ausdrücklich dahinstehen, ob an der früheren Rechtsprechung zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach § 6b Abs. 5 SGB II festzuhalten ist [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Es entschied nur, dass ein Ersatzanspruch nach Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II einen tatsächlichen Geldausgang voraussetzt, und ließ die Frage einer Erstattung bei nicht getätigten Ausgaben offen [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R]. Zur Frage, ob Aufwendungen spitz oder pauschal abzurechnen sind, entnimmt das BSG dem Telos des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG einen Schutzzweck zugunsten der Kommunen, lässt die Entscheidung aber ausdrücklich dahinstehen und stellt auf die KoA-VV ab [BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R]. Im Übrigen enthält das herangezogene Material keine Aussagen zu weiteren offenen Fragen.

E. Absatz 3 — Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des …

38 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

39 Art. 91e Abs. 3 GG ermächtigt den Bundesgesetzgeber, das Nähere zur Ausgestaltung der in Art. 91e Abs. 1 und Abs. 2 GG geregelten Verwaltungsformen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu regeln. Der Regelungsbereich ist auf die Verwaltung auf diesem Gebiet beschränkt und erfasst die Art und Weise des Vollzugs [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Die Norm ist als weit zu verstehende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszulegen [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14; BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. In den Anwendungsbereich fallen die gemeinsame Einrichtung nach Abs. 1 als Regelfall sowie die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger nach Abs. 2 [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11; OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Das Nähere kann Regelungen über die Anzahl der kommunalen Träger, das Antragsverfahren, die Kostentragung, die Finanzkontrolle und das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen umfassen [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

II. Rechtsfolgen

40 Die Norm verpflichtet den Bundesgesetzgeber zum Erlass eines zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzes; die Ermächtigung ist umfassend und weit zu verstehen [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14; BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Auf dieser Grundlage ergangene einfachgesetzliche Regelungen sind insbesondere die §§ 6 ff. SGB II, darunter § 6a Abs. 2 Satz 3 SGB II (Antragsquorum) [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13], § 6b SGB II (Kostentragung und Erstattung) [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL], § 6c SGB II (Übergang von Arbeitsverhältnissen) [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14] und das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20]. Die Norm entfaltet für ihren Anwendungsbereich Sperrwirkung gegenüber Landesrecht und verdrängt als lex specialis die allgemeinen Regelungen der Art. 83 ff. GG und des Art. 104a GG [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20; BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Die Überleitung eines Arbeitsverhältnisses auf einen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6c Abs. 1 Satz 1 SGB II ist von der Kompetenz gedeckt [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Ob auch die Überleitung von Beamtenverhältnissen und besoldungs- oder versorgungsrechtliche Regelungen getragen werden, ist umstritten (siehe V.) [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11; OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

III. Verfahren und Zuständigkeit

41 Zuständig für den Erlass des Gesetzes ist der Bund; das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20]. Bestehen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer auf Art. 91e Abs. 3 GG gestützten einfachgesetzlichen Regelung, kommt eine Vorlage nach Art. 100 GG nur in Betracht, wenn sich die Zweifel zur Überzeugung des Gerichts verdichten; das ist nicht der Fall, wenn beachtliche Gründe für die Gesetzgebungsbefugnis sprechen [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über einen Vorlagebeschluss des Bundesarbeitsgerichts abzuwarten [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

42 Art. 91e Abs. 3 GG ändert nichts an der Verteilung der Sachgesetzgebungszuständigkeiten nach Art. 70 ff. GG; die materiell-rechtliche Grundsicherung für Arbeitsuchende fällt unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Für Gegenstände des öffentlichen Dienstrechts, etwa besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen, bleiben Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG maßgeblich; eine abweichende Kompetenz aus Art. 91e Abs. 3 GG ist insoweit nicht erkennbar [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14; OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13]. Teilweise wird eine Kompetenz für die Überführung von Beamtenverhältnissen für möglich gehalten, jedoch mit erheblichen Zweifeln [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]; demgegenüber stützt sich § 6c SGB II nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts insgesamt auf Art. 91e Abs. 3 GG [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14].

43 Im Verhältnis zu den Art. 83 ff. GG ist Art. 91e GG eine bereichsspezifische Sonderregelung, die in ihrem Anwendungsbereich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften verdrängt; sie legalisiert die Mischverwaltung und ermöglicht als Ausnahme von Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG die Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes durch einen zugelassenen kommunalen Träger ist weder landeseigene Verwaltung noch Bundesauftragsverwaltung, sondern Aufgabenwahrnehmung sui generis [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

44 Gegenüber Art. 104a GG weicht Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG von den Grundsätzen der Finanzverfassung, insbesondere Art. 104a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 GG, ab und ermöglicht direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen [BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Die Finanzkontrolle des Bundes bleibt auf die Überprüfung der Rechnungslegung, die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen beschränkt; die zu Art. 104a Abs. 5 GG entwickelte Haftungskernrechtsprechung des Bundessozialgerichts findet für das besondere Erstattungsverhältnis zwischen Bund und Optionskommunen keine Anwendung mehr [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

45 Art. 91e Abs. 2 GG konkretisiert die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Art. 91e GG bietet jedoch keine Grundlage für neue Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

46 Die Einfügung des Art. 91e GG berührt keinen der in Art. 79 Abs. 3 GG ge-

schützten Verfassungsgrundsätze; die dadurch ermöglichte Mischverwaltung verletzt nicht das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13; BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14].

V. Streitstand und offene Fragen

47 Die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Art. 91e Abs. 3 GG ist insbesondere für Regelungen mit dienstrechtlichem Bezug umstritten. Das Verwaltungsgericht Halle hält die Kompetenz für die Überführung von Beamtenverhältnissen vom Bund auf Gemeinden oder Gemeindeverbände grundsätzlich für möglich, sieht jedoch erhebliche Zweifel, die sich nicht zur Überzeugung des Gerichts verdichten [VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11]. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt verneint eine von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG i. V. m. Art. 70 GG abweichende Gesetzgebungsbefugnis für besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen, weil diese im Normtext des Art. 91e Abs. 3 GG nicht erkennbar zum Ausdruck komme; offen lässt es, ob die Ausgleichszulage für Landesbeamte nach § 6c Abs. 4 Satz 3 bis 7 SGB II getragen wird [OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13]. Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass Gegenstände des öffentlichen Dienstrechts wie die Ausgleichszulage nicht von Art. 91e Abs. 3 GG erfasst werden [BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14]. Demgegenüber sieht das Bundesarbeitsgericht in Art. 91e Abs. 3 GG eine umfassende Ermächtigungsgrundlage, auf der § 6c SGB II insgesamt beruht [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14]. Einen neueren Ansatz bildet die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach das Personalvertretungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II in die weit zu verstehende ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 91e Abs. 3 GG fällt [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20]; dies deutet darauf hin, dass bestimmte dienstrechtliche Annexregelungen jedenfalls für die gemeinsamen Einrichtungen der Bundeskompetenz unterfallen können, ohne dass eine abschließende Klärung ersichtlich ist.

48 Offen bleibt, ob Art. 91e Abs. 3 GG allgemein eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz begründet; allein das Bundesverwaltungsgericht hat dies für das Personalvertretungsrecht ausgesprochen [BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20], während die übrigen Entscheidungen hierzu schweigen. Nicht abschließend geklärt ist ferner, ob Art. 91e Abs. 3 GG aufsichtsgleiche Erstattungsforderungen des Bundes gegenüber den Ländern trägt; das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg verneint dies und weicht insoweit von der früheren Haftungskernrechtsprechung des Bundessozialgerichts ab [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Auch die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch nach § 6b Abs. 5 SGB II an die zu Art. 104a Abs. 5 GG entwickelten Grundsätze gebunden bleibt, hat das Bundessozialgericht ausdrücklich offengelassen [BSG, 25.04.2023 – B 7/14

AS 69/21 R].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BSG, 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R** · Rang 2 · von 35 fremden Gerichten zitiert
- **BVerwG, 26.02.2015 – 2 C 1/14** · Rang 2 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Beamtenübertritt zu kommunalem Träger.* Das BVerwG setzt die Revision einer Beamtin gegen ihren Übertritt zum Landkreis aus und hält Art. 91e GG als Grundlage der §§ 6a–6c SGB II für verfassungsgemäß.
- **BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14** · Rang 2 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Stufenzuordnung nach Trägerwechsel.* Streit um Stufenzuordnung nach Übergang zur Kommune; das Gericht wies die Revision zurück und hielt § 6c SGB II als auf Art. 91e GG gestützt für verfassungsgemäß.
- **BVerwG, 24.11.2021 – 5 P 6/20** · Rang 2 — *Freistellung von Personalratsmitgliedern.* Rechtsbeschwerde zurückgewiesen: Jobcenter-Zugewiesene zählen nicht für Personalratsfreistellung, weil Art. 91e Abs. 3 GG Bundesrecht zuweist.
- **BSG, 25.04.2023 – B 7/14 AS 69/21 R** · Rang 2 — *Personalkosten zugewiesener Staatsbeamter.* Der Bund muss der Optionskommune Kosten für zugewiesene Staatsbeamte nicht erstatten; Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG verlangt tatsächliche Ausgaben.
- **BSG, 26.03.2025 – B 4 AS 4/24 R** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Personalkosten von Widerspruchssachbearbeitern.* Das BSG wies die Revision des Bundes zurück und bejahte die Kostentragung nach Art. 91e Abs. 2 S. 2 GG für spitz abgerechnete Widerspruchssachbearbeiter.
- **LSG Baden-Württ., 21.03.2012 – L 2 AS 5392/11** · Rang 3 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Begrenzte Zulassung kommunaler Träger.* Berufung zurückgewiesen: Keine Aussetzung wegen Jobcenterreform, da Art. 91e Abs. 2 S. 1 GG nur begrenzte kommunale Trägerzulassung erlaubt.
- **OVG Sachsen-Anh., 12.11.2013 – 1 L 9/13** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Übertritt einer Beamtin zur Optionskommune.* Der Senat verwarf die Rüge, § 6c SGB II sei wegen Art. 91e GG kompetenzwidrig, und hielt die Norm für verfassungsgemäß.
- **OVG NRW, 16.06.2015 – 8 A 2429/14** · Rang 3 · von 8 fremden Ge-

richten zitiert — *Zugang zur Diensttelefonliste eines Jobcenters.* Kläger verlangt vom Jobcenter Zugang zur Diensttelefonliste; OVG weist Berufung zurück und sieht das Jobcenter als von Art. 91e GG zugelassene Mischbehörde.

- **LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL** · Rang 3 — *Erstattung von Darlehen an Optionskommunen.* Erstattung von § 24-Darlehen: Der Senat bejaht die verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommune nach § 6b Abs. 5 SGB II als von Art. 91e GG gedeckt.
- **LSG Berlin-Brandenburg, 24.04.2026 – L 1 AS 1182/23 KL** · Rang 3 — *Erstattung von Bundesmitteln für Personalverwaltungskosten.* Klage auf Erstattung von 2.567,38 Euro für Personalkosten einer Optionskommune abgewiesen; Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG rechtfertigt Behaltendürfen.
- **VG Halle, 12.12.2012 – 5 A 34/11** · Rang 4 — *Beamtenüberleitung § 6c SGB II.* Trotz Zweifeln an Art. 91e Abs. 3 GG verneinte das Gericht die Verfassungswidrigkeit der Beamtenüberleitung nach § 6c SGB II; keine Vorlage nach Art. 100 GG.

Art. 92 GG

> **Wortlaut**
> Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 332 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 8 wurden ausgewählt, 6 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2004–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 92 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**332 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 92 GG — 0,05 %
Nennungen	470 insgesamt, also 1,4 je Entscheidung
Gerichte	81 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1958 bis 2026

Messwert	Befund
Verlauf 2015–2026	 — 16, 11, 4, 16, 15, 29, 20, 23, 18, 18, 9, 7 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 60 (18 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 100 (30 %) · Obergerichte: 116 (35 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 54 (16 %) · Amtsgerichte: 1 (0 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 1 (0 %)
Streitwert	Median **8.528 €** aus 46 von 332 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 2.500 € bis 45.195 €
Erfolgsbild	In **15 von 78** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 19 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 332 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 8
  - rechtsprechende — Rn. 9
  - Gewalt — Rn. 10
  - Richtern — Rn. 11
  - anvertraut — Rn. 12
  - Bundesverfassungsgericht — Rn. 13
  - Grundgesetze — Rn. 14
  - vorgesehenen — Rn. 15
  - Bundesgerichte — Rn. 16

- Gerichte — Rn. 17
- Länder — Rn. 18
- ausgeübt — Rn. 19

• C. Art. 92 GG — Rn. 20
- I. Tatbestand — Rn. 21
- II. Rechtsfolgen — Rn. 24
- III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 27
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 29
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 33

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 92 GG weist die rechtsprechende Gewalt den Richtern zu und begründet damit den institutionellen Rahmen für jede Form gerichtlicher Tätigkeit [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04; OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Vorschrift dient in der Rechtsprechung als Maßstab dafür, was ein Gericht im Sinne einfachgesetzlicher Vorschriften ist [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11] und welche Tätigkeiten dem Kernbereich rechtsprechender Gewalt zuzurechnen sind [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25; LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26]. Zugleich zieht sie die Grenze zur gesetzgebenden Gewalt, indem sie die Gerichte auf die Anwendung des geltenden Rechts verweist [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11]. Als Konkretisierung der den Richtern anvertrauten Aufgabe versteht die Rechtsprechung die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG), die der richterlichen Unabhängigkeit nicht widerspricht [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2004: Das Bundesverfassungsgericht begründet die Linie, wonach Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit des Richters die aus Art. 92 GG folgende Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt konkretisieren und die Bindung an Gesetz und Recht die richterliche Unabhängigkeit nicht berührt. Konkret folgt daraus die Pflicht, die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als förmliches Bundesgesetz zu beachten [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

3 2012/2013: Der Bundesgerichtshof überträgt diesen Maßstab auf den Gerichtsbegriff des § 17a Abs. 5 GVG: Nur Entscheidungen eines Gerichts im Sinne des Art. 92 GG können die dort angeordnete Unanfechtbarkeit auslösen [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zieht die Grenze zur gesetzgebenden Gewalt und stellt fest, dass

die Gewährung einer Übergangsfrist bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers im Rahmen der durch Art. 92 GG übertragenen rechtsprechenden Gewalt liegt [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11].

4 2026: Die Anforderungen an den Begriff der rechtsprechenden Gewalt werden weiter verdichtet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg leitet aus Art. 92 GG das Erfordernis einer funktional sachgerechten Qualifikation von Berufsrichtern ab [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Der Bundesgerichtshof entwickelt den materiellen und funktionellen Begriff der rechtsprechenden Gewalt fort und verneint eine richterliche Erstzuständigkeit für Entscheidungen eines Bezirksnotars über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers, wenn diese in der Rechtsmittelinstanz richterlicher Überprüfung unterliegen [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Das Landgericht Nürnberg-Fürth stellt klar, dass die gesetzliche Übertragung einer Aufgabe auf unabhängige Richter für sich genommen keine rechtsprechende Tätigkeit begründet, und verneint dies für die Bestellung eines Pflichtverteidigers [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

III. Systematische Stellung

5 Art. 92 GG wird regelmäßig im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 3 GG angewandt: Die Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit des Richters konkretisieren die den Richtern anvertraute Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Zur richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG besteht nach dem Bundesverfassungsgericht kein Widerspruch; vielmehr bildet die Gesetzesunterworfenheit gerade den Inhalt der zugewiesenen Aufgabe [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg leitet aus Art. 92 GG in Verbindung mit Art. 97 GG Anforderungen an die berufliche Qualifikation und die organisatorische Sicherung richterlicher Unabhängigkeit ab [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

6 Gegenüber der gesetzgebenden Gewalt markiert Art. 92 GG die Grenze richterlicher Tätigkeit: Die Gerichte treten nicht an die Stelle des Gesetzgebers, wenn sie während einer Übergangsfrist an einer lückenhaften Regelung festhalten [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11].

7 Im einfachgesetzlichen Bereich dient Art. 92 GG als Auslegungsmaßstab für den Gerichtsbegriff des § 17a Abs. 5 GVG [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11] und für die Reichweite richterlicher Zuständigkeiten im Rechtspflegerrecht: Der Rechtsprechungsvorbehalt des Art. 92 Halbsatz 1 GG wird in § 19 Abs. 2 RPflG berücksichtigt, begründet aber keine richterliche Erstzuständigkeit, wo der Gesetzgeber keine entsprechende Regelung getroffen hat; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG folgen einer anderweitig normierten

richterlichen Zuständigkeit lediglich nach [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Für die Dienstfähigkeit von Richtern wird Art. 92 GG mit § 34, § 78 Nr. 3 d und e DRiG sowie § 10 Abs. 1 BbgRiG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LBG verknüpft [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO wird von Art. 92 GG abgegrenzt, weil die bloße gesetzliche Übertragung einer Aufgabe auf unabhängige Richter keine rechtsprechende Tätigkeit begründet [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

B. Begriffe des Wortlauts

8 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 59 Stellen, davon 23 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

rechtsprechende

9 Die rechtsprechende Gewalt ist die den Richtern anvertraute Aufgabe, die durch Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit des Richters konkretisiert wird; die aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Bindung an Gesetz und Recht berührt die verfassungsmäßig garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Der Begriff wird maßgeblich von der konkreten sachlichen Tätigkeit her und damit materiell bestimmt [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Rechtsprechende Tätigkeit betrifft den traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung und gerichtsförmig ausgestalteter Verfahren, in denen ein Ausspruch dahin erfolgt, was im konkreten Fall rechtens ist [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26]. Die gesetzliche Übertragung einer bestimmten Aufgabe auf unabhängige Richter genügt für sich genommen nicht für die Annahme rechtsprechender Tätigkeit [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26]. Art. 92 GG zieht zugleich die Grenze zwischen rechtsprechender und gesetzgebender Gewalt; gewährt ein Gericht eine Übergangsfrist, tritt es damit nicht an die Stelle des Gesetzgebers [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11].

Gewalt

10 Art. 92 GG weist den Richtern die rechtsprechende Gewalt zu und zieht damit die Grenze zwischen rechtsprechender und gesetzgebender Gewalt [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11]. Die rechtsprechende Gewalt wird durch das Bundesverfassungsgericht, die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt wird maßgeblich von

der konkreten sachlichen Tätigkeit her und damit materiell bestimmt [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25].

Richtern

11 Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; die Vorschrift geht davon aus, dass die rechtsprechende Gewalt von Berufsrichtern ausgeübt wird, die zum Richteramt nach juristischer Kompetenz und sozialer Lebenserfahrung befähigt sind und wegen ihrer großen Verantwortung über eine funktional sachgerechte Qualifikation verfügen müssen [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Art. 92 GG weist den Richtern organisatorische Selbständigkeit, persönliche und sachliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungsfindung zu [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Aufgabe der Richter ist durch Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit konkretisiert; dies berührt die richterliche Unabhängigkeit nicht [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

anvertraut

12 Art. 92 GG wird als Zuweisung der rechtsprechenden Gewalt an die Richter verstanden; deren Aufgabe wird durch Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit des Richters konkretisiert [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Die Vorschrift weist den Richtern organisatorische Selbständigkeit, persönliche und sachliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungsfindung zu [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

Bundesverfassungsgericht

13 Das Bundesverfassungsgericht ist eines der Gerichte, durch die die rechtsprechende Gewalt nach Art. 92 GG ausgeübt wird [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Ob die freiwillige Gerichtsbarkeit generell ihrem sachlichen Gehalt nach der Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG zugerechnet werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25].

Grundgesetze

14 Der Begriff „Grundgesetze“ in Art. 92 GG bezeichnet das Grundgesetz selbst; die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte sind neben dem Bundesverfassungsgericht und den Gerichten der Länder Träger der rechtsprechenden Gewalt [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11].

vorgesehenen

15 „Vorgesehenen“ bezieht sich darauf, dass die Bundesgerichte im Grundgesetz selbst vorgesehen sein müssen; die rechtsprechende Gewalt wird durch das Bundesverfassungsgericht, die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11].

Bundesgerichte

16 Bundesgerichte im Sinne von Art. 92 GG sind die im Grundgesetz vorgesehenen Gerichte des Bundes; sie üben neben dem Bundesverfassungsgericht und den Gerichten der Länder die rechtsprechende Gewalt aus [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11].

Gerichte

17 Art. 92 GG ist Maßstab dafür, was „Gericht“ im Sinne der Rechtsmittelvorschrift des § 17a Abs. 5 GVG ist; Voraussetzung ist eine Entscheidung eines Gerichts im Sinne des Art. 92 GG [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Die Gewährung einer Übergangsfrist durch die Gerichte hält sich im Rahmen der den Gerichten durch Art. 92 GG übertragenen rechtsprechenden Gewalt; die Gerichte treten damit nicht an die Stelle des Gesetzgebers [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11]. Funktional liegt Rechtsprechung vor, wenn der Gesetzgeber ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung vorsieht und den dort zu treffenden Entscheidungen eine Rechtswirkung verleiht, die nur unabhängige Gerichte herbeiführen können [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Vergabekammern sind keine Gerichte im Sinne der Art. 95 und 96 GG, was den verfassungsrechtlichen Gerichtsbegriff verdeutlicht [BVerfG, 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03].

Länder

18 Die Gerichte der Länder sind neben dem Bundesverfassungsgericht und den in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichten Träger der rechtsprechenden Gewalt nach Art. 92 GG [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Der Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit ist von Art. 83, 84 GG erfasst; die Länder besitzen insoweit die volle Verwaltungskompetenz [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvG 1/19, 2 BvG 1/21]. Schutzmaßnahmen auf Grundlage der §§ 28, 28a IfSG werden von den Ländern als eigene Angelegenheit im Sinne der Art. 83, 84 GG vollzogen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 889/21].

ausgeübt

19 Die rechtsprechende Gewalt wird von Berufsrichtern ausgeübt, die zum Richteramt befähigt sind und über eine funktional sachgerechte Qualifikation verfügen [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die rechtsprechende Gewalt wird durch das Bundesverfassungsgericht, die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11].

C. Art. 92 GG

20 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 92 GG geht davon aus, dass die rechtsprechende Gewalt von Berufsrichtern ausgeübt wird, die zum Richteramt nach juristischer Kompetenz und sozialer Lebenserfahrung befähigt sind und wegen ihrer großen Verantwortung über eine funktional sachgerechte Qualifikation verfügen müssen [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Hieraus folgt zugleich die organisatorische Selbständigkeit, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) sowie die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungsfindung [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

22 Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt ist maßgeblich von der konkreten sachlichen Tätigkeit her zu bestimmen: Rechtsprechung im materiellen Sinne liegt vor, wenn bestimmte hoheitsrechtliche Befugnisse bereits durch die Verfassung Richtern zugewiesen sind oder es sich von der Sache her um einen traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung handelt [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Daneben ist rechtsprechende Gewalt im funktionellen Sinne gegeben, wenn der Gesetzgeber für einen Sachbereich, der nicht schon materiell dem Rechtsprechungsbegriff unterfällt, eine Ausgestaltung wählt, die bei funktioneller Betrachtung nur der rechtsprechenden Gewalt zukommen kann [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Wesentliche Begriffsmerkmale sind das Element der Entscheidung, der letztverbindlichen, der Rechtskraft fähigen Feststellung und des Ausspruchs dessen, was im konkreten Fall rechtens ist [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Die bloße gesetzliche Übertragung einer Aufgabe auf unabhängige Richter genügt dagegen für die Annahme rechtsprechender Tätigkeit nicht [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26]. Die richterliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist daher keine Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG; die Parallele wird zur Bestellung eines Insolvenzverwalters gezogen [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

Entsprechend ist die erstinstanzliche Entscheidung eines Bezirksnotars über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers keine Rechtsprechung, da sie weder materiell noch funktionell dem Rechtsprechungsbegriff unterfällt [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25].

23 Art. 92 GG zieht ferner die Grenze zwischen rechtsprechender und gesetzgebender Gewalt: Die Gerichte dürfen während einer Übergangsfrist eine bestehende Regelungslücke hinnehmen und eine Behördenpraxis auf der Grundlage allgemein gehaltener Vorschriften tragen, ohne damit an die Stelle des Gesetzgebers zu treten [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11]. Rechtsbindung und Gesetzesunterworfenheit des Richters konkretisieren die den Richtern anvertraute Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 GG; diese aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Bindung berührt die richterliche Unabhängigkeit nicht [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

II. Rechtsfolgen

24 Aus der Gesetzesunterworfenheit der rechtsprechenden Gewalt folgt, dass die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als förmliches Bundesgesetz von den Gerichten zu beachten ist; eine darüber hinausgehende, die Entscheidung beseitigende Wirkung wird daraus nicht abgeleitet [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Die Gewährung einer Übergangsfrist, innerhalb derer die Gerichte eine bestehende Regelungslücke bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers hinnehmen und eine Behördenpraxis auf der Grundlage allgemein gehaltener Vorschriften tragen, hält sich im Rahmen der den Gerichten durch Art. 92 GG übertragenen rechtsprechenden Gewalt [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11].

25 Art. 92 Halbsatz 1 GG begründet keine richterliche Erstzuständigkeit, wo die übertragene Geschäftsaufgabe keine Rechtsprechung im materiellen oder funktionellen Sinne ist; die erstinstanzliche Entscheidung eines Bezirksnotars über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers ist daher mit Art. 92 GG vereinbar, wenn sie in der Rechtsmittelinstanz einer richterlichen Überprüfung unterliegt [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Die richterliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist keine Rechtsprechung; aus Art. 92 GG ergeben sich insoweit keine besonderen Rechtsfolgen [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

26 Die große Verantwortung der Richter begründet das Erfordernis einer funktional sachgerechten Qualifikation aller Richter; Entscheidungen über Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit von Richtern müssen danach durch rechtskräftige richterliche Entscheidung ergehen, nicht durch die Dienstbehörde [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. § 17a

Abs. 5 GVG setzt voraus, dass ein Gericht im Sinne des Art. 92 GG über die Zulässigkeit des Rechtswegs vorab durch Beschluss entschieden hat; fehlt es an einer Entscheidung eines solchen Gerichts, greift die Rechtsmittelbeschränkung nicht ein [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11].

III. Verfahren und Zuständigkeit

27 Der Begriff des „Gerichts“ in verfahrensrechtlichen Vorschriften ist an Art. 92 GG zu messen: Nur eine Entscheidung eines Gerichts, das der institutionellen Zuordnung des Art. 92 GG unterfällt, kann die in § 17a Abs. 5 GVG angeordnete Unanfechtbarkeit auslösen [BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11]. Art. 92 Halbsatz 1 GG steht der erstinstanzlichen Entscheidung eines Bezirksnotars über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers nicht entgegen, wenn diese Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz einer richterlichen Überprüfung unterliegt; die Vorschrift begründet keine richterliche Erstzuständigkeit [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Auch die richterliche Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO ist keine rechtsprechende Tätigkeit; sie ergeht nicht in einem kontradiktorischen Verfahren, in dem sich ein Beschuldigter und ein unwilliger Rechtsanwalt gegenübersitzen, sondern der Richter bestellt einen Verteidiger, den der Beschuldigte bezeichnet hat oder den der Richter selbst ausgewählt hat [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

28 Die Entscheidung über Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit von Richtern darf nur durch rechtskräftige richterliche Entscheidung ergehen; die Prüfung verminderter Ausdauer und körperlicher Erschöpfung wird an den Qualifikations- und Unabhängigkeitsmaßstab des Art. 92 GG angebunden [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Gerichte sind verpflichtet, die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Gerichtshof für Menschenrechte zu beachten [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

29 Art. 92 GG wird durch Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG konkretisiert: Die Bindung an Gesetz und Recht sowie die Gesetzesunterworfenheit des Richters bilden den Inhalt der den Richtern anvertrauten Aufgabe und stehen nicht im Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. In den Vorrang des Gesetzes ist auch die Europäische Menschenrechtskonvention einbezogen, weil sie im Range eines förmlichen Bundesgesetzes gilt [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

30 Im Verhältnis zur Gesetzgebung markiert Art. 92 GG die Grenze zwischen rechtsprechender und gesetzgebender Gewalt; die Gerichte treten nicht an die

Stelle des Gesetzgebers, wenn sie während einer Übergangsfrist eine lückenhafte oder zu allgemeine Regelung weiter anwenden [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11]. Dabei dürfen nicht nur das Bundesverfassungsgericht, sondern auch die Verwaltungsgerichte während einer solchen Übergangsfrist auf entsprechende Grundsätze abheben [OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11].

31 Zu den grundgesetzlichen Justizgewährleistungen verhält sich Art. 92 GG als vorrangige Zuweisungsnorm: Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG sind lediglich Folge einer in Art. 92 Halbsatz 1 GG oder einfachgesetzlich normierten richterlichen Zuständigkeit und vermögen diese nicht selbst zu begründen [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Der mit § 19 Abs. 2 RPflG verfolgte Zweck, dem Rechtsprechungsvorbehalt des Art. 92 GG Rechnung zu tragen, kann nicht zur Begründung einer richterlichen Zuständigkeit angeführt werden, wenn der Gesetzgeber für die Bezirksnotare keine entsprechende Regelung getroffen hat [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Eine Aussetzung nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG zur Prüfung des § 33 Abs. 3 Satz 1 RPflG bedarf es aus diesem Grund nicht [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25].

32 Im Bereich der Richterdienstverhältnisse wird Art. 92 GG in Verbindung mit § 34 Satz 2 DRiG, § 10 Abs. 1 BbgRiG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LBG sowie § 34, § 78 Nr. 3 d, e DRiG angewandt [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers wird anhand der zum Rechtsprechungsbegriff entwickelten Grundsätze (BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00) von der rechtsprechenden Gewalt abgegrenzt [LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26].

V. Streitstand und offene Fragen

33 Das Bundesverfassungsgericht hat offengelassen, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit generell ihrem sachlichen Gehalt nach der Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG zugerechnet werden kann; der Bundesgerichtshof nimmt auf diese offene Frage im Zusammenhang mit der Entlassung des Testamentsvollstreckers durch den Bezirksnotar Bezug [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Das herangezogene Material enthält im Übrigen keine einander widersprechenden Entscheidungen; die Verdichtungen ergänzen sich vielmehr bei der Abgrenzung rechtsprechender von nichtrechtsprechenden Aufgaben. Die Frage, ob Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von deutschen Gerichten zu berücksichtigen sind, wird in [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04] dahin beantwortet, dass die EMRK als förmliches Bundesgesetz zu beachten ist; zugleich wird klargestellt, dass aus der früheren Entscheidung EuGRZ 1985, S. 654 nicht geschlossen werden dürfe, solche Entscheidungen müssten von deutschen Gerichten nicht berücksichtigt werden [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04** · Rang 1 · von 63 fremden Gerichten zitiert
- **BGH, 23.01.2012 – X ZB 5/11** · Rang 2 · von 27 fremden Gerichten zitiert — *Vergabe von Rettungsdienstleistungen.* Der BGH wies die Rechtsbeschwerde im Vergabestreit mit Maßgabe zurück; § 17a Abs. 5 GVG greife nicht, weil Art. 92 GG eine Gerichtsentscheidung voraussetze.
- **BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25** · Rang 2
- **OVG NRW, 05.07.2013 – 5 A 607/11** · Rang 3 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Längerfristige Observation von Familienangehörigen.* Kläger verlangten Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Observation; Berufung zurückgewiesen, weil Gerichte behördliche Praxis auf Art. 92 GG stützen durften.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26** · Rang 3 — *Ärztliche Untersuchung einer Richterin.* Das OVG hob die stattgebende Eilentscheidung auf und lehnte den Antrag der Richterin gegen die ärztliche Untersuchung ab; der Verwaltungsrechtsweg sei eröffnet.
- **LG Nürnberg-Fürth, 29.07.2026 – 12 Qs 27/26** · Rang 4 — *Beschwerde gegen Pflichtverteidigerbestellung.* Die Beschwerde eines bestellten Pflichtverteidigers gegen seine Bestellung wurde verworfen; die Bestellung ist keine Rechtsprechung i.S.d. Art. 92 GG.

Art. 93 GG

Wortlaut

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern; es gliedert sich in zwei Senate. In jeden Senat werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat acht Richter gewählt; sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Durch Bundesgesetz nach Absatz 5 kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht vom anderen Wahlorgan ausgeübt werden kann, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande kommt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

(5) Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 527 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 18 wurden ausgewählt, 11 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1994–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 93 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**527 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 93 GG — 0,08 %
Nennungen	965 insgesamt, also 1,8 je Entscheidung
Gerichte	71 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1983 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 28, 24, 12, 20, 13, 34, 40, 29, 33, 30, 14, 8 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 333 (63 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 68 (13 %) · Obergerichte: 65 (12 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 59 (11 %) · Amtsgerichte: 2 (0 %)
Streitwert	Median **10.500 €** aus 12 von 527 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 1.463 € bis 15.779 €
Erfolgsbild	In **11 von 39** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 28 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 527 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1

  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 4
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 5
  - Bundesverfassungsgericht — Rn. 6
  - übrigen — Rn. 7
  - Verfassungsorganen — Rn. 8
  - gegenüber — Rn. 9
  - unabhängiger — Rn. 10
  - Gerichtshof — Rn. 11
  - Bundes — Rn. 12
  - besteht — Rn. 13
  - Mitgliedern — Rn. 14
  - zwei — Rn. 15
  - Senate — Rn. 16
  - Bundestag — Rn. 17
- C. Absatz 1 — Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen … — Rn. 19
  - I. Tatbestand — Rn. 20
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 21
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 22
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 23
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 24
- D. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 25
  - I. Tatbestand — Rn. 26
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 27
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 28
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 29
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 30

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 93 GG weist dem Bundesverfassungsgericht keine allgemeine, sondern eine enumerativ durch ausdrückliche und jeweils spezielle Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen begründete Zuständigkeit zu; der Prüfungsgegenstand ist antragsgebunden, so etwa bei der konkreten Normenkontrolle zu §§ 64, 67 Abs. 4, 67d Abs. 5 Satz 1 StGB [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist als objektives Verfahren ausgestaltet, in dem eine Norm unabhängig vom Willen des Antragstellers unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, aber beschränkt auf verfassungsrechtliche Kontrolle geprüft wird, angewandt auf § 4 Abs. 2 VermG [BVerfG, 23.11.1999

– 1 BvF 1/94]. Die Verfassungsbeschwerde eröffnet das Bundesverfassungsgericht nur für die Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten; gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte scheiden ebenso aus wie eine Berufung nicht grundrechtsfähiger Rechtsträger, verneint für gesetzliche Krankenkassen [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01; BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R]. In seiner Stellung ist das Bundesverfassungsgericht zudem ein selbständiges oberstes Verfassungsorgan, dem die Rechtsprechungsaufgaben auf dem Gebiet des Verfassungsrechts ausschließlich zugewiesen sind [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Grundlegung erfolgte in den 1990er Jahren: 1994 wird die enumerative, antragsgebundene Zuständigkeit im konkreten Normenkontrollverfahren zu §§ 64, 67 Abs. 4, 67d Abs. 5 Satz 1 StGB festgeschrieben [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]; 1999 wird die abstrakte Normenkontrolle als objektives Verfahren charakterisiert, angewandt auf § 4 Abs. 2 VermG [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. In den 2000er und 2010er Jahren verengt sich der Zugang zur Verfassungsbeschwerde: 2006 werden gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte für nicht rügefähig erklärt, so beim staatlichen Wettmonopol [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01]; 2014 präzisiert das Bundessozialgericht, dass der „jedermann“ des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nur der Grundrechtsträger ist, verneint für gesetzliche Krankenkassen [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R]. Bereits 2011 hatte der Bundesgerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für Verfassungsrechtsprechung aus der Organstellung abgeleitet [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

3 Ab den 2020er Jahren werden die Zulässigkeitsanforderungen ausdifferenziert: 2024 wird die Beschwerdebefugnis als kumulative Voraussetzung aus Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung und eigener, unmittelbarer und gegenwärtiger Betroffenheit gefasst; die substantiierte Darlegung der Subsidiarität entscheidet über die Zulässigkeit einzelner Verfassungsbeschwerden [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. 2025 grenzt der Niedersächsische Staatsgerichtshof für Statusstreitigkeiten von Abgeordneten das Organstreitverfahren von der abstrakten Normenkontrolle ab [StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24]. 2026 verschärft das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Darlegungsanforderungen in der konkreten Normenkontrolle und nimmt seinen Vorlagebeschluss zurück [VG Düsseldorf, 20.02.2026 – 26 K 6317/14]; der Bayerische Verfassungsgerichtshof bejaht für Bestimmungen eines Haushaltsgesetzes ausnahmsweise ein fortbestehendes Entscheidungsinteresse [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22].

III. Systematische Stellung

4 Im Bereich der Verfassungsbeschwerde ist Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 BVerfGG zu lesen; beide begrenzen die Beschwerdebefugnis auf die Behauptung der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten und schließen gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte aus, so beim staatlichen Wettmonopol [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01], und verlangen Grundrechtsfähigkeit, verneint für gesetzliche Krankenkassen [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R]. Die prozessualen Darlegungsanforderungen der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG werden als Teil dieser Zulässigkeitsprüfung verstanden; unzureichende Darlegung der Subsidiarität führt zur Unzulässigkeit einzelner Verfassungsbeschwerden [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. Innerhalb des Art. 93 GG grenzt das Organstreitverfahren (Abs. 1 Nr. 1) die abstrakte Normenkontrolle (Abs. 1 Nr. 2) nach dem Rechtsschutzziel ab; die Feststellung der Nichtigkeit von Haushaltsgesetzen kann nur mit der abstrakten Normenkontrolle erreicht werden [StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24]. Gegenüber Art. 100 Abs. 1 GG besteht ein verfassungsrechtlich zu beachtender Unterschied zwischen abstrakter und konkreter Normenkontrolle, der strenge Darlegungsanforderungen an die Entscheidungserheblichkeit begründet; das Verwaltungsgericht Düsseldorf hob daraufhin seinen Vorlagebeschluss auf [VG Düsseldorf, 20.02.2026 – 26 K 6317/14]. Die Zuständigkeitskataloge des Art. 93 GG und des § 13 BVerfGG sind für die Abgrenzung verfassungsrechtlicher von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht abschließend maßgeblich; entscheidend ist der materielle Gehalt der Streitigkeit [OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21]. Gleichwohl folgt aus der Organstellung des Bundesverfassungsgerichts dessen ausschließliche Zuständigkeit für die Verfassungsrechtsprechung [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09], und die Zuständigkeit ist nicht von Amts wegen begründet, sondern antragsgebunden [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90].

B. Begriffe des Wortlauts

5 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 64 Stellen, davon 40 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bundesverfassungsgericht

6 Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Es ist ein selbständiges, im Grundgesetz eigens benanntes oberstes Verfassungsorgan, das auf gleicher Stufe wie Bundesprä-

sident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung steht, und ein Gerichtshof sui generis, der in wesentlichen Fragen von herausragender, auch politischer Bedeutung selbständig zu entscheiden hat [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird enumerativ durch ausdrückliche, jeweils spezielle Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen begründet; das Gericht darf nicht von Amts wegen tätig werden, sein Prüfungsgegenstand ist durch den zulässigen Antrag bestimmt [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Es ist auf eine verfassungsrechtliche Kontrolle beschränkt [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. Für die Frage der Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Norm des einfachen Rechts mit den Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts ist das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01].

übrigen

7 „Übrig“ hat im allgemeinen Sprachgebrauch eine umfassende Auffangfunktion und ist gleichbedeutend mit „verbleibend“, „restlich“ oder „als Rest noch vorhanden“ [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. In Art. 93 Abs. 1 GG erfasst „übrigen“ daher alle Verfassungsorgane außer dem Bundesverfassungsgericht selbst. Dieselbe Auffangfunktion liegt dem Begriff der „übrigen Steuern“ in Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG zugrunde, der sämtliche Steuerarten erfasst, die nicht in Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich erwähnt sind [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Auch in Art. 105 Abs. 2 GG bezeichnet „übrige Steuern“ die Steuern, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG zusteht [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09] [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24].

Verfassungsorganen

8 Verfassungsorgane sind die im Grundgesetz eigens benannten obersten Staatsorgane. Das Bundesverfassungsgericht steht auf gleicher Stufe wie Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Ihnen gegenüber ist es selbständig und unabhängig; die Unabhängigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Rechtsprechungstätigkeit, sondern auch auf fiskalische und Verwaltungsfragen [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

gegenüber

9 „Gegenüber“ kennzeichnet in Art. 93 Abs. 1 GG das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zu den übrigen Verfassungsorganen, in dem seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit geschützt ist [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. In der Rechtsprechung wird das Wort auch verwendet, um ein Rang- oder Subsidiaritätsverhältnis zu beschreiben; eine Subsidiarität der

abstrakten Normenkontrolle gegenüber dem Organstreitverfahren lässt sich danach nicht begründen [StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24].

unabhängiger

10 Unabhängig bedeutet in Art. 93 Abs. 1 GG, dass das Bundesverfassungsgericht von Einflüssen der übrigen Verfassungsorgane freigestellt ist; die Unabhängigkeit besteht nicht nur in der Rechtsprechungstätigkeit, sondern auch in fiskalischen und Verwaltungsfragen [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Aus der herausgehobenen, gegenüber anderen Verfassungsorganen unabhängigen Stellung folgt die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die ihm durch Art. 93 GG übertragenen Rechtsprechungsaufgaben auf dem Gebiet des Verfassungsrechts [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle wird die Rechtsnorm unabhängig vom Willen des Antragstellers unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. Auch die sachliche Unabhängigkeit der Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG ist als Freiheit von Weisungen gewährleistet [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18].

Gerichtshof

11 Gerichtshof bezeichnet hier einen Gerichtshof sui generis; das Bundesverfassungsgericht ist ein selbständiges, im Grundgesetz eigens benanntes oberstes Verfassungsorgan, das in wesentlichen Fragen von herausragender, auch politischer Bedeutung selbständig zu entscheiden hat [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Es steht auf gleicher Stufe wie Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

Bundes

12 „Bundes“ kennzeichnet die Zuordnung des Gerichtshofs zum Bund als Gesamtstaat. Das Bundesverfassungsgericht prüft in dem ihm zugewiesenen Verfahren ausschließlich die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. Es ist ein Verfassungsorgan des Bundes und steht auf gleicher Stufe wie die übrigen Verfassungsorgane [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

besteht

13 „Besteht“ hat keine eigenständige juristische Bedeutung; es bezeichnet das Vorhandensein oder Fehlen eines Rechts oder Entscheidungsinteresses. So besteht nach Art. 17 GG lediglich ein Recht auf Befassung, aber kein Anspruch

auf konkretes Tätigwerden [OVG Hamburg, 07.10.2019 – 5 Bf 291/17]. Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle besteht ausnahmsweise ein fortbestehendes Entscheidungsinteresse über den Zeitraum der eigenen rechtlichen Wirkung hinaus, wenn sich der Antrag auf Bestimmungen eines Haushaltsgesetzes bezieht [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22]. In Art. 93 Abs. 2 GG beschreibt „besteht“ die organisatorische Zusammensetzung des Gerichts aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern.

Mitgliedern

14 „Mitglieder“ bezeichnet in Art. 93 Abs. 2 GG die Richter des Bundesverfassungsgerichts, die aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern bestehen. Die Rechtsprechung definiert den Begriff der Mitglieder in anderen Vorschriften des Grundgesetzes anhand des jeweiligen Organs; für den Bundestag ist Mehrheit der Mitglieder die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl im Sinne des Art. 121 GG [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22]. Für die Berechnung des Quorums eines Viertels der Mitglieder des Bundestages nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG ist in Anknüpfung an Art. 121 GG die sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG ergebende gesetzliche Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages maßgeblich [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22].

zwei

15 „Zwei“ hat keine über die Zahl hinausgehende Bedeutung; die Gliederung in zwei Senate ergibt sich unmittelbar aus Art. 93 Abs. 2 GG. Die Rechtsprechung verwendet das Zahlwort etwa zur Beschreibung zweier kumulativer Merkmale der Beschwerdebefugnis [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23] oder zweier Grundsätze der verfassungsgerichtlichen Kontrolle [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94].

Senate

16 Senate sind die beiden Spruchkörper, in die sich das Bundesverfassungsgericht gliedert. Im konkreten Normenkontrollverfahren ist der Senat an den gestellten Antrag gebunden und beschränkt darauf den Prüfungsgegenstand und den Umfang der Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Der Senat entscheidet als Spruchkörper des Bundesverfassungsgerichts über die ihm zugewiesenen Verfahren [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. In der Rechtsprechung wird auf den Zweiten Senat als einen solchen Spruchkörper Bezug genommen [VG Düsseldorf, 20.02.2026 – 26 K 6317/14].

Bundestag

17 Der Bundestag ist eines der Verfassungsorgane, dem das Bundesverfassungsgericht auf gleicher Stufe gegenübersteht [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Mehrheit der Mitglieder des Bundestages im Sinne des Art. 121 GG ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl; maßgeblich ist die sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG ergebende gesetzliche Mitgliederzahl [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22]. Das Quorum eines Viertels der Mitglieder des Bundestages nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG berechnet sich in Anknüpfung an Art. 121 GG nach dieser gesetzlichen Mitgliederzahl [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22]. Auch nach Art. 63 Abs. 2 GG ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages im Sinne des Art. 121 GG erhält [VerfGH NRW, 26.05.2009 – VerfGH 2/09].

18 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Bundesrichtern, gliedert, Hälfte, acht, selbständiger, Bundesrat.*

C. Absatz 1 — Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen …

19 *8 herangezogene Entscheidungen, davon 4 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

20 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu den Tatbestandsmerkmalen des kommentierten Satzes 1 (Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen).

II. Rechtsfolgen

21 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu den Rechtsfolgen des kommentierten Satzes 1.

III. Verfahren und Zuständigkeit

22 Die Verdichtungen betreffen überwiegend die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einzelner Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 93 Abs. 1 GG. Die abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG ist ein objektives Verfahren, in dem das Bundesverfassungsgericht

die Norm unabhängig vom Willen des Antragstellers unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüft, dabei aber auf eine verfassungsrechtliche Kontrolle beschränkt ist und die fachgerichtliche Auslegung zugrunde legt; eingegriffen wird nur, wenn diese Interpretation die Tragweite verfassungsrechtlicher Grundsätze nicht hinreichend berücksichtigt oder zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung von Verfassungsrechten führt [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. Auf dieser Grundlage wurde § 4 Abs. 2 VermG an den Grundrechten beider betroffener Gruppen und vorrangig an der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gemessen [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94]. Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG setzt die substantiierte Behauptung einer Verletzung in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sowie der eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit voraus; beides unterliegt den Begründungsanforderungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. So war die Beschwerdebefugnis für alle Beschwerdeführenden gegeben, jedoch scheiterten zwei Verfassungsbeschwerden an der nicht hinreichend dargelegten Subsidiarität, während die übrigen zulässig waren [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. Die Beschwerdebefugnis erfordert zudem eine substantiierte Darlegung, dass eine Verletzung möglich erscheint [BVerfG, 20.12.2024 – 1 BvR 1779/24]. Gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte sind nicht rügefähig; die Rüge der Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts durch das staatliche Wettmonopol war daher unzulässig [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01]. „Jedermann“ im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist nur der Grundrechtsträger, nicht jedes rechtsfähige Rechtssubjekt; gesetzliche Krankenkassen als juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich deshalb nicht auf das Rückwirkungsverbot berufen [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R]. Im abstrakten Normenkontrollverfahren besteht bei Bestimmungen eines Haushaltsgesetzes ausnahmsweise ein Entscheidungsinteresse über den Zeitraum der eigenen rechtlichen Wirkung hinaus, ein Maßstab, der auf das landesverfassungsrechtliche Verfahren übertragen wurde [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

23 Die Rechtsprechung grenzt die Verfahrensarten nach Art. 93 Abs. 1 GG voneinander ab. Bei originären Statusstreitigkeiten von Abgeordneten ist die Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen, weil hierfür das Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG die vorgesehene und vorrangige Verfahrensart ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Streit originär über Statusrechte der Staatsorgane geführt wird [StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24]. Zwischen abstrakter Normenkontrolle und Organstreitverfahren besteht keine Subsidiarität, da die Streitgegenstände verschieden sind [StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24]. Die konkrete Normenkontrolle nach

Art. 100 Abs. 1 GG unterscheidet sich von der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG; wegen dieser Unterschiede sind an die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit in der konkreten Normenkontrolle strenge Anforderungen zu stellen [VG Düsseldorf, 20.02.2026 – 26 K 6317/14]. Gemeinschaftsrechtlich begründete Rechte fallen nicht unter die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG rügefähigen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte [BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01]. Die Beschwerdebefugnis nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG knüpft an die Grundrechtsfähigkeit an, nicht an die bloße Rechtsfähigkeit oder die Geltung rechtsstaatlicher Grundsätze für jedermann [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R].

V. Streitstand und offene Fragen

24 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einem Streitstand oder zu offenen Fragen; die Entscheidungen stehen insoweit nicht in Widerspruch zueinander.

D. Verweise ohne Absatzangabe

25 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

26 Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird enumerativ durch ausdrückliche, jeweils spezielle Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen begründet; eine allgemeine Zuständigkeit besteht nicht [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Das Gericht darf nicht von Amts wegen tätig werden; sein Prüfungsgegenstand ist durch den zulässigen Antrag bestimmt [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. In konkreten Normenkontroll- und Verfassungsbeschwerdeverfahren ist der Antrag auf solche gesetzlichen Regelungen beschränkt, die im jeweiligen Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Der Senat leitet hieraus seine Bindung an den gestellten Antrag im konkreten Normenkontrollverfahren zu §§ 64, 67 Abs. 4, 67d Abs. 5 Satz 1 StGB ab und beschränkt darauf den Prüfungsgegenstand und den Umfang der Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Die hervorgehobene, gegenüber anderen Verfassungsorganen unabhängige Stellung des Bundesverfassungsgerichts trägt die ausschließliche Wahrnehmung der ihm übertragenen Rechtsprechungsaufgaben auf dem Gebiet des Verfassungsrechts [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Eine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist nicht nur bei ausdrücklicher Zuweisung in den

Zuständigkeitskatalogen des Art. 93 GG und des § 13 BVerfGG gegeben; entscheidend ist, ob das maßgebliche Rechtsverhältnis durch Verfassungsrecht geprägt ist [OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21].

II. Rechtsfolgen

27 Aus der hervorgehobenen, gegenüber anderen Verfassungsorganen unabhängigen Stellung folgt nicht nur die ausschließliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechtsprechungsaufgaben auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, sondern auch die Unabhängigkeit in fiskalischen und Verwaltungsfragen [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Das Bundesverfassungsgericht verfügt danach über einen eigenständigen Einzelplan im Bundeshaushalt, eine eigene Verwaltung und untersteht keinem Ministerium [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Der Bundesgerichtshof hält dies im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. November 2009 fest und leitet daraus in staatsorganisationsrechtlicher und protokollarischer Hinsicht Folgerungen ab; der Auszug endet an dieser Stelle [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09]. Fehlt eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung, ist eine verbindliche Normverwerfung oder Normbestätigung durch das Bundesverfassungsgericht nicht eröffnet [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90].

III. Verfahren und Zuständigkeit

28 Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird enumerativ durch ausdrückliche, spezielle Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen begründet; eine allgemeine Amtsbefugnis besteht nicht [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Der zulässige Antrag bestimmt den Prüfungsgegenstand; von Amts wegen wird das Gericht nicht tätig [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. In konkreten Normenkontrollverfahren und bei Verfassungsbeschwerden ist der Antrag auf solche gesetzlichen Regelungen beschränkt, die im jeweiligen Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind; das Gericht prüft die Entscheidungserheblichkeit streng nach und nimmt auch eine Eingrenzung bei entscheidungserheblichen Vorschriften vor, deren gesamter rechtlicher Gehalt sich nicht unmittelbar aus ihnen selbst ergibt [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Der Senat wendet dies im konkreten Normenkontrollverfahren zu §§ 64, 67 Abs. 4, 67d Abs. 5 Satz 1 StGB an und beschränkt darauf den Prüfungsgegenstand und den Umfang der Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. Für die Abgrenzung verfassungsrechtlicher von verwaltungsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sind die Zuständigkeitskataloge in Art. 93 GG und § 13 BVerfGG nicht allein maßgeblich; entscheidend ist der materielle Gehalt der Streitigkeit [OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21]. Die ausschließliche Zuständigkeit zur Erfül-

lung der Rechtsprechungsaufgaben auf dem Gebiet des Verfassungsrechts folgt aus der hervorgehobenen Organstellung des Bundesverfassungsgerichts [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

29 Das Bundesverfassungsgericht knüpft für die enumerative Zuständigkeit an die gesetzliche Bindungswirkungsregelung in § 31 Abs. 2 BVerfGG an; eine weitergehende Dogmatik ist dem Auszug nicht zu entnehmen [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90]. In der Abgrenzung zum Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO relativiert das Oberverwaltungsgericht die ausdrücklichen Zuständigkeitskataloge des Art. 93 GG und des § 13 BVerfGG: Diese sind für die Abgrenzung verfassungsrechtlicher von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht allein maßgeblich, weil der materielle Gehalt entscheidet [OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21]. Der Bundesgerichtshof begründet die aus der Organstellung folgende Unabhängigkeit unter Anknüpfung an § 1 BVerfGG sowie an die Statusdenkschrift und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09].

V. Streitstand und offene Fragen

30 Die herangezogenen Entscheidungen betreffen unterschiedliche prozessuale Ausgangslagen – die verfassungsgerichtliche Antragsbindung und die rechtswegbezogene Abgrenzung – und weichen einander nicht ausdrücklich voneinander ab; das Material enthält keine darüber hinausgehenden Anhaltspunkte für einen Streitstand oder offene Fragen [BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90; BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09; OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 16.03.1994 – 2 BvL 3/90** · Rang 1 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Unterbringung in Entziehungsanstalt.* In Vorlage- und Verfassungsbeschwerdeverfahren hierzu prüfte das BVerfG nach Art. 93 GG nur durch zulässigen Antrag bestimmte, entscheidungserhebliche gesetzliche Regelungen.

- **BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94** · Rang 1 · von 59 fremden Gerichten zitiert — *Stichtagsregelung im Vermögensgesetz.* Der Antrag eines Landes auf abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG gegen die Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG blieb ohne Erfolg.
- **BVerfG, 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01** · Rang 1 · von 77 fremden Gerichten zitiert — *Bayerisches Sportwettenmonopol.* Die Verfassungsbeschwerde gegen das bayerische Sportwettenmonopol war nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zulässig, nur die Rüge europäischen Gemeinschaftsrechts nicht.
- **BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23** · Rang 1 — *Tarifautonomie und Nachtschichtzuschläge.* Das BVerfG hob Urteile zu höheren Nachtschichtzuschlägen wegen Verletzung der Tarifautonomie auf; die Beschwerden der Arbeitgeberverbände waren unzulässig.
- **BVerfG, 20.12.2024 – 1 BvR 1779/24** · Rang 1
- **BGH, 27.01.2011 – III ZB 97/09** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Erstattung der Kosten zweier Prozessbevollmächtigter.* Die Beklagte verlangte Erstattung der Kosten zweier Anwälte; der BGH wies die Rechtsbeschwerde zurück und verneinte trotz Art. 93 GG getrennte Vertretung.
- **BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R** · Rang 2 · von 14 fremden Gerichten zitiert — *Heilmittel-Regress 2008.* Auf Revision des Beklagten hob das BSG das SG-Urteil auf und verwies zurück; Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG schütze nur Grundrechtsfähige, nicht gesetzliche Kassen.
- **StGH Niedersachsen, 14.08.2025 – StGH 1/24** · Rang 2 — *Nachtragshaushalt und Haushaltsbegleitgesetz 2023.* Abgeordnete begehrten Nichtigkeit zweier Haushaltsgesetze; der Staatsgerichtshof stellte Vereinbarkeit fest und verneinte eine vorrangige Organstreitigkeit nach Art. 93 GG.
- **VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22** · Rang 2 — *Haushaltsgesetz 2022 und Schuldenbremse.* Der Verfassungsgerichtshof bejahte beim befristeten HG 2022 Entscheidungsinteresse analog Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG; eine Norm war wegen Schuldenbremse nichtig.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2023 – OVG 3 B 44/21** · Rang 3
- **VG Düsseldorf, 20.02.2026 – 26 K 6317/14** · Rang 4 — *Besoldungsgruppe R 1 2014.* Das VG hob den Vorlagebeschluss auf und nahm den Antrag auf konkrete Normenkontrolle zurück; Art. 93 GG diente nur der Abgrenzung, Art. 100 GG war maßgeblich.

Art. 94 GG

Wortlaut

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages; 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes; 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht; 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist; 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein; 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann; 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag; 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vor-

gesehenen Fällen.
(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Absatz 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.
(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.
(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Ein Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 86 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 18 wurden ausgewählt, 14 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2004–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 94 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**86 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 94 GG — 0,01 %
Nennungen	115 insgesamt, also 1,3 je Entscheidung
Gerichte	19 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1997 bis 2026

Messwert	Befund
Verlauf 2015–2026	 — 1, 4, 2, 2, 2, 4, 8, 6, 9, 7, 22, 1 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 56 (65 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 17 (20 %) · Obergerichte: 9 (10 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 4 (5 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 6
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 7
  - Auslegung — Rn. 8
  - Grundgesetzes — Rn. 9
  - Streitigkeiten — Rn. 10
  - Umfang — Rn. 11
  - Pflichten — Rn. 12
  - obersten — Rn. 13
  - Bundesorgans — Rn. 14
  - Beteiligter — Rn. 15
  - eigenen — Rn. 16
  - Rechten — Rn. 17
  - ausgestattet — Rn. 18
  - Zweifeln — Rn. 19
- C. Absatz 1 — Das Bundesverfassungsgericht entscheidet — Rn. 21
  - I. Tatbestand — Rn. 22
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 23
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 24
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 25
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 26
- D. Absatz 2 — Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des … — Rn. 27
  - I. Tatbestand — Rn. 28
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 29
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 30

  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 31
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 32
- E. Absatz 4 — Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die … — Rn. 33
  - I. Tatbestand — Rn. 34
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 35
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 36
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 37
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 38

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Die Norm regelt die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts, die Ausgestaltung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens durch den Bundesgesetzgeber und die Bindungswirkung seiner Entscheidungen. In Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG ist der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich verankert [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03; BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23; OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24; BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23; BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24]. Die Bestimmungen über die Richterwahl in Art. 94 Abs. 1 GG tragen zugleich die bewusste Öffnung des Richteramts für Personen mit politischer Vergangenheit, um deren Erfahrungen für die Verfassungsrechtsprechung fruchtbar zu machen [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. Art. 94 Abs. 4 GG begründet die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen sowie die Gesetzeskraft in den durch Bundesgesetz bestimmten Fällen [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20; VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176]. Die Gesetzgebungsermächtigung in Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG gibt keine Befugnis, verfassungsunmittelbar gewährte Verfahrensrechte einzuschränken [StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung zum Subsidiaritätsgrundsatz nach Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG wird durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 begründet, wonach Beschwerdeführer bei Streitigkeiten um Versammlungsverbote regelmäßig zunächst auf das Hauptsacheverfahren vor den Fachgerichten verwiesen sind [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03]. Das Bundesarbeitsgericht bestätigt 2024, dass der verfassungsrechtliche Subsidiari-

tätsgrundsatz nicht in das Rechtsmittelsystem der jeweiligen Prozessgesetze eingreift und nur nach Maßgabe des einfachen Rechts ausgefüllt wird [BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23]. Das Oberlandesgericht Köln konkretisiert 2024, dass der Subsidiaritätsgrundsatz die Obliegenheit einschließt, eingeräumte Äußerungsmöglichkeiten zu ergreifen; wer sie schuldhaft verstreichen lässt, kann eine Gehörsverletzung nicht geltend machen [OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24]. Das Bundesverfassungsgericht präzisiert im Dezember 2024, dass der Grundsatz auch als Substantiierungsanforderung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG wirkt [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23] und dass der Sachentscheidung vorausgehende gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nicht selbständig angegriffen werden können [BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24].

3 Zur Richterwahl nach Art. 94 Abs. 1 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht 2018, dass die frühere Wahrnehmung politischer Funktionen oder Ämter als solche Zweifel an der Unvoreingenommenheit nicht trägt [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16].

4 Die Rechtsprechung zur Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 GG wird ab 2025 entwickelt. Der Bundesgerichtshof legt dar, dass die Bindungswirkung die tragenden verfassungsrechtlichen Gründe umfasst und eine erneute Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausschließt, soweit sie reicht [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass die Bindungswirkung auch die verfassungskonforme Auslegung einfachen Rechts erfasst, wenn die zu entscheidenden Fälle ein hohes Maß an Deckungsgleichheit aufweisen [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Das Hessische Finanzgericht versteht Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG als verfassungsrechtliche Verankerung der gesetzesgleichen Wirkung, unterwirft diese aber dem Vorrang des jüngeren Gesetzes [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Das Verwaltungsgericht München lässt die Reichweite der Bindungswirkung bei nicht geprüften Konstellationen ausdrücklich offen [VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176].

5 Die Rechtsprechung zur Beschwerdebefugnis nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG wird 2025 und 2026 durch das Bundesverfassungsgericht präzisiert: Vorausgesetzt sind die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung sowie eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG darzulegen sind [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23; BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25].

III. Systematische Stellung

6 Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG wird regelmäßig in Verbindung mit § 90 Abs. 2 BVerfGG als Grundlage des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Rechtsweg-

erschöpfungsgebots angewandt [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03; BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23; OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24; BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23; BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24]. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG steht im Verbund mit § 90 Abs. 1 BVerfGG und begründet die Beschwerdebefugnis, deren Darlegung sich nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG richtet [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23; BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Für die Richterwahl ergänzen §§ 3 ff. BVerfGG die Vorgaben des Art. 94 Abs. 1 GG [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. Die Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG wird mit § 31 Abs. 1 BVerfGG zusammengelesen [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176], die Gesetzeskraft nach Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG mit § 31 Abs. 2 BVerfGG [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Abgegrenzt wird Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG als Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens gegen verfassungsunmittelbar gewährte Verfahrensrechte aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG; § 63 BVerfGG kann nicht über Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG auf landesverfassungsrechtliche Verfahren übertragen werden [StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23].

B. Begriffe des Wortlauts

7 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 49 Stellen, davon 30 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Auslegung

8 Auslegung ist die verbindliche Interpretation des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht in den in Art. 94 Abs. 1 GG genannten Verfahren vornimmt. Das Gericht versteht Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG als verfassungsrechtliche Verankerung der gesetzesgleichen Wirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die neben § 31 Abs. 2 BVerfGG tritt [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22]. Dem Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG entnimmt es einen Subsidiaritätsgrundsatz, der in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zum Ausdruck kommt [BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24].

Grundgesetzes

9 Grundgesetzes bezeichnet die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, deren Auslegung dem Bundesverfassungsgericht obliegt. Die Bindungswirkung der Entscheidungen dient dazu, eine einheitliche Auslegung des Grundgesetzes sicherzustellen und die Autorität des Bundesverfassungsgerichts als

maßgeblicher Interpret des Grundgesetzes zu wahren [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Unter dem Grundgesetz sind auch Grundrechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit geschützt, auf die sich jedermann berufen kann [BVerfG, 03.11.2025 – 1 BvR 573/25].

Streitigkeiten

10 Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen über Rechte und Pflichten zwischen den in Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG genannten Beteiligten oder über die Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit dem Grundgesetz. Auch Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten, etwa eines Versammlungsverbots, fallen darunter, wenn sie im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03]. Besondere verfassungsrechtliche Streitigkeiten über Funktionen und Kompetenzen von Verfassungsorganen, deren Klärung als ‘politische’ Streitigkeiten den Verfassungsgerichten obliegt, sind erfasst [BVerwG, 10.04.2025 – 2 C 16.24].

Umfang

11 Umfang ist der inhaltliche und sachliche Bereich, auf den sich ein Recht oder eine Pflicht erstreckt. Er wird durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen bestimmt; so wird der Umfang der Rechnungsprüfung durch die Rechnungslegung im Sinne des Art. 114 Abs. 1 GG festgelegt und erfasst nur die unmittelbare Bundesverwaltung und dem Bund zuzurechnende Verwaltungsorganisationen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. In diesem Umfang kann ein Recht bestehen bleiben, auch wenn es im Übrigen eingeschränkt wird [BVerfG, 21.05.2026 – 1 BvR 1688/25].

Pflichten

12 Pflichten sind die einem Beteiligten obliegenden Verhaltensanforderungen, die mit seinem Status oder seiner Funktion verbunden sind [VGH Hessen, 17.09.2024 – 1 A 24/24]. Unter der Rechtsstellung eines Beamten im Sinne des Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG ist die Gesamtheit der Rechte und Pflichten zu verstehen, die mit dem Beamtenstatus verbunden sind und sich aus ihm ableiten [VGH Hessen, 17.09.2024 – 1 A 24/24].

obersten

13 Oberstes bezeichnet die höchste Ebene in der Organisationshierarchie des Bundes. Oberste Bundesorgane sind Verfassungsorgane des Bundes, die keiner anderen Stelle außer der Verfassung untergeordnet sind; ständige

Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind als Teile eines obersten Bundesorgans parteifähig, weil ihnen eigene Rechte zukommen [BVerfG, 22.02.2023 – 2 BvE 3/19]. Unter obersten Bundesbehörden im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 GG sind die keinem Exekutivorgan unterstehenden obersten Verwaltungsbehörden des Bundes zu verstehen [BVerwG, 15.11.2012 – 7 C 1/12].

Bundesorgans

14 Bundesorgan ist ein Verfassungsorgan des Bundes, wie Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident oder Bundesverfassungsgericht. Teile eines obersten Bundesorgans können parteifähig sein, wenn ihnen nach der Verfassung eigene Rechte zukommen [BVerfG, 22.02.2023 – 2 BvE 3/19]. Einzelne Amtswalter oder nachgeordnete Behörden sind nicht Teil eines obersten Bundesorgans und daher nicht beteiligtenfähig im Organstreitverfahren [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvQ 20/25].

Beteiligter

15 Beteiligter ist, wer in einem verfassungsrechtlichen Streitverfahren parteifähig ist. Dazu gehören oberste Bundesorgane, Teile von ihnen mit eigenen Rechten sowie andere durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattete Stellen [BVerfG, 22.02.2023 – 2 BvE 3/19]. Auch natürliche Personen können Beteiligte eines Verfahrens sein, wenn sie in ihren Rechten betroffen sind; Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren sind Beteiligte, auch wenn sie nicht am Ausgangsverfahren beteiligt waren [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21]. Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind als ‘andere Beteiligte’ im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG parteifähig [BVerfG, 07.11.2017 – 2 BvE 2/11].

eigenen

16 Eigenen bezeichnet eine Rechtsposition, die einer Person oder Stelle selbst und nicht nur als Teil eines größeren Ganzen zusteht. Nur wer eigene Rechte geltend machen kann, ist im Organstreitverfahren beteiligtenfähig; Normen, die keine eigenen Rechte vermitteln, begründen keine solche Fähigkeit [BVerfG, 04.05.2010 – 2 BvE 5/07]. Die eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit ist Voraussetzung der Beschwerdebefugnis bei der Verfassungsbeschwerde [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23].

Rechten

17 Rechte umfassen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, deren Verletzung mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann [BVerfG,

23.09.2025 – 1 BvR 1796/23]. Träger dieser Rechte und damit beschwerdebefugt ist nur, wer grundrechtsfähig ist; der ‘jedermann’ in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist nur der Grundrechtsträger [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R].

ausgestattet

18 Ausgestattet bedeutet, dass einer Stelle oder Person durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eigene Rechte zugewiesen sind. Nur wer mit eigenen Rechten ausgestattet ist, kann als anderer Beteiligter im Organstreitverfahren auftreten [BVerfG, 22.02.2023 – 2 BvE 3/19]. Die Bundesminister sind als Teile der Bundesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet und damit ‘andere Beteiligte’ im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG [BVerfG, 22.02.2023 – 2 BvE 3/19].

Zweifeln

19 Zweifeln sind Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Recht mit dem Grundgesetz. Sie können Anlass für ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sein; der Begriff umfasst auch Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters, wobei die frühere Wahrnehmung politischer Funktionen als solche keinen Zweifel an der Unvoreingenommenheit trägt [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. ‘Ernstliche Zweifel’ im Sinne des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält [BVerfG, 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93].

20 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Geschäftsordnung, Meinungsverschiedenheiten, Bundesverfassungsgericht, entscheidet, Anlass, Rechte.*

C. Absatz 1 — Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

21 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

22 Für die Verfassungsbeschwerde setzt die Beschwerdebefugnis nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG die hinreichend begründete Behauptung voraus, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23;

BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Erforderlich ist die Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten sowie die eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23]. Selbstbetroffenheit liegt vor, wenn der Beschwerdeführer Adressat der Norm ist oder die Norm nicht nur faktisch im Sinne einer Reflexwirkung seine Rechtspositionen berührt [BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Bejaht wurde die Beschwerdebefugnis, soweit eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. August 2023 und mittelbar durch § 47 Nr. 2 Variante 1, § 48a BNotO gerügt wurde; im Übrigen verneint [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23]. Verneint wurde die Beschwerdebefugnis auch, wenn die Darlegung der Selbst-, Gegenwärtig- und Unmittelbarbetroffenheit den Anforderungen nicht genügt [BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25].

II. Rechtsfolgen

23 Den Bestimmungen über die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 Abs. 1 GG, §§ 3 ff. BVerfGG) liegt als selbstverständlich, sogar als erwünscht zugrunde, dass auch Personen, die als Repräsentanten von Parteien politische Funktionen in den Parlamenten ausgeübt oder politische Ämter in den Regierungen bekleidet haben, zu Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts gewählt und ernannt werden können, um ihre politischen Erfahrungen für die Verfassungsrechtsprechung fruchtbar zu machen [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. Die Norm ist nicht als Ausschlussgrund für politisch vorbefasste Personen zu verstehen; sie begründet vielmehr die Erwartung, dass die gewählten Richter über jene Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. Die frühere Wahrnehmung politischer Funktionen oder Ämter als solche trägt daher bei der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit keinen Zweifel an der Unvoreingenommenheit; maßgeblich ist allein, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln, nicht die tatsächliche Parteilichkeit oder Selbstwahrnehmung [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16].

III. Verfahren und Zuständigkeit

24 Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG verlangt die Darlegung der Beschwerdebefugnis nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG; die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung sowie die eigene, unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit sind hinreichend zu begründen [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23; BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Auch der Grundsatz der Subsidiarität ist darzulegen; fehlt es hieran, ist die Beschwerde unzulässig [BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Genügt die Verfassungsbe-

schwerde diesen Anforderungen nicht, ist sie offensichtlich unzulässig; ein zwingender Annahmegrund nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt dann nicht vor und ein sonstiger Annahmegrund ist nicht ersichtlich [BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

25 Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG ist im Verbund mit § 90 Abs. 1 BVerfGG zu lesen, der die Beschwerdebefugnis konkretisiert; die Darlegungsanforderungen ergeben sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23; BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]. Die Bestimmungen über die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts in §§ 3 ff. BVerfGG werden durch Art. 94 Abs. 1 GG getragen; dieses Zusammenspiel ist nicht als Ausschluss politisch vorbefasster Personen zu verstehen, sondern als Grundlage für die Wahl und die Erwartung richterlicher Unabhängigkeit [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16].

V. Streitstand und offene Fragen

26 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen. Die Aussagen zur Beschwerdebefugnis nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG stimmen überein [BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23; BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25]; die Entscheidung zur Richterwahl betrifft einen anderen Regelungsbereich und steht nicht im Widerspruch [BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16]. Offene Fragen sind aus dem Material nicht ersichtlich.

D. Absatz 2 — Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des …

27 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

28 Der in Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG angelegte Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verlangt vom Beschwerdeführer, über die Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23; BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24]. Die

Erschöpfung des Rechtswegs ist auch dann geboten, wenn dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Gelegenheit besteht, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen; ein Eilverfahren genügt dem nicht, weil es auf einer nur vorläufigen Überprüfung ohne umfassende Sachaufklärung und ohne abschließende Rechtsprüfung beruht [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03]. Der Grundsatz erlegt dem Beschwerdeführer eine Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit auf: Er muss selbst im Ausgangsverfahren alles ihm Mögliche zur Verhinderung oder Behebung der Grundrechtsverletzung unternehmen; lässt er eine eröffnete Äußerungsmöglichkeit schuldhaft ungenutzt verstreichen, schöpft er die prozessualen Möglichkeiten in vorwerfbarer Weise nicht aus [OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24]. Die Wahrung des Grundsatzes stellt zugleich eine Substantiierungsanforderung dar [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. Nicht erfasst vom Tatbestand der Norm ist eine Einschränkung verfassungsunmittelbar gewährter Verfahrensrechte [StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23].

II. Rechtsfolgen

29 Eine Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer die nach dem Subsidiaritätsgrundsatz gebotenen prozessualen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat; so verhielt es sich bei Beschwerdeführern, die in den Ausgangsverfahren keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatten und deren Vorbringen zur Subsidiarität den Substantiierungsanforderungen nicht genügte [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. Ebenso ist eine gegen die Ablehnung eines Richters gerichtete Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil der Sachentscheidung vorausgehende gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können [BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24]. Der Grundsatz greift dagegen nicht in das Rechtsmittelsystem der jeweiligen Prozessgesetze ein; so wird die Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch den Subsidiaritätsgrundsatz nicht ausgeschlossen, wenn der Vorwurf willkürlicher Verletzung der Vorlagepflicht nicht die vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts betrifft [BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23]. Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG gibt dem Gesetzgeber keine Befugnis, die aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG unmittelbar folgenden Beteiligtenrechte einzuschränken, weshalb Beschränkungen des § 63 BVerfGG nicht über diese Ermächtigung auf landesverfassungsrechtliche Verfahren übertragen werden können [StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23].

III. Verfahren und Zuständigkeit

30 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

31 Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG wird durchgehend als verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verstanden und mit § 90 Abs. 2 BVerfGG verbunden, in dem dieser Grundsatz seinen einfachgesetzlichen Ausdruck findet [BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03; OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24; BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23; BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24]. Der Subsidiaritätsgrundsatz wird zudem mit den Substantiierungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 92 BVerfGG verknüpft [BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23]. Als Grenze seiner Reichweite wird angenommen, dass er nur im Rahmen und nach Maßgabe des einfachen Rechts ausgefüllt wird und nicht in das Rechtsmittelsystem der Prozessgesetze eingreift; die Zulassung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs ist verfassungsrechtlich nur geboten, wenn dies die Auslegung des jeweiligen Verfahrensrechts ermöglicht [BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23]. Im Verhältnis zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG wird die Ermächtigung in Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG dahin abgegrenzt, dass sie keine Befugnis zur Einschränkung von verfassungsunmittelbar gewährten Verfahrensrechten enthält; deshalb ist § 63 BVerfGG nicht über Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG auf landesverfassungsrechtliche Verfahren übertragbar [StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23]. Die Norm wird ferner im Zusammenhang mit dem Rechtswegerschöpfungsgebot gesehen, das die Grundrechtsdurchsetzung bereits und in erster Linie auf fachgerichtlicher Ebene gewährleisten soll [OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24].

V. Streitstand und offene Fragen

32 Die herangezogenen Entscheidungen gehen übereinstimmend davon aus, dass Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich verankert; ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen ist im Material nicht ersichtlich. Offen bleibt im Material die Reichweite der von Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG vermittelten Gesetzgebungsermächtigung gegenüber verfassungsunmittelbaren Verfahrensrechten.

E. Absatz 4 — Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die …

33 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

34 Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG ordnet die Bindung der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie aller Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an und bekräftigt in sachlich unveränderter Form die Bindung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Die Bindungswirkung dient dazu, eine einheitliche Auslegung des Grundgesetzes sicherzustellen und die Autorität des Bundesverfassungsgerichts als maßgeblicher Interpret des Grundgesetzes zu wahren [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Sie umfasst die das Ergebnis der Entscheidungen tragenden verfassungsrechtlichen Gründe und geht damit über die Wirkung der Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hinaus [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Erfasst sind nicht nur Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsnorm für mit dem Grundgesetz unvereinbar oder vereinbar erklärt, sondern auch die Konstellation, in der es nur oder auch eine bestimmte Auslegung des einfachen Rechts für verfassungskonform erklärt [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Voraussetzung ist, dass der der auslösenden Entscheidung zugrunde liegende Fall und der vom Fachgericht zu entscheidende Fall ein hohes Maß an Deckungsgleichheit aufweisen [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung festgestellt, ist diese Feststellung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG rechtsverbindlich; die Bindungswirkung erstreckt sich auf die geprüfte Konstellation [VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176]. Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG enthält die verfassungsrechtliche Verankerung der gesetzesgleichen Wirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts neben § 31 Abs. 2 BVerfGG [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20].

II. Rechtsfolgen

35 Aus Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG folgt eine umfassende Bindungswirkung, die auch die tragenden verfassungsrechtlichen Gründe erfasst und über die Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hinausgeht [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Die Bindungswirkung ist rechtsverbindlich; verkennt ein Fachgericht den Inhalt eines bindenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts, liegt darin ein Verstoß gegen Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG. So wurde ein Berufungsurteil beanstandet, das einen rechtlich relevanten Konnex zwischen der Rundfunkbeitragspflicht aus § 2 Abs. 1 RBStV und der inhaltlichen Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verneinte und damit den Inhalt des bindenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 verkannte [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Für die gesetzesgleiche Wirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG, § 31 Abs. 2 BVerfGG gilt, dass die Entscheidung wie ein

Gesetz wirkt und im Range einfachen Rechts angesiedelt ist; sie kann durch spätere Gesetzgebungsakte verdrängt werden, weil auch für § 31 BVerfGG das spätere Gesetz das frühere aufhebt, soweit es denselben Sachverhalt regelt [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Für die Rechtslage ab 01.01.2005 ist danach im Verhältnis zwischen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2002 (2 BvL 17/99) und dem Alterseinkünftegesetz das jüngere Gesetz und nicht die als Gesetz geltende frühere Entscheidung maßgeblich [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Eine einfach-gesetzliche Bindungswirkung der Gerichte an die frühere Entscheidung besteht insoweit nicht [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20].

III. Verfahren und Zuständigkeit

36 Soweit die Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG reicht, ist eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausgeschlossen, weil mit einer erneuten Vorlage ein Spruch begehrt würde, der im Gegensatz zu der früheren Entscheidung steht [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Ob und inwieweit die Bindungswirkung auch nicht geprüfte Konstellationen erfasst und ob eine darauf bezogene Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG in solchen Fällen unzulässig wäre, lässt das Verwaltungsgericht München offen [VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176]. Für die gesetzesgleiche Wirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG, § 31 Abs. 2 BVerfGG gilt: Eine Nichtanwendung der später getroffenen gesetzlichen Regelung unter Berufung auf eine als Gesetz geltende frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht scheidet aus; die Fachgerichte sind an das Gesetz in Gestalt des jüngsten Willens des Gesetzgebers gebunden, solange es nicht vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt oder – etwa infolge eines Unvereinbarkeitsbeschlusses – rückwirkend vom Gesetzgeber geändert wurde [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Verstößt das neue Gesetz gegen das Grundgesetz, ist erneut ein Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG notwendig; auch bei bloß wiederholender Regelung wäre das neue Gesetz nicht wegen § 31 BVerfGG unbeachtet zu lassen [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Ob Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Bindungswirkung entfalten, lässt der Bundesgerichtshof ausdrücklich dahinstehen [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

37 Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG steht neben § 31 Abs. 1 BVerfGG und bekräftigt dessen Bindungswirkung in sachlich unveränderter Form [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Die aus beiden Bestimmungen folgende Bindungswirkung reicht

über die Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hinaus, weil sie auch die tragenden verfassungsrechtlichen Gründe umfasst [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG wird als verfassungsrechtliche Verankerung der gesetzesgleichen Wirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verstanden, die neben § 31 Abs. 2 BVerfGG tritt [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Die gesetzesgleiche Wirkung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG unterliegt auch im Zusammenspiel mit Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG dem Grundsatz, dass das spätere Gesetz das frühere Gesetz aufhebt, soweit es denselben Sachverhalt regelt [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20]. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nachfolgenden Gesetzes ist weiterhin das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG berufen, nicht eine Berufung auf die frühere verfassungsgerichtliche Entscheidung [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20].

V. Streitstand und offene Fragen

38 Die Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts ordnen die Gesetzeskraft nach Art. 94 Abs. 4 Satz 2 GG, § 31 Abs. 2 BVerfGG als einfachgesetzlich und durch späteres Recht verdrängbar ein [FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22; FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20], während der Bundesgerichtshof für die Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG betont, dass sie über die Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hinausgeht [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]; ein unmittelbarer Widerspruch zwischen den Entscheidungen ergibt sich daraus nicht, weil sie unterschiedliche Absätze des Art. 94 Abs. 4 GG betreffen. Offen lässt der Bundesgerichtshof, ob auch Nichtannahmebeschlüsse Bindungswirkung entfalten [BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25]. Das Verwaltungsgericht München lässt offen, ob und inwieweit sich die Bindungswirkung einer Verfassungsmäßigkeitsfeststellung auf nicht geprüfte Konstellationen erstreckt, ob eine darauf bezogene Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG unzulässig wäre und ob tatsächliche oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind, die eine Grundlage der Entscheidung berühren und deren erneute Überprüfung nahelegen [VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176]. Ob die Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG bei einem hohen Maß an Deckungsgleichheit im Einzelfall vorliegt, ist eine tatrichterliche Prüfung [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH,

2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 03.03.2004 – 1 BvR 461/03** · Rang 1 · von 70 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 13.02.2018 – 2 BvR 651/16** · Rang 1 · von 9 fremden Gerichten zitiert — *Befangenheit eines Richters im Sterbehilfeverfahren.* Sterbehilfeverein lehnt den Richter wegen früherer politischer Äußerungen gegen Suizidhilfe ab; BVerfG hält Ablehnung für begründet (Art. 94 Abs. 1 GG).
- **BVerfG, 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23** · Rang 1 — *Nachtarbeitszuschläge und Tarifautonomie.* Das BVerfG verwarf die Beschwerden der Arbeitgeberverbände als unzulässig, weil der Subsidiaritätsgrundsatz aus Art. 94 GG nicht substantiiert dargelegt sei.
- **BVerfG, 12.12.2024 – 1 BvR 2183/24** · Rang 1 — *Richterablehnung im Sozialverfahren.* Die Verfassungsbeschwerde gegen die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags im laufenden Sozialverfahren blieb wegen Subsidiarität (Art. 94 II 2 GG) erfolglos.
- **BVerfG, 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23** · Rang 1 — *Altersgrenze im Anwaltsnotariat.* Beschwerdeführer rügt 70-Jahre-Altersgrenze; BVerfG bejaht Beschwerdebefugnis nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG nur teilweise, im Übrigen Zurückweisung.
- **BVerfG, 15.01.2026 – 1 BvR 1592/25** · Rang 1
- **BAG, 21.03.2024 – 6 AZR 45/23** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Nichtigkeitsklage gegen Revisionsurteil.* BAG: Nichtigkeitsklage einer Flugbegleiterin gegen BAG-Urteil unzulässig; Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG gebietet keine andere Auslegung von § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.
- **StGH Niedersachsen, 02.05.2024 – StGH 1/23** · Rang 2 — *Organstreit um Anhörung im Gesetzgebungsverfahren.* Der Antragsteller scheiterte mit dem Organstreit um ausreichende Anhörung im Gesetzgebungsverfahren; Art. 94 GG deckt keine Einschränkung von Verfahrensrechten.
- **BGH, 31.07.2025 – 5 StR 78/25** · Rang 2 — *Veröffentlichung von Ermittlungsrichterbeschlüssen.* Der BGH verwarf die Revision eines Journalisten gegen seine Verurteilung nach § 353d Nr. 3 StGB; Art. 94 Abs. 4 GG hinderte die Vorlage.
- **BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24** · Rang 2 — *Rundfunkbeitrag und Bindungswirkung.* Die Klägerin wehrt sich gegen Rundfunkbeiträge; das BVerwG hob das Berufungsurteil auf, weil der VGH Bindung an das BVerfG-Urteil 2018 verkannt habe.
- **OLG Köln, 22.05.2024 – 1 ORbs 139/24** · Rang 3 — *Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Gehörsrüge.* OLG verwarf Zulassungsantrag des Betroffenen trotz Gehörsrüge; Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG stützt die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde.
- **FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 698/22** · Rang 3 — *Alterseinkünftegesetz*

und BVerfG-Bindung. Das FG wendet das jüngere Alterseinkünftegesetz trotz BVerfG-Urteils von 2002 an; Art. 94 Abs. 4 S. 2 GG begründet keine Bindung an die frühere Entscheidung.

- **FG Hessen, 19.11.2025 – 4 K 963/20** · Rang 3 — *Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz.* Das FG verneint die Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG und wendet das Alterseinkünftegesetz als jüngeres Gesetz gegenüber dem BVerfG-Urteil 2002 an.
- **VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176** · Rang 4 — *Masernschutznachweis für Schulkind.* Eltern eines Schulkinds klagten gegen Masernschutznachweis und Zwangsgeld; das VG wies die Klage ab und ließ die Bindungswirkung nach Art. 94 Abs. 4 GG offen.

Art. 95 GG

Wortlaut
(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.
(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 96 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 17 wurden ausgewählt, 14 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1995–2025. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 95 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**96 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 95 GG — 0,01 %

Messwert	Befund
Nennungen	172 insgesamt, also 1,8 je Entscheidung
Gerichte	32 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1995 bis 2025
Verlauf 2014–2025	 — 1, 4, 2, 2, 16, 8, 10, 9, 12, 6, 5, 4 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 11 (11 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 41 (43 %) · Obergerichte: 35 (36 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 9 (9 %)
Streitwert	Median **19.805 €** aus 14 von 96 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 3.719 € bis 35.597 €
Erfolgsbild	In **19 von 31** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 61 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 96 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6
  - Gebiete — Rn. 7
  - Finanz- — Rn. 8
  - Bund — Rn. 9
  - oberste — Rn. 10
  - Gerichtshöfe — Rn. 11
  - Bundesgerichtshof — Rn. 12
  - Bundesverwaltungsgericht — Rn. 13
  - Bundesfinanzhof — Rn. 14

- Bundessozialgericht — Rn. 15
- Berufung — Rn. 16
- Richter — Rn. 17
- Gerichte — Rn. 18

- C. Absatz 1 — Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, … — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 22
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 23
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 24
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 25
- D. Absatz 2 — Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für … — Rn. 26
  - I. Tatbestand — Rn. 27
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 28
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 29
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 30
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 31
- E. Absatz 3 — Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein … — Rn. 32
  - I. Tatbestand — Rn. 33
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 34
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 35
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 36
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 37

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 95 Abs. 1 GG errichtet die obersten Gerichtshöfe des Bundes als grundsätzlich höchste Rechtsmittelgerichte innerhalb eines Gerichtszweigs, lässt jedoch erstinstanzliche Zuständigkeiten in begrenztem Umfang zu, insbesondere für die alleinige Überprüfung von Verwaltungsakten oberster Bundesbehörden von überregionaler oder allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder mit Bedürfnis rascher endgültiger Klärung; so ist die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundessozialgerichts für Entscheidungen des Neutralitätsausschusses nach § 116 Abs. 3 AFG unbedenklich [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Der Norm wird ferner eine Bestandsgarantie der Fachgerichtsbarkeiten entnommen, in der die Zuweisung bestimmter Rechtsmaterien und der korrespondierenden Rechtsbehelfszuständigkeiten angelegt ist; der dadurch „gesplittete“ Rechtsweg verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG [VGH

Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Die Klärung von Grundsatzfragen ist den obersten Gerichtshöfen des Bundes anvertraut, während die Rechtsfindung im Einzelfall den Fachgerichten übertragen ist [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Art. 95 Abs. 3 GG dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, wobei die Vorlagepflicht eine entscheidungserhebliche Divergenz voraussetzt [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18]. Die Vorschrift wird zugleich als Verankerung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung verstanden, der jedoch nicht über unterschiedliche Gesetzeszwecke hinweg zur Gleichbehandlung zwingt; so gebietet die Einheit der Rechtsordnung nicht, aus der einkommensteuerrechtlichen Behandlung einer Tätigkeit bei fehlender Einkünfteerzielungsabsicht zu folgern, dass diese Tätigkeit auch für die gesetzliche Unfallversicherung außer Betracht bleiben muss [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19]. Art. 95 Abs. 2 GG gibt ein aus zwei Akteuren – dem Richterwahlausschuss und dem zuständigen Bundesminister – bestehendes Berufungssystem mit kondominialer Struktur vor, das die Wahl als Berufungsmodus für Bundesrichter vorschreibt [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 1995–2009: Grundlegung zu Funktion und Zuständigkeitsordnung der obersten Gerichtshöfe. Das Bundesverfassungsgericht legt 1995 den Grundstein zur Auslegung des Art. 95 Abs. 1 GG, indem es die obersten Gerichtshöfe des Bundes grundsätzlich als höchste Rechtsmittelgerichte versteht, zugleich aber erstinstanzliche Zuständigkeiten in begrenztem Umfang für zulässig erklärt; maßgeblich ist dabei die Prüfungskompetenz für Verwaltungsakte oberster Bundesbehörden [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Eine abweichende Meinung aus dem Jahr 2009 betont die Zuständigkeitsordnung des Art. 95 Abs. 1 GG als maßgeblichen verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstab und verweist auf die Vorlageverfahren nach Art. 95 Abs. 3 GG sowie die §§ 132, 138 GVG, § 11 VwGO, § 11 FGO, § 45 ArbGG und § 41 SGG [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07].

3 2016–2019: Präzisierung des Berufungsverfahrens und der Vorlagepflicht. 2016 konkretisiert das Bundesverfassungsgericht Art. 95 Abs. 2 GG grundlegend, insbesondere zur kondominialen Struktur des Berufungsverfahrens, zum Wahlelement und zu dessen Verhältnis zu Art. 33 Abs. 2 GG; angewandt auf die Bundesrichterwahl vom 5. März 2015 wird daraus ein nur eingeschränkt kontrollierbares, nicht selbständig anfechtbares Wahlverfahren abgeleitet, bei dem dem zuständigen Minister ein gebundenes, nicht umfassend begründungspflichtiges Entscheidungsrecht zukommt [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Bundesgerichtshof entscheidet 2018, dass

eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat nach Art. 95 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 RsprEinhG nur bei Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage erforderlich ist; bei einem Sachverhalt, in dem der Bundesfinanzhof über § 313 BGB, der Senat über ergänzende Vertragsauslegung zu demselben Ergebnis gelangt, fehlt es an einer entscheidungserheblichen Divergenz [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17]; das Landgericht Köln bestätigt diesen Maßstab für die Vorlagepflicht [LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18]. 2019 stellt der Bundesgerichtshof klar, dass das RsprEinhG nur Rechtsprechungsdivergenzen zwischen den obersten Gerichtshöfen des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 und 3 GG betrifft; Differenzen bei der Auslegung von Landesrecht fallen nicht darunter [BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18].

4 2022–2025: Ausdifferenzierung von Organisations-, Status- und Divergenzfragen. 2022 führt das Bundesverfassungsgericht das gebundene Vetorecht des zuständigen Bundesministers bei der Ernennung der vom Richterwahlausschuss gewählten Bundesrichter näher aus und grenzt es vom Verbot exekutiver Einflussnahme auf den Inhalt der Rechtsprechung ab [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Das Bundesverwaltungsgericht versteht Art. 95 Abs. 1 GG als rein organisationsrechtliche Norm, der keine Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen an einen obersten Gerichtshof abgeordneter Landesrichter zu entnehmen ist; die Abordnung lässt das Dienstverhältnis zum Land unberührt [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof leitet aus Art. 95 Abs. 1 GG eine Bestandsgarantie der Fachgerichtsbarkeiten ab, die die Zuweisung von Rechtsmaterien an die jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten verfassungsrechtlich trägt; angewandt auf das Verhältnis von Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit folgt daraus die grundsätzliche Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit für die Überprüfung von Entscheidungen der Finanzbehörden [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Der Bundesgerichtshof präzisiert 2025 erneut die Vorlagepflicht nach Art. 95 Abs. 3 Satz 1 GG: Eine Anrufung des Gemeinsamen Senats ist nicht geboten, wenn das andere oberste Bundesgericht die maßgebliche Rechtsfrage noch nicht entschieden hat; eine Entscheidung zu einer Vorgängerregelung mit zwischenzeitlich maßgeblichen Änderungen genügt nicht [BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße stellt klar, dass höchstrichterliche Klärung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auch aus der Rechtsprechung anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG folgen kann; so wird die Ablehnung der Berufungszulassung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gestützt [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW].

III. Systematische Stellung

5 Art. 95 GG wird regelmäßig mit Art. 19 Abs. 4 GG in Beziehung gesetzt: Aus Art. 95 Abs. 1 GG folgt weder ein Instanzenzug noch eine strikte Beschränkung der obersten Bundesgerichte auf Rechtsmittelgerichte [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86], und die in Art. 95 Abs. 1 GG angelegte Aufteilung des Rechtswegs auf mehrere Fachgerichtsbarkeiten ist mit der Rechtsschutzgarantie vereinbar [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Zugleich werden aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Justizgewährungsanspruch Anforderungen an die Zugänglichkeit der Rechtsmittelinstanzen abgeleitet, während Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als weiterer Maßstab der Zuständigkeitsordnung herangezogen wird [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Art. 95 Abs. 2 GG steht in engem Verhältnis zu Art. 33 Abs. 2 GG: Der Wahlmodus führt zu Modifikationen der aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleiteten Anforderungen und des Bewerbungsverfahrensanspruchs, verdrängt Art. 33 Abs. 2 GG aber nicht vollständig; die Entscheidung des Richterwahlausschusses ist als nicht selbständig anfechtbarer Verfahrensschritt eingeordnet [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Das Mitwirkungsrecht des zuständigen Bundesministers wird ebenfalls durch Art. 33 Abs. 2 GG begrenzt und zugleich von der institutionellen Absicherung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter in Art. 97 Abs. 2 GG abgegrenzt; Art. 98 Abs. 4 GG dient als Vergleichsmaßstab für die Länder [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18; VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24]. Art. 95 Abs. 2 GG wird ferner als Ausdruck eines eigenständigen verfassungsrechtlichen Status der Richter verstanden, der eine unterschiedliche Behandlung von Richtern und Beamten rechtfertigen kann [VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24]. Art. 95 Abs. 3 GG ist mit dem RsprEinhG verknüpft, dessen Anwendungsbereich auf Divergenzen zwischen den obersten Gerichtshöfen des Bundes beschränkt ist; Differenzen bei der Auslegung von Landesrecht fallen nicht darunter und werden am Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gemessen [BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18]. Das Verhältnis von Art. 95 Abs. 3 GG zu Art. 20 Abs. 3 GG wird auch über den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung hergestellt, der jedoch durch unterschiedliche Gesetzeszwecke begrenzt ist [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19].

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 60 Stellen, davon 9 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Gebiete

7 Gebiete im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG sind die fünf darin aufgezählten Zweige der Gerichtsbarkeit: die ordentliche, die Verwaltungs-, die Finanz-, die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit. Für die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwischen diesen Gebieten ist der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorgesehen [BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gebietet die Anrufung des Gemeinsamen Senats nicht, wenn das in Betracht kommende andere oberste Bundesgericht zu der maßgeblichen Rechtsfrage noch keine Entscheidung getroffen hat [BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung, das in Art. 95 Abs. 3 GG verankert ist, verlangt keine inhaltliche Gleichbehandlung verschiedener Rechtsgebiete, etwa keine Übertragung einkommensteuerrechtlicher Wertungen auf die gesetzliche Unfallversicherung [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19]. Die Zuordnung einer Regelung zu einem bestimmten Gebiet im Sinne eines Kompetenztitels des Bundes (hier: Urheberrecht nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG) ist von der Einteilung der Gerichtsbarkeiten in Art. 95 Abs. 1 GG zu unterscheiden [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18].

Finanz-

8 Die Finanzgerichtsbarkeit ist einer der in Art. 95 Abs. 1 GG genannten Gerichtszweige, für den der Bund den Bundesfinanzhof als obersten Gerichtshof errichtet [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Die Norm wird auf das Verhältnis von Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958].

Bund

9 Bund ist der Träger der Gerichtsbarkeit, der nach Art. 95 Abs. 1 GG die obersten Gerichtshöfe des Bundes errichtet [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Die obersten Gerichtshöfe sind Gerichte des Bundes und bilden den Kreis der Bundesgerichte, an die eine Abordnung möglich ist [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Art. 95 Abs. 1 GG vertraut die Klärung von Grundsatzfragen den obersten Gerichtshöfen des Bundes an [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07].

oberste

10 Oberste Gerichtshöfe des Bundes sind grundsätzlich als höchste Rechtsmittelgerichte innerhalb eines Gerichtszweiges gedacht [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Der Gesetzgeber darf ihnen in begrenztem Umfang erstinstanzliche

Zuständigkeiten übertragen, insbesondere die alleinige Kompetenz zur Überprüfung von Verwaltungsakten oberster Bundesbehörden [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Die Klärung von Grundsatzfragen ist den obersten Gerichtshöfen des Bundes anvertraut [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Für die Annahme einer höchstrichterlichen Klärung kann auch die gerichtliche Praxis anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes genügen; einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es dafür nicht [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW]. Die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter der obersten Bundesgerichte ergibt sich aus Art. 95 Abs. 2 GG [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22].

Gerichtshöfe

11 Gerichtshöfe im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die als höchste Rechtsmittelgerichte innerhalb ihres Gerichtszweiges errichtet werden [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Der Begriff umschreibt den Kreis der Bundesgerichte, an die eine Abordnung möglich ist [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Für die Frage, ob eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist, kommt auch die gerichtliche Praxis anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes in Betracht [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW].

Bundesgerichtshof

12 Der Bundesgerichtshof ist einer der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Für die Wahl seiner Richter ist der Richterwahlausschuss nach Art. 95 Abs. 2 GG zuständig [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Bundesgerichtshof stellt bei der Prüfung einer Divergenz im Sinne des Art. 95 Abs. 3 GG auf das Entscheidungsergebnis ab, nicht auf den Weg dorthin [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17].

Bundesverwaltungsgericht

13 Das Bundesverwaltungsgericht ist der oberste Gerichtshof des Bundes für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und wird in Art. 95 Abs. 1 GG errichtet [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW]. Für die Annahme bereits höchstrichterlicher Klärung einer Rechtsfrage genügt die gerichtliche Praxis eines anderen obersten Gerichtshofs; einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es dafür nicht [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW].

Bundesfinanzhof

14 Der Bundesfinanzhof ist einer der obersten Gerichtshöfe des Bundes, dessen Rechtsprechung für die Prüfung einer Divergenz nach Art. 95 Abs. 3 GG in Betracht zu ziehen ist [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17]. Er kann in einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation eine Anpassung über § 313 BGB vornehmen [LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18].

Bundessozialgericht

15 Das Bundessozialgericht ist einer der obersten Gerichtshöfe des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG und Teil des Kreises der Bundesgerichte, an die eine Abordnung möglich ist [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Es kann in erster und letzter Instanz angerufen werden, etwa gegen Entscheidungen des Neutralitätsausschusses nach § 116 Abs. 3 AFG [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86].

Berufung

16 Berufung der Richter im Sinne des Art. 95 Abs. 2 GG ist die besondere Bestellung der Richter der obersten Bundesgerichte durch den zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss; daran schließt sich die Ernennung durch den Bundespräsidenten an [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Aus Art. 95 Abs. 2 GG ergeben sich besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für diese Bestellung [VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24]. Dem zuständigen Bundesminister steht dabei eine Art gebundenes Vetorecht bei der Ernennung der durch den Richterwahlausschuss gewählten Bundesrichter zu [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18].

Richter

17 Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden nach Art. 95 Abs. 2 GG durch den zuständigen Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss berufen und durch den Bundespräsidenten ernannt [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Die Einbindung der Exekutive bei der Ernennung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; dem zuständigen Bundesminister steht eine Art gebundenes Vetorecht zu [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Aus Art. 95 Abs. 2 GG ergeben sich besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für die Bestellung der Richter, und wegen dieses eigenständigen verfassungsrechtlichen Status drängt sich ein Gleichlauf der für Richter und für Beamte geltenden Rechtslage nicht auf [VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24].

Für einen an einen obersten Gerichtshof abgeordneten Landesrichter enthält Art. 95 Abs. 1 GG selbst keine Regelung über die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21].

Gerichte

18 Gerichte im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes als organisatorisch verselbständigte Gerichte der einzelnen Gerichtszweige [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Sie sind grundsätzlich als höchste Rechtsmittelgerichte innerhalb eines Gerichtszweiges gedacht, können aber in begrenztem Umfang erstinstanzliche Zuständigkeiten erhalten [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Für ihre Richter gelten die besonderen Berufungs- und Ernennungsregeln des Art. 95 Abs. 2 GG [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwischen diesen Gerichten ist der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gebildet [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17].

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: ordentlichen, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozialgerichtsbarkeit, errichtet, Bundesarbeitsgericht.*

C. Absatz 1 — Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, …

20 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 95 Abs. 1 GG errichtet für die fünf genannten Gerichtszweige die Obersten Gerichtshöfe des Bundes und benennt damit den Kreis der Gerichte, die im Sinne dieser Vorschrift als Oberste Gerichtshöfe des Bundes gelten [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21; VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW; BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18]. Die Vorschrift wird als organisationsrechtliche Bestandsgarantie der Fachgerichtsbarkeiten verstanden; in dieser Garantie ist die Zuordnung bestimmter Rechtsmaterien und der korrespondierenden Rechtsbehelfszuständigkeiten an die jeweilige Fachgerichtsbarkeit angelegt [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Nach einer abweichenden Meinung vertraut Art. 95 Abs. 1 GG die Klärung von Grundsatzfragen den Obersten Gerichtshöfen des Bundes an, während die Auslegung von Gesetzen und die Rechtsfortbildung den in das Rechtsmittelsystem eingebundenen Fachgerichten übertragen ist [BVerfG, 15.01.2009 –

2 BvR 2044/07]. Eine strikte Beschränkung der Obersten Gerichtshöfe auf die Rolle von Rechtsmittelgerichten enthält Art. 95 Abs. 1 GG nicht; der Gesetzgeber darf ihnen in begrenztem Umfang erstinstanzliche Zuständigkeiten übertragen [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86].

II. Rechtsfolgen

22 Aus Art. 95 Abs. 1 GG folgt die Zulässigkeit erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Obersten Gerichtshöfe des Bundes in begrenztem Umfang, insbesondere die alleinige Kompetenz zur Überprüfung von Verwaltungsakten oberster Bundesbehörden, die von überregionaler oder allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung sind oder einer raschen endgültigen Klärung bedürfen [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Die sich aus der Bestandsgarantie ergebende Aufteilung des Rechtswegs auf mehrere Fachgerichtsbarkeiten verstößt nicht gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Der Norm sind keine normativen Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen oder Beurteilungsbeiträge für an einen Obersten Gerichtshof des Bundes abgeordnete Landesrichter zu entnehmen; das Dienstverhältnis zum Land bleibt unberührt, und eine Zuständigkeit des Präsidenten des Bundesgerichts besteht nur bei ausdrücklicher Regelung im Recht des Dienstherrn [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21]. Das Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes betrifft nur Rechtsprechungsdivergenzen zwischen den Obersten Gerichtshöfen des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 und 3 GG; Divergenzen in der Auslegung von Landesrecht fallen nicht darunter [BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18]. Für die Annahme höchstrichterlicher Klärung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO genügt die Rechtsprechung jedes Obersten Gerichtshofs des Bundes, etwa des Bundesarbeitsgerichts; einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es nicht [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW].

III. Verfahren und Zuständigkeit

23 Die Rüge, gegen Entscheidungen des Neutralitätsausschusses nach § 116 Abs. 3 AFG könne nur das Bundessozialgericht in erster und letzter Instanz angerufen werden, ist unbegründet; der Neutralitätsausschuss steht insoweit obersten Bundesbehörden gleich, und seine Beschlüsse unterliegen keiner Überprüfung im Verwaltungsverfahren [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]. Aus der in Art. 95 Abs. 1 GG angelegten Zuständigkeitsverteilung folgt, dass die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Finanzbehörden grundsätzlich der Finanzgerichtsbarkeit obliegt; eine inzidente Prüfung durch die Verwaltungsgerichte im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Außerbetriebsetzung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KraftStG ist dadurch nicht ausgeschlossen

[VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Der Bundesgerichtshof hat die Einleitung eines Verfahrens nach dem RsprEinhG nicht für geboten gehalten, wenn die geltend gemachten Differenzen die Auslegung von Landesrecht betreffen und nicht zwischen Obersten Gerichtshöfen des Bundes bestehen [BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18]. Die Ablehnung der Berufungszulassung wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung kann auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gestützt werden, das als Oberster Gerichtshof des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG eingeordnet wird [VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW]. Für die dienstliche Beurteilung eines an einen der in Art. 95 Abs. 1 GG genannten Gerichtshöfe abgeordneten Landesrichters bleibt das Recht des Dienstherrn maßgeblich; Art. 95 Abs. 1 GG selbst enthält keine Zuständigkeitsregelung [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

24 Art. 95 Abs. 1 GG steht in engem Zusammenhang mit Art. 95 Abs. 3 GG, der zur Bildung eines Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung verpflichtet; das RsprEinhG betrifft nur Divergenzen zwischen den in Art. 95 Abs. 1 und 3 GG genannten Gerichten [BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18; BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Im Übrigen ist Art. 95 Abs. 1 GG gegenüber der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip abzugrenzen: Weder Art. 19 Abs. 4 GG noch das Rechtsstaatsprinzip gewährleisten einen Instanzenzug, sodass erstinstanzliche Zuständigkeiten der Obersten Gerichtshöfe mit Art. 95 Abs. 1 GG vereinbar sind [BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86]; auch die Aufspaltung des Rechtswegs auf mehrere Fachgerichtsbarkeiten verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG [VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Nach der abweichenden Meinung in [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07] sind innerhalb des Zuständigkeitssystems die Vorlagepflichten an die Großen Senate nach §§ 132, 138 GVG, § 11 VwGO, § 11 FGO, § 45 ArbGG und § 41 SGG sowie an den Gemeinsamen Senat nach Art. 95 Abs. 3 GG zu beachten; maßstäblich für die verfassungsrechtliche Kontrolle sind danach Art. 19 Abs. 4 GG, der Justizgewährungsanspruch und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Für die dienstliche Beurteilung abgeordneter Landesrichter knüpft das Bundesverwaltungsgericht an Art. 33 Abs. 2 GG an, während Art. 95 Abs. 1 GG nur zur Kennzeichnung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes herangezogen wird [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21].

V. Streitstand und offene Fragen

25 Die herangezogenen Entscheidungen stimmen darin überein, dass Art. 95 Abs. 1 GG den Kreis der Obersten Gerichtshöfe des Bundes organisationsrechtlich bestimmt und keine strikte Beschränkung auf eine Rechtsmittelrolle enthält [BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21; VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW; BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86; VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958]. Ein Widerspruch besteht insoweit nicht. Lediglich die Aussage, Art. 95 Abs. 1 GG vertraue die Klärung von Grundsatzfragen den Obersten Gerichtshöfen des Bundes an, stammt aus einer abweichenden Meinung und trägt daher nicht die Entscheidung [BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07]. Offene Fragen, etwa zur genauen Reichweite der Bestandsgarantie der Fachgerichtsbarkeiten oder zu den Grenzen erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Obersten Gerichtshöfe, beantwortet das herangezogene Material nicht.

D. Absatz 2 — Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für …

26 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

27 Art. 95 Abs. 2 GG errichtet für die Berufung der Richter der obersten Bundesgerichte ein aus zwei Akteuren bestehendes System mit kondominialer Struktur: Der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister entscheidet gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl vom Bundestag gewählter Mitglieder besteht; die Vorschrift gibt das Wahlelement als Berufungsmodus vor [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Ausschuss wird dabei als zusammengesetzt aus den 16 jeweils zuständigen Landesministern und 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern beschrieben [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Die Einbindung der Exekutive in die Richterernennung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18].

II. Rechtsfolgen

28 Der zuständige Bundesminister besitzt gegenüber der Wahl des Richterwahlausschusses eine Art gebundenes Vetorecht: Er hat sich den Ausgang

der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände – insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG – nicht mehr nachvollziehbar [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Dabei muss der Richterwahlausschuss Art. 33 Abs. 2 GG beachten; eine strikte Bindung seiner Entscheidung an diese Bestimmung trüge dem Wahlelement nicht ausreichend Rechnung [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Zwischen Ausschuss und Minister besteht ein institutionelles Treueverhältnis, das verlangt, dass der Ausschuss jemanden wählt, dessen Wahl der Minister zustimmen kann [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Minister ist nicht verpflichtet, der Wahl nur dann zuzustimmen, wenn der nach seiner Auffassung Beste gewählt ist; andernfalls wäre die Einrichtung des Richterwahlausschusses weitgehend sinnentleert und die politische Verantwortung läge entgegen der Intention des Art. 95 Abs. 2 GG ausschließlich bei der Justizverwaltung [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Umfassende Begründungspflichten treffen den Minister nicht; eine Begründung ist nur erforderlich, wenn sich aufdrängt, dass der Ausschuss offenkundig relevante Aspekte zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in einer den Spielraum des Art. 95 Abs. 2 GG überschreitenden Weise missachtet hat, namentlich bei Verweigerung der Zustimmung wegen des institutionellen Treueverhältnisses und bei Zustimmung zur Wahl eines nach Präsidialratsstellungnahme oder dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG, der ohnehin nur zu einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle führt, wird durch den in Art. 95 Abs. 2 GG vorgesehenen Wahlmodus zusätzlich eingeschränkt; die Entscheidung des Richterwahlausschusses ist ein nicht selbständig anfechtbarer Verfahrensschritt [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Die Einbindung der Exekutive auf der Grundlage des Art. 95 Abs. 2 GG ist von der grundsätzlichen Untersagung jeder Einflussnahme der Exekutive auf den Inhalt der Rechtsprechung abzugrenzen; nur das personalbezogene Mitwirkungsrecht ist zulässig [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18].

III. Verfahren und Zuständigkeit

29 Zuständig sind der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister und der Richterwahlausschuss; der Ausschuss wählt, der Minister entscheidet gemeinsam mit ihm [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Die anschließende Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Das Verfahren beginnt mit der Wahl durch den Richterwahlausschuss; der Minister hat sodann grundsätzlich zuzustimmen, wobei das institu-

tionelle Treueverhältnis zur Rücksichtnahme verpflichtet [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Die Entscheidung des Richterwahlausschusses ist nicht selbständig anfechtbar; nur die Entscheidung des Ministers kann im Rahmen des Bewerbungsverfahrensanspruchs überprüft werden, wobei der Wahlmodus die gerichtliche Kontrolle zusätzlich einschränkt [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Der Minister muss bei seiner Entscheidung die Stellungnahmen des Präsidialrats nach § 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG berücksichtigen [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. So wurden bei der Bundesrichterwahl am 5. März 2015, bei der sechs Richterinnen und Richter für den Bundesgerichtshof zu wählen waren, die Wahlvorschlagsbögen mit Angaben zu Dienststellung, Prüfungsergebnissen, Beförderungen, beruflicher Tätigkeit, wissenschaftlicher Betätigung, Veröffentlichungen, dienstlichen Beurteilungen und der Stellungnahme des Präsidialrats zugrunde gelegt [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

30 Zu Art. 33 Abs. 2 GG: Art. 95 Abs. 2 GG verdrängt Art. 33 Abs. 2 GG nicht vollständig, modifiziert aber dessen dogmatische Aussagen und Anforderungen; der Ausschuss und der Minister müssen Art. 33 Abs. 2 GG beachten, jedoch trägt das Wahlelement zu einer Lockerung der strikten Bindung bei [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]. Das personalbezogene Mitwirkungsrecht des Bundesministers nach Art. 95 Abs. 2 GG wird von der grundsätzlichen Untersagung jeder Einflussnahme der Exekutive auf den Inhalt der Rechtsprechung abgegrenzt, die aus der richterlichen Unabhängigkeit folgt; Art. 95 Abs. 2 GG wird dabei mit Art. 33 Abs. 2 GG und der institutionellen Absicherung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter in Art. 97 Abs. 2 GG verknüpft [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Zu Art. 98 Abs. 4 GG: Aus Art. 95 Abs. 2 GG ergeben sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg besondere verfassungsrechtliche Vorgaben für die Bestellung der Richter, die einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Status begründen; da Baden-Württemberg von der Möglichkeit des Art. 98 Abs. 4 GG jedenfalls nicht in vergleichbarer Weise Gebrauch gemacht hat, ist ein Gleichlauf von Richtern und Beamten nicht geboten [VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24]. Zum Unionsrecht: Die besondere Berufung der Bundesrichter nach Art. 95 Abs. 2 GG hindert nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe den Vergleich eines Bundesrichters mit Bundesbeamten und Landesrichtern bei der Prüfung einer unmittelbaren Altersdiskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG nicht ohne Weiteres; die Kammer neigt angesichts des offen formulierten Geltungsbereichs der Richtlinie zu dieser Auffassung [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22]. Zu einfachgesetzlichen Vorschriften: Der Minister hat bei seiner Entscheidung

die Stellungnahmen des Präsidialrats nach § 57 Abs. 1 Satz 1 DRiG zu berücksichtigen [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15]; die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses ist in § 1 Abs. 1 RiWG näher geregelt, wie das Vorbringen der Bundesrepublik in [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22] zeigt.

V. Streitstand und offene Fragen

31 Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Verwaltungsgericht Karlsruhe und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hinsichtlich der Rechtsnatur des Art. 95 Abs. 2 GG: Während das VG Karlsruhe die Vorschrift als bloße Verfahrensregelung versteht, die keinen von vornherein vergleichslosen Status der Bundesrichter begründet [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22], misst der VGH Baden-Württemberg Art. 95 Abs. 2 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Status bei [VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24]. Da der VGH als höheres Gericht und zeitlich später entschieden hat, kommt seiner Auffassung innerhalb der Instanzrechtsprechung größeres Gewicht zu; die Frage ist jedoch durch das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich entschieden. Das BVerfG betont zwar die besondere kondominiale Struktur und das Wahlelement [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15], äußert sich aber nicht unmittelbar zu einem eigenständigen Status; daher bleibt die Einordnung offen. Die Vereinbarkeit des Art. 95 Abs. 2 GG mit der Richtlinie 2000/78/EG ist ebenfalls nicht abschließend geklärt: Das VG Karlsruhe neigt dazu, dass die besondere Berufung den Vergleich nicht hindert [VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22], eine höchstrichterliche Klärung fehlt im Material. Im Übrigen trägt das Material keine gegensätzlichen Auffassungen zu den konkreten Anforderungen des Art. 95 Abs. 2 GG; die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stehen in Einklang und präzisieren die Pflichten von Richterwahlausschuss und Bundesminister weitgehend übereinstimmend [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18].

E. Absatz 3 — Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein …

32 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

33 Art. 95 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt die Bildung eines Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die hierzu ergangene Rechtsprechung präzisiert die Voraussetzungen einer Vorlagepflicht: Sie ist nur dann gegeben, wenn die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage entscheidungserheblich ist; eine bloß abweichende rechtliche Begründung genügt nicht, wenn das Ergebnis übereinstimmt [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18]. So verneint der Bundesgerichtshof die Vorlagepflicht, wenn er denselben Sachverhalt über die ergänzende Vertragsauslegung statt über § 313 BGB löst und deshalb im Ergebnis nicht vom Bundesfinanzhof abweicht [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17]. Eine Anrufungspflicht entsteht ferner nur, wenn das andere oberste Bundesgericht die maßgebliche Rechtsfrage tatsächlich entschieden hat; die bloße Möglichkeit einer abweichenden Beurteilung reicht nicht aus [BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Als Ausdruck des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung gebietet Art. 95 Abs. 3 GG zwar eine gleichmäßige Auslegung bei gleicher Interessenlage, verpflichtet jedoch nicht zur Übertragung eines Rechtsgedankens in ein Rechtsgebiet mit anderen Zwecken [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19].

II. Rechtsfolgen

34 Die Rechtsfolge des Art. 95 Abs. 3 GG besteht in der Pflicht zur Anrufung des Gemeinsamen Senats bei entscheidungserheblicher Divergenz; entfällt eine dieser Voraussetzungen, besteht keine Vorlagepflicht [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18; BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Eine darüber hinausgehende materielle Angleichung der Rechtsgebiete wird durch die Einheit der Rechtsordnung nicht erzwungen. So ist aus der einkommensteuerrechtlichen Behandlung einer Tätigkeit bei fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu folgern, dass diese Tätigkeit für die gesetzliche Unfallversicherung außer Betracht bleiben muss, weil die jeweiligen Gesetzeszwecke unterschiedlich sind [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19].

III. Verfahren und Zuständigkeit

35 Das Nähere zum Verfahren regelt nach Art. 95 Abs. 3 Satz 2 GG ein Bundesgesetz. Die Rechtsprechung bezieht sich insoweit auf das Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (RsprEinhG), insbesondere auf dessen § 2 Abs. 1 [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18]. Weitere Aussagen zum konkreten Verfahren oder zur Zuständigkeit des Gemeinsamen Senats enthält

das herangezogene Material nicht.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

36 Die Vorlagepflicht nach Art. 95 Abs. 3 GG wird in Verbindung mit § 2 Abs. 1 RsprEinhG konkretisiert [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18]. Im Verhältnis zum Rechtsstaatsprinzip und zum Prinzip der Einheit der Rechtsordnung dient Art. 95 Abs. 3 GG als verfahrensrechtliche Absicherung, ohne eine inhaltliche Gleichschaltung unterschiedlicher Rechtsgebiete zu verlangen. So kann die einkommensteuerrechtliche Behandlung einer Tätigkeit von der sozialversicherungsrechtlichen abweichen, wenn die Zwecke der Regelungen verschieden sind; die Einheit der Rechtsordnung gebietet keine Übertragung des einkommensteuerrechtlichen Liebhabereibegriffs auf den unfallversicherungsrechtlichen Unternehmerbegriff [LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19]. Die beigefügte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15] betrifft Art. 95 Abs. 2 GG und äußert sich nicht zu Abs. 3, sodass ihr für das Verhältnis des Abs. 3 zu anderen Normen keine Aussage zu entnehmen ist.

V. Streitstand und offene Fragen

37 Die vorliegenden Entscheidungen stimmen darin überein, dass eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat nur bei entscheidungserheblicher Divergenz und nur dann erforderlich ist, wenn das andere oberste Bundesgericht die Rechtsfrage tatsächlich entschieden hat [BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17; LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18; BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24]. Widersprüchliche Aussagen enthält das Material nicht. Es finden sich ausschließlich Verneinungen einer Vorlagepflicht; positive Anwendungsfälle – etwa die Bejahung einer entscheidungserheblichen Divergenz – sind im herangezogenen Material nicht belegt. Offene Fragen zur genauen Reichweite der Entscheidungserheblichkeit oder zur Bindungswirkung einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats werden nicht behandelt.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 04.07.1995 – 1 BvF 2/86** · Rang 1 · von 28 fremden Gerichten zitiert — *Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundessozialgerichts.* Die Rüge gegen die alleinige erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundessozialgerichts für Neutralitätsausschuss-Entscheidungen war nach Art. 95 Abs. 1 GG unbegründet.
- **BVerfG, 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07** · Rang 1 — *Rügeverkümmerung im Strafverfahren.* Verfassungsbeschwerde gegen die BGH-Rechtsprechung zur Rügeverkümmerung zurückgewiesen; Art. 95 GG nur im Sondervotum als Kompetenzgrenze erörtert.
- **BVerfG, 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15** · Rang 1 · von 43 fremden Gerichten zitiert — *Bundesrichterwahl 2015.* Die Bewerberin um ein BGH-Amt scheiterte mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Eilentscheidung zur Wahl 2015; Art. 95 Abs. 2 GG rechtfertigt Modifikationen.
- **BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18** · Rang 1 — *Entscheidungen der EPA-Beschwerdekammern.* Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der EPA-Beschwerdekammern verworfen; Art. 95 GG nur als Beispiel zulässiger Exekutivbeteiligung bei Richterwahl.
- **BGH, 17.05.2018 – VII ZR 157/17** · Rang 2 · von 22 fremden Gerichten zitiert — *Nachträgliche Umsatzsteuerforderung des Insolvenzverwalters.* Der Insolvenzverwalter verlangt vom Bauträger 1.785,57 € Umsatzsteuer; das Gericht bejaht den Anspruch und verneint eine Vorlage nach Art. 95 Abs. 3 GG.
- **BGH, 27.06.2019 – III ZR 93/18** · Rang 2 · von 13 fremden Gerichten zitiert — *Anschlussbeitrag und Landesrechtsdivergenz.* Kläger verlangen Rückzahlung eines Anschlussbeitrags; BGH verneint RsprEinhG-Verfahren, weil Art. 95 GG nur Divergenzen zwischen obersten Bundesgerichten erfasst.
- **BVerwG, 20.06.2022 – 2 B 45/21** · Rang 2 — *Dienstliche Beurteilung eines abgeordneten Landesrichters.* Der abgeordnete Landesrichter scheiterte mit der Beschwerde; Art. 95 GG begründet keine Bundesvorgaben für die dienstliche Beurteilung.
- **BGH, 29.07.2025 – VI ZR 426/24** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung.* Der BGH wies die Revision zurück und verneinte eine Anrufung des Gemeinsamen Senats nach Art. 95 Abs. 3 GG, da das BVerwG § 23 MStV noch nicht ausgelegt habe.
- **LSG Bayern, 02.06.2022 – L 17 U 285/19** · Rang 3 — *Versicherungspflicht von Jagdpächtern.* Das LSG wies die Berufung des Jagdpächters gegen die Unfallversicherungspflicht zurück; Art. 95 Abs. 3 GG gebiete keine Ausnahme wegen fehlender Gewinnabsicht.
- **VGH Baden-Württ., 26.02.2024 – 4 S 140/24** · Rang 3
- **VGH Bayern, 04.02.2025 – 11 ZB 24.1958** · Rang 3 — *Außerbetrieb-*

setzung wegen Kraftfahrzeugsteuer. Prozesskostenhilfe für Berufungszulassung gegen Außerbetriebsetzung wegen Kfz-Steuer: VGH lehnt ab; Art. 95 Abs. 1 GG sichere Finanzgerichtsbarkeit.

- **LG Köln, 06.09.2018 – 83 O 12/18** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Umsatzsteuerhaftung des Bauträgers.* Das Land verlangt aus abgetretenem Recht vom Bauträger Umsatzsteuer; eine Vorlage nach Art. 95 Abs. 3 GG hält das LG nicht für erforderlich.
- **VG Karlsruhe, 24.04.2023 – 12 K 2386/22** · Rang 4 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Altersdiskriminierung eines Bundesrichters.* Streit um Ruhestandshinausschiebung: Art. 95 Abs. 2 GG soll den Vergleich mit Beamten/Landesrichtern ausschließen; das Gericht neigt zu weitem Richtlinienbereich.
- **VG Neustadt an der Weinstraße, 01.08.2025 – 5 K 211/25.NW** · Rang 4 — *Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung.* Das Gericht verneinte grundsätzliche Bedeutung und lehnte die Berufung ab, da das BAG als oberster Gerichtshof nach Art. 95 Abs. 1 GG die Frage geklärt habe.

Art. 96 GG

Wortlaut

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben: 1. Völkermord; 2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit; 3. Kriegsverbrechen; 4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1); 5. Staatsschutz.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 34 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 15 wurden ausgewählt, 8 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1999–2025. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 96 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**34 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 96 GG — 0,01 %
Nennungen	47 insgesamt, also 1,4 je Entscheidung
Gerichte	13 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1982 bis 2025
Verlauf 2008–2025	 — 1, 1, 2, 1, 2, 2, 1, 3, 1, 2, 3, 5 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 3 (9 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 24 (71 %) · Obergerichte: 5 (15 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 2 (6 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 7
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 11
  - Bund — Rn. 12
  - Angelegenheiten — Rn. 13
  - gewerblichen — Rn. 14
  - Rechtsschutzes — Rn. 15
  - Bundesgericht — Rn. 16
  - Wehrstrafgerichte — Rn. 17
  - Streitkräfte — Rn. 18
  - Strafgerichtsbarkeit — Rn. 19
  - Verteidigungsfalle — Rn. 20
  - ausüben — Rn. 21
  - Ausland — Rn. 22
  - Bundesgesetz — Rn. 23

- C. Absatz 1 — Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes … — Rn. 25
  - I. Tatbestand — Rn. 26
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 27
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 28
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 29
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 30
- D. Absatz 2 — Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als … — Rn. 31
  - I. Tatbestand — Rn. 32
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 33
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 34
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 35
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 36
- E. Absatz 3 — Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte … — Rn. 37
  - I. Tatbestand — Rn. 38
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 39
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 40
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 41
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 42
- F. Absatz 5 — Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein … — Rn. 43
  - I. Tatbestand — Rn. 44
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 45
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 46
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 47
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 48

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG legen eine geordnete Gerichtsorganisation für den gewerblichen Rechtsschutz fest: Absatz 1 als Ermöglichungsgrundlage eines eigenständigen Bundesgerichts, Absatz 3 als Bestimmung des Bundesgerichtshofs zu dessen oberstem Gerichtshof [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Art. 96 Abs. 2 GG enthält neben der organisationsrechtlichen Zuordnung der Wehrstrafgerichte eine institutionelle Garantie des Amtes eines Bundesministers der Justiz [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98] und stützt die weite Zuweisung von Straftaten von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz an den Bund [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Art. 96 Abs.

5 GG ist der verfassungsrechtliche Maßstab der Strafverfolgungskompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern; die Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich Sache der Länder, Gerichtsbarkeit des Bundes üben Gerichte der Länder nur ausnahmsweise und begründungsbedürftig aus [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08; BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Im Staatsschutz und den weiteren Katalogtaten des Absatzes 5 werden Oberlandesgerichte in Organleihe funktionell für den Bund tätig [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24]; die Norm begründet indessen keine über das Justizbeitreibungsgesetz hinausgehende Beitreibungszuständigkeit des Generalbundesanwalts [BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 1999 – Institutionelle Garantie des Justizministers. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen begründet die Linie, Art. 96 Abs. 2 GG als institutionelle Garantie des Amtes eines Bundesministers der Justiz zu lesen, gestützt auf die verfassungsgeschichtliche Tradition eigenständiger Justizministerien und Art. 98 Abs. 4 GG [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Diese Linie wird im Material von keinem weiteren Gericht aufgenommen.

3 2009/2010 – Kompetenzverteilung nach Art. 96 Abs. 5 GG. Der Bundesgerichtshof etabliert Art. 96 Abs. 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab für die Evokationsbefugnis des Generalbundesanwalts nach § 120 GVG; die Bundeskompetenz setzt über die Deliktsnatur hinaus eine besondere Bedeutung des Falles voraus, die er in sechs Fällen bejaht [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Er verschärft diese Anforderungen sodann mit Blick auf Art. 101 GG und den Ausnahmecharakter der Bundeszuständigkeit; die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sei in erster Linie Aufgabe der Länder, die besondere Bedeutung wird verneint [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09].

4 2015 – Weite Auslegung der Kriegsverbrechenskompetenz. Das Bundesverfassungsgericht verschiebt den Blickwinkel für Absatz 5 Nr. 3: Der Begriff der Kriegsverbrechen umfasse im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten auch Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht, und es fehle an Anhaltspunkten für eine abweichende Zuständigkeitsregelung des Gesetzgebers; zugleich stützt es die weite Auslegung des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG auf Art. 96 Abs. 2 GG [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11].

5 2020 – Materielle Verfassungsänderung. Das Bundesverfassungsgericht begründet die Linie, dass die nach Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG geordnete Struktur durch einen völkerrechtlichen Vertrag nur als materielle Verfassungsänderung modifiziert werden kann, die den Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG unterliegt, so im Fall des EPGÜ [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

6 2025 – Organleihe und Kostenfolgen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wendet Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG als Grundlage der Bundesgerichtsbarkeit an, aus der die Kostenlast des Bundes in Staatsschutz-Strafsachen folgt [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25]. Der Bundesgerichtshof bestätigt die Organleihe-Konstruktion und verwirft die Rüge, ein mit dem Landeswappen gekennzeichneter Eröffnungsbeschluss begründe ein Verfahrenshindernis [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24]; er begrenzt zugleich die Beitreibungszuständigkeit des Generalbundesanwalts auf § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 JBeitrG [BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25].

III. Systematische Stellung

7 Art. 96 Abs. 5 GG steht nach der Rechtsprechung in engem Funktionszusammenhang mit § 120 GVG als einfachgesetzlicher Ausgestaltung der Bundeszuständigkeit; erst das Hinzutreten von §§ 120 Abs. 6, 142a GVG begründet die Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit durch Landesgerichte [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25; BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24; BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25]. Die Übernahmeentscheidung des Generalbundesanwalts ist zudem an Art. 101 GG zu messen, weil sie den gesetzlichen Richter bestimmt [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09].

8 Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG werden gegenüber Art. 79 Abs. 2 GG abgegrenzt: Vertragliche Modifikationen der dort geordneten Gerichtsstruktur sind als materielle Verfassungsänderung qualifiziert [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

9 Art. 96 Abs. 2 GG wird einerseits mit Art. 98 Abs. 4 GG zur institutionellen Absicherung des Justizministeramtes verbunden [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98], andererseits als Stütze für die bundesgerichtliche Zuständigkeit nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG herangezogen [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11].

10 Kostenrechtliche Folgen der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 96 Abs. 5 GG werden über § 120 Abs. 7 GVG und das Justizbeitreibungsgesetz abgewickelt; die Norm selbst ist keine Zuweisungsnorm für die Beitreibung [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25; BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25].

B. Begriffe des Wortlauts

11 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 38 Stellen, davon 18 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

12 Der Bund ist der Zentralstaat der Bundesrepublik Deutschland. Nach Art. 96 GG besitzt er die Befugnis, für bestimmte Bereiche Bundesgerichte zu errichten und den Gerichten der Länder in den in Abs. 5 genannten Strafverfahren Bundesgerichtsbarkeit zuzuweisen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Die Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich den Ländern zugewiesen; der Bund wird nur ausnahmsweise tätig [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. In der Rechtsprechung zu anderen Normen wird der Bund als Träger öffentlicher Aufgaben [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15] und als übergeordnete Körperschaft verstanden, deren Behörden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen [VG München, 09.09.2025 – M 32 K 23.1714].

Angelegenheiten

13 Angelegenheiten sind sachliche Aufgabenbereiche einer Körperschaft. In Art. 96 Abs. 1 GG meint der Begriff den spezifischen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, für den der Bund ein eigenständiges Bundesgericht errichten kann [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Die Rechtsprechung zu kommunalen Angelegenheiten stellt klar, dass nicht jede Aufgabe zu den Angelegenheiten einer Körperschaft gehört; die Unterbringung von Asylbewerbern ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG [BVerwG, 20.01.2010 – 1 B 1/09].

gewerblichen

14 Das Adjektiv „gewerblich“ kennzeichnet in Art. 96 Abs. 1 GG den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Eine eigenständige rechtliche Definition des Wortes findet sich im Material nicht; die Norm eröffnet dem Bund die Errichtung eines Bundesgerichts für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

Rechtsschutzes

15 Der Begriff „Rechtsschutz“ meint in Art. 96 Abs. 1 GG als Teil der Wendung „gewerblicher Rechtsschutz“ den Schutz gewerblicher Schutzrechte [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Der allgemeine Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie er aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt [BAG, 14.12.2010 – 1 ABR 19/10], betrifft nicht den gegenständlichen Anwendungsbereich des Art. 96 Abs. 1 GG.

Bundesgericht

16 Ein Bundesgericht ist ein Gericht des Bundes. Art. 96 Abs. 1 GG ermöglicht die Errichtung eines eigenständigen Bundesgerichts für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, für das Art. 96 Abs. 3 GG den Bundesgerichtshof zum obersten Gerichtshof bestimmt [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

Wehrstrafgerichte

17 Wehrstrafgerichte sind besondere Bundesgerichte, die der Bund nach Art. 96 Abs. 2 GG für den Verteidigungsfall oder für Straftaten von Angehörigen der Streitkräfte im Auslandseinsatz oder an Bord von Kriegsschiffen errichten kann [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Die Norm wird zugleich als institutionelle Garantie des Amtes des Bundesjustizministers verstanden [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98].

Streitkräfte

18 Streitkräfte sind die bewaffneten Organe des Bundes, die der Verteidigung dienen. Nicht jede Nutzung ihrer personellen oder sächlichen Ressourcen ist ein Einsatz der Streitkräfte; die Eingliederung von Soldaten in zivile Behörden fällt nicht unter den Begriff [BVerwG, 08.07.2014 – 2 B 7/14]. Verwendungen ohne spezifische militärische Mittel, wie der parlamentarische Flugbetrieb, dienen nicht dem Verteidigungsauftrag der Streitkräfte [OVG Berlin-Brandenburg, 20.12.2023 – OVG 6 B 13/22].

Strafgerichtsbarkeit

19 Strafgerichtsbarkeit ist die Befugnis zur Ausübung der Strafrechtspflege. Sie ist nach Art. 96 Abs. 5 GG grundsätzlich den Gerichten der Länder zugewiesen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Üben Landesgerichte nach Art. 96 Abs. 5 GG Gerichtsbarkeit des Bundes aus, werden sie funktionell für den Bund tätig (Organleihe) [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24].

Verteidigungsfalle

20 Der Verteidigungsfall im Sinne des Art. 96 Abs. 2 GG ist entsprechend Art. 115a Abs. 1 GG der Zustand, in dem die Bundesrepublik Deutschland mit Waffengewalt angegriffen wird [BGH, 16.01.2025 – 4 ARs 11/24]. Art. 96 Abs. 2 GG gestattet dem Bund, Wehrstrafgerichte für den Verteidigungsfall zu errichten [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11].

ausüben

21 Ausüben bedeutet die tatsächliche Wahrnehmung einer zugewiesenen Zuständigkeit. Nach Art. 96 Abs. 5 GG können Gerichte der Länder die Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09; OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25]. Die Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit durch Landesgerichte erfolgt in Organleihe, funktionell für den Bund [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24]. Die Beitreibung von Kosten gehört nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Sinne [BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25].

Ausland

22 Der Begriff Ausland bezeichnet in Art. 96 Abs. 2 GG den Aufenthalt von Angehörigen der Streitkräfte außerhalb des Bundesgebiets [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11].

Bundesgesetz

23 Ein Bundesgesetz ist ein vom Bundesgesetzgeber erlassenes Gesetz. Es ist nach Art. 96 Abs. 5 GG erforderlich, damit Landesgerichte Bundesgerichtsbarkeit ausüben dürfen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Die Verfassung selbst verwendet den Begriff des Bundesgesetzes an verschiedenen Stellen, etwa wenn sie die Regelung des Näheren einem Bundesgesetz überlässt [BVerfG, 03.02.2026 – 2 BvR 1626/25].

24 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: errichten, entsandt, Angehörige, Kriegsschiffen; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: Bord, eingeschifft.*

C. Absatz 1 — Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes …

25 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

26 Art. 96 Abs. 1 GG eröffnet dem Bund die Kompetenz, für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein eigenständiges Bundesgericht zu errichten [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Das Bundesverfassungsgericht

versteht die Norm als Ermöglichungsgrundlage eines eigenständigen Bundesgerichts; Abs. 3 bestimmt für ein solches Gericht den Bundesgerichtshof zum obersten Gerichtshof [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Zusammen bilden Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG die verfassungsrechtlich geordnete Gerichtsstruktur für den gewerblichen Rechtsschutz [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

II. Rechtsfolgen

27 Die Rechtsfolge des Art. 96 Abs. 1 GG besteht in der Ermächtigung des Bundes zur Errichtung eines Bundesgerichts für den gewerblichen Rechtsschutz [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Die mit Abs. 3 gebildete Gerichtsstruktur ist nicht ohne Weiteres durch einfachen völkerrechtlichen Vertrag abänderbar: Wird sie durch einen völkerrechtlichen Vertrag modifiziert, um ein weiteres Gericht ergänzt und mit einem eigenen internen Rechtsmittelzug versehen, so stellt dies eine materielle Verfassungsänderung dar, die den Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG unterliegt [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Das Bundesverfassungsgericht wandte dies auf das EPGÜ an: Das Übereinkommen verpflichtet das Einheitliche Patentgericht zur Auslegung und Anwendung nationalen Rechts und macht es dadurch zum Teil der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit; die nach Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG geordnete Struktur wird so modifiziert und ergänzt, weshalb das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ von den gesetzgebenden Körperschaften mit der qualifizierten Mehrheit des Art. 79 Abs. 2 GG zu beschließen war [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

III. Verfahren und Zuständigkeit

28 Für die Errichtung eines Bundesgerichts nach Art. 96 Abs. 1 GG ist der Bund zuständig [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Wird die nach Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG geordnete Gerichtsstruktur durch einen völkerrechtlichen Vertrag modifiziert, bedarf das Zustimmungsgesetz der qualifizierten Mehrheit nach Art. 79 Abs. 2 GG; dies gilt insbesondere, wenn der Vertrag ein weiteres Gericht mit eigenem Rechtsmittelzug schafft, wie beim EPGÜ [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Das herangezogene Material enthält keine weiteren Aussagen zu Verfahren oder gerichtlicher Zuständigkeit.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

29 Art. 96 Abs. 1 GG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 96 Abs. 3 GG, der für ein nach Abs. 1 errichtetes Bundesgericht den Bundesgerichtshof zum obersten Gerichtshof bestimmt; beide Vorschriften bilden zusammen die verfassungsrechtlich geordnete Gerichtsstruktur für den gewerblichen Rechtsschutz [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Diese Struktur kann durch

einen völkerrechtlichen Vertrag modifiziert werden; eine solche Modifikation stellt eine materielle Verfassungsänderung dar und unterliegt daher den Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Im Fall des EPGÜ wurde die Struktur um ein weiteres Gericht – das Einheitliche Patentgericht – ergänzt, das zur Anwendung nationalen Rechts verpflichtet ist und damit Teil der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit wird; zugleich wird durch Art. 24 Abs. 1 EPGÜ der Vorrang des Übereinkommens vor nationalem Recht begründet und der umfassende Geltungsanspruch des Grundgesetzes insoweit zurückgenommen [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

V. Streitstand und offene Fragen

30 Das herangezogene Material enthält keine Hinweise auf abweichende Rechtsprechung oder offene Fragen zu Art. 96 Abs. 1 GG; das Bundesverfassungsgericht knüpft an seine Dogmatik der materiellen Verfassungsänderung an und sieht in der durch das EPGÜ bewirkten Modifikation eine solche Änderung [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

D. Absatz 2 — Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als …

31 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

32 Art. 96 Abs. 2 GG gestattet dem Bund die Errichtung von Wehrstrafgerichten für den Verteidigungsfall sowie für die Verfolgung von Straftaten, die von Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz oder auf Kriegsschiffen begangen worden sind [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11].

II. Rechtsfolgen

33 Die Errichtung von Wehrstrafgerichten nach Art. 96 Abs. 2 GG lässt die Gerichtsbarkeit über allgemeine Delikte auf den Bund übergehen; dies stützt die weite Auslegung des § 120 Abs. 1 GVG hinsichtlich der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, wobei keine Anhaltspunkte für eine abweichende Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erkennbar waren [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Art. 96 Abs. 2 GG enthält zudem nicht nur eine organisationsrechtliche Zuordnung der Wehrstrafgerichte, sondern

garantiert institutionell das Amt eines Bundesministers der Justiz [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98].

III. Verfahren und Zuständigkeit

34 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

35 Zur Begründung der weiten Auslegung des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG zieht die Rechtsprechung Art. 96 Abs. 2 GG heran, weil dieser dem Bund die Errichtung von Wehrstrafgerichten für bestimmte Fallgruppen gestattet und damit die Gerichtsbarkeit über allgemeine Delikte auf den Bund übergehen kann [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Im Zusammenhang mit der institutionellen Garantie des Bundesjustizministers aus Art. 96 Abs. 2 GG wird auf Art. 98 Abs. 4 GG verwiesen, der die Anstellungszuständigkeit für Richter beim Landesjustizminister voraussetzt [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98].

V. Streitstand und offene Fragen

36 Ein Widerspruch zwischen den herangezogenen Entscheidungen [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98; BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11] ist nicht ersichtlich; sie betreffen unterschiedliche Regelungsaspekte des Art. 96 Abs. 2 GG.

E. Absatz 3 — Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte …

37 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

38 Art. 96 Abs. 3 GG bestimmt den Bundesgerichtshof zum obersten Gerichtshof für die nach Art. 96 Abs. 1 GG errichteten Bundesgerichte [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Zusammen mit Art. 96 Abs. 1 GG, der die Errichtung eines eigenständigen Bundesgerichts für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ermöglicht, begründet die Vorschrift eine verfassungsrechtlich geordnete Struktur der deutschen Gerichtsverfassung [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

II. Rechtsfolgen

39 Die durch Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 GG geordnete Struktur der Gerichtsverfassung kann durch einen völkerrechtlichen Vertrag modifiziert, um ein weiteres Gericht ergänzt und mit einem eigenen internen Rechtsmittelzug versehen werden; dies stellt eine materielle Verfassungsänderung dar und unterliegt den Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Hieran gemessen war das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ mit der qualifizierten Mehrheit des Art. 79 Abs. 2 GG zu beschließen, weil das EPGÜ das Einheitliche Patentgericht zur Auslegung und Anwendung nationalen Rechts verpflichtet und dadurch in die innerstaatliche Gerichtsbarkeit einbezieht [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Über Art. 24 Abs. 1 EPGÜ erhält das Übereinkommen ferner Vorrang vor nationalem Recht; der umfassende Geltungsanspruch des Grundgesetzes wird insoweit zurückgenommen [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

III. Verfahren und Zuständigkeit

40 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

41 Art. 96 Abs. 3 GG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 96 Abs. 1 GG; beide Vorschriften gemeinsam normieren die verfassungsrechtlich geordnete Gerichtsorganisation für den gewerblichen Rechtsschutz [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Änderungen dieser Struktur durch einen völkerrechtlichen Vertrag unterliegen, weil sie eine materielle Verfassungsänderung darstellen, den Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17]. Zugleich wird der Anwendungsvorrang des Grundgesetzes durch den völkerrechtlichen Vertrag zurückgenommen [BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17].

V. Streitstand und offene Fragen

42 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage; eine abweichende Rechtsprechung oder ein offener Streitstand ist in der Verdichtung nicht ausgewiesen.

F. Absatz 5 — Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein …

43 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

44 Art. 96 Abs. 5 GG eröffnet dem Bund die Möglichkeit, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Gerichte der Länder in Strafverfahren auf den enumerativ aufgeführten Gebieten Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben. Der Katalog umfasst Völkermord, völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, sonstige Handlungen der Friedensstörung nach Art. 26 Abs. 1 GG sowie den Staatsschutz [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Die Zuweisung ist als Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Strafgerichtsbarkeit ausgestaltet; die Bundeskompetenz ist die begründungsbedürftige Abweichung, nicht der Regelfall [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08; BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. In den Anwendungsbereich des Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG fällt der Begriff der Kriegsverbrechen weit; er umfasst im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten auch Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Das Gericht entnimmt der Norm das Ziel, die oftmals auch außenpolitisch bedeutsame Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dem Generalbundesanwalt zuzuweisen [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Für den Bereich des Staatsschutzes nach Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG setzt die Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit durch ein Landesgericht das Hinzutreten der einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 120 Abs. 6, 142a GVG voraus [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25].

II. Rechtsfolgen

45 Die Rechtsfolge der Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes durch Gerichte der Länder nach Art. 96 Abs. 5 GG besteht in einem funktionellen Tätigwerden für den Bund. Die Oberlandesgerichte üben in den Fällen des Art. 96 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 120 Abs. 6, § 142a Abs. 1 GVG Bundesgerichtsbarkeit im Wege der Organleihe aus und werden insoweit funktionell für den Bund tätig [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24]. Aus der so begründeten Bundesgerichtsbarkeit folgt für den Generalbundesanwalt, dass er gemäß § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG in diesen Verfahren regelmäßig das Amt der Staatsanwaltschaft vor den Gerichten der Länder ausübt und insoweit auch Vollstreckungsbehörde ist (§ 4 Nr. 3 StVollstrO) [BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25]. Die aus Art. 96 Abs. 5 GG folgende Zuordnung zur Bundesgerichtsbarkeit ist jedoch keine

Zuweisungsnorm für die Beitreibung von Verfahrenskosten; diese richtet sich auch in solchen Fällen nach dem Justizbeitreibungsgesetz [BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25]. An die Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit knüpft zugleich die Kostenlast des Bundes an, die nach § 120 Abs. 7 GVG in Verbindung mit der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen abgewickelt wird [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25]. Die äußere Kennzeichnung der gerichtlichen Entscheidungen, etwa die Verwendung eines Landeswappens statt des Bundesadlers auf Eröffnungsbeschluss und Urteilsgründen, berührt die wirksame Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit nicht und trägt ein Verfahrenshindernis nicht [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

46 Art. 96 Abs. 5 GG bestimmt die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Strafverfolgung in den Katalogbereichen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Danach fällt die Strafverfolgung der in § 120 Abs. 2 GVG aufgeführten Delikte grundsätzlich in die Kompetenz der Bundesländer; die Zuständigkeit des Bundes und damit die Evokationsbefugnis des Generalbundesanwalts wird nur begründet, wenn dem Fall darüber hinaus eine besondere Bedeutung zukommt [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. An die Bejahung der besonderen Bedeutung im Sinne des § 120 GVG sind mit Blick auf die darin liegende Bestimmung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 GG und den Eingriff in die Kompetenzverteilung strenge Anforderungen zu stellen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Die besondere Bedeutung setzt voraus, dass es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutsverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das die Schutzgüter des Gesamtstaates in spezifischer Weise angreift; der Umstand, dass sich die Tat gegen die Bundesrepublik als Gesamtstaat richtet, reicht für sich allein nicht aus [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Eine Katalogtat nach § 120 Abs. 2 Nr. 4 GVG kann selbst dann, wenn sie nach Schwere oder Umfang erhebliches Unrecht verwirklicht und staatliche Sicherheitsinteressen in besonderer Weise beeinträchtigt, nicht allein aus diesem Grund das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts begründen [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist in erster Linie Aufgabe der Länder [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. In der Anwendung auf sechs konkrete Fälle hat der BGH die besondere Bedeutung im Ergebnis mit Recht bejaht [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Für die Beitreibung von Verfahrenskosten aus Strafverfahren, bei denen Gerichte der Länder nach Art. 96 Abs. 5 GG Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, ist der Generalbundesanwalt nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 und 2, § 1 Abs. 4 JBeitrG zuständig; eine über das Justizbeitreibungsgesetz hinausgehende Übertragung der Beitreibung kommt nicht in Betracht [BGH, 16.10.2025 – V

ZB 28/25].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

47 Art. 96 Abs. 5 GG wird in der Rechtsprechung durchgängig in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes angewandt, insbesondere mit § 120 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 GVG sowie § 142a GVG [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08; BGH, 19.01.2010 – StB 27/09; BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11; OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25; BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24; BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25]. Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung der grundsätzlichen Länderzuständigkeit wirkt bis in die Auslegung des § 120 Abs. 2 GVG hinein, der zusätzlich zur Deliktsnatur eine besondere Bedeutung des Falles voraussetzt [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Art. 96 Abs. 2 GG stützt die weite Auslegung des § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG; die Bestimmung gestattet dem Bund, Wehrstrafgerichte für den Verteidigungsfall oder für die Verfolgung von Straftaten einzurichten, die von Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz oder auf Kriegsschiffen begangen worden sind, womit auch die Gerichtsbarkeit über allgemeine Delikte auf den Bund übergeht [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11]. Die Übernahmeentscheidung des Generalbundesanwalts nach § 120 GVG berührt als Bestimmung des gesetzlichen Richters zugleich Art. 101 GG; die Anforderungen an die besondere Bedeutung sind deshalb mit Rücksicht auf den Eingriff in das Recht auf den gesetzlichen Richter streng [BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Für den Kostenausgleich und die Kostenbeitreibung in Staatsschutz-Strafsachen ist die Norm mit § 120 Abs. 7 GVG, § 464a StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 JBeitrG sowie § 4 Nr. 3 StVollstrO verbunden [OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25; BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25]. Die Rüge, ein Oberlandesgericht habe wegen Verwendung des sächsischen Landeswappens statt des Bundesadlers „falsche Staatsgewalt“ ausgeübt und es fehle an einem wirksamen Eröffnungsbeschluss, verfängt nicht; die Übertragung nach Art. 96 Abs. 5 GG vollzieht sich im Wege der Organleihe [BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24].

V. Streitstand und offene Fragen

48 Das herangezogene Material enthält keinen ausdrücklich ausgetragenen Widerspruch zwischen den Entscheidungen. Eine Spannungslage besteht gleichwohl zwischen der weiten Auslegung des Kriegsverbrechensbegriffs durch das BVerfG, wonach im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten auch Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht erfasst sein sollen [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11], und der betont restriktiven Deutung der Bundeskompetenz als begründungsbedürftiger Ausnahme in der BGH-Rechtsprechung, die für die Evokation zusätzlich eine besondere Bedeutung

des Einzelfalls verlangt [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08; BGH, 19.01.2010 – StB 27/09]. Das BVerfG entnimmt Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG das Ziel, die oftmals auch außenpolitisch bedeutsame Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dem Generalbundesanwalt zuzuweisen [BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11], während der BGH die Strafverfolgung der Katalogdelikte des § 120 Abs. 2 GVG grundsätzlich den Ländern zuweist und die Bundeskompetenz nur bei besonderer Bedeutung bejaht [BGH, 13.01.2009 – AK 20/08]. Der Widerspruch ist indes dadurch auflösbar, dass die weite Katalogauslegung des BVerfG den Anwendungsbereich der Norm betrifft, während die besondere Bedeutung eine zusätzliche, auf der Ebene des § 120 Abs. 2 GVG angesiedelte Evokationsvoraussetzung darstellt; zu dieser hat sich das BVerfG im herangezogenen Material nicht geäußert. Offen bleibt im Material, ob die weite Auslegung des Kriegsverbrechensbegriffs auch auf die übrigen Katalognummern des Art. 96 Abs. 5 GG übertragbar ist; hierzu enthalten die Verdichtungen keine Aussage.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/11** · Rang 1 · von 6 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 13.02.2020 – 2 BvR 739/17** · Rang 1 — *Zustimmungsgesetz zum Einheitlichen Patentgericht.* Das EPGÜ-Zustimmungsgesetz ist nichtig, weil das EPGÜ die Gerichtsverfassung nach Art. 96 Abs. 1 GG modifiziert und materiell die Verfassung ändert.
- **VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98** · Rang 2 — *Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium.* Das Gericht entschied, die Zusammenlegung verletze den Gesetzesvorbehalt; Art. 96 Abs. 2 GG belege institutionelle Garantie.
- **BGH, 13.01.2009 – AK 20/08** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Untersuchungshaft wegen Iran-Graphitlieferungen.* Der BGH verlängerte die Untersuchungshaft wegen genehmigungsloser Graphitlieferungen in den Iran und bejahte die Bundeszuständigkeit nach Art. 96 Abs. 5 GG.
- **BGH, 19.01.2010 – StB 27/09** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Agententätigkeit.* Der BGH hob die ablehnende OLG-Entscheidung auf und eröffnete das Hauptverfahren ohne Agententätigkeitsvorwurf; Art. 96 Abs. 5 GG begrenzt § 120 GVG.

- **BGH, 24.07.2025 – 3 StR 382/24** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Bundesgerichtsbarkeit durch Oberlandesgericht.* Die Angeklagte rügte, das OLG Dresden habe als Bundesgericht mit Bundesadler entscheiden müssen; der BGH verneinte das Verfahrenshindernis nach Art. 96 GG.
- **BGH, 16.10.2025 – V ZB 28/25** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert
- **OLG Frankfurt a. M., 11.04.2025 – 20 W 51/25** · Rang 3

Art. 97 GG

Wortlaut

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 883 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 30 wurden ausgewählt, 27 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2002–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 97 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**883 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 97 GG — 0,13 %

Messwert	Befund
Nennungen	1.477 insgesamt, also 1,7 je Entscheidung
Gerichte	141 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1959 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 37, 62, 29, 67, 40, 78, 60, 50, 57, 49, 37, 20 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 107 (12 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 248 (28 %) · Obergerichte: 340 (39 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 176 (20 %) · Amtsgerichte: 5 (1 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 7 (1 %)
Streitwert	Median **5.000 €** aus 104 von 883 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 2.500 € bis 19.805 €
Erfolgsbild	In **85 von 242** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 35 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 883 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 7
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 8
  - Richter — Rn. 9
  - unabhängig — Rn. 10
  - Gesetze — Rn. 11

  - unterworfen — Rn. 12
  - planmäßig — Rn. 13
  - endgültig — Rn. 14
  - Willen — Rn. 15
  - kraft — Rn. 16
  - richterlicher — Rn. 17
  - Entscheidung — Rn. 18
  - Gründen — Rn. 19
  - Formen — Rn. 20
- C. Absatz 1 — Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen — Rn. 22
  - I. Tatbestand — Rn. 23
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 24
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 25
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 26
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 27
- D. Absatz 2 — Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter … — Rn. 28
  - I. Tatbestand — Rn. 29
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 30
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 31
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 32
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 33
- E. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 34
  - I. Tatbestand — Rn. 35
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 36
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 38
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 39
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 40

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 97 GG gewährleistet die sachliche Unabhängigkeit der Richter (Abs. 1) und sichert diese durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit der hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter institutionell ab [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18; BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B]. Die Norm dient der Sicherung einer allein an Gesetz und Recht ausgerichteten, weisungsfreien Rechtsprechung und wird als objektiv-institutionelle Sicherung der Gesetzes- und Rechtsbindung richterlicher Entscheidung verstanden, nicht

als Verfahrensgarantie des Einzelnen [BVerfG, 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02; BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Die richterliche Unabhängigkeit ist Funktionsvoraussetzung dafür, dass die Gerichte die Rechte der Betroffenen im Einzelfall wahren können, und trägt zum Vertrauen der Rechtsuchenden in eine unparteiliche und objektive Rechtsprechung bei [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25; 2 BvR 2480/10 u.a.]. Zugleich umfasst sie die Freiheit der tatrichterlichen Tatsachenbewertung und der zeitlichen Gestaltung des Verfahrens [BVerfG, 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24; OVG Niedersachsen, 12.11.2007 – 2 LA 423/07].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 In den Jahren 2002 bis 2007 wird die sachliche Unabhängigkeit als Freiheit der Arbeitsgestaltung und als Gesetzesbindung konkretisiert. Der Bundesgerichtshof leitet aus Art. 97 Abs. 1 GG ab, dass der Richter allgemein festgesetzte Dienststunden nicht einhalten muss und seine Arbeit selbst einteilen kann; eine Zugangsbeschränkung zum Dienstzimmer, die die dienstliche Tätigkeit beeinflussen kann, ist unzulässig [BGH, 25.09.2002 – RiZ(R) 2/01]. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Jahr 2003 klar, dass Art. 97 Abs. 1 GG nicht als Verfahrensgarantie des Einzelnen, sondern als objektiv-institutionelle Sicherung der Gesetzes- und Rechtsbindung zu verstehen ist [BVerfG, 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02]. Im Jahr 2004 betont es die Einheit von Unabhängigkeit und Gesetzesbindung: Die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bindung an Gesetz und Recht berührt die Unabhängigkeit nicht; die Europäische Menschenrechtskonvention ist als Bundesgesetz zu beachten [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Zugleich wird die Linie begründet, dass die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sein müssen und die Heranziehung von Richtern auf Probe nur aus zwingenden Gründen erfolgen darf [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht erkennt im Jahr 2007 aus Art. 97 Abs. 1 GG einen Ermessensspielraum bei der zeitlichen Gestaltung des Verfahrens an [OVG Niedersachsen, 12.11.2007 – 2 LA 423/07].

3 In den Jahren 2008 bis 2014 wird die persönliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 2 GG vertieft. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit auch die wirtschaftliche Existenzgrundlage des hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richters schützt und formelle Mindestanforderungen für dessen Entlassung oder Amtsenthebung aufstellt; ehrenamtliche Richter werden hiervon nicht erfasst [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08]. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die sachliche Unabhängigkeit alle Bestandteile der Rechtsprechungstätigkeit umfasst und der Gerichtspräsident insoweit keine Leitungsfunktion ausübt [BVerwG, 04.11.2010 – 2 C 16/09]. Das Bundesarbeitsgericht bestätigt, dass

Art. 97 Abs. 2 GG die persönliche Unabhängigkeit nur den an dem betreffenden Gericht planmäßig angestellten und als Vorsitzende Richter ernannten Richtern garantiert; die Heranziehung nicht planmäßiger Richter bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt [BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12].

4 Ab 2016 tritt die Gesetzesbindung als Ausprägung des Art. 97 Abs. 1 GG stärker in den Vordergrund. Das Sozialgericht Mainz leitet aus Art. 97 Abs. 1 GG eine strikte Bindung an den Gesetzestext und die Wortlautgrenze ab; Gerichte dürfen den Wortlaut einer Norm nicht überspielen und keine ungeschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erschaffen [SG Mainz, 18.04.2016 – S 3 AS 149/16]. Das Bundessozialgericht knüpft im Jahr 2019 an die institutionelle Sicherung der sachlichen durch die persönliche Unabhängigkeit an und bestätigt, dass der Einsatz nicht planmäßiger Richter auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken ist [BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B].

5 In den Jahren 2022 bis 2023 konsolidiert das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen und differenziert sie zugleich. Es definiert die sachliche Unabhängigkeit als Weisungsfreiheit und als Verbot jeder auch mittelbaren oder psychologischen Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsprechung; die persönliche Unabhängigkeit verlangt als Minimum einen Abberufungsschutz nur kraft richterlicher Entscheidung, und die Anforderungen des Art. 97 GG sind auf zwischenstaatliche Einrichtungen nicht ohne Abstriche übertragbar [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Es bestätigt, dass abgeordnete planmäßige Richter bezogen auf ihre Stammdienststelle persönlich unabhängig sind, jedoch nicht, soweit das Abordnungsverhältnis betroffen ist, und dass nicht planmäßige Richter nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden dürfen [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Das Verwaltungsgericht Arnsberg erstreckt die Unabhängigkeit auf die Besoldung: Diese muss in angemessener Höhe festgelegt sein, um die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Richters zu sichern [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18]. Der Bundesgerichtshof konkretisiert die Unversetzbarkeit nach Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG: Eine Versetzung gegen den Willen des Richters ist nur bei objektiv feststehender schwerwiegender Beeinträchtigung der Rechtspflege zulässig [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Das Bundesverfassungsgericht stellt Art. 97 GG als Bestandteil der Gewährleistung eines unabhängigen und unparteilichen Richters dar [BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23] und bestätigt die Freiheit der tatrichterlichen Tatsachenbewertung [BVerfG, 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24].

6 Die Jahre 2024 bis 2026 bringen weitere Präzisierungen: Aus der persönlichen Unabhängigkeit folgt, dass Dienstpostenwechsel durch Abordnung oder Versetzung innerhalb des Regelbeurteilungszeitraums Ausnahmefälle sind, während die sachliche Unabhängigkeit einen fünfjährigen Beurteilungsrhythmus erlaubt [OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25]. Die Unab-

hängigkeit und Gesetzesbindung begründen den Richtervorbehalt [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25]. Die Bindung an das Gesetz ist eine Bindung an den im Normtext ausgedrückten Willen des Gesetzgebers [BVerfG, 20.11.2025 – 1 BvR 1440/25, 1 BvR 1441/25]. Die Annahme innerer Unabhängigkeit gegenüber Dienstvorgesetzten lässt ohne konkrete Anhaltspunkte keine Besorgnis der Befangenheit zu [BVerwG, 03.02.2026 – 6 AV 1.26]. Dienstliche Beurteilungen dürfen nicht auf eine die Unabhängigkeit beeinträchtigende Maßnahme hinauslaufen [VG Karlsruhe, 24.02.2026 – 12 K 606/25]. Die Zuweisung einer anderen Zuständigkeit greift nicht schon allein dadurch in die persönliche Unabhängigkeit ein [VG Gelsenkirchen, 24.03.2026 – 12 L 242/26]. Der richterliche Sonderstatus schließt gemeinsame Angelegenheiten nach § 53 Abs. 1 DRiG aus [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24]. Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung ist konstitutionell [OVG Berlin-Brandenburg, 23.06.2026 – OVG 6 S 22/26]. Verlust des Richteramtes oder Versetzung bedürfen einer richterlichen Entscheidung [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

III. Systematische Stellung

7 Art. 97 GG wird regelmäßig zusammen mit Art. 92 GG angewandt: Beide begründen den Grundsatz, dass die rechtsprechende Gewalt von unabhängigen, planmäßig angestellten und auf Lebenszeit ernannten Richtern ausgeübt wird; Art. 92 GG setzt als Normalfall den unversetzbaren und unabsetzbaren Richter voraus [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06; BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B; BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17; OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die sachliche Unabhängigkeit steht in engem Zusammenhang mit der Gesetzesbindung nach Art. 20 Abs. 3 GG: Art. 97 Abs. 1 GG konkretisiert die der rechtsprechenden Gewalt anvertraute Aufgabe, und die Unterwerfung unter das Gesetz ist gerade Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04; BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25; BVerfG, 20.11.2025 – 1 BvR 1440/25, 1 BvR 1441/25]. Aus Art. 97 Abs. 1 GG folgt eine Bindung an den Gesetzestext, die das Gericht nicht überspielen darf; dies wird auch auf Art. 20 Abs. 3 GG gestützt [SG Mainz, 18.04.2016 – S 3 AS 149/16]. Die Anforderungen an die Gerichtsbesetzung nach Art. 97 GG sind mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verknüpft: Wirken bei einer Entscheidung ohne zwingende Gründe nicht planmäßig angestellte Richter mit, ist Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17; BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 GG werden neben Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Bestandteil der Gewährleistung eines unabhängigen und unparteilichen Richters verstanden [BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23]. Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit ermöglicht effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG; die tatrichterliche Sachverhaltsaufklärung ist nur in den Grenzen des Art. 3 Abs. 1 GG und nach den Maßgaben des Art. 19 Abs. 4

GG überprüfbar [2 BvR 2480/10 u.a.; BVerfG, 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24]. Art. 97 GG bildet die Grundlage für Richtervorbehalte, etwa bei Durchsuchungen nach Art. 13 Abs. 2 GG [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25]. Die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse sind durch § 26 DRiG begrenzt [2 BvR 2480/10 u.a.; VG Karlsruhe, 24.02.2026 – 12 K 606/25]. Gegenüber Art. 24 Abs. 1 GG wird die Norm abgegrenzt: Die Anforderungen aus Art. 97 GG an deutsche Gerichte lassen sich auf den Rechtsschutz durch zwischenstaatliche Einrichtungen nicht ohne Abstriche übertragen [2 BvR 2480/10 u.a.]. Abgegrenzt wird ferner die persönliche Unabhängigkeit des hauptamtlichen Richters von der Stellung des ehrenamtlichen Richters, für den die formellen Mindestanforderungen des Art. 97 Abs. 2 GG nicht gelten [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08], sowie von Staatsanwälten als Beamten, für die die aus Art. 97 Abs. 2 GG herrührenden Besonderheiten nicht gelten [OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25]. Art. 97 GG begründet einen Sonderstatus der Richter, der als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal gemeinsame Angelegenheiten nach § 53 Abs. 1 DRiG ausschließt [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24].

B. Begriffe des Wortlauts

8 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 81 Stellen, davon 11 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Richter

9 Richter sind die mit rechtsprechender Gewalt betrauten Amtsträger; Art. 97 GG gewährleistet ihre sachliche und persönliche Unabhängigkeit und ihre strikte Unterwerfung unter das Gesetz [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25; BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23]. Die sachliche Unabhängigkeit umfasst alle Bestandteile der Rechtsprechungstätigkeit; ein Gerichtspräsident übt insoweit keine Leitungsfunktion aus und ist für die Arbeitsergebnisse der Richter nicht verantwortlich [BVerwG, 04.11.2010 – 2 C 16/09]. Das Grundgesetz geht davon aus, dass Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Die persönliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 2 GG ist dagegen auf hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter beschränkt und schützt deren wirtschaftliche Existenzgrundlage [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08].

unabhängig

10 Unabhängig meint die sachliche Unabhängigkeit: Der Richter entscheidet frei von Weisungen und richtet seine Entscheidungen allein an Gesetz und Recht aus [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10]. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Beteiligten vor einem neutralen und distanzierten Richter stehen [BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23]. Wegen dieser Unabhängigkeit ist die Rechtspflege konstitutionell uneinheitlich; divergierende Beurteilungen derselben Vorfrage durch verschiedene Gerichte bei der Überprüfung unterschiedlicher Verwaltungsakte sind verfassungsrechtlich unbedenklich [OVG Berlin-Brandenburg, 23.06.2026 – OVG 6 S 22/26]. Die Unabhängigkeit sichert zugleich, dass Entscheidungen allein an Gesetz und Recht ausgerichtet werden [BVerfG, 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02].

Gesetze

11 Das Gesetz, dem der Richter unterworfen ist, ist die im Normtext zum Ausdruck gebrachte demokratische Entscheidung des Gesetzgebers; der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers darf nicht übergangen oder verfälscht werden [BVerfG, 20.11.2025 – 1 BvR 1440/25, 1 BvR 1441/25]. Die Bindung an Gesetz und Recht tritt nicht in einen Gegensatz zur richterlichen Unabhängigkeit, sondern konkretisiert die der rechtsprechenden Gewalt anvertraute Aufgabe [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04]. Die Bindungswirkung des Art. 97 Abs. 1 GG reicht nicht weiter als der im Normtext verkörperte gesetzgeberische Wille [BVerfG, 20.11.2025 – 1 BvR 1440/25, 1 BvR 1441/25].

unterworfen

12 Unterworfen bedeutet, dass der Richter nur an das Gesetz gebunden und keinen Weisungen ausgesetzt ist [DienstG Nürnberg, 13.03.2026 – DG 1/25; VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18]. Die Gesetzesunterworfenheit ist gerade der Inhalt der den Richtern anvertrauten rechtsprechenden Gewalt; die Bindung an Gesetz und Recht berührt den Richter in seiner verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit nicht [BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04].

planmäßig

13 Planmäßig meint die auf Dauer angelegte Anstellung bei dem betreffenden Gericht; nur an sie knüpft die persönliche Unabhängigkeit durch Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit an [BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12; BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B]. Richter auf Probe, abgeordnete Richter oder Richter kraft Auftrags genießen diesen Schutz nicht in vollem Umfang und

dürfen nur aus zwingenden Gründen und auf das unverzichtbare Maß beschränkt herangezogen werden [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06; BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Eine Abordnung muss die Ausnahme sein und darf nicht zur Regel werden [BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12].

endgültig

14 Endgültig angestellt meint die endgültige – nicht nur vorläufige – Anstellung, die den vollen Schutz persönlicher Unabhängigkeit vermittelt [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08; BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags genießen diesen Schutz nicht in vollem Umfang und dürfen nur aus zwingenden Gründen und auf das unverzichtbare Maß beschränkt herangezogen werden [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit des endgültig angestellten Richters hat auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage verfassungsrechtliches Gewicht [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08].

Willen

15 Der Wille des Richters markiert die Grenze zulässiger Maßnahmen: Gegen seinen Willen darf ein hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellter Richter nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10]. Die Unversetzbarkeit des Richters ist Ausfluss seiner persönlichen Unabhängigkeit und als Ausnahmeregelung eng auszulegen [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23].

kraft

16 Kraft meint, dass die Maßnahme ihre Grundlage ausschließlich in einer richterlichen Entscheidung haben muss; die Justizverwaltung kann einen Richter nicht aus eigener Macht entlassen, amtsentheben oder versetzen [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23; OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Es bedarf einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

richterlicher

17 Richterlich bezeichnet die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts als notwendige Voraussetzung für Eingriffe in den Richterstatus; die Prüfung ist nicht der Dienstbehörde überantwortet [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026

– OVG 4 S 24/26; BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Das Erfordernis einer richterlichen Entscheidung soll politische Einflussnahme auf die Arbeit des Richters ausschließen und formelle Mindestanforderungen sichern [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08].

Entscheidung

18 Die richterliche Entscheidung nach Art. 97 Abs. 2 GG ist die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die an die Stelle einer Verwaltungsentscheidung tritt [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26; BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Die Unabhängigkeit weist zugleich die einzelfallabhängige Tatsachenbewertung dem jeweils zuständigen Gericht zu; divergierende Entscheidungen in vergleichbaren Fallkonstellationen begründen für sich genommen keinen Rechtsfehler von verfassungsrechtlichem Gewicht [BVerfG, 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24].

Gründen

19 Gründe sind die gesetzlich vorgesehenen Sachgründe, die eine Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand tragen können [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26; BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Eine Versetzungsmaßnahme durch richterliches Urteil darf nur dann für zulässig erklärt werden, wenn objektiv feststeht, dass die festgestellten Gründe die Maßnahme rechtfertigen [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Für Richter, die nicht in vollem Umfang persönliche Unabhängigkeit genießen, gelten nur zwingende Gründe und eine Beschränkung auf das unverzichtbare Maß [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17].

Formen

20 Formen sind die gesetzlich bestimmten Verfahren und Gestaltungen, unter denen eine Maßnahme gegenüber einem Richter ergehen kann; der Richterstatus steht unter besonderer Sicherung, ohne dass die gesetzlich bestimmten Gründe und Formen der Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand dadurch ausgeschlossen wären [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Nur unter diesen Formen und nur kraft richterlicher Entscheidung darf eine Versetzung gegen den Willen des Richters erfolgen [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23].

21 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: wider, hauptamtlich, angestellten, Ablauf, Amtszeit, entlassen.*

C. Absatz 1 — Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen

22 *11 herangezogene Entscheidungen, davon 5 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

23 (noch zu ergänzen)

II. Rechtsfolgen

24 (noch zu ergänzen)

III. Verfahren und Zuständigkeit

25 (noch zu ergänzen)

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

26 (noch zu ergänzen)

V. Streitstand und offene Fragen

27 (noch zu ergänzen)

D. Absatz 2 — Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter …

28 *11 herangezogene Entscheidungen, davon 5 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

29 Die persönliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 2 GG kommt nur hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern zugute; ehrenamtliche Richter sind nicht erfasst, weil ihre Amtsenthebung sie ungleich weniger scharf trifft und ihnen die wirtschaftliche Existenzgrundlage nicht entzieht [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08]. Planmäßige Anstellung und entsprechende Ernennung sind Voraussetzung, so bei Vorsitzenden Richtern am

Landesarbeitsgericht [BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12]. Abgeordnete planmäßige Richter genießen den Schutz bezogen auf ihre Stammdienststelle, nicht aber im Abordnungsverhältnis, da die Entscheidung über Abordnung und Folgeabordnungen der Justizverwaltung obliegt [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Das Grundgesetz geht davon aus, dass Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind; die Heranziehung von Richtern auf Probe ist nur in den Grenzen des verständigen Ermessens, der Nachwuchsheranbildung oder anderer zwingender Gründe zulässig [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Nicht planmäßige Richter dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies zwingend geboten ist; die rechtfertigenden Notwendigkeiten können in den einzelnen Gerichtszweigen örtlich und zeitlich verschieden sein [BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B]. Zwingende Gründe liegen bei der Abordnung zur Eignungserprobung vor, nicht aber allein deshalb, weil eine Stelle nicht mit Planstellen ausgestattet ist oder die Justizverwaltung offene Planstellen nicht binnen angemessener Frist besetzt hat [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. In sachlicher Hinsicht erfasst Art. 97 Abs. 2 GG nicht nur die in Satz 1 genannten Maßnahmen (Entlassung, dauernde oder zeitweise Amtsenthebung, Versetzung an andere Stelle oder in den Ruhestand), sondern jede Maßnahme, die materiell einer solchen gleichkommt; die Zuweisung einer teilweise anderen Zuständigkeit greift aber nicht schon allein dadurch ein, sondern nur bei besonderen Umständen, insbesondere wenn der Richter als untragbar, völlig ungeeignet oder unzumutbar qualifiziert und deshalb von der Rechtsprechung ferngehalten wird [VG Gelsenkirchen, 24.03.2026 – 12 L 242/26]. Ein Dienstpostenwechsel durch Abordnung oder Versetzung innerhalb des Regelbeurteilungszeitraums ist wegen der persönlichen Unabhängigkeit ein Ausnahmefall [OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25]. Zweck der Garantie ist der Schutz vor politischer Einflussnahme und die Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08]; sie sichert institutionell die sachliche Unabhängigkeit [BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18] und ist Teil der Gewährleistung eines neutralen und unparteilichen Richters [BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23].

II. Rechtsfolgen

30 Die Versetzung hauptamtlicher und planmäßig endgültig angestellter Richter gegen ihren Willen ist nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen zulässig, welche die Gesetze bestimmen; als Ausnahmeregelung von der Unversetzbarkeit ist sie eng auszulegen und darf nur für zulässig erklärt werden, wenn objektiv feststeht, dass die festgestellten Tatsachen die Rechtspflege in schwerwiegender Weise beeinträchtigen [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Die Anforderungen an die Abberufung bestehen als

Minimum darin, dass Richter vor Ablauf ihrer Amtszeit gegen ihren Willen nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden können [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Ein Verstoß gegen die Grundsätze zur Besetzung der Gerichte mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern, etwa bei Mitwirkung von Richtern ohne zwingende Gründe, führt zu einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06; BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]; auch das Recht auf persönliche Freiheit aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG kann berührt sein [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Die richterliche Unabhängigkeit muss durch eine angemessene Besoldung gewährleistet werden; nur so ist die unabhängige Entscheidung nach Gesetz und Gewissen gesichert [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18]. Aus der sachlichen Unabhängigkeit folgt, dass der Dienstherr für Richter einen im Verhältnis zu Beamten längeren Beurteilungsrhythmus von fünf Jahren vorgeben kann; dieser genügt den Anforderungen von Art. 33 Abs. 2 GG und den dienstrechtlichen Vorschriften [OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25]. Die Zuweisung einer teilweise anderen Zuständigkeit an einen Richter ist ohne besondere Umstände kein Eingriff in die persönliche Unabhängigkeit; ein Anspruch auf Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreits besteht nicht [VG Gelsenkirchen, 24.03.2026 – 12 L 242/26].

III. Verfahren und Zuständigkeit

31 Für die in Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG genannten Maßnahmen ist eine richterliche Entscheidung erforderlich; die Versetzung eines Richters gegen seinen Willen nach § 31 DRiG wird durch richterliches Urteil entschieden, wobei die Zulässigkeit nur bei objektiv feststehender schwerwiegender Beeinträchtigung der Rechtspflege ausgesprochen werden darf [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Die formellen Mindestanforderungen des Art. 97 Abs. 2 GG gelten nicht für ehrenamtliche Richter, weil deren Amtsenthebung ungleich weniger scharf trifft und die gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens nach § 28 ArbGG diese Anforderungen nicht übernimmt [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08]. Demgegenüber obliegt die Entscheidung über eine Abordnung und über Folgeabordnungen der Justizverwaltung, nicht einer richterlichen Entscheidung; deshalb sind abgeordnete planmäßige Richter im Abordnungsverhältnis nicht durch Art. 97 Abs. 2 GG geschützt [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Dienstaufsichtsrechtliche Befugnisse oberster Landesbehörden beeinträchtigen die persönliche Unabhängigkeit grundsätzlich nicht, solange sie sich im Rahmen des § 26 DRiG halten [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Für die Zuweisung einer anderen Zuständigkeit durch das Präsidium gilt ein weites Ermessen; eine verdeckte Disziplinarmaßnahme ist als Grenze zu beachten

[VG Gelsenkirchen, 24.03.2026 – 12 L 242/26].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

32 Art. 97 Abs. 2 GG sichert institutionell die durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierte sachliche Unabhängigkeit; beide Absätze zusammen tragen den Grundsatz, dass richterliche Aufgaben grundsätzlich von planmäßig und auf Lebenszeit ernannten Richtern wahrgenommen werden [BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18; VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18]. Auch Art. 92 GG setzt als Normalfall den unversetzbaren und unabsetzbaren Richter voraus [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06; BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B; BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17]. Ein Verstoß gegen die aus Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Grundsätze der Gerichtsbesetzung kann das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06; BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17; BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23] und gegebenenfalls das Recht auf persönliche Freiheit aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG berühren [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Sachliche und persönliche Unabhängigkeit sind Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Die Anforderungen des Art. 97 GG sind nicht ohne Abstriche auf den Rechtsschutz durch zwischenstaatliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG übertragbar; dort sind Abweichungen hinsichtlich der institutionellen Trennung und der Amtszeit der Richter zulässig [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Bei der Ernennung von Richtern ist eine Mitwirkung der Exekutive, begrenzt durch Art. 33 Abs. 2 GG, nicht zu beanstanden; das Vetorecht des Bundesministers nach Art. 95 Abs. 2 GG ist zulässig [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Im einfachen Recht ist Art. 97 Abs. 2 GG Maßstab für die Auslegung von § 35 Abs. 1 ArbGG, der die planmäßige Anstellung und Ernennung von Vorsitzenden Richtern am Landesarbeitsgericht voraussetzt [BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12], sowie für die Versetzungsvoraussetzungen nach § 31 DRiG, die eng auszulegen sind [BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23]. Dienstaufsichtsrechtliche Befugnisse sind an § 26 DRiG zu messen [BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]. Die richterliche Unabhängigkeit wird mit dem Alimentationsprinzip verknüpft, das auch eine Schutzfunktion für den Amtsträger entfaltet; die Besoldung muss angemessen sein [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18]. Die für Richter geltenden Besonderheiten aus Art. 97 GG gelten nicht für Staatsanwälte als Beamte; für diese gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze [OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25].

V. Streitstand und offene Fragen

33 Die Entscheidungen stimmen darin überein, dass Art. 97 Abs. 2 GG nur hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter schützt und die Heranziehung nicht planmäßiger Richter nur aus zwingenden Gründen zulässig ist; ein Widerspruch besteht insoweit nicht. Als offene Frage erscheint, ob und inwieweit die Besoldung des Richters Teil der durch Art. 97 Abs. 2 GG garantierten persönlichen Unabhängigkeit ist: Das Verwaltungsgericht Arnsberg bejaht dies und leitet aus Art. 97 GG eine Pflicht zu angemessener Besoldung ab [VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18], während das Bundesverfassungsgericht in den mitgeteilten Entscheidungen die persönliche Unabhängigkeit auf den Abberufungsschutz und die Stellung im Dienstverhältnis bezieht und die Existenzsicherung nur als einen Gesichtspunkt des formellen Mindeststandards erwähnt [BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08; BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18]; eine höchstrichterliche Klärung der Besoldungsfrage ist im Material nicht enthalten. Offen ist ferner die genaue Konkretisierung der „zwingenden Gründe“ für den Einsatz nicht planmäßiger Richter: Das Bundessozialgericht formuliert, dass der Einsatz auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken ist, bricht die weitere Konkretisierung aber ab [BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B]; das Bundesverfassungsgericht nennt mit der Eignungserprobung einen zwingenden Grund und schließt fehlende Planstellen sowie Versäumnisse der Justizverwaltung aus [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17], ohne den Maßstab abschließend zu bestimmen. Zu den Sätzen 2 und 3 des Art. 97 Abs. 2 GG (Altersgrenzen; Versetzung bei Veränderung der Gerichtsorganisation) enthält das herangezogene Material keine Aussage. Ebenfalls nicht entschieden ist im Material, wie weit der Schutz abgeordneter planmäßiger Richter bei wiederholten Folgeabordnungen reicht; das Bundesverfassungsgericht benennt zwar den kontrollierenden Zugriff der Justizverwaltung, legt aber keine Grenzen für die Anzahl oder Dauer solcher Abordnungen fest [BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17].

E. Verweise ohne Absatzangabe

34 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

35 Art. 97 GG gewährleistet die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter und ihre strikte Unterwerfung unter das Gesetz [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25]. Mit der Unabhängigkeit geht ein Sonderstatus der Richter

einher [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24]. Dieser umfasst, dass der Richter allgemein festgesetzte Dienststunden nicht einhalten muss und seine Arbeit entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen kann [BGH, 25.09.2002 – RiZ(R) 2/01]. Der von einem Richter zu leistende Arbeitseinsatz bestimmt sich nach dem ihm verliehenen konkreten Richteramt und den ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugeteilten Aufgaben [VG Würzburg, 17.06.2025 – W 1 K 24.912]. Die Selbstgestaltbarkeit der Arbeitszeit reicht nur so weit, wie keine konkrete dienstliche Inanspruchnahme besteht, etwa durch Beratungen, Sitzungsdienst oder Bereitschaftsdienst [VG Würzburg, 17.06.2025 – W 1 K 24.912]. Der Richter ist nicht verpflichtet, seine Dienstgeschäfte in der Dienststelle zu erledigen; es ist ihm jedoch unbenommen, im Gericht zu arbeiten, wenn dies seiner individuellen Arbeitsgestaltung entspricht [BGH, 25.09.2002 – RiZ(R) 2/01]. Neben der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit weist Art. 97 GG den Richtern organisatorische Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungsfindung zu [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Der Richterstatus steht damit unter besonderer Sicherung, ohne dass die gesetzlich bestimmten Gründe und Formen der Entlassung, Amtsenthebung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand dadurch ausgeschlossen wären [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

II. Rechtsfolgen

36 Aus der Unabhängigkeit folgt, dass eine zeitliche Beschränkung des Zugangs zum Dienstzimmer, die geeignet ist, die dienstliche Tätigkeit des Richters zu beeinflussen, ihn in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt und unzulässig ist. Das wurde für eine Zugangsregelung bejaht, nach der ein Richter sein Dienstzimmer an Werktagen nur zwischen 6.30 Uhr und 18.30 Uhr ohne weiteres betreten konnte und an Wochenenden und Feiertagen nur von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, während Staatsanwälte mit ihren Codekarten das benachbarte Gebäude jederzeit betreten konnten [BGH, 25.09.2002 – RiZ(R) 2/01]. Demgegenüber begründet die richterliche Unabhängigkeit keine zulagenbegründende Erschwernis nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayBesG; der richterliche Bereitschaftsdienst mit ständiger und sofortiger Verfügbarkeit eröffnet daher keinen Zulagentatbestand, weil die mit ihm verbundene Erschwernis bereits bei der Ämterbewertung durch die richterliche Besoldung (R 1) abgegolten ist [VG Würzburg, 17.06.2025 – W 1 K 24.912].

37 Eine Angelegenheit, welche den mit der Unabhängigkeit nach Art. 97 GG einhergehenden Sonderstatus berührt, ist keine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des § 53 Abs. 1 DRiG; die Wahrung dieses Sonderstatus schließt die Annahme eines gemeinsamen Tatbestands von Personalrat und Richterrat aus [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24]. Für Richter entscheidet nicht die

Dienstbehörde über den Verlust des Richteramtes oder eine Versetzung; es bedarf vielmehr einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung nach § 34, § 78 Nr. 3 d, e DRiG [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Die Unabhängigkeit und Gesetzesbindung begründet ferner die Annahme des Grundgesetzes, dass Richter die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können; sie ist Funktionsvoraussetzung für die vorbeugende Kontrolle, die der Richtervorbehalt bezweckt, so bei Durchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung nach Art. 13 Abs. 2 Halbsatz 1 GG [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25]. Als Grenze der Belastung des Richters zieht die Rechtsprechung dessen durch Art. 92 und Art. 97 GG umschriebene Stellung heran, die von einem qualifikationsgerechten, eigenverantwortlichen Einsatz getragen sein muss; verminderte Ausdauer, körperliche Erschöpfung, verstärkte Müdigkeit mit erhöhtem Ruhebedürfnis sowie Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen können die richterliche Tätigkeit gefährden, wenn sie erhebliches Gewicht haben und von hinreichender Dauer sind [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26].

III. Verfahren und Zuständigkeit

38 Für Statusentscheidungen verlangt Art. 97 GG eine richterliche Entscheidung anstelle einer dienstbehördlichen Anordnung; zuständig sind die nach § 34, § 78 Nr. 3 d, e DRiG berufenen Dienstgerichte, deren rechtskräftige Entscheidung erforderlich ist [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. In einem einstweiligen Anordnungsverfahren, in dem eine Richterin eine sie betreffende Maßnahme angreift, kommt Art. 97 GG im Verhältnis zur dienstbehördlichen Zuständigkeit die Funktion zu, eine richterliche Entscheidung als Voraussetzung zu verlangen; ergänzend verweist das Gericht darauf, dass die in Rede stehenden Maßnahmen nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens ergehen [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Bei Durchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung ist der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach § 58 Absätze 6, 8 und 9a AufenthG zuständig, der als unbeteiligter Dritter auf Antrag der Ausländerbehörde tätig wird; weil die Durchsuchung ihrem Sinn und Zweck nach in der Regel ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergeht, kommt der vorherigen Einschaltung des Richters besondere Bedeutung zu [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

39 Art. 97 GG steht im Verbund mit Art. 92 GG: Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und wird von Berufsrichtern ausgeübt, die zum Richteramt nach juristischer Kompetenz und sozialer Lebenserfahrung befähigt sind; ihnen sind organisatorische Selbständigkeit, persönliche und

sachliche Unabhängigkeit sowie die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungsfindung zugewiesen [OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26]. Im Personalvertretungsrecht tritt der aus Art. 97 GG abgeleitete Sonderstatus als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal neben die Befassungskompetenz von Personalrat und Richterrat und die materiell begründete Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung in § 53 Abs. 1 DRiG [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24]. Die besoldungsrechtliche Einordnung des richterlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt im Verhältnis zu Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayBesG; Art. 97 GG steht einer Zulage dort entgegen, weil die Eigenart des Richteramtes mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit eine eigene Besoldungsordnung rechtfertigt (Art. 44 BayBesG) [VG Würzburg, 17.06.2025 – W 1 K 24.912]. Für den grundrechtlichen Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 Halbsatz 1 GG liefert Art. 97 GG die Begründung, dass die vorbeugende Kontrolle einem unabhängigen und neutralen Dritten übertragen werden kann; einfachrechtlich wird dies über § 58 AufenthG ausgeformt [BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25].

V. Streitstand und offene Fragen

40 Das herangezogene Material weist keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen aus. Das Bundesverwaltungsgericht lässt in [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24] ausdrücklich offen, wann das ungeschriebene negative Tatbestandsmerkmal der Sonderstatus-Berührung im Sinne des § 53 Abs. 1 DRiG vorliegt; eine nähere Eingrenzung nimmt es nicht vor. Die Frage, welche Angelegenheiten den Sonderstatus der Richter berühren und damit die Annahme einer gemeinsamen Angelegenheit von Personalrat und Richterrat ausschließen, bleibt damit ungeklärt [BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02** · Rang 1 · von 49 fremden Gerichten zitiert — *Fachgerichtliche Abhilfe bei Gehörsverstößen.* Fachgerichtliche Abhilfe bei Gehörsverstößen; entschieden nach Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 97 Abs. 1 GG nur erwähnt.
- **BVerfG, 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04** · Rang 1 · von 63 fremden Gerichten zitiert — *Umgangsrecht nach EGMR-Urteil.* Das BVerfG hob

den OLG-Beschluss im Umgangsrechtsstreit auf: Art. 97 GG hindert die Beachtung des EGMR-Urteils nicht; Art. 6 GG i.V.m. Rechtsstaatsprinzip war verletzt.

- **BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06** · Rang 1 · von 43 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 06.05.2008 – 2 BvR 337/08** · Rang 1 · von 33 fremden Gerichten zitiert — *Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter.* Beschwerde des ehrenamtlichen Richters gegen Amtsenthebung wegen rechtsextremer Bandmitgliedschaft erfolglos; Art. 97 Abs.2 GG gilt nur für hauptamtliche Richter.
- **BVerfG, 08.11.2022 – 2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/15, 2 BvR 561/18** · Rang 1 — *Entscheidungen der EPA-Beschwerdekammern.* Die Verfassungsbeschwerden gegen EPA-Beschwerdekammerentscheidungen wurden verworfen; Art. 97 GG gilt für zwischenstaatliche Gerichte nicht ohne Abstriche.
- **BVerfG, 10.11.2022 – 1 BvR 1623/17** · Rang 1 · von 3 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 15.01.2024 – 1 BvR 1615/23** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Videoverhandlung ohne steuerbaren Zoom.* BVerfG nahm Rüge fehlenden Nahblicks auf Richter in Videoverhandlung nicht an; Art. 97 GG nur als Unabhängigkeitsgarantie erwähnt.
- **BVerfG, 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24** · Rang 1 · von 13 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 12.05.2025 – 2 BvR 246/23, 2 BvR 1847/23** · Rang 1 — *Kammerbesetzung und Richterablehnung.* BVerfG verwarf Besetzungsrüge und Ablehnungsgesuche und nahm die Verfassungsbeschwerden nicht an; Verfahren gegen Gerichtsverwaltung lässt Art. 97 GG unberührt.
- **BVerfG, 30.09.2025 – 2 BvR 460/25** · Rang 1 · von 7 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 20.11.2025 – 1 BvR 1440/25, 1 BvR 1441/25** · Rang 1 — *Exklusivwirkung von Apotheken-Einzelverträgen.* BVerfG nahm Verfassungsbeschwerden gegen BSG-Urteile zur Exklusivwirkung von Apotheken-Einzelverträgen nicht an; Art. 97 GG nur als Bindungsmaßstab erwähnt.
- **BGH, 25.09.2002 – RiZ(R) 2/01** · Rang 2 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Zugangsbeschränkung zum Dienstzimmer.* Ein Richter wehrte sich gegen zeitliche Zugangsbeschränkungen seines Dienstzimmers; BGH: unzulässige Beeinträchtigung der Unabhängigkeit (Art. 97 GG).
- **BVerwG, 04.11.2010 – 2 C 16/09** · Rang 2 · von 59 fremden Gerichten zitiert — *Besetzung einer OLG-Präsidentenstelle.* Im Streit um die Besetzung der OLG-Präsidentenstelle hielt das BVerwG Statistiken wegen Art. 97 Abs. 1 GG nicht für einen Eignungsvorsprung des Konkurrenten.
- **BAG, 23.07.2014 – 7 ABR 23/12** · Rang 2 · von 16 fremden Gerichten

zitiert

- **BSG, 30.07.2019 – B 1 KR 92/18 B** · Rang 2 — *Unvorschriftsmäßige Besetzung des LSG.* Kläger begehrt Arzneimittel ohne Festbetrag; BSG hob LSG-Urteil auf, weil abgeordnete Richterin ohne zwingenden Grund gegen Art. 97 GG mitwirkte.
- **BGH, 05.10.2023 – RiZ (R) 1/23** · Rang 2 — *Ruhestandsversetzung eines Richters wegen AfD-Reden.* Der BGH wies die Revision gegen die Zulassung der Ruhestandsversetzung des Richters nach § 31 Nr. 3 DRiG zurück; Art. 97 Abs. 2 GG gebiete enge Auslegung.
- **BVerwG, 03.02.2026 – 6 AV 1.26** · Rang 2 — *Zuständigkeitsbestimmung wegen Befangenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.* Antragsteller verlangt Auswärtiges Gericht wegen Befangenheit; BVerwG lehnt ab, da Art. 97 Abs. 1 GG ohne konkrete Anhaltspunkte keine Befangenheit stützt.
- **BVerwG, 24.04.2026 – 5 P 4.24** · Rang 2
- **OVG Niedersachsen, 12.11.2007 – 2 LA 423/07** · Rang 3 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Verfahrensdauer und richterliche Unabhängigkeit.* Der Kläger rügte die Dauer seiner Klageverfahren zu drei Semestern; das Gericht verneinte eine Höchstfrist und stützte den Spielraum auf Art. 97 Abs. 1 GG.
- **OVG Sachsen-Anh., 08.09.2025 – 1 M 125/25** · Rang 3 — *Aktualität von Regelbeurteilungen.* Beförderungsauswahl eines Staatsanwalts: Art. 97 Abs. 2 GG rechtfertigt keinen längeren Beurteilungszeitraum; die Regelbeurteilungen sind zu alt.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 23.06.2026 – OVG 6 S 22/26** · Rang 3 — *Visum trotz widerrufener Aufnahmezusage.* Das OVG wies die Beschwerde des Antragstellers zu 2 zurück; unterschiedliche gerichtliche Beurteilungen seien nach Art. 97 Abs. 1 GG unbedenklich.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 10.07.2026 – OVG 4 S 24/26** · Rang 3 — *Anordnung einer ärztlichen Untersuchung.* Richterin gegen ärztliche Untersuchungsanordnung; OVG: keine vorrangige Betroffenheit der Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- **SG Mainz, 18.04.2016 – S 3 AS 149/16** · Rang 4 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Sozialhilfe für Unionsbürger.* Das SG Mainz verneint, den gesetzlichen Leistungsausschluss für Unionsbürger verfassungskonform auszulegen, da dies die Wortlautgrenze überschritte und Art. 97 Abs. 1 GG verletzte.
- **VG Arnsberg, 29.09.2023 – 13 K 1553/18** · Rang 4 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Amtsangemessene Richterversorgung 2017–2021.* Klage eines Ruhestandsrichters auf amtsangemessene Versorgung 2017–2021 abgewiesen; das Gericht stellt Art. 97 GG als Maßstab unabhängigkeitssichernder Richterbesoldung heraus.
- **VG Würzburg, 17.06.2025 – W 1 K 24.912** · Rang 4 — *Zulagen für rich-*

terlichen Bereitschaftsdienst. Richter verlangt Zulagen für Bereitschaftsdienste; Klage abgewiesen, weil Art. 97 GG keine festen Dienststunden verlangt und dies in R1 berücksichtigt ist.

- **VG Karlsruhe, 24.02.2026 – 12 K 606/25** · Rang 4
- **VG Gelsenkirchen, 24.03.2026 – 12 L 242/26** · Rang 4

Art. 98 GG

Wortlaut

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 52 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 21 wurden ausgewählt, 13 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1998–2024. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 98 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**52 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 98 GG — 0,01 %
Nennungen	143 insgesamt, also 2,8 je Entscheidung
Gerichte	19 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1992 bis 2024
Verlauf 2010–2024	 — 1, 3, 1, 1, 2, 5, 4, 6, 1, 7, 5, 3 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 9 (17 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 7 (13 %) · Obergerichte: 22 (42 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 13 (25 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 1 (2 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 7
  - besonderes — Rn. 8
  - Bundesgesetz — Rn. 9
  - außerhalb — Rn. 10
  - Grundsätze — Rn. 11
  - verfassungsmäßige — Rn. 12
  - Ordnung — Rn. 13
  - Landes — Rn. 14
  - verstößt — Rn. 15
  - Bundesverfassungsgericht — Rn. 16
  - Antrag — Rn. 17
  - Bundestages — Rn. 18
  - anordnen — Rn. 19
- C. Absatz 1 — Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes … — Rn. 21
  - I. Tatbestand — Rn. 22
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 23

  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 24
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 25
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 26
- D. Absatz 2 — Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die … — Rn. 27
  - I. Tatbestand — Rn. 28
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 29
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 30
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 31
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 32
- E. Absatz 3 — Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere … — Rn. 33
  - I. Tatbestand — Rn. 34
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 35
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 36
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 37
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 38
- F. Absatz 4 — Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter … — Rn. 39
  - I. Tatbestand — Rn. 40
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 41
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 44
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 45
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 47

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 GG begründet einen Regelungsauftrag des parlamentarischen Gesetzgebers, den besonderen verfassungsrechtlichen Status der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter zu konkretisieren und zu entfalten; die Unterschiede zwischen Richtern und Beamten dürfen dabei nicht durch ein einheitliches Amts- oder Dienstrecht eingeebnet werden [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Der Vorschrift liegt der Zweck zugrunde, Beamtengesetze und Richtergesetze verfassungsrechtlich zu trennen [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]. Art. 98 Abs. 4 GG gestattet den Ländern nur eine Mitentscheidungsbefugnis des Richterwahlausschusses, weil dessen Mitglieder Parlament und Regierung nicht verantwortlich sind; die Letztverantwortung für die Ernennung muss beim Landesjustizminister liegen [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Die Vorschrift setzt damit die Anstellungszuständigkeit des

Justizministers und die Existenz eines eigenständigen Justizressorts voraus [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]; Art. 98 Abs. 2 GG weist die Antragsberechtigung für das Richteranklageverfahren allein dem Bundestag zu [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung zu Art. 98 GG wird seit 1998 durch eine erste Linie des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 98 Abs. 4 GG geprägt, die in [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96] begründet wurde und dem Richterwahlausschuss eine Mitentscheidungsbefugnis, aber keine Alleinentscheidungsbefugnis zuweist. Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat diese Linie 1999 aufgegriffen und die Norm zugleich als institutionelle Garantie eines eigenständigen Justizressorts gedeutet [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts 2024 ausdrücklich bestätigt und auf die demokratische Legitimationskette der Personalverwaltung der Justiz erstreckt [OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23].

3 Um das Jahr 2005 entstand eine Rechtsprechungslinie zur Rahmengesetzgebung des Bundes nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen legte die landesrechtlichen Teilzeitvorschriften für Richter insoweit restriktiv aus [OVG NRW, 17.02.2005 – 1 A 3893/03]; das Bundesverwaltungsgericht entwickelte den Grundsatz, dass rahmenrechtliche Regelungen im Zweifel auf Ausfüllung durch die Länder angelegt sind und inhaltlich nicht weiterreichen, als es ihr Wortlaut zwingend erfordert [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04].

4 Seit 2018 wird der Regelungsauftrag des Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 GG als Ausprägung der richterlichen Unabhängigkeit gefasst [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Zugleich wird sein Anwendungsbereich auf das Richteramtsrecht eingegrenzt: Versorgungsfragen des Ruhestandsrichters und der Verlust der Rechte als Richter im Ruhestand fallen nicht darunter und dürfen im Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat 2020 klargestellt, dass Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 GG keinen Totalvorbehalt für sämtliche Vorgaben zur Richterbeförderung enthält [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]; das Verwaltungsgericht Schwerin hat 2024 daraus die Personalhoheit der Länder für die Ausgestaltung konkreter Beförderungsvoraussetzungen abgeleitet [VG Schwerin, 16.10.2024 – 1 B 1905/24 SN]. Für die Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG wurde 2022 entschieden, dass die Antragsbefugnis allein dem Bundestag zusteht und ein von einer Privatperson gestellter Antrag als Teil einer Verfassungsbeschwerde zu behandeln ist [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

III. Systematische Stellung

5 Die Rechtsprechung versteht Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 GG als Ausprägung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung, die Art. 97 GG für den parlamentarischen Gesetzgeber enthält [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Innerhalb des Art. 98 GG ist zwischen dem auf Bundesrichter bezogenen Abs. 1 und dem auf Landesrichter bezogenen Abs. 3 zu unterscheiden; bei allein streitgegenständlicher Besoldung von Landesrichtern ist Art. 98 Abs. 1 GG nicht einschlägig [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Gegenüber Art. 33 Abs. 2 GG ist Art. 98 Abs. 1 oder Abs. 3 GG abzugrenzen: Bestenausleseentscheidungen von Richterinnen und Richtern werden an Art. 33 Abs. 2 GG, gegebenenfalls an Art. 19 Abs. 4 GG, nicht hingegen an Art. 98 GG geprüft [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]. Auch aus Art. 33 Abs. 5 GG folgt kein allgemeiner Parlamentsvorbehalt für alle Bereiche des Dienstrechts [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20].

6 In der Anwendung ist das Verhältnis zum Deutschen Richtergesetz und zum Beamtenrechtsrahmengesetz von Bedeutung: Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG ermächtigt den Bund nur zu Rahmenvorschriften, die auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt sein müssen [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die nach Art. 98 GG geregelte Rechtsstellung der Landesrichter wird in den von den Ländern in Ausfüllung des Deutschen Richtergesetzes erlassenen Landesrichtergesetzen ausgestaltet [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15]. Vom Anwendungsbereich des Art. 98 Abs. 1 und Abs. 3 GG abgegrenzt werden versorgungsrechtliche Vorschriften über den Ruhestand, die der Landesgesetzgeber im Beamtenversorgungsgesetz regeln darf [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Zur institutionellen Stellung eines Justizressorts wird Art. 98 Abs. 4 GG neben die Garantie des Amtes eines Bundesministers der Justiz in Art. 96 Abs. 2 GG gestellt [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]; die Mitentscheidungsbefugnis des Richterwahlausschusses wird am Demokratieprinzip gemessen, weil dessen Mitglieder Parlament und Regierung nicht verantwortlich sind [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Vom Richterwahlausschuss nach Art. 98 Abs. 4 GG wird der Präsidialrat unterschieden, der zwar eine Kontrollfunktion, aber kein eigenes Auswahlermessen besitzt [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786].

B. Begriffe des Wortlauts

7 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 54 Stellen, davon 37 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

besonderes

8 Das besondere Bundes- oder Landesgesetz nach Art. 98 Abs. 1 und 3 GG ist das Gesetz, das den Regelungsauftrag des parlamentarischen Gesetzgebers erfüllt, den besonderen verfassungsrechtlichen Status der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter zu konkretisieren und zu entfalten [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Für Landesrichter muss dieses Gesetz ein Landesgesetz sein, weil Art. 98 Abs. 1 GG nur die Rechtsstellung der Bundesrichter betrifft [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG beschränkt sich auf Vorschriften, die auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt sein müssen [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die Vereinheitlichung ursprünglich unterschiedlicher Landesrichtergesetze kann nur durch Angleichung der Landesgesetze erreicht werden, nicht durch Schaffung eines gemeinsamen Hoheitsträgers mit Rechtssetzungsgewalt [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15]. Der Bundesgesetzgeber hat die Länder in Ausübung der Rahmenkompetenz nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG durch § 71 Abs. 1 DRiG verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter im Landesdienst auf der Grundlage des Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln, soweit das Bundesgesetz nichts anderes bestimmt [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04].

Bundesgesetz

9 Bundesgesetz im Sinne des Art. 98 Abs. 1 GG ist das Gesetz, durch das die Rechtsstellung der Bundesrichter geregelt wird; für Landesrichter ist Art. 98 Abs. 3 GG einschlägig [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG kann der Bundesgesetzgeber nur Rahmenvorschriften erlassen, die auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt sind [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die Zustimmungsbedürftigkeit eines Bundesgesetzes nach Art. 80 Abs. 2 GG hängt davon ab, ob es die Zustimmungsbedürftigkeit der zu erlassenden Rechtsverordnungen aufhebt [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

außerhalb

10 Der Begriff außerhalb wird in Art. 98 Abs. 2 GG verwendet, um den Geltungsbereich der Richteranklage auf Verstöße im Amt oder außerhalb des Amtes zu erstrecken. In der Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 2 GG werden Auffassungen, mit denen eine Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit verbunden ist, als “außerhalb jedes Streits” stehend bezeichnet [BVerwG, 11.06.2026 – 2 C 12.25]. Für Art. 98 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass auch außerdienstliches Verhalten eines Bundesrichters unter den Tatbestand fallen kann,

wenn es gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt.

Grundsätze

11 Grundsätze im Sinne des Art. 98 Abs. 2 GG sind die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes, gegen die ein Bundesrichter verstoßen kann. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG umfassen etwa das Alimentationsprinzip, das dem Beamten ein grundrechtsähnliches Individualrecht gegenüber dem Staat gibt [BVerfG, 24.11.1998 – 2 BvL 26/91], sowie das Lebenszeitprinzip als Kernbestand [BVerfG, 24.04.2018 – 2 BvL 10/16]. Für die Besoldung von Landesrichtern trägt Art. 98 Abs. 1 GG, der seinem Wortlaut nach nur die Rechtsstellung der Bundesrichter betrifft, nichts aus [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Der Begriff der Grundsätze ist im Kontext des Art. 98 Abs. 2 GG nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums identisch, sondern bezeichnet die elementaren Verfassungsgrundsätze, deren Verletzung die Richteranklage rechtfertigt.

verfassungsmäßige

12 Die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 98 Abs. 2 GG bezeichnet die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit [VG München, 03.07.2026 – M 10 S 26.5060; BVerwG, 19.06.2019 – 6 C 9/18]. Der Begriff hat an jeder Fundstelle des Grundgesetzes einen eigenständigen Gehalt [VG München, 03.07.2026 – M 10 S 26.5060]. Art. 98 Abs. 2 GG meint mit der verfassungsmäßigen Ordnung eines Landes die entsprechenden elementaren Grundsätze der Landesverfassung, gegen die ein Bundesrichter verstoßen kann.

Ordnung

13 Der Begriff der Ordnung in Art. 98 Abs. 2 GG ist Teil der Wendung “verfassungsmäßige Ordnung” und bezeichnet die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit [BVerwG, 19.06.2019 – 6 C 9/18; VG Köln, 29.05.2026 – 20 K 4360/23]. Der Ausnahmecharakter der Instrumente präventiven Verfassungsschutzes gebietet eine Konzentration auf wenige, zentrale, für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrliche Grundprinzipien [BVerwG, 29.04.2026 – 6 A 18.23].

Landes

14 Landes im Sinne des Art. 98 Abs. 3 GG bezeichnet die Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in der die Rechtsstellung der Richter durch besondere Landesgesetze geregelt wird [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15; VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Für den Richter eines Landes bedeutet dies, dass er neben den Grundrechten und grundrechtsgleichen Gewährleistungen des Grundgesetzes auch die parallel verbürgten Verfassungsrechte der Landesverfassung zugrunde zu legen hat [BVerfG, 24.08.2023 – 1 BvR 614/20].

verstößt

15 Der Begriff verstößt in Art. 98 Abs. 2 GG setzt voraus, dass ein Bundesrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes handelt. In der Rechtsprechung zu Art. 2 GG wird der Begriff so verstanden, dass eine Rechtshandlung oder ein Verhalten gegen rechtlich geschützte Werte, wie die guten Sitten, verstoßen kann [BVerfG, 15.01.1958 – 1 BvR 400/51]. Für Art. 98 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass der Verstoß ein qualifiziertes, verfassungswidriges Verhalten voraussetzt, das die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen verletzt.

Bundesverfassungsgericht

16 Das Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 98 Abs. 2 und 5 GG das Organ, das über die Richteranklage entscheidet [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Zur Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG ist allein der Bundestag berechtigt; ein von einer Privatperson gestellter Antrag ist kein tauglicher eigenständiger Antrag [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Das Bundesverfassungsgericht hat der Justiz weder explizit noch implizit eine besondere Stellung mit der Konsequenz einer gelockerten demokratischen Legitimationskette zugewiesen [OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prägt die Auslegung des Art. 98 GG und der zu seiner Konkretisierung erlassenen Vorschriften [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18; BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04; OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20].

Antrag

17 Der Antrag nach Art. 98 Abs. 2 GG ist das verfahrenseinleitende Handeln im Richteranklageverfahren. Zur Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG ist

allein der Bundestag berechtigt [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Ein von einer Privatperson gestellter, als “Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG” bezeichneter Antrag ist daher kein tauglicher eigenständiger Antrag [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Das Antragsrecht steht ausschließlich dem Bundestag zu [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

Bundestages

18 Der Bundestag ist das nach Art. 98 Abs. 2 GG allein berechtigte Organ, die Richteranklage zu beantragen [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages im Sinne des Art. 121 GG ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22; BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18]. Im Fall des Art. 98 Abs. 2 GG kann das Bundesverfassungsgericht nur auf Antrag des Bundestages tätig werden; ein Antrag durch andere Verfassungsorgane oder Private ist nicht zulässig [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

anordnen

19 Der Begriff anordnen in Art. 98 Abs. 2 GG bezeichnet die Entscheidungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts, im Rahmen der Richteranklage die Versetzung eines Richters in ein anderes Amt oder in den Ruhestand auszusprechen. In anderen verfassungsrechtlichen Zusammenhängen bezeichnet anordnen die rechtliche Anordnung bestimmter Rechtsfolgen durch eine Norm, etwa den Eintritt in sonstige Rechtspositionen durch eine Übergangsvorschrift [BGH, 22.10.2024 – VI ZR 39/24], oder die Anordnung von Zwangsmaßnahmen [BGH, 23.07.2025 – StB 65/24]. Für Art. 98 Abs. 2 GG folgt daraus, dass das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Bundestages die genannten Rechtsfolgen mit Zweidrittelmehrheit verbindlich ausspricht.

20 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Zweidrittelmehrheit, Rechtsstellung, Bundesrichter, Amte, Grundgesetzes, Richter.*

C. Absatz 1 — Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes …

21 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

22 Art. 98 Abs. 1 GG begründet einen Regelungsauftrag des parlamentarischen Gesetzgebers, den besonderen verfassungsrechtlichen Status der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Bundesrichter zu konkretisieren und zu entfalten [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Die Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach auf die Rechtsstellung der Bundesrichter beschränkt und nicht einschlägig, wenn streitgegenständlich allein die Besoldung von Landesrichtern ist; für diese gilt Art. 98 Abs. 3 GG [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Art. 98 Abs. 1 GG trägt daher für die Besoldung von Landesrichtern nichts aus, so bei einer Klage auf Besoldung nach R 1 aus dem Endgrundgehalt nach § 36 i.V.m. §§ 31 bis 34 LBesG BW 2010 [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Ein Totalvorbehalt dahingehend, dass sämtliche Vorgaben zur Richterbeförderung durch Gesetz getroffen werden müssten, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20].

II. Rechtsfolgen

23 Der Gesetzgeber hat bei Erfüllung des Regelungsauftrags den besonderen verfassungsrechtlichen Status der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter zu konkretisieren und zu entfalten, wobei die Unterschiede zu den Beamten nicht durch ein einheitliches Amts- oder Dienstrecht eingeebnet werden dürfen [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Der Auftrag, das Amtsrecht durch spezielle Richtergesetze zu regeln, bedeutet jedoch keinen Totalvorbehalt; so wird ein Erprobungserfordernis für beförderungswillige Richterinnen und Richter, das sich ohne gesetzliche Grundlage in einer Allgemeinverfügung eines Justizministeriums befindet, von Art. 98 Abs. 1 und 3 GG nicht untersagt [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]. Für beamtenrechtliche Vorgaben zur Richterbesoldung von Landesrichtern entfaltet Art. 98 Abs. 1 GG keine Rechtsfolgen, sodass ein darauf gestütztes Vorbringen in einem Beschwerdeverfahren zur Besoldung nach R 1 aus dem Endgrundgehalt nicht durchgreift [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18].

III. Verfahren und Zuständigkeit

24 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

25 Art. 98 Abs. 1 GG steht in engem Zusammenhang mit Art. 97 GG; der Regelungsauftrag wird als Ausprägung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung verstanden, welche Art. 97 GG für den parlamentarischen Gesetzgeber enthält

[BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16]. Innerhalb des Art. 98 GG grenzt die Rechtsprechung Abs. 1 von Abs. 3 ab: Abs. 1 betrifft ausschließlich Bundesrichter, während für Landesrichter Abs. 3 einschlägig ist; ein auf Art. 98 GG insgesamt gestütztes Vorbringen genügt nicht, wenn es nicht die Auslegung einer konkreten Norm bezogen auf deren Voraussetzungen oder Rechtsfolgen betrifft [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Bestenausleseentscheidungen für Richterinnen und Richter werden an Art. 33 Abs. 2 GG, gegebenenfalls an Art. 19 Abs. 4 GG, nicht hingegen an Art. 98 Abs. 1 oder 3 GG überprüft; ein Erprobungserfordernis in einer Allgemeinverfügung ist daran nicht zu messen [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]. Auch aus Art. 33 Abs. 5 GG folgt kein allgemeiner Grundsatz, dass alle Bereiche des Dienstrechts einem Vorbehalt des Parlamentsgesetzes unterliegen [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20].

V. Streitstand und offene Fragen

26 Im herangezogenen Material wird kein Widerspruch zwischen den Entscheidungen erkennbar. Die Judikate ergänzen einander vielmehr: Während das Bundesverfassungsgericht den Regelungsauftrag aus Art. 98 Abs. 1 GG und seine Grenze gegenüber dem Beamtenrecht betont [BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16], verneint das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit auf Landesrichter [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18] und das Oberverwaltungsgericht das Bestehen eines Totalvorbehalts [OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20]. Offene Fragen, etwa zur Reichweite des Regelungsauftrags im Einzelnen, werden im Material nicht behandelt.

D. Absatz 2 — Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die …

27 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

28 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

II. Rechtsfolgen

29 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

III. Verfahren und Zuständigkeit

30 Zur Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG ist allein der Bundestag berechtigt [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Ein von einer Privatperson als „Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG“ bezeichneter Antrag ist kein tauglicher eigenständiger Antrag [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]; ein solches Vorbringen ist bei verständiger Würdigung als Bestandteil der Begründung einer Verfassungsbeschwerde zu behandeln [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

31 Der als Richteranklage bezeichnete Antrag einer Privatperson wird nicht als eigenständiges Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 GG behandelt, sondern als Begründung einer Verfassungsbeschwerde gewertet, wobei die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG in Betracht kommt [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22]. Für die so verstandene Verfassungsbeschwerde gelten die Annahmevoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG und die Begründungsanforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG [BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22].

V. Streitstand und offene Fragen

32 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch; zu weitergehenden Fragen schweigt es.

E. Absatz 3 — Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere …

33 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

34 Art. 98 Abs. 3 GG enthält einen zwingenden Gesetzgebungsauftrag an die Länder, die Rechtsstellung der Richter in den Ländern durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit nicht der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04; VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Der Bund ist dabei nur zur Rahmengesetzgebung befugt, die auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt sein muss

[BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die Regelungspflicht erstreckt sich nur auf das Richteramtsrecht, also Statusrechte und -pflichten, nicht auf Versorgungsfragen des Ruhestandsrichters [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Die Personalhoheit für Richter in den Ländern steht nach Art. 98 Abs. 3 GG den Ländern zu, die daher die konkreten Beförderungsvoraussetzungen ausgestalten können [VG Schwerin, 16.10.2024 – 1 B 1905/24 SN]. Richtere rechtliche Vorschriften des Landesrechts sind die von den Ländern in Ausfüllung des Deutschen Richtergesetzes erlassenen Landesrichtergesetze [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15].

II. Rechtsfolgen

35 Aus Art. 98 Abs. 3 GG folgt die Verpflichtung der Landesgesetzgeber, besondere Gesetze zur Regelung der Rechtsstellung der Landesrichter zu erlassen [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Bundesrechtliche Rahmenvorschriften dürfen keine abschließende Regelung eines Teilbereichs enthalten, sondern müssen den Ländern substanzielle Freiräume belassen; eine erschöpfende bundesgesetzliche Regelung ist nur bei besonders starkem und legitimem Interesse an bundeseinheitlicher Regelung zulässig, sofern das Regelungswerk insgesamt noch ausreichenden Gestaltungsspielraum lässt [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die Rahmengesetzgebung des Bundes zur Rechtsstellung der Richter ist bewusst darauf gerichtet, sich von den beamtenrechtlichen Teilzeitbestimmungen nach Tatbestand und Rechtsfolge abzusetzen; der Anspruch des Richters auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung soll lediglich unter einzelfallbezogenen engen Voraussetzungen abgelehnt werden können [OVG NRW, 17.02.2005 – 1 A 3893/03]. Der Landesgesetzgeber darf den Verlust der Rechte eines Richters im Ruhestand im Beamtenversorgungsgesetz regeln, da dies keine amts- oder dienstrechtlichen Fragen berührt [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Die Länder können in Ausübung ihrer Personalhoheit konstitutive Anforderungsmerkmale für Beförderungen aufstellen; ein Bewerber scheidet nur dann aus dem Bewerberfeld aus, wenn er ein solches zulässigerweise aufgestelltes Merkmal nicht erfüllt [VG Schwerin, 16.10.2024 – 1 B 1905/24 SN].

III. Verfahren und Zuständigkeit

36 Die Gesetzgebungskompetenz für das Dienstrecht der Richter im Landesdienst ist zwischen Bund und Ländern geteilt: Der Bund ist nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG lediglich zum Erlass von Rahmenvorschriften ermächtigt, die Länder sind nach Art. 98 Abs. 3 Satz 1 GG zur Regelung durch besondere Landesgesetze berufen [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Eine Vereinheitlichung des Landesrichterrechts durch Schaffung eines gemeinsamen Hoheitsträgers mit Rechtssetzungsgewalt ist ausgeschlossen; die Angleichung kann

nur durch Anpassung der Landesgesetze erfolgen [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15]. Für die Besoldung von Landesrichtern ist Art. 98 Abs. 3 GG einschlägig, nicht Art. 98 Abs. 1 GG, der nur die Rechtsstellung der Bundesrichter betrifft [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Die Personalhoheit für Richter in den Ländern steht nach Art. 98 Abs. 3 GG den Ländern zu; diese können die konkreten Beförderungsvoraussetzungen ausgestalten [VG Schwerin, 16.10.2024 – 1 B 1905/24 SN].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

37 Art. 98 Abs. 3 GG steht in engem Zusammenhang mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der Richter zuweist, soweit nicht Art. 98 GG besondere Regelungen enthält [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04; VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Für die Rahmengesetzgebung des Bundes ist zudem Art. 75 Abs. 2 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung zu beachten, wonach Rahmenvorschriften nur ausnahmsweise in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten durften [BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Von Art. 98 Abs. 1 GG, der die Rechtsstellung der Bundesrichter betrifft, ist Art. 98 Abs. 3 GG abzugrenzen; für die Besoldung von Landesrichtern ist Art. 98 Abs. 1 GG nicht einschlägig [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18]. Die Regelungspflicht nach Art. 98 Abs. 3 GG erstreckt sich nicht auf Versorgungsfragen des Ruhestandsrichters; insoweit kann der Landesgesetzgeber auf das Beamtenversorgungsrecht zurückgreifen [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Im Verhältnis zum Beamtenrecht sind die richterrechtlichen Regelungen nach Art. 98 Abs. 3 GG als eigenständige Sonderregelungen ausgestaltet, die sich nach Tatbestand und Rechtsfolge von beamtenrechtlichen Bestimmungen absetzen; der Landesgesetzgeber ist nicht an die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes gebunden [OVG NRW, 17.02.2005 – 1 A 3893/03; BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04]. Die Landesrichtergesetze sind als Ausfüllung des Deutschen Richtergesetzes die maßgeblichen richterrechtlichen Vorschriften des Landesrechts [OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15].

V. Streitstand und offene Fragen

38 Hinsichtlich der Reichweite von Art. 98 Abs. 3 GG auf finanzielle Aspekte des Richterverhältnisses besteht eine offene Frage: Während das Bundesverwaltungsgericht die Besoldung von Landesrichtern dem Anwendungsbereich des Art. 98 Abs. 3 GG zuordnet [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18], nimmt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof Versorgungsfragen des Ruhestandsrichters ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus [VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479]. Ob auch die Besoldung aktiver Richter eine eigenständige rich-

terrechtliche Regelung in einem besonderen Landesgesetz erfordert oder ob insoweit das allgemeine Besoldungsrecht genügt, wird durch das herangezogene Material nicht abschließend beantwortet; das Bundesverwaltungsgericht hat in [BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18] lediglich die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Frage wegen fehlender konkreter Normauslegung verneint. Weitere Widersprüche oder offene Fragen sind dem Material nicht zu entnehmen.

F. Absatz 4 — Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter …

39 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

40 Art. 98 Abs. 4 GG ist eine Ermächtigungsnorm zugunsten der Länder, die diese berechtigt, für die Anstellung der Richter einen Richterwahlausschuss einzuführen, der gemeinsam mit dem Landesjustizminister entscheidet [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Die Vorschrift setzt dabei die Anstellungszuständigkeit für Richter beim Landesjustizminister voraus [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]; die personelle Ausstattung der Gerichte ist ein wesentlicher Teil der Gerichtsverwaltung [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Weiter setzt die Norm die Existenz von Landesjustizministern voraus, die jedenfalls für die Angelegenheiten der ordentlichen Justiz zuständig sind [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Der Richterwahlausschuss nach Art. 98 Abs. 4 GG besitzt ein eigenes Auswahlermessen [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786]. Die Entscheidung ist als gemeinsame Entscheidung ausgestaltet; die Letztverantwortung muss beim Landesjustizminister liegen [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23].

II. Rechtsfolgen

41 Art. 98 Abs. 4 GG gestattet den Ländern zwar, Richterwahlausschüssen eine Mitentscheidungsbefugnis bei der Berufung zum Richter einzuräumen, doch muss die Letztverantwortung für die Ernennung zum Richter beim Landesjustizminister liegen; eine alleinige Entscheidungsbefugnis des Richterwahlausschusses wäre mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Tragender Grund der Begrenzung ist die demokratische Legitimati-

onskette: Der Richterwahlausschuss ist Parlament und Regierung nicht verantwortlich und kann deshalb keine alleinige Entscheidungsbefugnis haben, ohne dass damit das Demokratieprinzip verletzt würde [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Die richterliche Legitimationskette zum Staatsvolk ist dadurch nicht gelockert; der Ausschuss kann schon deshalb keine alleinige Entscheidungsbefugnis haben [OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Die Norm trägt ein eigenständiges Prüfungsrecht des Ministers, ohne dass der Richterwahlausschuss jeder Bedeutung entkleidet wird [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96].

42 Der Richterwahlausschuss nach Art. 98 Abs. 4 GG besitzt ein eigenes Auswahlermessen und unterscheidet sich damit vom Präsidialrat, der eine Kontrollfunktion, aber kein eigenes Auswahlermessen hat [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786].

43 Aus Art. 98 Abs. 4 GG wird ferner abgeleitet, dass die Vorschrift den verfassungspolitischen Grundkonsens bestätigt, wonach ein eigenständiges Justizministerium Ausdruck der verfassungsrechtlich vorgezeichneten Eigenständigkeit der dritten Gewalt ist [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Ein Organisationserlass, der das bisherige Justizministerium mit dem Innenministerium zu einem neuen Ministerium für Inneres und Justiz zusammenführt, bricht mit der in Art. 98 Abs. 4 GG zum Ausdruck kommenden gewachsenen verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Tradition und schafft ein bisher nicht bekanntes Modell [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98].

III. Verfahren und Zuständigkeit

44 Die Anstellungszuständigkeit für Richter liegt beim Landesjustizminister; Art. 98 Abs. 4 GG stellt klar, dass es in den Ländern Justizminister gibt, die zumindest für die Angelegenheiten der ordentlichen Justiz zuständig sind [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Der Richterwahlausschuss entscheidet gemeinsam mit dem Landesjustizminister über die Anstellung der Richter [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Ihm kommt dabei ein eigenes Auswahlermessen zu, nicht lediglich eine Kontrollfunktion [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786]. Die Mitentscheidungsbefugnis bleibt auf eine solche beschränkt, die die Letztverantwortung des demokratisch verantwortlichen Landesjustizministers unberührt lässt [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Eine Sonderstellung der Judikative erwägt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg allenfalls hinsichtlich ihrer Rechtsprechungstätigkeit, nicht hinsichtlich der Personalverwaltung [OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

45 Die Begrenzung der Mitentscheidungsbefugnis auf eine solche, die die Letztverantwortung des Landesjustizministers unberührt lässt, folgt aus dem Demokratieprinzip; die demokratische Legitimation der Richter wird nicht anders als bei sonstigen Amtsträgern und Amtswaltern über eine ununterbrochene Legitimationskette zum Staatsvolk vermittelt [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23]. Das Bundesverfassungsgericht hat der Justiz weder explizit noch implizit eine besondere Stellung mit der Konsequenz einer gelockerten Legitimationskette zugewiesen; eine solche Sonderstellung erwägt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg allenfalls hinsichtlich der Rechtsprechungstätigkeit, nicht hinsichtlich der Personalverwaltung [OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23].

46 Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen stellt Art. 98 Abs. 4 GG neben die institutionelle Garantie des Amtes eines Bundesministers der Justiz in Art. 96 Abs. 2 GG und knüpft an die gewachsene verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Tradition der Trennung von Justiz- und Innenministerium an [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Die Feststellung der Verletzung des Gesetzesvorbehalts stützt der Verfassungsgerichtshof auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 LV NW i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Vom Präsidialrat grenzt die Rechtsprechung den Richterwahlausschuss nach Art. 98 Abs. 4 GG dahin ab, dass dieser über ein eigenes Auswahlermessen verfügt, während der Präsidialrat lediglich eine Kontrollfunktion ohne eigenes Auswahlermessen wahrnimmt [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786].

V. Streitstand und offene Fragen

47 Uneinheitlich beurteilt wird die Reichweite des Art. 98 Abs. 4 GG über die bloße Organisationsermächtigung hinaus. Während das Bundesverfassungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Norm unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation auf die Sicherung der Letztverantwortung des Landesjustizministers beschränken [BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96; OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23], deutet der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen sie zugleich als institutionelle Garantie eines eigenständigen Justizressorts und leitet daraus die Unvereinbarkeit einer Zusammenführung von Justiz- und Innenministerium mit der verfassungsrechtlichen Tradition ab [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Diese institutionelle Lesart wird von den übrigen Entscheidungen weder bestätigt noch ausdrücklich verworfen. Der gegensätzlichen Auslegung folgt indes kein Widerspruch in den tragenden Rechtssätzen zur Mitentscheidungsbefugnis, da der Verfassungsgerichtshof

insoweit ebenfalls von einer gemeinsamen Entscheidung des Landesjustizministers mit dem Richterwahlausschuss ausgeht [VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98]. Zum Verhältnis der Begrenzung aus dem Demokratieprinzip zu der Frage, ob dem Richterwahlausschuss über die Mitentscheidung hinaus ein eigenes Auswahlermessen zusteht, verhält sich allein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München [VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786]; die übrigen Verdichtungen enthalten hierzu keine Aussage.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 04.05.1998 – 2 BvR 2555/96** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Ablehnung der Richterernennung.* DDR-Richter scheitert mit Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung der Ernennung zum Richter auf Probe; Art. 98 GG lässt Letztverantwortung beim Justizminister.
- **BVerfG, 22.03.2018 – 2 BvR 780/16** · Rang 1 — *Richter auf Zeit bei Verwaltungsgerichten.* Verfassungsbeschwerde gegen Richter auf Zeit nach §§ 17 Nr. 3, 18 VwGO zurückgewiesen; Art. 98 GG fordert Konkretisierung richterlicher Unabhängigkeit.
- **BVerfG, 19.05.2022 – 2 BvR 232/22** · Rang 1 — *Richteranklage nach Art. 98 GG.* Sog. Richteranklagen nach Art. 98 Abs. 2 GG wertete das BVerfG als Teil der unzulässigen Verfassungsbeschwerde; nur der Bundestag sei hierzu berechtigt.
- **VerfGH NRW, 09.02.1999 – VerfGH 11/98** · Rang 2 — *Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium.* Der Erlass zur Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium verletzte den Gesetzesvorbehalt; Art. 98 Abs. 4 GG bestätigt eigenständiges Justizministerium.
- **BVerwG, 24.11.2005 – 2 C 32.04** · Rang 2 — *Nebentätigkeit von Richtern.* Der Kläger forderte uneingeschränkte Nebentätigkeitsgenehmigungen; das BVerwG wies die Revision zurück und billigte die Vergütungsgrenze nach Art. 98 Abs. 3 GG.
- **BVerwG, 27.06.2019 – 2 B 7/18** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Richterbesoldung nach Erfahrungsstufen.* Beschwerde gegen Erfahrungsstufenbesoldung erfolglos; BVerwG hielt Art. 98 Abs. 1 GG für Landesrichter nicht einschlägig.
- **OVG NRW, 17.02.2005 – 1 A 3893/03** · Rang 3 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Teilzeitbeschäftigung eines Richters (Sabbatjahr).* OVG

wies Berufung des Beklagten zurück; zwingende dienstliche Gründe für Ablehnung des Richter-Sabbatjahrs sind nach Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG eng auszulegen.

- **OVG Berlin-Brandenburg, 30.05.2018 – OVG 4 B 1.15** · Rang 3
- **VGH Bayern, 05.08.2019 – 3 ZB 17.2479** · Rang 3 — *Versorgungsverlust eines Richters im Ruhestand.* Ruhestandsrichter verlangte trotz Betrugsverurteilung Versorgung nach R 1; der VGH verneinte Verstoß gegen Art. 98 GG und lehnte Berufungszulassung ab.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 24.06.2020 – OVG 4 N 14/20** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Erprobungserfordernis bei Richterbeförderung.* Der Kläger sah Art. 98 GG als verletzt, weil Richterbeförderungen nicht gesetzlich geregelt seien; das OVG verneinte einen Totalvorbehalt.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 28.08.2024 – OVG 4 B 4/23** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert
- **VG München, 22.05.2023 – M 5 E 23.786** · Rang 4 — *Besetzung einer Vorsitzendenrichterstelle.* Streit um Vorsitzendenstelle am Landessozialgericht: Gericht lehnt einstweilige Anordnung ab; Präsidialrat ist kein Richterwahlausschuss nach Art. 98 IV GG.
- **VG Schwerin, 16.10.2024 – 1 B 1905/24 SN** · Rang 4 — *Verwaltungs- und Rechtserprobung als Beförderungsvoraussetzung.* Streit um Richterbeförderung; das Gericht stützt die Länderbefugnis für konstitutive Anforderungen auf Art. 98 Abs. 3 GG.

Art. 99 GG

> **Wortlaut**
> Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 88 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 6 wurden ausgewählt, 4 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2012–2025. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 99 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**88 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 99 GG — 0,01 %
Nennungen	98 insgesamt, also 1,1 je Entscheidung
Gerichte	9 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1998 bis 2025
Verlauf 2011–2025	 — 8, 1, 4, 5, 1, 5, 1, 3, 1, 3, 2, 1 Entscheidungen je Jahr.

Messwert	Befund
Instanzen	BVerfG/EuGH: 14 (16 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 69 (78 %) · Obergerichte: 3 (3 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 2 (2 %)
Streitwert	Median **2.161 €** aus 23 von 88 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 468 € bis 15.000 €
Erfolgsbild	In **11 von 34** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 32 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 88 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6
  - Bundesverfassungsgerichte — Rn. 7
  - Entscheidung — Rn. 8
  - Landes — Rn. 9
  - genannten — Rn. 10
  - obersten — Rn. 11
  - Gerichtshöfen — Rn. 12
  - letzten — Rn. 13
  - Sachen — Rn. 14
  - zugewiesen — Rn. 15
  - Anwendung — Rn. 16
  - Landesrecht — Rn. 17
  - handelt — Rn. 18
- C. Art. 99 GG — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 22

- III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 23
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 24
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 25

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 99 Alt. 2 GG ermöglicht es den Ländern, die Entscheidung über die Anwendung von Landesrecht für den letzten Rechtszug den obersten Gerichtshöfen des Bundes zuzuweisen; dadurch kann Landesrecht der revisionsgerichtlichen Prüfung zugänglich gemacht werden, sofern die Zuweisung ausdrücklich angeordnet ist [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]. Praktische Bedeutung erlangt die Norm vor allem für Staatsverträge zwischen den Bundesländern, deren Bestimmungen ohne eine auf Art. 99 GG gestützte Anordnung nicht revisibel sind, so beim Dresdener Abkommen [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Die Zuweisung verändert den Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts: Neben Bundesrecht nach § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird auch das jeweilige Landesvertragsrecht revisibel, so für den Glücksspielstaatsvertrag [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16] und den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Der staatsvertragliche Charakter der Materie steht der bundesgerichtlichen Prüfung dabei nicht entgegen [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2012: Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen verneinte die Revisibilität der Bestimmungen des Dresdener Abkommens, weil der Staatsvertrag keine auf Art. 99 GG gestützte Anordnung der Revisibilität enthielt und § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nur die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder erfasst, nicht Vorschriften eines Staatsvertrages [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06].

3 2017: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den Grundsatz, dass die Zuweisung einer ausdrücklichen Anordnung bedarf, und erkannte § 33 GlüStV als eine solche auf Art. 99 Alt. 2 GG gestützte Zuweisung an; der Glücksspielstaatsvertrag der Länder ist deshalb neben Bundesrecht revisibles Recht im Sinne von § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

4 Seitdem wird die Linie gefestigt: Das Verwaltungsgericht Hamburg legte die Norm als verfahrensrechtliche Grundlage dafür aus, dass die Auslegung landesrechtlich geregelter Materien einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich gemacht werden kann, und hielt § 4 Abs. 2 Satz 2

GlüStV 2021 für revisibel [VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte 2025 die Grundsätze für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Bestimmungen gemäß Art. 99 Alt. 2 GG i. V. m. § 13 RBStV in vollem Umfang revisibel sind, und stellte die Erstreckung auf den Medienstaatsvertrag über § 114 MStV fest [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

III. Systematische Stellung

5 Die Norm steht im Zusammenhang mit § 137 VwGO: Die auf Art. 99 Alt. 2 GG gestützte Zuweisung erweitert den Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts über § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinaus auf Landesvertragsrecht [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]. Von § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO wird Art. 99 Alt. 2 GG abgegrenzt; § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO erfasst nur die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, nicht Vorschriften eines Staatsvertrages zwischen den Bundesländern [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Als landesrechtliche Anordnungen, die auf Art. 99 Alt. 2 GG gestützt sind, treten § 33 GlüStV [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22], § 13 RBStV [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24] und § 114 MStV [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24] in den Blick.

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 66 Stellen, davon 37 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bundesverfassungsgerichte

7 Bundesverfassungsgerichte meint das Bundesverfassungsgericht als das in Art. 99 GG genannte Gericht, dem durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes zugewiesen werden kann. In den beigefügten Stellen tritt es als Gericht in Erscheinung, das gleichheitswidriges vorkonstitutionelles Recht beanstandet [OLG Köln, 23.03.2026 – 2 W 44/26] und für das die Europäische Menschenrechtskonvention wegen ihres Rangs als Bundesgesetz grundsätzlich nicht Prüfungsmaßstab ist [BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Eine eigenständige Auslegung des Begriffs für Art. 99 GG ist in den Stellen nicht enthalten.

Entscheidung

8 Entscheidung meint die abschließende gerichtliche Sachentscheidung; nicht darunter fällt eine bloße Beschwerdeentscheidung über eine Durchsuchungsanordnung im noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Im Rahmen des Art. 99 Alt. 2 GG wird die Entscheidung über landesrechtliche Rechtsfragen den in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Gerichtshöfen zugewiesen [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Die Zuweisung der Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich durch Landesgesetz angeordnet ist [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

Landes

9 Landes bezeichnet die Gebietskörperschaften der Bundesrepublik als Träger eigener Verfassungs- und Verwaltungshoheit. Für den Richter eines Landes folgt daraus, dass er neben den Grundrechten des Grundgesetzes auch die parallel verbürgten Verfassungsrechte der Landesverfassung zu beachten hat [BVerfG, 24.08.2023 – 1 BvR 614/20]. Die Gesetzgebungsbefugnis eines Landes ist ausgeschlossen, soweit eine zulässige bundesrechtliche Regelung aus der konkurrierenden Gesetzgebung besteht [BFH, 17.05.2021 – IX R 32/18]. In Art. 99 GG bezieht sich das Landes auf die Zuweisung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb dieses Landes und auf die Anwendung seines Landesrechts.

genannten

10 Genannten verweist auf die ausdrückliche Aufzählung in Art. 95 Abs. 1 GG und schließt nicht ausdrücklich erwähnte Institutionen aus [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Im Kontext des Art. 99 Alt. 2 GG sind damit die in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes gemeint, denen die Entscheidung über Landesrecht zugewiesen werden kann [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22].

obersten

11 Oberste kennzeichnet die höchste Hierarchiestufe; für oberste Bundesbehörden gilt, dass sie keinem Exekutivorgan unterstehen [BVerwG, 15.11.2012 – 7 C 1/12]. Auf die in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Gerichtshöfe übertragen, sind dies die höchsten Gerichte des Bundes, an die nach Art. 99 Alt. 2 GG die Entscheidung über die Anwendung von Landesrecht zugewiesen werden kann [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

Gerichtshöfen

12 Gerichtshöfe sind die in Art. 95 Abs. 1 GG aufgeführten obersten Gerichte des Bundes; ihnen kann durch Landesgesetz für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Die Zuweisung bedarf einer ausdrücklichen Anordnung, etwa durch einen Staatsvertrag wie § 33 GlüStV [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

letzten

13 Letzten bezieht sich auf den letzten Rechtszug, also die letzte gerichtliche Instanz. Die Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG betrifft nur Entscheidungen der in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Gerichtshöfe als letzte Instanz [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22].

Sachen

14 Sachen sind gerichtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand die Anwendung von Landesrecht ist [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Nur solche Verfahren können den obersten Gerichtshöfen des Bundes zugewiesen werden; eine Zuweisung für andere Streitigkeiten ist von Art. 99 Alt. 2 GG nicht gedeckt.

zugewiesen

15 Zugewiesen bedeutet die ausdrückliche gesetzliche Übertragung der Entscheidungskompetenz. Für Art. 99 Alt. 2 GG ist eine ausdrückliche Anordnung der Zuweisung erforderlich; sie liegt etwa in § 33 GlüStV oder § 13 RBStV [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Fehlt eine solche Anordnung, ist eine Revisibilität von Landesrecht zum Bundesverwaltungsgericht nicht begründet [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06].

Anwendung

16 Anwendung meint die Auslegung und Anwendung des Landesrechts auf den konkreten Einzelfall. Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen eines Staatsvertrags wie des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags unterliegt trotz seiner Zugehörigkeit zum Landesrecht in vollem Umfang der Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht, wenn eine Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG erfolgt ist [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Nur bei Sachen, die die

Anwendung von Landesrecht betreffen, ist eine Zuweisung zulässig [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

Landesrecht

17 Landesrecht umfasst alle Rechtsvorschriften eines Landes, einschließlich länderübergreifender Staatsverträge wie des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags oder des Glücksspielstaatsvertrags [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]. Auch ehemaliges Bundesrecht kann nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG als Landesrecht fortgelten [BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Nicht jede landesrechtliche Bestimmung ist jedoch revisibel; das Dresdener Abkommen enthält keine auf Art. 99 GG gestützte Anordnung der Revisibilität und ist daher kein nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO revisibles Landesrecht [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06].

handelt

18 Handelt ist Bestandteil der Wendung „es handelt sich um“ und kennzeichnet die sachliche Zuordnung einer Streitigkeit zum Anwendungsbereich des Landesrechts [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Die Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG ist nur für Sachen möglich, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16].

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Landesgesetz, Verfassungsstreitigkeiten, Rechtszug.*

C. Art. 99 GG

20 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 99 Alt. 2 GG setzt eine ausdrückliche landesrechtliche Anordnung der Zuweisung an die obersten Gerichtshöfe des Bundes für den letzten Rechtszug voraus [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Ohne eine solche Anordnung bleibt Landesrecht, auch soweit es in Staatsverträgen zwischen den Ländern enthalten ist, der revisionsgerichtlichen Prüfung entzogen [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Eine ausdrückliche Anordnung liegt etwa in § 33

GlüStV [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16] und § 33 GlüStV 2021 [VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22] sowie in § 13 RBStV [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Das Dresdener Abkommen enthielt keine auf Art. 99 GG gestützte Anordnung, weshalb Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens kein revisibles Landesrecht ist [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist wegen der ausdrücklichen Anordnung in § 33 GlüStV revisibel [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]; die Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV ist daher der revisionsgerichtlichen Prüfung zugänglich [VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22]. Für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ordnet § 13 RBStV eine solche Zuweisung an, so dass dessen Bestimmungen trotz ihrer landesrechtlichen Qualität in vollem Umfang der Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegen [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

II. Rechtsfolgen

22 Die Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG bewirkt, dass die zugewiesenen landesrechtlichen Vorschriften im Revisionsverfahren wie revisibles Recht zu behandeln sind und die Revision auf ihre Verletzung gestützt werden kann [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Die landesrechtliche Qualität des anzuwendenden Rechts und der staatsvertragliche Charakter der Materie stehen der bundesgerichtlichen Prüfung nicht entgegen, wenn die Revisibilität durch Landesrecht eröffnet ist [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Ohne eine solche Anordnung bleibt es bei der fehlenden Revisibilität, so im Fall des Dresdener Abkommens hinsichtlich Art. 1 Abs. 1 Satz 1 [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Die Revision der Klägerin und die Anschlussrevision des Beklagten im Glücksspielverfahren hatten keinen Erfolg, weil das Urteil des Oberverwaltungsgerichts kein revisibles Recht verletzte [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]. Die Norm wird auf die Überprüfung der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 RBStV angewandt; über Art. 99 Alt. 2 GG i. V. m. § 13 RBStV sind die Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags revisibel, in gleicher Weise über § 114 MStV auch die Vorschriften des Medienstaatsvertrags [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

23 Die Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG eröffnet dem Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren die Prüfung des Landesrechts [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Soweit eine solche Zuweisung fehlt, bleibt die Revision auf die in § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten revisiblen Rechtsquellen beschränkt; § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO erfasst nur die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, nicht Vorschriften eines Staatsvertrages zwischen den Bundesländern [OVG NRW,

05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Die Nichtzulassung der Revision im Fall des Dresdener Abkommens beruhte auf dem Fehlen einer solchen Zuweisung; die Rechtssache hatte insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

24 Art. 99 Alt. 2 GG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage, auf der die Revisibilität landesrechtlicher Bestimmungen eines Staatsvertrages zwischen Bundesländern angeordnet werden kann [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung erfolgt durch ausdrückliche landesrechtliche Zuweisungsnormen wie § 33 GlüStV [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16], § 33 GlüStV 2021 [VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22] oder § 13 RBStV [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Ohne eine solche Anordnung ist § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht anwendbar, da diese Vorschrift nur die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder erfasst, nicht aber Staatsverträge [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06]. Die Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG erweitert den Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts über § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinaus auf das zugewiesene Landesrecht [BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16]. Für den Medienstaatsvertrag wird über § 114 MStV eine entsprechende Revisibilität hergestellt [BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24].

V. Streitstand und offene Fragen

25 Ein Streitstand ist den mitgeteilten Entscheidungen nicht zu entnehmen; sie stimmen darin überein, dass eine Zuweisung nach Art. 99 Alt. 2 GG einer ausdrücklichen landesrechtlichen Anordnung bedarf [OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06; BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16; VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22; BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24]. Offene Fragen werden im herangezogenen Material nicht erörtert.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerwG, 05.04.2017 – 8 C 16/16** · Rang 2 · von 12 fremden Gerichten zitiert — *Erlaubnispflicht für bestehende Spielhalle.* Revision der Klägerin und Anschlussrevision des Beklagten ohne Erfolg; Zuweisung

landesrechtlicher GlüStV-Fragen an das BVerwG nach Art. 99 Alt. 2 GG zulässig.

- **BVerwG, 15.10.2025 – 6 C 5.24** · Rang 2
- **OVG NRW, 05.07.2012 – 19 A 3006/06** · Rang 3 — *Führung des Titels „Visiting Professor“.* Der Kläger durfte „Visiting Professor“ in drei Ländern ohne Zusätze führen; Revision nicht zugelassen, da das Dresdener Abkommen nicht nach Art. 99 GG revisibel ist.
- **VG Hamburg, 14.11.2024 – 5 K 2624/22** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert

Art. 100 GG

Wortlaut

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 4.589 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 62 wurden ausgewählt, 48 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1997–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 100 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**4.589 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 100 GG — 0,69 %
Nennungen	8.176 insgesamt, also 1,8 je Entscheidung
Gerichte	265 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1957 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 203, 236, 253, 222, 143, 178, 213, 223, 163, 228, 209, 68 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 644 (14 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 1.055 (23 %) · Obergerichte: 1.853 (40 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 985 (21 %) · Amtsgerichte: 50 (1 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 2 (0 %)
Streitwert	Median **6.082 €** aus 454 von 4.589 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 5.000 € bis 29.171 €
Erfolgsbild	In **386 von 1.376** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 28 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 4.589 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 12
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 13
  - Hält — Rn. 14
  - Gericht — Rn. 15
  - Gesetz — Rn. 16
  - Gültigkeit — Rn. 17
  - Entscheidung — Rn. 18
  - ankommt — Rn. 19
  - verfassungswidrig — Rn. 20
  - handelt — Rn. 21
  - Grundgesetzes — Rn. 22
  - Bundesverfassungsgerichtes — Rn. 23
  - einzuholen — Rn. 24
- C. Absatz 1 — Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der … — Rn. 26
  - I. Tatbestand — Rn. 27
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 29
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 30
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 31
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 32
- D. Absatz 2 — Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des … — Rn. 33
  - I. Tatbestand — Rn. 34
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 39
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 42
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 45
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 49
- E. Absatz 3 — Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des … — Rn. 52
  - I. Tatbestand — Rn. 53
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 56
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 59
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 63
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 67
- F. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 69
  - I. Tatbestand — Rn. 70
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 71
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 72

- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 73
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 74
- G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen — Rn. 75

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 100 GG weist dem Bundesverfassungsgericht das Verwerfungsmonopol für formelle Gesetze zu und sichert die Einheitlichkeit der Auslegung des Grundgesetzes [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13; BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Die Norm verhindert, dass Fachgerichte oder Landesverfassungsgerichte ein Gesetz eigenmächtig für verfassungswidrig erklären und dadurch dessen Anwendung unterbinden; Gesetze sind deshalb weiterhin als gültig und verfassungsgemäß zu betrachten und anzuwenden, solange nicht das Bundesverfassungsgericht entschieden hat [VG Würzburg, 03.06.2026 – W 8 K 25.1064]. Zugleich trägt Art. 100 GG der Rechtsschutzfunktion Rechnung: Die Vorlagepflicht steht im Rang von Verfassungsrecht und entscheidet über den Zugang zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, weshalb die Verletzung der Vorlagepflicht über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG rügbar ist [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. In der europarechtlichen Dimension bringt Art. 100 Abs. 1 GG den Rechtsgedanken zum Ausdruck, dass eine Durchbrechung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts mit der Folge, dass Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall von Verfassungsrechts wegen für unanwendbar erklärt werden muss, nur dem Bundesverfassungsgericht obliegt [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Art. 100 Abs. 3 GG

3 Die frühe Rechtsprechung hat die Divergenzvorlage als Instrument zur Sicherung der Einheitlichkeit der Auslegung des Grundgesetzes und der Landesverfassung verstanden und die Vorlage für zulässig erachtet, wenn ein Landesverfassungsgericht bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will und seine Rechtsansicht für seine Entscheidung erheblich ist [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. In der Folgezeit hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Art. 100 Abs. 3 GG geradezu voraussetzt, dass auch die Auslegung des Grundgesetzes Gegenstand der Rechtsfindung des Verfassungsgerichts eines Landes sein kann, und dass den Landesverfassungsgerichten eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes nicht verwehrt ist [BVerfG, 07.05.2001 – 2

BvK 1/00]. Die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet auch die Landesverfassungsgerichte zur Vorlage von Landesrecht an das Bundesverfassungsgericht, wenn sie von einer Verletzung des Grundgesetzes durch Landesrecht überzeugt sind; dieser Norm ist keine Beschränkung auf offensichtliche und schwerwiegende Verstöße gegen das Grundgesetz zu entnehmen [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Die spätere Rechtsprechung hat die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Divergenzvorlage präzisiert: Erforderlich ist ein mit der beabsichtigten Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz zu einer die Auslegung des Grundgesetzes betreffenden Frage, von dem von einem ebensolchen Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abgewichen werden soll [BVerfG, 19.10.2022 – 1 BvN 1/21]. Die Maßstäbe zur Ergänzung, Erweiterung, Ausdehnung oder Umdeutung des Vorlagegegenstands, die zu Art. 100 Abs. 1 und 2 GG entwickelt wurden, sind auf Art. 100 Abs. 3 GG übertragbar [BVerfG, 19.10.2022 – 1 BvN 1/21]. Neuere Entscheidungen bestätigen, dass die Vorlagepflicht nur eingreift, wenn das Landesverfassungsgericht im konkreten Verfahren tatsächlich eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes vornimmt; geht es allein um die Auslegung von Landesverfassungsrecht, besteht keine Verpflichtung zur Vorlage [VerfGH Bayern, 28.04.2026 – Vf. 7-VII-22; StGH Hessen, 28.01.2026 – P.St. 3013]. Die Rüge einer verletzten Divergenzvorlage im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt die Darlegung, dass eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG erforderlich gewesen wäre und unter Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG unterblieben ist [BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25].

4 Art. 100 Abs. 1 GG – Voraussetzungen der Richtervorlage

5 Die Rechtsprechung hat früh geklärt, dass Gesetze im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG ausschließlich formelle Gesetze sind; erforderlich sind Ausfertigung und Verkündung [BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Die Vorlagepflicht setzt die Überzeugung des vorlegenden Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Norm voraus; bloße Zweifel oder Bedenken genügen nicht [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26; VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25]. Eine verfassungskonforme Auslegung schließt die Vorlage aus: Kann das Gericht seine verfassungsrechtlichen Bedenken auf diesem Wege überwinden, fehlt es an der für die Vorlage erforderlichen Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; VG München, 09.02.2022 – M 7 K 21.3224]. Kommt ein Fachgericht seiner Vorlagepflicht nicht nach, obwohl es von der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Norm überzeugt ist, und entzieht es sich der Vorlage dadurch, dass es in nicht vertretbarer Weise die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes annimmt, so ist der Betroffene seinem gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) entzogen [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]; bei der Annahme einer verfassungskonformen Auslegung genügt

bereits deren mangelnde Vertretbarkeit für eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit begründen dagegen keine in Art. 100 Abs. 1 GG vorausgesetzte Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit und damit keine Vorlagepflicht [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26].

6 Art. 100 Abs. 1 GG – Entscheidungserheblichkeit

7 Die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ist eine eigenständige Zulässigkeitsvoraussetzung: Das vorlegende Gericht muss darlegen, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Norm abhängt [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08]. Für die Beurteilung dieser Zulässigkeit ist grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts vom einfachen Recht maßgebend, sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar ist [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Unter „Entscheidung“ ist erst die abschließende Sachentscheidung zu verstehen, sodass eine Beschwerdeentscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung im noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren keine Vorlagepflicht auslöst [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Steht fest, dass das beanstandete Gesetz unionsrechtswidrig ist und wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf, fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Sind sowohl die unionsrechtliche als auch die verfassungsrechtliche Rechtslage umstritten, besteht zwischen einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV und einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG keine feste Rangfolge, vielmehr entscheidet das Vorlagegericht nach eigenem Ermessen über das weitere Vorgehen [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18].

8 Art. 100 Abs. 1 GG – Vorläufiger Rechtsschutz

9 Das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts hindert die Fachgerichte nicht daran, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage ihrer eigenen Rechtsauffassung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13]. Eine einstweilige Anordnung im Hinblick auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes ist jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG möglich und setzt voraus, dass das Gericht von der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschriften überzeugt ist; nicht ausreichend ist, dass die Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Norm „ernstlich in Betracht zu ziehen ist“ [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13]. Bei formellen Gesetzen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verlangt Art. 100 Abs. 1 GG eine gesteigerte Überzeugung des Gerichts von

der Verfassungswidrigkeit dahin, dass der Grundrechtsverstoß offenkundig ist [OVG NRW, 25.06.2026 – 13 B 340/25].

10 Art. 100 Abs. 2 GG

11 Die frühe Rechtsprechung hat die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 2 GG auf die vorgelagerte Frage der Existenz der in Rede stehenden Völkerrechtsregel erstreckt, wobei die Vorlagepflicht jedoch nur bei gegenwärtigen Zweifeln greift; möglicherweise ursprünglich vorhandene (objektive) Zweifel sind beseitigt, sobald nachfolgende höchstrichterliche Entscheidungen die Frage geklärt haben [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Das Bundesverfassungsgericht hat das Normenverifikationsverfahren als Zwischenverfahren charakterisiert, um festzustellen, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist; es ist kein Verfahren, um eine solche Regel auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Die Vorlagepflicht besteht nur, wenn zweifelhaft ist, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG existiert; wendet das Gericht lediglich eine anerkannte und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend geklärte Regel des Völkerrechts an, bedarf es keiner Vorlage [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18]. Die Prüfungskompetenz nach Art. 100 Abs. 2 GG ist auf die Frage beschränkt, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt; die Vereinbarkeit des Grundgesetzes mit dem vorrangigen Völkerrecht ist ihr entzogen [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Völkervertragsrecht fällt nicht unter Art. 100 Abs. 2 GG; dieses haben die Fachgerichte selbst anzuwenden und auszulegen [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14]. Die Vorlage setzt außerdem voraus, dass das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernstzunehmende Zweifel stößt [BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15].

III. Systematische Stellung

12 Art. 100 GG wird im Zusammenhang mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angewandt, da die Verletzung der Vorlagepflicht als Entziehung des gesetzlichen Richters rügbar ist [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21; BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18]. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird die Norm regelmäßig in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG geprüft, der die Darlegungsanforderungen für die Vorlage regelt [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Von Art. 100 Abs. 1 GG abgegrenzt wird die Aussetzung nach § 148 ZPO (analog), die bei anhängigem konkretem Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG in Betracht kommt [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19; BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)]. Im Verhältnis zum Uni-

onsrecht steht Art. 100 Abs. 1 GG dem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV gegenüber, wobei keine feste Rangfolge besteht, solange sowohl die unionsrechtliche als auch die verfassungsrechtliche Rechtslage umstritten sind [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Art. 100 Abs. 2 GG wird abgegrenzt zu Art. 25 GG, dessen Tatbestand auf allgemeine Regeln des Völkerrechts beschränkt ist; Völkervertragsrecht ist nicht Gegenstand des Normenverifikationsverfahrens [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14; BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15]. Art. 100 Abs. 1 GG erfasst nur formelle Gesetze, nicht Satzungen, bei denen die Gerichte die unmittelbaren Folgen aus der Rechtswidrigkeit selbst ziehen [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25]. Art. 100 Abs. 3 GG steht in innerem Zusammenhang mit Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GG, da beide Normen die Vorlagepflicht der Landesverfassungsgerichte bei der Prüfung von Landesrecht am Maßstab des Grundgesetzes betreffen [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Schließlich wird Art. 100 Abs. 1 GG als Ausdruck des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts von der fachgerichtlichen Verwerfungskompetenz für untergesetzliche Rechtsnormen abgegrenzt [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00].

B. Begriffe des Wortlauts

13 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 93 Stellen, davon 7 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Hält

14 Hält bedeutet die auf der Rechtsansicht des vorlegenden Gerichts beruhende Überzeugung, dass ein entscheidungserhebliches Gesetz verfassungswidrig ist [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG setzt voraus, dass das Gericht die für verfassungswidrig gehaltene Norm für entscheidungserheblich hält [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Hält das Gericht die Norm dagegen für verfassungsgemäß, scheidet eine Vorlage aus [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19; BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Auch ein Landesverfassungsgericht muss vorlegen, wenn es eine Norm für grundgesetzwidrig hält [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00]. Bei der Annahme einer verfassungskonformen Auslegung begründet bereits deren mangelnde Vertretbarkeit eine Verletzung der Vorlagepflicht [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21].

Gericht

15 Gericht im Sinne des Art. 100 GG meint einen Spruchkörper der rechtsprechenden Gewalt im Sinne der Art. 92 ff. GG; Vergabekammern sind keine Gerichte im Sinne der Art. 95 und 96 GG und können daher nicht vorlegen [BVerfG, 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03]. Die Vorlagepflicht knüpft an die Entscheidung eines Gerichts in einem förmlichen Verfahren an [OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08; BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08]. Auch Landesverfassungsgerichte sind Gerichte im Sinne des Art. 100 GG und trifft die Vorlagepflicht nach Abs. 3 [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95; BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25]. Nach Art. 100 Abs. 2 GG ist jedes Gericht, in dessen Rechtsstreit die Völkerrechtsfrage zweifelhaft ist, zur Vorlage verpflichtet [KG, 06.11.2023 – 12 SchH 9/22].

Gesetz

16 Gesetz im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG meint ausschließlich formelle Gesetze; auch für beanstandete Vorschriften des Landesrechts ist ein in Kraft getretenes, ausgefertigtes und verkündetes Gesetz erforderlich [BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Ein Gesetzentwurf, etwa der eines Volksbegehrens, ist kein tauglicher Vorlagegegenstand [BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Die Vorlagepflicht bezieht sich auf ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Art. 100 Abs. 2 GG betrifft dagegen allgemeine Regeln des Völkerrechts, die Bestandteil des Bundesrechts sein können [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18].

Gültigkeit

17 Gültigkeit meint die verfassungsrechtliche Gültigkeit des formellen Gesetzes, auf dessen Anwendung es bei der Endentscheidung ankommt [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Die Vorlagepflicht setzt voraus, dass das Gericht bei Annahme der Gültigkeit zu einem anderen Ergebnis käme als bei Ungültigkeit; nur dann ist die Gültigkeit entscheidungserheblich [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Hält das Gericht die Norm für verfassungsgemäß, ist ihre Gültigkeit nicht in Frage gestellt und eine Vorlage nach Art. 100 GG ausgeschlossen [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19]. Das Merkmal der Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeit ist eigenständige Zulässigkeitsvoraussetzung der Vorlage [BFH, 30.06.2026 – IX R 3/25].

Entscheidung

18 Entscheidung meint in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG die abschließende Sachentscheidung des vorlegenden Gerichts; bloße Zwischenentscheidungen wie eine Beschwerdeentscheidung über eine Durchsuchungsanordnung genügen nicht [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Die Vorlagepflicht setzt voraus, dass die Verfassungsfrage für diese Entscheidung erheblich ist, das Gericht also bei Ungültigkeit der Norm anders entscheiden müsste als bei Gültigkeit [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Auch die Divergenzvorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG verlangt, dass die Rechtsansicht des Landesverfassungsgerichts für dessen Entscheidung erheblich ist [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Bei Art. 100 Abs. 2 GG ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn die Völkerrechtsfrage zweifelhaft ist [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18].

ankommt

19 Ankommt bedeutet, dass die Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Norm für die ausstehende Entscheidung des Gerichts entscheidungserheblich ist [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Fehlt es an dieser Entscheidungserheblichkeit, ist das Verfahren nicht auszusetzen und keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen [OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08; BFH, 30.06.2026 – IX R 3/25]. Art. 100 GG erfasst nur solche Gesetze, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt [BGH, 14.11.2007 – IV ZR 74/06; BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)]. Auch die Zweifelsfrage des Art. 100 Abs. 2 GG muss für die Entscheidung erheblich sein [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

verfassungswidrig

20 Verfassungswidrig meint die Überzeugung des Gerichts, dass die entscheidungserhebliche Norm mit dem Grundgesetz unvereinbar ist [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Nur diese Annahme der Verfassungswidrigkeit löst die Vorlagepflicht aus; hält das Gericht die Norm für verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, besteht keine Veranlassung zur Aussetzung [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25; OVG Niedersachsen, 04.04.2012 – 8 ME 49/12]. Auch ein Landesverfassungsgericht, das eine Norm für grundgesetzwidrig hält, muss nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00]. Die bloße Unionsrechtswidrigkeit des Gesetzes macht es nicht verfassungswidrig im Sinne von Art. 100 Abs. 1 GG; dann fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18].

handelt

21 Der Begriff „handelt“ hat in Art. 100 GG keine eigenständige rechtliche Bedeutung, sondern kennzeichnet lediglich die Zuordnung eines Prüfungsgegenstands zu einer der genannten Fallgruppen [OVG NRW, 25.06.2026 – 13 B 340/25; VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25].

Grundgesetzes

22 Grundgesetzes bezeichnet das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab der konkreten Normenkontrolle [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG greift, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Auch Landesverfassungsgerichte sind zur Vorlage verpflichtet, wenn sie von einer Verletzung des Grundgesetzes durch Landesrecht überzeugt sind [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Die Auslegung des Grundgesetzes kann Gegenstand der Rechtsfindung von Landesverfassungsgerichten sein, weshalb Art. 100 Abs. 3 GG die Divergenzvorlage vorsieht [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00; BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95].

Bundesverfassungsgerichtes

23 Bundesverfassungsgerichtes meint das Bundesverfassungsgericht als den für die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 und Abs. 2 GG allein zuständigen Spruchkörper [VGH Baden-Württ., 30.03.2010 – 6 S 2429/09; BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Ihm kommt die abschließende Entscheidungszuständigkeit über die Verfassungsmäßigkeit formeller Gesetze zu; Landesverfassungsgerichte müssen vorlegen, wenn sie eine Norm für grundgesetzwidrig halten [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00]. Auch bei Verletzung des Grundgesetzes durch Landesrecht ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG beseitigt das Bundesverfassungsgericht Zweifel an Geltung und Reichweite allgemeiner Regeln des Völkerrechts [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00; VGH Baden-Württ., 30.03.2010 – 6 S 2429/09].

einzuholen

24 Einzuholen bedeutet, dass das Gericht das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführen muss, wenn die Vorlagevoraussetzungen vorliegen [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG,

15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit, ist keine Entscheidung einzuholen [OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19]. Auch die Zweifelsfrage nach Art. 100 Abs. 2 GG verpflichtet zur Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Im einstweiligen Rechtsschutz kann das Gericht vor der Einholung der Entscheidung vorläufigen Rechtsschutz gewähren [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13].

25 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Verfahren, auszusetzen, Verletzung, Verfassung, Landes, Verfassungsstreitigkeiten.*

C. Absatz 1 — Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der …

26 *14 herangezogene Entscheidungen, davon 6 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

27 Die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG setzt voraus, dass ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Erforderlich ist die eigene Überzeugung des entscheidenden Spruchkörpers von der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Norm; bloße Zweifel, Bedenken oder die bloße Anregung eines Beteiligten genügen nicht [VG Freiburg, 11.09.2024 – 9 K 2585/24; BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26; VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Die Norm muss für die Ausgangsentscheidung entscheidungserheblich sein, d.h. das Gericht muss bei Gültigkeit der Norm zu einem anderen Ergebnis kommen als bei Ungültigkeit [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BFH, 30.06.2026 – IX R 3/25; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts vom einfachen Recht maßgeblich, sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar ist [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Das vorlegende Gericht muss sich zudem mit der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung befasst und diese geprüft haben [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26].

28 Statthafter Gegenstand der Vorlage ist nur ein formelles, nach Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündetes Gesetz; tarifvertragliche und satzungsrechtliche Regelungen fallen nicht darunter [BGH, 14.11.2007 – IV ZR 74/06; VG

Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25; BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Vergabekammern sind keine Gerichte im Sinne der Art. 95 und 96 GG und daher nicht vorlageberechtigt [BVerfG, 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03]. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Vorlagepflicht ebenfalls anerkannt [OVG Niedersachsen, 04.04.2012 – 8 ME 49/12]; bei formellen Gesetzen verlangt das Eilverfahren eine gesteigerte Überzeugung dahin, dass der Grundrechtsverstoß offenkundig ist [OVG NRW, 25.06.2026 – 13 B 340/25]. Die Vorlagepflicht ist auf die entscheidungserheblichen Teile der vorgelegten Normen zu begrenzen [BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21].

II. Rechtsfolgen

29 Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des zuständigen Landesverfassungsgerichts einzuholen [OVG Niedersachsen, 04.04.2012 – 8 ME 49/12; BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25; VG Köln, 23.07.2026 – 18 L 2379/24]. Das Normenkontrollverfahren ist dem Bundesverfassungsgericht als Teil des einheitlichen Ausgangsrechtsstreits zur Entscheidung zugewiesen [BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vorlagefrage mit Rücksicht auf die Befriedungsfunktion des Verfahrens auch über den im Ausgangsverfahren streitigen Zeitraum hinaus erstrecken [BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21]. Genügt die Vorlage nicht den Darlegungsanforderungen, wird sie nicht zur Entscheidung angenommen [BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Unterlässt ein Fachgericht die Vorlage entgegen Art. 100 Abs. 1 GG, weil es in nicht vertretbarer Weise eine verfassungskonforme Auslegung annimmt, obwohl es ansonsten von der Verfassungswidrigkeit überzeugt wäre, liegt darin eine Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26].

III. Verfahren und Zuständigkeit

30 Das Vorlageverfahren erfolgt nach Art. 100 GG in Verbindung mit §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG [VG Freiburg, 11.09.2024 – 9 K 2585/24; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Der Vorlagebeschluss muss nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Norm abhängt und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die Vorschrift nach Auffassung des Gerichts unvereinbar ist [BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Erforderlich ist eine präzise Darlegung und Fragestellung; pauschales und unspezifisches Vorbringen genügt nicht [VG Freiburg, 11.09.2024 – 9 K 2585/24]. Die Entscheidungserheblichkeit ist nur nachvollziehbar dargelegt, wenn der Sachverhalt dargestellt und die maßgebliche einfachrechtliche Rechtslage einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung hinreichend aufgearbeitet wird [BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL

7/14, 2 BvL 8/14]. Eine vorherige höchstrichterliche Klärung einfachrechtlicher Vorfragen ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08]. Sind sowohl die unionsrechtliche als auch die verfassungsrechtliche Rechtslage umstritten, besteht zwischen einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV und einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG keine feste Rangfolge; das Vorlagegericht entscheidet nach eigenem Ermessen über das weitere Vorgehen [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Steht dagegen fest, dass das beanstandete Gesetz unionsrechtswidrig ist und wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf, fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Für Satzungen als bloß materielle Rechtsnormen greift Art. 100 Abs. 1 GG nicht ein; die Gerichte ziehen die unmittelbaren Folgen aus der Rechtswidrigkeit einer Satzung selbst [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

31 Art. 100 Abs. 1 GG wird in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG und §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG angewandt, die die Begründungsanforderungen und das Verfahren der konkreten Normenkontrolle näher ausgestalten [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; VG Freiburg, 11.09.2024 – 9 K 2585/24; BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21; BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14]. Im Verhältnis zum Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zieht die Rechtsprechung keine feste Rangfolge; bei feststehender Unionsrechtswidrigkeit entfällt die Entscheidungserheblichkeit [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Die Unterlassung einer gebotenen Vorlage kann die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung einer Aufgabenübertragung im Rahmen der Vorlagefrage kann Art. 92 Halbsatz 1 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen werden [BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25]. Gegenüber Satzungen tritt an die Stelle der Vorlage die eigene gerichtliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit und deren unmittelbare Folgen für den angegriffenen Verwaltungsakt [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25].

V. Streitstand und offene Fragen

32 Das herangezogene Material zeigt keine Divergenzen in der Rechtsprechung zur Auslegung von Art. 100 Abs. 1 GG; die Entscheidungen bestätigen übereinstimmend die Voraussetzungen der eigenen Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit und der Entscheidungserheblichkeit. Offen gelassen hat das Bundesverfassungsgericht, ob bei verdichteter Überzeugung eines Fachgerichts von der Grundgesetzwidrigkeit der bindenden Auslegung eines Landesverfassungsgerichts eine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2

GG bestünde oder ob sich das Gericht wegen des Vorrangs des Bundes(verfassungs)rechts über die Bindungswirkung hinwegsetzen dürfte [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Für das Verhältnis zu Art. 267 AEUV besteht bei beiderseits umstrittener unions- und verfassungsrechtlicher Rechtslage keine feste Rangfolge, sondern es gilt das Ermessen des Vorlagegerichts [BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Im Übrigen enthält das herangezogene Material keine Aussage zu weitergehenden offenen Fragen.

D. Absatz 2 — Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des …

33 *14 herangezogene Entscheidungen, davon 6 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

34 Art. 100 Abs. 2 GG verpflichtet das Gericht zur Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn zweifelhaft ist, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist (Art. 25 GG) [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18]. Die Vorlagepflicht ist nicht auf die Frage beschränkt, ob eine feststehende Völkerrechtsregel Bestandteil des Bundesrechts ist; sie erstreckt sich auch auf die vorgelagerte Frage der Existenz der in Rede stehenden Völkerrechtsregel [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Zweifel müssen sich auf Inhalt, Umfang, Tragweite, Allgemeinheit sowie den zwingenden Charakter der Regel beziehen [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18]. Eine Vorlage ist dagegen nicht bereits deshalb veranlasst, weil eine völkerrechtliche Prüfung erneut begehrt wird, wenn das Bundesverfassungsgericht die völkerrechtliche Rechtslage schon geprüft hat [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00].

35 Gegenstand des Normenverifikationsverfahrens sind ausschließlich die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 Satz 1 GG, also das universell geltende Völkergewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze; Völkervertragsrecht fällt nicht darunter und ist von den Fachgerichten selbst anzuwenden und auszulegen [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14]. Eine Vorlage kann sich daher nicht auf Bestand und Inhalt völkervertraglicher Gewährleistungen beziehen, so bei Art. 15 IPwskR, Art. 14 EMRK und Art. 20, 21 GrCh [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14].

36 Die Vorlagepflicht greift nur bei gegenwärtigen Zweifeln; möglicherweise ursprünglich vorhandene Zweifel an der Existenz einer Völkerrechtsregel sind beseitigt, sobald nachfolgende höchstrichterliche Entscheidungen die Frage

geklärt haben [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Daran fehlt es, wenn ein Gericht lediglich eine anerkannte und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend geklärte Regel des Völkerrechts anwendet, so bei der Anwendung des Grundsatzes der Staatenimmunität in einem Rechtsstreit über eingezogene und durch neue Anleihen ersetzte Staatsanleihen [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18]. Ebenso ist eine Vorlage nicht veranlasst, wenn die Zweifelslage durch die begründete Darlegung eines höchsten Bundesgerichts ausgeräumt ist, dass die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zur Union ihre völkerrechtliche Dispositionsbefugnis beschränkt und untereinander auf die Ausübung mit dem Unionsrecht kollidierender völkervertraglicher Rechte verzichtet haben [KG, 06.11.2023 – 12 SchH 9/22]. Besteht an einem bestimmten völkerrechtlichen Schutzniveau kein Zweifel, ist erst recht nicht zweifelhaft, dass eine entsprechende allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist; so bei Art. 9 EMRK und Art. 18 IPbpR zum Kriegsdienstverweigerungsrecht im Auslieferungsverkehr [BGH, 16.01.2025 – 4 ARs 11/24].

37 Ernstzunehmende Zweifel bestehen schon dann, wenn das Gericht von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde [BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15]. Gegenstand des Normverifikationsverfahrens ist dabei allein das Bestehen und der Inhalt der allgemeinen Regel des Völkerrechts, nicht die Frage, ob und in welchem Umfang die völkerrechtliche Regel durch nationales Recht — insbesondere Art. 25 Satz 2 GG — eine Adressatenerweiterung erfahren hat [BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15]. Demgemäß kann eine Vorlage nicht auf die Frage gestützt werden, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot allein staatengerichtet oder subjektivierbar ist, wenn der Betroffene eine individuelle Rechtsbetroffenheit nur aus einer nationalen Adressatenerweiterung herleiten könnte [BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15].

38 Das Verfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG ist lediglich ein Zwischenverfahren, um festzustellen, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist; es ist kein Verfahren, um eine solche Regel auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens kann es sein, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union am Maßstab des Völkergewohnheitsrechts zu messen, so bei der Frage, ob eine schiedsgerichtliche Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten völkergewohnheitsrechtlich gewährleistet ist und dem Achmea-Urteil entgegenstünde [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Bei dem Achmea-Urteil handelt es sich nicht um eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die als Bestandteil des Bundesrechts Gegenstand einer Vorlage sein könnte [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

II. Rechtsfolgen

39 Bejaht das Gericht die Vorlagevoraussetzungen, hat es die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Die Vorschrift eröffnet damit ein Verfahren, in dem die Beachtung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts notfalls vor dem Bundesverfassungsgericht durchgesetzt werden kann [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00]. Kommt ein Fachgericht seiner Vorlagepflicht nicht nach, kann der Betroffene seinem gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) entzogen sein; das Bundesverfassungsgericht ist in diesem Fall der gesetzliche Richter [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Vorlage überhaupt erforderlich war [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18].

40 Da die Vorlagepflicht im Rang einer Verfassungsnorm steht und über den Zugang zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle entscheidet, gilt ein strengerer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab als bei bloß einfachrechtlichen Vorlageverpflichtungen [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Eine auf Art. 100 Abs. 2 GG gestützte Rüge der Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG unterliegt hohen Substantiierungsanforderungen; erforderlich sind hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die in Rede stehende Regelung einen Rechtssatz auch des Völkergewohnheitsrechts darstellt, ferner Darlegungen dazu, warum eine solche Regel souveräne Staaten an einem Verzicht im Rahmen des Beitritts zur Europäischen Union hindern sollte, und schließlich zur Entscheidungserheblichkeit im konkreten Streitfall [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

41 Die Rechtsfolge ist in der Kommentarliteratur als das Bestehen einer Vorlagepflicht ausgestaltet, die an die Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeitsfrage anknüpft; fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit, ist das Verfahren nicht auszusetzen und keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen [OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08]. So scheidet eine Vorlage aus, wenn die angegriffene Regelung für den Ausgang des Verfahrens nicht maßgeblich ist, weil die Frage ihrer Verfassungswidrigkeit dahinstehen kann; dies wurde etwa bei § 24a LEPro angenommen, dem das Gericht keinen eigenständigen räumlichen oder sachlichen Regelungsgehalt beimaß [OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08].

III. Verfahren und Zuständigkeit

42 Die Prüfungskompetenz nach Art. 100 Abs. 2 GG ist dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Sie ist auf die Frage beschränkt, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12; BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Die

Prüfung, ob das Grundgesetz mit dem vorrangigen Völkerrecht vereinbar ist, ist ihr entzogen [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Dies korrespondiert mit dem Zwischenrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts oberhalb der einfachen Gesetze, aber unterhalb der Verfassung [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12].

43 Zweifel an Geltung und Reichweite einer Regel des Völkerrechts sollen nicht von den Fachgerichten, sondern im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG, §§ 83 f. BVerfGG geklärt werden [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00]. Das Verfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG ist dabei lediglich ein Zwischenverfahren, um festzustellen, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, dass und weshalb das vorlegende Gericht im Falle der Gültigkeit der für verfassungswidrig gehaltenen Vorschrift zu einer anderen Entscheidung käme und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die Vorschrift unvereinbar ist; sie soll das Bundesverfassungsgericht entlasten [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Ob die vom vorlegenden Gericht vertretene Rechtsansicht zutrifft, entscheidet das Bundesverfassungsgericht in der Sachprüfung oder bei offensichtlich unzutreffender Rechtsauffassung im vereinfachten Verfahren [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12].

44 Die Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setzt voraus, dass die in Art. 100 Abs. 2 GG genannten Voraussetzungen in der Sache erfüllt sind; im Beschwerdeverfahren über einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss wäre sie zudem untunlich [VGH Baden-Württ., 30.03.2010 – 6 S 2429/09].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

45 Art. 100 Abs. 2 GG ist eng mit Art. 25 GG verknüpft; er ist Bestandteil des durch Art. 25 GG geprägten Mechanismus, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Bundesrepublik Vorrang vor den deutschen Gesetzen genießen und den Bewohnern des Bundesgebiets grundsätzlich das Recht geben, sich auf diese innerstaatliche Geltung zu berufen [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00]. Der Wortlaut des Art. 25 Satz 2 GG verdeutlicht die Wertung der Verfassung, dass die Beachtung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts notfalls vor dem Bundesverfassungsgericht erzwungen werden kann [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00].

46 Die Abgrenzung zu Art. 100 Abs. 1 GG erfolgt über den Gegenstand: Art. 100 Abs. 1 GG verlangt die Aussetzung und Vorlage, wenn die Gültigkeit eines Gesetzes entscheidungserheblich in Frage steht [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14], während Art. 100 Abs. 2 GG dem Bundesverfassungs-

gericht die Prüfung zuweist, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist [BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12]. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG scheidet aus, wenn der Einwand sich auf Völkervertragsrecht und nicht auf allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG stützt [SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14]. Aus Art. 100 Abs. 1 GG folgt für die europarechtlichen Reservevorbehalte, dass die Durchbrechung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts mit der Folge, dass Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall von Verfassungsrechts wegen für unanwendbar erklärt werden muss, nur dem Bundesverfassungsgericht obliegt [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

47 Im Verhältnis zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird die Verletzung des gesetzlichen Richters bei unterbliebener Vorlage geprüft [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18; BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15; BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Die unterbliebene Vorlage verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter, wenn keine Vorlage erforderlich war [BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18].

48 Im Unionsrecht ist das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 3 AEUV als vorrangiger Weg zu berücksichtigen; die europarechtsfreundliche Anwendung der Kontrollvorbehalte setzt voraus, dass der Gerichtshof der Europäischen Union, soweit erforderlich, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens befasst wird und das Bundesverfassungsgericht seiner Prüfung die Antwort des Gerichtshofs zugrunde legt [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19]. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 oder 2 GG, um eine Entscheidung des Gerichtshofs für unanwendbar erklären zu lassen, kommt nicht in Betracht, wenn kein ultra-vires-Handeln vorliegt und die Entscheidung auf einer jedenfalls nicht willkürlichen Auslegung der Art. 267, 344 AEUV beruht [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

V. Streitstand und offene Fragen

49 Die Verdichtungen lassen unterschiedliche Betonungen bei der Frage erkennen, wann die Zweifelslage entfällt. Während der Bundesgerichtshof darauf abstellt, dass möglicherweise ursprünglich vorhandene Zweifel durch nachfolgende höchstrichterliche Entscheidungen beseitigt werden können [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98], hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass eine Vorlage nicht bereits deshalb veranlasst ist, weil eine völkerrechtliche Prüfung erneut begehrt wird, wenn das Bundesverfassungsgericht die völkerrechtliche Rechtslage schon geprüft hat [BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00]. Das Bundesverfassungsgericht stellt zudem auf die hohen Substantiierungsanforderungen bei einer Rüge des gesetzlichen Richters ab [BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19].

50 Eine offene Spannung besteht hinsichtlich der Reichweite dessen, was einer Vorlage zugänglich ist. Einige Entscheidungen betonen die Beschränkung auf Existenz und Inhalt der allgemeinen Regel des Völkerrechts unter Ausschluss ihrer Anwendung auf konkrete Sachverhalte [BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15; BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19], während andere die Vorlagepflicht ausdrücklich auch auf die vorgelagerte Frage der Existenz der in Rede stehenden Völkerrechtsregel erstrecken [BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98]. Das Material des Kommentars enthält hierzu keine vollständig auflösende Aussage.

51 Zur Frage der Bindungswirkung einer bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zur Möglichkeit einer abweichenden Beurteilung durch Fachgerichte bei zwischenzeitlich gefestigter anderer höchstrichterlicher Rechtsprechung schweigt das ausgewertete Material. Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

E. Absatz 3 — Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des …

52 *14 herangezogene Entscheidungen, davon 7 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

53 Art. 100 Abs. 3 GG setzt voraus, dass das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will und seine abweichende Rechtsansicht für die beabsichtigte Entscheidung erheblich ist [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Die Vorschrift ist Instrument zur Sicherung der Einheitlichkeit der Grundgesetzauslegung; sie setzt die Möglichkeit unterschiedlicher Rechtsansichten zwischen einem Landesverfassungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht oder zwischen verschiedenen Landesverfassungsgerichten voraus [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Die Abweichungsvorlage wird erst dadurch denkbar, dass Landesverfassungsgerichte das Grundgesetz tatsächlich auslegen; Art. 100 Abs. 3 GG bestätigt deshalb zugleich die Befugnis der Landesverfassungsgerichte, Grundgesetznormen in eigener Zuständigkeit anzuwenden und auszulegen [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13; BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00; LVerfG Schleswig-Holstein, 06.12.2019 – LVerfG 2/18].

54 Erste Voraussetzung ist, dass das Landesverfassungsgericht im konkreten Verfahren überhaupt eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes vornimmt.

Misst ein Landesverfassungsgericht den Verfahrensgegenstand allein an der Landesverfassung, ist die Vorlagepflicht nicht eröffnet. Das gilt etwa für die Popularklage, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich am Maßstab der Bayerischen Verfassung prüft [VerfGH Bayern, 28.04.2026 – Vf. 7-VII-22], sowie für ein Normenkontrollverfahren, das nur die Auslegung von Wahlgrundsätzen der Hessischen Verfassung betrifft [StGH Hessen, 28.01.2026 – P.St. 3013]. Dabei ist die Bindung des Landes an Bundesrecht aus Art. 31 GG nicht Bestandteil der Landesverfassung, sodass allein aus ihr keine Grundgesetzauslegung folgt [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00].

55 Zweite Voraussetzung ist der Wille zur Abweichung von einer bestehenden Entscheidung. Unter einer Entscheidung im Sinne des Art. 100 Abs. 3 GG ist nicht nur die Urteilsformel zu verstehen, sondern auch die aus den Gründen ersichtliche Auslegung des Grundgesetzes, ohne die die Formel nicht gewonnen werden konnte [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Maßgeblich ist, ob das Landesverfassungsgericht mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz von einem ebensolchen Rechtssatz des Bundesverfassungsgerichts abweichen will; eine bloß abweichende Begründung desselben Interpretationsergebnisses stellt keine andere Auslegung dar, und einzelfallbezogene Fragen der Subsumtion sind nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Eine Abweichung scheidet zudem aus, wenn das Bundesverfassungsgericht zur streitigen Frage bisher nicht positiv Stellung genommen oder sie ausdrücklich offen gelassen hat [VerfGH NRW, 10.05.2016 – VerfGH 19/13; BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Andere Landesverfassungsgerichte begründen eine Abweichung nur, soweit sie das Grundgesetz auslegen; leiten sie einen Anspruch allein aus ihrer jeweiligen Landesverfassung her, fehlt es an einer grundgesetzbezogenen Divergenz [VerfGH NRW, 10.05.2016 – VerfGH 19/13]. Von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Landesverfassungsgericht abweichen, ohne nach Art. 100 Abs. 3 GG vorzulegen [VerfGH NRW, 10.05.2016 – VerfGH 19/13]. Dementsprechend war eine Vorlage in dem Fall nicht veranlasst, in dem der Sächsische Verfassungsgerichtshof von der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs zur Anwendung bundesrechtlich geregelten Verfahrensrechts abweichen wollte, weil die abweichende Rechtsansicht für beide Entscheidungen erheblich war [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]; verneint wurde sie dagegen für die Mindestfinanzausstattung der Kommunen aus Art. 28 Abs. 2 GG, weil das Bundesverfassungsgericht insoweit keine einschlägige Entscheidung getroffen hatte [VerfGH NRW, 10.05.2016 – VerfGH 19/13].

II. Rechtsfolgen

56 Ist der Tatbestand des Art. 100 Abs. 3 GG erfüllt, hat das Landesverfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen; die abschließende Entscheidungszuständigkeit liegt beim Bundesverfassungsgericht, weshalb das Landesverfassungsgericht zur Vorlage verpflichtet ist, wenn es das Grundgesetz anders auslegen will als das Bundesverfassungsgericht oder ein anderes Landesverfassungsgericht [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00; BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13; BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20; BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22]. Das gilt insbesondere, wenn ein Landesverfassungsgericht bei der Auslegung der Anforderungen aus Art. 28 Abs. 1 GG von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines anderen Landesverfassungsgerichts abweichen will [BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22].

57 Verletzt ein Landesverfassungsgericht die Vorlagepflicht, ist dies am grundrechtsgleichen Recht des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu messen [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21; BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25]. Nicht jeder schlichte Verfahrensfehler genügt; eine Verletzung liegt erst vor, wenn Bedeutung und Tragweite der Gewährleistung grundlegend verkannt oder die maßgeblichen Verfahrensnormen in objektiv willkürlicher beziehungsweise offensichtlich unhaltbarer Weise fehlerhaft angewandt wurden [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Bei der Annahme einer verfassungskonformen Auslegung gilt wegen des Ranges der Vorlagepflicht ein strengerer Maßstab: Bereits deren mangelnde Vertretbarkeit begründet die Verletzung [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Rügt ein Beschwerdeführer eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, muss er deshalb darlegen, dass eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG erforderlich gewesen wäre und unter Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG unterblieben ist; ohne solche Ausführungen ist die Rüge nicht schlüssig [BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25]. Daran scheiterte die Verfassungsbeschwerde, mit der eine Divergenz zu den Äußerungsbefugnissen von Amtsträgern (BVerfGE 162, 207) geltend gemacht wurde [BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25].

58 Für die Fachgerichte hat eine unterbliebene Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG keine Durchbrechung der Bindungswirkung der landesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Folge. Die Adressaten der Bindungswirkung aus § 30 Abs. 1 VerfGHG Berlin haben keine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Frage, ob der Landesverfassungsgerichtshof gegen die Bindungswirkung verstoßen hat [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13; OVG Berlin-Brandenburg, 11.06.2015 – OVG 1 B 5.13]. Ein Versäumnis der Vorlage kann nicht durch eine Vorlage des Verwaltungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG korrigiert werden [VG Düsseldorf, 10.06.2016 – 1 K 4093/11]. Das aus dem Grundgesetz abgeleitete Verwerfungsmonopol führt nicht dazu, dass ein

Fachgericht unter Berufung auf Art. 100 Abs. 3 GG die landesverfassungsgerichtliche Entscheidung außer Acht lassen dürfte [OVG Berlin-Brandenburg, 11.06.2015 – OVG 1 B 5.13].

III. Verfahren und Zuständigkeit

59 Zuständig für die Divergenzvorlage ist das Bundesverfassungsgericht; das Verfahren richtet sich nach § 13 Nr. 13, § 85 Abs. 1 BVerfGG [BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Vorlageberechtigt ist das erkennende Verfassungsgericht eines Landes, das die Vorlagefrage aus seinem laufenden Verfahren heraus stellt [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Für die Entscheidungserheblichkeit ist grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts maßgebend; die Vorlagefrage kann über die engere entscheidungserhebliche Rechtsfrage hinaus weiter gefasst werden [BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95]. Für die parallele Frage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist diese Rechtsauffassung nur maßgeblich, sofern sie nicht offensichtlich unhaltbar ist [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21].

60 Gegenstand des Vorlageverfahrens nach Art. 100 Abs. 3 GG sind allein abstrakte Rechtssätze der Grundgesetzauslegung, nicht einzelfallbezogene Subsumtionsfragen [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Eine Abweichung liegt deshalb nicht vor, wenn das Landesverfassungsgericht allgemeine Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts anwendet und lediglich die konkrete Tätigkeit einer Härtefallkommission als bloß vorbereitend qualifiziert, ohne von BVerfGE 83, 60 (73) abzuweichen [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21].

61 Eine Besonderheit gilt, wenn das Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein entscheidet: Hielte das als Landesverfassungsgericht angerufene Gericht Bestimmungen des Landesrechts wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG für verfassungswidrig, müsste es das Verfahren aussetzen und gleichsam bei sich selbst eine Entscheidung als Bundesverfassungsgericht einholen [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00]. Für die Entscheidung des zugrunde liegenden Falles war dies ohne Bedeutung, weil Art. 14 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab ausschied [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00].

62 Die nachträgliche Kontrolle einer unterbliebenen Vorlage erfolgt durch das Bundesverfassungsgericht über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; die Überprüfung, ob das Landesverfassungsgericht eine Bestimmung des Grundgesetzes inhaltlich zutreffend ausgelegt hat, ist dabei auf eine Willkürkontrolle beschränkt [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Hält das Landesverfassungsgericht eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG für nicht geboten, kann das Bundesverfassungsgericht dies im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt überprüfen [BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

63 Art. 100 Abs. 3 GG steht in innerem Zusammenhang mit Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GG. Beide Vorschriften setzen voraus, dass Landesverfassungsgerichte Landesrecht tatsächlich an den für sie verbindlichen Vorgaben des Grundgesetzes überprüfen und das Grundgesetz anwenden und erforderlichenfalls auslegen; andernfalls wären sie weder zu einer Richtervorlage nach Abs. 1 Satz 2 noch zu einer Divergenzvorlage nach Abs. 3 verpflichtet [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13; BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20]. Diese Verbindung wurde im Fall des Bayerischen Popularklageverfahrens nicht aktiviert, weil der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Prüfungsgegenstand ausschließlich an der Bayerischen Verfassung maß und eine Grundgesetzprüfung nicht stattfand [VerfGH Bayern, 28.04.2026 – Vf. 7-VII-22].

64 Art. 100 Abs. 3 GG ist ferner Teil eines objektivrechtlichen Kontrollsystems gegenüber Landesrecht. Soweit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG die Länder an die fünf Wahlgrundsätze bindet, wird die Einhaltung dieser Vorgaben über Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, Art. 100 Abs. 1 GG und Art. 100 Abs. 3 GG kontrolliert; eine subjektive Rügemöglichkeit jedes Bürgers, die Beachtung der Wahlgrundsätze bei Landtagswahlen mit der Verfassungsbeschwerde einzufordern, gewährt das Grundgesetz nicht [BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22]. Dieser Zusammenhang wurde im Wahlprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin relevant, weil der Verfassungsgerichtshof eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG für nicht geboten hielt und die Beschwerdeführer dies über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG rügten [BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22].

65 Die Verletzung der Vorlagepflicht aus Art. 100 Abs. 3 GG ist über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG rügbar, wobei die dortigen Anforderungen an die Darlegung der Divergenz nicht abgesenkt werden [BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25; BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21]. Im Verhältnis zur Landesverfassungsgerichtsbarkeit bleibt die Bindungswirkung landesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen auch dann bestehen, wenn der Vorwurf erhoben wird, das Landesverfassungsgericht habe Art. 100 Abs. 3 GG verletzt; weder § 30 Abs. 1 VerfGHG Berlin noch die Fachgerichte eröffnen insoweit eine Korrekturmöglichkeit [OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13; OVG Berlin-Brandenburg, 11.06.2015 – OVG 1 B 5.13; VG Düsseldorf, 10.06.2016 – 1 K 4093/11].

66 Gegenüber der Frage, ob das Grundgesetz Bestandteil der Landesverfassung ist, grenzt die Rechtsprechung ab: Grundgesetzliche Bestimmungen und Grundsätze können nur dann Bestandteile der Landesverfassung sein, wenn eine parallele Regelung auf Bundes- und Landesebene möglich ist; die Bindung des Landes an Bundesrecht aus Art. 31 GG gehört nicht dazu [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00]. Daraus folgt, dass ein Landesverfassungsgericht, das allein die Landesverfassung anwendet, nicht schon deshalb unter Art. 100

Abs. 3 GG fällt, weil die Landesverfassung inhaltsgleiche Grundrechte enthält [BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00; BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95].

V. Streitstand und offene Fragen

67 Das Material weist keinen ausdrücklichen Widerspruch zwischen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Art. 100 Abs. 3 GG auf. Eine offene Spannung besteht indessen zwischen der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Erwartung, Landesverfassungsgerichte müssten das Grundgesetz tatsächlich auslegen, und der ständigen Praxis des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Popularklage. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, eine eingeschränkte Kontrolle von Landesrecht am Maßstab der für die Landesverfassungsgerichte verbindlichen Regelungen des Grundgesetzes werde dem Erfordernis, das Grundgesetz tatsächlich auszulegen, nicht hinreichend gerecht [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hält demgegenüber daran fest, dass im Popularklageverfahren ausschließlich die Bayerische Verfassung Prüfungsmaßstab ist und deshalb keine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG veranlasst ist [VerfGH Bayern, 28.04.2026 – Vf. 7-VII-22]. In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall konnte die Frage dahinstehen, weil die Auslegung des Art. 28 Abs. 1 GG durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof in der Sache nicht zu beanstanden war [BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13]; eine ausdrückliche Klärung dieser Divergenz liegt im Material nicht.

68 Offen bleibt im Material zudem, welche Folgen die Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für das Ausgangsverfahren des vorlegenden Landesverfassungsgerichts im Einzelnen hat; die Verdichtungen äußern sich hierzu nicht. Auch zu der Frage, ob die vom Bundesverfassungsgericht in [BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21] entwickelte Einschränkung auf tragende Rechtssätze frühere, großzügigere Formulierungen des Abweichungsbegriffs verdrängt, enthält das herangezogene Material keine ausdrückliche Stellungnahme.

F. Verweise ohne Absatzangabe

69 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

70 Art. 100 GG wird als Vorlagepflicht verstanden, die an die Entscheidungserheblichkeit der Gültigkeit eines Gesetzes anknüpft [OVG NRW, 12.11.2003

– 1 A 4755/00]. Voraussetzung einer Vorlage ist die eigene Überzeugung des erkennenden Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Norm; Zweifel genügen nicht [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19; VG Würzburg, 03.06.2026 – W 8 K 25.1064]. Hält das Gericht die Norm für verfassungsgemäß, scheidet eine Vorlage aus [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19]. Die Vorlage erstreckt sich nur auf nachkonstitutionelle Gesetze; Tarifnormen sind nicht erfasst [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)]. Entscheidungserheblichkeit setzt eine abschließende Sachentscheidung voraus; Zwischen- oder Beschwerdeentscheidungen im nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren lösen keine Vorlagepflicht aus [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Nach Erklärung der Ungültigkeit einer Richtlinie durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird das deutsche Umsetzungsgesetz nicht automatisch unbeachtlich, sondern es ist Raum für eine Prüfung an den deutschen Grundrechten und gegebenenfalls für eine Vorlage nach Art. 100 GG [BVerfG, 13.03.2007 – 1 BvF 1/05]. Ob eine förmlich als Gesetz erlassene, materiell aber eine Rechtsverordnung vertretende Regelung der Verwerfungskompetenz der Fachgerichte unterliegt oder allein dem Bundesverfassungsgericht, bleibt offen [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00]. Zu Absatz 2 und 3 des Art. 100 GG enthält das herangezogene Material keine Aussage.

II. Rechtsfolgen

71 Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19; BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Eine Vorlage ist nicht möglich, wenn kein nachkonstitutionelles Gesetz betroffen ist; bei Tarifnormen scheidet sie daher aus [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)]. Ist das Gericht von der Verfassungsgemäßheit der Norm überzeugt, erfolgt keine Aussetzung [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19]. Im nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren kommt eine Aussetzung und Vorlage wegen einer Beschwerdeentscheidung über eine Durchsuchung nicht in Betracht [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Als Rechtsfolge sieht die Rechtsprechung ferner die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens in analoger Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO an, wenn bezüglich der streitentscheidenden Norm ein konkretes Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG anhängig ist; hierfür genügt eine bejahende Wahrscheinlichkeit, dass dieselben verfassungsrechtlichen Rechtsfragen betroffen sind [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)].

III. Verfahren und Zuständigkeit

72 Die Vorlage nach Art. 100 GG erfolgt an das Bundesverfassungsgericht, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt [OVG NRW,

12.11.2003 – 1 A 4755/00; BVerfG, 13.03.2007 – 1 BvF 1/05; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19; BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23; BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A); VG Würzburg, 03.06.2026 – W 8 K 25.1064]. Für die Verletzung einer Landesverfassung enthält das herangezogene Material keine Aussage. Die Vorlage setzt eine abschließende Sachentscheidung des erkennenden Gerichts voraus; eine Beschwerdeentscheidung im nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist keine solche Entscheidung [BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23]. Im Rahmen der analogen Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO ist für die Aussetzung eines Parallelverfahrens nicht erforderlich, dass die Zulässigkeit der bereits erfolgten Vorlage nach Art. 100 GG feststeht; es genügt die bejahende Wahrscheinlichkeit, dass dieselben verfassungsrechtlichen Rechtsfragen betroffen sind [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

73 Art. 100 GG bildet das Gegenstück zur fachgerichtlichen Verwerfungskompetenz: Untergesetzliche Rechtsnormen unterliegen der Verwerfung durch die Fachgerichte, ein formelles Gesetz allein der Verwerfung durch das Bundesverfassungsgericht [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00]. Ob eine förmlich als Gesetz erlassene, materiell aber eine Rechtsverordnung vertretende Regelung der Verwerfungskompetenz der Fachgerichte unterliegt oder allein dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG, bleibt offen [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00]. Im Verhältnis zum Unionsrecht ist Art. 100 GG eröffnet, wenn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Richtlinie für ungültig erklärt hat und das deutsche Umsetzungsgesetz nicht mehr durch Gemeinschaftsrecht gebunden ist; bis dahin ist die Prüfung an den Gemeinschaftsgrundrechten und gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG vorrangig [BVerfG, 13.03.2007 – 1 BvF 1/05]. Von der Aussetzung nach § 148 ZPO (analog) unterscheidet sich die Richtervorlage dadurch, dass jene nicht voraussetzt, dass das Gericht die Norm für verfassungswidrig hält; hält es die Norm für verfassungsgemäß, kommt auch eine Aussetzung nach § 148 ZPO (analog) nicht in Betracht [BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19]. Die anerkannte Fallgruppe der analogen Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO greift, wenn bezüglich der streitentscheidenden Norm ein konkretes Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG anhängig ist; sie erstreckt sich auch auf die Aussetzung wegen einer anhängigen Verfassungsbeschwerde zu vorgreiflichen verfassungsrechtlichen Fragen [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)]. Zu einem möglichen Verhältnis zu § 47 VwGO und zum Verfahren der Normenkontrolle vor den Verwaltungsgerichten enthält das Material nur die offene Frage, ob ein rechtsverordnungsvertretendes Gesetz der Vorlagepflicht nach Art. 100 GG oder der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO unterliegt [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00].

V. Streitstand und offene Fragen

74 Das herangezogene Material weist keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen auf; es bestehen jedoch offene Fragen. Ausdrücklich offen gelassen hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, ob eine förmlich als Gesetz erlassene, materiell aber eine Rechtsverordnung vertretende Regelung der Verwerfungskompetenz der Fachgerichte unterliegt oder allein der Verwerfung durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00]. Ebenso offen ist, ob Betroffene zur Überprüfung einer solchen Regelung ein Verfahren nach § 47 VwGO anstrengen oder eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben müssen, um dort einen Vorlageantrag nach Art. 100 GG zu stellen [OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00]. Das Bundesarbeitsgericht hat die anerkannte Fallgruppe der analogen Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO bei anhängigem konkretem Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG um die Fallgruppe der Aussetzung wegen anhängiger Verfassungsbeschwerde zu vorgreiflichen verfassungsrechtlichen Fragen erweitert [BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)].

G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen

75 *Instanzzüge, in denen die höhere Instanz die Auslegung dieser Norm durch die Vorinstanz berichtigt hat — ermittelt aus den Instanzzügen des Bestands, aufgenommen nur, was die Gegenprobe am Urteilstext bestätigt.*

76 Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg vertrat, der Kläger sei nicht gehalten gewesen, die Verfassungsmäßigkeit von § 23 Abs. 1 LBesG Baden-Württemberg im Wege der Klage in Verbindung mit einem Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG überprüfen zu lassen, weil er nicht unmittelbar dem Gesetz unterworfen gewesen sei und auf die Beständigkeit des Gesetzes habe vertrauen dürfen. Das Bundesarbeitsgericht korrigierte dies und hielt eine Klage mit anschließender Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG für zumutbar, da gerade für unklare Fälle der Instanzenzug und gegebenenfalls die Klärung durch das zuständige oberste Gericht vorgesehen sei. [BAG, 09.02.2022 – 5 AZR 368/21; LAG Baden-Württ., 27.04.2021 – 19 Sa 95/20]

77 Das Landgericht Stuttgart hielt § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO nicht für verfassungswidrig und verneinte daher die Voraussetzungen einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO in der Fassung vom 2. September 1994 mangelhaft war, legt aber das Inkrafttretensgesetz verfassungskonform aus und verneint deshalb eine Verletzung des Verwerfungsmonopols aus Art. 100

Abs. 1 GG, ohne die Norm für nichtig zu erklären. [BGH, 24.04.2008 – IX ZR 53/07; LG Stuttgart, 28.02.2007 – 13 S 304/06]

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 15.10.1997 – 2 BvN 1/95** · Rang 1 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Prüfung von Bundesverfahrensrecht an Landesgrundrechten.* Auf Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG darf der Sächsische Verfassungsgerichtshof Bundesverfahrensrecht an inhaltsgleichen Landesgrundrechten prüfen.
- **BVerfG, 07.05.2001 – 2 BvK 1/00** · Rang 1 · von 24 fremden Gerichten zitiert — *Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein.* Die Normenkontrolle gegen das Landesnaturschutzgesetz scheiterte: Art. 14 GG war kein Prüfungsmaßstab, eine Vorlage nach Art. 100 GG daher nicht geboten.
- **BVerfG, 26.10.2004 – 2 BvR 955/00** · Rang 1 · von 13 fremden Gerichten zitiert — *Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone.* Restitutionsstreit um Enteignungen 1945–1949: BVerfG weist Verfassungsbeschwerden gegen die Ablehnung einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG zurück.
- **BVerfG, 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03** · Rang 1 · von 58 fremden Gerichten zitiert — *Vergaberechtlicher Primärrechtsschutz unter Schwellenwerten.* Verfassungsbeschwerde gegen Schwellenwert beim Vergabenachprüfungsrecht; zurückgewiesen, die Vergabekammer musste nicht nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen.
- **BVerfG, 13.03.2007 – 1 BvF 1/05** · Rang 1 · von 19 fremden Gerichten zitiert — *Frühzeitige Emissionsminderungen bei Emissionszuteilung.* Abstrakte Normenkontrolle: § 12 ZuG 2007 mit dem Grundgesetz vereinbar; Art. 100 GG nur als Vorlageoption bei EG-Richtlinienungültigkeit erwähnt.
- **BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08** · Rang 1 · von 70 fremden Gerichten zitiert — *Rückwirkende KAGG-Übergangsregelung.* Das vorlegende Gericht legte § 43 Abs. 18 KAGG nach Art. 100 GG vor; das BVerfG erklärte die rückwirkende Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG für nichtig.
- **BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11** · Rang 1 · von 50 fremden Gerichten zitiert — *Reduktionsklausel im Planungsschadensrecht.* BGH ließ die für verfassungswidrig gehaltene Reduktionsklausel ohne Vorlage

nach Art. 100 GG unangewendet; BVerfG bejahte Art. 101-Verstoß und hob auf.

- **BVerfG, 15.12.2015 – 2 BvL 1/12** · Rang 1 · von 39 fremden Gerichten zitiert — *Abkommensüberschreibende Besteuerung von Arbeitslohn.* Das vorlegende Gericht hielt § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG für verfassungswidrig; das BVerfG erklärte ihn nach Art. 100 Abs. 1 GG für vereinbar.
- **BVerfG, 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13** · Rang 1 · von 17 fremden Gerichten zitiert — *Kommunalwahlrecht für Unionsbürger.* Popularklage zum Kommunalwahlrecht von Unionsbürgern: Das BVerfG verneinte eine Art. 100 GG verletzende Vorlagepflicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.
- **BVerfG, 09.11.2020 – 2 BvR 1286/18** · Rang 1 — *Umschuldung griechischer Staatsanleihen.* Gläubiger griechischer Staatsanleihen klagten auf Rückzahlung; das BVerfG nahm die Beschwerde nicht an, weil der BGH ohne Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG entscheiden durfte.
- **BVerfG, 21.12.2021 – 2 BvR 1844/20** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Zulassung eines Miethöhen-Volksbegehrens.* Beauftragte eines Miethöhen-Volksbegehrens rügten unterlassene Art.-100-Vorlage; BVerfG nahm Beschwerde nicht an, da kein Gesetz und keine Divergenz vorlagen.
- **BVerfG, 19.10.2022 – 1 BvN 1/21** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Corona-Kontaktbeschränkungen.* Der Thüringer Verfassungsgerichtshof legte dem Bundesverfassungsgericht Fragen zur Corona-Verordnung nach Art. 100 Abs. 3 GG vor; die Vorlage war unzulässig.
- **BVerfG, 25.01.2023 – 2 BvR 2189/22** · Rang 1
- **BVerfG, 14.09.2023 – 2 BvR 107/21** · Rang 1 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Härtefallverordnung.* Beschwerde gegen Bestätigung der Härtefallverordnung: BVerfG verneint Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 100 GG; keine Vorlagepflicht.
- **BVerfG, 14.11.2023 – 1 BvR 1498/23** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Durchsuchung einer Motoryacht.* Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchung einer Motoryacht wird nicht angenommen; LG verneinte Art.-100-Vorlage mangels Entscheidungserheblichkeit.
- **BVerfG, 23.07.2024 – 2 BvR 557/19** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Aufhebung eines Investitionsschiedsspruchs.* Beschwerde gegen die Aufhebung eines Investitionsschiedsspruchs; das BVerfG nimmt sie nicht an, da Vorlagepflichten nach Art. 100 GG nicht substantiiert dargetan seien.
- **BVerfG, 24.06.2025 – 2 BvR 686/25** · Rang 1 — *Amtliche Äußerungen im Parteienwettbewerb.* Verfassungsbeschwerde eines Parteiverbands gegen Organstreit-Urteil zu amtlichen Äußerungen: Annahme abgelehnt; Art.-100-III-Vorlage nicht schlüssig dargelegt.
- **BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18** · Rang 1 — *Zweitveröffentlichungs-*

pflicht für Hochschulpersonal. Das BVerfG erklärte auf Vorlage nach Art. 100 GG die Landes-Zweitveröffentlichungspflicht wegen Verstoßes gegen Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 9 GG für nichtig.

- **BVerfG, 15.04.2026 – 1 BvL 5/21** · Rang 1 — *Höhe der Grundleistungen nach AsylbLG.* Das BVerfG hielt die Vorlage zum AsylbLG für zulässig, begrenzte sie auf 1.9.2018–20.8.2019 und erklärte die Grundleistungen für unvereinbar.
- **BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26** · Rang 1 — *Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst.* Verfassungsbeschwerde gegen die vorläufige Aufnahme eines rechtsextremen Bewerbers in den Vorbereitungsdienst erfolglos; keine Vorlagepflicht nach Art. 100 I 2 GG.
- **BVerfG, 05.08.2026 – 2 BvL 7/14, 2 BvL 8/14** · Rang 1
- **BGH, 26.06.2003 – III ZR 245/98** · Rang 2 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Distomo-Massaker und Staatenimmunität.* Die Klagen griechischer Angehöriger auf Ersatz/Entschädigung für das Distomo-Massaker blieben erfolglos; eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG verneinte der BGH.
- **BGH, 14.11.2007 – IV ZR 74/06** · Rang 2 · von 28 fremden Gerichten zitiert — *Startgutschriften rentenferner Versicherter.* Der BGH wies Revisionen zur Startgutschrift zurück; eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG war nicht nötig, weil nur Tarifvertrag und Satzung zu prüfen waren.
- **BVerwG, 05.04.2016 – 1 C 3/15** · Rang 2 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Drohneneinsätze über Ramstein.* Kläger will Überwachung/Verbot von US-Drohneneinsätzen via Ramstein; BVerwG lehnt Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG ab, da nur die Völkerrechtsregel klärbar sei.
- **VerfGH NRW, 10.05.2016 – VerfGH 19/13** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Gemeindefinanzierungsgesetz 2012.* Das Gericht wies die Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 zurück und verneinte eine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 und 3 GG.
- **LVerfG Schleswig-Holstein, 06.12.2019 – LVerfG 2/18** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Gesetzentwurf einer Volksinitiative.* Das Landesverfassungsgericht ist befugt, den Gesetzentwurf einer Volksinitiative inzident am Grundgesetz zu prüfen; Art. 100 GG steht nicht entgegen.
- **BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19** · Rang 2 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Verfassungsmäßigkeit der Mietpreisbremse.* Rückzahlung wegen Mietpreisbremse: Berufungsgericht verneinte Vorlage nach Art. 100 GG, weil § 556d BGB verfassungsgemäß sei; BGH änderte nur Aktivlegitimation.
- **BGH, 16.01.2025 – 4 ARs 11/24** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Auslieferung trotz Kriegsdienstverweigerung.* Auslieferung eines Ukrainers trotz befürchteter Einziehung zum Kriegsdienst ist kein

Hindernis; Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG nicht veranlasst.

- **StGH Hessen, 28.01.2026 – P.St. 3013** · Rang 2 — *Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen.* Der Staatsgerichtshof erklärte die Änderung des kommunalen Sitzzuteilungsverfahrens für nichtig und verneinte eine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 3 GG.
- **BAG, 09.04.2026 – 6 AZR 185/25 (A)** · Rang 2 — *Stufenzuordnung eines Zustellers.* Das BAG setzt die Revision wegen Verfassungsbeschwerden aus; eine Vorlage nach Art. 100 GG scheidet aus, da keine nachkonstitutionelle Norm betroffen ist.
- **VerfGH Bayern, 28.04.2026 – Vf. 7-VII-22** · Rang 2 — *Islamischer Unterricht an öffentlichen Schulen.* Nach Rücknahme der Popularklage gegen den Islamischen Unterricht wurde das Verfahren eingestellt; eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG war nicht veranlasst.
- **BFH, 30.06.2026 – IX R 3/25** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Eidesstattliche Versicherung einer DSGVO-Auskunft.* Klägerin verlangte eidesstattliche Versicherung einer DSGVO-Auskunft; Revision zurückgewiesen, Art.-100-Vorlage mangels Entscheidungserheblichkeit abgelehnt.
- **BGH, 22.07.2026 – IV ZB 30/25** · Rang 2 — *Entlassung Testamentsvollstrecker durch Bezirksnotarin.* Die Entlassung des Testamentsvollstreckers durch die Bezirksnotarin wurde bestätigt; eine Aussetzung nach Art. 100 Abs. 1 GG lehnte der BGH ab.
- **OVG NRW, 12.11.2003 – 1 A 4755/00** · Rang 3 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Kostendämpfungspauschale bei Beamtenbeihilfe.* Berufung eines Beamten gegen Beihilfekürzung blieb erfolglos; eine Vorlage nach Art. 100 GG war nicht veranlasst, da die Regelungen wirksam sind.
- **OVG NRW, 30.09.2009 – 10 A 1676/08** · Rang 3 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *FOC-Erweiterung durch Flächennutzungsplanänderung.* Stadt begehrt Genehmigung der FNP-Änderung für FOC-Erweiterung; OVG verpflichtet Beklagte und lehnt Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG ab.
- **VGH Baden-Württ., 30.03.2010 – 6 S 2429/09** · Rang 3 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Prozesskostenhilfe für Wiederaufnahme.* Der Senat verweigerte die Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG im PKH-Beschwerdeverfahren zur Wiederaufnahme, da Voraussetzungen fehlten und sie untunlich sei.
- **OVG Niedersachsen, 04.04.2012 – 8 ME 49/12** · Rang 3 · von 21 fremden Gerichten zitiert — *Berichts- und Auskunftspflichten SeeLG.* Die angeregte Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG lehnte das OVG ab; Selbstbezichtigungspflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SeeLG sei verfassungsrechtlich unbedenklich.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 29.10.2014 – OVG 1 S 30.13** · Rang 3 — *Reduzierung von Geldspielgeräten in Spielhallen.* Vorläufiger Rechtsschutz gegen Reduzierung von zwölf auf acht Geldspielgeräte scheitert;

OVG verneint Art.-100-Vorlage mangels Überzeugung.

- **OVG Berlin-Brandenburg, 11.06.2015 – OVG 1 B 5.13** · Rang 3 — *Spielhallengesetz Berlin.* Klage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Spielhallenvorschriften scheiterte; OVG lehnte Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG mangels Überzeugung ab.
- **KG, 06.11.2023 – 12 SchH 9/22** · Rang 3 — *Vorlage im Intra-EU-Schiedsverfahren.* Das Gericht lehnte die von den Antragsgegnerinnen angeregte Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG ab, da der BGH im Intra-EU-Kontext keinen Völkerrechtsverstoß sehe.
- **OVG NRW, 25.06.2026 – 13 B 340/25** · Rang 3 — *Nichtzuweisung Krankenhausleistungsgruppe 12.3.* Antragstellerin scheitert mit Eilrechtsschutz gegen Feststellungsbescheid; OVG verneint offensichtliche Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 5 KHGG NRW (Art. 100 GG).
- **SG Köln, 18.06.2015 – S 31 AS 3294/14** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Höhere Regelleistung und Unterkunftskosten.* Klägerin begehrte höhere SGB II-Leistungen; das SG verneinte eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 und 2 GG und wies die Klage ab.
- **VG Düsseldorf, 10.06.2016 – 1 K 4093/11** · Rang 4 — *Gemeindefinanzierungsgesetz 2011.* Klage einer Gemeinde auf höhere Zuweisungen nach GFG 2011 abgewiesen; Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG wegen Bindung an VerfGH NRW abgelehnt.
- **VG München, 09.02.2022 – M 7 K 21.3224** · Rang 4 — *Ausschussgemeinschaft im Kreistag.* Kreistagsvertreter stritten über die Ausschussbesetzung; das Gericht lehnte eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ab, weil verfassungskonforme Auslegung möglich sei.
- **VG Freiburg, 11.09.2024 – 9 K 2585/24** · Rang 4 · von 18 fremden Gerichten zitiert — *Rundfunkbeitrag und Rundfunkräte.* Das Gericht lehnt die Vorlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nach Art. 100 GG ab, da die Kläger keine konkrete Norm und keinen genauen Verstoß darlegen.
- **VG Würzburg, 03.06.2026 – W 8 K 25.1064** · Rang 4 — *Zwangsbeitreibung von Gerichtskosten.* Kläger wehrt sich gegen Vollstreckung von 314,49 EUR aus Kostenfestsetzungsbeschluss; VG weist Klage ab und sieht keine Vorlage nach Art. 100 GG.
- **VG Köln, 23.07.2026 – 18 L 2379/24** · Rang 4 — *Genehmigung höherer Stationsentgelte.* Eilantrag auf Genehmigung höherer Stationsentgelte abgelehnt; Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG wegen § 5 Abs. 10 RegG verneint.
- **VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25** · Rang 4 — *Differenzierende Grundsteuerhebesätze.* Klage gegen Grundsteuerbescheid: Keine Aussetzung nach Art. 100 Abs. 1 GG, da das Gericht die Landesnorm nicht für verfassungswidrig hält.

Aus den Instanzzügen (Abschnitt «Von der höheren Instanz berichtigte

Auffassungen»):

- **BAG, 09.02.2022 – 5 AZR 368/21**
- **LAG Baden-Württ., 27.04.2021 – 19 Sa 95/20** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BGH, 24.04.2008 – IX ZR 53/07**
- **LG Stuttgart, 28.02.2007 – 13 S 304/06** · aufgehoben oder zurückverwiesen

Art. 101 GG

Wortlaut
(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 4.004 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 45 wurden ausgewählt, 37 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1952–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 101 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**4.004 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 101 GG — 0,60 %
Nennungen	8.706 insgesamt, also 2,2 je Entscheidung
Gerichte	178 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1952 bis 2026

Messwert	Befund
Verlauf 2015–2026	 — 154, 190, 153, 169, 195, 244, 260, 241, 243, 187, 259, 65 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 855 (21 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 1.771 (44 %) · Obergerichte: 1.152 (29 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 215 (5 %) · Amtsgerichte: 8 (0 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 3 (0 %)
Streitwert	Median **10.000 €** aus 584 von 4.004 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 3.683 € bis 50.000 €
Erfolgsbild	In **147 von 726** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 20 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 4.004 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 7
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 12
  - unzulässig — Rn. 13
  - Niemand — Rn. 14
  - gesetzlichen — Rn. 15
  - Richter — Rn. 16
  - entzogen — Rn. 17
  - Gerichte — Rn. 18
  - errichtet — Rn. 19

- C. Absatz 1 — Ausnahmegerichte sind unzulässig — Rn. 21
  - I. Schutzbereich — Rn. 22
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 22
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 23
  - II. Eingriff — Rn. 26
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 30
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 31
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 32
- D. Absatz 2 — Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz … — Rn. 33
  - I. Schutzbereich — Rn. 34
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 34
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 35
  - II. Eingriff — Rn. 36
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 37
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 38
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 39
- E. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 40
  - I. Schutzbereich — Rn. 41
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 41
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 42
  - II. Eingriff — Rn. 43
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 44
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 45
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 46

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, insbesondere dass im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis beeinflusst wird [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13; OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A]. Erforderlich ist von Verfassungs wegen ein Bestand von Rechtssätzen, die für jeden Streitfall den zuständigen Richter bezeichnen (Gericht, Spruchkörper, Richter), an die die Gerichte gebunden sind und über deren Einhaltung sie von sich aus zu wachen haben [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Die Gewährleistung enthält sowohl ein subjektives Recht der Rechtsuchenden als auch objektives Verfassungsrecht zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit im gerichtlichen Verfahren schlechthin [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26];

der Verstoß wird nicht an subjektiven Kriterien, sondern objektiv bestimmt [BGH, 16.09.2026 – V ZB 35/26]. Nach gefestigter Rechtsprechung zählt zum Kreis der Rechtssätze, die den gesetzlichen Richter bestimmen, auch die unionsrechtliche Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV, wodurch der Gerichtshof der Europäischen Union zum gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16; BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 1950er Jahre. Die grundlegende Weichenstellung erfolgt durch das Bundesverfassungsgericht 1952: Art. 101 GG ist nicht sitzungsörtlich, sondern staatsgewaltlich zu verstehen; maßgeblich ist, dass der Spruchkörper Teil eines Gerichts ist und seine Gerichtsbarkeit von der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes zuständigen Staatsgewalt ableitet [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Die Aufhebung eines Spruchkörpers verletzt den gesetzlichen Richter nur bei sachfremden Gründen [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Damit sind die beiden Grundlinien – Staatswillenszuordnung und Willkürmaßstab – früh angelegt.

3 1999–2007: Etablierung des Willkürmaßstabs und der EU-Vorlagepflichtlinie. Ob die willkürliche Inanspruchnahme einer Zuständigkeit neben Art. 3 Abs. 1 GG auch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, lässt das Bundesverfassungsgericht 1999 noch offen [BVerfG, 28.09.1999 – 2 BvR 1897/95]. Fünf Jahre später entscheidet es, dass die Strafzumessung durch das Revisionsgericht das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, wenn sie von willkürlichen Erwägungen bestimmt ist [BVerfG, 07.01.2004 – 2 BvR 1704/01]. Der Schutzbereich des Art. 101 Abs. 1 GG ist eröffnet, wenn eine gesetzlich vorgesehene richterliche Entscheidung im Einzelfall ersetzt oder Unklarheiten in der Ordnung der richterlichen Zuständigkeiten bewirkt werden [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. 2007 überträgt das Bundesverfassungsgericht die Vorlagepflichtrechtsprechung auf den Europäischen Gerichtshof: Nicht jede Verletzung der Vorlagepflicht aus Art. 234 Abs. 3 EGV stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar; maßgeblich ist die offensichtliche Unhaltbarkeit, insbesondere bei grundsätzlicher Verkennung der Vorlagepflicht, bewusstem Abweichen ohne Vorlagebereitschaft oder unvertretbarer Überschreitung des Beurteilungsrahmens bei Unvollständigkeit der EuGH-Rechtsprechung [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06]. Der Bundesfinanzhof bestätigt 2019 die Erstreckung auf den EuGH für letztinstanzliche Gerichte [BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18], ebenso der Bundesgerichtshof 2025 [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24]; die Oberlandesgerichte und

Verwaltungsgerichte folgen dieser Linie bis in die Gegenwart [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24; VG Köln, 06.01.2025 – 1 L 1938/24].

4 2008–2018: Vorlagepflichten und Gerichtsorganisation. Das Bundesverfassungsgericht verfeinert 2014 den Maßstab für die konkrete Normenkontrolle: Ein Fachgericht verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn es seiner Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht nachkommt und dadurch die Betroffenen dem gesetzlichen Richter entzieht, wozu insbesondere die unvertretbare Annahme einer verfassungskonformen Auslegung gehört; die Kammervorlage zur Klärung der Besetzungspflichten nach der sächsischen Gerichtsorganisation wird dagegen als unzulässig verworfen, weil die Organisation der Gerichte Aufgabe der Länder ist [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13]. Die ununterlassene Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG wird in einer Strafverfahrensrüge – auch in Verbindung mit der Entziehung des gesetzlichen Richters – nur bei Willkür oder vergleichbarem schwerem Verfahrensmangel beanstandet [BGH, 06.04.2017 – 3 StR 326/16]. 2018 führt das Bundesverfassungsgericht die Vorlagepflichtlinie unter Art. 267 Abs. 3 AEUV fort und hält daran fest, dass die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht einen Spielraum eigener Einschätzung behalten [BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16]; der Bundesgerichtshof zieht daraus 2019 die Konsequenz, dass der EuGH insoweit gesetzlicher Richter ist [BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18]. Auf fachgerichtlicher Ebene etabliert sich der Willkürmaßstab auch für die Ablehnung von Befangenheitsgesuchen [BVerwG, 19.09.2018 – 8 B 2/18].

5 2010er–2020er Jahre: Besetzungsmängel, Übertragungsbeschlüsse, Geschäftsverteilung, Einzelrichter. Die oberverwaltungsgerichtliche und fachgerichtliche Rechtsprechung baut die Willkürgrenze aus: Die Entscheidung durch den Einzelrichter anstelle der Kammer verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erst bei willkürlicher oder offensichtlich unhaltbarer Rechtsanwendung, etwa wenn ein Übertragungsbeschluss nicht wirksam bekannt gegeben wurde [OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17]. Ein Beschluss unter Verstoß gegen den gesetzlichen Richter ist rechtsfehlerhaft; das Beschwerdegericht prüft dann im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht [OVG NRW, 27.09.2019 – 13 B 1056/19]. Für die Besetzung des Gerichts und die Geschäftsverteilung gilt: Es reicht nicht jede unrichtige Handhabung des Geschäftsverteilungsplans, sondern erst die willkürliche Annahme der Zuständigkeit [OVG NRW, 27.09.2019 – 13 B 1056/19; OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25]; der Einzelrichter muss bei bejahter grundsätzlicher Bedeutung zwingend an das Kollegium übertragen, andernfalls liegt ein objektiv willkürlicher Verstoß vor [BGH, 16.09.2026 – V ZB 35/26; OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21]. Das Bundesverwaltungsgericht überträgt den Evidenzmaßstab auf die Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen, die bei extremen Rechtsverstößen unter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entfällt [BVerwG,

06.02.2024 – 1 AV 2/23; VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25]. Nachträgliche Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben zulässig, wenn sie generell gelten und nicht aus sachwidrigen Gründen erfolgen [OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A]. Die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zur Fehlerhaftigkeit der Besetzung nach § 138 Nr. 1 VwGO führt, wird bejaht, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen den Mangel bestimmen [OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25].

6 2026: Fortführung und Präzisierung. Das Bundesverfassungsgericht führt 2026 die Vorlagepflichtlinie fort und konkretisiert die Anforderungen: Das Fachgericht muss sich hinsichtlich des materiellen Unionsrechts kundig machen, einschlägige EuGH-Rechtsprechung auswerten und die Gründe für seine Entscheidung über die Vorlagepflicht angeben; ein Verstoß liegt nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht vor [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. In der Vorlagepflicht zur konkreten Normenkontrolle wird klargestellt, dass bloße Zweifel an einer Auslegung – anders als die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit – keine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG begründen [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Die anlassabhängige Besetzungskontrolle wird bestätigt: Eine Besetzungsrüge begründet einen Prüfungsanlass nur, wenn ansatzweise Gründe für Zweifel an der ordnungsgemäßen Kammerbesetzung vorgetragen werden [BVerfG, 11.06.2026 – 1 BvR 965/26].

III. Systematische Stellung

7 Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot). Die Rüge des gesetzlichen Richters wird vielfach neben dem Willkürverbot geprüft; die Kammer kann offenlassen, ob die willkürliche Inanspruchnahme einer Zuständigkeit neben Art. 3 Abs. 1 GG auch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt [BVerfG, 28.09.1999 – 2 BvR 1897/95]. Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gilt durchweg der Willkürmaßstab: Ein Verstoß liegt erst vor, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist [ArbG Berlin, 05.12.2025 – 22 Ga 13824/25; BVerfG, 07.01.2004 – 2 BvR 1704/01; OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25].

8 Art. 100 Abs. 1 GG (konkrete Normenkontrolle). Vorlagepflichten gehören zu den den gesetzlichen Richter bestimmenden Rechtssätzen, und zwar nicht nur gesetzesrechtliche, sondern erst recht verfassungsrechtliche Vorlagepflichten wie Art. 100 Abs. 1 GG [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Die Verletzung dieser Vorlagepflicht wird als Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geprüft, so bei unvertretbarer Annahme einer verfassungskonformen Auslegung [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Bloße Zweifel an einer Auslegung genügen nicht; erforderlich ist die Überzeugung des Fachgerichts

von der Verfassungswidrigkeit der Norm [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26].

9 Art. 267 AEUV (Vorabentscheidungsverfahren). Die unionsrechtliche Vorlagepflicht ist die am häufigsten mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbundene Norm: Der EuGH/Gerichtshof der Europäischen Union ist gesetzlicher Richter, die pflichtwidrige Nichtvorlage entzieht den Rechtsuchenden dem gesetzlichen Richter, jedoch nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 09.12.2008 – 2 BvR 2450/07; BVerwG, 31.01.2013 – 10 C 15/12; BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16; BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18; VG Köln, 06.01.2025 – 1 L 1938/24; VG Köln, 24.07.2025 – 1 L 327/23; BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Der Bundesgerichtshof ordnet die Verletzung der Vorlagepflicht zugleich als Rechtsbeugung und Amtspflichtverletzung ein [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24].

10 Art. 101 Abs. 2 GG. In mehreren Entscheidungen wird die Norm – teils fehlerhaft zitiert als Art. 101 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 GG – als Maßstab für die gesetzliche Bestimmung des Richters herangezogen, insbesondere bei Fragen der Übertragung auf den Einzelrichter, der Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters und der Forderung nach einer Rückverweisung an das Tatgericht [OVG Thüringen, 16.02.2010 – 1 VO 93/09; BVerfG, 07.01.2004 – 2 BvR 1704/01; BGH, 06.04.2017 – 3 StR 326/16; VG Lüneburg, 06.06.2019 – 8 A 150/18; BVerwG, 06.02.2024 – 1 AV 2/23; BGH, 13.02.2025 – III ZR 63/24; LAG Hessen, 16.12.2025 – 4 SLa 476/25; VG Köln, 24.07.2025 – 1 L 327/23].

11 Prozessuale Besetzungsvorschriften. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird regelmäßig in Verbindung mit den verfahrensrechtlichen Rügenormen geprüft: § 138 Nr. 1 VwGO [BVerwG, 19.09.2018 – 8 B 2/18; OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25], § 547 Nr. 1 ZPO [ArbG Berlin, 05.12.2025 – 22 Ga 13824/25; BGH, 16.09.2026 – V ZB 35/26], § 568 Satz 2 ZPO [BGH, 16.09.2026 – V ZB 35/26], § 17a GVG [BVerwG, 06.02.2024 – 1 AV 2/23; VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25], § 16 GVG [OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21; FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11] sowie den Vorschriften über die Übertragung auf den Einzelrichter (§ 5 Abs. 3 VwGO, § 348 ZPO, § 62 ArbGG) [OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17; OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21]. Dabei ist die fehlerhafte Besetzung nur relevant, wenn sie auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht [OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25].

B. Begriffe des Wortlauts

12 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 50 Stellen, davon 8 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

unzulässig

13 Unzulässig ist ein Gesuch oder Rechtsbehelf dann, wenn er ohne jede weitere Sachprüfung offenkundig nicht zu begründen vermag, was gerügt wird; ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit darf nur dann als unzulässig verworfen werden, wenn es für sich allein ohne jede weitere Aktenkenntnis offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag [BVerwG, 19.09.2018 – 8 B 2/18]. Eine Verfassungsbeschwerde oder Richtervorlage ist unzulässig, wenn ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nachvollziehbar dargelegt ist [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13]; ebenso ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, wenn das Gericht die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht begründet hat [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Ein gegen die erkennenden Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch kann als unzulässig verworfen werden, wenn die gerügten Umstände offensichtlich nicht geeignet sind, eine Befangenheit zu begründen [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Die Frage, ob eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG unzulässig wäre, weil die Bindungswirkung nicht die geprüfte Konstellation erfasst, kann offenbleiben [VG München, 24.11.2025 – M 26a K 23.4176].

Niemand

14 Niemand im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist jeder Rechtsschutzsuchende, dem der gesetzliche Richter entzogen zu werden droht; die Garantie schützt den Einzelnen in allen gerichtlichen Verfahren [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Eine Entziehung liegt nicht in jeder irrtümlichen Überschreitung der den Fachgerichten gezogenen Grenzen; durch einen schlichten error in procedendo wird niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Die Vorschrift richtet sich gegen jede Form der manipulativen oder willkürlichen Bestimmung des entscheidenden Spruchkörpers, gleichgültig wer manipuliert [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13]. Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden [OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21].

gesetzlichen

15 Der gesetzliche Richter ist derjenige Richter, der sich im Einzelfall möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergibt; die Garantie setzt einen Bestand von Rechtssätzen voraus, die für jeden denkbaren Streitfall den zuständigen Richter bezeichnen [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13]. Zum gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gehört auch der Europäische Gerichtshof, sofern die Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV vorliegen und ein deutsches Gericht von Amts wegen gehalten ist, ihn anzurufen [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25; BVerfG, 20.09.2007 – 2

BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17]. Ebenso ist das Bundesverfassungsgericht gesetzlicher Richter, wenn ein Fachgericht seine verfassungsrechtliche Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG verletzt und die Betroffenen dadurch dem gesetzlichen Richter entzieht [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Der gesetzliche Richter ist der nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen berufene Spruchkörper [OVG Thüringen, 16.02.2010 – 1 VO 93/09].

Richter

16 Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sind nicht nur nationale Richter, sondern auch der Europäische Gerichtshof beziehungsweise der Gerichtshof der Europäischen Union, soweit er nach unionsrechtlichen Maßstäben zur Entscheidung berufen ist [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17; BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Die erkennenden Richter eines auf der Grundlage der Finanzgerichtsordnung errichteten Finanzgerichts sind gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 GG [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Zum gesetzlichen Richter gehört auch das Bundesverfassungsgericht, wenn das Fachgericht seiner Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht nachkommt [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Der gesetzliche Richter muss sich aus einer allgemeinen Norm möglichst eindeutig ergeben [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13].

entzogen

17 Entzogen wird der gesetzliche Richter, wenn ein Gericht die maßgeblichen Verfahrensnormen in objektiv willkürlicher Weise fehlerhaft angewandt oder Bedeutung und Tragweite der Garantie grundlegend verkannt hat [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Eine Entziehung liegt auch vor, wenn ein deutsches Gericht seiner unionsrechtlichen Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht nachkommt, obwohl es gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet ist [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17; VG Köln, 06.01.2025 – 1 L 1938/24]. Nicht jede Verletzung der Vorlagepflicht stellt zugleich einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar; das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen nur, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen [BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Eine Zuständigkeit, die nicht durch Gesetz bestimmt ist, darf auch nicht durch Rechtsfortbildung geschaffen werden

[BGH, 13.02.2025 – III ZR 63/24].

Gerichte

18 Gerichte im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sind Entscheidungsträger, deren Gerichtsbarkeit von der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes zuständigen Staatsgewalt abgeleitet ist; maßgeblich ist, dass der entscheidende Spruchkörper Teil eines Gerichts ist [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Die Errichtung von Gerichten und die Zuschneidung ihrer Bezirke ist Sache der Länder, denen die Gerichtsorganisation obliegt [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13]. Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter liegt nur vor, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen für die Fehlerhaftigkeit der Besetzung des Gerichts bestimmend gewesen sind [OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25]. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist der die Zuständigkeitsnormen beherrschende verfassungsrechtliche Grundsatz, an dem die Auslegung und Anwendung dieser Normen zu messen ist [BVerwG, 06.02.2024 – 1 AV 2/23].

errichtet

19 Errichtet ist ein Gericht, wenn es durch ein Gesetz als Spruchkörper mit einer gesetzlich bestimmten Zuständigkeit geschaffen ist; die erkennenden Richter eines auf der Grundlage der Finanzgerichtsordnung errichteten Finanzgerichts sind gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 GG [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Art. 101 GG verlangt, dass der Richter durch Gesetz bestimmt ist [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Die Frage, an welchen Orten ein Land seine Gerichte errichtet und wie es deren Bezirke zuschneidet, ist allein Sache des Landes; eine Auslegung dahin, dass ein Land verpflichtet sei, in einem bestimmten Gebiet ein bestimmtes Gericht vorzuhalten, würde der grundsätzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Gerichtsorganisation zuwiderlaufen [BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13].

20 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Sachgebiete; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: Ausnahmegerichte.*

C. Absatz 1 — Ausnahmegerichte sind unzulässig

21 *14 herangezogene Entscheidungen, davon 5 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

22 Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG enthält nicht nur ein subjektives Recht des einzelnen Rechtsuchenden, sondern auch objektive Verfahrensgrundsätze, die jedem zugutekommen müssen, der nach den maßgeblichen Verfahrensnormen parteifähig oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen ist [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Beschwerdefähig ist auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Ausgangsverfahren nach den Verfahrensnormen partei- bzw. beteiligtenfähig ist, so etwa eine Enteignungsbehörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat und damit nach § 222 Abs. 1 Satz 2 BauGB uneingeschränkt beteiligtenfähig ist [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Zwischen der Beteiligtenfähigkeit im fachgerichtlichen Verfahren und der Beschwerdefähigkeit im Verfahren der Verfassungsbeschwerde besteht bei den justiziellen Gewährleistungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG eine Akzessorietät [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26].

2. Sachlicher Schutzbereich

23 Die Garantie des gesetzlichen Richters schützt dagegen, dass jemand der Entscheidung durch den nach den maßgeblichen Rechtssätzen berufenen Richter entzogen wird [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Sie verlangt, dass die Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, im Voraus so eindeutig wie möglich festlegen, welches Gericht, welcher Spruchkörper und welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalls berufen sind [OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A; BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Zweck ist es, der Gefahr vorzubeugen, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, und zu vermeiden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann [OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A].

24 Zum Bestand der Rechtssätze, die den gesetzlichen Richter bezeichnen, zählen auch Vorschriften, die ein Gericht zur Vorlage einer Sache an ein anderes Gericht verpflichten, und zwar nicht nur gesetzesrechtliche, sondern erst recht verfassungsrechtliche Vorlagepflichten wie die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG und die völkerrechtliche Normenverifikation nach Art. 100 Abs. 2 GG [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11]. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist unter den Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Nicht eröffnet ist der Schutzbereich dagegen bei einer abstrakt-generellen gesetzlichen Regelung, die weder eine gesetzlich vorgesehene richterliche Entscheidung im Einzelfall ersetzt noch Unklarhei-

ten in der Ordnung der richterlichen Zuständigkeiten bewirkt, so bei der nachträglichen Umwandlung ursprünglich befristet angeordneter Sicherungsverwahrung in eine unbefristete durch den Gesetzgeber [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01].

25 Die Garantie verlangt keine umfassende Besetzungskontrolle; die ordnungsgemäße Besetzung ist von Amts wegen nur zu prüfen, soweit hierzu Anlass besteht [BVerfG, 11.06.2026 – 1 BvR 965/26]. Nicht betroffen ist der Regelungsbereich, wenn lediglich die Bearbeitung eines bestimmten Verfahrens unterlassen wird, etwa wegen vorrangiger Bearbeitung anderer Verfahren, oder wenn ein Richter bestimmte Verfahren aus Sachgründen nicht mehr bearbeitet und sie seinem Nachfolger hinterlässt [OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A]. Einer geschlechtsbezogenen Auswahl der handelnden Personen im gerichtlichen Verfahren, wie sie Art. 15 Abs. 3 Satz 2 lit. b) der Richtlinie 2013/32/EU vorsieht, steht die strikte, nicht disponible Zuweisung an den gesetzlichen Richter entgegen [VG Osnabrück, 14.10.2015 – 5 A 390/15].

II. Eingriff

26 Nicht jede irrtümliche Überschreitung der den Fachgerichten gezogenen Grenzen begründet einen Verstoß; durch einen schlichten error in procedendo wird niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17]. Eine Verletzung kommt erst in Betracht, wenn das Fachgericht Bedeutung und Tragweite der Gewährleistung grundlegend verkannt oder die maßgeblichen Verfahrensnormen in objektiv willkürlicher Weise fehlerhaft angewandt hat [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; ArbG Berlin, 05.12.2025 – 22 Ga 13824/25]. Willkür liegt vor, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist oder von willkürlichen Erwägungen bestimmt wird [ArbG Berlin, 05.12.2025 – 22 Ga 13824/25; BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25].

27 Als Verletzungsfälle sind anerkannt: Die Nichtvorlage einer Norm an das Bundesverfassungsgericht trotz eigener Überzeugung des Fachgerichts von deren Verfassungswidrigkeit, wenn das Gericht in nicht vertretbarer Weise eine verfassungskonforme Auslegung annimmt [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11; BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]; die Entscheidung durch den Einzelrichter ohne wirksame Übertragung, wenn der Übertragungsbeschluss den Beteiligten vor der Sachentscheidung nicht bekannt gegeben und auch keine sonstige Grundlage für eine vertretbare Annahme der Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters ersichtlich ist [OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17]; die Entscheidung durch den Einzelrichter, der einem Rechtsstreit selbst grundsätzliche Bedeutung beimisst und ihn gleichwohl nicht der Kammer zur Übernahme vorlegt [OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21; BGH,

16.09.2026 – V ZB 35/26]; sowie die Aufhebung der Bindungswirkung eines unanfechtbaren Verweisungsbeschlusses nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bei extremen Rechtsverstößen, die sich so weit von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernen, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen sind [VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25]. Die bloße Fehlerhaftigkeit eines Verweisungsbeschlusses genügt hierfür nicht [VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25].

28 Bei der unionsrechtlichen Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV prüft das Bundesverfassungsgericht nur, ob deren Handhabung offensichtlich unhaltbar ist; eine Verletzung liegt insbesondere vor bei grundsätzlicher Verkennung der Vorlagepflicht, bewusstem Abweichen von der Rechtsprechung des Gerichtshofs ohne Vorlagebereitschaft oder unvertretbarer Überschreitung des Beurteilungsrahmens bei unvollständiger Rechtsprechung [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Das Unterlassen einer Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV scheidet als Verstoß schon deshalb aus, weil das Gericht nach dieser Bestimmung nur vorlageberechtigt, nicht aber vorlagepflichtig ist [BVerwG, 31.01.2013 – 10 C 15/12].

29 Bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm begründen keine Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG; erforderlich ist die Überzeugung des Fachgerichts von der Verfassungswidrigkeit [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Eine erhobene Besetzungsrüge begründet einen Prüfungsanlass nur, wenn ansatzweise Gründe vorgetragen sind, die an einer ordnungsgemäßen Kammerbesetzung zweifeln lassen [BVerfG, 11.06.2026 – 1 BvR 965/26].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

30 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

31 Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird als verfassungsrechtlicher Maßstab herangezogen, wenn die Verletzung gesetzlicher Vorlagepflichten gerügt wird. Dazu zählen die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG und die völkerrechtliche Normenverifikation nach Art. 100 Abs. 2 GG [BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11] sowie die unionsrechtliche Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25]. Bei der Frage, ob ein Einzelrichter statt der Kammer entschieden hat, sind die einschlägigen Verfahrensnormen zu beachten, etwa § 5 Abs. 3 VwGO [OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17], § 348 ZPO [OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21] und § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO, wonach der Einzelrichter das Verfahren zwingend dem Kollegium zu übertragen hat, wenn er einen Zulassungsgrund bejaht [BGH,

16.09.2026 – V ZB 35/26]. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts begründet zugleich einen absoluten Revisionsgrund nach § 547 Nr. 1 ZPO und einen wesentlichen Verfahrensmangel nach § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO [OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21]. Die Bindungswirkung unanfechtbarer Verweisungsbeschlüsse nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG wird durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als äußerste Korrekturgrenze begrenzt [VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25]. Als Grenze für die Umsetzung prozessualer unionsrechtlicher Anforderungen, etwa der geschlechtsbezogenen Anhörung nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 lit. b) der Richtlinie 2013/32/EU, setzt sich Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber dem Unionsrecht durch [VG Osnabrück, 14.10.2015 – 5 A 390/15].

V. Streitstand und offene Fragen

32 Ausdrücklich offen gelassen hat das Bundesverwaltungsgericht, ob eine außerordentliche Beschwerde ausnahmsweise dann zuzulassen wäre, wenn die angefochtene Entscheidung in offen zutage tretender Weise greifbar gesetzeswidrig bzw. objektiv willkürlich ist und deshalb auf eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter führt [BVerwG, 30.07.2026 – 5 PKH 1.26]. Ebenfalls offen gelassen hat das Bundesverfassungsgericht, ob ein Fachgericht bei verdichteten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm, die noch nicht die Überzeugung von deren Verfassungswidrigkeit erreichen, zur Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG gehalten wäre [BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26]. Ein Widerspruch zwischen den ausgewerteten Entscheidungen ist nicht ersichtlich; die Entscheidungen zur unionsrechtlichen Vorlagepflicht betreffen mit Art. 267 Abs. 2 AEUV einerseits [BVerwG, 31.01.2013 – 10 C 15/12] und Art. 267 Abs. 3 AEUV andererseits [BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25] unterschiedliche Vorlagetatbestände und stehen daher nebeneinander.

D. Absatz 2 — Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz …

33 *18 herangezogene Entscheidungen, davon 7 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

34 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

2. Sachlicher Schutzbereich

35 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

II. Eingriff

36 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

37 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

38 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

V. Streitstand und offene Fragen

39 Das herangezogene Material enthält zu dem hier zu kommentierenden Wortlaut des Art. 101 Abs. 2 GG, wonach Gerichte für besondere Sachgebiete nur durch Gesetz errichtet werden können, keine inhaltliche Aussage. Soweit in den Verdichtungen Art. 101 Abs. 2 GG zitiert wird, betrifft dies durchweg nicht den Gesetzesvorbehalt für die Errichtung besonderer Gerichte, sondern der Sache nach den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG [BVerfG, 07.01.2004 – 2 BvR 1704/01; BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06; BVerwG, 19.09.2018 – 8 B 2/18; VG Lüneburg, 06.06.2019 – 8 A 150/18; BGH, 13.02.2025 – III ZR 63/24]. Vereinzelt wird insoweit auch Art. 101 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 101 Abs. 2 Satz 2 GG angeführt, ohne dass dem eine eigenständige, den Gesetzesvorbehalt betreffende Erwägung zugrunde läge [OVG Thüringen, 16.02.2010 – 1 VO 93/09; BGH, 06.04.2017 – 3 StR 326/16; LAG Hessen, 16.12.2025 – 4 SLa 476/25; BVerwG, 06.02.2024 – 1 AV 2/23; VG Köln, 24.07.2025 – 1 L 327/23]. Diese Zitierweise deutet auf eine in der Rechtsprechung anzutreffende Ungenauigkeit bei der Bezeichnung der Absätze des Art. 101 GG hin, lässt jedoch keine Aussage zum Regelungsgehalt des Art. 101 Abs. 2 GG in der hier maßgeblichen Fassung zu.

E. Verweise ohne Absatzangabe

40 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

41 Art. 101 GG schützt jede Person vor Ausnahmegerichten und vor dem Entzug des gesetzlichen Richters; als Grundrechtsträger sind natürliche Personen erfasst, etwa ein Beschwerdeführer vor einem Strafsenat des Bundesgerichtshofs [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52], ein Kläger vor einem Finanzgericht [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11], ein Beklagter vor einem Verwaltungsgericht [VG Magdeburg, 04.06.2024 – 3 A 220/23 MD] oder eine Klägerin vor einem Oberlandesgericht [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24].

2. Sachlicher Schutzbereich

42 Sachlich verlangt Art. 101 GG, dass der Richter durch Gesetz bestimmt ist [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Das Recht auf den gesetzlichen Richter wird nicht sitzungsörtlich, sondern staatsgewaltlich verstanden: Maßgeblich ist, dass der entscheidende Spruchkörper Teil eines Gerichts ist und seine Gerichtsbarkeit von der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes zuständigen Staatsgewalt ableitet [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Die erkennenden Richter eines auf der Grundlage der Finanzgerichtsordnung errichteten Finanzgerichts sind gesetzliche Richter [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Auch der Europäische Gerichtshof ist insoweit gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 GG, als ein einzelstaatliches Gericht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zu seiner Anrufung verpflichtet ist [BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18]. Die Frage des Rechtswegs und der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wird als Frage des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 GG eingeordnet [VG Magdeburg, 04.06.2024 – 3 A 220/23 MD]. Eine Vorlagepflicht besteht, wenn nicht abschließend geklärte europarechtliche Fragen entscheidungserheblich sind; die Verletzung dieser Pflicht entzieht dem Betroffenen den gesetzlichen Richter [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24].

II. Eingriff

43 Als Verletzung des Art. 101 GG wird die Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht eingeordnet, weil sie den Betroffenen dem gesetzlichen Richter entzieht [OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24]. Demgegenüber liegt keine Verletzung vor, wenn ein in Berlin amtierender Strafsenat des Bundesgerichtshofs einen Beschwerdeführer für im Land Schleswig-Holstein begangene Handlungen verurteilt, weil dieser Senat Teil des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe ist [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Ebenso wenig stellt die Aufhebung einer Strafkammer eine Verletzung dar, wenn sie nicht aus

sachfremden Gründen erfolgt [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52]. Die Rüge, die gesetzlichen Richter seien nach § 16 GVG nicht bestimmt, hinderte das Gericht nicht an Verhandlung und Entscheidung [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

44 Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung setzt im Anwendungsbereich des Art. 101 GG vor allem die gesetzliche Bestimmung des Richters voraus. Der Bundesgesetzgeber kann die Gerichtsverfassung in Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG regeln; auf dieser Grundlage errichtete Finanzgerichte weisen die erkennenden Richter als gesetzliche Richter aus [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Die Errichtung von Gerichten für besondere Sachgebiete ist nur durch Gesetz möglich; dies gilt etwa für die Finanzgerichtsbarkeit nach den §§ 1, 2, 3 FGO [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Für die Aufhebung eines Spruchkörpers ist darauf abzustellen, ob sie aus sachfremden Gründen erfolgt; fallen die Gründe weg, die zu seiner Errichtung geführt hatten, ist die Aufhebung unbedenklich [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

45 Art. 101 GG wird insbesondere mit Art. 267 AEUV verbunden, soweit die unionsrechtliche Vorlagepflicht berührt ist: Der EuGH ist insoweit gesetzlicher Richter, und die Verletzung der Vorlagepflicht entzieht den gesetzlichen Richter [BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18; OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24]. Für die gesetzliche Bestimmung des Richters stützt sich die Rechtsprechung auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 1 GG in Verbindung mit der Finanzgerichtsordnung [FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11]. Von Art. 3 GG wird Art. 101 GG abgegrenzt, soweit es um die Erreichbarkeit des zuständigen Gerichts geht; dass ein Staatsbürger ein Gericht leichter erreicht als ein anderer, begründet keine Gleichheitsverletzung [BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52].

V. Streitstand und offene Fragen

46 Die vorliegenden Verdichtungen weisen untereinander keinen Widerspruch auf; offene Fragen im Sinne einer Divergenz sind nicht ersichtlich.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 10.10.1952 – 1 BvR 511/52** · Rang 1 — *Auflösung einer Strafkammer.* Verurteilter rügte Entziehung des gesetzlichen Richters durch Auflösung der Strafkammer Neumünster und Urteil des Berliner BGH-Senats; das BVerfG verwarf die Beschwerde.
- **BVerfG, 28.09.1999 – 2 BvR 1897/95** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Überwachung von Außenkontakten in Beugehaft.* Streit um Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für Kontrollen in der Beugehaft; BVerfG ließ Art.-101-Verstoß offen und bejahte nur Art. 3.
- **BVerfG, 07.01.2004 – 2 BvR 1704/01** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe durch Revisionsgericht.* Nach Wegfall zweier Einzelstrafen hielt der BGH die Gesamtstrafe aufrecht; das BVerfG bejahte deshalb eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.
- **BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01** · Rang 1 · von 61 fremden Gerichten zitiert — *Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung.* Ablehnung der Erledigung der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren: Art. 101 nicht eröffnet, da keine Einzelfallentscheidung ersetzt; Beschwerde zurückgewiesen.
- **BVerfG, 20.09.2007 – 2 BvR 855/06** · Rang 1 · von 17 fremden Gerichten zitiert — *Familienzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft.* Beamtin in eingetragener Lebenspartnerschaft rügte fehlende EuGH-Vorlage des BVerwG zum Familienzuschlag; BVerfG verneinte Art.-101-Verletzung.
- **BVerfG, 08.11.2007 – 2 BvR 2466/06** · Rang 1 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Familienzuschlag für Lebenspartner.* Beamter scheitert mit Verfassungsbeschwerde gegen Versagung des Familienzuschlags für seinen Lebenspartner; kein Art.-101-Verstoß durch unterlassene EuGH-Vorlage.
- **BVerfG, 09.12.2008 – 2 BvR 2450/07** · Rang 1 — *Notarkosten und Nichtvorlage an den EuGH.* Die GmbH rügte die Nichtvorlage an den EuGH als Art.-101-Verstoß; das BVerfG verneinte diesen und nahm die Beschwerde nicht an.
- **BVerfG, 20.11.2014 – 1 BvL 4/13** · Rang 1 — *Auswärtige Kammern Bautzen.* Das Strafgericht legte § 1 Abs. 6 SächsJG vor; das BVerfG verwarf die Vorlage als unzulässig, weil der Art.-101-Verstoß nicht ausreichend

begründet sei.

- **BVerfG, 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11** · Rang 1 · von 50 fremden Gerichten zitiert — *Entschädigung im städtebaulichen Sanierungsrecht.* Die Enteignungsbehörde rügte, der BGH habe durch unvertretbare verfassungskonforme Auslegung die Vorlage an das BVerfG umgangen; dieses bejahte Art. 101 GG.
- **BVerfG, 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17** · Rang 1 — *Rundfunkbeitrag.* Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag; das BVerfG verneint einen Verstoß gegen Art. 101 GG, weil das BVerwG die EU-Vorlagepflicht nicht offensichtlich unhaltbar handhabte.
- **BVerfG, 11.06.2026 – 1 BvR 965/26** · Rang 1 — *Besetzungsrüge gegen Kammerbesetzung.* Die Besetzungsrüge führte nicht zur Annahme der Verfassungsbeschwerde; Zweifel an ordnungsgemäßer Kammerbesetzung nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG waren nicht ansatzweise begründet.
- **BVerfG, 25.06.2026 – 1 BvR 574/25** · Rang 1 — *Vorlagepflicht im Grunderwerbsteuerverfahren.* Die Beschwerdeführerin rügt, der Bundesfinanzhof habe EU-Rechtsfragen zur Grunderwerbsteuer nicht vorgelegt; das BVerfG nimmt Verfassungsbeschwerde nicht an.
- **BVerfG, 14.07.2026 – 2 BvR 17/26** · Rang 1 — *Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.* Verfassungsbeschwerde des OLG-Präsidenten gegen die vorläufige Aufnahme eines Bewerbers erfolglos; Art. 101 GG nicht substantiiert dargelegt.
- **BVerwG, 31.01.2013 – 10 C 15/12** · Rang 2 · von 53 fremden Gerichten zitiert — *Abschiebungsschutz und EuGH-Nichtvorlage.* Ein afghanischer Asylbewerber verlangte Abschiebungsschutz; das BVerwG verneinte einen Art. 101 GG-Verstoß durch Nichtvorlage an den EuGH, weil keine Vorlagepflicht bestand.
- **BGH, 06.04.2017 – 3 StR 326/16** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Nichtvorlage an das Bundesverfassungsgericht.* Der BGH verwirft die Revision; die Rüge der Entziehung des gesetzlichen Richters wegen Nichtvorlage von § 89a StGB an das BVerfG bleibt ohne Erfolg.
- **BVerwG, 19.09.2018 – 8 B 2/18** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Selbstentscheidung über Befangenheitsgesuch.* Das Gericht hob das Urteil auf und verwies zurück, weil die abgelehnte Einzelrichterin ihr Befangenheitsgesuch selbst zurückwies (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).
- **BFH, 11.12.2019 – XI R 13/18** · Rang 2 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Umsatzsteuer auf Geldspielautomaten.* Der BFH wies die Revision zurück; eine Vorlagepflicht an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV bestehe nicht, wenn die Frage nicht entscheidungserheblich sei.
- **BVerwG, 06.02.2024 – 1 AV 2/23** · Rang 2 — *Zuständigkeit für Asylumverteilungsklage.* Im negativen Kompetenzkonflikt bestimmt das BVerwG das VG Gießen als zuständig, weil dessen Verweisung gegen Art. 101 GG

verstieß.

- **BGH, 13.02.2025 – III ZR 63/24** · Rang 2 — *Entschädigung wegen Verfassungsschutzüberwachung.* Der BGH verneint eine analoge Zuständigkeit von Fachsenaten für ein In-camera-Verfahren im Amtshaftungsprozess wegen Art. 101 Abs. 2 GG.
- **BVerwG, 30.07.2026 – 5 PKH 1.26** · Rang 2 — *Prozesskostenhilfe für Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht.* Keine Prozesskostenhilfe für die unstatthafte Beschwerde zum BVerwG; eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG lag nicht vor.
- **BGH, 16.09.2026 – V ZB 35/26** · Rang 2 — *Akteneinsicht in Zwangsversteigerungsakte.* Bietinteressentin begehrt Akteneinsicht; Beschluss des Einzelrichters wegen Verstoßes gegen Art. 101 GG aufgehoben.
- **OVG Thüringen, 16.02.2010 – 1 VO 93/09** · Rang 3 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Vollstreckung eines Vergleichs durch Einzelrichter.* Beschwerdeführer rügte Einzelrichterzuständigkeit für Vollstreckung des Vergleichs; OVG verneinte Verletzung von Art. 101 Abs. 2 GG.
- **FG Berlin-Brandenburg, 17.01.2013 – 7 K 7303/11** · Rang 3 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Gesetzlicher Richter nach Art. 101 GG.* Der Kläger verlangte die Feststellung, die erkennenden Richter seien gesetzliche Richter nach Art. 101 GG; das Gericht bejahte dies.
- **OVG NRW, 02.11.2017 – 4 B 891/17** · Rang 3 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Duldung eines Wochenmarktstandes.* Das OVG wies die Beschwerde zurück, bejahte aber Verletzung von Art. 101 GG, weil der Einzelrichter vor wirksamem Übertragungsbeschluss entschied.
- **OVG NRW, 27.09.2019 – 13 B 1056/19** · Rang 3 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Tötung von Rindern wegen Tierseuchenverfügung.* Antragstellerin wehrte sich gegen Tötung ihrer Rinder; OVG bejahte Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wegen nicht gesetzlichen Richters, wies Beschwerde aber in der Sache zurück.
- **OLG Koblenz, 18.05.2022 – 5 U 2141/21** · Rang 3 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Einzelrichter statt Kammer.* Die Beklagte rügte ohne Erfolg, das Landgericht habe durch den Einzelrichter statt durch die Kammer entschieden und dadurch Art. 101 GG verletzt.
- **OLG Frankfurt a. M., 09.12.2024 – 1 U 7/24** · Rang 3 — *Amtshaftung wegen unterlassener EuGH-Vorlage.* Streit um Amtshaftung wegen Nichtvorlage trotz entscheidungserheblicher Europarechtsfragen.
- **LAG Hessen, 16.12.2025 – 4 SLa 476/25** · Rang 3
- **OVG Niedersachsen, 16.12.2025 – 10 LA 158/25** · Rang 3 — *Örtliche Zuständigkeit im Asylstreit.* Klage vor VG Osnabrück; Kläger rügte Verletzung des gesetzlichen Richters, OVG verneinte Verfahrensfehler wegen Aufenthaltspflicht in Bramsche.
- **OVG NRW, 12.08.2026 – 1 A 2266/26.A** · Rang 3 — *Nachträgliche Änderung des Geschäftsverteilungsplans.* Kläger rügt, die nachträgliche

Umverteilung durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans verletze Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; der Senat verneint das.

- **VG Osnabrück, 14.10.2015 – 5 A 390/15** · Rang 4 · von 15 fremden Gerichten zitiert — *Untätigkeit im Asylverfahren.* Streit um gerichtliche Pflicht zum Durchentscheiden bei untätigem Bundesamt und gleichgeschlechtliche Anhörung; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet diese nicht.
- **VG Lüneburg, 06.06.2019 – 8 A 150/18** · Rang 4 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Rechtmäßigkeit eines Insolvenzverfahrens.* Der Antragsteller wendet sich gegen ein Insolvenzverfahren; das Verwaltungsgericht verneint den Rechtsweg, weil eine Entscheidung Art. 101 Abs. 2 GG verletzte.
- **VG Magdeburg, 04.06.2024 – 3 A 220/23 MD** · Rang 4 — *Rückgabe eines USB-Sticks mit Kehrdaten.* Das VG bejaht nach Rechtswegrüge den Verwaltungsrechtsweg für Rückgabe eines USB-Sticks mit Kehrdaten und Schadensersatzfeststellung (Art. 101 GG).
- **VG Köln, 06.01.2025 – 1 L 1938/24** · Rang 4 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Sicherstellungsanordnungen der Sanktionsdurchsetzung.* Die Antragstellerin scheitert mit ihrem Eilantrag gegen Sicherstellungsanordnungen.
- **VG Köln, 24.07.2025 – 1 L 327/23** · Rang 4 — *Auskunftsanordnung nach § 203 TKG.* Antragstellerin wehrt sich gegen Auskunftsanordnung nach § 203 TKG; Antrag abgelehnt, Art. 101 GG nur abstrakt erwähnt.
- **VG Köln, 19.11.2025 – 23 K 8723/25** · Rang 4 — *Räumung einer Garage.* Im Streit um Garagenräumung hält das VG Köln nach Amtsgericht-Verweisung den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und ruft das BVerwG an; Art. 101 GG sei durch die Verweisung verletzt.
- **ArbG Berlin, 05.12.2025 – 22 Ga 13824/25** · Rang 4

Art. 102 GG

Wortlaut
Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 28 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 6 wurden ausgewählt, 1 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2019–2019. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 102 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**28 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 102 GG — 0,00 %
Nennungen	36 insgesamt, also 1,3 je Entscheidung
Gerichte	21 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1960 bis 2025
Verlauf 2008–2025	 — 2, 3, 1, 1, 1, 2, 3, 2, 2, 3, 2, 1 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 5 (18 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 6 (21 %) · Obergerichte: 7 (25 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 10 (36 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 3
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 4
  - Todesstrafe — Rn. 5
- C. Art. 102 GG — Rn. 7
  - I. Tatbestand — Rn. 8
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 9
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 10
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 11
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 12

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 102 GG enthält nach der in der Entscheidung wiedergegebenen Begründung des Oberlandesgerichts München eine grundsätzliche Wertentscheidung der deutschen Rechtsordnung; deutsche Gerichte sind an sie auch im Auslieferungsverfahren gebunden, weil Art. 1 Abs. 3 GG nicht danach unterscheidet, ob die Wirkungen staatlichen Handelns im In- oder Ausland eintreten [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Eine eigene, tragende Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 102 GG ist im Auszug nicht enthalten; der Tenor stützt sich auf Art. 19 Abs. 4 GG [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Das herangezogene Material enthält keine Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 102 GG, sondern lediglich die Wiedergabe einer Auffassung des Oberlandesgerichts München, die der Beschwerdeführer als Verletzung von Art. 102 GG rügt [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Eine Rechtsprechungslinie zu Art. 102 GG lässt sich daraus nicht ableiten.

III. Systematische Stellung

3 Das Material verknüpft Art. 102 GG mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG, indem es die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe als mit diesen Grundrechten unvereinbar bezeichnet und Art. 102 GG als grundsätzliche

Wertentscheidung hinzutreten lässt [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Die Bindung deutscher Gerichte im Auslieferungsverkehr wird auf Art. 1 Abs. 3 GG gestützt, der nicht zwischen In- und Auslandswirkung unterscheidet [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Die Entscheidung selbst beruht auf Art. 19 Abs. 4 GG; eine eigene Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 102 GG wird nicht entfaltet [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

B. Begriffe des Wortlauts

4 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 1 Stellen, davon 0 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Todesstrafe

5 Die Todesstrafe umfasst die Verhängung und Vollstreckung einer Strafe, die auf die Tötung des Betroffenen gerichtet ist. Nach der in der Entscheidung referierten Auffassung des Oberlandesgerichts ist ihre Verhängung oder Vollstreckung weder mit Art. 1 Abs. 1 GG noch mit Art. 2 Abs. 2 GG vereinbar; Art. 102 GG tritt als grundsätzliche Wertentscheidung hinzu [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

6 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: abgeschafft.*

C. Art. 102 GG

7 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

8 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

II. Rechtsfolgen

9 Art. 102 GG enthält eine grundsätzliche Wertentscheidung der deutschen Rechtsordnung; deutsche Gerichte sind an sie auch im Auslieferungsverfahren gebunden, weil Art. 1 Abs. 3 GG nicht danach unterscheidet, ob die Wirkungen staatlichen Handelns im In- oder Ausland eintreten [BVerfG, 04.12.2019 – 2

BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Nach der im Auszug referierten Auffassung des Oberlandesgerichts München ist die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe weder mit Art. 1 Abs. 1 GG noch mit Art. 2 Abs. 2 GG vereinbar; Art. 102 GG tritt als grundsätzliche Wertentscheidung hinzu [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Als Grenze der Norm im Auslieferungsverkehr wird behandelt, dass Art. 12 AuslV D-USA nur die Vollstreckung der Todesstrafe ausschließt, nicht aber deren Verhängung; deshalb fordert der Senat im Sinne des bestmöglichen Grundrechtsschutzes zusätzlich eine Zusicherung ein und nimmt unter Anwendung des Vertrauensgrundsatzes an, dass die konkrete Zusicherung (Verbalnote vom 14. Mai 2019) die Gefahr der Vollstreckung der Todesstrafe ausschließt [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

III. Verfahren und Zuständigkeit

10 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu verfahrensrechtlichen oder zuständigkeitsbezogenen Aspekten des Art. 102 GG. Die Entscheidung betrifft eine Verfassungsbeschwerde, in der der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 102 GG rügt; eine eigene, tragende Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 102 GG ist im Auszug jedoch nicht enthalten, der Tenor stützt sich auf Art. 19 Abs. 4 GG [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

11 Art. 102 GG tritt nach der referierten Auffassung des Oberlandesgerichts München als grundsätzliche Wertentscheidung neben Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG, mit denen die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe unvereinbar ist [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Die Bindung deutscher Gerichte an Art. 102 GG auch im Auslieferungsverfahren ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 GG, der nicht danach unterscheidet, ob die Wirkungen staatlichen Handelns im In- oder Ausland eintreten [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Im Verhältnis zu Art. 12 AuslV D-USA und dem zugehörigen Zustimmungsgesetz wird die Norm dahin abgegrenzt, dass diese nur die Vollstreckung der Todesstrafe ausschließen, nicht aber deren Verhängung; der Beschwerdeführer hält sie deshalb für verfassungswidrig [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu keine eigene Aussage getroffen, sondern den Tenor auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützt [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19].

V. Streitstand und offene Fragen

12 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 102 GG, während das Oberlandesgericht München die Norm als grundsätzliche Wertentscheidung ansieht, das Bundesverfassungsgericht jedoch keine eigene tragende Aussage zu Art. 102 GG trifft und den Tenor auf Art. 19 Abs. 4 GG stützt [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Offen bleibt, ob Art. 102 GG auch die Verhängung der Todesstrafe – und nicht nur deren Vollstreckung – verbietet; der Beschwerdeführer hält Art. 12 AuslV D-USA und das Zustimmungsgesetz für verfassungswidrig, weil sie lediglich die Vollstreckung ausschließen [BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19]. Eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht steht aus.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19** · Rang 1 — *Auslieferung bei drohender Todesstrafe.* Das BVerfG hob die Zulässigerklärung der Auslieferung wegen Art. 19 Abs. 4 GG auf; die auf Art. 102 GG gestützte Rüge nahm es nicht zur Entscheidung an.

Art. 103 GG

Wortlaut
(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 19.360 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 62 wurden ausgewählt, 45 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1995–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 103 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**19.360 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 103 GG — 2,91 %
Nennungen	35.601 insgesamt, also 1,8 je Entscheidung
Gerichte	314 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1952 bis 2026

Messwert	Befund
Verlauf 2015–2026	 — 686, 741, 809, 903, 895, 1054, 1255, 1145, 1139, 961, 972, 524 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 2.090 (11 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 10.497 (54 %) · Obergerichte: 5.838 (30 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 809 (4 %) · Amtsgerichte: 86 (0 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 40 (0 %)
Streitwert	Median **25.000 €** aus 5.111 von 19.360 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 5.000 € bis 80.000 €
Erfolgsbild	In **936 von 4.757** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 20 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 19.360 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 7
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 10
  - Gericht — Rn. 11
  - jedermann — Rn. 12
  - Anspruch — Rn. 13
  - rechtliches — Rn. 14
  - Gehör — Rn. 15
  - bestraft — Rn. 16
  - Strafbarkeit — Rn. 17

  - gesetzlich — Rn. 18
  - begangen — Rn. 19
  - derselben — Rn. 20
  - Grund — Rn. 21
  - Strafgesetze — Rn. 22
- C. Absatz 1 — Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör — Rn. 24
  - I. Schutzbereich — Rn. 25
    * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 25
    * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 26
  - II. Eingriff — Rn. 30
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 32
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 33
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 35
- D. Absatz 2 — Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit … — Rn. 36
  - I. Schutzbereich — Rn. 37
    * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 37
    * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 38
  - II. Eingriff — Rn. 40
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 44
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 46
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 47
- E. Absatz 3 — Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen … — Rn. 48
  - I. Schutzbereich — Rn. 49
    * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 49
    * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 50
  - II. Eingriff — Rn. 55
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 58
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 60
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 63
- F. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 66
  - I. Schutzbereich — Rn. 67
    * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 67
    * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 68
  - II. Eingriff — Rn. 71
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 72
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 73
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 74
- G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen — Rn. 75

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 103 GG gewährleistet in seinen Absätzen unterschiedliche, jeweils grundrechtsgleiche Gewährleistungen: den Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Abs. 1), das strafrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip mit Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot und Analogieverbot (Abs. 2) sowie das Verbot der Mehrfachbestrafung und Mehrfachverfolgung wegen derselben Tat (Abs. 3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör vermittelt den Verfahrensbeteiligten ein Äußerungs- und Antragsrecht und verpflichtet das Gericht, entscheidungserhebliches Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19; OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A]. Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ist in der Menschenwürdegarantie und im Schuldprinzip verankert und dient dem Gesetzesvorbehalt sowie dem rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten, der vorhersehen können soll, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01; BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22]. Art. 103 Abs. 3 GG garantiert als Prozessgrundrecht Schutz nicht nur gegen erneute Bestrafung, sondern bereits gegen erneute Verfolgung wegen derselben Tat und trifft insoweit eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 1990er bis 2004: Die Rechtsprechung zu Art. 103 Abs. 2 GG wurde zunächst durch die Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB geprägt, die das Bestimmtheitsgebot als Anforderung an den Straftatbestand formulierte und den Beleidigungsbegriff durch gefestigte Rechtsprechung als hinreichend konturiert ansah [BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91]. Das Bundesverfassungsgericht klärte sodann, dass das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht umfasst und die Sicherungsverwahrung keine Strafe im Sinne dieser Norm ist [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Der Bundesgerichtshof zog Art. 103 Abs. 2 GG als Maßstab der Wortlautbindung heran und schloss eine den eindeutigen Wortlaut überschreitende Auslegung aus [BGH, 19.07.2004 – II ZR 402/02]; zugleich stellte er klar, dass die zivilrechtliche Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung keine Strafe im Sinne des Art. 103 GG darstellt und der Einwand des Strafklageverbrauchs nach Art. 103 Abs. 3 GG daher nicht greift [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03].

3 2005 bis 2014: Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Einordnung der Sicherungsverwahrung als mit Art. 103 Abs. 3 GG vereinbar [BVerfG,

16.02.2005 – 2 BvR 581/03] und bekräftigte später, dass ihre nachträgliche Anordnung nicht mit einer Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und Abs. 3 GG angegriffen werden kann [BVerfG, 22.01.2014 – 2 BvR 2759/12]. Für Art. 103 Abs. 3 GG stellte das Gericht fest, dass die Norm nur für das Verhältnis zwischen deutschen Gerichten gilt und eine Erstverurteilung durch ein ausländisches Gericht nicht erfasst [BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11]; ferner konkretisierte es den Tatbegriff als geschichtlichen, zeitlich und sachverhaltlich begrenzten Vorgang und verneinte eine Klammerwirkung einer einheitlichen Gewissensentscheidung bei Schulpflichtverletzungen [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14]. Zum rechtlichen Gehör führte das Bundesarbeitsgericht aus, dass Parteien im gerichtlichen Verfahren alles prozessrelevante Vortragen dürfen, soweit die Wahrheitspflicht gewahrt bleibt [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09]; das Bundesverfassungsgericht grenzte zugleich die strengen Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG vom Steuerrecht ab, in dem sie nicht gelten [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08].

4 2015 bis 2020: Die Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör differenzierte die Anforderungen weiter aus: Die Rüge eines Gehörsverstoßes setzt konkrete Darlegung des übergangenen Vortrags voraus [OVG Rheinland-Pfalz, 16.11.2015 – 7 A 10455/15]; Art. 103 Abs. 1 GG begründet keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18]; die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verletzt den Gehörsanspruch, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet, wobei der Subsidiaritätsgrundsatz einer erstmals im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren erhobenen Rüge entgegensteht [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19]. Zu Art. 103 Abs. 2 GG entwickelte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Maßstäbe für Blankettvorschriften, die nur dann dem Bestimmtheitsgebot genügen, wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit bereits aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Für Art. 103 Abs. 3 GG wurde der Grundsatz, dass die Norm nur die mehrfache Bestrafung durch denselben Staat verbietet, bestätigt und auf die Ausweisung als Maßnahme der Gefahrenabwehr angewandt [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19; OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20; BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23].

5 2021 bis 2023: Das Bundesverfassungsgericht präzisierte Art. 103 Abs. 3 GG grundlegend: Die Norm enthält kein bloßes Mehrfachbestrafungsverbot, sondern ein Mehrfachverfolgungsverbot, das Verurteilte wie Freigesprochene gleichermaßen schützt und auch gegenüber dem Gesetzgeber wirkt. § 362 Nr. 5 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Herstellung materieller Gerechtigkeit vom 21. Dezember 2021 wurde daher mit Art. 103 Abs. 3 GG, auch in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG), für unvereinbar und nichtig erklärt [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22]. Zugleich wurde der Schutz des Art. 103 Abs. 3

GG als staatsbezogen bestätigt; einer Verfolgung durch einen anderen Staat steht die Norm nicht entgegen [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23]. Die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG wurde auf Strafnormen beschränkt und für das Gefahrenabwehrrecht verneint [VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20].

6 2024 bis 2026: Die jüngere Rechtsprechung wendet Art. 103 Abs. 2 GG verstärkt auf Blankettvorschriften und deren ausfüllende Regelungen an: Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB, deren Verstoß nach § 145a StGB strafbewehrt ist, müssen das verbotene oder verlangte Verhalten genau bestimmen, um die Übereinstimmung mit Art. 103 Abs. 2 GG zu gewährleisten [OLG Brandenburg, 20.04.2026 – 1 Ws 29(26; BGH, 15.06.2026 – 4 StR 135/26]; im Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine Erweiterung eines Bußgeldtatbestands im Wege der Analogie oder einer den Wortlaut überschreitenden Auslegung unzulässig [VG Regensburg, 22.07.2026 – RO 4 S 26.1264]. Für Art. 103 Abs. 1 GG wurde entschieden, dass die Ablehnung eines Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens den Gehörsanspruch nicht verletzt, wenn die Verbescheidung des Beweisbegehrens keinen rechtlichen Bedenken unterliegt [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26], und dass die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht überspannt werden dürfen [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26]. Zu Art. 103 Abs. 3 GG wurde klargestellt, dass die Norm nicht verletzt ist, wenn neben einer Disziplinarmaßnahme ein dienstrechtlicher Anspruch geregelt wird [BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26].

III. Systematische Stellung

7 Art. 103 Abs. 2 GG wird als auf das Strafrecht beschränkte Garantie verstanden und von anderen Rechtsbereichen abgegrenzt: Im Steuerrecht gelten die strengen Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG nicht [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08]; die Wortlautgrenze gilt nur für Strafnormen, nicht für das Gefahrenabwehrrecht der Ausweisung [VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20]. Das absolute Rückwirkungsverbot umfasst die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht; die Sicherungsverwahrung fällt nicht unter Art. 103 Abs. 2 GG, obwohl sie an eine Anlasstat anknüpft [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Vom strafrechtlichen Rückwirkungsverbot wird das allgemeine Vertrauensschutzgebot aus Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG unterschieden, das außerhalb des Strafrechts das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze trägt [BVerfG, 02.07.2026 – 2 BvR 886/21; BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Für den Begriff des Strafrechts in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gilt eine andere, kompetenzrechtliche Bedeutung, die die Maßregeln umfasst, während Art. 103 Abs. 2 GG nur vergeltende Sanktionen erfasst [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01].

8 Art. 103 Abs. 1 GG wird regelmäßig in Verbindung mit den einfachrecht-

lichen Verfahrensvorschriften angewandt: § 108 Abs. 2 VwGO, der keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung begründet [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18]; § 139 ZPO, der Aufklärungspflichten statuiert, deren Verletzung einen Gehörsverstoß begründen kann [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18]; § 85 Abs. 2 ZPO, der das Verschulden des Prozessbevollmächtigten zurechnet und Maßstab für die Wiedereinsetzung ist [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26]; sowie § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, bei dem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses entfallen lässt [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e].

9 Art. 103 Abs. 3 GG wird von völker- und unionsrechtlichen Regelungen abgegrenzt: Art. 4 Nr. 1 des von Deutschland nicht ratifizierten Protokolls Nr. 7 zur EMRK und Art. 14 Abs. 7 IPbpR stehen wie Art. 103 Abs. 3 GG nur einer neuerlichen Strafverfolgung durch denselben Staat entgegen [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23; OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20; BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11]; Art. 50 EuGRCh entfaltet Sperrwirkung nur für Aburteilungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union [OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20]. Im Verhältnis zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Verwaltungsrechts ist Art. 103 Abs. 3 GG nicht anwendbar, da diese keine Strafen im Sinne der Norm darstellen; die Grenze der Berücksichtigung bereits strafrechtlich geahndeten Verhaltens bilden insoweit die Tilgungsfristen des § 46 BZRG [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19; VG Münster, 17.06.2019 – 5 K 6567/17; BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26]. Im Strafverfahren ist Art. 103 Abs. 3 GG Grundlage des Strafklageverbrauchs und verlangt für die Einstellung wegen dieses Verfahrenshindernisses Feststellungen zur Tat und eine konkurrenzrechtliche Bewertung [OLG Brandenburg, 18.03.2026 – 1 ORs 38/25].

B. Begriffe des Wortlauts

10 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 73 Stellen, davon 6 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Gericht

11 Gericht im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG ist die Stelle, gegenüber der der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht; die Gerichte sind verpflichtet, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e]. Die Pflicht zur Gehörsgewährung trifft die Gerichte in den von den Verfahrensordnungen

vorgesehenen Instanzen [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26]. Eine bestimmte Form der Gehörsgewährung, insbesondere durch eine mündliche Verhandlung, ist von Verfassungs wegen nicht gefordert [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18].

jedermann

12 Jedermann im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht jedes beliebige Rechtssubjekt, sondern nur derjenige, der Träger von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten, also grundrechtsfähig ist [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R]. Der Begriff ist ebenso wie in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zu verstehen: Er bezeichnet den Grundrechtsträger [BSG, 22.10.2014 – B 6 KA 3/14 R].

Anspruch

13 Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern; dem entspricht die Pflicht des Gerichts, tatsächliche und rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19]. Ein Anspruch darauf, dass rechtliches Gehör gerade in einer mündlichen Verhandlung gewährt wird, besteht nicht [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18]. Die Gerichte dürfen den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26].

rechtliches

14 Rechtliches Gehör umfasst die Befugnis, die eigene Rechtsposition mit starken, eindringlichen Ausdrücken und sinnfälligen Schlagworten zu unterstreichen, selbst wenn der Standpunkt vorsichtiger hätte formuliert werden können [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09]. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verletzt das rechtliche Gehör, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19]. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, sich mit dem Sachvortrag der Beteiligten auseinanderzusetzen [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19].

Gehör

15 Gehör ist auch im Verfahren auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung zu gewähren; eine ausnahmslose vorherige Anhörung verlangt Art. 103 Abs.

1 GG nicht, wenn die vorherige Bekanntgabe den Erfolg der Maßnahme vereiteln würde [VG Freiburg, 16.01.2015 – 6 K 69/15]. Die Gewährung einer mündlichen Verhandlung ist von Verfassungs wegen nicht gefordert [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18]. Die Rüge einer Gehörsverletzung setzt voraus, dass konkret dargelegt wird, welchen entscheidungserheblichen Vortrag das Gericht nicht berücksichtigt hat [OVG Rheinland-Pfalz, 16.11.2015 – 7 A 10455/15].

bestraft

16 Bestrafen im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG meint eine vergeltende Sanktion, bei der die Übelszufügung einem Schuldausgleich dient; andere staatliche Eingriffsmaßnahmen werden nicht erfasst [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe in diesem Sinne [BVerfG, 22.01.2014 – 2 BvR 2759/12; BVerfG, 16.02.2005 – 2 BvR 581/03]. Für Art. 103 Abs. 3 GG gilt das Verbot der Mehrfachbestrafung nicht im Verhältnis von Kriminal- und Disziplinarmaßnahme [BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26].

Strafbarkeit

17 Strafbarkeit ist nur dann gesetzlich bestimmt, wenn die Norm ein striktes Bestimmtheitsgebot für die Gesetzgebung erfüllt und ein an die Rechtsprechung gerichtetes Verbot strafbegründender Analogie enthält [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22; BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1097/22]. Bei Blankettvorschriften ist das Bestimmtheitserfordernis nur erfüllt, wenn die Verweisungsnorm ihrerseits rechtsfehlerfrei ist [BGH, 15.06.2026 – 4 StR 135/26] und die möglichen Fälle der Strafbarkeit sich schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Eine strafbegründende Analogie ist unzulässig [OLG Köln, 09.04.2026 – 15 W 13/26].

gesetzlich

18 Gesetzlich bestimmt ist die Strafbarkeit, wenn sich der Norminhalt mit Hilfe gesetzlicher Legaldefinitionen und der anerkannten Auslegungsmethoden ohne Weiteres bestimmen lässt [BVerfG, 27.01.2026 – 1 BvR 2637/21]. Bei einer Blankettvorschrift wird das Erfordernis dadurch hergestellt, dass die in Bezug genommene Weisung ihrerseits rechtsfehlerfrei ist [BGH, 15.06.2026 – 4 StR 135/26]. Der europäische Gerichtshof ist nicht Gegenstand dieses Merkmals; die zitierten Entscheidungen zu Art. 101 GG treffen keine Aussage zu Art. 103 Abs. 2 GG.

begangen

19 Begangen meint den Zeitpunkt der Tatbegehung, auf den für das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG abzustellen ist; die Strafbarkeit muss zu diesem Zeitpunkt gesetzlich bestimmt gewesen sein [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22; BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1097/22].

derselben

20 Derselben Tat meint den geschichtlichen – und damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzten – Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter handelt [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14]. Erfasst sind nach Ort und Zeit zusammengehörende Tatsachen [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23]. Eine erneute Verfolgung wegen desselben Verhaltens scheitert an Art. 103 Abs. 3 GG auch dann, wenn nur die rechtliche Einordnung abweicht [BGH, 26.05.2026 – StB 38/26].

Grund

21 Die Formulierung „auf Grund“ beschreibt die Rechtsgrundlage der Bestrafung; sie muss ein allgemeines Strafgesetz sein [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Eine Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze liegt nicht vor, wenn die Maßnahme dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19].

Strafgesetze

22 Strafgesetze im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG sind allein die allgemeinen Strafgesetze des Kriminalstrafrechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten, des Dienststrafrechts und des Disziplinarrechts [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Belastende Verwaltungsakte wie eine Ausweisung fallen nicht darunter [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24; VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19].

23 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: bevor, Niemand, allgemeinen, mehrmals.*

C. Absatz 1 — Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör

24 *10 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

25 Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch auf rechtliches Gehör [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19]. Die Verfahrensbeteiligten haben ein Recht darauf, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zweckentsprechend und erschöpfend zu erklären sowie Anträge zu stellen [OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A]. Das herangezogene Material enthält keine Aussage dazu, ob und inwieweit der persönliche Schutzbereich über unmittelbar an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte hinausreicht.

2. Sachlicher Schutzbereich

26 Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern; dem entspricht die Pflicht des Gerichts, tatsächliche und rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19]. Das Gericht ist verpflichtet, das entscheidungserhebliche Vorbringen und die Anträge der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A]. Der Anspruch gewährleistet jedoch keinen Anspruch darauf, dass rechtliches Gehör gerade in einer mündlichen Verhandlung gewährt werden muss; die Gewährung in der mündlichen Verhandlung ist von Verfassungs wegen nicht gefordert, und die bloße Unterlassung einer mündlichen Verhandlung verletzt das Gehör nicht, so bei einer Entscheidung nach § 130a Satz 1 VwGO ohne vorherige mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18].

27 Aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt nicht, dass das Gericht verpflichtet wäre, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen zu bescheiden [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19]. Der Maßstab ist auf entscheidungserhebliches Vorbringen begrenzt; ein Gehörsverstoß liegt nur vor, wenn die Entscheidung auf der Nichtkenntnisnahme oder Nichtberücksichtigung solchen Vorbringens beruht [OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A]. Eine Verletzung des Anspruchs ist entscheidungserheblich, wenn das Gericht den Vortrag einer Partei bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19]. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht die von ihm entgegengenommenen Ausführungen zur Kenntnis genommen hat; die Grenze ist erst erreicht, wenn sich aus den Rechtsausführungen, die den Kern des Vorbringens bilden und für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung sind, der Schluss aufdrängt, dass das Gericht dieses Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht erwogen hat [BayObLG,

22.09.2026 – 101 AR 132/26 e].

28 Der Schutzbereich erstreckt sich auf die Berücksichtigung erheblicher Beweisangebote: Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet; Behauptungen dürfen nicht ohne prozessrechtliche Grundlage als unbeachtliche Behauptungen „ins Blaue hinein“ abgetan werden [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19]. Eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung liegt vor, wenn über die Behauptungen einer Partei zum Vorliegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung sowie zu den Auswirkungen einer Räumung auf ihre gesundheitliche Situation der angebotene Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erhoben wird, so im Rahmen der Härteregelung nach §§ 574 ff. BGB [LG München II, 24.07.2026 – 8 S 751/23].

29 Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte zudem, den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren; die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürfen daher nicht überspannt werden [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26]. Für den Sachbereich gilt, dass die vorherige Anhörung im Verfahren auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung nicht ausnahmslos verlangt ist; die Anhörung tritt zurück, wenn die vorherige Bekanntgabe den Erfolg der Maßnahme vereiteln würde, und der Betroffene ist dann auf eine nachträgliche Anhörung zu verweisen [VG Freiburg, 16.01.2015 – 6 K 69/15; VG München, 03.09.2026 – M 22 X 26.6598].

II. Eingriff

30 Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt vor, wenn das Gericht ein erhebliches Beweisangebot nicht berücksichtigt, ohne dass dies prozessrechtlich gestützt ist [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19]. Als Gehörsverletzung gewertet wurde die Nichtberücksichtigung der Behauptungen einer Partei zum Vorliegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung und zu den Auswirkungen einer Räumung auf ihre gesundheitliche Situation, weil der angebotene Sachverständigenbeweis nicht erhoben wurde [LG München II, 24.07.2026 – 8 S 751/23]. Ebenso begründet die unveränderte Übernahme eines vor der Stellungnahme abgefassten und auf deren Einwände nicht eingehenden Hinweistextes in die Entscheidung einen Gehörsverstoß, weil daraus abgeleitet wird, dass das Gericht die den Kern des Vorbringens bildenden Rechtsausführungen nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht erwogen hat [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e].

31 Keinen Eingriff stellt die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung dar,

weil Art. 103 Abs. 1 GG keinen Anspruch darauf begründet, dass rechtliches Gehör gerade in einer mündlichen Verhandlung gewährt werden muss [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18]. Auch das Absehen von einer Anhörung vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung oder Durchsuchungsgestattung greift ausnahmsweise nicht in den Schutzbereich ein, wenn die vorherige Bekanntgabe den Durchsuchungszweck gefährden würde, etwa wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene den Hund beiseite schaffen würde, sobald er von der beabsichtigten Durchsuchung erfahren würde [VG München, 03.09.2026 – M 22 X 26.6598].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

32 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im engeren Sinne. Die Entscheidungen behandeln Rücknahmen des Schutzbereichs aus prozessualen Sachgründen: Die Anhörung tritt im einstweiligen, auf Überraschung angelegten Vollstreckungsverfahren hinter dem Zweck der Durchsuchung zurück, da andernfalls der Zweck der Durchsuchung gefährdet würde [VG Freiburg, 16.01.2015 – 6 K 69/15]. Der Ausgleich erfolgt durch eine nachträgliche Anhörung, die an die Stelle der vorherigen Gehörsgewährung tritt, so wenn die Durchsuchung gerade darauf zielt, etwas aufzufinden, was der Betroffene von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will [VG München, 03.09.2026 – M 22 X 26.6598]. Verfahrensrechtlich kann einer Gehörsverletzung der Grundsatz der Subsidiarität entgegenstehen, wenn die Verletzung erstmals im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren geltend gemacht wird [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19]. Eine Erschwerung des Zugangs zu den Instanzen ist hinzunehmen, solange sie durch Sachgründe gerechtfertigt ist [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

33 Art. 103 Abs. 1 GG wird als Bestandteil der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzgarantie verstanden und als Maßstab für die Handhabung von Frist- und Wiedereinsetzungsvorschriften herangezogen, so im Verhältnis zu § 85 Abs. 2 ZPO, wonach Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Partei zugerechnet wird [BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26]. In Verfahrensordnungen wird der Gehörsverstoß als Verfahrensmangel eingeordnet: nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, wobei die Rüge voraussetzt, dass konkret dargelegt wird, welchen entscheidungserheblichen Vortrag das Gericht nicht berücksichtigt hat, und die bloße Erwähnung des Gehörsverstoßes nicht genügt [OVG Rheinland-Pfalz, 16.11.2015 – 7 A 10455/15]. Der Gehörsverstoß wird dort gegenüber dem absoluten Revisionsgrund der Begründungslosigkeit nach § 138 Nr. 6 VwGO abgegrenzt [OVG Rheinland-Pfalz, 16.11.2015 – 7 A 10455/15]. Im Rahmen des Zulassungsgrundes nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in

Verbindung mit § 138 Nr. 3 VwGO wird Art. 103 Abs. 1 GG zur Prüfung eines geltend gemachten Verfahrensmangels der Versagung rechtlichen Gehörs herangezogen [OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A].

34 Im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren führt die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG dazu, dass dem Verweisungsbeschluss die Bindungswirkung im Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO abzuerkennen ist; der Verweisungsbeschluss ist als schlechterdings nicht im Rahmen des § 281 ZPO ergangen anzusehen, wenn er auf der Verletzung rechtlichen Gehörs beruht, nicht durch den gesetzlichen Richter erlassen wurde oder jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und deshalb als willkürlich betrachtet werden muss [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e]. Das Gericht verbindet Art. 103 Abs. 1 GG zudem mit dem in Art. 91 Abs. 1 BV verankerten Gebot des rechtlichen Gehörs [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e]. Art. 103 Abs. 1 GG wird von den Vorschriften zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid (§ 84 Abs. 2 und 3 VwGO) unterschieden; aus diesen Vorschriften, nicht aus Art. 103 Abs. 1 GG, leitet das Gericht ab, dass dem Rechtssuchenden im Verwaltungsprozess ein mit wenigstens einer mündlichen Verhandlung versehener Rechtszug zu gewährleisten ist [OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18].

V. Streitstand und offene Fragen

35 Die in den Verdichtungen enthaltenen Entscheidungen stimmen im Grundsatz überein, dass Art. 103 Abs. 1 GG ein Äußerungsrecht der Beteiligten zu Sachverhalt und Rechtslage sowie eine korrespondierende Pflicht des Gerichts zur Kenntnisnahme und Erwägung begründet [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19; OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A; BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e]. Sie grenzen den Anspruch übereinstimmend auf entscheidungserhebliches Vorbringen ein [BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19; OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A]. Ein ausdrücklicher Widerspruch zwischen den Entscheidungen ist nicht ersichtlich. Unterschiede zeigen sich lediglich in der verfahrensrechtlichen Auswirkung des Gehörsverstoßes: Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bleibt die Beschwerde trotz festgestellter Gehörsverletzung ohne Erfolg, wenn die Verletzung erstmals dort geltend gemacht wurde [BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19], während im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren dem Verweisungsbeschluss wegen der Gehörsverletzung die Bindungswirkung abzuerkennen ist, ohne dass es der Feststellung bedarf, dass die Verweisung bei ordnungsgemäßer Anhörung beider Parteien möglicherweise unterblieben wäre [BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e]. Das Material enthält keine Aussage zu einer generellen Grenzlinie zwischen diesen verfahrensrechtlichen Folgen. Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu offenen Fragen über die vorstehend behandelten Konstellationen hinaus.

D. Absatz 2 — Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit …

36 *16 herangezogene Entscheidungen, davon 7 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

37 Art. 103 Abs. 2 GG entfaltet seine Gewährleistung für jeden Normadressaten, der von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen sein kann [BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91; BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Das herangezogene Material enthält zur Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf bestimmte Personengruppen keine Aussage.

2. Sachlicher Schutzbereich

38 Der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient; andere staatliche Eingriffsmaßnahmen werden nicht erfasst [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Strafbarkeit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG setzt danach voraus, dass das auferlegte materielle Übel mit der Missbilligung vorwerfbaren Verhaltens verknüpft ist und von seiner Zielrichtung her zumindest auch dem Schuldausgleich dient [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01].

39 Nicht unter den Strafbegriff des Art. 103 Abs. 2 GG fallen die Maßregeln der Besserung und Sicherung des Strafgesetzbuchs; die rein präventive Maßnahme der Sicherungsverwahrung unterfällt nicht dem absoluten Rückwirkungsverbot, obwohl sie unmittelbar an eine Anlasstat anknüpft [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Ebenso wenig stellt die Zubilligung einer Geldentschädigung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine Strafe im Sinne des Art. 103 GG dar, weil sie den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG im Interesse des konkret Betroffenen gewährleistet und nicht den staatlichen Strafanspruch durchsetzt [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03]. Die Ausweisung nach dem Aufenthaltsgesetz ist Gefahrenabwehrrecht und nicht Strafe [VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20]. Außerhalb des Strafrechts greift Art. 103 Abs. 2 GG nicht; dies gilt insbesondere für das Steuerrecht [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 02.07.2026 – 2 BvR 886/21].

II. Eingriff

40 Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde; die Bedeutung der Norm erschöpft sich nicht im Verbot gewohnheitsrechtlicher oder rückwirkender Strafbegründung, sondern sie enthält für die Gesetzgebung ein striktes Bestimmtheitsgebot sowie ein korrespondierendes, an die Rechtsprechung gerichtetes Verbot strafbegründender Analogie [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22]. Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen [BVerfG, 01.10.2025 – 1 BvR 2428/20; BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22]. Der Gesetzgeber muss die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso genauer festlegen und präziser bestimmen, je schwerer die von ihm angedrohte Strafe ist; auch der Kreis der Normadressaten kann von Bedeutung sein [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22].

41 Das Bestimmtheitsgebot verlangt nach Möglichkeit die Verwendung erschließbarer deskriptiver Tatbestandsmerkmale, schließt aber die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln im Strafrecht nicht von vornherein aus [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22; VG Köln, 05.10.2022 – 24 K 1472/21]. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt nicht schon dann vor, wenn sich im Vollzug Anwendungsfragen stellen; deren Klärung ist Sache der zuständigen Fachgerichte [BVerfG, 27.01.2026 – 1 BvR 2637/21].

42 Das Analogieverbot untersagt eine strafbarkeitsbegründende oder -schärfende Analogie; eine Auslegung, die sich über den eindeutigen Wortlaut einer Strafvorschrift hinwegsetzt, ist unzulässig [BGH, 19.07.2004 – II ZR 402/02; OLG Köln, 09.04.2026 – 15 W 13/26; VG Regensburg, 22.07.2026 – RO 4 S 26.1264]. Die Wortlautgrenze gilt nur für Strafnormen; eine Norm der Gefahrenabwehr kann im Wege der Inhaltsbestimmung einen vom Gesetzeswortlaut abweichenden Inhalt erhalten [VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20]. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine Erweiterung eines Bußgeldtatbestands im Wege der Analogie oder einer den Wortlaut überschreitenden Auslegung unzulässig [VG Regensburg, 22.07.2026 – RO 4 S 26.1264].

43 Bei Blankettvorschriften verlangt Art. 103 Abs. 2 GG, dass sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen; die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe müssen bereits entweder in der Blankettvorschrift selbst oder in einem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich umschrieben sein [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Zudem müssen neben der

Blankettvorschrift auch die sie ausfüllenden Vorschriften die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG erfüllen [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Ist die ausfüllende Regelung eine Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB, deren Verstoß nach § 145a StGB strafbewehrt ist, muss die Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau bestimmen; erst die genaue Bestimmung gibt dem Tatbestand des § 145a StGB, für den die Weisungen die Funktion einer Blankettausfüllung haben, Konturen und gewährleistet die Übereinstimmung mit Art. 103 Abs. 2 GG [OLG Brandenburg, 20.04.2026 – 1 Ws 29(26]. Bei § 145a StGB wird das Bestimmtheitserfordernis dadurch hergestellt, dass die Weisung, auf die die Strafnorm verweist, ihrerseits rechtsfehlerfrei ist; das Vorliegen einer rechtsfehlerfreien Weisung ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen der Tatrichter in den Urteilsgründen darzutun hat [BGH, 15.06.2026 – 4 StR 135/26].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

44 Das herangezogene Material enthält zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 103 Abs. 2 GG keine Aussage, da die Norm als grundrechtsgleiches Recht nicht in ein Abwägungsmodell eingestellt wird.

45 Bejaht wurde die Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG für § 185 StGB, dessen Beleidigungsbegriff durch die über hundertjährige und im wesentlichen einhellige Rechtsprechung hinreichend konturiert ist [BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91]; für § 184l StGB, dessen Merkmal der „Kindlichkeit“ dem Bestimmtheitsgebot genügt [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22]; für § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG, dessen Wortlaut einer Auslegung, die das Merkmal „Darstellungen“ vom Vermögensstand löst, nicht zugänglich ist [BGH, 19.07.2004 – II ZR 402/02]; für § 6a Abs. 1, 3 und 4 GSA Fleisch, dessen Norminhalt sich anhand von Legaldefinitionen und anerkannten Auslegungsmethoden ermitteln lässt [BVerfG, 27.01.2026 – 1 BvR 2637/21]; sowie für die Erlaubnis- und Abstandsvorschriften des AG GlüStV NRW, die unbestimmte, konkretisierungsbedürftige Begriffe verwenden dürfen [VG Köln, 05.10.2022 – 24 K 1472/21]. Verneint wurde die Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG für die Sicherungsverwahrung, da sie keine Strafe darstellt [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Bei der Prüfung des § 185 StGB kommt eine Anwendung der Beweisregel des § 186 StGB schon wegen des Verbots strafbarkeitsbegründender Analogie nicht in Betracht [OLG Köln, 09.04.2026 – 15 W 13/26].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

46 Art. 103 Abs. 2 GG wird in Abgrenzung zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG angewandt; dieser Kompetenztitel umfasst die Maßregeln als „zweite Spur“ des

Sanktionensystems, während Art. 103 Abs. 2 GG die rückwirkende Begründung und Verschärfung vergeltender strafrechtlicher Sanktionen verbietet [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Außerhalb des Strafrechts beruht das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze auf den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen sowie den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG [BVerfG, 02.07.2026 – 2 BvR 886/21]. Für Blankettvorschriften, die Freiheitsstrafe androhen, gelten die Anforderungen aus Art. 103 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Die zivilrechtliche Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist keine strafrechtliche Sanktion; Art. 103 Abs. 3 GG greift daher nicht ein [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03]. Im Ordnungswidrigkeitenrecht tritt das Analogieverbot des § 3 OWiG neben den aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsgrundsatz [VG Regensburg, 22.07.2026 – RO 4 S 26.1264]. Im Übrigen enthält das herangezogene Material zur Konkurrenz mit anderen Vorschriften keine Aussage.

V. Streitstand und offene Fragen

47 Die Rechtsprechung wendet Art. 103 Abs. 2 GG einheitlich auf den strafrechtlichen Bereich an und grenzt davon Maßregeln der Besserung und Sicherung [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01], zivilrechtliche Sanktionen [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03], Steuerrecht [BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08; BVerfG, 02.07.2026 – 2 BvR 886/21] und Gefahrenabwehrrecht [VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20] ab. Widersprüche zwischen den ausgewerteten Entscheidungen sind im Material nicht ersichtlich. Offene Fragen ergeben sich hinsichtlich der genauen Anforderungen an die Bestimmtheit von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB, die nicht strafbewehrt sind; das Material bricht an dieser Stelle ab [OLG Brandenburg, 20.04.2026 – 1 Ws 29(26]. Ebenso enthält das herangezogene Material keine Aussage zu der Frage, ob die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG für Blankettvorschriften, die auf Unionsrecht verweisen, abschließend geklärt sind [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19].

E. Absatz 3 — Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen …

48 *17 herangezogene Entscheidungen, davon 6 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

49 Art. 103 Abs. 3 GG schützt als grundrechtsgleiches Recht den Einzelnen vor erneuter Strafverfolgung wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze, wenn bereits ein deutsches Gericht rechtskräftig entschieden hat [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Geschützt sind Verurteilte wie Freigesprochene gleichermaßen [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14; BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Der Schutz kommt natürlichen Personen zugute, so etwa Eltern schulpflichtiger Kinder [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14] oder Ausländern im aufenthaltsrechtlichen Verfahren [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19; VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Als durch die Norm geschützte Interessen benennt die Rechtsprechung das Vertrauen der im Inland verurteilten Person, dass mit der Strafverbüßung das Unrecht der Tat ausreichend gesühnt ist, die Chance auf eine erfolgreiche Resozialisierung, die bei drohender weiterer Strafverfolgung im Ausland gefährdet sein kann, sowie das staatliche Interesse an der verfahrensbeendenden Wirkung seines Urteils [VG Köln, 22.01.2026 – 13 K 1350/20]. Voraussetzung ist stets eine Erstentscheidung durch ein deutsches Gericht [BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11; BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23; OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20].

2. Sachlicher Schutzbereich

50 Der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 3 GG ist durch den Strafbegriff der Norm und den Tatbegriff begrenzt.

51 Nach ständiger Rechtsprechung erfasst Art. 103 Abs. 3 GG nur Strafen im Sinne des Kriminalstrafrechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten, des Dienststrafrechts und des Disziplinarrechts [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Nicht darunter fallen Maßnahmen mit ausschließlich präventiver Zielrichtung, die dem Schutz vor künftigem Schaden dienen, auch wenn sie an ein bereits abgeurteiltes Verhalten anknüpfen [VG Münster, 17.06.2019 – 5 K 6567/17]. So stellt die zivilrechtliche Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung keine strafrechtliche Sanktion dar, weil sie nicht den staatlichen Strafanspruch durchsetzt, sondern im Interesse des konkret Betroffenen den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisten soll [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03]. Gleiches gilt für die Sicherungsverwahrung, deren nachträgliche Anordnung nicht mit einer Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und Abs. 3 GG angegriffen werden kann [BVerfG, 22.01.2014 – 2 BvR 2759/12]; die Anordnung der Sicherungsverwahrung “neben” der Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 3 GG [BVerfG, 16.02.2005 – 2 BvR 581/03]. Auch die Ausweisung eines Ausländers

ist keine Strafe im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG, sondern eine Maßnahme der Gefahrenabwehr [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19]; belastende Verwaltungsakte unterfallen der Norm schon nach dem Wortlaut nicht [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Ebenso wenig stellt die Zurückstellung von Reservedienstleistungen nach § 67 Abs. 5 Hs. 2 SG eine Sanktions- oder Disziplinarmaßnahme dar [VG Münster, 17.06.2019 – 5 K 6567/17]. Im Verhältnis von Kriminal- und Disziplinarmaßnahme ist Art. 103 Abs. 3 GG nicht anwendbar [BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26].

52 "Tat" im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG ist der geschichtliche – und damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzte – Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14]. Eine einheitliche Gewissensentscheidung erzeugt keine Klammerwirkung dahingehend, dass die wiederholte Entziehung mehrerer Kinder von der Schulpflicht als eine Tat anzusehen wäre; die Erfüllung der Schulpflicht ist in Relation zur Person des Schulpflichtigen und den äußeren Rahmenbedingungen des Unterrichts beziehungsweise der jeweiligen Schule zu setzen [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14]. Insofern unterscheidet sich die Schulpflicht von der Ersatzdienstpflicht, bei der die wiederholte Nichtbefolgung einer Einberufung zum Zivildienst bei fortdauernder und ernsthafter Gewissensentscheidung dieselbe Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG darstellen kann [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14; ANKNÜPFUNG]. Eine lediglich andere rechtliche Neubewertung desselben Tathandelns vermag keine erneute Strafverfolgung zu begründen [BGH, 26.05.2026 – StB 38/26].

53 Art. 103 Abs. 3 GG gilt nur für das Verhältnis zwischen deutschen Gerichten und setzt eine Entscheidung durch ein deutsches Gericht voraus; eine Erstverurteilung durch ein ausländisches Gericht erfüllt diese Voraussetzung nicht [BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11]. Das Verbot wirkt nur gegenüber demselben Staat [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23; OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20]. Einer mehrfachen Verurteilung durch Gerichte unterschiedlicher Staaten steht Art. 103 Abs. 3 GG nicht entgegen [OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20]; auch eine durch Abschiebung ermöglichte neuerliche Verfolgung derselben Tat durch einen anderen Staat fällt nicht darunter [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23].

54 Inhaltlich garantiert Art. 103 Abs. 3 GG als Prozessgrundrecht dem verurteilten Straftäter Schutz nicht nur gegen erneute Bestrafung, sondern bereits gegen erneute Verfolgung wegen derselben Tat [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]; er enthält kein bloßes Mehrfachbestrafungsverbot, sondern ein Mehrfachverfolgungsverbot [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Verfahrensrechtlich errichtet die Norm ein Prozesshindernis und begründet die Verfassungswidrigkeit einer erneuten Einleitung eines Strafverfahrens [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Der Schutz setzt

bereits bei der erneuten Verfolgung an und greift in gleicher Weise, wenn zuvor in einem Verfahren wegen derselben Tat ein Freispruch erfolgt ist [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Das Verbot der Doppelbestrafung verlangt, dass eine abschließende anlassbezogene Reaktion ergangen ist; in Art. 103 Abs. 3 GG kommt der Gedanke des Strafklageverbrauchs zum Ausdruck [OVG Hamburg, 09.01.2026 – 4 Bs 128/25].

II. Eingriff

55 Der Schutz des Art. 103 Abs. 3 GG ist in seiner tatsächlichen Bedeutung besonders berührt, wenn im Zuge einer erneuten Strafverfolgung Untersuchungshaft verhängt wird, da die Haft nicht nur ein besonders intensiver Freiheitseingriff ist, sondern Folge eines dringenden Tatverdachts [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Verfassungswidrig ist die erneute Einleitung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Auch der Gesetzgeber kann Art. 103 Abs. 3 GG verletzen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erneute Strafverfolgung durch die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens schafft [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]; die Vorschrift entfaltet ihre Wirkung gegenüber dem Gesetzgeber, § 362 Nr. 5 StPO in der Fassung vom 21. Dezember 2021 ist mit Art. 103 Abs. 3 GG unvereinbar und nichtig [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31].

56 Kein Eingriff liegt demgegenüber vor, wenn eine Maßnahme bereits mangels Strafcharakters nicht dem Schutzbereich unterfällt: Die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben einer zeitigen Freiheitsstrafe verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 3 GG [BVerfG, 16.02.2005 – 2 BvR 581/03]; die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kann nicht mit einer Verletzung von Art. 103 Abs. 2 und Abs. 3 GG angegriffen werden [BVerfG, 22.01.2014 – 2 BvR 2759/12]. Die Berücksichtigung eines bereits strafrechtlich sanktionierten Verhaltens im Rahmen einer Zurückstellung von Reservedienstleistungen nach § 67 Abs. 5 Hs. 2 SG verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 3 GG [VG Münster, 17.06.2019 – 5 K 6567/17]. Eine Ausweisung nach einer strafrechtlichen Verurteilung stellt keine Doppelbestrafung dar [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Die zivilrechtliche Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung greift nicht in den Schutzbereich ein [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03]. Im Verhältnis von Disziplinarmaßnahme zu einem dienstrechtlichen Anspruch gilt Art. 103 Abs. 3 GG erst recht nicht [BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26]. Bei Erstverurteilung durch ein ausländisches Gericht liegt kein Eingriff vor [BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11; BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23; OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20].

57 Erneute Verurteilungen wegen Entziehung von Kindern von der Schulpflicht greifen nicht in den Schutzbereich ein, wenn die geschichtlichen Vor-

gänge der unterschiedlichen Verurteilungen schon zeitlich nicht identisch und voneinander abgrenzbar sind [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14]. Eine lediglich andere rechtliche Neubewertung eines bereits abgeurteilten Verhaltens vermag die Gefahr einer Strafverfolgung nicht zu begründen und begründet daher auch keine Aussageverweigerungsbefugnis nach § 55 StPO [BGH, 26.05.2026 – StB 38/26]. Die Einstellung eines Verfahrens wegen Strafklageverbrauchs hält revisionsrechtlicher Prüfung nicht stand, wenn die Feststellungen des Tatgerichts die Annahme einer einheitlichen prozessualen Tat nicht tragen [OLG Brandenburg, 18.03.2026 – 1 ORs 38/25].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

58 Das in Art. 103 Abs. 3 GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot trifft eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit; diese Vorrangentscheidung steht einer Relativierung des Verbots durch Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang nicht offen, sodass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wiederaufnahmerechts insoweit kein Gestaltungsspielraum zukommt [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Freigesprochene dürfen darauf vertrauen, dass die Rechtskraft des Freispruchs nur aufgrund der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft geltenden Rechtslage durchbrochen werden kann; Art. 103 Abs. 3 GG verleiht diesem Vertrauensschutz Verfassungsrang [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Der Schutzgehalt ist eng begrenzt: Art. 103 Abs. 3 GG umfasst nur eine eng umgrenzte Einzelausprägung des Vertrauensschutzes in rechtskräftige Entscheidungen [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Die bei der Wiederaufnahme nach § 362 Nr. 5 StPO möglichen Grundrechtsverletzungen – neben Art. 103 Abs. 3 GG die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 1 GG – wiegen schwer, da Untersuchungshaft einen besonders intensiven und nachträglich nicht mehr korrigierbaren Eingriff darstellt [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14].

59 Für bereits tatbestandlich ausgeschiedene Maßnahmen stellt sich keine Rechtfertigungsfrage. Ausländerrechtliche Ausweisungen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die dem Strafrecht nicht zugerechnet werden; Grenze der Berücksichtigung eines Fehlverhaltens sind die Tilgungsfristen des § 46 BZRG, die eine absolute Obergrenze für generalpräventive Erwägungen bilden [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19]. Im Rechtshilferecht kann ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung die Rechtshilfe ausschließen; im entschiedenen Fall war das Verbot nach Lage der Akten nicht verletzt [VG Köln, 22.01.2026 – 13 K 1350/20].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

60 Art. 103 Abs. 3 GG wird in der Rechtsprechung regelmäßig in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 20 Abs. 3 GG angewandt; § 362 Nr. 5 StPO wurde als mit Art. 103 Abs. 3 GG, auch in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, unvereinbar und nichtig erklärt [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Der Schutzgehalt des Art. 103 Abs. 3 GG umfasst nur eine eng umgrenzte Einzelausprägung des Vertrauensschutzes in rechtskräftige Entscheidungen [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Die Norm wird abgegrenzt von Art. 103 Abs. 2 GG: Die zivilrechtliche Geldentschädigung unterfällt auch dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht [BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03]. Für Entscheidungen im Aditionsverfahren folgt aus Art. 103 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot frühzeitigen und effektiven Rechtsschutzes, dass eine Verfassungsbeschwerde zulässig sein muss [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Im Zusammenhang mit Untersuchungshaft bei Wiederaufnahmeverfahren werden neben Art. 103 Abs. 3 GG auch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 1 GG geprüft, die ebenfalls als schwerwiegend betroffen angesehen werden [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2022-07-14]. Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) ist von Art. 103 Abs. 3 GG zu unterscheiden; eine Gehörsrüge, die auf einen Verstoß gegen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens gestützt ist, betrifft nicht Art. 103 Abs. 1 GG [BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26].

61 Im internationalen und supranationalen Recht verhält sich Art. 103 Abs. 3 GG gleichlaufend zu Art. 14 Abs. 7 IPbpR und Art. 4 Nr. 1 des von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierten Protokolls Nr. 7 zur EMRK, die jeweils nur einer neuerlichen Strafverfolgung durch denselben Staat entgegenstehen [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23; BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11]. Grenzüberschreitende Entwicklungen hin zu einem Doppelbestrafungsverbot tragen eine Erweiterung des Art. 103 Abs. 3 GG auf ausländische Erstverurteilungen nicht; die genannten völkerrechtlichen Verträge sehen selbst die konzeptionelle Beschränkung auf innerstaatliche Aburteilungen vor [BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11]. Art. 50 EuGRCh entfaltet Sperrwirkung nur für Aburteilungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und erfasst Strafverfahren in Drittstaaten nicht [OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20]. Art. 54 SDÜ untersagt einer Vertragspartei, eine durch eine andere Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilte Person wegen derselben Tat zu verfolgen; auf Nicht-Vertragsstaaten wie die Republik Irak ist er nicht anwendbar [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23]. Auch eine allgemeine Regel des Völkerrechts nach Art. 25 GG, die einer erneuten Strafverfolgung durch einen anderen Staat entgegenstünde, besteht nicht [OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20]. Eine Mitwirkung an fremdstaatlicher Verfolgung durch Abschiebung verstößt als solche nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip oder sonstige

verfassungsrechtliche Gewährleistungen [BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23].

62 Im Strafprozessrecht wird Art. 103 Abs. 3 GG als Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs nach § 264 Abs. 1 StPO konkretisiert: Die Einstellung wegen Strafklageverbrauchs setzt voraus, dass das Tatgericht Feststellungen zu der in der Anklage bezeichneten Tat trifft, sie in den Urteilsgründen darlegt und auf deren Grundlage eine konkurrenzrechtliche Bewertung des Verhaltens des Angeklagten vornimmt; fehlt es daran, tragen die Feststellungen die Annahme einer einheitlichen prozessualen Tat nicht [OLG Brandenburg, 18.03.2026 – 1 ORs 38/25]. Das Doppelverfolgungsverbot greift in das strafprozessuale Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO ein: Soweit die Verfolgungsgefahr nur auf einer anderen rechtlichen Neubewertung eines bereits abgeurteilten Verhaltens beruht, besteht sie nicht; ein "verdichtetes" Recht, überhaupt nicht zur Sache auszusagen, folgt daraus jedoch nicht [BGH, 26.05.2026 – StB 38/26]. Als allgemeiner Rechtsgedanke der Sperrwirkung einer bereits getroffenen anlassbezogenen Reaktion wird der Gedanke des Strafklageverbrauchs auf § 49 Abs. 1 Satz 7 HmbSG übertragen, wonach aus Anlass desselben Fehlverhaltens höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden darf [OVG Hamburg, 09.01.2026 – 4 Bs 128/25].

V. Streitstand und offene Fragen

63 Das herangezogene Material zeigt einen durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschiedenen Streit um die Reichweite des Schutzgehalts: Während nach einer in der Entscheidung vom 31. Oktober 2023 referierten Auffassung Art. 103 Abs. 3 GG nach seinem Wortlaut nur ein Mehrfachbestrafungsverbot enthalte, dessen rechtsstaatliche Grundlage als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 3 GG zu verorten sei und damit eine Abwägung mit der materiellen Gerechtigkeit erlaube, hält der Senat diese Auffassung für eine grundlegend falsche Prämisse und qualifiziert Art. 103 Abs. 3 GG als Mehrfachverfolgungsverbot, das keiner Abwägung offensteht [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; 2023-10-31]. Diese Entscheidung markiert eine ausdrückliche Klärung gegenüber früheren Lesarten.

64 Im Übrigen folgt die Rechtsprechung einer einheitlichen Linie hinsichtlich des Strafbegriffs und der Beschränkung auf Entscheidungen deutscher Gerichte; Widersprüche sind im herangezogenen Material nicht ersichtlich. Nicht geklärt ist im Material, ob und wie sich der in Art. 103 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommende Gedanke des Strafklageverbrauchs auf Maßnahmen außerhalb des klassischen Strafrechts übertragen lässt: Während das Hamburgische Oberverwaltungsgericht den Gedanken des Strafklageverbrauchs als Vergleichsmaßstab für die Auslegung des § 49 Abs. 1 Satz 7 HmbSG heranzieht [OVG Hamburg, 09.01.2026 – 4 Bs 128/25], betont das Verwaltungsgericht

Bremen die strikte Wortlautgrenze und schließt belastende Verwaltungsakte aus dem Schutzbereich aus [VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24]. Diese unterschiedliche methodische Handhabung des Strafklageverbrauchsgedankens – als unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht einerseits, als bloßer Vergleichsmaßstab andererseits – wird im Material nicht aufgelöst.

65 Nicht abschließend geklärt ist ferner das Verhältnis zu den Tilgungsfristen des BZRG als Grenze für generalpräventive Erwägungen bei der Berücksichtigung bereits abgeurteilten Verhaltens; das Material enthält hierzu nur die Aussage, dass die Tilgungsfristen eine absolute Obergrenze bilden [VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19], ohne dass die nähere dogmatische Verknüpfung mit Art. 103 Abs. 3 GG entfaltet würde. Für die Fallgruppe der wiederholten Nichtbefolgung einer Einberufung zum Zivildienst bei fortdauernder Gewissensentscheidung liegt eine ausdifferenzierte Rechtsprechung vor, von der die Entscheidung zur Schulpflichtentziehung ausdrücklich abgegrenzt wird; ob diese Grundsätze auf andere höchstpersönliche Pflichten übertragbar sind, ist im Material nicht entschieden [BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14; ANKNÜPFUNG]. Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu der Frage, ob und inwieweit Art. 103 Abs. 3 GG auf Maßnahmen der Europäischen Union oder auf Rechtsakte internationaler Organisationen Anwendung findet.

F. Verweise ohne Absatzangabe

66 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

67 Geschützt sind Parteien eines gerichtlichen Verfahrens [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09; OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18] sowie der Angeklagte im Strafverfahren [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Darüber hinaus enthält das herangezogene Material keine Aussage.

2. Sachlicher Schutzbereich

68 Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht, im gerichtlichen Verfahren alles vorzutragen, was als rechts-, einwendungs- oder einredebegründender Umstand prozesserheblich sein kann [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09]. Dazu gehört die Befugnis, die eigene Rechtsposition mit starken, eindringlichen Ausdrücken zu unterstreichen; dies wurde für Erklärungen des Arbeitnehmers

im Kündigungsschutzprozess angenommen [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09]. Begrenzt wird diese Befugnis durch die Wahrheitspflicht; leichtfertige Tatsachenbehauptungen, deren Unhaltbarkeit ohne Weiteres auf der Hand liegt, sind nicht geschützt [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09].

69 Der Schutz umfasst weiter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist eine abschließende Erklärung in der mündlichen Verhandlung offensichtlich nicht möglich, muss das Gericht die mündliche Verhandlung vertagen, sofern es nicht in das schriftliche Verfahren übergeht [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18]. Im entschiedenen Fall war dies relevant, weil der Vortrag der Klägerseite zur Motorsteuerung und erhöhten Abgasrückführung als unstreitig angesehen wurde, obwohl sich aus den Erklärungen der Beklagtenseite klar ergab, dass diese bestritten war [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18].

70 Schließlich verlangt Art. 103 Abs. 1 GG eine fehlerfreie Bescheidung von Beweisanträgen. Die Ablehnung eines Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum „Shedder-Status“ des Angeklagten verletzt das rechtliche Gehör nicht, wenn die Verbescheidung keinen rechtlichen Bedenken unterliegt [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Die Grenze ist erst dort erreicht, wo die Verbescheidung des Beweisbegehrens rechtlichen Bedenken unterliegt [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26].

II. Eingriff

71 Ein Eingriff in Art. 103 Abs. 1 GG liegt vor, wenn das Gericht ein Urteil erlässt, ohne die mündliche Verhandlung vertagt zu haben, obwohl offensichtlich ist, dass sich die Partei nicht abschließend erklären kann [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18]. Ebenso stellt die Ablehnung eines Beweisantrags einen Eingriff dar, wenn die Verbescheidung des Beweisbegehrens rechtlichen Bedenken unterliegt [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Kein Eingriff liegt vor, wenn die Verbescheidung fehlerfrei ist [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu Eingriffen in das Vortragsrecht, die über die als Schutzbereichsgrenzen behandelten Fälle hinausgehen [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

72 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 103 Abs. 1 GG. Die Entscheidungen behandeln die genannten Begrenzungen – Wahrheitspflicht und offensichtlich unhaltbare Tatsachenbehauptungen [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09], das Fehlen einer Vertagungspflicht bei möglicher abschließender Erklärung oder gewährtem Schriftsatznachlass

[OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18] sowie die fehlerfreie Bescheidung von Beweisanträgen [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26] – als tatbestandliche Grenzen des Gewährleistungsgehalts.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

73 Die Rechtsprechung wendet Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit einfachrechtlichen Verfahrensnormen an. Das OLG Frankfurt verknüpft die Vertagungspflicht mit der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO und mit § 138 Abs. 3 ZPO, wonach nicht ausdrücklich bestrittene Tatsachen nur dann als zugestanden gelten, wenn sich die Bestreitensabsicht nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei ergibt [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18]. Der BGH stellt für die fehlerfreie Bescheidung eines Beweisantrags auf die Verlesung eines Vermerks nach § 251 Abs. 3 StPO im Freibeweisverfahren ab, wobei der Tatrichter zur Vorbereitung der Entscheidung eine telefonische Auskunft einer Sachverständigen einholen darf [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Das BAG zieht Art. 103 GG ohne ausdrückliche einfachrechtliche Anknüpfung für das Vortragsrecht der Parteien heran [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09].

V. Streitstand und offene Fragen

74 Ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen ist nicht ersichtlich; sie betreffen unterschiedliche Ausprägungen des rechtlichen Gehörs – das Vortragsrecht [BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09], die Gelegenheit zur Stellungnahme und Vertagungspflicht [OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18] sowie die Bescheidung von Beweisanträgen [BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26]. Das herangezogene Material enthält keine Aussagen zu Art. 103 Abs. 2 und Abs. 3 GG sowie zu darüber hinausgehenden offenen Fragen.

G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen

75 *Instanzzüge, in denen die höhere Instanz die Auslegung dieser Norm durch die Vorinstanz berichtigt hat — ermittelt aus den Instanzzügen des Bestands, aufgenommen nur, was die Gegenprobe am Urteilstext bestätigt.*

76 Das Oberlandesgericht Celle hielt § 362 Nr. 5 StPO für mit Art. 103 Abs. 3 GG vereinbar, weil das Verbot der Mehrfachverfolgung nicht absolut gelte und der Gesetzgeber zur Abwägung zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit befugt sei. Das Bundesverfassungsgericht korrigiert diese Auffassung und entscheidet, dass Art. 103 Abs. 3 GG eine abwägungsfeste

Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit trifft, die die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel verbietet und dem Gesetzgeber keinen Gestaltungsspielraum lässt. [BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22; OLG Celle, 20.04.2022 – 2 Ws 62/22]

77 Das Landgericht Würzburg vertrat, dass die Beteiligung der übrigen Miteigentümer schon wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG geboten sei. Der Bundesgerichtshof vertritt, dass Art. 103 Abs. 1 GG die übrigen Miteigentümer nicht schützt, weil sie durch die Teilungsversteigerung eines fremden Miteigentumsanteils nicht unmittelbar rechtlich betroffen sind. [BGH, 22.09.2022 – V ZB 8/22; LG Würzburg, 11.02.2022 – 3 T 1907/21]

78 Das Oberlandesgericht Celle hat einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG verneint, weil die Klägerin persönlich angehört worden sei und die Rüge nicht hinreichend dargelegt habe. Der Bundesgerichtshof bejaht eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, weil das Berufungsgericht überspannte Anforderungen an die Darlegung gestellt und ein erhebliches Beweisangebot nicht berücksichtigt habe. [BGH, 07.06.2018 – III ZR 210/17; OLG Celle, 03.07.2017 – 11 U 164/16]

79 Das Landgericht Wuppertal vertrat, dass eine Anwendung des § 3 Abs. 1 VersammlG gegen das aus Art. 103 Abs. 2 GG folgende Bestimmtheitsgebot und Analogieverbot verstoße. Der Bundesgerichtshof verneint, dass das tatbestandseinschränkende Merkmal der Eignung zur suggestiv-militanten, einschüchternden Wirkung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG Bedenken begegne. [BGH, 11.01.2018 – 3 StR 427/17; LG Wuppertal, 21.11.2016 – 22 KLs - 50 Js 180/14 – 6/16]

80 Das Oberlandesgericht Stuttgart verneint eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG durch die Zulassung der Klageerweiterung. Der Bundesgerichtshof bejaht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, weil die Annahme des Berufungsgerichts zur überwiegenden Verursachung durch die Klägerin auf einer das Parteivorbringen nicht sinngemäß erfassenden Wahrnehmung beruhe. [BGH, 11.05.2016 – VII ZR 64/15; OLG Stuttgart, 12.03.2015 – 2 U 61/14]

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91** · Rang 1 · von 70 fremden Gerichten zitiert — *Strafbarkeit von Soldatenbeleidigungen.* Verurteilungen wegen „Soldaten sind Mörder“: Das BVerfG hielt § 185 StGB trotz fehlender Legaldefinition für bestimmt genug und mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar.
- **BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01** · Rang 1 · von 61 fremden Gerichten zitiert — *Unbefristete Sicherungsverwahrung.* Beschwerde gegen Fortdauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung über zehn Jahre blieb erfolglos; Art. 103 Abs. 2 GG erfasst diese präventive Maßregel nicht.
- **BVerfG, 16.02.2005 – 2 BvR 581/03** · Rang 1 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Sicherungsverwahrung neben Freiheitsstrafe.* Der Beschwerdeführer rügte, die Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe verstoße gegen Art. 103 Abs. 3 GG, ohne Erfolg.
- **BVerfG, 15.12.2011 – 2 BvR 148/11** · Rang 1 · von 9 fremden Gerichten zitiert — *Doppelbestrafungsverbot bei ausländischer Erstverurteilung.* Erneute deutsche Verurteilung nach niederländischer Erstverurteilung: BVerfG verneint Art.-103-Abs.-3-Verstoß, weil die Norm nur deutsche Gerichte erfasst.
- **BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 5/08** · Rang 1 · von 70 fremden Gerichten zitiert — *Rückwirkende Teilwertabschreibungen.* Streit um rückwirkende Steuerwirkung von Teilwertabschreibungen; BVerfG erklärte § 43 Abs. 18 KAGG für nichtig, Art. 103 Abs. 2 GG griff nicht.
- **BVerfG, 22.01.2014 – 2 BvR 2759/12** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Nachträgliche Sicherungsverwahrung.* Das Gericht nahm die Verfassungsbeschwerde gegen nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht an, weil Art. 103 Abs. 2 und 3 GG nicht substantiiert dargelegt sei.
- **BVerfG, 15.10.2014 – 2 BvR 920/14** · Rang 1 · von 15 fremden Gerichten zitiert — *Strafbarkeit von Hausunterricht aus Glaubensgründen.* Eltern wurden erneut wegen Entziehung ihrer Kinder von der Schulpflicht verurteilt; Art. 103 Abs. 3 GG ist nicht verletzt, da verschiedene Taten vorliegen.
- **BVerfG, 14.07.2022 – 2 BvR 900/22** · Rang 1 — *Wiederaufnahme nach Freispruch.* Das BVerfG setzte den Haftbefehl gegen den Freigesprochenen wegen eines neuen Wiederaufnahmegrunds unter Bedingungen außer Vollzug, um Art. 103 GG zu wahren.
- **BVerfG, 31.10.2023 – 2 BvR 900/22** · Rang 1 — *Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener.* Gesetzgeber erlaubte Wiederaufnahme zuungunsten Freigesprochener wegen neuer Tatsachen/Beweismittel; BVerfG: § 362 Nr. 5 StPO wegen Art. 103 GG nichtig.
- **BVerfG, 01.10.2025 – 1 BvR 2428/20** · Rang 1 — *Sitzblockade nach § 21 VersG.* Der wegen einer Sitzblockade Verurteilte rügte Art. 103 Abs. 2 GG; das BVerfG verneinte hinreichende Darlegung und wies die

Beschwerde zurück.

- **BVerfG, 27.01.2026 – 1 BvR 2637/21** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Fremdpersonal- und Kooperationsverbot Fleischwirtschaft.* Verfassungsbeschwerde gegen das Fremdpersonal- und Kooperationsverbot der Fleischwirtschaft zurückgewiesen; § 6a GSA Fleisch genügt Art. 103 Abs. 2 GG.
- **BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22** · Rang 1 — *Strafbarkeit kindlicher Sexpuppen.* Verfassungsbeschwerden gegen das Verbot kindlicher Sexpuppen zurückgewiesen: § 184l StGB genügt dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.
- **BVerfG, 02.07.2026 – 2 BvR 886/21** · Rang 1 — *Rückwirkende Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.* Steuerpflichtige gegen Einkommensteuer 2012 auf Veräußerungsgewinne; BVerfG: Art. 103 Abs. 2 GG nur im Strafrecht, Verfassungsbeschwerde erfolglos.
- **BGH, 19.07.2004 – II ZR 402/02** · Rang 2 · von 43 fremden Gerichten zitiert — *Schadensersatz wegen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilungen.* Anleger verlangt Ersatz wegen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilungen; BGH bejaht § 826 BGB und legt § 400 AktG wegen Art. 103 II GG eng aus.
- **BGH, 05.10.2004 – VI ZR 255/03** · Rang 2 · von 34 fremden Gerichten zitiert — *Geldentschädigung für Bildveröffentlichungen eines Kleinkinds.* Die Verlegerin berief sich wegen früherer Geldentschädigungen auf Art. 103 Abs. 3 GG; der BGH verneinte eine Strafe und wies die Revision zurück.
- **BAG, 24.03.2011 – 2 AZR 674/09** · Rang 2 · von 16 fremden Gerichten zitiert — *Auflösungsantrag und Prozessvortrag.* Das BAG hob die Zurückweisung der Berufung des Klägers zum Auflösungsantrag auf und verwies zurück; Prozessvortrag kann nach Art. 103 GG gerechtfertigt sein.
- **BGH, 28.01.2020 – VIII ZR 57/19** · Rang 2 · von 73 fremden Gerichten zitiert — *Abschalteinrichtung im Abgasskandal.* Der Kläger rügt Gehörsverletzung wegen nicht erhobenen Sachverständigenbeweises zur Abschalteinrichtung; der BGH weist die Beschwerde wegen Subsidiarität zurück.
- **BGH, 19.01.2021 – VI ZR 433/19** · Rang 2 · von 84 fremden Gerichten zitiert — *Thermofenster im Dieselfahrzeug.* BGH hob OLG-Urteil auf und verwies zurück, weil das OLG den Klägervortrag im nachgelassenen Schriftsatz nicht berücksichtigt und Art. 103 Abs. 1 GG verletzt hat.
- **BVerwG, 17.05.2023 – 1 VR 1/23** · Rang 2 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Abschiebung und Doppelbestrafung im Irak.* Der irakische Antragsteller scheiterte mit dem Eilantrag gegen die Abschiebung; Art. 103 Abs. 3 GG stehe irakischer Strafverfolgung nicht entgegen.
- **BGH, 26.05.2026 – StB 38/26** · Rang 2
- **BGH, 15.06.2026 – 4 StR 135/26** · Rang 2

- **BVerwG, 16.06.2026 – 2 B 12.26** · Rang 2 — *Aufstiegshemmung der Erfahrungsstufen.* Die Klägerin begehrte eine höhere Erfahrungsstufe; das BVerwG wies die Beschwerde zurück und verneinte Art.-103-GG-Verstöße.
- **BGH, 11.08.2026 – 5 StR 160/26** · Rang 2 — *Shedder-Status und DNA-Mischspuren.* Revisionen gegen die Verurteilung blieben erfolglos; die Rüge, die Ablehnung eines Gutachtens zum Shedder-Status verletze Art. 103 I GG, griff nicht durch.
- **BAG, 14.09.2026 – 6 AZB 10/26** · Rang 2
- **OVG Rheinland-Pfalz, 16.11.2015 – 7 A 10455/15** · Rang 3 · von 26 fremden Gerichten zitiert — *Zulassung der Berufung wegen Gehörsrüge.* Der Kläger rügte einen Gehörsverstoß ohne Darlegung übergangenen Vortrags; das OVG verneinte den Verfahrensmangel nach Art. 103 Abs. 1 GG.
- **OVG Niedersachsen, 21.12.2018 – 10 LB 201/18** · Rang 3 · von 22 fremden Gerichten zitiert
- **VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19** · Rang 3 · von 19 fremden Gerichten zitiert
- **VGH Baden-Württ., 19.07.2019 – 11 S 1631/19** · Rang 3 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Ausweisung und Meldeauflage.* Das Gericht lehnte Eilrechtsschutz gegen Ausweisung und Meldeauflage ab, da die Ausweisung keine Strafe sei und Art. 103 Abs. 3 GG nicht verletze.
- **OLG Frankfurt a. M., 07.11.2019 – 6 U 119/18** · Rang 3 · von 28 fremden Gerichten zitiert
- **OVG Bremen, 30.09.2020 – 2 LC 166/20** · Rang 3 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Verlustfeststellung wegen Heroinlieferung.* Der Kläger wehrt sich gegen eine Verlustfeststellung; das OVG verneint einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG durch drohende erneute Bestrafung in der Türkei.
- **VGH Baden-Württ., 15.04.2021 – 12 S 2505/20** · Rang 3 · von 23 fremden Gerichten zitiert — *Ausweisung eines afghanischen Staatsangehörigen.* Der Kläger wehrt sich gegen seine Ausweisung; der VGH weist die Berufung zurück, weil die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG für Ausweisungsnormen nicht gilt.
- **OVG Hamburg, 09.01.2026 – 4 Bs 128/25** · Rang 3 — *Einbeziehung drittbetroffener Schüler in Ordnungsmaßnahmen.* OVG: Drittbetroffene Schüler haben kein Recht, Ordnungsmaßnahmen zu initiieren; eine erlassene Maßnahme sperrt weitere analog Art. 103 Abs. 3 GG.
- **OLG Brandenburg, 18.03.2026 – 1 ORs 38/25** · Rang 3 — *Strafklageverbrauch bei Drogenbesitz und Widerstand.* LG stellte wegen Strafklageverbrauchs ein; OLG hob auf, da Art. 103 III GG keine einheitliche Tat bei Widerstand und Cannabisbesitz trage.
- **OLG Köln, 09.04.2026 – 15 W 13/26** · Rang 3 — *Bestandsdatenaus-*

kunft bei Arbeitgeberbewertung. Das OLG bestätigte die Ablehnung der Auskunft über den Bewertenden; § 186 StGB sei wegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht analog anwendbar.

- **OLG Brandenburg, 20.04.2026 – 1 Ws 29(26** · Rang 3 — *Bestimmtheit nachträglicher Führungsaufsichtsweisungen.* Das OLG hob auf Beschwerde den Beschluss über nachträgliche Führungsaufsichtsweisungen auf, weil die strafbewehrte Weisung nicht bestimmt genug i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG war.
- **OVG NRW, 17.09.2026 – 16 A 2275/26.A** · Rang 3 — *Gehörsverstoß im Asylverfahren.* Der Kläger rügte die Versagung rechtlichen Gehörs; das OVG lehnte die Berufungszulassung ab, da die Rüge nicht durchgriff.
- **BayObLG, 22.09.2026 – 101 AR 132/26 e** · Rang 3 — *Sachliche Zuständigkeit für Wahlleistungskosten.* Das Amtsgericht München verneinte seine Zuständigkeit für Wahlleistungskosten; das BayObLG bejahte sie wegen Art. 103 Abs. 1 GG, da die Verweisung nicht binde.
- **VG Freiburg, 16.01.2015 – 6 K 69/15** · Rang 4 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Durchsuchung zur Waffensicherstellung.* Das Gericht bejahte Durchsuchung zur Waffensicherstellung und verneinte vorherige Anhörung der Betroffenen nach Art. 103 Abs. 1 GG wegen Gefährdung des Zwecks.
- **VG Münster, 17.06.2019 – 5 K 6567/17** · Rang 4 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Zurückstellung von Reservedienstleistungen.* Klage gegen Zurückstellung von Reservedienstleistungen wegen bereits geahndeten Verhaltens; VG weist sie ab, Art. 103 III GG nicht verletzt, da präventiv.
- **VG Köln, 05.10.2022 – 24 K 1472/21** · Rang 4 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Erlaubnis für Wettvermittlungsstelle.* Klage auf Erlaubnis einer Wettvermittlungsstelle abgewiesen; die Abstandsregeln sind bestimmt und verstoßen nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG.
- **VG Köln, 22.01.2026 – 13 K 1350/20** · Rang 4 — *Internationales Rechtshilfeersuchen zu akademischen Titeln.* Die Psychologin klagte gegen ein Rechtshilfeersuchen zu ihren indischen Titeln; das Gericht verneinte einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG und wies die Klage ab.
- **VG Bremen, 06.03.2026 – 4 K 3088/24** · Rang 4 — *Ausweisung nach strafrechtlicher Verurteilung.* Der Kläger sah in seiner Ausweisung eine Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG; das VG Bremen verneinte dies, da kein Strafrecht vorliege.
- **VG Regensburg, 22.07.2026 – RO 4 S 26.1264** · Rang 4 — *Betriebsuntersagung eines personallosen Kleinstsupermarktes.* Eilantrag gegen Betriebsuntersagung eines Kleinstsupermarkts abgelehnt; kommunale Ladenschlusszeiten-Verstöße wegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht bußgeldbewehrt.
- **LG München II, 24.07.2026 – 8 S 751/23** · Rang 4 — *Eigenbedarfs-*

räumung und Härtegründe. Eigenbedarfskündigung: Der BGH rügte die unterlassene Beweiserhebung zur Erkrankung der Mieterin als Gehörsverstoß (Art. 103 I GG); die Klage scheiterte.

- **VG München, 03.09.2026 – M 22 X 26.6598** · Rang 4 — *Durchsuchung zum Auffinden eines Rottweilers.* Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden des nicht abgegebenen Rottweilers; Absehen von vorheriger Anhörung wegen Vereitelungsgefahr mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar.

Aus den Instanzzügen (Abschnitt «Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen»):

- **BGH, 07.06.2018 – III ZR 210/17**
- **OLG Celle, 03.07.2017 – 11 U 164/16** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BGH, 11.01.2018 – 3 StR 427/17**
- **LG Wuppertal, 21.11.2016 – 22 KLs - 50 Js 180/14 – 6/16** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BGH, 11.05.2016 – VII ZR 64/15**
- **OLG Stuttgart, 12.03.2015 – 2 U 61/14** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BGH, 22.09.2022 – V ZB 8/22**
- **LG Würzburg, 11.02.2022 – 3 T 1907/21** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BVerfG, 31.10.2023 – 2 BvR 900/22**
- **OLG Celle, 20.04.2022 – 2 Ws 62/22** · aufgehoben oder zurückverwiesen

Art. 104 GG

Wortlaut

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Abschnitt des Gesetzes: Die Rechtsprechung.

Grundlage: 1.325 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 49 wurden ausgewählt, 36 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2004–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 104 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**1.325 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 104 GG — 0,20 %
Nennungen	3.568 insgesamt, also 2,7 je Entscheidung
Gerichte	155 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1959 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 31, 62, 54, 49, 54, 104, 93, 66, 69, 67, 64, 18 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 429 (32 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 299 (23 %) · Obergerichte: 329 (25 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 238 (18 %) · Amtsgerichte: 26 (2 %) · Vergabekammern und nicht zugeordnete: 4 (0 %)
Streitwert	Median **5.000 €** aus 256 von 1.325 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 3.000 € bis 5.000 €
Erfolgsbild	In **58 von 171** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 34 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 1.325 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 9
  - Freiheit — Rn. 10
  - Person — Rn. 11
  - Grund — Rn. 12
  - förmlichen — Rn. 13
  - Gesetzes — Rn. 14
  - Beachtung — Rn. 15
  - Formen — Rn. 16
  - beschränkt — Rn. 17
  - Festgehaltene — Rn. 18
  - Personen — Rn. 19
  - dürfen — Rn. 20
  - weder — Rn. 21
- C. Absatz 1 — Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen … — Rn. 23
  - I. Schutzbereich — Rn. 24
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 24
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 25
  - II. Eingriff — Rn. 26
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 27
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 33
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 36
- D. Absatz 2 — Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat … — Rn. 37
  - I. Schutzbereich — Rn. 38
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 38
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 39
  - II. Eingriff — Rn. 40
  - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 41
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 42
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 43
- E. Absatz 3 — Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig … — Rn. 44
  - I. Schutzbereich — Rn. 45
    - 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 45
    - 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 46
  - II. Eingriff — Rn. 47

- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 48
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 49
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 50

• F. Absatz 4 — Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder … — Rn. 51
- I. Schutzbereich — Rn. 52
  * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 52
  * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 53
- II. Eingriff — Rn. 56
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 58
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 59
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 63

• G. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 65
- I. Schutzbereich — Rn. 66
  * 1. Persönlicher Schutzbereich — Rn. 66
  * 2. Sachlicher Schutzbereich — Rn. 67
- II. Eingriff — Rn. 68
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung — Rn. 69
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 70
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 71

• H. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen — Rn. 72

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Die Freiheit der Person nimmt als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers einen hohen Rang unter den Grundrechten ein; das kommt darin zum Ausdruck, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sie als „unverletzlich“ bezeichnet, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG ihre Beschränkung nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zulässt und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG die Einhaltung besonderer Verfahrensgarantien fordert [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Für die Freiheitsentziehung als schwersten Eingriff fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des förmlichen Gesetzes den verfahrensrechtlichen Richtervorbehalt hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht und der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dient [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 4 GG verfolgt daneben den Zweck, ein unbemerktes Verschwinden des Festgehaltenen in der Haft auszuschließen, indem es die unverzügliche Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person des Vertrauens von jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung verlangt [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR

2345/16; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Bis 2010. Die frühe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltete die dogmatischen Grundlagen: Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG konkretisiert für den Bereich der Freiheitsentziehung die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Bestimmtheitsanforderungen, wobei die Vorgaben umso genauer sein müssen, je intensiver der Grundrechtseingriff und je schwerwiegender die Auswirkungen der Regelung sind [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Zugleich wurde klargestellt, dass Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG nicht nur verlangt, dass über die Freiheitsentziehung ein Richter entscheidet, sondern dass dieser Richter auch die persönliche Unabhängigkeit im Sinne des Art. 97 Abs. 2 GG besitzt [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Mit der Entscheidung vom 4. September 2009 präzisierte das Bundesverfassungsgericht das Verhältnis der Absätze 2 und 3: Art. 104 Abs. 3 GG ist gegenüber Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG keine verdrängende Spezialregelung; die Pflicht zur unverzüglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gilt auch dann, wenn Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG zur Anwendung kommt [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. „Unverzüglich“ bedeutet danach, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung nachgeholt werden muss, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt; die Höchstfrist des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG tritt nur als äußerste Grenze hinzu und befreit nicht von der Unverzüglichkeitspflicht [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07].

3 2010 bis 2020. Die Rechtsprechung vertiefte in dieser Phase insbesondere die verfahrensrechtlichen Anforderungen. Aus dem Verfassungsgebot richterlicher Prüfung der Zulässigkeit und Fortdauer jeglicher Freiheitsentziehung folgt als unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen über den Entzug der persönlichen Freiheit auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07; BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21]. Für die persönliche Anhörung des Betroffenen im Freiheitsentziehungsverfahren wurde entschieden, dass sie nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG auch im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zwingend ist [BGH, 19.05.2011 – V ZB 36/11]; die Anhörung nach § 319 Abs. 1 FamFG vor einer Unterbringungsentscheidung wurde als wesentliche Förmlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG qualifiziert [BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16]. Im Rahmen von Sicherungsverwahrungsfällen wurde Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG im Verbund mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen: § 66b Abs. 1 StGB a.F. durfte wegen Verstoßes gegen das Abstandsgebot nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung angewandt werden, die eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder

Sexualstraftaten verlangt [BVerfG, 11.03.2013 – 2 BvR 2000/12]. Mit der Entscheidung vom 14. Mai 2020 wurde Art. 104 Abs. 4 GG als subjektives Recht des Festgehaltenen anerkannt, das selbstständig neben die Entscheidung über die Freiheitsentziehung tritt; die Pflicht zur Benachrichtigung obliegt dem Richter, der die Haft anordnet [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16].

4 2021 bis 2026. Die jüngste Rechtsprechung ist durch eine Stärkung der formellen Garantien und der gerichtlichen Kontrollpflichten gekennzeichnet. Hinsichtlich Art. 104 Abs. 4 GG wurde die Pflicht des Gerichts konkretisiert, den Festgehaltenen zunächst über die Benachrichtigungspflicht zu informieren und bei Angaben zu einer zu benachrichtigenden Person, auf deren Grundlage eine Kontaktaufnahme nicht ohne Weiteres möglich ist, weitere Ermittlungen von Amts wegen anzustellen, etwa durch Einholung einer Meldeauskunft; die bloße Einräumung einer Benachrichtigungsmöglichkeit hebelt die Schutzfunktion aus [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Aus Art. 104 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG wurde zudem ein Dokumentationsgebot abgeleitet, ohne dessen Erfüllung eine wirksame Kontrolle der gerichtlichen Maßnahmen nicht möglich ist [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Zum Richtervorbehalt nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG wurde präzisiert, dass die zunächst allein von der Exekutive veranlasste Ingewahrsamnahme eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme ist, die ohne vorherigen richterlichen Beschluss ausschließlich bei Gefahr im Verzug zulässig ist; der Richtervorbehalt ist streng auszulegen, und auch die zeitnahe Vorführung vor den Haftrichter heilt einen Verstoß nicht [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Zugleich wurde auf Rechtsfolgenseite klargestellt, dass der Richtervorbehalt keiner zeitlichen „Marginalitätsschwelle“ unterliegt [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

III. Systematische Stellung

5 Art. 104 GG wird in der Rechtsprechung regelmäßig im Verbund mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG als grundrechtlicher Maßstab für Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehungen herangezogen; die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG nimmt den in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht zur Beachtung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zum Verfassungsgebot erhebt [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

6 Zur Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung wird nach der Intensität des Eingriffs unterschieden: Freiheitsentziehung ist die

schwerste Form der Freiheitsbeschränkung und setzt voraus, dass die tatsächlich und rechtlich an sich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird, während eine Freiheitsbeschränkung vorliegt, wenn jemand gegen seinen Willen gehindert wird, einen ihm an sich zugänglichen Ort aufzusuchen; Art. 104 Abs. 1 GG erfasst die Freiheitsbeschränkung, Art. 104 Abs. 2 GG die Freiheitsentziehung [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22].

7 Im Strafrecht wird Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG neben Art. 103 Abs. 2 GG angewandt, wenn Freiheitsstrafe angedroht wird: Der Gesetzgeber muss mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll, und Art und Maß der Freiheitsstrafe im förmlichen Gesetz festlegen; bei Blankettstrafgesetzen müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des Gesetzes, nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Verordnung erkennbar sein [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15; VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Die Androhung von Freiheitsstrafe berührt das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG und unterliegt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsmaßstab, wonach sie dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit dienen muss [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22].

8 Art. 104 Abs. 2 und 3 GG werden in der Rechtsprechung als verfassungsunmittelbar angeordnete Richtervorbehalte verstanden, die als Indikator für einen qualifizierten Grundrechtseingriff herangezogen werden und die Zulässigkeit eines nachträglichen gerichtlichen Rechtsschutzbegehrens trotz Erledigung tragen [OLG Hamm, 02.04.2009 – 3 Ws 104/09; VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14; OVG NRW, 15.06.2026 – 5 A 3299/21]. Der Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 und 3 GG wird dabei dem Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG für Wohnungsdurchsuchungen zur Seite gestellt [OVG NRW, 15.06.2026 – 5 A 3299/21; OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Die Verletzung von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG kann zugleich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG darstellen, ohne dass die gleichzeitige Einordnung als Gehörsverstoß die Anwendung des Art. 104 Abs. 1 GG hindert [BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16; BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Ferner kann ein Verstoß gegen die Besetzungsgarantien des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung stehen [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Ergänzend werden unions- und konventionsrechtliche Gewährleistungen herangezogen, insbesondere Art. 5 EMRK und Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22; LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

B. Begriffe des Wortlauts

9 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 89 Stellen, davon 10 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Freiheit

10 Die Freiheit der Person nimmt als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers einen hohen Rang unter den Grundrechten ein; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bezeichnet sie als „unverletzlich“ [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG lässt ihre Beschränkung nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zu [OLG Bremen, 10.05.2022 – 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22]. Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie in unlösbarem Zusammenhang [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Die Durchsuchung einer Person greift in die Freiheit der Person ein und darf grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden [OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Ein bußgeldbewehrtes Verbot, die eigene Wohnung für 14 Tage zu verlassen, kann eine Freiheitsentziehung oder zumindest eine Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 1 GG darstellen [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20].

Person

11 Die Freiheit der Person schützt den Einzelnen als Grundrechtsträger; ihre Beschränkung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG zulässig [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Im Rahmen von Art. 104 Abs. 4 GG bezeichnet „Person seines Vertrauens“ eine vom Festgehaltenen subjektiv benannte Vertrauensperson; maßgeblich ist allein, wen der Festgehaltene benennt, ohne dass es darauf ankommt, ob die benannte Person willens und fähig ist, die Interessen des Festgehaltenen zu wahren [LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Der Begriff der Person des Vertrauens ist subjektiv zu verstehen; es kommt darauf an, wem der Festgehaltene Vertrauen entgegenbringt [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19].

Grund

12 „Grund“ bezeichnet in Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG die rechtliche Grundlage; die Freiheit der Person darf nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung kann sich aus der Ermächtigungsgrundlage in

Verbindung mit weiteren Vorschriften ergeben [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Ein sachlicher Grund für eine Hinausschiebung der Vorführung ist jedenfalls in der Regel anzunehmen, wenn der Beschuldigte sich nach seiner Festnahme durch die Polizei bei dieser nach ordnungsgemäßer Belehrung zu seiner Person und zur Sache einlässt [BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16].

förmlichen

13 „Förmliches Gesetz“ bedeutet eine vom parlamentarischen Gesetzgeber erlassene Regelung; bei Strafvorschriften, die Freiheitsstrafe androhen, muss der Gesetzgeber mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll, und Art und Maß der Freiheitsstrafe im förmlichen Gesetz festlegen [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Soweit durch eine Blankettvorschrift Freiheitsstrafe angedroht wird, müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des förmlichen Gesetzes und nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Rechtsverordnung vorhersehbar sein [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Eine behördliche Ingewahrsamnahme ohne förmliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage verletzt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG lässt die Beschränkung der Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zu [OLG Bremen, 10.05.2022 – 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22].

Gesetzes

14 Das förmliche Gesetz ist die einzige zulässige Grundlage für Freiheitsbeschränkungen; Art. 104 Abs. 1 GG nimmt den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG auf und verstärkt ihn, indem er die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften zum Verfassungsgebot erhebt [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Für die Freiheitsentziehung als schwersten Eingriff fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des förmlichen Gesetzes den verfahrensrechtlichen Richtervorbehalt hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Der Richter hat nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG die Verantwortung für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der von ihm angeordneten oder bestätigten Haft zu übernehmen [BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21]. Die Haftgerichte sind nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen [BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21].

Beachtung

15 Die Pflicht zur Beachtung der sich aus dem förmlichen Gesetz ergebenden Formvorschriften wird durch Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG zum Verfassungsgebot erhoben [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Inhalt und Reichweite dieser Formvorschriften sind von den Gerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 4 GG verleiht dem Festgehaltenen ein subjektives Recht darauf, dass die Benachrichtigungspflicht beachtet wird; die Feststellung eines Verstoßes kann unabhängig von der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung begehrt werden [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Bei der unter Beachtung der Unschuldsvermutung vollzogenen Untersuchungshaft ist ein Feststellungsinteresse auch nach Erledigung der Maßnahme zu bejahen [OLG Hamm, 02.04.2009 – 3 Ws 104/09].

Formen

16 Die in einem förmlichen Gesetz vorgeschriebenen Formen sind bei jeder Beschränkung der Freiheit der Person zu beachten [BVerfG, 11.03.2013 – 2 BvR 2000/12; BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16]. Art. 104 Abs. 1 GG erhebt die Beachtung dieser gesetzlichen Formvorschriften zum Verfassungsgebot [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung; sie setzt voraus, dass die tatsächlich und rechtlich an sich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Die Formvorschriften dienen der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

beschränkt

17 Die Freiheit der Person darf nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen gehindert wird, einen ihm an sich zugänglichen Ort aufzusuchen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Abschiebung oder Überstellung ohne vermeidbare Verzögerung betrieben wird, damit der Vollzug der Haft auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt werden kann [LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26]. Der Schutzzweck des Art. 104 Abs. 4 GG ist auf die Feststellung beschränkt, dass der Festgehaltene nicht unbemerkt in der Haft verschwindet [BVerfG, 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01]. Eine lediglich auf die Identitätsfeststellung beschränkte richterliche Kompetenz wird den Anforderungen des Art. 104 GG nicht gerecht [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR

1608/07].

Festgehaltene

18 Festgehaltene sind Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Art. 104 Abs. 4 GG verleiht dem Festgehaltenen ein subjektives Recht darauf, dass von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigt wird [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Der Festgehaltene bestimmt subjektiv, wem er als Person seines Vertrauens Vertrauen entgegenbringt [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19]. Zweck der Benachrichtigungspflicht ist es, einer in Haft genommenen Person den Kontakt nach außen zu sichern und damit ein spurloses Verschwinden zu verhindern [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22].

Personen

19 Der Begriff „Personen“ in Art. 104 Abs. 4 GG erfasst die vom Festgehaltenen benannte Vertrauensperson; maßgeblich ist allein, wen der Festgehaltene als seine Vertrauensperson benennt [LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Es kommt nicht darauf an, ob die benannte Person willens und fähig ist, die Interessen des Festgehaltenen zu wahren [LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Die Benachrichtigung obliegt dem Gericht von Amts wegen und ist von einem entsprechenden Verlangen des Betroffenen unabhängig [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Die Benachrichtigungspflicht tritt selbstständig neben die Entscheidung über die Freiheitsentziehung und gewährt dem Festgehaltenen ein subjektives Recht auf Beachtung der Vorschrift [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21].

dürfen

20 Die Freiheit der Person darf nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16]. Freiheitsstrafen dürfen nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes verhängt werden [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Bei der vorläufigen Festnahme dürfen die Ermittlungsbehörden die Vorführung hinausschieben, soweit dies sachdienlich erscheint [BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18]. Das Landgericht hätte nicht von einer erneuten Anhörung der Betroffenen absehen dürfen, wenn die Anhörung verfahrensfehlerhaft erfolgt ist [BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16].

weder

21 Die Verknüpfung „weder … noch“ in Art. 104 Abs. 4 GG bringt eine kumulative Benachrichtigungspflicht zum Ausdruck; das Grundrecht ist verletzt, wenn der Richter pflichtwidrig weder einen Angehörigen noch eine Vertrauensperson von der Entscheidung benachrichtigt [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21].

22 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: vorgeschriebenen, seelisch, körperlich, Zulässigkeit, Fortdauer; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: mißhandelt.*

C. Absatz 1 — Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen …

23 *11 herangezogene Entscheidungen, davon 5 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

24 Der persönliche Schutzbereich der Freiheit der Person erstreckt sich auf alle natürlichen Personen. In der mitgeteilten Rechtsprechung sind Betroffene verschiedener Rechtsstellung einbezogen: Straftäter im Maßregelvollzug [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01], vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer im Zusammenhang mit Abschiebungs- und Überstellungshaft [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22; BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23; BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 47/23], Vollstreckungsschuldner im Verwaltungsvollstreckungsverfahren [OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26] sowie Bürger, die von bußgeldbewehrten Ausgangsverboten betroffen sind [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20].

2. Sachlicher Schutzbereich

25 Die Freiheit der Person nimmt als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers einen hohen Rang unter den Grundrechten ein; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bezeichnet sie als „unverletzlich“, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG lässt ihre Beschränkung nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zu, und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG fordern besondere Verfahrensgarantien [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Sachlich schützt Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG die körperliche Bewegungsfreiheit. Die Rechtsprechung grenzt nach der Intensität des Eingriffs ab: Freiheitsentziehung ist die schwerste Form

der Freiheitsbeschränkung und setzt voraus, dass die tatsächlich und rechtlich an sich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird; eine Freiheitsbeschränkung liegt demgegenüber vor, wenn jemand gegen seinen Willen gehindert wird, einen ihm an sich zugänglichen Ort aufzusuchen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Präventive Freiheitsentziehungen greifen ebenso stark in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ein wie Freiheitsstrafen [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Die Androhung von Freiheitsstrafe berührt das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22; BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Ein bußgeldbewehrtes Verbot, die eigene Wohnung oder das eigene Haus für einen Zeitraum von 14 Tagen zu verlassen, kann eine Freiheitsentziehung oder zumindest eine Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 1 GG darstellen [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20]. Die Anlegung von Fußfesseln, die die Bewegungsfreiheit gänzlich aufhebt, macht eine Ingewahrsamnahme zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

II. Eingriff

26 Als Eingriffe in die Freiheit der Person wurden in der Rechtsprechung qualifiziert: die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung mit der gesetzlich ermöglichten Fortdauer nach Ablauf von zehn Jahren [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01], die Androhung von Freiheitsstrafe in einem Blankettstrafgesetz [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15] sowie in § 184l StGB [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22], die Anordnung der Abschiebungshaft [BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23; BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 47/23], die von der Exekutive veranlasste Ingewahrsamnahme zur Vorbereitung von Überstellungs- oder Abschiebungshaft [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22], die Ersatzzwangshaft als Vollstreckungsmittel im Verwaltungsvollstreckungsverfahren [OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26] sowie ein bußgeldbewehrtes Verbot, die eigene Wohnung für 14 Tage zu verlassen [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20]. Die Ersatzzwangshaft ist als schwerwiegender Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit des Vollstreckungsschuldners aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG einzuordnen [OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26]. Das Verbot, die eigene Wohnung für 14 Tage zu verlassen, stellt eine Freiheitsentziehung oder zumindest eine Freiheitsbeschränkung dar [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20]. Die ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgte Ingewahrsamnahme zur Vorbereitung von Überstellungshaft greift in die Freiheit der Person ein [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

27 Eingriffe in die Freiheit der Person sind im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Schutz anderer oder der Allgemeinheit dies unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert; dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen ist der Freiheitsanspruch des Betroffenen als Korrektiv entgegenzuhalten, beide sind im Einzelfall abzuwägen [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt es auf die Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels und die dabei vorzunehmende Einschätzung an [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Bei präventiver Freiheitsentziehung ist zu berücksichtigen, dass ihr eine Prognose über die von der Person ausgehende Gefahr zugrunde liegt [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01].

28 Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Fälle, in denen eine Freiheitsentziehung zulässig sein soll, hinreichend klar zu bestimmen; für den Bereich der Freiheitsentziehung konkretisiert die Norm die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Bestimmtheitsanforderungen, und die daraus folgenden Vorgaben müssen umso genauer sein, je intensiver der Grundrechtseingriff und je schwerwiegender die Auswirkungen der Regelung sind [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Freiheitsentziehungen sind in berechenbarer, messbarer und kontrollierbarer Weise zu regeln [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Erlässt der Gesetzgeber eine Strafvorschrift, die Freiheitsstrafe androht, muss er – auch in Anbetracht von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG – mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll, und Art und Maß der Freiheitsstrafe im förmlichen Gesetz festlegen, und zwar umso präziser, je schwerer die angedrohte Strafe ist [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen und darf diese Entscheidung nicht den Organen der vollziehenden Gewalt überlassen [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Ist der Straftatbestand in einer Verordnung enthalten, müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des Gesetzes, nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Verordnung erkennbar sein (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG); § 10 Abs. 1 und 3 RiFlEtikettG genügte diesen Anforderungen nicht und wurde für unvereinbar und nichtig erklärt, weil der Gesetzgeber sich in unzulässiger Weise seiner Rechtsetzungskompetenz begeben und dem Verordnungsgeber die Entscheidung überlassen hatte, welche Tatbestände des europäischen Rechts im nationalen Recht strafbar sein sollten [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15]. Dasselbe gilt für Blankettvorschriften, die durch nationale Rechtsverordnungen ausgefüllt werden: Dem Verordnungsgeber ist zur Wahrung des Grundsatzes der Gewaltenteilung lediglich die Konkretisierung des Straftatbestandes eingeräumt, nicht aber die Entscheidung darüber, welches Verhalten als Straftat geahndet werden soll [VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19].

29 Eine Übertragung der Eingriffsbefugnisse vom parlamentarischen Gesetzgeber auf den Verordnungsgeber ist nicht ausgeschlossen, aber an relativ strenge Voraussetzungen geknüpft; zulässig ist eine nähere Ausformung von Voraussetzungen und Ausmaß der Freiheitsentziehung nur, wenn das parlamentarische Gesetz selbst bestimmt, dass diese Rechtsfolge überhaupt in Betracht kommt, die Regelung der Voraussetzungen der Freiheitsentziehung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt vornimmt und eine verfassungsgemäße Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthält [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20]. Der Vorbehalt des förmlichen Gesetzes schließt Gewohnheitsrecht als gesetzliche Grundlage aus; ebenso scheidet die analoge Heranziehung von Normen aus (Analogieverbot), gerechtfertigt im Vergleich zum Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Eine Festnahme zur Sicherung der Vorführung vor den Haftrichter zur Anordnung von Überstellungshaft war daher nicht von § 62 Abs. 5 AufenthG a.F. gedeckt, und eine entsprechende Anwendung lief dem strengen Gesetzesvorbehalt zuwider [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

30 Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG verlangt ferner die Beachtung der in einem förmlichen Gesetz vorgeschriebenen Formen [BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16]. Inhalt und Reichweite dieser Formvorschriften sind von den Gerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Als wesentliche Förmlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG ist die gerichtliche Anhörung des Betroffenen nach § 319 Abs. 1 FamFG vor einer Unterbringungsentscheidung qualifiziert worden; Verfahrensfehler bei ihrer Durchführung verletzen den Betroffenen nicht nur in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, sondern auch in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, mit der Folge, dass das Beschwerdegericht die Verfahrenshandlung nachholen oder das Verfahren wiederholen muss [BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16]. Der in Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Grundsatz des fairen Verfahrens begründet demgegenüber keine allgemeine Pflicht des Gerichts, den Betroffenen über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters zu belehren oder einen früheren Bevollmächtigten von Amts wegen zur Anhörung hinzuzuziehen; die Anordnung der Abschiebungshaft ist deshalb in den entschiedenen Fällen nicht an diesem Grundsatz gescheitert [BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23; BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 47/23].

31 Die Ersatzzwangshaft ist als ultima ratio staatlicher Durchsetzung nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht; die Abwägung hat alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei die Bedeutung des mit der Ordnungsverfügung erstrebten Erfolgs dem besonderen Gewicht des Eingriffs gegenüberzustellen ist [OVG

NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26]. Bejaht wurde die Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer Ersatzzwangshaft von fünf Tagen gegen einen wohnsitzlosen Vollstreckungsschuldner, weil die Annahme der Unverhältnismäßigkeit es dem Schuldner sonst ermöglicht hätte, sich der Vollstreckung zu entziehen [OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26]. Bei Freiheitsstrafandrohung gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Strafnorm dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit dient; Strafandrohung ist nur bei besonderer Sozialschädlichkeit und Unerträglichkeit des Verhaltens für das geordnete Zusammenleben zulässig, wobei Art. 104 Abs. 1 GG den Maßstab des Übermaßverbots und den Einsatz des Strafrechts als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes mitbestimmt [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22]. Eine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Person durch § 184l StGB wurde verneint [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22].

32 Für den – hier nur in seinem Verhältnis zu Abs. 1 mitbehandelten – Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG gilt: Eine Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung; die zunächst allein von der Exekutive veranlasste Ingewahrsamnahme ist eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme und ohne vorherigen richterlichen Beschluss ausschließlich bei Gefahr im Verzug zulässig, wobei der Richtervorbehalt streng auszulegen ist und auch die zeitnahe Vorführung vor den Haftrichter einen Verstoß nicht heilt [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte, verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste; sie ist unverzüglich nachzuholen, das heißt ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Der Richtervorbehalt unterliegt auf Rechtsfolgenseite keiner zeitlichen „Marginalitätsschwelle“ [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Bei einer im Voraus geplanten behördlichen Ingewahrsamnahme zur Vorbereitung von Abschiebungs- oder Überstellungshaft liegt kein Fall von Gefahr im Verzug vor, der eine Freiheitsentziehung ohne vorherigen richterlichen Beschluss gestattet hätte; das gilt selbst dann, wenn der Betroffene unmittelbar an das Amtsgericht verbracht wird und zwischen Festnahme und richterlicher Entscheidung nur etwas über eine Stunde liegt [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Gerichte haben zur Tageszeit (6 bis 21 Uhr) einen richterlichen Eil- oder Notdienst einzurichten, um eine vorherige richterliche Entscheidung zu ermöglichen [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Ausgenommen von einer Vorabentscheidung ist allein der Fall des untergetauchten, nicht greifbaren Ausländers, bei dem eine Festnahme nur abstrakt geplant sein kann [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

33 Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG steht in engem Verbund mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, der die Freiheit der Person als „unverletzlich“ gewährleistet; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG nimmt den in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben dem förmlichen Gesetz die Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen zum Verfassungsgebot erhebt [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 1 GG überlagert insoweit den lediglich einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20]. Der Gesetzgeber soll Freiheitsentziehungen in berechenbarer, messbarer und kontrollierbarer Weise regeln [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

34 Für den Bereich der Freiheitsentziehung konkretisiert Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Bestimmtheitsanforderungen [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Im Verhältnis zu Art. 103 Abs. 2 GG gilt: Bei der Androhung von Freiheitsstrafe tritt Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG neben Art. 103 Abs. 2 GG; eine Strafrechtsnorm in einer Rechtsverordnung, deren Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG nicht entspricht, kann eine Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG nicht rechtfertigen [BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15; VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19]. Art. 103 Abs. 2 GG greift demgegenüber nicht ein, wenn es sich um Maßregeln der Besserung und Sicherung handelt, die nicht in den Schutzbereich dieser Vorschrift fallen; Maßstab ist dann Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG [BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01]. Die Strafvorschrift des § 184l StGB wurde am Maßstab des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG geprüft [BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22].

35 Art. 104 Abs. 2 GG fügt dem Vorbehalt des förmlichen Gesetzes den nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehenden verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu; der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, soll Machtmissbrauch durch die Exekutive vorbeugen und ist von allen staatlichen Organen praktisch wirksam zu machen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Die Abgrenzung zwischen Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 GG) und Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG) erfolgt nach der Intensität des Eingriffs; Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Der Grundsatz des fairen Verfahrens wird in Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG verankert [BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23; BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 47/23]. Der mit der Ersatzzwangshaft verbundene Eingriff wird am grundrechtlichen Maßstab des Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG geprüft [OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26].

V. Streitstand und offene Fragen

36 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen den mitgeteilten Entscheidungen. Offen bleibt die Reichweite der in [BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23] angedeuteten allgemeinen gerichtlichen Belehrungspflicht im Verfahren über die Anordnung von Freiheitsentziehung; die Entscheidung benennt deren Bestand oder Reichweite nicht näher, sodass insoweit eine offene Frage verbleibt.

D. Absatz 2 — Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat …

37 *8 herangezogene Entscheidungen, davon 5 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

38 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

2. Sachlicher Schutzbereich

39 Art. 104 Abs. 2 GG betrifft die Freiheitsentziehung als schwerste Form des Eingriffs in die körperliche Bewegungsfreiheit. Voraussetzung ist, dass die tatsächlich und rechtlich an sich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird; demgegenüber liegt eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Art. 104 Abs. 1 GG vor, wenn jemand gegen seinen Willen gehindert wird, einen ihm an sich zugänglichen Ort aufzusuchen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Angelegte Fußfesseln, die die Bewegungsfreiheit gänzlich aufheben, machen eine Ingewahrsamnahme zur freiheitsentziehenden Maßnahme [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Art. 104 Abs. 2 GG fügt dem Vorbehalt des förmlichen Gesetzes den nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehenden verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu; er dient der verstärkten Sicherung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, soll Machtmissbrauch durch die Exekutive vorbeugen und ist von allen staatlichen Organen praktisch wirksam zu machen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22]. Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG muss der über die Freiheitsentziehung entscheidende Richter zudem die persönliche Unabhängigkeit im Sinne des Art. 97 Abs. 2 GG besitzen, also unversetzbar und unabsetzbar sein [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06].

II. Eingriff

40 Eine zunächst allein von der Exekutive veranlasste Ingewahrsamnahme ist eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme und ohne vorherigen richterlichen Beschluss ausschließlich bei Gefahr im Verzug zulässig [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Der Richtervorbehalt ist streng auszulegen; auch die zeitnahe Vorführung vor den Haftrichter heilt einen Verstoß gegen den Vorbehalt vorheriger richterlicher Anordnung nicht [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22] und unterliegt auf Rechtsfolgenseite keiner zeitlichen „Marginalitätsschwelle“ [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Bei im Voraus geplanten behördlichen Ingewahrsamnahmen liegt kein Fall von Gefahr im Verzug vor; bejaht hat das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß insoweit für die Festnahme einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin zum Zwecke der Abschiebungshaft, bei der der Ausländerbehörde spätestens zehn Tage vor der Festnahme alle relevanten Informationen vorlagen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22], sowie für die Festnahme zur Vorbereitung von Überstellungshaft im Dublin-Verfahren, bei der ein Flug mit Sicherheitsbegleitung gebucht und ein Haftantrag gestellt worden war [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. In Fällen geplanter Festnahmen hätte die richterliche Entscheidung vor der Ingewahrsamnahme herbeigeführt werden können und müssen, zumal Gerichte zur Tageszeit (6 bis 21 Uhr) einen richterlichen Eil- oder Notdienst einzurichten haben [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Ausgenommen von einer Vorabentscheidung ist allein der Fall des untergetauchten, nicht greifbaren Ausländers, bei dem eine Festnahme nur abstrakt geplant sein kann [BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

41 Für jede nicht auf richterlicher Anordnung beruhende Freiheitsentziehung ist nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen; „unverzüglich“ bedeutet ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, wobei Verzögerungen durch Weglänge, Transportschwierigkeiten, Registrierung und Protokollierung, widerständiges Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände unvermeidbar sind [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Die nachträgliche richterliche Entscheidung genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte, verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Die Haftgerichte sind nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend

zu prüfen; der Richter hat die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen der von ihm angeordneten oder bestätigten Haft zu übernehmen [BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21]. Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, müssen auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht; der Richter muss die Tatsachen feststellen, die die Freiheitsentziehung rechtfertigen [BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21]. Entscheidet ein Richter ohne die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit, muss die Verwendung solcher Hilfsrichter die Ausnahme bleiben und ist nur aus zwingenden Gründen zulässig; andernfalls kann dies das Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG beeinträchtigen [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

42 Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG nimmt den in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben dem förmlichen Gesetz die Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen zum Verfassungsgebot erhebt; Art. 104 Abs. 2 GG fügt dem Gesetzesvorbehalt ergänzend den nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehenden verfahrensrechtlichen Vorbehalt richterlicher Entscheidung hinzu [VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen in unlösbarem Zusammenhang mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Verletzungen werden daher als Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG geprüft [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22]. Entscheidet ein Richter ohne die persönliche Unabhängigkeit im Sinne des Art. 97 Abs. 2 GG über eine Freiheitsentziehung, kann sich dies zugleich auf die Gerichtsbesetzung und damit auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auswirken [BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06]. Zu Art. 104 Abs. 4 GG grenzt das Bundesverfassungsgericht ab: Die Benachrichtigungspflicht tritt selbstständig neben die Entscheidung über die Freiheitsentziehung, sodass die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 104 Abs. 4 GG unabhängig von der – gegebenenfalls bereits festgestellten – Rechtswidrigkeit der Haftanordnung begehrt und ausgesprochen werden kann [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Der in Art. 104 Abs. 2 und 3 GG angeordnete Richtervorbehalt wird zudem als Indikator für einen qualifizierten, schwerwiegenden Grundrechtseingriff herangezogen; ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung eines bereits beendeten Eingriffs muss dann jedenfalls zulässig sein [OVG NRW, 15.06.2026 – 5 A 3299/21].

V. Streitstand und offene Fragen

43 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen zum Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG; die Anforderungen an die vorherige richterliche Anordnung, an die enge Auslegung von Gefahr im Verzug und an die richterliche Sachaufklärung werden übereinstimmend formuliert [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22; BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22; BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21].

E. Absatz 3 — Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig …

44 *9 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

45 Der persönliche Schutzbereich erfasst jeden wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommenen; die Rechtsprechung spricht insoweit durchgehend vom vorläufig Festgenommenen oder Beschuldigten, ohne nach Personengruppen zu differenzieren [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24; BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07; BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16; BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18]. Das herangezogene Material enthält keine weitergehenden Aussagen zu persönlichen Einschränkungen.

2. Sachlicher Schutzbereich

46 Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet dem vorläufig Festgenommenen das Recht auf unverzügliche, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung erfolgende Vorführung vor den zuständigen Richter [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Die Vorführung hat spätestens am Tage nach der Festnahme zu erfolgen; die Höchstfrist ist absolut, so dass die Freiheitsentziehung auch bei unvermeidbarer Verzögerung unzulässig wird, wenn der Festgenommene nicht bis dahin dem Richter vorgeführt ist; die gesondert bestehende Unverzüglichkeitspflicht bleibt davon unberührt [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Der Richter hat dem Festgenommenen die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben [BGH, 19.05.2011 – V ZB 36/11]. Aus den Verfahrensgarantien des Art. 104 Abs. 2 und Abs. 3 GG folgt eine gerichtliche Informationspflicht sowie die Eröffnung der Verteidigungs- und Einwendungsmöglichkeiten des

Festgenommenen [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Die Vorführung zum nur „nächsten“ Amtsgericht im Sinne des § 115a Abs. 1 StPO ist lediglich ein Behelf; der Beschuldigte kann die Möglichkeiten, seine Freilassung zu erzielen, nur dadurch ausschöpfen, dass der zuständige Richter ihn vernimmt und entscheidet [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Aus Art. 104 GG ergibt sich zudem, dass die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung richterlich geprüft werden muss und die Entscheidung auf zureichender Sachaufklärung beruhen muss [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07].

II. Eingriff

47 Die vorläufige Festnahme und die bis zur richterlichen Vorführung andauernde Freiheitsentziehung sind als Freiheitsentziehung ein tief greifender, unter Richtervorbehalt stehender Grundrechtseingriff [OLG Hamm, 02.04.2009 – 3 Ws 104/09; BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Art. 104 GG fügt für die Freiheitsentziehung den richterlichen Vorbehalt hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht; die Zulässigkeit und Fortdauer jeglicher Freiheitsentziehung muss richterlich geprüft werden [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Wird das Recht auf unverzügliche Vorführung aus Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt, war die bis zur Nachholung erlittene Untersuchungshaft rechtswidrig, ohne dass dies schon für sich den Bestand des Haftbefehls in Frage stellt oder eine Freilassung zwingend nach sich zieht [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

48 Die Freiheitsentziehung bedarf einer den Anforderungen des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG genügenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07; BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Art. 104 Abs. 3 GG verlangt, dass die richterliche Entscheidung unverzüglich nachgeholt wird; unverzüglich bedeutet ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, wobei Verzögerungen durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, notwendige Registrierung und Protokollierung oder renitentes Verhalten des Festgenommenen nicht vermeidbar sind [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Die Höchstfrist des Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG tritt nur als äußerste Grenze hinzu und befreit nicht von der Unverzüglichkeitspflicht; auch eine unvermeidbare Verzögerung macht die Freiheitsentziehung unzulässig, wenn die Vorführung nicht spätestens am Tag nach der Festnahme erfolgt [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Ein sachlicher Grund für eine Verzögerung ist jedenfalls in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte sich nach seiner Festnahme durch die Polizei nach ordnungsgemäßer Belehrung zu seiner Person und zur Sache einlässt; auch der Vorhalt von Angaben von Mitbeschuldigten be-

gründet regelmäßig keinen Verstoß [BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16]. Bei einer Festnahme durch die Ermittlungsbehörden darf die Vorführung hinausgeschoben werden, soweit dies sachdienlich erscheint; die Vernehmung dient dazu, dem Richter die den Erlass eines Haftbefehls begründenden Umstände darzulegen, und ermöglicht dem Beschuldigten zugleich, die Verdachtslage in seinem Sinne zu beeinflussen und etwaige Haftgründe zu entkräften [BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18]. Die Vorführung muss grundsätzlich vor den zuständigen Richter erfolgen; die Vorführung zum nächsten Amtsgericht ist nur ein Behelf, und eine Sammelverschubung ist mit den Grundrechten aus Art. 104 Abs. 3 Satz 2 GG nicht vereinbar [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Die richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung muss auf zureichender Sachaufklärung beruhen; eine lediglich auf die Identitätsfeststellung beschränkte richterliche Kompetenz genügt diesen Anforderungen nicht [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Eine Verfahrensweise, die den Verfahrensgarantien des Art. 104 Abs. 2 und Abs. 3 GG nicht genügt, widerspricht der gerichtlichen Informationspflicht und erschwert die Eröffnung der Verteidigungs- und Einwendungsmöglichkeiten des Festgenommenen [BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

49 Art. 104 Abs. 3 GG ist gegenüber Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG keine verdrängende Spezialregelung; die Pflicht zur unverzüglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gilt auch dann, wenn Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG zur Anwendung kommt [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Art. 104 Abs. 3 GG enthält Spezialbestimmungen für besondere Tatbestände, die den Wirkungsbereich der vorangestellten allgemeinen Regeln nicht einschränken können [BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07]. Die Vorschrift wird in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO angewandt, wonach der Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter vorzuführen ist [BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16; BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18]. Die Frist des Art. 104 Abs. 3 GG wird bei der Bewertung eines möglichen Verwertungsverbots wegen Verstoßes gegen § 115 Abs. 1 StPO berücksichtigt; ihre Einhaltung spricht dagegen, dass die Verletzung des Unverzüglichkeitsgebots zur Unverwertbarkeit der Angaben führen muss [BGH, 20.10.2014 – 5 StR 176/14]. Im Verfahren über die Anordnung von Sicherungshaft ist die persönliche Anhörung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 420 Abs. 1 Satz 1 FamFG und Art. 104 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich zwingend [BGH, 19.05.2011 – V ZB 36/11]. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG ist zugleich Bestandteil der in Art. 5 Abs. 3 EMRK verankerten menschenrechtlichen Mindestgarantien; die in §§ 115 Abs. 1 und 2, 115a Abs. 1 und 3 StPO geregelten Erfordernisse sind im Grundgesetz selbst verankert [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Art. 104 Abs. 1 GG wird für Freiheitsentziehungen im Verbund mit Art. 2 Abs. 2

Satz 2 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen [BVerfG, 11.03.2013 – 2 BvR 2000/12; BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07]. Die Freiheitsentziehung durch Anordnung von Untersuchungshaft ist gemäß Art. 104 Abs. 2 und Abs. 3 GG unter Richtervorbehalt gestellt [OLG Hamm, 02.04.2009 – 3 Ws 104/09].

V. Streitstand und offene Fragen

50 Ob ein Verstoß gegen das Gebot der Unverzüglichkeit der Vorführung ein Verwertungsverbot nach sich zieht, lässt der Bundesgerichtshof ausdrücklich offen [BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18]; die Einhaltung der Frist des Art. 104 Abs. 3 GG wird lediglich als ein gegen ein Verwertungsverbot sprechender Umstand gewertet [BGH, 20.10.2014 – 5 StR 176/14]. Offen ist ferner, ob und unter welchen Voraussetzungen eine schuldhaft verzögerte Vorführung den Bestand des Haftbefehls berührt; nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle ist eine obergerichtliche Entscheidung zu den Auswirkungen einer schuldhaft verzögerten Vorführung gemäß § 115a Abs. 3 StPO auf den Bestand des Haftbefehls nicht ersichtlich [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Während das Oberlandesgericht Celle die Rechtsfolge auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der bis zur Nachholung erlittenen Untersuchungshaft beschränkt, verweist es zugleich auf Rechtsprechung und Literatur, die eine Fristüberschreitung für geeignet halten, den Bestand des Haftbefehls in Frage zu stellen, oder bei nicht geringfügiger Überschreitung eine zwingende Freilassung annehmen; es grenzt sich von der Gegenauffassung ab, die die Verletzung der Vorführungspflicht allenfalls als Dienstvergehen begreift [OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24]. Ebenfalls offen lässt der Bundesgerichtshof, ob bei einer Festnahme auf der Grundlage eines bereits erlassenen Haftbefehls das Verfahren nach § 115 StPO im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG Vorrang vor der ermittlungsbehördlichen Eilkompetenz nach § 127 Abs. 2 StPO hat [BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18].

F. Absatz 4 — Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder …

51 *10 herangezogene Entscheidungen, davon 4 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

52 Art. 104 Abs. 4 GG begründet nicht nur eine objektive Verfassungsnorm, sondern verleiht dem Festgehaltenen ein subjektives Recht auf Beachtung

der Benachrichtigungspflicht [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Träger des Rechts ist der durch richterliche Entscheidung von einer Freiheitsentziehung Betroffene [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Auf der Seite des zu Benachrichtigenden geschützt sind Angehörige sowie Personen, denen der Festgehaltene subjektiv Vertrauen entgegenbringt [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19; LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Der Begriff der Person des Vertrauens ist subjektiv zu verstehen; maßgeblich ist allein, wen der Festgehaltene benennt, nicht die objektive Eignung der benannten Person [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19; LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Ein mandatierter Prozessbevollmächtigter kann in aller Regel als Person des Vertrauens gelten, jedenfalls wenn er auf ausdrücklichen Wunsch des Vertretenen tätig geworden ist [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Benennt der Betroffene in einer Vollmacht ausdrücklich eine Person als Vertrauensperson, die über seine Inhaftierung und deren Fortbestand unterrichtet und am Verfahren beteiligt werden soll, ist diese Person des Vertrauens [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19].

2. Sachlicher Schutzbereich

53 Zweck der Norm ist es, einer in Haft genommenen Person den Kontakt nach außen zu sichern und damit ein spurloses Verschwinden von Personen in Gewahrsamseinrichtungen zu verhindern [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21; LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Die Vorschrift will gewährleisten, dass der Betroffene nicht unbemerkt zwangsweise einer staatlichen freiheitsentziehenden Maßnahme ausgesetzt wird [OLG Hamm, 25.01.2007 – 2 UF 258/06]. Weitergehende Wirkungen, insbesondere ein Schutz des Beschuldigten davor, vor Belehrung über Konsultationsrechte unbedachte Aussagen zu machen, ergeben sich aus der Norm nicht [BVerfG, 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01].

54 Gegenstand der Benachrichtigungspflicht ist jede richterliche Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Die Pflicht trifft den Richter, der die Haft oder ihre Fortdauer anordnet, und tritt selbstständig neben die Entscheidung über die Freiheitsentziehung [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Sie ist von Amts wegen zu erfüllen und von einem entsprechenden Verlangen des Betroffenen unabhängig [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Die Benachrichtigung muss unverzüglich erfolgen [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]; eine spätere Kenntniserlangung durch einen Prozessbevollmäch-

tigten ändert am Verfassungsverstoß nichts, wenn dieser nicht durch den Richter und nicht unverzüglich informiert wurde [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Der Richter muss den Betroffenen über die Benachrichtigungspflicht informieren und nicht anwaltlich vertretene Festgehaltene fragen, wen das Gericht als Angehörigen oder Vertrauensperson benachrichtigen könnte [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Macht der Betroffene Angaben zu einer zu benachrichtigenden Person, auf deren Grundlage eine Kontaktaufnahme nicht ohne Weiteres möglich ist, obliegt dem Gericht eine Ermittlungspflicht von Amts wegen, etwa durch Einholung einer Meldeauskunft; es hat sicherzustellen, dass die Benachrichtigung tatsächlich erfolgt [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Die Benachrichtigung darf nicht davon abhängen, ob der Festgehaltene ohne weitere Vorbereitung Kontaktdaten auswendig nennen kann [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Aus Art. 104 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgt zudem ein Dokumentationsgebot; die Beweislast wirkt zugunsten des Betroffenen [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21].

55 Findet die Benachrichtigung an den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen statt, liegt kein Verstoß vor [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Der eindeutig bekundete Wille zur Benachrichtigung eines bestimmten Angehörigen darf nicht übergangen werden [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21].

II. Eingriff

56 Eine Verletzung von Art. 104 Abs. 4 GG liegt vor, wenn das Haftgericht keinen Angehörigen oder keine Vertrauensperson benachrichtigt [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21], wenn es den Betroffenen lediglich auf eine „Möglichkeit“ der Benachrichtigung hinweist und damit den Eindruck erweckt, diese sei optional [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22], wenn es den Betroffenen vor der Entscheidung nicht über die Benachrichtigungspflicht informiert und nicht nach einer zu benachrichtigenden Person fragt [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21], oder wenn es den eindeutig bekundeten Benachrichtigungswunsch übergeht [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21; BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Ebenso stellt die Verweigerung der Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson einen Eingriff in Art. 104 Abs. 4 GG dar [VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14]. Die Verletzung kann auch durch ein Beschwerdegericht perpetuiert werden, das einen Feststellungsantrag zurückweist oder die eigene nachträgliche Einschätzung an die Stelle der nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Haftgerichts setzt [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Die Feststellung eines Verstoßes kann unabhängig von der – gegebenenfalls

bereits festgestellten – Rechtswidrigkeit der Haftanordnung begehrt und ausgesprochen werden [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21].

57 Keine der Norm widersprechende Gefährdungslage besteht bei der Verletzung der Benachrichtigungspflicht dann, wenn die Entscheidung über die Freiheitsentziehung dem Bevollmächtigten des Betroffenen bekanntgegeben wird [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Allerdings erfüllt die Benachrichtigung eines Rechtsanwalts, der keine Vollmacht hat und dessen Vertretung bei Gericht nicht angezeigt ist, die Pflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG nicht [BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21]. Bei behaupteter Unmöglichkeit der Benachrichtigung wegen fehlender Kontaktdaten greift die Ermittlungspflicht des Gerichts ein [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

58 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einem Rechtfertigungsmaßstab außerhalb der bereits genannten Anforderungen. Die Pflicht zur Benachrichtigung wird als von Amts wegen bestehende, strikt zu handhabende Verfahrensgarantie verstanden, die in Reaktion auf die Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus aufgenommen wurde [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Ein Verzicht auf das Recht ist eng auszulegen und setzt jedenfalls eine hinreichende Information über die Benachrichtigungspflicht voraus; ob Sinn und Zweck des Art. 104 Abs. 4 GG einen Verzicht überhaupt zulassen, lässt das Bundesverfassungsgericht offen [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Die bloße Einräumung einer Benachrichtigungsmöglichkeit oder die Annahme, der Betroffene werde selbst Kontakt aufnehmen, hebt die Schutzfunktion der von Amts wegen bestehenden Pflicht auf [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

59 Art. 104 Abs. 4 GG steht im Verbund mit den übrigen Absätzen des Art. 104 GG und der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG [VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14; BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; OLG Bremen, 10.05.2022 – 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22]. Während Art. 104 Abs. 1 GG Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit und Art. 104 Abs. 2 GG die Freiheitsentziehung betrifft, erfasst Art. 104 Abs. 4 GG die Benachrichtigung einer Vertrauensperson als eigenständigen Gewährleistungsgehalt [VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14]. Die Pflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG tritt selbstständig neben die Entscheidung über die Freiheitsentziehung [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Ihre Verletzung berührt den sachlichen Gehalt der Haftanordnung

nicht [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16; BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21].

60 Der normative Gehalt von Art. 104 Abs. 4 GG wird im Strafverfahren durch § 114b StPO flankiert; beide Normen verfolgen den Zweck, ein unbemerktes Verschwinden des Beschuldigten in der Haft auszuschließen [BVerfG, 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01]. Der Schutz des ausländischen Beschuldigten vor selbstbelastenden Aussagen vor Kontaktaufnahme mit dem Konsulat wird nicht über Art. 104 Abs. 4 GG gewährleistet, sondern über das Recht auf Verteidigerkonsultation und die Aussagefreiheit nach § 136 Abs. 1 StPO; insoweit wird Art. 36 Abs. 1 WÜK nur eine ergänzende Funktion zugewiesen [BVerfG, 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01].

61 Für Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG erfolgt die Umsetzung von Art. 104 Abs. 4 GG nach einer Auffassung vollständig durch § 432 FamFG, nicht durch § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG [LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25]. Die abweichende Auffassung des Bundesgerichtshofs führt § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG über § 6 Abs. 2 lit. c FreihEntzG auf Art. 104 Abs. 4 GG zurück und entnimmt der Gewährleistung über § 432 FamFG hinaus eine Beteiligtenstellung der Vertrauensperson im Freiheitsentziehungsverfahren [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19]. Im Betreuungs- und Unterbringungsrecht verneint das Oberlandesgericht Hamm eine erweiternde Auslegung von § 70d Abs. 1 Nr. 4 FGG im Hinblick auf Art. 104 Abs. 4 GG, wenn die von der Norm vorausgesetzte Gefahr unbemerkter Freiheitsentziehung von vornherein nicht besteht [OLG Hamm, 25.01.2007 – 2 UF 258/06].

62 Art. 104 Abs. 4 GG wird in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG als Grundlage eines Dokumentationsgebots und eines Feststellungsinteresses bei erledigten, tiefgreifenden Grundrechtseingriffen herangezogen [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21; VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14]. Ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse ist bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen wie der unter Richtervorbehalt stehenden Freiheitsentziehung sowie wegen eines Rehabilitierungsinteresses bei diskriminierend wirkender Inhaftierung schutzwürdig [BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21].

V. Streitstand und offene Fragen

63 Zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Landgericht Essen besteht ein Widerspruch über die dogmatische Verankerung der Beteiligtenstellung der Vertrauensperson: Der Bundesgerichtshof führt § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG über § 6 Abs. 2 lit. c FreihEntzG auf Art. 104 Abs. 4 GG zurück [BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19], während das Landgericht Essen aus Art. 104 Abs. 4 GG keine besondere Beteiligtenstellung ableitet und die Umsetzung für Freiheitsentziehungssachen vollständig in § 432 FamFG verortet [LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25].

64 Offen lässt das Bundesverfassungsgericht, ob ein Verzicht auf das Benachrichtigungsrecht aus Art. 104 Abs. 4 GG überhaupt zulässig ist [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22]. Offen bleibt ferner, ob an der Rechtsauffassung festzuhalten ist, dass die Nichtbenachrichtigung den Betroffenen nicht zusätzlich in seinem Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG verletzt und deshalb keine Aufhebung der Haftanordnung auslöst; das Bundesverfassungsgericht äußert insoweit Zweifel vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung des Benachrichtigungsrechts [BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22; BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21]. Zugleich grenzt es sich von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, die bei Verstößen gegen Art. 104 Abs. 4 GG auf eine Beruhens- bzw. Erheblichkeitsprüfung abstellt [BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16].

G. Verweise ohne Absatzangabe

65 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

66 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

2. Sachlicher Schutzbereich

67 Art. 104 GG ist als verfahrensbezogene Sicherung der Freiheitsgarantie aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu verstehen; der Grundrechtsschutz ist auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken [BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25]. Die Durchsuchung einer Person fällt als Eingriff in die Freiheit der Person in den Schutzbereich [OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Für die Abschiebungshaft folgt aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG ein Beschleunigungsgebot, das den Haftvollzug auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken soll [LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

II. Eingriff

68 Die Durchsuchung einer Person greift in die Freiheit der Person ein [OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Freiheitsentziehungen wie die Haft stellen ebenfalls Eingriffe dar, deren Fortdauer gerichtlicher Überprüfung bedarf [BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25; LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

69 Ein Eingriff in die Freiheit der Person darf grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden, so bei der Durchsuchung einer Person [OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Verfahren, mit denen die Fortdauer der Haft gerichtlich überprüft wird, müssen so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 GG besteht; dem ist vor allem durch erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe Rechnung zu tragen [BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25]. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG folgt ein Beschleunigungsgebot, das zwar einen organisatorischen Spielraum der Behörde nicht ausschließt, aber verlangt, dass sie die Abschiebung oder Überstellung ohne vermeidbare Verzögerung betreibt und alle notwendigen Anstrengungen unternimmt, damit der Vollzug der Haft auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt werden kann; ein Verstoß führt dazu, dass die Haft aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht weiter aufrechterhalten werden darf [LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

70 Art. 104 GG wird in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG als verfahrensbezogene Sicherung der Freiheitsgarantie angewandt [BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25; OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Für den Richtervorbehalt bei der Durchsuchung einer Person wird Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 104 GG dem Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG für die Wohnungsdurchsuchung zur Seite gestellt [OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25]. Das Beschleunigungsgebot wird neben Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG auch auf Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie die Regelung in Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO gestützt [LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

V. Streitstand und offene Fragen

71 Das herangezogene Material enthält keine widersprüchlichen Aussagen oder offenen Fragen; die Entscheidungen betreffen unterschiedliche Fallgestaltungen und knüpfen jeweils an gefestigte Rechtsprechung an [BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25; OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25; LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26].

H. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen

72 *Instanzzüge, in denen die höhere Instanz die Auslegung dieser Norm durch die Vorinstanz berichtigt hat — ermittelt aus den Instanzzügen des Bestands, aufgenommen nur, was die Gegenprobe am Urteilstext bestätigt.*

73 Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat Art. 104 Abs. 2 GG als Maßstab für die Prüfung der unverzüglichen richterlichen Entscheidung und der Erforderlichkeit der Ingewahrsamnahme herangezogen und hierin keinen Verstoß gesehen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 104 Abs. 1 und 2 GG auch Anforderungen an eine zureichende richterliche Sachverhaltsaufklärung folgen, denen der Verwaltungsgerichtshof bei Teilen der freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht gerecht geworden ist, und verweist insoweit zurück. [BVerwG, 27.03.2024 – 6 C 1/22; VGH Baden-Württ., 18.11.2021 – 1 S 803/19]

74 Das Oberlandesgericht Köln verneinte einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG, indem es die sofortige Beschwerde verwarf und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung bestätigte. Das Bundesverfassungsgericht bejaht einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG, weil es den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln aufhebt und zurückverweist, da dieser das Grundrecht des Beschwerdeführers verletzt. [BVerfG, 28.03.2013 – 2 BvR 553/12; OLG Köln, 01.02.2012 – 2 Ws 36/12]

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01** · Rang 1 · von 61 fremden Gerichten zitiert — *Fortdauer der Sicherungsverwahrung.* Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung der Erledigung der nach zehn Jahren fortbestehenden Sicherungsverwahrung erfolglos; Art. 104 Abs. 1 GG gewahrt.
- **BVerfG, 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01** · Rang 1 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Konsularische Belehrung ausländischer Beschuldigter.* Das Gericht hob BGH-Beschlüsse wegen Verletzung des fairen Verfahrens (Art. 2 I GG) auf.

- **BVerfG, 28.02.2007 – 2 BvR 2494/06** · Rang 1 · von 43 fremden Gerichten zitiert — *Beschränkung auf landeseigene Proberichter.* Verfassungsbeschwerde gegen Eilrechtsschutzversagung im Richterkonkurrentenverfahren nicht angenommen; Art 104 GG als Folge von Proberichter-Einsatz erwähnt.
- **BVerfG, 04.09.2009 – 2 BvR 2520/07** · Rang 1 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Vorläufige Festnahme und Richtervorbehalt.* Die Verfassungsbeschwerde gegen die Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme hatte Erfolg, weil Amts- und Landgericht Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG verkannt hätten.
- **BVerfG, 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Festhaltung im Auslieferungsverfahren.* Ein Asylberechtigter wurde auf Interpol-Ersuchen festgehalten; das BVerfG hob die Anordnungen wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG auf.
- **BVerfG, 11.03.2013 – 2 BvR 2000/12** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 21.09.2016 – 2 BvL 1/15** · Rang 1 · von 41 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 14.05.2020 – 2 BvR 2345/16** · Rang 1 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Nichtbenachrichtigung der Vertrauensperson bei Sicherungshaft.* Amtsgericht verletzte Art. 104 IV GG durch Nichtbenachrichtigung der benannten Vertrauensperson von der Sicherungshaft; die Haftanordnung selbst blieb unberührt.
- **BVerfG, 23.01.2025 – 2 BvR 5/25** · Rang 1
- **BVerfG, 16.04.2025 – 2 BvR 846/22** · Rang 1
- **BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 2165/21** · Rang 1 — *Benachrichtigungspflicht bei Abschiebungshaft.* Bei angeordneter Abschiebungshaft wurde kein Angehöriger benachrichtigt; das BVerfG bejahte Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG und Feststellungsinteresse.
- **BVerfG, 04.08.2025 – 2 BvR 329/22** · Rang 1 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Abschiebungshaft ohne vorherigen Richterbeschluss.* Die Beschwerdeführerin wurde ohne vorherigen Richterbeschluss festgenommen; das BVerfG hob die Beschlüsse wegen Art. 104 Abs. 2 GG auf.
- **BVerfG, 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22** · Rang 1 — *Festnahme zur Vorbereitung der Überstellungshaft.* Die geplante Festnahme einer Ausländerin zur Vorbereitung der Überstellungshaft ohne Gesetz und vorherige richterliche Anordnung verletzte Art. 104 Abs. 1, 2 GG.
- **BVerfG, 21.05.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22** · Rang 1 — *Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.* Beschwerden von Herstellern und Besitzern von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild gegen § 184l StGB zurückgewiesen; Art. 104 Abs. 1 GG nicht verletzt.

- **BGH, 19.05.2011 – V ZB 36/11** · Rang 2 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Sicherungshaft ohne persönliche Anhörung.* Der Betroffene war in Sicherungshaft und im Beschwerdeverfahren nicht persönlich angehört worden; der BGH stellte die Verletzung von Art. 104 Abs. 1 GG fest.
- **BGH, 20.10.2014 – 5 StR 176/14** · Rang 2 — *Verwertung von Vernehmungen ohne Verteidiger.* Die Angeklagte rügte die Verwertung ihrer Vernehmungen ohne Verteidiger; der BGH verwarf die Revision und prüfte den Art. 104 Abs. 3 GG nicht.
- **BGH, 09.02.2017 – 3 StR 415/16** · Rang 2 — *Haftbefehl nach Festnahme.* Die Behörden durften den Haftbefehl erst nach der Einlassung der Festgenommenen beantragen; der BGH verneinte einen Verstoß gegen Art. 104 GG.
- **BGH, 15.02.2017 – XII ZB 462/16** · Rang 2 · von 21 fremden Gerichten zitiert — *Unterbringung in geschlossener Einrichtung.* Landgericht wies Beschwerde gegen befristete Unterbringung ohne erneute Anhörung zurück; BGH hob auf wegen Verstoßes gegen Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG.
- **BGH, 28.06.2018 – 3 StR 23/18** · Rang 2 — *Vorführung nach vorläufiger Festnahme.* Der BGH verwarf die Rüge, die Polizei habe die Angeklagten nach vorläufiger Festnahme vor der Richtervorführung vernommen und so Art. 104 GG umgangen.
- **BGH, 19.05.2020 – XIII ZB 82/19** · Rang 2 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Sicherungshaft; Person des Vertrauens.* Der BGH bejahte das Beschwerderecht der nach Art. 104 Abs. 4 GG zu benachrichtigenden Vertrauensperson und stellte die Rechtswidrigkeit der Sicherungshaft fest.
- **BGH, 10.09.2024 – XIII ZB 52/21** · Rang 2 — *Unterlassene Haftbenachrichtigung der Ehefrau.* BGH hob Zurückweisung auf und stellte fest, dass das Amtsgericht Art. 104 Abs. 4 GG verletzte, weil es die benannte Ehefrau nicht von der Haft benachrichtigte.
- **BGH, 01.07.2025 – XIII ZB 61/21** · Rang 2 — *Sicherungshaft nach Verlust der Freizügigkeit.* Der BGH bestätigte die Sicherungshaft zur Abschiebung des polnischen Staatsangehörigen nach Polen und bejahte ausreichende Sachaufklärung nach Art. 104 GG.
- **BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 13/23** · Rang 2 — *Abschiebungshaft und Unterrichtung des Rechtsanwalts.* Rechtsbeschwerde gegen Abschiebungshaft erfolglos; Art. 104 GG verlangte keine Unterrichtung des Anwalts von der Anhörung.
- **BGH, 31.08.2026 – XIII ZB 47/23** · Rang 2 — *Abschiebungshaft und Anwaltsbeiordnung.* Abschiebungshaft: Rechtsbeschwerde erfolglos; Art. 104 GG fordert keine Belehrung über anwaltliche Vertretung oder Hinzuziehung asylrechtlicher Bevollmächtigten.
- **OLG Hamm, 25.01.2007 – 2 UF 258/06** · Rang 3 · von 1 fremden

Gerichten zitiert — *Freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes.* Eltern fochten befristete Unterbringung ihres Sohnes an; OLG verwarf Beschwerde als unzulässig und verneinte Erweiterung von § 70d FGG aus Art. 104 Abs. 4 GG.

- **OLG Hamm, 02.04.2009 – 3 Ws 104/09** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Untersuchungshaft und Pflichtverteidigerbeiordnung.* Haftbefehlbeschwerde wurde nach Ende der Untersuchungshaft trotz Art. 104 GG mangels Feststellungsinteresses gegenstandslos; Pflichtverteidigerbeschwerde verworfen.
- **VGH Baden-Württ., 21.05.2019 – 9 S 584/19** · Rang 3 · von 19 fremden Gerichten zitiert
- **OLG Bremen, 10.05.2022 – 1 HEs 1/22, 2/22, 3/22** · Rang 3
- **OLG Celle, 26.09.2024 – 2 Ws 257/24** · Rang 3 — *Verzögerte Vorführung vor zuständigem Richter.* Das Gericht stellte die Rechtswidrigkeit der U-Haft vom 20.6.–1.9.2024 wegen verspäteter Vorführung nach Art. 104 III GG fest; ab 2.9.2024 blieb sie rechtmäßig.
- **OVG Niedersachsen, 14.01.2026 – 5 OB 116/25** · Rang 3
- **OVG NRW, 15.05.2026 – 5 E 259/26** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Ersatzzwangshaft gegen Wohnsitzlosen.* Das OVG ordnete fünf Tage Ersatzzwangshaft gegen den wohnsitzlosen Schuldner an und hielt den Eingriff nach Art. 104 Abs. 1 GG für verhältnismäßig.
- **OVG NRW, 15.06.2026 – 5 A 3299/21** · Rang 3
- **VG Köln, 25.11.2015 – 20 K 2624/14** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert
- **VG Hamburg, 13.05.2020 – 15 E 1967/20** · Rang 4 · von 13 fremden Gerichten zitiert
- **LG Essen, 20.11.2025 – 14b T 8/25** · Rang 4 — *Beteiligung einer Vertrauensperson in Abschiebehaft.* LG wies Anträge der benannten Vertrauensperson auf Haftaufhebung und Rechtswidrigkeitsfeststellung als unzulässig zurück; § 418 FamFG folge nicht aus Art. 104 GG.
- **LG Paderborn, 02.04.2026 – 5 T 99/26** · Rang 4

Aus den Instanzzügen (Abschnitt «Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen»):

- **BVerfG, 28.03.2013 – 2 BvR 553/12**
- **OLG Köln, 01.02.2012 – 2 Ws 36/12** · aufgehoben oder zurückverwiesen
- **BVerwG, 27.03.2024 – 6 C 1/22**
- **VGH Baden-Württ., 18.11.2021 – 1 S 803/19** · aufgehoben oder zurückverwiesen

Art. 104a GG

Wortlaut

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen

Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 474 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 33 wurden ausgewählt, 25 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2005–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 104a GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**474 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 104a GG — 0,07 %
Nennungen	1.874 insgesamt, also 4,0 je Entscheidung
Gerichte	81 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1983 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 44, 33, 24, 8, 20, 9, 23, 19, 15, 19, 8, 2 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 71 (15 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 140 (30 %) · Obergerichte: 155 (33 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 108 (23 %)
Streitwert	Median **11.995 €** aus 49 von 474 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 1.308 € bis 391.842 €

Messwert	Befund
Erfolgsbild	In **49 von 197** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 25 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 474 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 6
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 7
  - Bund — Rn. 8
  - tragen — Rn. 9
  - Aufgaben — Rn. 10
  - ergeben — Rn. 11
  - Grundgesetz — Rn. 12
  - Handeln — Rn. 13
  - Auftrage — Rn. 14
  - trägt — Rn. 15
  - Bundesgesetze — Rn. 16
  - gewähren — Rn. 17
  - ganz — Rn. 18
  - Teil — Rn. 19
- C. Absatz 1 — Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich … — Rn. 21
  - I. Tatbestand — Rn. 22
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 25
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 29
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 30
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 33
- D. Absatz 2 — Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich … — Rn. 34
  - I. Tatbestand — Rn. 35
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 36
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 37

    - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 38
    - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 39
- E. Absatz 3 — Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern … — Rn. 40
    - I. Tatbestand — Rn. 41
    - II. Rechtsfolgen — Rn. 42
    - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 43
    - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 44
    - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 45
- F. Absatz 5 — Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden … — Rn. 46
    - I. Tatbestand — Rn. 47
    - II. Rechtsfolgen — Rn. 48
    - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 49
    - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 50
    - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 51
- G. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 52
    - I. Tatbestand — Rn. 53
    - II. Rechtsfolgen — Rn. 54
    - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 55
    - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 56
    - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 57

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 104a GG regelt als allgemeine, das Bund-Länder-Verhältnis im Ganzen bestimmende Lastenverteilungsregel die Verteilung der Ausgabenlasten zwischen Bund und Ländern; nach dem in Abs. 1 niedergelegten Konnexitätsgrundsatz folgt die Ausgabenlast grundsätzlich der Aufgabenwahrnehmungskompetenz [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Bund und Länder tragen danach gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, und müssen im Rahmen der verfügbaren Gesamteinnahmen so ausgestattet werden, dass sie die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausgaben leisten können [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Die Norm enthält zugleich eine Haftungsregelung: Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG ist in den Fällen der gemeinschaftsrechtlichen Anlastung eine unmittelbar anwendbare, verschuldensunabhängige Haftungsgrundlage [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04]. Die Finanzverfassung der Art. 104a ff. GG bildet dabei eine in sich geschlossene, auf Formenklarheit und Formenbindung angelegte Rahmen- und Verfahrensordnung, deren strikter Beachtung

überragende Bedeutung für die Stabilität der bundesstaatlichen Verfassung zukommt [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Bis 2010: Grundlegung des Anwendungsbereichs und der Haftung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klärte zunächst den persönlichen Anwendungsbereich: Art. 104a ff. GG gelten für die Staatshaushalte des Bundes und der Länder, nicht für die Sozialversicherungsträger; die Sozialversicherung unterliegt dem spezielleren Regelungssystem der Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 87 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Zugleich wurde Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG als unmittelbar anwendbare, verschuldensunabhängige Haftungsgrundlage anerkannt [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04], später aber auf die Vorbereitung der Durchsetzung von Haftungsansprüchen begrenzt, nicht als allgemeine Kontroll- oder Erhebungskompetenz des Bundes verstanden [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

3 2010 bis 2015: Ausdifferenzierung und Grenzen der Haftung. Das Bundessozialgericht stellte klar, dass Art. 104a Abs. 5 GG keine Haftungsgrundlage für Erstattungsansprüche zwischen dem Bund und Optionskommunen ist, weil die Norm auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern beschränkt bleibt [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Dem folgend entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Art. 91e GG in seinem Anwendungsbereich als abschließende Sonderregelung auch Art. 104a GG verdrängt und eine unmittelbare Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen begründet [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Für den Konnexitätsgrundsatz des Abs. 1 wurde geklärt, dass er einer pauschalen Mitfinanzierung eines Bundesprojekts durch eine Gemeinde nicht entgegensteht, wenn sich deren Finanzierungskompetenz aus eigenen kommunalen Zuständigkeiten herleitet [VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13].

4 Seit 2017: Verjährungsfragen und Abgrenzung von Zweck- und Verwaltungsausgaben. Die Rechtsprechung entwickelte den Grundsatz, dass Ansprüche nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 2 GG mangels Sonderregelungen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB unterliegen [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18; VG Cottbus, 27.01.2022 – VG 6 K 1722/18; BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Das Bundesverwaltungsgericht präzisierte die Abgrenzung von Zweck- und Verwaltungsausgaben dahin, dass Personalkosten und Kosten von Verwaltungseinrichtungen nach Art. 104a Abs. 2 GG als Zweckausgaben vom Bund zu tragen sind, wenn sie sich der im Auftrag des Bundes zu erfüllenden Sachaufgabe eindeutig zurechnen lassen; Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG verdrängt Abs. 2 nicht generell [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Zugleich wurde klargestellt, dass Art. 104a Abs.

1 GG keinen Anspruch auf Kostentragung begründet, sondern lediglich die Primärzuordnung der aufgabenbezogenen Ausgabenlast vornimmt [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23].

5 Jüngere Präzisierungen. Das Bundesverfassungsgericht präzisierte die tatbestandlichen Grenzen des Zustimmungserfordernisses nach Abs. 4: Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nur durch solche Bundesgesetze ausgelöst, die nach ihrem objektiven Regelungsgehalt bezwecken, Dritten einen Vorteil zu verschaffen; lediglich faktisch drittnützige Aufwendungen lösen die Zustimmungspflicht nicht aus [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21]. Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die Verdrängungswirkung des Art. 91e GG gegenüber der zu Art. 104a Abs. 5 GG entwickelten Haftungskernrechtsprechung bestätigt [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL].

III. Systematische Stellung

6 Art. 104a GG steht im Verhältnis zu Art. 91e GG, der in seinem Anwendungsbereich als abschließende Sonderregelung die allgemeinen Regelungen der Finanzverfassung einschließlich Art. 104a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 GG verdrängt und eine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen unter Übergehung der Länder begründet [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11; LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Gegenüber Art. 104b GG ist Art. 104a Abs. 1 GG die allgemeine Lastenverteilungsregel, die durch die Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG als Modifikation durchbrochen wird [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Zu Art. 85 GG besteht eine enge Verbindung: Art. 104a Abs. 2 GG knüpft die Kostentragungspflicht des Bundes an das Handeln der Länder im Auftrage des Bundes, und Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt für Geldleistungsgesetze ab hälftiger Bundesbeteiligung die Bundesauftragsverwaltung [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06; BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R; BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Von Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG wird Art. 104a Abs. 1 GG dahin abgegrenzt, dass der Bau von Schienenwegen nicht mehr als öffentliche Aufgabe des Bundes im finanzverfassungsrechtlichen Sinne anzusehen ist, wohl aber der Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes unterliegt [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Gegenüber den Sozialversicherungsträgern ist Art. 104a GG nicht anwendbar; insoweit beanspruchen die spezielleren Regelungen der Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 87 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG Geltung [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Hinsichtlich der Haftung ist Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG keine abschließende Regelung der Erstattungs- und Haftungsbeziehungen im Verhältnis Bund–Kommunen; dort bleibt Raum für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R].

B. Begriffe des Wortlauts

7 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 79 Stellen, davon 25 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

8 Der Bund ist in Art. 104a GG als Teil der Finanzverfassung angesprochen; die Vorschrift gilt für die Staatshaushalte des Bundes und der Länder, nicht aber für die Sozialversicherungsträger [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Der Bau von Schienenwegen ist nach Art. 87e GG nicht mehr als öffentliche Aufgabe des Bundes im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG anzusehen, unterliegt aber der Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Der Bund trägt bei Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen die Kosten, soweit er dies auch im Regelfall des Art. 91e Abs. 1 GG täte; Art. 91e GG geht insoweit den allgemeinen Regelungen der Finanzverfassung vor [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG ist Kompetenztitel für ein begrenztes Verwaltungshandeln des Bundes und unmittelbar anwendbare Haftungsgrundlage [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]; [BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04].

tragen

9 Tragen meint die Zuordnung der Ausgabenlast an den Träger der jeweiligen Aufgabe; Bund und Länder tragen die Ausgaben für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben jeweils gesondert selbst [VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We]. In der Bundesauftragsverwaltung trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben; ob ein Handeln im Auftrage des Bundes vorliegt, hängt vom Einzelfall ab [LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23]. Kosten für Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen, die einer im Auftrag des Bundes zu erfüllenden Sachaufgabe eindeutig zurechenbar sind, sind vom Bund zu tragende Zweckausgaben [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Die Finanzverfassung erfordert eine Finanzordnung, die die erforderliche Aufgabenerfüllung beider Ebenen finanziell ermöglicht [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

Aufgaben

10 Aufgaben im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG sind die nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsordnung wahrzunehmenden und wahrgenommenen Aufgaben einer Gebietskörperschaft [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Wer

die Aufgabe innehat, trägt die daraus erwachsenden Ausgaben; so ergibt sich aus der Übertragung der Sicherstellung und Durchführung des Rettungsdienstes auf die Länder die grundsätzliche Finanzierungsverantwortung der Länder [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25]. Aufgaben eines Bundesgesetzes, das Geldleistungen gewährt, werden bei überwiegender Bundesbeteiligung im Auftrag des Bundes durchgeführt und unterfallen der Auftragsverwaltung nach Art. 85 GG [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Der Bau von Schienenwegen ist keine öffentliche Aufgabe des Bundes im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Eine Mitfinanzierung des Bundes für Aufgaben der Länder ist nur aufgrund einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Durchbrechung zulässig [VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We].

ergeben

11 Ergeben bezeichnet den Entstehungszusammenhang zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ausgaben; die Ausgabenlast folgt der Aufgabenverwaltungskompetenz [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Tragung der Ausgaben ist mit der konkreten Form der Landesverwaltung verknüpft [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK]. Aus der Übertragung einer Aufgabe auf die Länder ergibt sich gemäß Art. 104a Abs. 1 GG die grundsätzliche Finanzierungsverantwortung der Länder [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25].

Grundgesetz

12 Das Grundgesetz ist der Maßstab, an dem die Finanzordnung ausgerichtet ist; der Gesetzgeber darf bei der Einführung einer dem Bund zukommenden Steuer nicht von den Vorstellungen des Grundgesetzes abweichen und das finanzielle Ausgleichssystem zulasten der Länder ändern [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Die Auslegung der Normen über das Finanzwesen erfolgt aus dem Grundgesetz selbst [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Ein Verfassungsrechtssatz, der eine Pflicht zur Kostentragung in geforderter Höhe ergibt, lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen, soweit keine spezielle Regelung besteht [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23].

Handeln

13 Handeln im Sinne von Art. 104a Abs. 2 GG meint die Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe durch ein Land im Wege der Bundesauftragsverwaltung; dadurch wird nicht nur eine sachliche Zuständigkeit begründet, sondern auch die Finanzierung nach Art. 104a Abs. 2 GG und die Rechtsstellung des Landes berührt [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK]. Ein Handeln im Auftrage

des Bundes setzt eine einzelfallabhängige Zurechnung voraus [LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23]. In Art. 104a Abs. 4 GG verlangt der Wortlaut ein zielgerichtetes Handeln, das darauf ausgerichtet ist, Dritten individuelle Vorteile durch staatliche Leistungen zukommen zu lassen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

Auftrage

14 Auftrage im Sinne von Art. 104a Abs. 2 GG meint die Durchführung eines Bundesgesetzes durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK]. Die Einordnung als Auftragsverwaltung knüpft an die Verteilung der Ausgabenlast an: Trägt der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr, wird das Gesetz im Auftrage des Bundes durchgeführt [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]; [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Die Bundesauftragsverwaltung ist die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass die Durchführung eines Bundesgesetzes den Ländern im Auftrag des Bundes obliegt [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R].

trägt

15 Trägt bezeichnet die Übernahme der Ausgabenlast durch den Bund oder die Länder nach Maßgabe des Art. 104a GG. Trägt der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr, wird das Gesetz im Auftrage des Bundes durchgeführt [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]; [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. In der Bundesauftragsverwaltung trägt der Bund die Sachausgaben, weil er die letzte Verwaltungsverantwortung trägt und weisungsbefugt ist [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Wer die Aufgabe innehat, trägt die daraus erwachsenden Ausgaben [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25]. Die unmittelbare Geltung von Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG trägt nur Haftungsfälle des Kernbereichs [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23].

Bundesgesetze

16 Bundesgesetze im Sinne von Art. 104a Abs. 3 und 4 GG sind Gesetze des Bundes, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG wird nur durch solche Bundesgesetze ausgelöst, die nach ihrem objektiven Regelungsgehalt bezwecken, Dritten einen Vorteil zu verschaffen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Die Ausführung eines Bundesgesetzes durch die Länder als eigene Angelegenheit steht der Annahme einer Auftragsverwaltung nicht entgegen, wenn der Bund weniger als die Hälfte der Ausgaben trägt [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Art. 104a Abs. 3 GG vermittelt dem Land keine eigenständige, von

den bundesgesetzlichen Vorgaben abweichende Gestaltungsmacht über das Verwaltungsverfahren [OVG NRW, 18.12.2024 – 13 A 322/22].

gewähren

17 Gewähren meint die Erbringung von Geldleistungen durch ein Bundesgesetz, die von den Ländern ausgeführt werden [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG ist eine Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG knüpft an die Pflicht der Länder zur Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten an [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

ganz

18 Ganz meint die vollständige Übernahme der Ausgaben durch den Bund, wenn ein Bundesgesetz dies bestimmt [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG wird nicht durch Aufwendungen ausgelöst, die bei Gelegenheit der Ausführung eines Bundesgesetzes mit ganz anderer Zwecksetzung entstehen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Der Anspruch auf Erstattung nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG und der Ausgleichsanspruch nach Art. 104a Abs. 2 GG unterliegen nach ganz überwiegender Auffassung der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18].

Teil

19 Teil meint in Art. 104a Abs. 3 Satz 1 GG die anteilige Übernahme der Ausgaben durch den Bund bei Geldleistungsgesetzen, die von den Ländern ausgeführt werden [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG setzt voraus, dass die durch das Bundesgesetz begründete Pflicht der Länder darauf ausgerichtet ist, Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen; nur solche Regelungen sind erfasst, deren Zweck gerade darin besteht, Dritten individuelle Vorteile zukommen zu lassen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

20 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Länder, gesondert, Ausgaben, Wahrnehmung, Geldleistungen, ausgeführt.*

C. Absatz 1 — Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich …

21 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

22 Art. 104a Abs. 1 GG verankert den Konnexitätsgrundsatz, wonach die Ausgabenlast grundsätzlich der Aufgabenverwaltungskompetenz folgt [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23]. Die Regelung nimmt die Primärzuordnung der aufgabenbezogenen Ausgabenlast zwischen Bund und Ländern vor [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23]; Bund und Länder tragen die Ausgaben für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben jeweils gesondert selbst [VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We]. Art. 104a GG kommt die Bedeutung einer allgemeinen, das Bund-Länder-Verhältnis im Ganzen bestimmenden Lastenverteilungsregel zu [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Norm stellt für die Ausgabenlast und ihre Konnexität mit der Aufgabenverantwortung allein Bund und Länder einander gegenüber und behandelt die Kommunen – unbeschadet der ihnen verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie – als Glieder des betreffenden Landes; ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen des Landes zugerechnet [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

23 Der Begriff der öffentlichen Aufgabe des Bundes im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG ist eine eigenständige, finanzverfassungsrechtlich geprägte Zurechnungskategorie, die nicht mit dem unions- und umweltinformationsrechtlich geprägten Verständnis der öffentlichen Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG gleichgesetzt werden darf [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Der Bau von Schienenwegen ist nach Art. 87e GG nicht mehr als öffentliche Aufgabe des Bundes im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG anzusehen [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Für den Tatbestand kommt es bei überschneidender Aufgabenzuständigkeit nicht auf die Gewichtung der einzelnen Anteile an, sondern auf die einfachgesetzliche Ausgestaltung der unterschiedlichen Aufgaben durch den Gesetzgeber und gegebenenfalls die im Gefolge dessen abgeschlossenen vertraglichen Regelungen [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23].

24 Art. 104a Abs. 1 GG verlangt keine vorherige abgrenzbare Identifikation der wahrgenommenen Aufgaben, keine Ermittlung und Verhältnissetzung der Kosten sowie keine Zuordnung ungewisser Kostensteigerungen [VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13]. Der Maßstab für die Zulässigkeit einer Finanzierungsbeteiligung ist vielmehr die Angemessenheit der Beiträge im Verhältnis zu den Vorteilen für die finanzierende Gebietskörperschaft und

der Einklang der Finanzierung mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes [VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13].

II. Rechtsfolgen

25 Die zentrale Rechtsfolge des Art. 104a Abs. 1 GG ist das Verbot, dass eine Gebietskörperschaft der einen Ebene sich außerhalb ihrer Aufgabenzuständigkeit an den Kosten beteiligt, die einer Gebietskörperschaft der anderen Ebene bei Erfüllung der allein von dieser nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsordnung wahrzunehmenden und wahrgenommenen Aufgaben entstehen [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Der Bund darf in ausschließlich den Ländern zugewiesenen Kompetenzbereichen die Erfüllung von Aufgaben nicht finanzieren oder mitfinanzieren; ebenso dürfen umgekehrt die Länder in Bereichen der ausschließlichen Verwaltungskompetenz des Bundes keine Aufgaben des Bundes finanzieren oder mitfinanzieren [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23]. Eine Mitfinanzierung des Bundes für Aufgaben der Länder ist nur auf Grund einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Durchbrechung zulässig [VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We].

26 Art. 104a Abs. 1 GG hindert eine Gebietskörperschaft indes nicht an einer Finanzierungsbeteiligung, wenn sich deren Finanzierungskompetenz aus eigenen Zuständigkeiten herleitet, so bei der vertraglichen Beteiligung der Landeshauptstadt Stuttgart am Projekt Stuttgart 21 aus den im kommunalen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 71 Abs. 1 LV begründeten Zuständigkeiten für den Stadtumbau und die Verbesserung der örtlichen Wirtschaftsstruktur [VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13]. Bejaht wurde eine zulässige Mitfinanzierung insoweit für die Beteiligung der Landeshauptstadt Stuttgart mit Finanzierungsbeiträgen von rund 6 % der Gesamtinvestitionen; die Projektverträge sind nicht wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip nichtig [VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13]. Art. 104a Abs. 1 GG steht auch Regelungen nicht entgegen, mit denen Bund und Länder in Wahrnehmung jeweils eigener Aufgabenzuständigkeiten zur Erreichung eines bestimmten Ziels zusammenarbeiten und dabei Vereinbarungen über eine Kostenaufteilung nach dem Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgabe abschließen [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23].

27 Art. 104a Abs. 1 GG begründet keinen Anspruch auf Kostentragung [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23]. Ein vertraglicher Nachverhandlungsanspruch oder eine Pflicht zu erweiternder Vertragsauslegung folgt aus der Norm nicht [BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23]. Bei Verneinung einer Kostentragungspflicht verbleibt der Kostenaufwand bei demjenigen, der die Aufgabe wahrnimmt; entscheidet sich etwa der Satzungsgeber, auf Gebührentatbestände für Fehlfahrten im Rettungsdienst zu verzichten, trägt der Landkreis diesen Kostenanteil entsprechend selbst, ohne dass die Norm als Anspruchs-

grundlage gegenüber dem Land wirkt [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25].

28 Art. 104a Abs. 1 GG entfaltet ferner Bedeutung als Auslegungsmaßstab für andere Verfassungsnormen, etwa für die Bestimmung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG, deren inhaltliche Ausgestaltung durch die Zielsetzung begrenzt wird, die finanzielle Flexibilität des Bundes bedarfsorientiert sicherzustellen [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

III. Verfahren und Zuständigkeit

29 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

30 Art. 104a Abs. 1 GG steht in engem Zusammenhang mit den Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen des Grundgesetzes. Wer die Aufgabe innehat, trägt die daraus erwachsenden Ausgaben; so ergibt sich aus der Übertragung der Sicherstellung und Durchführung des Rettungsdienstes auf die Länder gemäß Art. 30 i.V.m. Art. 70 ff. GG gemäß Art. 104a Abs. 1 GG die grundsätzliche Finanzierungsverantwortung der Länder für diese Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25]. Die Finanzverfassung setzt an der Aufgabenverteilung des Art. 104a Abs. 1 GG an; zu diesem Zweck weist die Finanzverfassung Bund und Ländern jeweils aufeinander abgestimmte Gesetzgebungskompetenzen und Ertragshoheiten zu [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

31 Der Begriff der öffentlichen Aufgabe des Bundes im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG ist von dem unions- und umweltinformationsrechtlichen Verständnis der öffentlichen Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG zu unterscheiden; beide Begriffe bestehen nebeneinander [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15]. Die Verneinung einer Bundesaufgabenqualität für den Schienenwegebau im finanzverfassungsrechtlichen Sinne lässt die Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG als Aufgabe der Daseinsvorsorge unberührt, die über die Anteilsmehrheit des Bundes an den Eisenbahnen des Bundes nach Art. 87e Abs. 3 Satz 3 GG wahrgenommen wird [BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15].

32 Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG fügt sich in die bundesstaatliche Finanzverfassung als Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG ein und ermächtigt den Bund, den Ländern abweichend vom Konnexitätsgrundsatz Finanzhilfen für besonders bedeutsame Sachinvestitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Verfügung zu stellen

[BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG sowie die Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Föderale Partner der Finanzhilfen sind stets Bund und Länder, nicht Bund und Gemeinden; eine unmittelbare Vergabe von Bundesmitteln an die Gemeinden scheidet aus [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

V. Streitstand und offene Fragen

33 Das herangezogene Material enthält keine voneinander abweichenden Rechtsprechungslinien zu Art. 104a Abs. 1 GG. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Instanzgerichte fügen sich zu einem widerspruchsfreien Verständnis der Norm als Konnexitäts- und Lastenverteilungsregel zusammen [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15; VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13; VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We; BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23; OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25]. Nicht abschließend geklärt erscheint nach dem Material allein die Frage, ob und in welcher Höhe sich ein Land an einem auf die Träger des Rettungsdienstes entfallenden Kostenanteil zu beteiligen hätte, sofern der Satzungsgeber keinen Gebührenschuldner für Fehlfahrten und Fehleinsätze bestimmt; das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hält dies für keine justitiable Rechtsfrage [OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25].

D. Absatz 2 — Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich …

34 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

35 Ein Handeln der Länder im Auftrag des Bundes im Sinne des Art. 104a Abs. 2 GG setzt voraus, dass die Länder eine Sachaufgabe tatsächlich in Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen; die Zurechnung ist einzelfallabhängig und nicht generell oder typisierend zu bestimmen [LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23]. Maßgeblich ist die konkrete Form der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgabe, weil mit dem Handeln im Wege der Bundesauftragsverwaltung die sachliche Zuständigkeit begründet und die Finanzierung nach Art. 104a

Abs. 2 GG sowie die Rechtsstellung des Landes berührt werden [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK]. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorhabenträger auf einer anderen rechtlichen Grundlage hätte handeln können, sondern auf die Grundlage und das Verfahren, in dem er tatsächlich gehandelt hat [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK]. Auf die Erhebung und Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen findet Art. 104a GG einschließlich seines Absatzes 2 keine Anwendung, da die Vorschriften der Art. 104a ff. GG nur für die Staatshaushalte des Bundes und der Länder, nicht aber für die Sozialversicherungsträger gelten [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01].

II. Rechtsfolgen

36 Liegt ein Handeln der Länder im Auftrag des Bundes vor, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben; Art. 104a Abs. 2 GG verpflichtet ihn insoweit zur Kostentragung [LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23]. Als vom Bund zu tragende Zweckausgaben gelten Kosten für Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen, die bei der Wahrnehmung einer im Auftrag des Bundes zu erfüllenden Sachaufgabe anfallen, wenn sie sich von den übrigen Kosten absondern lassen und der Sachaufgabe eindeutig zurechenbar sind; bejaht wurde dies für Personalkosten von Streckenwarten und Sachkosten der bei Streckenkontrollen an Bundesfernstraßen eingesetzten Fahrzeuge [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Demgegenüber fallen Kosten des Verwaltungsapparats, die sich keiner Sachaufgabe eindeutig zurechnen lassen, nicht unter die Ausgabentragung nach Abs. 2, sondern unter Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21].

III. Verfahren und Zuständigkeit

37 Für die gerichtliche Geltendmachung gilt: Ein Klageanspruch, der auf Art. 104a Abs. 2 GG zurückgeht, aber einfachgesetzlich näher ausgestaltet ist, hat seine Grundlage in einem engeren, durch Normen des einfachen Rechts geprägten Rechtsverhältnis; die Streitigkeit ist auch dann nichtverfassungsrechtlicher Art, wenn der Ausgang maßgeblich von der Anwendung und Auslegung von Verfassungsnormen abhängt [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. In diesem Fall erging die Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Bei der Prüfung, ob die Länder im Auftrag des Bundes handeln, ist im Einzelfall auch die Zuständigkeit anderer Aufgabenträger zu berücksichtigen, etwa die Zuständigkeit der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG bei der Beseitigung radioaktiver Abfälle [LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

38 Art. 104a Abs. 2 GG wird gegenüber Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG dahin abgegrenzt, dass Abs. 5 Satz 1 nur diejenigen Kosten des Verwaltungsapparats erfasst, die sich keiner Sachaufgabe eindeutig zurechnen lassen, während die einer im Auftrag des Bundes zu erfüllenden Sachaufgabe zurechenbaren Zweckausgaben nach Abs. 2 vom Bund zu tragen sind; eine generelle Verdrängung des Abs. 2 durch Abs. 5 Satz 1 besteht nicht [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Im Anwendungsbereich der Sozialversicherung gehen Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 87 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG als speziellere Normen den allgemeinen, steuerzentrierten Vorschriften des X. Abschnitts und damit auch Art. 104a Abs. 2 GG vor [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. In der Bundesauftragsverwaltung treten zu Art. 104a Abs. 2 GG die Eingriffsbefugnisse des Bundes nach Art. 85 Abs. 3 GG und die erweiterte Bundesaufsicht nach Art. 85 Abs. 4 GG hinzu, was die Bedeutung der Verwaltungsform für die Ausgabenlast unterstreicht [OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK].

V. Streitstand und offene Fragen

39 Ein ausdrücklicher Streitstand ergibt sich aus der Abkehr des Bundesverwaltungsgerichts von seiner früheren Rechtsprechung, die Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG als gegenüber Art. 104a Abs. 2 GG spezielle Regelung bezeichnet hatte; nach neuerer Rechtsprechung betrifft die Spezialität nur die keiner Sachaufgabe eindeutig zurechenbaren Kosten des Verwaltungsapparats [BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21]. Soweit das herangezogene Material Art. 104a Abs. 4 GG betrifft [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21], enthält es keine Aussagen zu Art. 104a Abs. 2 GG. Weitere offene Fragen oder Widersprüche sind dem Material nicht zu entnehmen.

E. Absatz 3 — Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern …

40 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

41 Art. 104a Abs. 3 GG knüpft die Einordnung der Ausführung eines Bundesgesetzes als Auftragsverwaltung an die Verteilung der Ausgabenlast: Trägt der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr, wird das Gesetz im Auftrage des Bundes durchgeführt [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06; BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Bei einer darunter liegenden Bundesbeteiligung bleibt es bei

der Landeseigenverwaltung nach Art. 84 GG [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Das Merkmal der Auftragsverwaltung wird damit allein über die Höhe der Bundesbeteiligung an den Ausgaben bestimmt [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Werden Aufgaben eines Bundesgesetzes, das Geldleistungen gewährt, von den Kreisen und kreisfreien Städten ausgeführt und trägt nach der gesetzlichen Regelung ausschließlich der Bund die Ausgaben, so ist der Tatbestand des Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG erfüllt; dies ist für das Elterngeld nach § 12 Abs. 2 BEEG der Fall [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Trägt der Bund demgegenüber lediglich 40 % der Kosten, etwa nach § 4 Abs. 2 S. 1 OEG, ist die Schwelle nicht erreicht [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Auf die konkrete Zwecksetzung der Ausgaben kommt es für die Schwelle nicht an; entscheidend ist die gesetzliche Ausgabenverteilung [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06].

II. Rechtsfolgen

42 Ist die Schwelle des Art. 104a Abs. 3 GG überschritten, werden die Aufgaben im Auftrag des Bundes durchgeführt und unterfallen der Auftragsverwaltung im Sinne des Art. 85 GG [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R; BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Dies hat zur Folge, dass die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Kommunen keine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung ist, sondern den Regeln der Auftragsverwaltung unterliegt, insbesondere der Bindung an die Weisungen der Aufsichtsbehörden nach dem landesrechtlichen Organisationsrecht [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R]. Über die Einordnung als Bundesauftragsverwaltung und die daraus folgende Behördeneigenschaft hinaus vermittelt die Vorschrift dem Land jedoch keine eigenständige Gestaltungsmacht über das Verwaltungsverfahren in Abweichung von bundesgesetzlichen Vorgaben; so folgt aus Art. 104a Abs. 3 GG keine Befugnis, das der Auszahlung vorgelagerte Genehmigungsverfahren unter Berufung auf etwaige Prüf- und Kontrollpflichten abweichend auszugestalten [OVG NRW, 18.12.2024 – 13 A 322/22]. Die bundesgesetzliche Regelung des § 21 Abs. 5 KHG, die eine Vorleistungspflicht der Krankenhäuser nicht vorsieht, bleibt für die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens maßgeblich [OVG NRW, 18.12.2024 – 13 A 322/22]. Für den Fall, dass der Bund weniger als die Hälfte der Ausgaben trägt, steht Art. 104a Abs. 3 GG der Annahme einer Ausführung des Bundesgesetzes durch die Länder als eigene Angelegenheit nicht entgegen; die Opferentschädigung wird mangels anderweitiger grundgesetzlicher Regelungen gemäß Art. 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit und in eigener Zuständigkeit ausgeführt [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06].

III. Verfahren und Zuständigkeit

43 Die Norm wirkt als Zuständigkeits- und Ausführungsregel, aus der sich die Behördeneigenschaft im Land ableitet [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 BEEG führen die Länder das BEEG im Auftrag des Bundes durch; deshalb werden die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BEEG von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden tätig [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. In Ausübung dieser Befugnis hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz in kreisfreien Städten deren jeweilige Stadtverwaltung bestimmt, woraus folgt, dass die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt Mainz für den Erlass des Ausgangsbescheids zuständig und damit die „Stelle“ war, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Die Grenze der Norm liegt in der Bestimmung des Ausführungsmodus, nicht in der Bestimmung der konkret handelnden Behörde [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Für die Zuordnung einer Klage nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG ist die Einordnung als Auftragsverwaltung tragend: Die Kreise und kreisfreien Städte führen die ihnen durch § 5 Abs. 1 EingliederungsG übertragenen Aufgaben des BEEG aus; da nach § 12 Abs. 2 BEEG ausschließlich der Bund die Ausgaben für das Elterngeld trägt, geschieht dies im Auftrag des Bundes, und es liegt keine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG vor [BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

44 Art. 104a Abs. 3 GG steht im systematischen Zusammenhang der allgemeinen Vollzugskompetenzen: Grundfall ist die Landeseigenverwaltung nach Art. 83 GG; die Auftragsverwaltung nach Art. 85 GG ist die an die Kostenbeteiligung des Bundes anknüpfende Ausnahme [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Nur wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wandelt sich die sonst nach Art. 83 GG bestehende Landeseigenverwaltung in eine Ausführung im Auftrage des Bundes nach Art. 85 GG um [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06]. Im Verhältnis zu Art. 91e GG wird Art. 104a GG in dessen Anwendungsbereich verdrängt: Art. 91e GG ist insoweit abschließende Sonderregelung und stellt eine Abweichung von den Grundsätzen des Art. 104a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 GG dar [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Die in Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG angeordnete Kostentragung des Bundes bei Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen ist der Sache nach eine Regelung der Finanzverfassung, modifiziert Art. 104a Abs. 1 und Abs. 5 GG und begründet eine unmittelbare Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen unter Übergehung der Länder [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Von Art. 104a Abs. 3 GG zu unterscheiden ist Art. 104a Abs. 4 GG: Dessen Zustimmungsbedürftigkeit wird nur durch solche Bundesgesetze ausgelöst,

die nach ihrem objektiven Regelungsgehalt bezwecken, Dritten einen Vorteil zu verschaffen; Aufwendungen der Länder, die bei Gelegenheit der Ausführung eines Bundesgesetzes mit ganz anderer Zwecksetzung entstehen und sich nur faktisch als drittnützig erweisen, lösen die Zustimmungspflicht des Bundesrates nicht aus [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

V. Streitstand und offene Fragen

45 Die Rechtsprechung ist in der Grundaussage, dass Art. 104a Abs. 3 GG die Auftragsverwaltung an die Schwelle der hälftigen Bundesausgabentragung knüpft, einheitlich [LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06; BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R; BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Eine eigenständige Erörterung der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 3 (Geldleistungen, Ausführung durch die Länder, Tragung der Ausgaben durch den Bund) findet sich in den jüngeren Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht; die Merkmale, die das Gericht aus der Norm entnimmt, erschöpfen sich dort in der Feststellung der Bundesauftragsverwaltung für das BEEG [BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R]. Zur Frage, ob und inwieweit Art. 104a Abs. 3 GG über die Zuordnung der Ausgabenlast hinaus materielle Anforderungen an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens stellt, trifft die Rechtsprechung eine klare Aussage: Die Vorschrift vermittelt dem Land keine eigenständige, von den bundesgesetzlichen Vorgaben abweichende Gestaltungsmacht [OVG NRW, 18.12.2024 – 13 A 322/22]. Eine höchstrichterliche Klärung des Verhältnisses zwischen dem hier kommentierten Art. 104a Abs. 3 GG und der Haftungsnorm des Art. 104a Abs. 5 GG, insbesondere bei gemeinschaftsrechtlicher Anlastung, erfolgt über die Verdrängungsformel des Art. 91e GG als abschließender Sonderregelung [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Das herangezogene Material enthält im Übrigen keine Aussage zu offenen Fragen der Anwendung des Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Dreiviertelschwelle).

F. Absatz 5 — Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden …

46 *8 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

47 Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG begründet eine Haftung von Bund und Ländern im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung; die Norm

ist auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern im Sinne der vorstehenden Absätze des Art. 104a GG beschränkt und auf eine Haftung zwischen Bund und Kommunen bzw. ihren Verbänden nicht unmittelbar anwendbar [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Der Anwendungsbereich der Art. 104a ff. GG erstreckt sich nicht auf die Erhebung und Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, da diese Vorschriften für die Staatshaushalte des Bundes und der Länder, nicht aber für die Sozialversicherungsträger gelten [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Als unmittelbare Anspruchsgrundlage eines Schadenersatzanspruchs des Bundes gegen ein Land ist Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 GG auf einen Haftungskern begrenzt; er trägt nur Haftungsfälle des Kernbereichs, nicht solche eines weiter gezogenen Haftungskreises [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Dem Kernbereich zuzuordnen sind Fälle, in denen die nicht ordnungsgemäße Verwaltungsführung zu Mehrkosten bei den Zweckausgaben des Bundes oder zu einer vergleichbaren Zweckausgabenverfehlung geführt hat, typischerweise also die zweckwidrige Verwendung zweckgebundener Mittel [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Der Anspruch setzt eine rechtswidrige und schuldhafte Pflichtverletzung eines für das Land handelnden Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes voraus, die zu einem Schaden führt; die verletzten Vorschriften müssen gerade der Wahrung der Belange des Bundes zu dienen bestimmt sein, und die Wahrnehmung der Belange des Bundes muss zu den Hauptpflichten des Amtswalters zählen [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23].

II. Rechtsfolgen

48 Die unmittelbare Geltung des Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 GG begründet einen Schadenersatzanspruch des Bundes gegen ein Land wegen nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, soweit ein Haftungskern betroffen ist [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Einer Exkulpation des Landes wegen Exzesses seines Bediensteten steht die Norm entgegen, so bei der Veruntreuung von Unterhaltsvorschuss durch eine Sachbearbeiterin, deren Manipulation des Datenbestandes einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflicht zu ordnungsmäßiger Verwaltung darstellt [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Im Verhältnis zu den Kommunen besteht keine weitergehende Haftung; die zu Art. 104a Abs. 5 GG entwickelte Haftungskernrechtsprechung findet keine Anwendung mehr, soweit Art. 91e GG reicht [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Mangels eines Ausführungsgesetzes nach Art. 104a Abs. 5 Satz 2 GG bleibt Raum für die Anwendung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]; dies wird jedoch für Fälle, in denen die Haftungsbeziehung sich allein nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG richtet, abweichend beurteilt, weil ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch daneben nicht zur Anwendung komme [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Dass das Land eine Amtsträgerin nicht in

Regress genommen hat, begründet keine unmittelbare Haftung des Landes [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23].

III. Verfahren und Zuständigkeit

49 Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GG ist der Kompetenztitel für ein auf die Vorbereitung der Durchsetzung von Haftungsansprüchen begrenztes Verwaltungshandeln des Bundes; der Bund darf im Rahmen örtlicher Erhebungen bei den Landesverwaltungen einschließlich nachgeordneter Stellen und Kommunalverwaltungen Berichte anfordern, Akten beiziehen und Unterlagen einsehen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen im Einzelfall ein Anspruch möglich erscheint [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Eine darüber hinausreichende Ermächtigung ist mit Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Ein Ausführungsgesetz nach Art. 104a Abs. 5 Satz 2 GG ist bislang nicht erlassen worden [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Ansprüche nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG unterliegen in Ermangelung von Sonderregelungen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18; VG Cottbus, 27.01.2022 – VG 6 K 1722/18]. Auf den unmittelbaren Schadenersatzanspruch nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 GG finden §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in entsprechender Anwendung statt; die Verjährung ist weder im Grundgesetz noch in einem Ausführungsgesetz geregelt, sodass die maßgebliche Regel im Wege der Analogie zu bestimmen ist [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23]. Der Anspruch nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG wurde in einem Fall wegen Verjährung abgewiesen, obwohl der Anspruch nach Grund und Höhe unbestritten war [BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

50 Die Kompetenzvorschriften der Art. 104a ff. GG und insbesondere der Grundsatz gesonderter Lastentragung nach Art. 104a Abs. 1 GG gelten nicht für die Erhebung und Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen; Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 87 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG bilden ein in sich geschlossenes Regelungssystem für die Sozialversicherung und gehen als speziellere Normen den allgemeinen Vorschriften des X. Abschnitts des Grundgesetzes vor [BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01]. Art. 91e GG verdrängt in seinem Anwendungsbereich als abschließende Sonderregelung auch Art. 104a GG; die in Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG angeordnete Kostentragung des Bundes bei Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen stellt der Sache nach eine Abweichung von den Grundsätzen des Art. 104a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 GG dar [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Soweit der Regelungsgehalt des Art. 91e GG reicht, geht dieser den allgemeinen Regelungen der Finanzverfassung vor [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS

2214/18 KL]. Art. 104a Abs. 5 GG ist keine Haftungsgrundlage für Erstattungsansprüche zwischen dem Bund und Optionskommunen; die Haftung nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG ist auf die in den vorstehenden Absätzen umschriebenen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern beschränkt [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Im Verhältnis zu Art. 104a Abs. 2 GG wird Art. 104a Abs. 5 GG als Haftungsmaßstab herangezogen, dem sich ein Land aussetzt, wenn es bei der Auftragsverwaltung eine Vereinbarung ohne Unentgeltlichkeitsklausel abschließt [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18].

V. Streitstand und offene Fragen

51 Die Rechtsprechung ist uneinheitlich hinsichtlich der Frage, ob neben Art. 104a Abs. 5 GG Raum für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch verbleibt. Das Bundessozialgericht lässt Raum für dessen Anwendung, weil Art. 104a Abs. 5 GG keine abschließende Regelung der Erstattungs- und Haftungsbeziehungen darstelle [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Demgegenüber schließt das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg für den Anwendungsbereich des Art. 91e GG einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus und lässt die Haftungsbeziehung sich allein nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG richten [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]. Die Abweichung beruht darauf, dass das Landessozialgericht Art. 91e GG als umfassende Sonderregelung versteht, die Art. 104a GG verdrängt und eine abweichende Haftungskernrechtsprechung begründet [LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL]; die Entscheidung des Bundessozialgerichts betraf dagegen eine Finanzierungsbeziehung, die noch nicht unter Art. 91e GG fiel [BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R]. Das herangezogene Material enthält im Übrigen keine Aussage zu weiteren Streitfragen.

G. Verweise ohne Absatzangabe

52 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

53 Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Art. 104a GG enthält das herangezogene Material keine Aussage. Es stellt jedoch heraus, dass die Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) eine in sich geschlossene, auf Formenklarheit und Formenbindung angelegte Rahmen- und Verfahrensordnung bildet [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

II. Rechtsfolgen

54 Die strikte Beachtung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereiche von Bund und Ländern ist für die Stabilität der bundesstaatlichen Verfassung von überragender Bedeutung; die Finanzverfassung entfaltet über ihre Ordnungsfunktion hinaus eine Schutz- und Begrenzungsfunktion, die auch im Verhältnis zum Bürger wirkt [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

55 Die finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereiche von Bund und Ländern unterliegen strikter Beachtung; Unsicherheiten in der Ertragszuordnung führen zu erheblichen Verwerfungen im Bereich der Befriedungsfunktion der Finanzverfassung [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

56 Die Finanzverfassung wird als in sich geschlossene Rahmen- und Verfahrensordnung verstanden, was die Zusammenschau der Vorschriften der Art. 104a ff. GG einschließlich der hier zu kommentierenden Norm nahelegt [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24]. Die Entscheidung knüpft insoweit an die Rechtsprechung des BVerfG vom 13. April 2017, 2 BvL 6/13, an [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

V. Streitstand und offene Fragen

57 Das herangezogene Material lässt keinen Streitstand erkennen; die einzige Entscheidung betont einheitlich die formenstreng gebundene Rahmen- und Verfahrensordnung der Finanzverfassung [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 18.07.2005 – 2 BvF 2/01** · Rang 1 · von 44 fremden Gerichten zitiert — *Risikostrukturausgleich in der Krankenversicherung.* Das Gericht verwarf den Normenkontrollantrag gegen den Risikostrukturausgleich; Art. 104a GG sei auf Sozialversicherungsbeiträge nicht anwendbar.

- **BVerfG, 17.10.2006 – 2 BvG 1/04** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Anlastung von Marktordnungsausgaben.* Bund verlangte volle Erstattung EU-angelasteter Marktordnungsausgaben von Ländern; BVerfG: Art. 104a Abs. 5 verletzt, eigene Mitverursachung unberücksichtigt.
- **BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09** · Rang 1 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Datenerhebungsbefugnisse im Zukunftsinvestitionsgesetz.* Der Bund darf bei Landesbehörden Daten nur zur Vorbereitung möglicher Haftungsansprüche nach Art. 104a Abs. 5 GG erheben; weitergehende Befugnisse sind nichtig.
- **BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11** · Rang 1 · von 31 fremden Gerichten zitiert — *Rechtsstellung der Optionskommunen.* Verfassungsbeschwerden zur Rechtsstellung der Optionskommunen blieben im Übrigen erfolglos; Art. 91e GG verdrängt im Anwendungsbereich Art. 104a GG.
- **BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21** · Rang 1 — *Präsenzunterricht während der Bundesnotbremse.* Verfassungsbeschwerden gegen Präsenzunterrichtsverbote der Bundesnotbremse blieben erfolglos; das Gesetz war nicht nach Art. 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig.
- **BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert
- **BSG, 30.09.2010 – B 10 EG 9/09 R** · Rang 2 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Elterngeld für Ausländer.* Das BSG legte den Elterngeldausschluss für bestimmte Ausländer dem BVerfG vor; Kreise führen die Aufgaben nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG im Bundesauftrag aus.
- **BSG, 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R** · Rang 2 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Rückforderung von Bundesmitteln einer Optionskommune.* Rückforderung von 1,27 Mio. Euro von einer Optionskommune; Art. 104a Abs. 5 GG greift nicht, da keine Bund-Land-Finanzbeziehung; Revision zurückgewiesen.
- **BVerwG, 23.02.2017 – 7 C 31/15** · Rang 2 · von 12 fremden Gerichten zitiert — *Umweltinformationen zum Verkehrsprojekt VDE 8.* Stadt verlangt Umweltinformationen von privatem Bahnunternehmen; Art. 104a GG schließt dessen Informationspflicht nach dem UIG nicht aus.
- **BVerwG, 02.06.2022 – 9 A 13/21** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Streckenkontrollkosten als Zweckausgaben.* Ein Land verlangt vom Bund die Zweckausgabenpauschale für Bundesautobahnen; Streckenkontrollkosten sind Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG, die Klage hat Erfolg.
- **BSG, 26.10.2023 – B 10 EG 1/23 R** · Rang 2 — *Entzug von Elterngeld-Plus-Partnerschaftsbonus.* Das BSG wies die Revision zurück: Die Stadtverwaltung war nach Art. 104a Abs. 3 GG für den Entzug des Partner-

schaftsbonus zuständig.

- **BVerwG, 10.04.2025 – 3 A 1.23** · Rang 2 — *Veruntreuung von Unterhaltsvorschussmitteln.* Der Bund verlangte vom Land Ersatz seines Anteils an veruntreutem Unterhaltsvorschuss nach Art. 104a GG; die Klage wies das Gericht wegen Verjährung ab.
- **BVerwG, 26.06.2025 – 10 A 6.23** · Rang 2 — *Finanzierung ökologischer Altlasten.* Klage eines Landes auf Nachverhandlungen und weitere Kostentragung für ökologische Altlasten abgewiesen; Art. 104a Abs. 1 GG begründet keinen solchen Anspruch.
- **LSG NRW, 11.03.2008 – L 6 VG 13/06** · Rang 3 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Übertragung der Opferentschädigung auf Kommunalverbände.* Auf Berufung des Beklagten wies das LSG die OEG-Klage ab; Art. 104a Abs. 3 GG stehe der Aufgabenübertragung nicht entgegen, weil der Bund nur 40 % trage.
- **VGH Baden-Württ., 21.04.2015 – 1 S 1949/13** · Rang 3 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Mitfinanzierung von Stuttgart 21.* Das auf Beendigung der Mitfinanzierung von Stuttgart 21 gerichtete Bürgerbegehren ist unzulässig; die Mitfinanzierung verstößt nicht gegen Art. 104a GG.
- **OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18** · Rang 3 · von 6 fremden Gerichten zitiert
- **LSG Berlin-Brandenburg, 29.02.2024 – L 29 AS 2214/18 KL** · Rang 3 — *Erstattung von Bundesmitteln an Optionskommune.* Optionskommune verlangte 7.284,20 €, weil der Bund im HKR-Verfahren Leistungen zu Unrecht abgerechnet habe; das LSG gab statt, Art. 91e GG verdrängt Art. 104a GG.
- **OVG NRW, 09.10.2024 – 11 D 40/24.AK** · Rang 3 — *Ausbau der L 419 (Südumgehung Wuppertal).* Planfeststellung für den L-419-Ausbau aufgehoben; die Finanzierungsfolge des Art. 104a Abs. 2 GG knüpft an die tatsächlich gewählte Verwaltungsform an.
- **OVG NRW, 18.12.2024 – 13 A 322/22** · Rang 3 — *Genehmigung zusätzlicher Intensivbehandlungskapazitäten.* Das OVG verpflichtete den Beklagten zur Genehmigung zweier weiterer Intensivkapazitäten; Art. 104a Abs. 3 GG erlaube keine abweichende Verfahrensgestaltung.
- **FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24** · Rang 3 — *EU-Energiekrisenbeitrag.* Die Antragstellerin wehrte sich gegen den EU-Energiekrisenbeitrag; das FG hob die Vollziehung auf, da die Rechtslage auch mit Blick auf Art. 104a GG zweifelhaft sei.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25** · Rang 3 — *Rettungsdienstgebührensatzung.* Normenkontrolle gegen Rettungsdienstgebührensatzung: OVG erklärte sie unwirksam; Fehlfahrten-Kostenanteil bleibt nach Art. 104a I GG beim Landkreis.
- **VG Cottbus, 27.01.2022 – VG 6 K 1722/18** · Rang 4
- **LG Düsseldorf, 30.08.2024 – 10 O 59/23** · Rang 4 · von 3 fremden Ge-

richten zitiert — *Kosten der Restabwicklung eines Kernkraftwerks.* Klage auf Kostenübernahme für die Restabwicklung abgewiesen; Art. 104a Abs. 2 GG nur als einzelfallabhängige Kostentragung bei Bundesauftrag erwogen.

- **VG Weimar, 19.11.2024 – 2 E 1745/24 We** · Rang 4

Art. 104b GG

Wortlaut

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die 1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder 2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder 3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 41 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 10 wurden ausgewählt, 8 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2009–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 104b GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**41 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 104b GG — 0,01 %
Nennungen	258 insgesamt, also 6,3 je Entscheidung
Gerichte	15 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	2009 bis 2026
Verlauf 2010–2026	 — 4, 7, 1, 4, 5, 3, 2, 2, 5, 2, 4, 1 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 6 (15 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 16 (39 %) · Obergerichte: 10 (24 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 9 (22 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 3
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 4
  - Bund — Rn. 5
  - Grundgesetz — Rn. 6
  - besonders — Rn. 7

- Investitionen — Rn. 8
- Gemeinden — Rn. 9
- Gemeindeverbände — Rn. 10
- gewähren — Rn. 11
- Störung — Rn. 12
- gesamtwirtschaftlichen — Rn. 13
- Gleichgewichts — Rn. 14
- Ausgleich — Rn. 15
- unterschiedlicher — Rn. 16

• C. Absatz 1 — Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm … — Rn. 18
- I. Tatbestand — Rn. 19
- II. Rechtsfolgen — Rn. 20
- III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 22
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 23
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 24

• D. Absatz 2 — Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden … — Rn. 25
- I. Tatbestand — Rn. 26
- II. Rechtsfolgen — Rn. 27
- III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 28
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 29
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 30

• E. Absatz 3 — Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über … — Rn. 31
- I. Tatbestand — Rn. 32
- II. Rechtsfolgen — Rn. 33
- III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 34
- IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 35
- V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 38

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 104b GG regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, die der Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums dienen, sowie in Fällen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen ohne Gesetzgebungsbefugnisse [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Die Norm

wird als Regelung verstanden, die den Einsatz von Finanzhilfen präzisiert und die Befugnisse von Bund und Ländern klarer voneinander abschichtet, ohne neue Ingerenzrechte des Bundes zu schaffen; allein der später angefügte Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG bildet insoweit eine Ausnahme [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Sie stellt eine Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG dar; Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Vorschrift betrifft allein das Verhältnis zwischen Bund und Ländern; eine Drittwirkung zugunsten privater Zuwendungsempfänger kommt ihr nicht zu [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung hat zunächst die Frage, ob Art. 104b GG in Verbindung mit Art. 114 Abs. 2 GG Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs begründet, im vorläufigen Rechtsschutz offen gelassen und als klärungsbedürftig bezeichnet [VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09]. Das Bundesverwaltungsgericht referierte 2010 lediglich die konträren Positionen der Beteiligten, ohne eine eigene Auslegung vorzunehmen [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10, 7 VR 5/10 (7 A 9/10)]. Grundlegend entschied das Bundesverfassungsgericht 2010, dass Art. 104b GG keine neuen Ingerenzrechte des Bundes schaffe; die Überprüfungspflicht nach Abs. 2 Satz 2 sei nur eine materielle Begrenzung zum Schutz der Länder, Abs. 3 gewähre lediglich ein passives Unterrichtungsrecht, örtliche Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs ließen sich aus der Norm nicht herleiten [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. In der Folge bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass eine auf Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG gestützte Verwaltungsvereinbarung wirksame Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch wegen zweckwidriger Verwendung von Bundesmitteln sein kann [BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10]. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz präzisierte 2018, dass Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG a.F. dem Bund nur die Bezeichnung des generellen Verwendungszwecks erlaube, nicht aber die verbindliche Festlegung einzelner Projekte oder eine Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung der Länder; erst die Grundgesetzänderung 2017 habe durch die Einfügung der Sätze 2 und 3 in Art. 104b Abs. 2 GG die Möglichkeit eröffnet, die Grundzüge der Länderprogramme festzulegen [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Das Bundesverfassungsgericht ordnete Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG 2023 ausdrücklich als Modifikation der Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG ein und stellte fest, dass Zuweisungen außerhalb des Finanzausgleichssystems stehen; zugleich wies es auf die 2019 erfolgte Einfügung von Art. 104b Abs. 2 Satz 5 GG hin, die die Investitionsverantwortung der Länder betont [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. In jüngeren verwaltungs-

gerichtlichen Entscheidungen wurde wiederholt klargestellt, dass aus Art. 104b GG keine Bindungswirkung der vom Bund vorgegebenen Verwaltungspraxis gegenüber Ländern oder Zuwendungsbehörden folgt und die Norm keine Drittwirkung zugunsten Privater entfaltet [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520].

III. Systematische Stellung

3 Art. 104b GG wird als Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG eingeordnet, die den Grundsatz getrennter Finanzierung von Bundes- und Landesebene durchbricht; Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Norm wird regelmäßig in Abgrenzung zu Art. 109 Abs. 1 GG angewandt, der die Haushaltsautonomie der Länder schützt; aus Art. 104b GG lassen sich keine Kontroll- oder Einwirkungsrechte des Bundes ableiten, die nicht ausdrücklich zugelassen sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Zu Art. 114 Abs. 2 GG besteht ein Spannungsverhältnis, soweit es um Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs geht; nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus Art. 104b GG keine örtlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09]. Art. 104c GG wird als sachliche Ergänzung von Art. 104b GG und damit als weitere Modifikation der Lastenverteilungsregel verstanden; auch Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Finanzausgleichssystems [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Im Außenverhältnis zu privaten Zuwendungsempfängern bleibt die Bewilligungsbehörde unabhängig von bundeseinheitlichen Vorgaben nur an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden; Art. 104b GG selbst entfaltet insoweit keine Bindung [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Verwaltungsvereinbarungen nach Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG haben dieselbe Funktion und Bedeutung wie die dort vorgesehenen Zustimmungsgesetze und müssen den dafür geltenden Anforderungen, insbesondere der Schriftform, genügen [BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10; OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17].

B. Begriffe des Wortlauts

4 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 56 Stellen, davon 22 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

5 Der Bund ist in Art. 104b GG derjenige, der den Ländern Finanzhilfen gewähren kann, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Ihm steht dabei nur eine „nähere“ Regelung im Verhältnis zu den Ländern zu, das heißt die Bezeichnung des generellen Verwendungszwecks der Finanzhilfen; verbindliche Vorgaben bestimmter Einzelprojekte oder Einflussnahmen auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder sind ihm nicht gestattet [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Eine Prüfungszuständigkeit des Bundes gegenüber Ländern und Kommunen kann Art. 104b GG nicht entnommen werden [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10]. Adressat der Finanzhilfen sind allein die Länder, nicht Private [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23].

Grundgesetz

6 Grundgesetz meint die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, aus der sich die bundesstaatliche Finanzverfassung mit ihren Kompetenz- und Lastenverteilungsregeln ergibt [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Art. 104b GG fügt sich in diese Finanzverfassung als Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG ein [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Kontrollen und Einwirkungen des Bundes auf die Haushaltswirtschaft der Länder sind nach Art. 109 Abs. 1 GG nur zulässig, wenn sie ausdrücklich im Grundgesetz zugelassen sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

besonders

7 „Besonders“ qualifiziert die Bedeutsamkeit der Investitionen, für die Finanzhilfen gewährt werden dürfen, und verlangt eine Hervorhebung gegenüber gewöhnlichen Investitionen [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Rechtsprechung verwendet den Begriff ohne nähere Konkretisierung im Zusammenhang mit „besonders bedeutsamen Investitionen der Länder und Gemeinden“ [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Eine präzise Definition wird nicht gegeben; die Investitionen müssen aber für die in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG genannten Ziele erforderlich sein [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23].

Investitionen

8 Investitionen sind die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) vorgenommenen zukunftsgerichteten Ausgaben, die mit den Finanzhilfen des Bundes gefördert werden können [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF

1/09; BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Sie müssen in einer gesetzlichen Regelung ihrem generellen Verwendungszweck nach bezeichnet werden; die Vorgabe bestimmter Einzelprojekte ist ausgeschlossen [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Länder und Gemeinden bleiben in ihren Investitionsentscheidungen und bei der Prioritätensetzung frei [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen bereit und findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

Gemeinden

9 Gemeinden sind kommunale Gebietskörperschaften, deren Investitionen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG gefördert werden können [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Sie bleiben in ihren Investitionsentscheidungen und bei der von ihnen gesetzten Priorität frei [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Die Finanzhilfen des Bundes werden nicht unmittelbar an Gemeinden, sondern an die Länder gezahlt [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Eine über die Nennung als Begünstigte hinausgehende Begriffsbestimmung der Gemeinde enthält die Rechtsprechung zu Art. 104b GG nicht.

Gemeindeverbände

10 Gemeindeverbände werden in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG neben den Gemeinden als Träger förderfähiger Investitionen genannt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Eine eigenständige Definition des Begriffs in Art. 104b GG erfolgt in der Rechtsprechung nicht; er wird lediglich als Teil der kommunalen Ebene verstanden, deren Investitionen über die Länder gefördert werden [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Die Länder bleiben auch im Verhältnis zu den Gemeindeverbänden in ihren Investitionsentscheidungen frei [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17].

gewähren

11 „Gewähren“ bedeutet die Zuwendung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder als Adressaten [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10]. Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für Verwaltungsvereinbarungen, die ihrerseits Rechtsgrundlage für Erstattungsansprüche des Bundes gegen ein Land sein können [BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10]. Eine Gewährung unmittelbar an Private sieht die Vorschrift nicht vor [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23].

Störung

12 „Störung“ wird in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG nur in der Wendung „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ verwendet [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Rechtsprechung gibt keine eigenständige Definition des Begriffs, sondern knüpft an den Zweck der Abwehr einer solchen Störung an, wenn sie Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen rechtfertigt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

gesamtwirtschaftlichen

13 „Gesamtwirtschaftlich“ bezieht sich auf die Wirtschaft der gesamten Bundesrepublik Deutschland, nicht auf die Wirtschaft einzelner Länder oder Regionen [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sind eine haushaltswirtschaftliche Schranke, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Finanzhilfen zu berücksichtigen hat [VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22]. Eine nähere Bestimmung des Begriffs erfolgt in der Rechtsprechung zu Art. 104b GG nicht.

Gleichgewichts

14 „Gleichgewicht“ meint das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht im Sinne eines Zustands wirtschaftlicher Stabilität, dessen Störung die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG rechtfertigen kann [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Der Begriff wird in der Rechtsprechung zu Art. 104b GG nicht weiter konkretisiert; aus der Entscheidung zu Art. 109 Abs. 2 GG ergibt sich lediglich, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht eine haushaltswirtschaftliche Schranke darstellt, die der Gesetzgeber berücksichtigen muss [VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22].

Ausgleich

15 „Ausgleich“ bezeichnet in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG den Zweck, unterschiedliche Wirtschaftskraft im Bundesgebiet auszugleichen [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Eine eigenständige Auslegung des Begriffs in Art. 104b GG erfolgt nicht. In Art. 107 Abs. 2 GG wird „Ausgleich“ als unbestimmter Rechtsbegriff verstanden, der einen Finanzkraftvergleich und einen Vergleichsmaßstab voraussetzt [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

unterschiedlicher

16 „Unterschiedlicher“ bezieht sich auf die Wirtschaftskraft im Bundesgebiet, deren Ausgleich nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG Finanzhilfen des Bundes rechtfertigen kann [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Die Rechtsprechung gibt keine eigenständige Definition; der Begriff dient als Merkmal der Zielbestimmung für Finanzhilfen zugunsten finanzschwacher Kommunen [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

17 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Gesetzgebungsbefugnisse, verleiht, Ländern, Finanzhilfen, bedeutsame, Abwehr.*

C. Absatz 1 — Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm …

18 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

19 Die Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 GG setzen voraus, dass der Bund Gesetzgebungsbefugnisse besitzt, soweit Finanzhilfen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gewährt werden; im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann der Bund nach Satz 2 abweichend hiervon auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren. Die Verteilung der Finanzmittel auf die Länder nach bestimmten Prozentsätzen, wie sie § 2 und § 11 Abs. 1 KInvFG für Investitionen finanzschwacher Kommunen vorsehen, findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 GG und ist mit dem Grundgesetz vereinbar [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Überbrückungshilfe III Plus kann als Finanzhilfe im Sinne des Art. 104b GG eingeordnet werden, wobei der Bund gemäß Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG als alleiniger Fördermittelgeber auftreten kann [VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520]. Die Finanzhilfen betreffen Investitionen der Länder und Kommunen und damit die Erfüllung von Landesaufgaben durch Einsatz von Landesmitteln, auch wenn diese aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes stammen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

II. Rechtsfolgen

20 Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG fügt sich in die bundesstaatliche Finanzverfassung als Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG ein; Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Mitfinanzierungskompetenz des Bundes ändert an der Verwaltungszuständigkeit der Länder nichts; die Mittel sind den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Aus Art. 104b GG folgt keine Bindungswirkung der vom Bund vorgegebenen Verwaltungspraxis im Verhältnis zu den Ländern oder zu den ausführenden Zuwendungsbehörden; die Auffassung, die Coronabedingtheit eines Umsatzeinbruchs sei allein nach den Vorgaben des Bundes und nicht nach der Verwaltungspraxis der bewilligenden Landesstelle zu bestimmen, verfängt nicht [VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520]. Art. 104b GG begründet keine örtlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundes gegenüber Ländern und Kommunen bei der Verwendung von Finanzhilfen; Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG enthält lediglich eine materielle Prüfungspflicht, deren Kompetenz auf der Ebene der Länder bleibt, und Art. 104b Abs. 3 GG regelt ein passives, an die jeweilige Landesregierung gerichtetes Unterrichtungsrecht [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

21 Die Zweckbindung der Bundesfinanzhilfen berührt nicht unmittelbar die Investitionsplanungen der Länder; diese werden durch die Festlegung der Arten der zu fördernden Investitionen nicht gehindert, eigene strukturpolitische Vorstellungen zu entwickeln, und entscheiden selbst, wo die Bundesmittel im Einzelfall ihrer Zweckbindung entsprechend eingesetzt werden [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17].

III. Verfahren und Zuständigkeit

22 Für die nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen verweist Art. 104b Abs. 2 GG auf ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz oder eine Verwaltungsvereinbarung [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Verwaltungsvereinbarungen nach Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG haben dieselbe Funktion und Bedeutung wie die dort vorgesehenen Zustimmungsgesetze [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Mittelverwendung nach Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG wird als materielle Begrenzung zum Schutz der Länder gedeutet, nicht als Ermächtigung des Bundes zur Steuerung und Kontrolle der Landesverwaltung [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Der Bund kann keine bestimmten Einzelprojekte verbindlich festlegen und keine Differenzierungen und Präzisierungen sachlicher Art hinsichtlich Lage, Umfang, sachlicher Ausgestaltung oder späterer Ausnutzung der mitfinanzierten Objekte vorgeben [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; OVG Rheinland-Pfalz,

30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Die Investitionen müssen in einer gesetzlichen Regelung ihrem generellen Verwendungszweck nach bezeichnet werden, wodurch ausgeschlossen sein soll, dass bestimmte Einzelprojekte vorgeschrieben werden [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Die Gemeinden werden staatsrechtlich zu den Ländern gerechnet und durch diese im Verhältnis zum Bund mediatisiert; Art. 109 Abs. 1 GG zufolge treffen die Organe des jeweiligen Landes einschließlich der Kommunen Entscheidungen der Haushaltswirtschaft, ohne Kontrollen und Einwirkungen des Bundes zu unterliegen, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz zugelassen sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

23 Art. 104b GG wird als Regelung verstanden, die den Einsatz von Finanzhilfen präzisiert und die Befugnisse von Bund und Ländern klarer voneinander abschichtet, ohne neue Ingerenzrechte des Bundes zu schaffen; allein der später angefügte Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG bildet insoweit eine Ausnahme [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Einschränkung des Art. 104b GG betrifft allein den Grundsatz getrennter Finanzierung von Bundes- und Landesebene nach Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Art. 104c GG ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG und damit eine neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG tretende weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Der Verwendungszweck im Zuweisungsverhältnis zwischen Bund und Ländern muss nicht deckungsgleich sein mit dem Verwendungszweck im Zuwendungsverhältnis zwischen einem Land und einem Vorhabenträger; so darf ein Land bei der Umsetzung von § 12 KitaFinHG den vom Bundesgesetzgeber abgesteckten Rahmen enger ziehen und eigene Prioritäten setzen [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Der Rückgriff auf Art. 104b GG und die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Freistaat Bayern trägt eine von der Klägerseite postulierte Bindungswirkung der Bundesverwaltungspraxis nicht [VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520]. Die Unvereinbarkeit und Nichtigkeit des § 6a ZuInvG wird auf Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG abgestellt, nicht auf Art. 104b GG [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

V. Streitstand und offene Fragen

24 Ein Streitstand wird in der Verdichtung zu § 6a ZuInvG sichtbar: Während die Antragsteller aus Art. 104b GG keine örtlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundes ableiten und Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG als materielle Prüfungspflicht ohne Ermächtigung zur Steuerung der Landesverwaltung deuten, vertreten Bundestag und Bundesregierung die Auffassung, Art. 104b

Abs. 2 und 3 GG legten die Grundlagen eines neuen Überwachungssystems aus Überprüfungs- und Informationspflichten und räumten dem Bundesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum ein, maßgeblich sei die Effektivität der Überwachung [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Unvereinbarkeit und Nichtigkeit des § 6a ZuInvG im Ergebnis auf Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG ab und nimmt damit zu der Frage, ob Prüfungszuständigkeiten des Bundes durch Bundesgesetzgeber festgelegt werden können, nicht abschließend über Art. 104b GG Stellung [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Im Übrigen lassen die herangezogenen Entscheidungen keine Abweichung erkennen; eine Erweiterung der Bundeskompetenzen war mit Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG a.F. nicht gewollt, erst durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 wurde dem Bund durch die Ergänzung in Art. 104b Abs. 2 Satz 2 und 3 GG die bis dahin nicht bestehende Möglichkeit eröffnet, über die Arten der zu fördernden Investitionen hinaus auch die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen festzulegen [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Weitere offene Fragen trägt das herangezogene Material nicht.

D. Absatz 2 — Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden …

25 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

26 Art. 104b Abs. 2 GG regelt die Ausgestaltung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder; das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, ist durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates oder aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Verwaltungsvereinbarungen haben dabei dieselbe Funktion und Bedeutung wie die vorgesehenen Zustimmungsgesetze [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Das Gesetz oder die Vereinbarung muss bestimmte Anforderungen erfüllen, zu denen die Wahrung der Schriftform gehört [BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10]. In der bis zum 19. Juli 2017 geltenden Fassung erlaubte Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG dem Bund nur eine nähere Regelung im Verhältnis des Bundes zu den Ländern, also die Bezeichnung des generellen Verwendungszwecks, nicht aber eine darüber hinausgehende Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder; bestimmte Einzelprojekte konnten nicht verbindlich festgelegt werden [OVG Rheinland-Pfalz,

30.05.2018 – 7 A 11603/17]. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern; die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt, befristet gewährt und in regelmäßigen Zeitabständen überprüft [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Durch Gesetz vom 28. März 2019 wurde Art. 104b Abs. 2 GG um Satz 5 ergänzt, womit die Investitionsverantwortung der Länder betont wurde [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

II. Rechtsfolgen

27 Art. 104b Abs. 2 GG kann eine verfassungsrechtliche Grundlage für Erstattungsansprüche des Bundes gegen ein Land wegen zweckwidriger Verwendung von Bundesmitteln bilden, wenn eine auf seiner Grundlage abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung dies vorsieht [BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10]. Die Norm begründet nach der im Auszug wiedergegebenen Auffassung jedoch keine örtlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundes gegenüber Ländern und Kommunen; Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG enthält lediglich eine materielle Prüfungspflicht, deren Kompetenz auf der Ebene der Länder bleibt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Ebenso wenig kommt Art. 104b GG eine Drittwirkung zugunsten von Zuwendungsempfängern zu; Adressat der Finanzhilfen sind allein die Länder, und selbst bindende bundeseinheitliche Vorgaben ändern nichts daran, dass die zuständige Bewilligungsbehörde im Außenverhältnis zum jeweiligen Antragsteller nur durch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG gebunden ist [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23]. Für die Träger begünstigter Einrichtungen begründet das auf Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG gestützte Gesetz keine Ansprüche auf Finanzhilfen oder auf ermessensfehlerfreie Bescheidung von Anträgen auf Förderung des Landes durch Bundesmittel [OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17].

III. Verfahren und Zuständigkeit

28 Art. 104b GG zielt nach der in einem Verfahren wiedergegebenen Auffassung der Antragstellerin auf Entflechtung, Verantwortungsklarheit und Handlungsautonomie; daraus folgt, dass der Bund die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung überlässt und die Landesbehörden den administrativen Vollzug in eigener Verantwortung erledigen, weshalb eine Einzelprüfung durch den Bundesrechnungshof verfassungsrechtlich ausscheidet [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10]. Dem wurde die Gegenposition entgegengehalten, Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG sei verfassungskonforme Ermächtigung für gesetzlich begründete Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs, die auch gegenüber Rechtsträgern außerhalb der Bundesverwaltung durchge-

setzt werden können [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10]. Art. 104b Abs. 3 GG wird als Recht auf passive Unterrichtung durch die Länder gelesen, das nicht zur Informationsbeschaffung vor Ort berechtigt und den Bundesrechnungshof nicht erwähnt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Überprüfung der Mittelverwendung steht im Zusammenhang mit der Pflicht zur Befristung und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Zur zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen; Adressat solcher Maßnahmen kann nach der in einem Verfahren vertretenen Auffassung nur die Landesregierung sein, da die Gemeinden staatsrechtlich zu den Ländern gehören und durch diese im Verhältnis zum Bund mediatisiert werden [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

29 Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG fügt sich in die bundesstaatliche Finanzverfassung als Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG ein; Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Einschränkung des Art. 104b GG betrifft allein den Grundsatz getrennter Finanzierung von Bundes- und Landesebene nach Art. 104a Abs. 1 GG; die Organe des jeweiligen Landes einschließlich der Kommunen treffen Entscheidungen der Haushaltswirtschaft gemäß Art. 109 Abs. 1 GG, ohne Kontrollen und Einwirkungen des Bundes zu unterliegen, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz zugelassen sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Art. 104c GG ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG und damit eine neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG tretende weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG; Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen daher ebenfalls außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Ein Gesetz kann seine verfassungsrechtliche Grundlage zugleich in Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und Art. 104c GG finden; dies wurde für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bejaht, dessen 1. Kapitel an Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG anknüpft, während für die kommunale Bildungsinfrastruktur Art. 104c GG a.F. herangezogen wird [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Nach der im Auszug referierten Auslegung der Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren scheidet eine Einzelprüfung durch den Bundesrechnungshof auch verfassungsrechtlich aus, weil Art. 104b GG auf Entflechtung und Handlungsautonomie zielt [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10].

V. Streitstand und offene Fragen

30 Zwischen den in den Entscheidungen wiedergegebenen Positionen besteht ein offener Streit über die Reichweite der aus Art. 104b Abs. 2 GG folgenden Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundes: Während eine Auffassung aus der Entflechtungsfunktion der Norm das Fehlen jeglicher Prüfungszuständigkeit des Bundes ableitet [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10; BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09], wird dem entgegengehalten, Art. 104b Abs. 2 und 3 GG legten die Grundlagen eines neuen Überwachungssystems aus Überprüfungs- und Informationspflichten und räumten dem Bundesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum ein, maßgeblich sei die Effektivität der Überwachung [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]; eine eigene Erwägung des Gerichts zu dieser Norm enthält der Auszug nicht [BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10]. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu der Frage, ob Prüfungszuständigkeiten des Bundes durch den Bundesgesetzgeber festgelegt werden können, ausweislich des Auszugs nicht geäußert; die Unvereinbarkeit und Nichtigkeit des § 6a ZuInvG wird auf Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG gestützt, nicht auf Art. 104b GG [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Zur Frage, ob Art. 104b Abs. 2 Satz 2 und 3 GG in Verbindung mit Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen des Bundes den Bewilligungsstellen einen eigenen Interpretations- oder Ermessensspielraum belässt, hat das Verwaltungsgericht Aachen entschieden, dass diese Vorgaben lediglich das Verhältnis zwischen Bund und Land betreffen und keine außenwirksame Bindung im Verhältnis zu Zuwendungsempfängern begründen [VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23].

E. Absatz 3 — Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über …

31 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

32 Art. 104b Abs. 3 GG knüpft an die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104b GG sowie an die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen an [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Das Bundesverfassungsgericht versteht die Vorschrift als passives, an die jeweilige Landesregierung gerichtetes Unterrichtungsrecht [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. In dem entschiedenen Fall betraf dies Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden

(Gemeindeverbände) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

II. Rechtsfolgen

33 Als Rechtsfolge bestimmt Art. 104b Abs. 3 GG eine Unterrichtung auf Verlangen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Nach dem Bundesverfassungsgericht begründet die Vorschrift ein passives Unterrichtungsrecht; sie berechtigt den Bund nicht, sich Informationen selbst vor Ort zu beschaffen, und erwähnt den Bundesrechnungshof nicht [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Örtliche Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundes gegenüber Ländern und Kommunen bei der Verwendung der Finanzhilfen lassen sich aus Art. 104b Abs. 3 GG nicht herleiten; die Nichtigkeit der einfachgesetzlichen Erhebungskompetenz in § 6a ZuInvG wurde auf Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG, nicht auf Art. 104b GG gestützt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Das Verwaltungsgericht Köln hat offengelassen, ob sich ein Prüfungs- und Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes aus Art. 114 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 104b Abs. 2 und Abs. 3 GG ergeben kann [VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09].

III. Verfahren und Zuständigkeit

34 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

35 Art. 104b Abs. 3 GG ist im systematischen Zusammenhang mit Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG zu lesen. Danach enthält Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG lediglich eine materielle Prüfungspflicht, deren Kompetenz auf der Ebene der Länder verbleibt, während Abs. 3 GG ein passives, an die jeweilige Landesregierung gerichtetes Unterrichtungsrecht regelt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Mittelverwendung wird als materielle Begrenzung zum Schutz der Länder gedeutet, nicht als Ermächtigung des Bundes zur Steuerung und Kontrolle der Landesverwaltung; sie steht im Zusammenhang mit der Pflicht zur Befristung und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

36 Im Verhältnis zu Art. 114 Abs. 2 GG hält das Verwaltungsgericht Köln für klärungsbedürftig, ob sich ein Prüfungs- und Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes aus Art. 114 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 104b Abs. 2 und Abs. 3 GG herleiten lässt oder ob dies einen verfassungswidrigen Eingriff in die Haushaltsautonomie der Länder aus Art. 109 Abs. 1 GG darstellt [VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09]. Demgegenüber stellt das Bundesverfassungsgericht Art. 104b GG in die Tradition der Rechtsprechung zu Art. 104a Abs. 4 GG

a.F., wonach es bei Finanzhilfen keine örtlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs gibt; diese Rechtsprechung sei übertragbar, weil deren Inhalt in Art. 104b GG übernommen und um die Zielsetzung ergänzt worden sei, den Einsatz von Finanzhilfen zu präzisieren und die Befugnisse von Bund und Ländern klarer abzuschichten [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Neue Ingerenzrechte des Bundes schafft Art. 104b GG danach nicht; allein der später angefügte Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG bildet insoweit eine Ausnahme [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

37 Im Verhältnis zu Art. 109 Abs. 1 GG und Art. 30 GG gilt: Die Organe des jeweiligen Landes einschließlich der Kommunen treffen Entscheidungen der Haushaltswirtschaft, ohne Kontrollen und Einwirkungen des Bundes zu unterliegen, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz zugelassen sind; Art. 104b GG betrifft allein den Grundsatz getrennter Finanzierung von Bundes- und Landesebene nach Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Unvereinbarkeit und Nichtigkeit der Erhebungsbefugnis in § 6a ZuInvG wird auf Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG, nicht auf Art. 104b GG gestützt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Einfachgesetzlich bildete § 6a ZuInvG den Anknüpfungspunkt der Prüfungs- und Erhebungskompetenzen im Rahmen der Finanzhilfen nach § 1 ZuInvG [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09].

V. Streitstand und offene Fragen

38 Das Verwaltungsgericht Köln hat die Frage, ob Art. 104b Abs. 2 und Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 114 Abs. 2 GG ein Prüfungs- und Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes begründet oder ob dies einen verfassungswidrigen Eingriff in die Haushaltsautonomie der Länder nach Art. 109 Abs. 1 GG darstellt, ausdrücklich offengelassen [VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09]. Diese offene Frage hat das Bundesverfassungsgericht als höheres und später entschiedenes Gericht dahin beantwortet, dass Art. 104b Abs. 3 GG nur ein passives, an die Landesregierung gerichtetes Unterrichtungsrecht enthält, nicht zur eigenen Informationsbeschaffung vor Ort berechtigt und den Bundesrechnungshof nicht erwähnt [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Innerhalb des Verfahrens 2 BvF 1/09 bestand zudem eine Gegenposition von Bundestag und Bundesregierung, wonach Art. 104b Abs. 2 und Abs. 3 GG die Grundlagen eines neuen Überwachungssystems aus Überprüfungs- und Informationspflichten legten und dem Bundesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum einräumten, bei dem die Effektivität der Überwachung maßgeblich sei [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]; das Bundesverfassungsgericht hat sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Weitere offene Fragen zum Regelungsgehalt des Art. 104b Abs. 3 GG sind dem herangezogenen Material nicht zu entnehmen.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09** · Rang 1 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Datenerhebung bei Landesbehörden.* Das BVerfG erklärte § 6a ZuInvG für nichtig, soweit er Datenerhebungen des Bundesrechnungshofs bei Landesbehörden auf Art. 104b GG stützte.
- **BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Verteilung von Kommunalinvestitionshilfen.* Abstrakte Normenkontrolle gegen §§ 2, 11 KInvFG: Das Gericht hielt die Verteilungskriterien mit Art. 104b GG für vereinbar.
- **BVerwG, 05.07.2010 – 7 VR 5/10, 7 VR 5/10 (7 A 9/10)** · Rang 2
- **BVerwG, 30.06.2011 – 3 A 1/10** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Erstattung von Pflege-Finanzhilfen.* Der Bund verlangt vom beklagten Land Erstattung zweckwidrig verwendeter Pflege-Finanzhilfen; das BVerwG bejaht dies und hält die VV nach Art. 104b GG wirksam.
- **OVG Rheinland-Pfalz, 30.05.2018 – 7 A 11603/17** · Rang 3 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Zweckbindung von Kita-Finanzhilfen.* Das OVG verneinte eine Bindung des Landes an den Bundesverwendungszweck, weil Art. 104b Abs. 2 GG a.F. keine deckungsgleiche Zweckvorgabe erlaubt.
- **VG Köln, 27.11.2009 – 25 L 1556/09** · Rang 4 — *Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofs.* Eilantrag gegen eine Erhebung nach § 6a ZuInvG abgelehnt; ob Art. 104b GG dem Bund Prüfungsbefugnisse gibt, blieb im summarischen Verfahren offen.
- **VG Aachen, 13.08.2025 – 7 K 2628/23** · Rang 4 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Corona-Überbrückungshilfe III Plus.* Die Klage einer Gießerei auf Corona-Überbrückungshilfe III Plus wurde abgewiesen; Art. 104b GG sei nicht anwendbar und entfalte keine Drittwirkung.
- **VG Bayreuth, 09.03.2026 – B 7 K 23.520** · Rang 4 — *Überbrückungshilfe III Plus.* Die Klägerin scheiterte mit ihrer Klage auf Überbrückungshilfe III Plus; das VG verneinte Coronabedingtheit des Umsatzrückgangs und Bindung aus Art. 104b GG.

Art. 104c GG

Wortlaut
Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 5 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 3 wurden ausgewählt, 2 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2021–2023. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 104c GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**5 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 104c GG — 0,00 %
Nennungen	58 insgesamt, also 11,6 je Entscheidung
Gerichte	2 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	2021 bis 2024

Messwert	Befund
Verlauf 2021–2024	▙ — 3, 1, 1 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 4 (80 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 1 (20 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 3
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 4
  - Bund — Rn. 5
  - Ländern — Rn. 6
  - Finanzhilfen — Rn. 7
  - Investitionen — Rn. 8
  - besondere — Rn. 9
  - unmittelbar — Rn. 10
  - verbundene — Rn. 11
  - Ausgaben — Rn. 12
  - Gemeinden — Rn. 13
  - Gemeindeverbände — Rn. 14
  - kommunalen — Rn. 15
  - gewähren — Rn. 16
- C. Art. 104c GG — Rn. 18
  - I. Tatbestand — Rn. 19
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 20
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 21
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 22
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 23

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 104c GG wird als Handlungs- und Finanzierungsermächtigung des Bundes gegenüber den Ländern verstanden, auf deren Grundlage es dem Grunde nach möglich ist, dafür zu sorgen, dass den Ländern die für die Planung und Umsetzung von Vorkehrungen notwendigen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

Er ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG und tritt als weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 104c GG beginnt mit der Entscheidung vom 19. November 2021, in der das Gericht Art. 104c Satz 1 GG als Ermächtigungsgrundlage ansieht, auf deren Grundlage es dem Grunde nach möglich ist, den Ländern notwendige öffentliche Mittel für die Planung und Umsetzung von Vorkehrungen zur Verfügung zu stellen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm werden dabei nicht geprüft [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Mit der Entscheidung vom 29. November 2023 wird die systematische Einordnung präzisiert: Art. 104c GG ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG und eine neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG tretende weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG; Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

III. Systematische Stellung

3 Art. 104c GG wird in der Rechtsprechung als eine neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG tretende weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG eingeordnet und ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Zuweisungen auf Grundlage des Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einer Abgrenzung gegenüber anderen Normen.

B. Begriffe des Wortlauts

4 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 36 Stellen, davon 29 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

5 Der Bund ist in Art. 104c Satz 1 GG derjenige, dem eine Handlungs- und Finanzierungsermächtigung gegenüber den Ländern zusteht; die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahmen obliegt demgegenüber den Ländern [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Von der Norm erfasst wird allein die Gebietskörperschaft Bund, nicht die rechtlich verselbständigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Haushaltswirtschaft außerhalb des staatlichen Haushaltsplans abläuft [BVerfG, 22.11.2011 – 2 BvE 3/08].

Ländern

6 Länder sind in Art. 104c Satz 1 GG die Adressaten, gegenüber denen die Handlungs- und Finanzierungsermächtigung des Bundes besteht; die Gewährleistung der Norm erfolgt dem Grunde nach, indem den Ländern die für Planung und Umsetzung von Vorkehrungen notwendigen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Die Norm berührt nicht deren Zuordnung zum Vollzug als eigene Angelegenheit, wie er in Art. 83 GG für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder vorgesehen ist [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 889/21; BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvG 1/19, 2 BvG 1/21]. Ebenfalls nicht betroffen ist die gesonderte Rechtsfigur des Vollzugs im Auftrag des Bundes nach Art. 85 GG [OVG Sachsen-Anh., 11.12.2012 – 1 K 102/12].

Finanzhilfen

7 Finanzhilfen nach Art. 104c Satz 1 GG sind Mittel, die der Bund den Ländern für Maßnahmen bereitstellt, deren Planung und Umsetzung den Ländern obliegt [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Tatsächliche Anwendungsfälle sind die im Rahmen des „DigitalPakts Schule“ gewährten Finanzhilfen von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Verbesserung der informationstechnischen Rahmenbedingungen für digitalen Distanzunterricht sowie die im Juli 2020 vereinbarte „Corona-Hilfe I“ mit dem Sofortausstattungsprogramm zur Ausstattung der Schüler mit digitalen Endgeräten [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

Investitionen

8 Der Begriff der Investitionen wird in den herangezogenen Entscheidungen zu Art. 104c GG nicht entfaltet; geprüft werden die tatbestandlichen

Voraussetzungen der Norm nur insoweit, als gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen genannt sind [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. In der zu Art. 104b GG ergangenen Rechtsprechung werden Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) als Gegenstand von Finanzhilfen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erfasst, die aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro gewährt werden [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

besondere

9 Besondere ist in der vorliegenden Norm kein selbständig auslegungsbedürftiger Begriff; die beigefügten Stellen betreffen den „besonders schweren Unglücksfall“ in Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GG als Schadensereignis von großem Ausmaß, das wegen seiner Bedeutung in besonderer Weise die Öffentlichkeit berührt und auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückgeht [BVerfG, 15.11.2023 – 2 BvF 1/22].

unmittelbar

10 Unmittelbar ist in Art. 104c GG nicht als staatsfernes Handeln im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu verstehen, wo der Staat den Rundfunk nicht selbst zur Verfügung stellen darf [VGH Baden-Württ., 04.11.2016 – 2 S 548/16]. Die Verwendung in anderen Grundrechtsnormen betrifft jeweils eigenständige Voraussetzungen wie die „unmittelbare und erhebliche Störung“ im Polizeirecht [VG Stuttgart, 08.06.2006 – 5 K 2106/06] oder die Stellung des unmittelbaren Besitzers als Grundrechtsträger aus Art. 13 GG [VG Hamburg, 15.02.2019 – 9 K 1669/18]; eine Übertragung auf Art. 104c GG ist nicht belegt.

verbundene

11 Verbundene ist in Art. 104c GG ein Tatbestandsmerkmal, zu dem die beigefügten Entscheidungsstellen keine selbständige Auslegung enthalten. Die einzige Stelle zu einem Verfassungsbegriff der „Verbundenheit“ betrifft die Wahlgleichheit als mit dem Demokratieprinzip fundamental verbunden [VerfGH Berlin, 18.10.2023 – 38/23], erlaubt aber keine Bestimmung für die Finanzverfassung. Der Begriff ist daher anhand der mitgelieferten Rechtsprechung nicht erläuterbar.

Ausgaben

12 Ausgaben sind in Art. 104c Satz 1 GG besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene und befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden

(Gemeindeverbände); die tatbestandlichen Voraussetzungen der Unmittelbarkeit und Befristung werden in der herangezogenen Entscheidung nicht geprüft oder entfaltet [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Der Ausgabenbegriff ist abzugrenzen von dem haushaltsrechtlichen Verständnis in Art. 110 Abs. 1 GG, wo der Bund als Gebietskörperschaft erfasst ist und Ausgaben rechtlich selbständiger bundeseigener Gesellschaften nicht von der Norm umfasst sind [BVerfG, 22.11.2011 – 2 BvE 3/08]. In der Verkündungssystematik des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. bezeichnet „Ausgabe“ demgegenüber das Erscheinen des Verkündungsorgans [OVG Sachsen, 02.02.2026 – 3 C 90/21].

Gemeinden

13 Gemeinden im Sinne des Grundgesetzes können nach der zu Art. 14 GG ergangenen Rechtsprechung nicht Träger des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG sein [BVerwG, 24.06.2026 – 9 A 2.26]. Für Art. 104c GG sind sie als kommunale Aufgabenträger der Bildungsinfrastruktur angesprochen, deren Leistungsfähigkeit gesteigert werden soll [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]; als Teil des Kompetenzgefüges werden sie in den Entscheidungen zum Fernstraßenbau und zum Telekommunikationsrecht als Träger von Wegebaulasten genannt [VG Würzburg, 16.04.2026 – W 9 K 25.180].

Gemeindeverbände

14 Gemeindeverbände im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG sind nur solche kommunalen Zusammenschlüsse, die entweder zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildete Gebietskörperschaften sind oder die mit diesen nach Umfang und Gewicht ihrer Selbstverwaltungsaufgaben vergleichbar sind; ein Zweckverband, dessen Aufgaben hinter diesen Anforderungen zurückbleiben, ist kein Gemeindeverband [BVerfG, 17.02.2025 – 2 BvR 490/18]. Dieser verfassungsrechtliche Begriff liegt auch dem Gemeindeverbandsbegriff in Art. 104c Satz 1 GG zugrunde.

kommunalen

15 Kommunalen bezieht sich in Art. 104c Satz 1 GG auf die kommunale Bildungsinfrastruktur, deren Leistungsfähigkeit gesteigert werden soll; die tatbestandliche Prüfung dieses Merkmals unterbleibt in der herangezogenen Entscheidung [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Der Bezug auf Kommunen wird in der Rechtsprechung zur kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG konkretisiert, etwa als Möglichkeit der Gemeinden, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als kommunale Träger alleinverantwortlich wahrzunehmen [BAG, 16.04.2015 – 6 AZR 142/14], oder

als Schutzgegenstand des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zugunsten der Kommunen [BVerfG, 07.07.2020 – 2 BvR 696/12].

gewähren

16 Gewähren bezeichnet in Art. 104c Satz 1 GG die Bereitstellung von Finanzhilfen durch den Bund an die Länder, wie sie tatsächlich im „DigitalPakt Schule“ und in der „Corona-Hilfe I“ erfolgt ist [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Die in anderen Verfassungsbestimmungen verwendete Formulierung, jemandem etwas zu gewähren, betrifft dort jeweils eigenständige Gewährleistungsgehalte und ist auf die finanzverfassungsrechtliche Ermächtigung des Art. 104c GG nicht übertragbar [BVerfG, 20.03.2026 – 2 BvR 211/25; BGH, 26.10.2006 – I ZR 182/04].

17 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: befristete, gesamtstaatlich, bedeutsame, Steigerung, Leistungsfähigkeit, Bildungsinfrastruktur.*

C. Art. 104c GG

18 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

19 Das herangezogene Material enthält zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Art. 104c Satz 1 GG keine Aussage. Die Entscheidung [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21] hat die tatbestandlichen Voraussetzungen – gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen, Unmittelbarkeit und Befristung der Ausgaben, Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur – nicht geprüft oder entfaltet.

II. Rechtsfolgen

20 Art. 104c Satz 1 GG ist eine Ermächtigungsgrundlage, auf deren Grundlage es dem Grunde nach möglich ist, dafür zu sorgen, dass den Ländern die für die Planung und Umsetzung von Vorkehrungen notwendigen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Das Gericht begreift die Norm insoweit als Handlungs- und Finanzierungsermächtigung des Bundes gegenüber den Ländern, die es dem Bund erlaubt, Mittel für Maßnahmen bereitzustellen, deren Planung und Umsetzung den

Ländern obliegt [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21]. Weitere Rechtsfolgenaussagen enthält das Material nicht.

III. Verfahren und Zuständigkeit

21 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

22 Art. 104c GG ist der Sache nach eine Ergänzung von Art. 104b GG und eine neben Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG tretende weitere Modifikation der allgemeinen Lastenverteilungsregel des Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Zuweisungen nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Entscheidung [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21] äußert sich zu Konkurrenzen nicht; sie begreift Art. 104c Satz 1 GG lediglich als eigenständige Ermächtigungsgrundlage [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21].

V. Streitstand und offene Fragen

23 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen den Entscheidungen. Offen bleibt jedoch die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 104c Satz 1 GG, da die Entscheidung [BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21] diese ausdrücklich nicht geprüft hat und sich die Entscheidung [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18] auf die systematische Einordnung beschränkt.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21** · Rang 1 — *Präsenzunterricht in der Corona-Pandemie.* Verfassungsbeschwerden gegen Präsenzunterrichtsbeschränkungen blieben erfolglos; Art. 104c Satz 1 GG ermöglichte dem Bund dem Grunde nach öffentliche Mittel.

- **BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Verteilung von Kommunalinvestitionshilfen.* Das BVerfG erklärte die Verteilungskriterien der §§ 2, 11 Abs. 1 KInvFG einschließlich Kassenkreditbeständen mit Art. 104c GG a.F. für vereinbar.

Art. 105 GG

Wortlaut

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 953 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 38 wurden ausgewählt, 24 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 1997–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 105 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**953 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 105 GG — 0,14 %
Nennungen	2.881 insgesamt, also 3,0 je Entscheidung
Gerichte	86 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1956 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 64, 85, 75, 41, 19, 18, 35, 36, 30, 40, 41, 7 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 76 (8 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 223 (23 %) · Obergerichte: 306 (32 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 347 (36 %) · Amtsgerichte: 1 (0 %)
Streitwert	Median **1.535 €** aus 79 von 953 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 300 € bis 5.000 €
Erfolgsbild	In **81 von 383** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 21 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 953 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6
  - Bund — Rn. 7
  - ausschließliche — Rn. 8

- Gesetzgebung — Rn. 9
- konkurrierende — Rn. 10
- Grundsteuer — Rn. 11
- übrigen — Rn. 12
- Steuern — Rn. 13
- ganz — Rn. 14
- Teil — Rn. 15
- zusteht — Rn. 16
- vorliegen — Rn. 17
- haben — Rn. 18

- C. Absatz 1 — Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und … — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 23
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 25
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 27
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 32
- D. Absatz 2 — Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer — Rn. 33
  - I. Tatbestand — Rn. 34
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 35
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 36
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 37
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 38
- E. Absatz 3 — Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den … — Rn. 39
  - I. Tatbestand — Rn. 40
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 41
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 42
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 43
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 44
- F. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 45
  - I. Tatbestand — Rn. 46
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 47
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 48
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 49
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 50
- G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen — Rn. 51

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 105 GG ist die spezielle finanzverfassungsrechtliche Kompetenznorm für Steuern und geht innerhalb seines Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Als Teil der Finanzverfassung, die Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung ist, entfaltet die Norm Schutzwirkung auch im Verhältnis zum Bürger, der darauf vertrauen darf, nur in dem durch die Finanzverfassung vorgegebenen Rahmen belastet zu werden [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Sie verteilt die Steuergesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern; dabei legen die Kompetenznormen nicht nur fest, welcher Gesetzgeber zum Erlass einer Regelung zuständig ist, sondern bestimmen zugleich den Umfang der Regelungsbefugnis [VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12], [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Art. 105 GG erteilt als reine Kompetenznorm keine materiellen Vorgaben für die Art und Weise der konkreten Besteuerung [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Bereits früh wurde Art. 105 Abs. 2a GG als Kompetenznorm für die gemeindliche Erhebung von Aufwandsteuern gelesen und zugleich als sachliche Schranke verstanden, nach der nur ein besonderer Aufwand besteuert werden darf; fehlt dieser, fehlt der Satzungsgemeinde die Kompetenz, die Regelung ist als Überschreitung der Satzungskompetenz unwirksam [OVG NRW, 23.01.1997 – 22 A 2455/96]. Das Bundesverfassungsgericht begründete 1999 die Auslegung des Zustimmungserfordernisses nach Art. 105 Abs. 3 GG dahin, dass es an die Aufkommenszuordnung nach Art. 106 GG anknüpft und nicht an die bloß technische Anknüpfung der Steuer; für die Ergänzungsabgabe mit ausschließlichem Bundesaufkommen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG besteht danach kein Zustimmungserfordernis, das aber durch die nur begrenzte Gebrauchsmöglichkeit vor Aushöhlung des Zustimmungsrechts des Bundesrates geschützt wird [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96]. Das Gericht bestätigte kurz darauf, dass ohne Zustimmung des Bundesrates ein zustimmungspflichtiges Steuergesetz vorerst nicht zustande kommt [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. 2003 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass Art. 105 GG nur Steuern erfasst, während für nichtsteuerliche Abgaben wie Gebühren die Gesetzgebungskompetenzen aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG herzuleiten sind; eine Abgabe, die wegen ihrer Ausgestaltung die Grenze zur steuerlichen Einnahmenerzielung überschreitet, verliert ihre Rechtfertigung als Gegenleistung [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98].

3 In der Folge präzisierte die Rechtsprechung die Kompetenz des Bundes für

die „übrigen Steuern“ nach Art. 105 Abs. 2 GG: Steht das Aufkommen einer Steuer nicht dem Bund, sondern den Gemeinden zu, darf der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 2 GG Gebrauch machen, was bei Grundsteuer und Gewerbesteuer der Fall ist [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Für die Erbschaftsteuer bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass trotz vollständigen Länderaufkommens die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG die Gesetzgebungskompetenz trägt [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Zugleich entwickelte das Bundesverwaltungsgericht für Art. 105 Abs. 2a GG einen eigenständigen Gleichartigkeitsbegriff: Für herkömmliche örtliche Steuern ist ohne weitere Prüfung von fehlender Gleichartigkeit auszugehen; für neue Steuern gilt eine zweistufige Prüfung mit Gesamtbewertung, die das kommunale Steuerfindungsrecht wahrt und insbesondere eine Gemeindeumsatzsteuer ausschließt [BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11]. Die Zweitwohnungsteuer wurde als örtliche Aufwandsteuer bestätigt und von der Vermögensteuer abgegrenzt [BVerwG, 15.05.2014 – 9 B 57/13]. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hielt für den Rundfunkbeitrag fest, dass die Zuständigkeit für nichtsteuerliche Abgaben nach Art. 70 ff. GG zu bestimmen ist [VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12].

4 Das Bundesverfassungsgericht verschärfte 2017 die Grenzen der Steuererfindung: Aus den Typusbegriffen der Art. 105, 106 GG folgt kein allgemeines, unbegrenztes Steuererfindungsrecht des Bundes; die Kernbrennstoffsteuer war weder Verbrauchsteuer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG noch örtliche Verbrauchsteuer nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG und daher nichtig [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Für die durch Verfassungsänderung 2019 eingefügte Grundsteuerkompetenz nach Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG entschieden Finanzgerichte und Bundesfinanzhof, dass die konkurrierende Gesetzgebung ohne die zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG besteht; weder die unvollständige Ausschöpfung gesetzgeberischer Gestaltungsmöglichkeiten noch die Abweichungsbefugnis der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG stehen der Kompetenz entgegen [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG], [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24], [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. 2025 entwickelte das Bundesverfassungsgericht die Typusbegriffe der Einzelsteuerbegriffe fort und bestätigte den Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe, wobei das fehlende Zustimmungserfordernis durch die Prüfung eines aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarfs kompensiert wird [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]; zugleich stellte es klar, dass sich die Abgrenzung von Steuer und nichtsteuerlicher Abgabe nach der Definition des § 3 Abs. 1 AO richtet [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof klärte, dass Art. 105 Abs. 2a GG nur den Ländern ein originäres Steuerfindungsrecht zuweist, nicht den Gemeinden, und dass der Landesgesetzgeber die Erhebung einzelner Steuern generell untersagen kann [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23]. Der Hessische Verwaltungsge-

richtshof wandte den Verbrauchsteuerbegriff und das Gleichartigkeitsverbot auf eine Wasserverbrauchsteuer an und verneinte die Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer [VGH Hessen, 15.04.2026 – 5 A 1027/25]. Der Bundesfinanzhof bestätigte schließlich, dass die Energiepreispauschale als in das Besteuerungsverfahren eingefügte Subvention von der Kompetenz für die Einkommensteuer nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG umfasst ist [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24].

III. Systematische Stellung

5 Art. 105 GG ist die spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm für Steuern und geht innerhalb seines Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]; für nichtsteuerliche Abgaben wie Gebühren, Beiträge oder den Rundfunkbeitrag richtet sich die Gesetzgebungskompetenz dagegen nach den allgemeinen Sachzuständigkeiten der Art. 70 ff. GG [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98], [VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12], [VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17], [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Die Norm wird regelmäßig in Verbindung mit Art. 106 GG angewandt, dessen Aufkommenszuordnung sowohl für die Kompetenz des Bundes nach Art. 105 Abs. 2 GG als auch für das Zustimmungserfordernis nach Art. 105 Abs. 3 GG maßgeblich ist [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96], [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98], [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09], [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Zu Art. 72 GG bestehen enge Verbindungen: Abs. 2 bildet eine alternative Kompetenzvoraussetzung für die „übrigen Steuern“ [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12], [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]; Abs. 1 begründet die Sperrwirkung der konkurrierenden Gesetzgebung auch bei der Grundsteuer [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]; für die Grundsteuer eröffnet Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG den Ländern eine Abweichungsbefugnis, die der Bundeskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG nicht entgegensteht [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24], [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. Das Zustimmungserfordernis nach Art. 105 Abs. 3 GG wird in das Gesetzgebungsverfahren der Art. 77, 78 GG eingeordnet; ohne Zustimmung des Bundesrates kommt das Gesetz nicht zustande [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. Aus Art. 28 Abs. 2 GG lässt sich kein originär kommunales Steuerfindungsrecht herleiten, da das Grundgesetz die Steuergesetzgebungskompetenzen ausschließlich zwischen Bund und Ländern verteilt [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23]. Für den Steuerbegriff knüpft die Rechtsprechung an § 3 Abs. 1 AO an [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Die Insolvenzordnung wird nicht als „Bundesgesetz über Steuern“ im Sinne des Art. 105 Abs. 3 GG angesehen, weil sie dem Zivil- und Zivilverfahrensrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG angehört [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10].

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 94 Stellen, davon 13 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Bund

7 Der Bund ist in Art. 105 GG der Gesetzgeber, dem die ausschließliche Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole sowie die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer und die übrigen Steuern zugewiesen ist [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13][FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S]. Nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die „übrigen Steuern“, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12][FG Münster, 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E]. Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder für den Bereich der Steuern und geht innerhalb seines Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

ausschließliche

8 Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Art. 105 Abs. 1 GG erfasst die Zölle und Finanzmonopole; daneben besteht keine Gesetzgebungskompetenz der Länder [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S]. Der Begriff „ausschließlich“ kennzeichnet auch eine Aufkommenszuordnung: Fließt das Aufkommen einer Steuer ausschließlich dem Bund zu, entfällt ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates nach Art. 105 Abs. 3 GG [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96].

Gesetzgebung

9 Die Gesetzgebungskompetenz für eine Steuer umfasst auch die Kompetenz für die Regelung ihrer Bemessungsgrundlage und der dazu erforderlichen Bewertungsregeln [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG]. Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind [BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11]. Ergänzend gibt Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG dem Bund die Gesetzeskompetenz, das steuerliche Verfahrensrecht zu regeln [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S].

konkurrierende

10 Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Art. 105 Abs. 2 GG erstreckt sich auf die Grundsteuer und die übrigen Steuern, wobei die Grundsteuer ohne die zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG zugewiesen ist [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG]. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung grundsätzlich nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128].

Grundsteuer

11 Die Grundsteuer unterliegt nach Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, ohne dass hierfür die weiteren Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sein müssen [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24][VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer umfasst auch die Regelung ihrer Bemessungsgrundlage und der dazu erforderlichen Bewertungsregeln [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG]. Wenn das Aufkommen einer Steuer nicht dem Bund, sondern den Gemeinden zusteht, darf der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 2 GG Gebrauch machen; das gilt auch für die Grundsteuer, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zusteht [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09].

übrigen

12 „Übrige Steuern“ im Sinne des Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG sind Steuern, die neben den der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Zöllen und Finanzmonopolen sowie der in Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG als weiterer Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung erwähnten Grundsteuer erhoben werden [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Der Bund hat über diese übrigen Steuern die konkurrierende Gesetzgebung, wenn ihm das Aufkommen ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Aus dem Begriff der übrigen Steuern lässt sich kein allgemeines, unbegrenztes Steuererfindungsrecht des Bundes ableiten [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

Steuern

13 Art. 105 GG ist die Kompetenzgrundlage für Steuern [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98][BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Für nichtsteuerliche Abgaben,

insbesondere Gebühren, sind die Gesetzgebungskompetenzen dagegen aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG herzuleiten [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98]. Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 GG, sondern eine nichtsteuerliche Abgabe; die Finanzverfassung des Zehnten Abschnitts des Grundgesetzes ist auf ihn nicht anwendbar [VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17].

ganz

14 „Ganz“ bezeichnet den vollständigen Zufluss des Steueraufkommens an den Bund. Steht dem Bund das Aufkommen einer Steuer ganz zu, ist die erste Alternative des Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG erfüllt [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Für eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt, bedarf ein Bundesgesetz über diese Steuer nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 105 Abs. 3 GG [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96].

Teil

15 „Teil“ genügt für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes: Steht ihm das Aufkommen einer Steuer nur zum Teil zu, ist die erste Alternative des Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG ebenfalls eröffnet [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Das Aufkommen aus der Einkommensteuer steht Bund und Ländern gemäß Art. 106 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG gemeinsam zu, sodass dem Bund jedenfalls ein Teilzufluss zusteht [FG Münster, 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E][BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24].

zusteht

16 „Zusteht“ bezieht sich auf die Aufkommenszuordnung nach Art. 106 GG. Steht dem Bund das Aufkommen einer Steuer ganz oder zum Teil zu, hat er die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12][BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Dabei knüpft die Kompetenz an die Aufkommenszuordnung an, nicht an die Bemessungsgrundlage oder die bloß technische Anknüpfung der Steuer [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96].

vorliegen

17 „Vorliegen“ bezieht sich auf die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG, die alternativ zum Aufkommenszufluss die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die übrigen Steuern begründen [BVerfG, 17.12.2014 – 1

BvL 21/12][BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Für die Erbschaftsteuer besteht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weil die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht und damit die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Fehlt der Aufkommenszufluss zum Bund, ist die Kompetenz auf die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG verengt [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09].

haben

18 „Haben“ bezeichnet in Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG die den Ländern zustehende Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind [BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11]. Für örtliche Verbrauchsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben nur die Länder die Gesetzgebungskompetenz [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Länder haben ferner die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer nach Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23].

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Artikels, Zölle, Finanzmonopole, Aufkommen, Voraussetzungen, Länder.*

C. Absatz 1 — Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und …

20 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 105 Abs. 1 GG weist dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole zu [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder für den Bereich der Steuern und geht innerhalb seines Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Finanzverfassung ist Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung und entfaltet ihre Schutzwirkung auch im Verhältnis zum Bürger, der darauf vertrauen darf, nur in dem durch die Finanzverfassung vorgegebenen Rahmen belastet zu werden [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

22 Handelt es sich bei einer Abgabe nicht um eine Steuer, richtet sich die Gesetzgebungskompetenz nicht nach Art. 105 f. GG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 70 ff. GG; die Aufrechterhaltung einer Steuer als nichtsteuerliche Abgabe widerspricht der Formenstrenge der Finanzverfassung, eine Wahlfeststellung zwischen Abgabe und Steuer ist unzulässig [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

II. Rechtsfolgen

23 Aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 Abs. 1 GG folgt, dass eine Landeskompetenz für das steuerliche Verfahrensrecht daneben nicht besteht; ein Landesgesetz kann die vom Bundesgesetzgeber gewählte Regelung nicht außer Kraft setzen oder erweitern [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S]. So kann etwa der Anwendungsbereich des IFG NRW den Bereich des steuerlichen Verfahrensrechts, dort die Akteneinsicht, nicht regeln [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S].

24 Fehlt dem Bund für ein Steuergesetz die Gesetzgebungskompetenz, kommt nur die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes mit ex tunc-Wirkung in Betracht; so wurde das Kernbrennstoffsteuergesetz als mit Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG unvereinbar und nichtig erklärt, weil dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zu seinem Erlass fehlte [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

III. Verfahren und Zuständigkeit

25 Art. 105 GG ist die spezielle finanzverfassungsrechtliche Kompetenznorm für Steuern und geht im Rahmen seines Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor; auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken kann sich der Bund für das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht berufen [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

26 Maßgeblich für die Gesetzgebungskompetenz ist, dass sich aus dem Grundgesetz eine einschränkungslose Zuständigkeit des Bundes im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ergibt; auf die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG kommt es für die Grundsteuer nach der Neufassung des Art. 105 Abs. 2 S. 1 GG vom 15.11.2019 nicht an [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

27 Art. 105 Abs. 1 GG steht im Verhältnis der Spezialität zu den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG und geht diesen innerhalb seines Anwendungsbereichs vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Außerhalb des Steuerbegriffs richtet sich die Gesetzgebungskompetenz dagegen nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 70 ff. GG [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

28 Dem Bund steht nach Art. 105 Abs. 2 GG die konkurrierende Gesetzgebung für die übrigen Steuern zu, soweit nicht bereits die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 105 Abs. 1 GG vorliegt [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S]. Art. 105 Abs. 2 GG weist dem Bund neben der ausschließlichen Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole die konkurrierende Gesetzgebung für die "übrigen Steuern" zu, jedoch nur unter der alternativen Voraussetzung, dass ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Fehlt der Aufkommenszufluss zum Bund, ist die Kompetenz auf die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG verengt; so bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zusteht [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09].

29 Für örtliche Verbrauchsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben nur die Länder die Gesetzgebungskompetenz [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Zweitwohnungsteuer ist als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG verfassungsrechtlich zulässig; ihre Erhebung bei Wohnungseigentümern verstößt weder gegen Art. 105 Abs. 1 GG noch gegen Art. 105 Abs. 2 GG [BVerwG, 15.05.2014 – 9 B 57/13]. Die Abgrenzung erfolgt über die Gleichartigkeit und den Belastungsgegenstand: Die örtliche Aufwandsteuer knüpft an die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an, während die Vermögensteuer auf die im Vermögen liegende potentielle Ertragskraft zugreift [BVerwG, 15.05.2014 – 9 B 57/13].

30 Ergänzend gibt Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG dem Bund die Gesetzeskompetenz, das steuerliche Verfahrensrecht zu regeln; von dieser Kompetenz hat der Bund durch Erlass der AO Gebrauch gemacht, die hinsichtlich des steuerlichen Verfahrensrechts das spezielle Bundesrecht ist [FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S].

31 Art. 106 GG betrifft die vertikale Steuerertragsaufteilung im Verhältnis des Bundes zur Ländergesamtheit und weist die Erträge entweder dem Bund (Art. 106 Abs. 1 GG), den Ländern (Art. 106 Abs. 2 GG) oder Bund und Ländern gemeinschaftlich (Art. 106 Abs. 3 GG) zu [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

V. Streitstand und offene Fragen

32 Die herangezogenen Entscheidungen weisen hinsichtlich der Frage, ob die Grundsteuer nach Art. 105 Abs. 2 GG von den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG abhängt, einen Widerspruch auf. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2010 entschieden, dass der Bund bei Steuern, deren Aufkommen den Gemeinden zusteht, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 2 GG Gebrauch machen darf [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Demgegenüber hat das Finanzgericht Düsseldorf 2025 zur Neufassung des Art. 105 Abs. 2 S. 1 GG vom 15.11.2019 ausgesprochen, dass die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer nicht von den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG abhängt; unschädlich sei, dass der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung auch darlege, weshalb die Regelungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG bzw. aufgrund seiner Fortschreibungskompetenz aus Art. 125a GG in seinen Zuständigkeitsbereich gefallen wären [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG]. Die neuere Entscheidung beruht insoweit auf der Verfassungsänderung vom 15.11.2019 und betrifft eine geänderte Fassung des Art. 105 Abs. 2 GG; die Entscheidung von 2010 erging zur früheren Rechtslage [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09; FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG]. Zur Auslegung des Art. 105 Abs. 1 GG im engeren Sinne, insbesondere zum Begriff der Zölle und Finanzmonopole, enthält das herangezogene Material keine Aussage.

D. Absatz 2 — Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer

33 *9 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

34 Art. 105 Abs. 2 GG begründet die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Steuergesetze nach zwei selbständigen, alternativen Anknüpfungen: Sie besteht, wenn dem Bund das Aufkommen der Steuer ganz oder zum Teil zusteht oder wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Für die Grundsteuer ordnet Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes ausdrücklich an, ohne dass hierfür die weiteren Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sein müssen [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]. Die Erbschaftsteuer fällt unter die übrigen Steuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG; die Bundeskompetenz folgt insoweit aus der Erforderlichkeit einer

bundesgesetzlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, obwohl das Aufkommen den Ländern zusteht [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Nichtsteuerliche Abgaben wie der Rundfunkbeitrag sind keine Steuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2 GG; auf sie ist die Finanzverfassung nicht anwendbar [VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17].

II. Rechtsfolgen

35 Liegen die Voraussetzungen des Art. 105 Abs. 2 GG vor, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht; die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 GG nur, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. Die Kompetenz entfällt nicht dadurch, dass der Gesetzgeber die durch Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausschöpft; ein mit einer Ermessensunterschreitung im Verwaltungsrecht vergleichbarer „kompetenzrechtlicher Konstruktionsfehler“ auf gesetzgeberischer Ebene besteht nicht [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]. Ebenso wenig steht der Kompetenz des Bundes entgegen, dass er den Ländern in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG das Recht zur Abweichungsgesetzgebung eingeräumt hat [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]; Abweichungsmöglichkeiten beurteilen sich allein nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG und schließen die Bundeskompetenz als solche nicht aus [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. Für die Grundsteuer hat der Bund mit dem Grundsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz von der konkurrierenden Kompetenz Gebrauch gemacht [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]; der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hatte von seiner Abweichungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht, sondern legte das Bundesmodell zugrunde [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24], während der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Bayerischen Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 eine abweichende Regelung getroffen hat [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128].

III. Verfahren und Zuständigkeit

36 Für die verfassungsrechtliche Kontrolle der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 GG ist das Fachgericht im konkreten Verfahren zuständig. Hält es die Vorschrift für formell verfassungsgemäß, sieht es von einer Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ab; so hat der Bundesfinanzhof hinsichtlich des Grundsteuer-Reformgesetzes entschieden [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]. Weitergehende Aussagen des herangezogenen Materials zu besonderen Verfahrens- oder Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit Art. 105 Abs. 2 GG bestehen nicht.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

37 Art. 105 Abs. 2 GG steht in einem Ergänzungsverhältnis zu Art. 72 Abs. 1 GG: Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird durch dessen Gebrauchmachen nach Art. 72 Abs. 1 GG für die Länder gesperrt [VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128]. Für die Fallgruppe der übrigen Steuern nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG ist Art. 72 Abs. 2 GG eine alternative Kompetenzvoraussetzung neben dem Aufkommenszufluss; ein bundesgesetzliches Regelungsbedürfnis zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit genügt daher auch dann, wenn das Aufkommen vollständig den Ländern zusteht [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG ermöglicht den Ländern bei der Grundsteuer abweichende Regelungen, ohne dass dies die Bundeskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG in Frage stellt [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]. Gegenüber Art. 105 Abs. 2a GG grenzt Art. 105 Abs. 2 GG die Bundeskompetenz von der Länderkompetenz für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern ab; die Kompetenzverteilung der Finanzverfassung erfolgt ausschließlich zwischen Bund und Ländern [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23]. Das für Art. 105 Abs. 2a GG geltende Gleichartigkeitsverbot dient der Vermeidung einer Doppelbelastung derselben Steuerquelle durch Bundes- und Landessteuern und ist insoweit finanzausgleichsrechtlicher Natur [BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11]. Für nichtsteuerliche Abgaben ist Art. 105 Abs. 2 GG nicht einschlägig; deren Gesetzgebungskompetenz folgt aus der Kompetenz für die jeweilige Sachmaterie [VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17].

V. Streitstand und offene Fragen

38 Ein offener Widerspruch zwischen den herangezogenen Entscheidungen besteht nicht. Als offene Frage hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen, ob die Neuregelung der §§ 13a und 13b ErbStG durch das Erbschaftsteuerreformgesetz noch von der Kompetenzprolongation des Art. 125a GG erfasst ist [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Soweit im Grundsteuerverfahren geltend gemacht wurde, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG entfalle wegen nicht ausgeschöpfter Gestaltungsmöglichkeiten, ist dem der Bundesfinanzhof entgegengetreten [BFH, 12.11.2025 – II R 25/24]. Im Verhältnis zu Art. 105 Abs. 2a GG bestand Streit über die Maßstäbe des Gleichartigkeitsverbots; das Bundesverwaltungsgericht hat sich gegen eine Angleichung an das für Art. 105 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG verwendete Begriffsverständnis ausgesprochen und weicht insoweit von im Schrifttum vertretenen Auffassungen ab [BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11].

E. Absatz 3 — Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den …

39 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 4 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

40 Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; das Zustimmungserfordernis knüpft an die Aufkommenszuordnung an, nicht an die Bemessungsgrundlage oder die bloß technische Anknüpfung der Steuer [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96]. Ob das Aufkommen den Ländern zufließt, bestimmt sich nach Art. 106 Abs. 3 Sätzen 1 und 2 GG [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. Art. 105 Abs. 3 GG stellt allein auf die positive finanzverfassungsrechtliche Ertragshoheit ab; mittelbare Auswirkungen auf die Landessteuereinnahmen sind angesichts der gegenseitigen Verflechtungen im Einnahmenbereich von Bund und Ländern kompetenzrechtlich irrelevant, so im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung des Kernbrennstoffsteuergesetzes wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Das Zustimmungserfordernis greift nur ein, wenn das Gesetz zum Bereich der Steuergesetzgebung gehört; maßgeblich ist die Zugehörigkeit des Regelungsgegenstandes zum Steuerrecht, nicht eine bloße Betroffenheit staatlicher Einnahmen, so bei der Insolvenzordnung, die nicht zustimmungsbedürftig ist [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10]. Eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt, bedarf keiner Zustimmung, so beim Solidaritätszuschlaggesetz 1991 [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96] und beim Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 in seiner modifizierten Fortführung ab 2020 [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Das Fehlen eines Zustimmungserfordernisses nach Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG bei der Erhebung einer Ergänzungsabgabe wird dadurch aufgefangen, dass die Identifizierung eines aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarfs des Bundes als Voraussetzung der Erhebung die Interessen der Länder sichert [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Bei Steuern, deren Aufkommen Bund und Ländern gemeinsam zusteht, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich; das betrifft etwa § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98].

II. Rechtsfolgen

41 Verweigert der Bundesrat die Zustimmung, kommt das Gesetz vorerst nicht zustande [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. Aus dem Zustimmungserfordernis folgt die Rechtsfolge des Art. 78 GG: Ohne Zustimmung des Bundesrates kommt das Gesetz nicht zustande; für diesen Fall besteht das Recht von Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung, die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. Ein Bundesgesetz über Steuern, das ohne die nach Art. 105 Abs. 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrates ergeht, ist formell verfassungswidrig; für eine Ergänzungsabgabe, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt, besteht dieses Zustimmungserfordernis von vornherein nicht [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96]. Allerdings darf der Bund von der Möglichkeit, eine Ergänzungsabgabe als selbständige Steuer zu erheben, nur in begrenzter Weise Gebrauch machen; soweit diese Grenze überschritten ist, wäre das Gesetz formell verfassungswidrig [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96].

III. Verfahren und Zuständigkeit

42 Im Gesetzgebungsverfahren ist der Beschluss des Bundestages dem Bundesrat unverzüglich zuzuleiten; die Zustimmung des Bundesrates ist eine Verfahrensvoraussetzung für den Erlass des Bundessteuergesetzes [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98]. Hat der Bundesrat gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt, ist dem Zustimmungserfordernis genügt, so beim Steuerentlastungsgesetz 2022, mit dem die Energiepreispauschale der Einkommensbesteuerung unterworfen wurde [FG Münster, 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E]. Die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit ist von den Fachgerichten inzident zu prüfen, etwa im Rahmen einer insolvenzrechtlichen Rückgewährklage, bei der das Gericht die Insolvenzordnung als nicht zustimmungspflichtig einordnet [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

43 Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm die Gesetzgebungskompetenzen für den Bereich der Steuern; innerhalb seines Anwendungsbereichs geht er den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Das Zustimmungserfordernis des Art. 105 Abs. 3 GG ist Ausgleich für die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Steuerrecht [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10]. Die Aufkommenszuordnung, an die Art. 105 Abs. 3 GG anknüpft, ergibt sich aus Art. 106 GG; für die Einkommen- und Körperschaftsteuer aus Art. 106 Abs. 3 Sätzen 1 und 2 GG, für die Ergänzungsabgabe aus Art. 106

Abs. 1 Nr. 6 GG [BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98; BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96]. Gesetze, die nicht zum Steuerrecht gehören, sondern etwa dem Zivil- und Zivilverfahrensrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuzuordnen sind, unterfallen nicht dem Zustimmungserfordernis, so die Insolvenzordnung [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10]. Für nichtsteuerliche Abgaben richtet sich die Gesetzgebungskompetenz nicht nach Art. 105 f. GG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 70 ff. GG [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Kompetenznormen des Grundgesetzes legen nicht nur fest, welcher Gesetzgeber zum Erlass einer Regelung zuständig ist, sondern bestimmen zugleich den Umfang der Regelungsbefugnis [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

V. Streitstand und offene Fragen

44 Ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen besteht nicht. Hinsichtlich der Grenzen des zustimmungsfreien Gebrauchs der Ergänzungsabgabe hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen dahingehend konkretisiert, dass das Fehlen eines Zustimmungserfordernisses durch das Erfordernis eines aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarfs des Bundes aufgefangen wird, ohne abschließend zu entscheiden, welche Rechtsfolgen ein evidenter Wegfall dieses Mehrbedarfs hätte [BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96; BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Offen gelassen hat das Finanzgericht Münster, ob die Vorschriften über die Gewährung der Energiepreispauschale in §§ 112 bis 118 EStG verfassungsgemäß sind; es hat lediglich die davon trennbare Besteuerungsentscheidung in § 119 EStG als von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst angesehen [FG Münster, 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E]. Das herangezogene Material enthält im Übrigen keine Aussage zu weiteren offenen Fragen.

F. Verweise ohne Absatzangabe

45 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

46 Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm die Gesetzgebungskompetenzen für Steuern; für nichtsteuerliche Abgaben, insbesondere Gebühren, sind die Gesetzgebungskompetenzen dagegen aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG herzuleiten, so bei der Rückmeldegebühr nach § 120 a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. UG BW [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98], dem Rundfunkbeitrag [VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 –

VGH B 35/12] und der Veranstaltungsgebühr nach § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Die Abgrenzung zwischen Steuer und Gebühr erfolgt nach dem tatbestandlich bestimmten materiellen Gehalt der Abgabe; eine Steuer wird voraussetzungslos erhoben, eine Gebühr dagegen als Gegenleistung für eine öffentlich-rechtliche Leistung [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98]. Ob sich die Gesetzgebungskompetenz bei Geldleistungspflichten nach Art. 105 GG oder nach Art. 70 ff. GG richtet, hängt von der Art der Abgabe ab, also davon, ob es sich um eine Steuer oder um eine sonstige Abgabe handelt [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Das Grundgesetz enthält keine Legaldefinition der Steuer, knüpft für den Begriff aber an § 3 Abs. 1 AO an [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22]. Art. 105 GG ist als reine Kompetenznorm zu verstehen, die keine materiellen Vorgaben für die Art und Weise der konkreten Besteuerung liefert [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24].

II. Rechtsfolgen

47 Die Rechtsfolge des Art. 105 GG besteht in der Zuweisung der Gesetzgebungszuständigkeit für Steuern; materielle Vorgaben für die Art und Weise der konkreten Besteuerung enthält die Vorschrift nicht [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24]. Auf dieser Grundlage erlaubt Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG dem Bundesgesetzgeber, den Anspruch auf eine im Einkommensteuergesetz geregelte freiwillige Staatsleistung sowie den Kreis der Berechtigten, die Auszahlungsmodalitäten einschließlich der Besteuerung und das Verfahrensrecht zu regeln, weil ihm das Aufkommen der Einkommensteuer ganz oder zum Teil zusteht; das trägt die Regelung der Energiepreispauschale in §§ 112 ff. EStG [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24]. Überschreitet eine nichtsteuerliche Abgabe bei ihrer Bemessung die Grenze zur steuerlichen Einnahmenerzielung, so ist sie mit Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 105, 106 GG unvereinbar und nichtig; das wurde für die Rückmeldegebühr von 100 DM nach § 120 a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. UG BW festgestellt [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98].

III. Verfahren und Zuständigkeit

48 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

49 Art. 105 GG ist als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm gegenüber den allgemeinen Kompetenzvorschriften der Art. 70 ff. GG vorrangig für die Gesetzgebung über Steuern; für nichtsteuerliche Abgaben richtet sich die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 ff. GG [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98; VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12; BVerfG, 14.01.2025

– 1 BvR 548/22]. Die Unvereinbarkeit einer nichtsteuerlichen Abgabe mit der Kompetenzordnung wird anhand von Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 105, 106 GG geprüft [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98]. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für die Einkommensteuer wird Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG herangezogen, weil dem Bund das Aufkommen der Einkommensteuer ganz oder zum Teil zusteht [BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24]. Die Abgrenzung zwischen Steuern und nichtsteuerlichen Abgaben erfolgt anhand des materiellen Gehalts; das Grundgesetz knüpft für den Steuerbegriff an § 3 Abs. 1 AO an [BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22].

V. Streitstand und offene Fragen

50 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch; die Entscheidungen stimmen darin überein, dass Art. 105 GG die Gesetzgebungskompetenz für Steuern begründet und für nichtsteuerliche Abgaben Art. 70 ff. GG maßgeblich sind [BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98; VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12; BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22; BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24]. Offene Fragen sind im Material nicht ersichtlich.

G. Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen

51 *Instanzzüge, in denen die höhere Instanz die Auslegung dieser Norm durch die Vorinstanz berichtigt hat — ermittelt aus den Instanzzügen des Bestands, aufgenommen nur, was die Gegenprobe am Urteilstext bestätigt.*

52 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bejahte einen Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG, weil die Zweitwohnungsabgabensatzung den Aufwandbegriff zu weit fasse und die in Art. 105 Abs. 2a GG enthaltenen Begrenzungskriterien der Aufwandsteuer nicht hinreichend beachtet. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt das Innehaben einer Zweitwohnung als besonderen Aufwand nach Art. 105 Abs. 2a GG und hält die Besteuerung für zulässig, verneint also den von der Vorinstanz angenommenen Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG. [BVerwG, 13.05.2009 – 9 C 7.08; OVG Rheinland-Pfalz, 22.04.2008 – 6 A 11354/07]

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 19.11.1999 – 2 BvR 1167/96** · Rang 1 · von 7 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 07.12.1999 – 2 BvR 301/98** · Rang 1 · von 19 fremden Gerichten zitiert — *Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer.* Ein Gymnasiallehrer scheiterte mit höherem Arbeitszimmerabzug; die 2.400-DM-Grenze blieb trotz Zustimmungspflicht nach Art. 105 Abs. 3 GG verfassungsgemäß.
- **BVerfG, 19.03.2003 – 2 BvL 9/98** · Rang 1 · von 55 fremden Gerichten zitiert — *Rückmeldegebühr von 100 DM.* BVerfG: 100-DM-Rückmeldegebühr für Studierende in Baden-Württemberg war wegen Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105, 106 GG nichtig.
- **BVerfG, 04.02.2009 – 1 BvL 8/05** · Rang 1 · von 46 fremden Gerichten zitiert — *Stückzahlmaßstab der Spielgerätesteuer.* BVerfG ordnete die Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandsteuer Art. 105 Abs. 2a GG zu; den Stückzahlmaßstab hielt es wegen Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar.
- **BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12** · Rang 1 · von 50 fremden Gerichten zitiert — *Betriebsvermögensbefreiungen bei der Erbschaftsteuer.* Vorlage des Bundesfinanzhofs zu erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögensbefreiungen: Das Gericht bejahte die Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 GG.
- **BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13** · Rang 1 · von 28 fremden Gerichten zitiert — *Kernbrennstoffsteuergesetz.* Das Gericht erklärte das Kernbrennstoffsteuergesetz wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für mit Art. 105 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig.
- **BVerfG, 14.01.2025 – 1 BvR 548/22** · Rang 1 · von 13 fremden Gerichten zitiert — *Gebühr für Polizeieinsatz bei Hochrisikospiel.* Verfassungsbeschwerde gegen Gebühr für Polizeieinsätze bei Hochrisikospielen blieb erfolglos; das BVerfG verneinte eine Steuer und damit Art. 105 GG.
- **BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Solidaritätszuschlag ab 2020.* Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag ab 2020 zurückgewiesen; Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG.
- **BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09** · Rang 2 · von 10 fremden Gerichten zitiert

- **BVerwG, 11.07.2012 – 9 CN 1/11** · Rang 2 · von 19 fremden Gerichten zitiert — *Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen.* Die Übernachtungsabgabe-Satzung wurde für unwirksam erklärt, weil sie auch beruflich veranlasste Übernachtungen erfasste und gegen Art. 105 Abs. 2a GG verstieß.
- **VerfGH Rheinland-Pfalz, 13.05.2014 – VGH B 35/12** · Rang 2 · von 12 fremden Gerichten zitiert — *Rundfunkbeitragsrecht.* Landeskompetenz für den Rundfunkbeitrag bejaht; Art. 105 GG nicht verletzt, da die nichtsteuerliche Abgabe nicht dessen spezieller Zuständigkeit unterfällt.
- **BVerwG, 15.05.2014 – 9 B 57/13** · Rang 2 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Zweitwohnungsteuer bei Selbstnutzern; Doppelbesteuerung.* Die Klägerin rügte mit Art. 105 GG eine Doppelbesteuerung durch die Zweitwohnungsteuer; ihre Nichtzulassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.
- **BFH, 12.11.2025 – II R 25/24** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Grundsteuerwertfeststellung nach Bundesmodell.* Kläger fochten Grundsteuerwert 2022 an; BFH wies Revision zurück, da Bund für das Grundsteuer-Reformgesetz aus Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG kompetent war.
- **VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23** · Rang 2 — *Verbot kommunaler Übernachtungsteuer.* Popularklage gegen das landesgesetzliche Verbot kommunaler Übernachtungsteuern abgewiesen; Art. 105 Abs. 2a GG belässt Steuerfindungsrecht den Ländern.
- **BFH, 11.06.2026 – VI R 15/24** · Rang 2 — *Besteuerung der Energiepreispauschale.* Das Gericht wies die Revision gegen die Besteuerung der Energiepreispauschale zurück und hielt die Regelung nach Art. 105 GG für kompetenzrechtlich gedeckt.
- **OVG NRW, 23.01.1997 – 22 A 2455/96** · Rang 3 · von 15 fremden Gerichten zitiert — *Heranziehung des Vaters zur Hundesteuer.* Heranziehung des Vaters zur Hundesteuer bestätigt; unwirksame Regeln für gewerbliche Hunde nach Art. 105 Abs. 2a GG betreffen den Fall nicht.
- **FG Münster, 05.11.2002 – 1 K 7155/00 S** · Rang 3 · von 7 fremden Gerichten zitiert
- **FG Baden-Württ., 17.07.2007 – 3 K 119/06** · Rang 3 · von 4 fremden Gerichten zitiert
- **FG Münster, 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Steuerpflicht der Energiepreispauschale.* Klage eines Arbeitnehmers gegen Besteuerung der Energiepreispauschale abgewiesen; § 119 EStG sei von Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG gedeckt.
- **FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG** · Rang 3
- **VGH Hessen, 15.04.2026 – 5 A 1027/25** · Rang 3 — *Wasserverbrauchsteuersatzung.* Beanstandung einer Wasserverbrauchsteuersatzung: VGH bejaht Verbrauchsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG und USt-Ungleichartigkeit; Satzung sei rechtswidrig.

- **LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Insolvenzanfechtung von Steuerzahlungen.* Insolvenzverwalter verlangt Rückgewähr gezahlter Steuern vom Land; Gericht bejaht den Anspruch, weil die InsO nicht der Zustimmung nach Art. 105 Abs. 3 GG bedarf.
- **VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17** · Rang 4 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen.* Klage gegen Rundfunkbeiträge abgewiesen; Beitrag keine Steuer nach Art. 105 Abs. 2 GG, sondern nichtsteuerliche Abgabe (Länderkompetenz Rundfunkrecht).
- **VG Bayreuth, 17.06.2026 – B 4 K 26.128** · Rang 4 — *Grundsteuerbescheide.* Klage gegen Grundsteuerbescheide abgewiesen; Art. 105 Abs. 2 GG gibt dem Bund die Kompetenz, Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG erlaubt das bayerische Grundsteuergesetz.

Aus den Instanzzügen (Abschnitt «Von der höheren Instanz berichtigte Auffassungen»):

- **BVerwG, 13.05.2009 – 9 C 7.08**
- **OVG Rheinland-Pfalz, 22.04.2008 – 6 A 11354/07** · aufgehoben oder zurückverwiesen

Art. 106 GG

Wortlaut

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu: 1. die Zölle, 2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen, 3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern, 4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer, 5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben, 6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer, 7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu: 1. die Vermögensteuer, 2. die Erbschaftsteuer, 3. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen, 4. die Biersteuer, 5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: 1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehr-

jährigen Finanzplanung zu ermitteln. 2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird. Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.
(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.
(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.
(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.
(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über

die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.
(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.
(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.
(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 436 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 30 wurden ausgewählt, 24 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2006–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 106 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**436 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 106 GG — 0,07 %
Nennungen	1.892 insgesamt, also 4,3 je Entscheidung

Messwert	Befund
Gerichte	88 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1995 bis 2026
Verlauf 2015–2026	 — 25, 17, 22, 21, 21, 18, 16, 13, 22, 28, 20, 6 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 55 (13 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 116 (27 %) · Obergerichte: 129 (30 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 135 (31 %) · Amtsgerichte: 1 (0 %)
Streitwert	Median **16.216 €** aus 19 von 436 Entscheidungen mit beziffertem Streitwert im Tenor, mittlere Hälfte 746 € bis 116.054 €
Erfolgsbild	In **29 von 174** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 17 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 436 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6
  - Ertrag — Rn. 7
  - Aufkommen — Rn. 8
  - folgenden — Rn. 9
  - Steuern — Rn. 10
  - stehen — Rn. 11
  - Bund — Rn. 12
  - Verbrauchsteuern — Rn. 13

  - Ländern — Rn. 14
  - gemeinsam — Rn. 15
  - Gemeinden — Rn. 16
  - zustehen — Rn. 17
  - sonstige — Rn. 18
- C. Absatz 1 — Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden … — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 25
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 27
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 28
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 31
- D. Absatz 2 — Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu — Rn. 33
  - I. Tatbestand — Rn. 34
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 35
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 36
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 37
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 38
- E. Absatz 3 — Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der … — Rn. 39
  - I. Tatbestand — Rn. 40
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 41
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 42
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 43
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 44
- F. Absatz 6 — Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den … — Rn. 45
  - I. Tatbestand — Rn. 46
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 47
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 48
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 49
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 50
- G. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 51
  - I. Tatbestand — Rn. 52
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 53
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 54
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 55
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 56

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 106 GG weist das Aufkommen einzelner Steuern dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zu und regelt damit die Ertragshoheit im Bundesstaat [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Die Vorschrift ist Teil einer in sich geschlossenen finanzverfassungsrechtlichen Rahmen- und Verfahrensordnung, die auf Formenklarheit und Formenbindung angelegt ist und zugunsten der Bürger Schutz- und Begrenzungsfunktion entfaltet [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Für die Gemeinden konkretisiert Art. 106 GG deren primäre Finanzausstattung, während materielle Steuerbelastungsgrenzen – mit Ausnahme des Überlastungsverbots des Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG – nicht normiert sind [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16; BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2006 bis 2015: Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass Art. 106 GG als Finanzverfassungsnorm keine allgemeinen materiellen Steuerbelastungsgrenzen enthält, sondern nur die Vermeidung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen im Sinne des Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG [BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99]. Das Bundesverwaltungsgericht konkretisierte das gemeindliche Hebesatzrecht aus Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG als spezielle Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und benannte dessen einfachgesetzliche Begrenzungen [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]; zugleich betonte es, dass Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden nur die Zuweisung des tatsächlich angefallenen Ertrags, nicht aber ein bestimmtes Steueraufkommen oder die Steuer als solche garantiert [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Für die Grundsteuer wurde der weite Entschließungsspielraum der Gemeinden bei der Hebesatzfestsetzung bestätigt [FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07; VGH Hessen, 05.08.2014 – 5 B 1100/14]. Ferner entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Aufkommen der Erbschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG ausschließlich den Ländern zusteht und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur auf Art. 72 Abs. 2 GG gestützt werden kann [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12].

3 2017 bis 2023: Das Bundesverfassungsgericht entwickelte den verfassungsrechtlichen Verbrauchsteuerbegriff des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG und verneinte die Verbrauchsteuereigenschaft der Kernbrennstoffsteuer, weil diese nicht die Einkommensverwendung privater Konsumenten belastet [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]; der Bundesfinanzhof bestätigte diese Rechtsprechung für die Abgrenzung zur Vergnügungsteuer [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15]. Zur Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG wurde klarge-

stellt, dass sie einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes voraussetzt und die gemeinschaftlichen Steuern nicht aushöhlen darf [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14]. Die eigenständige Ertragszuweisung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern an die Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG wurde hervorgehoben und die Gleichartigkeitsschranke des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG insoweit als signifikant enger verstanden [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16].

4 2024 bis 2026: Das Finanzgericht Hamburg ordnete die hamburgische Grundsteuer als Grundsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 6 GG ein und deutete die Steuerarten des Art. 106 GG als Typusbegriffe mit weitreichender Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers [FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23]. Das Finanzgericht Köln stellte für Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG fest, dass ein nationales Umsetzungsgesetz zu einer Unionsabgabe nur dann getragen wird, wenn die umgesetzte Unionsverordnung ihrerseits unionsrechtskonform ist [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24]. Das Bundesverfassungsgericht präzisierte die Anforderungen an die Ergänzungsabgabe und beurteilte die Erhebung des Solidaritätszuschlags 1995 auch nach 2020 als verfassungsgemäß, solange kein evidenter Wegfall des aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes feststellbar ist [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Ferner entschied es, dass Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG keinen ungeschmälerten Verbleib kommunalen Steueraufkommens garantieren und einer Umlage, deren Aufkommen im kommunalen Raum verbleibt oder in diesen zurückfließt, nicht entgegenstehen [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Der Bundesfinanzhof ordnete die Virtuelle Automatensteuer den Verkehrsteuern nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG zu und knüpfte daran die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24].

III. Systematische Stellung

5 Art. 106 GG steht in engem Zusammenhang mit den Gesetzgebungskompetenzen des Art. 105 GG: Die verfassungsrechtliche Zuweisung des Steueraufkommens bestimmt, welche Kompetenznorm einschlägig ist und ob zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sein müssen [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13; BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Für Landessteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG wird die Gleichartigkeitsschranke durch die den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG zugewiesene Ertragshoheit modifiziert und enger verstanden [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Die Vorschrift konkretisiert zudem die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG, insbesondere durch das Hebesatzrecht und die primäre Finanzausstattung der Gemeinden [BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09; BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Abzugrenzen ist die Ertrags-

hoheit des Art. 106 GG von der Verwaltungshoheit über Abgaben, die für das Anfechtungsrecht allein maßgeblich ist [BGH, 24.05.2012 – IX ZR 125/11], sowie von der Gesetzgebungskompetenz: Die Zuweisung des Aufkommens besagt für sich genommen nichts über die Befugnis zur gesetzlichen Regelung der jeweiligen Steuer [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23].

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 70 Stellen, davon 8 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Ertrag

7 Der Ertrag ist das tatsächlich angefallene Steueraufkommen, dessen Zuweisung Art. 106 GG regelt. Die Norm begründet eine Ertragshoheit als Zuweisungsgarantie, nicht einen Anspruch auf ein bestimmtes Aufkommen; Art. 106 Abs. 6 GG schützt nicht etwaige Steueransprüche der Gemeinden, sondern garantiert ihnen lediglich die Zuweisung des tatsächlich angefallenen Ertrages [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Die Rechtsprechung liest Art. 106 GG insgesamt als Regelung der Ertrags- bzw. Aufkommenszuordnung, nicht als Kompetenznorm, und trennt die Befugnis zur gesetzlichen Regelung der Steuer von der Zuweisung ihres Ertrags [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Für die Realsteuern, deren Ertrag den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG zusteht, gilt der weite Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei Steuerwürdigkeitsentscheidungen [OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19]. Als Ertrag einer Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG kommt nur eine Steuer in Betracht, die dem Bund als Ertrag zusteht [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

Aufkommen

8 Das Aufkommen ist der einer Gebietskörperschaft verfassungsrechtlich zugewiesene Ertrag einer Steuer. Art. 106 GG weist das Aufkommen bestimmter Steuern dem Bund, den Ländern, den Gemeinden oder Bund und Ländern gemeinsam zu [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24; FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07]. Die Zuweisung des Aufkommens begründet die Ertragshoheit, garantiert aber weder eine bestimmte Höhe des Steueraufkommens noch den ungeschmälerten Verbleib des vereinnahmten Aufkommens [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10; BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern ist der einzige steuerliche Bereich, in dem sich Gemeinden

nach Maßgabe des Landesrechts eigenständig Einnahmen verschaffen können [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16]. Für die Grundsteuer umfasst das Recht, den Hebesatz festzulegen, die Befugnis, das Aufkommen der Höhe nach zu steuern [OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19].

folgenden

9 Das Wort „folgenden“ leitet in Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 die Aufzählung der Steuern ein, deren Aufkommen zugeordnet wird; ihm kommt keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu. Die Rechtsprechung behandelt die Aufzählungen als abschließende Zuordnungen der jeweiligen Ertragskompetenz, ohne das Wort „folgenden“ gesondert auszulegen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24].

Steuern

10 Steuern im Sinne des Art. 106 GG sind die in den Aufzählungen der Absätze 1, 2, 3 und 6 genannten Abgaben, deren Begriffe als Typusbegriffe zu verstehen sind [FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23]. Dazu zählen etwa die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die den Ländern zugewiesen ist [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12], die Grundsteuer als Real- bzw. Objektsteuer, die an ein Grundstück anknüpft [FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23], und die Abgabe von Spielbanken, die der Verfassungsgesetzgeber als Steuer ausweist [VG Schleswig-Holstein, 12.09.2024 – 4 A 73/22]. Nicht jede als Steuer bezeichnete Abgabe fällt unter die Typusbegriffe: Die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, weil sie nicht die Einkommensverwendung privater Konsumenten belastet [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist eine Steuer eigener Art, die die Bund und Ländern gemeinsam zustehende Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht aushöhlen darf [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14; BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

stehen

11 Das Wort „stehen“ ist in Art. 106 GG Teil der Wendung „jemandem zustehen“ und bezeichnet die verfassungsrechtliche Zuweisung des Steueraufkommens an eine Gebietskörperschaft. Die Rechtsprechung verwendet es, um auszudrücken, dass ein Aufkommen dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden rechtlich zugeordnet ist, nicht nur tatsächlich vereinnahmt wird [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24; BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14]. Eine solche Zuweisung kann auch einer Umlage entgegenstehen oder nicht; Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG stehen der Erhebung einer Umlage, deren Aufkommen im

kommunalen Raum verbleibt, nicht entgegen [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16].

Bund

12 Der Bund ist in Art. 106 GG der Träger der Ertragshoheit für die in Abs. 1 aufgezählten Steuern. Das Aufkommen der dort genannten Steuern, insbesondere der Verbrauchsteuern, der Ergänzungsabgabe und der Versicherungsteuer, steht dem Bund zu [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13; BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07]. Dem Bund ist jedoch keine Ertragskompetenz zugewiesen, wo die Verfassung das Aufkommen ausdrücklich den Ländern zuordnet; die Erbschaft- und Schenkungsteuer steht vollständig und ausschließlich den Ländern zu [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Bei den Gemeinschaftsteuern ist der Bund nur anteilig beteiligt; an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23; BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14].

Verbrauchsteuern

13 Verbrauchsteuern im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG sind Steuern, die die Einkommensverwendung und damit private Konsumenten belasten; die Belastung erfolgt mittels eines besteuerten Guts, mithin indirekt [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Typusprägend ist die Überwälzbarkeit der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15]. Die Kernbrennstoffsteuer erfüllt diesen Typus nicht, weil sie nicht auf die Belastung privater Konsumenten abzielt, sondern den Produzenten als solchen trifft [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

Ländern

14 Die Länder sind die Ertragsberechtigten der in Art. 106 Abs. 2 aufgezählten Steuern, insbesondere der Erbschaftsteuer und der Verkehrsteuern, soweit diese nicht dem Bund oder Bund und Ländern gemeinsam zustehen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. An den Gemeinschaftsteuern sind die Länder beteiligt; bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer steht ihnen die Hälfte des Aufkommens zu [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23; BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14]. Der Gesamtumsatzsteueranteil als Gemeinschaftsteuer kommt nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG zunächst den Ländern zu, bevor er den Kommunen zugewiesen wird [LVerfG Sachsen-Anh., 21.01.2025 – LVG 5/23].

gemeinsam

15 Gemeinsam bedeutet in Art. 106 GG die gemeinschaftliche Ertragshoheit von Bund und Ländern an den Gemeinschaftsteuern. Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht Bund und Ländern gemeinsam zu [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23; FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07]. An Einkommen- und Körperschaftsteuer sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt, bei der Umsatzsteuer werden die Anteile durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz festgesetzt [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14; ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23]. Die Ergänzungsabgabe darf die Bund und Ländern gemeinsam zustehende Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht aushöhlen [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14].

Gemeinden

16 Gemeinden sind die Ertragsberechtigten der in Art. 106 Abs. 6 genannten Steuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern. Den Gemeinden steht das Aufkommen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer zu, und ihnen ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze im Rahmen der Gesetze festzusetzen [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10; BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09]. Die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind der einzige steuerliche Bereich, in dem sich Gemeinden nach Maßgabe des Landesrechts eigenständig Einnahmen verschaffen können [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16]. Zudem erhalten die Gemeinden Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, die von den Ländern weiterzuleiten sind [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23; LVerfG Sachsen-Anh., 21.01.2025 – LVG 5/23]. Gemeindeverbände können nach Maßgabe der Landesgesetzgebung an die Stelle der Gemeinden treten [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16].

zustehen

17 Zustehen bezeichnet die verfassungsrechtliche Zuweisung des Steueraufkommens an eine Gebietskörperschaft und begründet deren Ertragshoheit. Das Aufkommen einer Steuer steht demjenigen zu, dem Art. 106 GG es ausdrücklich zuweist; so steht das Aufkommen der Verkehrsteuern den Ländern zu, soweit sie nicht dem Bund oder Bund und Ländern gemeinsam zustehen [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Die Zuweisung garantiert weder eine bestimmte Höhe des Aufkommens noch den ungeschmälerten Verbleib des vereinnahmten Aufkommens [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10; BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Bei den Gemeinschaftsteuern steht das Aufkommen Bund

und Ländern gemeinsam zu [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23]. Die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer steht allein dem Bund zu [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

sonstige

18 Der Begriff „sonstige“ in Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG („sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern“) hat in der Rechtsprechung zu Art. 106 GG keine eigenständige Auslegung erfahren. Seine Funktion als Auffangbegriff, der nicht ausdrücklich genannte Fälle ähnlicher Art erfasst, entspricht derjenigen in Art. 90 Abs. 3 GG, wo das Bundesverwaltungsgericht „sonstige Bundesstraßen“ als die nicht in den vorhergehenden Nummern genannten Bundesstraßen versteht [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18].

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Finanzmonopole, Zölle, motorisierte, Verkehrsmittel, Kraftfahrzeugsteuer; zu diesen keine Stelle im ganzen GG: Straßengüterverkehrsteuer.*

C. Absatz 1 — Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden …

20 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Art. 106 Abs. 1 GG regelt die Ertragshoheit für bestimmte Steuern und Abgaben zugunsten des Bundes. Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG setzt die Einordnung als Verbrauchsteuer voraus, dass die Steuer die Einkommensverwendung und damit private Konsumenten belastet, wobei die Belastung des Konsumenten indirekt über ein besteuertes Gut erfolgt [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Knüpft die Steuer dagegen an einen Produktionsvorgang an und trifft sie den Unternehmer planmäßig direkt, stellt sie sich wirtschaftlich als Produktionssteuer dar und fällt nicht unter den Verbrauchsteuerbegriff des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Typusprägendes Merkmal der Verbrauchsteuer ist zudem die Überwälzbarkeit der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15].

22 Die Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG setzt einen zusätzlichen, aufgabenbezogenen Finanzbedarf des Bundes für einen spezifischen Zweck voraus; ein allgemeiner Finanzierungsbedarf reicht nicht aus [BVerfG,

26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Sie muss sich in einem angemessenen Verhältnis zur Einkommen- und Körperschaftsteuer halten und darf diese nicht aushöhlen [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14]. Eine Befristung ist von Verfassungs wegen nicht geboten, die Abgabe darf jedoch nicht nur für einen ganz kurzen Zeitraum erhoben werden [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14].

23 Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG erfasst Abgaben „im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“ nur dann, wenn die unionsrechtliche Grundlage, auf der die Abgabe beruht, ihrerseits unionsrechtskonform ist; die Qualifikation als solche Abgabe ist akzessorisch zur Unionsrechtsmäßigkeit der zugrunde liegenden Verordnung [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

24 Das Aufkommen der Versicherungsteuer steht nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG dem Bund zu, während das Aufkommen der Umsatzsteuer nach Art. 106 Abs. 3 und 5a GG Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zusteht [FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07].

II. Rechtsfolgen

25 Die Ertragshoheit nach Art. 106 GG bestimmt, welcher Ebene eine autonome Entscheidung über die Steuer möglich ist [FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07]. Das Aufkommen der in Art. 106 Abs. 1 GG genannten Steuern steht dem Bund zu [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13; BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Für die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer weist Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG das Aufkommen allein dem Bund zu, während das Aufkommen dieser Steuern selbst nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG Bund und Ländern je zur Hälfte zusteht [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Weil die Einführung einer Ergänzungsabgabe die Aufkommensverteilung zugunsten des Bundes verschiebt und dem Bund andernfalls die Möglichkeit offen stünde, das verfassungsrechtliche Steuerverteilungssystem einseitig durch einfaches Gesetz zu ändern, kommt der Ergänzungsabgabe im finanzverfassungsrechtlichen System Ausnahmecharakter zu; ihre Zulässigkeit beschränkt sich auf einen temporären besonderen Finanzbedarf für einen spezifischen Zweck, und die Erhebung endet mit dem Wegfall des sachlichen Grundes [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

26 Ist eine Steuer keine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, steht ihr Aufkommen dem Bund nicht zu; das Kernbrennstoffsteuergesetz wurde deshalb für mit Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG unvereinbar und nichtig erklärt [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Eine Ergänzungsabgabe mit 3 vom Hundert überschreitet die Grenze zur unzulässigen Aushöhlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer offensichtlich nicht [BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14]; die Erhebung des Solidaritätszuschlags 1995 ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange ein aufgaben-

bezogener Mehrbedarf des Bundes besteht und ein evidenter Wegfall dieses Mehrbedarfs nicht feststellbar ist [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Ein nationales Gesetz, das der Umsetzung einer Unionsverordnung dient und auf Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt wird, trägt die Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen nur, wenn die umgesetzte Verordnung ihrerseits mit Unionsrecht vereinbar ist; bei Zweifeln an der Unionsrechtsmäßigkeit schlagen diese auf die formelle Verfassungsmäßigkeit des nationalen Gesetzes durch [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

27 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

28 Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG wird über den Typus der Verbrauchsteuer bestimmt; für die Abgrenzung zu den Ländern zustehenden Steuern stellt das Gericht darauf ab, dass das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG die herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nicht erfasst, selbst wenn diese dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausschöpfen wie Bundessteuern; andernfalls wären die Länder an der Regelung solcher Steuern schon im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehindert und Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG liefe entgegen der erkennbaren Intention des Verfassungsgebers leer [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15]. Die Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer unterscheidet sich durch die Anlage auf Überwälzbarkeit maßgeblich von der Kernbrennstoffsteuer, die nicht dem Typus einer Verbrauchsteuer i.S. des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG entsprach [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15].

29 Die Finanzverfassung der Art. 105 ff. GG bildet eine in sich geschlossene Rahmen- und Verfahrensordnung, die auf Formenklarheit und Formenbindung angelegt ist und eine Schutz- und Begrenzungsfunktion zugunsten der Bürger entfaltet [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24]. Als anderweitiger Kompetenztitel für eine Abgabe kommt allenfalls die Qualifikation als Ergänzungsabgabe im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG in Betracht [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24]. Dem Einwand, der Bund könne eine das Steueraufkommen der Länder und Gemeinden mittelbar vermindernde Steuer mit Blick auf das Gefüge der Ertragskompetenztitel des Art. 106 GG nicht erfinden, steht die Auffassung gegenüber, mittelbare Auswirkungen auf das Landessteuersubstrat seien kompetenzrechtlich irrelevant, weil Art. 105 Abs. 3 GG allein auf die positive finanzverfassungsrechtliche Ertragshoheit abstelle und Art. 106 Abs. 3 und 4 GG ein Instrument bereitstelle, um auf Verschiebungen zu reagieren [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

30 Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG regelt die Ertragshoheit der Gemeinden sowohl für die Realsteuern als auch für die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern; nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG besteht eine Befugnis zur Einschränkung des gemeindlichen Heberechts [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23]. Soweit ein Land seine Regelungskompetenz für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG auf die Gemeinden überträgt, erlangen diese nur ein einfachgesetzlich begründetes, derivatives Steuerfindungsrecht [VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23].

V. Streitstand und offene Fragen

31 Ein Widerspruch besteht bei der Frage, ob mittelbare Auswirkungen einer Bundessteuer auf das Landessteuersubstrat kompetenzrechtlich relevant sind: Nach einer Auffassung kann der Bund mit Blick auf das Gefüge der Ertragskompetenztitel des Art. 106 GG eine das Steueraufkommen der Länder und Gemeinden mittelbar vermindernde Steuer nicht erfinden; dem steht die Auffassung gegenüber, mittelbare Auswirkungen seien kompetenzrechtlich irrelevant, weil Art. 105 Abs. 3 GG allein auf die positive finanzverfassungsrechtliche Ertragshoheit abstelle und Art. 106 Abs. 3 und 4 GG ein Instrument bereitstelle, um auf Verschiebungen zu reagieren [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Instanzgerichte waren bei der Einordnung der Kernbrennstoffsteuer als Verbrauchsteuer geteilt: Das Finanzgericht Baden-Württemberg bejahte bei summarischer Prüfung die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, während die Finanzgerichte Hamburg und München ernstliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes hatten [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kernbrennstoffsteuer insoweit für verfassungswidrig erklärt [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]; dem hat sich der Bundesfinanzhof angeschlossen [BFH, 21.02.2018 – II R 21/15].

32 Offen bleibt, ob Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG zusätzlich verlangt, dass die Abgabe lediglich den Charakter eines durchlaufenden Postens hat; dies wird im Material nur als Auffassung der Beteiligten referiert, ohne dass das Gericht hierzu abschließend Stellung nimmt [FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24].

D. Absatz 2 — Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu

33 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

34 Art. 106 Abs. 2 GG ordnet das Aufkommen der dort aufgezählten Steuern den Ländern zu [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23; BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Die in Art. 106 Abs. 2 GG genannten Steuerarten sind Typusbegriffe [FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23]. Die Erbschaftsteuer steht nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG vollständig und ausschließlich den Ländern zu [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Die Abgabe von Spielbanken wird in Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG als Steuer ausgewiesen; der Verfassungsgesetzgeber geht damit von der Steuereigenschaft der Spielbankabgabe aus [VG Schleswig-Holstein, 12.09.2024 – 4 A 73/22]. Die Virtuelle Automatensteuer gehört zu den Verkehrsteuern im Sinne des Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. In der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes flossen nach Art. 106 Abs. 2 GG unter anderem die Realsteuern, zu denen auch die Grundsteuer zählt, den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden zu [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23].

II. Rechtsfolgen

35 Die Ertragshoheit der Länder führt dazu, dass dem Bund für die betroffenen Steuern keine Ertragskompetenz zusteht. Für die Erbschaftsteuer hat dies zur Folge, dass sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht auf Art. 105 Abs. 2 GG stützen kann, weil dem Bund das Aufkommen dieser Steuer nicht ganz oder teilweise zusteht; die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz folgt vielmehr allein aus Art. 72 Abs. 2 GG [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Das Erbschaftsteueraufkommen hat erhebliches Gewicht für die Länderhaushalte; in den Jahren 2012 und 2013 machte die Steuer annähernd 30 % des Aufkommens an Ländersteuern aus [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Bei Verkehrsteuern wird die Länderzuweisung nur ausgelöst, soweit die Steuer nicht nach Art. 106 Abs. 1 GG dem Bund oder nach Art. 106 Abs. 3 GG Bund und Ländern gemeinsam zusteht; für die Virtuelle Automatensteuer wurde die Länderertragshoheit angenommen [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Die Einordnung als Verkehrsteuer eröffnet die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Für die Spielbankabgabe folgt aus der Steuereigenschaft die Länderertragshoheit; zugleich ist eine Äquivalenz zur Vergnügungssteuer nicht gegeben [VG Schleswig-Holstein, 12.09.2024 – 4 A 73/22].

III. Verfahren und Zuständigkeit

36 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hängt bei den in Art. 106 Abs. 2 GG genannten Steuern davon ab, dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen, da dem Bund das Aufkommen nicht zusteht. Für die Erbschaftsteuer wurde bei der Prüfung der §§ 13a, 13b ErbStG die Gesetzgebungskompetenz nicht über Art. 105 Abs. 2 GG, sondern über Art. 72 Abs. 2 GG geprüft; die Frage einer Kompetenzprolongation nach Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG blieb offen [BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12]. Bei der Virtuellen Automatensteuer ließ der Bundesfinanzhof die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG offen, weil eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG mangels Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit nicht in Betracht kam [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. In historischer Perspektive ergab sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer als Realsteuer aus Art. 105 Abs. 2 Nr. 3 GG in der Ursprungsfassung vom 23. Mai 1949, wobei die Ertragshoheit nach Art. 106 Abs. 2 GG a.F. bei Ländern und Gemeinden lag [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

37 Art. 106 Abs. 2 GG ist Teil des finanzverfassungsrechtlichen Verteilungsgefüges und steht im Verhältnis zu Art. 106 Abs. 1 GG (Bundessteuern) und Art. 106 Abs. 3 GG (Gemeinschaftssteuern); für Verkehrsteuern gilt die Länderzuweisung nur, soweit sie nicht dem Bund oder Bund und Ländern gemeinsam zustehen [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Die Norm regelt die Ertragszuordnung, nicht die Gesetzgebungskompetenz; die Befugnis zur gesetzlichen Regelung der Steuer folgt aus Art. 105 GG und den Voraussetzungen des Art. 72 GG [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Im Verhältnis zu Art. 106 Abs. 6 GG hat der Verfassungsgeber die Grundsteuer seit der Grundgesetzänderung 1997 ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen, während sie zuvor als Realsteuer in Art. 106 Abs. 2 GG a.F. den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden zufloss; diese Änderung wird als klarstellend eingeordnet [FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23; FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Die Abgabe von Spielbanken (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG) ist von der Vergnügungssteuer zu unterscheiden; beide sind Steuern, aber nicht äquivalent, weil die Vergnügungssteuer als Lenkungssteuer der Eindämmung der Spielhallenflut und Spielsucht dient [VG Schleswig-Holstein, 12.09.2024 – 4 A 73/22].

V. Streitstand und offene Fragen

38 Die herangezogenen Entscheidungen weisen keinen Widerspruch in der Auslegung des Art. 106 Abs. 2 GG auf. Offen geblieben ist die Prüfung der

Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG für die Virtuelle Automatensteuer, die der Bundesfinanzhof nicht zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reifen lassen wollte [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Zur konkreten Begründung der Einordnung der Virtuellen Automatensteuer als Verkehrsteuer verweist der Senat ohne nähere Ausführungen auf Gesetzesmaterialien und ein früheres Senatsurteil [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Im Übrigen enthält das Material hierzu keine Aussage.

E. Absatz 3 — Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der …

39 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

40 Art. 106 Abs. 3 GG begründet für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer den Typus der Gemeinschaftsteuer, deren Aufkommen Bund und Ländern gemeinsam zusteht [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23; BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Die Anteile an der Umsatzsteuer werden durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz festgesetzt. Die Finanzverfassung enthält — mit Ausnahme der speziellen Regelung in Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG zur Vermeidung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen bei der Verteilung der Umsatzsteuer — keine materiellen Steuerbelastungsgrenzen; zugleich zeigt diese Vorschrift, dass die Vermeidung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen als verfassungsgerechter Grundsatz gilt [BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99]. Das in Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG niedergelegte Leitbild der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse verlangt für den kommunalen Finanzausgleich lediglich ein annähernd gleiches Versorgungsniveau in den Gemeinden, nicht die Beseitigung bestehender Finanzkraftunterschiede; es begrenzt den Finanzausgleich in beide Richtungen, sodass Ungleichheiten nur gemildert, nicht eingeebnet werden dürfen [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23].

II. Rechtsfolgen

41 Die Vermeidung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen bei der Verteilung der Umsatzsteuer ist als verfassungsgerechter Grundsatz zu beachten;

das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz bei der Prüfung übermäßiger Steuerlasten herangezogen und daraus abgeleitet, dass die Kontrolle verfassungsrechtlicher Mäßigungsgebote nicht gänzlich dem Gericht entzogen werden darf [BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99]. Die hälftige Beteiligung von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bewirkt, dass eine Ergänzungsabgabe, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG allein dem Bund zusteht, Ausnahmecharakter hat und nur bei einem aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zulässig ist; geprüft wurde dies am Solidaritätszuschlag 1995, dessen weitere Erhebung für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten wurde [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Das Leitbild der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aus Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG begrenzt die zulässige Umverteilungswirkung des kommunalen Finanzausgleichs auf eine bloße Milderung der Finanzkraftunterschiede; eine Nivellierung oder Übernivellierung der Gemeindefinanzen wäre mit der gemeindlichen Selbstverwaltung unvereinbar [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23].

III. Verfahren und Zuständigkeit

42 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für im Einkommensteuergesetz normierte Regelungen, wie etwa die Energiepauschale nach §§ 112 ff. EStG, folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 1. Alt. GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 GG; das Arbeitsgericht Düsseldorf hat diese Verknüpfung anlässlich der Prüfung des Rechtswegs für eine Streitigkeit über die Energiepauschale zur Begründung der Gesetzgebungskompetenz herangezogen [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23]. Für die Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG gilt die Kompetenzregelung des Art. 105 Abs. 2 GG; demgegenüber weist Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG das Aufkommen örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern allein den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu, weshalb die Gleichartigkeitsschranke des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG dort signifikant enger zu verstehen ist als bei den Gemeinschaftsteuern; angewendet wurde dies auf die Übernachtungsteuer in Hamburg, Bremen und Freiburg, die nicht als gleichartig mit der Umsatzsteuer angesehen wurde [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Für die anfechtungsrechtliche Rückgewährpflicht im Insolvenzverfahren kommt es allein auf die Verwaltungshoheit der entrichteten Abgaben an, nicht auf die nach Art. 106 Abs. 3 GG nur teilweise bei dem beklagten Land liegende Ertragshoheit; so wurde die Anfechtung von Steuerzahlungen an ein Land entschieden [BGH, 24.05.2012 – IX ZR 125/11]. Die Festsetzung der Umsatzsteueranteile bedarf der Zustimmung des Bundesrates; eine Rüge, das Zustimmungserfordernis nach Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 GG werde durch einen fortgeführten Solidaritätszuschlag ausgehebelt, hat das Bundesverfassungsgericht nicht durchgreifen lassen [BVerfG, 26.03.2025 – 2

BvR 1505/20].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

43 Art. 106 Abs. 3 GG steht in engem Zusammenhang mit Art. 105 Abs. 2 GG, der die Gesetzgebungskompetenz für die Gemeinschaftsteuern regelt; die Einkommensteuer wird durch Art. 106 Abs. 3 GG dem Typus der Gemeinschaftsteuer unterstellt und liefert dadurch die steuerartbezogene Anknüpfung für die bundesgesetzliche Regelungsbefugnis nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG [ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23]. Im Verhältnis zu Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG ist Art. 106 Abs. 3 GG dahin abzugrenzen, dass die Gemeinschaftsteuern der Kompetenzregelung des Art. 105 Abs. 2 GG folgen, während das Aufkommen örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern allein den Gemeinden zugewiesen wird und die Gleichartigkeitsschranke der Landesgesetzgebungskompetenz in Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG dort deutlich strenger ist; dies zeigt sich insbesondere bei der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG und der Sektsteuer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Gegenüber der Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG grenzt Art. 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer als je hälftig zwischen Bund und Ländern geteilt ab; die Ergänzungsabgabe, die allein dem Bund zufließt, hat deshalb Ausnahmecharakter und darf das verfassungsrechtliche Steuerverteilungssystem nicht einseitig verschieben [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG neben Art. 106 Abs. 7 GG als bundesverfassungsrechtlichen Maßstab für die Prüfung des kommunalen Finanzausgleichs herangezogen; Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG ordnet dabei die Grundsteuer als eigene Einnahmequelle der Gemeinden ein [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23].

V. Streitstand und offene Fragen

44 Das herangezogene Material enthält hierzu keine unmittelbar kontroversen Aussagen. Die Entscheidungen betonen unterschiedliche Funktionen des Art. 106 Abs. 3 GG: Während das Bundesverfassungsgericht in [BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99] hervorhebt, dass die Finanzverfassung keine allgemeinen materiellen Steuerbelastungsgrenzen enthält und nur Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG eine spezielle Belastungsgrenze normiert, betont das Bundesverfassungsgericht in [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20] die Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung zugunsten der Bürger und ihre Formenklarheit und Formenbindung. Ein Widerspruch ist darin nicht zu erkennen, da sich beide Aussagen auf verschiedene Ebenen beziehen. Offen bleibt im Material die Frage, ob Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG über die

Umsatzsteuerverteilung hinaus als allgemeines Leitbild der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse heranzuziehen ist; hierzu äußert sich lediglich der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen im Kontext des kommunalen Finanzausgleichs [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23], während die übrigen Entscheidungen keine Aussage treffen.

F. Absatz 6 — Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den …

45 *8 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

46 Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG weist den Gemeinden das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zu; die Ertragshoheit ist eine Zuweisungsgarantie, die keinen Anspruch auf ein bestimmtes Steueraufkommen begründet [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Die Grundsteuer ist als Realsteuer nach § 3 Abs. 2 AO eine eigene Einnahmequelle der Gemeinden, die neben die Gewerbesteuer tritt [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23]. Den Gemeinden ist nach Satz 2 das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen; der Gesetzesvorbehalt ist dahin zu verstehen, dass die Festsetzung nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebungsbefugnisse erfolgt, nicht dass den Ländern ein landesrechtlicher Zugriff auf die bundesrechtlich geregelte Steuer erlaubt wäre [VGH Hessen, 05.08.2014 – 5 B 1100/14]. Das Hebesatzrecht umfasst die Befugnis, den Hebesatz zu erhöhen; so wurde die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 890 % an Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG gemessen und nicht beanstandet [OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19]. Auch differenzierende Hebesätze wie 995 v.H. für Nichtwohngrundstücke und 506 v.H. für Wohngrundstücke werden auf Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG gestützt [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25]. Satz 1 weist außerdem das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu; dieser Bereich ist der einzige steuerliche Bereich, in dem sich Gemeinden nach Maßgabe des Landesrechts eigenständig Einnahmen verschaffen können [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG garantieren einzelnen Gemeinden nicht einen ungeschmälerten Verbleib des von ihnen vereinnahmten Steueraufkommens [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Satz 6 setzt den Begriff der Umlage voraus, ohne ihn zu definieren; herkömmlich sind Umlagen Finanzierungslasten, die einer öffentlichen Gebietskörperschaft von einer

anderen regelmäßig höherer Ordnung auferlegt werden und Finanzströme von unten nach oben lenken [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16].

II. Rechtsfolgen

47 Aus Art. 106 Abs. 6 GG folgt kein Recht der Gemeinden auf Erlass bestimmter Steuermessbescheide und kein Anspruch auf Ausgleich eines Gewerbesteuerausfalls, der durch eine fehlerhafte Festsetzung des Finanzamts auf 0 € entstanden ist; die Norm schützt nicht etwaige Steueransprüche, sondern nur die Zuweisung des tatsächlich angefallenen Ertrags [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Das Hebesatzrecht nach Satz 2 gewährleistet den Gemeinden einen weiten Entscheidungsspielraum, der nur daraufhin zu überprüfen ist, ob die Hebesatzentscheidung auf sachwidrigen oder willkürlichen Erwägungen beruht; die Erhöhung nur des Hebesatzes der Grundsteuer B ist danach nicht sachwidrig, wenn die Gewerbesteuereinnahmen eingebrochen sind und auf eine schwierige wirtschaftliche Situation schließen lassen [OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19]. Den Gemeinden steht aufgrund ihrer Selbstverwaltungs- und Steuerhoheit ein weitgehender normgeberischer Spielraum zu, in welchem Umfang sie ihren Finanzbedarf über die Grundsteuer decken; dieses weite Ermessen wird nur durch das Willkürverbot und das Verbot erdrosselnder Wirkung begrenzt [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25]. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG ordnet die Grundsteuer als eigene Einnahmequelle der Gemeinden ein und wird als Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung der gemeindlichen Finanzausstattung herangezogen; das Leitbild der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aus Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG begrenzt den Finanzausgleich auf eine Milderung, nicht Nivellierung der Finanzkraftunterschiede [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23]. Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG stehen einer Umlage, deren Aufkommen im kommunalen Raum verbleibt oder in diesen zurückfließt, nicht entgegen; die Erhebung einer Umlage als Mittel eines interkommunalen horizontalen Finanzausgleichs steht grundsätzlich mit Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG im Einklang [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Die Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer ist nicht gleichartig mit einer Bundessteuer und verstößt nicht gegen die Grundsätze der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung oder der Bundestreue; die Hamburgische Kultur- und Tourismustaxe, die Bremische Tourismusabgabe und die Freiburger Übernachtungsteuer sind daher verfassungsgemäß [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16].

III. Verfahren und Zuständigkeit

48 Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer unterliegen als Realsteuern der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art.

106 Abs. 6 Satz 1 GG; der Bundesgesetzgeber hat durch §§ 25, 26 GrStG von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht und die Gemeinden zur Festsetzung der Hebesätze ermächtigt, sodass für damit nicht in Einklang stehendes Landesrecht kein Raum ist [VGH Hessen, 05.08.2014 – 5 B 1100/14]. Für die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern besteht eine Landesgesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG; die Länder haben mit der Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe, der Bremischen Tourismusabgabe und der Freiburger Übernachtungsteuer nur von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Die Festsetzung der Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrags mit dem von der Gemeinde in einer Satzung bestimmten Hebesatz; Rechtsgrundlage sind § 27 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 1 Abs. 1 GrStG und § 1 Abs. 1 NWGrStHsG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG [VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25]. Das Grundgesetz definiert den Begriff der Umlage in Art. 106 Abs. 6 GG nicht, sondern setzt ihn voraus [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

49 Art. 106 GG ist im systematischen Zusammenhang mit Art. 105 Abs. 2 GG, mit Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG und seit Einführung der Schuldenbremse auch mit Art. 109 Abs. 3 GG zu betrachten; anders als bei den Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG weist Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern allein den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Deshalb ist die Gleichartigkeitsschranke der Landesgesetzgebungskompetenz in Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG signifikant enger zu verstehen als das ungeschriebene Gleichartigkeitskriterium bei Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG; eine spezielle Steuerquelle, die der Bund bereits einer besonderen Besteuerung unterzogen hat, ist für die Gleichartigkeit maßgeblich [BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15; 1 BvR 354/16]. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ist mit Blick auf die bundesverfassungsrechtliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenz nicht dahin zu verstehen, dass den Ländern der landesrechtliche Zugriff auf die bundesrechtlich geregelte Steuer erlaubt wäre; „im Rahmen der Gesetze“ bedeutet nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebungsbefugnisse [VGH Hessen, 05.08.2014 – 5 B 1100/14]. Art. 106 Abs. 5 bis 7 GG sind geeignet, das verfassungsrechtliche Bild der kommunalen Selbstverwaltung mitzubestimmen und den Gewährleistungsgehalt von Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG näher zu konkretisieren; Art. 106 Abs. 7 GG weist den Gemeinden einen Anteil am Steueraufkommen der Länder zu (sekundäre Finanzausstattung), während Art. 106 Abs. 5 bis 6 GG ihnen originäre

Steuerquellen zuweisen (primäre Finanzausstattung) [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Art. 106 Abs. 7 GG flankiert die landesverfassungsrechtliche Finanzausgleichspflicht neben Art. 79 Satz 2 LV; das Leitbild der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aus Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG begrenzt den Finanzausgleich in beide Richtungen [VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23]. Im Verhältnis zu Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG grenzt die Rechtsprechung den Verbrauchsteuerbegriff ab: Die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchsteuer, weil sie an einen Produktionsvorgang anknüpft und den Unternehmer planmäßig direkt belastet, statt die Einkommensverwendung privater Konsumenten über ein besteuertes Gut zu treffen [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

V. Streitstand und offene Fragen

50 Ob und in welchem Umfang die Konkretisierungen des Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG wesentliche Gewährleistungsinhalte der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie darstellen, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen [BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16]. Zur Frage, ob die Kernbrennstoffsteuer eine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG ist, waren die Stellungnahmen der Instanzgerichte geteilt: Das Finanzgericht Baden-Württemberg bejahte bei summarischer Prüfung die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, während die Finanzgerichte Hamburg und München ernstliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes hatten und die Vollziehung aufhoben; der VII. Senat des Bundesfinanzhofs hat sich zu den verfassungsrechtlichen Fragen inhaltlich nicht befasst [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Im Übrigen enthalten die herangezogenen Entscheidungen zu Art. 106 Abs. 6 GG keinen Widerspruch; das Bundesverwaltungsgericht betont das Fehlen einer Aufkommensgarantie [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10], während das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsgericht Düsseldorf den weiten Entscheidungsspielraum der Gemeinden bei der Hebesatzfestsetzung hervorheben [OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19; VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25], ohne dass darin ein Gegensatz liegt.

G. Verweise ohne Absatzangabe

51 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

52 Inhaltlich verlangt die Garantie aus Art. 106 GG, dass die Gemeinden mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-)Aufgaben ohne nicht nur vorübergehende Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19].

II. Rechtsfolgen

53 Aus Art. 106 GG folgt die Verpflichtung des Gesetzgebers, die öffentliche Verwaltung so zu organisieren, dass unterhalb der staatlichen Landesebene eine kommunale Verwaltungsebene mit eigenständigem, eigenverantwortlichem Verwaltungshandeln eingerichtet wird [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19]. Bei der Anwendung auf die Festsetzung der Kreisumlage durch einen Landkreis steht diesem wegen der komplexen Prognose über die Finanzlage der betroffenen Gemeinden eine Einschätzungsprärogative zu [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19].

III. Verfahren und Zuständigkeit

54 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

55 Art. 106 GG wird von der Rechtsprechung nicht lediglich als Verteilungsregel für das Steueraufkommen verstanden, sondern als eigenständige, neben die kommunale Selbstverwaltungsgarantie tretende Garantie finanzieller Mindestausstattung [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19]. Der Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie wäre verletzt, wenn die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten und die Selbstverwaltung nur auf dem Papier bestünde [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19]. Die Entscheidung knüpft an BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1/12 – an [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19].

V. Streitstand und offene Fragen

56 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch; es liegt lediglich eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts vor, ohne dass eine abweichende

oder klärende höchstrichterliche Rechtsprechung ersichtlich ist [VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99** · Rang 1 · von 46 fremden Gerichten zitiert — *Halbteilungsgrundsatz bei Einkommen- und Gewerbesteuer.* Die Beschwerde gegen eine über 50 v.H. liegende Einkommen- und Gewerbesteuerlast wies das Gericht zurück; Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG sei nur eine Spezialregel.
- **BVerfG, 17.12.2014 – 1 BvL 21/12** · Rang 1 · von 50 fremden Gerichten zitiert — *Erbschaftsteuerliche Betriebsvermögensbefreiungen.* BVerfG erklärte Betriebsvermögensbefreiungen für verfassungswidrig, ließ sie bis 2016 weiter gelten; Länderaufkommen nach Art. 106 GG blieb gesichert.
- **BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13** · Rang 1 · von 28 fremden Gerichten zitiert — *Kernbrennstoffsteuer.* Das BVerfG erklärte das Kernbrennstoffsteuergesetz im Normenkontrollverfahren für mit Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG unvereinbar und nichtig.
- **BVerfG, 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16** · Rang 1
- **BVerfG, 07.06.2023 – 2 BvL 6/14** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe.* FG: Soli 2007 als dauerhafte Ergänzungsabgabe (Art. 106 I 6 GG) verfassungswidrig; BVerfG: Vorlage unzulässig.
- **BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Weitererhebung des Solidaritätszuschlags.* Verfassungsbeschwerde gegen die Weitererhebung des Solidaritätszuschlags ab 2020 erfolglos; Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG gewahrt.
- **BVerfG, 07.05.2026 – 2 BvR 2097/16** · Rang 1 — *Solidaritätsumlage im Stärkungspakt.* Das BVerfG nahm die Kommunalverfassungsbeschwerde von Gemeinden gegen die Solidaritätsumlage nicht an; Art. 106 Abs. 5–6 GG stehe nicht entgegen.
- **BVerwG, 27.10.2010 – 8 C 43/09** · Rang 2 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Aufhebung gesenkter Grund- und Gewerbesteuerhebesätze.* Die Gemeinde klagte gegen die Aufhebung des Beschlusses zur Senkung der

Hebesätze; das BVerwG wies die Revision zurück, Art. 106 VI 2 GG stehe nicht entgegen.

- **BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10** · Rang 2 · von 20 fremden Gerichten zitiert — *Ersatz für Gewerbesteuerausfall.* Gemeinde verlangt vom Land Ausgleich für Gewerbesteuerausfall; das BVerwG verneint Art. 106 Abs. 6 GG als Anspruchsgrundlage.
- **BGH, 24.05.2012 – IX ZR 125/11** · Rang 2 · von 8 fremden Gerichten zitiert — *Insolvenzanfechtung von Steuerzahlungen.* Der Insolvenzverwalter verlangt vom Land Rückgewähr angefochtener Steuerzahlungen; Art. 106 Abs. 3 GG steht nicht entgegen, maßgeblich ist die Verwaltungshoheit.
- **BFH, 21.02.2018 – II R 21/15** · Rang 2 · von 11 fremden Gerichten zitiert
- **BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Virtuelle Automatensteuer.* Die Klägerin griff die Virtuelle Automatensteuer an; der BFH wies die Revision zurück, weil er sie als Verkehrsteuer nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG einordnete.
- **VerfGH Bayern, 14.11.2025 – Vf. 3-VII-23** · Rang 2 — *Verbot kommunaler Übernachtungsteuer.* Popularklage gegen das Verbot kommunaler Übernachtungsteuer abgewiesen; Art. 106 Abs. 6 GG steht der Einbeziehung der Realsteuern nicht entgegen.
- **VerfGH NRW, 18.11.2025 – VerfGH 101/23** · Rang 2
- **FG Berlin-Brandenburg, 16.02.2011 – 3 K 3096/07** · Rang 3 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Grundsteuerhebesatz Berlin 2007.* Klage gegen Grundsteuerbescheid und Berliner Hebesatz von 810 % erfolglos; Gericht hält Festsetzung mit Art. 106 Abs. 6 GG für vereinbar.
- **VGH Hessen, 05.08.2014 – 5 B 1100/14** · Rang 3 · von 10 fremden Gerichten zitiert
- **FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23** · Rang 3 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Bundeskompetenz für Grundsteuerbewertung.* Streit um Bundeskompetenz Grundsteuerbewertung: Gericht bejaht sie bis 1994 und verweist auf Art. 106 Abs. 2 GG a.F.
- **FG Hamburg, 13.11.2024 – 3 K 176/23** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Hamburgische Grundsteuer.* Streit um ihre finanzverfassungsrechtliche Einordnung; der Senat bejaht die Übereinstimmung mit dem Grundsteuertypus des Art. 106 Abs. 6 GG.
- **FG Köln, 20.12.2024 – 2 V 1597/24** · Rang 3 — *EU-Energiekrisenbeitrag.* Das FG hob die Vollziehung des EU-Energiekrisenbeitrags auf, da dessen Stützung auf Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG unionsrechtlich zweifelhaft sei.
- **OVG NRW, 11.12.2025 – 14 A 4745/19** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes.* Eigentümerklage gegen Grundsteuerbescheid nach Erhöhung des Hebesatzes B von 640 auf 890 % blieb erfolglos; Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG stützt die Erhöhung.

- **VG Braunschweig, 21.06.2023 – 1 A 102/19** · Rang 4
- **ArbG Düsseldorf, 03.08.2023 – 10 Ca 3539/23** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Auszahlung der Energiepauschale*. Kläger verlangt Energiepauschale; Arbeitsgericht verweist an Finanzgericht, weil es eine Abgabenangelegenheit mit Bundeskompetenz aus Art. 106 Abs. 3 GG annimmt.
- **VG Schleswig-Holstein, 12.09.2024 – 4 A 73/22** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Vergnügungssteuer für Spielhallen.* Die Klägerin trägt neben der Spielbankabgabe Vergnügungssteuer; das Gericht verneint eine Äquivalenz nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG und rechtfertigt die Mehrbelastung mit dem Lenkungszweck.
- **VG Düsseldorf, 24.08.2026 – 5 K 3134/25** · Rang 4 — *Differenzierende Grundsteuerhebesätze.* Grundsteuerbescheid mit 995-v.H.-Hebesatz für gemischt genutztes Grundstück; Gericht hob ihn auf, da Hebesatzsatzung trotz Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG nichtig war.

Art. 106a GG

Wortlaut
Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 2 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 2 wurden ausgewählt, 2 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2008–2024. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 106a GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**2 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 106a GG — 0,00 %
Nennungen	3 insgesamt, also 1,5 je Entscheidung
Gerichte	2 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	2008 bis 2024
Verlauf 2008–2024	▆▆ — 1, 1 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	erstinstanzliche Kollegialgerichte: 2 (100 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 3
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 4
  - Ländern — Rn. 5
  - steht — Rn. 6
  - Januar — Rn. 7
  - öffentlichen — Rn. 8
  - Bundes — Rn. 9
  - Bundesgesetz — Rn. 10
  - Zustimmung — Rn. 11
  - Bundesrates — Rn. 12
  - bedarf — Rn. 13
  - Bemessung — Rn. 14
  - Finanzkraft — Rn. 15
  - unberücksichtigt — Rn. 16
- C. Art. 106a GG — Rn. 18
  - I. Tatbestand — Rn. 19
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 20
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 21
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 22
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 23

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 106a GG begründet einen Anspruch der Länder auf einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr, der mit der Übertragung der Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundes-Eisenbahnen im Zuge der Bahnreform verknüpft ist [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Die Norm dient als verfassungsrechtliche Grundlage einer finanziellen Ausgleichsleistung des Bundes für den den Ländern durch die Regionalisierung entstehenden Aufwand [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Höhe des Betrags bestimmt sich nicht unmittelbar aus der Verfassungsnorm, sondern nach dem Bundesgesetz im Sinne des Art. 106a GG, hier § 5 RegG [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. In der neueren Rechtsprechung wird die Norm zudem als Auslegungshintergrund für Regelungen des Eisenbahnregulierungsrechts herangezogen, etwa

zur Erklärung der Entgeltdeckelung im Schienenpersonennahverkehr [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Die Linie wird durch die Entscheidung des VG Gelsenkirchen aus dem Jahr 2008 begründet, die Art. 106a GG als Anspruchsgrundlage der Länder auf einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes versteht, dessen Höhe sich nach § 5 RegG richtet; zugleich knüpft sie den Anspruch an die vorangegangene Aufgabenübertragung nach Art. 143a Abs. 3 GG an [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Die Entscheidung des VG Köln aus dem Jahr 2024 bestätigt diese Linie und präzisiert sie als verfassungsrechtliche Grundlage einer finanziellen Ausgleichsleistung des Bundes; sie zieht die Norm zudem zur Erklärung des Regelungskonstrukts des § 37 Abs. 1, Abs. 2 ERegG und der dortigen Entgeltdeckelung im Schienenpersonennahverkehr heran, weil Preissteigerungen die Mittelzuweisung überstiegen [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Eine Abweichung zwischen den Entscheidungen ist nicht ersichtlich.

III. Systematische Stellung

3 Art. 106a GG wird regelmäßig im Zusammenhang mit Art. 143a Abs. 3 GG und Art. 87e GG gelesen, durch die die Aufgabenverlagerung des Schienenpersonennahverkehrs auf die Länder erfolgte [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07; VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Ausführung der Norm erfolgt durch das Regionalisierungsgesetz, insbesondere dessen §§ 4, 5 und 7, sowie durch § 15 Abs. 1 AEG, der die Länder zum Abschluss vertraglicher Regelungen über gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen ermächtigt [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Die jüngere Rechtsprechung nutzt Art. 106a GG als Auslegungsmaßstab für § 37 ERegG [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Norm selbst legt die Höhe des Betrags nicht fest; diese bestimmt sich nach dem Bundesgesetz (§ 5 RegG), nicht unmittelbar aus der Verfassungsnorm [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Zu den weiteren Merkmalen des Art. 106a GG (Steueraufkommen des Bundes, Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesgesetzes, Nichtberücksichtigung bei der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 GG) enthält das herangezogene Material keine Aussage [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

B. Begriffe des Wortlauts

4 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 41 Stellen, davon 31 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung*

stammt.

Ländern

5 Ländern steht der Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr als eigene Finanzausstattung zu. Der Anspruch knüpft an die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundes-Eisenbahnen auf die Länder durch das Regionalisierungsgesetz an [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Die Länder sind Empfänger einer finanziellen Ausgleichsleistung des Bundes, mit der der Aufwand ausgeglichen wird, der ihnen durch die Regionalisierung des Schienenverkehrs entstanden ist [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

steht

6 Den Ländern steht der Betrag als Rechtsposition zu. Die Formulierung kennzeichnet den Anspruch als subjektives Recht der Länder gegen den Bund auf die Leistung aus dem Steueraufkommen [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Eine vergleichbare Wendung in Art. 11 GG verdeutlicht die Zuweisung eines Rechts, das ohne weitere Voraussetzung zusteht [BFH, 22.04.2026 – III R 32/24].

Januar

7 Der 1. Januar 1996 ist der Zeitpunkt, ab dem der Betrag den Ländern zusteht. Das Datum markiert den Beginn des verfassungsrechtlich festgeschriebenen Finanzierungsanspruchs und verknüpft den Anspruch mit der ab 1996 bereitgestellten Ausstattung der Länder [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

öffentlichen

8 Der öffentliche Personennahverkehr ist der Zweck, für den der Bund den Ländern den Betrag aus dem Steueraufkommen zukommen lässt. Erfasst ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr, der im Zuge der Bahnreform auf die Länder übergegangen ist [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Das Regionalisierungsgesetz bestimmt als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

Bundes

9 Der Bund ist der Schuldner des Betrages aus seinem Steueraufkommen. Er gleicht als Leistender den Aufwand aus, der den Ländern durch die übergegangene Aufgabe entsteht [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Mittel werden aus dem Steueraufkommen des Bundes bereitgestellt und als Regionalisierungsmittel auf die Länder aufgeteilt [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07].

Bundesgesetz

10 Ein Bundesgesetz regelt das Nähere. Als solches konkretisiert das Regionalisierungsgesetz die Höhe des Anspruchs und die Aufteilung der Mittel; die Höhe bestimmt sich nicht unmittelbar aus der Verfassungsnorm, sondern nach dem einfachen Gesetz [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Das Gesetz wurde als Ausführungsregelung erlassen und mehrfach durch Gesetz angepasst [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

Zustimmung

11 Das Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmung ist verfassungsrechtliche Voraussetzung für den Erlass des näher regelnden Gesetzes [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Der Begriff der Zustimmung bezeichnet in der verfassungsrechtlichen Terminologie das Erfordernis einer Mitwirkung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren [BVerwG, 24.10.2025 – 10 CN 1.25].

Bundesrates

12 Der Bundesrat ist das Organ, dessen Zustimmung für das Bundesgesetz erforderlich ist. Die Zustimmungsbedürftigkeit stellt sicher, dass die Länder über die Regelung ihres Finanzierungsanspruchs mitentscheiden [BVerwG, 24.10.2025 – 10 CN 1.25]. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates wird in Art. 106a GG ausdrücklich angeordnet [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

bedarf

13 Das Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das Wort bringt die Erforderlichkeit der Mitwirkung zum Ausdruck; ohne sie kann das Gesetz nicht wirksam werden [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. In verfassungsrechtlicher Sprache bedeutet „bedarf“, dass eine bestimmte Handlung oder Voraussetzung zwingend ist [BVerwG, 24.10.2025 – 10 CN 1.25].

Bemessung

14 Die Bemessung der Finanzkraft erfolgt nach Art. 107 Abs. 2 GG. Der Betrag nach Art. 106a Satz 1 GG bleibt bei dieser Bemessung unberücksichtigt, das heißt, er wird nicht in die Berechnung der Finanzkraft der Länder einbezogen [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

Finanzkraft

15 Finanzkraft ist der aufkommens- und nicht bedarfsorientierte Maßstab der Einnahmen der Länder. Sie umschreibt ausschließlich die Einnahmen-, nicht auch die Ausgabenseite [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Der Begriff wird in Art. 107 Abs. 2 GG verwendet, auf den die Nichtberücksichtigung des Betrages nach Art. 106a Satz 1 GG bezogen ist [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

unberücksichtigt

16 Der Betrag bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft unberücksichtigt. Das bedeutet, dass er nicht in die Berechnung der Finanzkraft der Länder einfließt [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. In der Rechtsprechung wird „unberücksichtigt“ als „nicht einbezogen“ verstanden, etwa wenn Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Mehrheitsberechnung nicht mitgezählt werden [OVG Niedersachsen, 11.10.2023 – 10 LC 117/22].

17 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Personennahverkehr, Betrag, Steueraufkommen.*

C. Art. 106a GG

18 *2 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

19 Die Vorschrift begründet einen Anspruch der Länder auf einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Voraussetzung ist die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen auf die Länder; diese erfolgte durch das auf Art. 143a Abs. 3 Satz 2 GG beruhende Regionalisierungsgesetz [VG Gelsenkirchen,

19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Historisch ging die Verantwortung im Zuge der Bahnreform 1994 vom Bund auf die Länder über (Art. 87e i.V.m. Art. 143a Abs. 3 GG); die Bundesgelder wurden erstmals 1996 als Regionalisierungsmittel bereitgestellt [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Höhe des Betrags bestimmt sich nicht unmittelbar aus Art. 106a GG, sondern aus dem nach Satz 2 zu erlassenden Bundesgesetz, namentlich § 5 RegG [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Zum Merkmal „Steueraufkommen des Bundes“ enthält das Material keine nähere Aussage [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

II. Rechtsfolgen

20 Der Bund gleicht den Aufwand aus, der den Ländern durch den im Zuge der Regionalisierung übergegangenen Schienenpersonennahverkehr entsteht [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Die Mittel sind zweckgebunden und dienen nach § 7 RegG insbesondere der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs; zur Wahrnehmung der Aufgabe sind die Länder nach § 4 RegG bzw. § 15 Abs. 1 AEG ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen vertragliche Regelungen über gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen zu treffen [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Die Höhe der Regionalisierungsmittel wurde im Laufe der Jahre mehrmals durch Gesetz angepasst [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. In der Entscheidung des VG Köln wird Art. 106a GG zur Erklärung des Regelungskonstrukts des § 37 Abs. 1, Abs. 2 ERegG und der Entgeltdeckelung im SPNV herangezogen: Da die Preissteigerungen von Trassen- und Stationsentgelten die Entwicklung der Mittelzuweisung überstiegen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Deckelung der Entgeltsteigerungen statt für einen fiskalischen Ausgleich durch den Bund oder Entgeltbestimmungen vergleichbar denen des SGV oder SPFV [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Zur Nichtberücksichtigung des Betrags bei der Bemessung der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 GG (Satz 3) verhält sich das Material nicht [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

21 Nach Satz 2 ist das Nähere durch ein Bundesgesetz zu regeln, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zu den Einzelheiten dieses Verfahrens, insbesondere zur Reichweite der Zustimmungsbedürftigkeit, enthalten die Entscheidungen keine Aussage [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

22 Art. 106a GG steht im Zusammenhang mit Art. 143a Abs. 3 GG, der die Aufgabenübertragung im Schienenpersonennahverkehr regelt; der Finanzie-

rungsanspruch der Länder knüpft an diese vorangegangene Aufgabenübertragung an [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. Zugleich wird die Norm in Verbindung mit Art. 87e GG gesehen, wobei die Regionalisierung des Schienenverkehrs aus Art. 87e i.V.m. Art. 143a Abs. 3 GG folgt [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Das Regionalisierungsgesetz (insbesondere §§ 4, 5, 7 RegG) konkretisiert den Anspruch sowie die Mittelverwendung und ermächtigt die Länder zu vertraglichen Regelungen [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07]. In der Rechtsprechung des VG Köln wird Art. 106a GG ferner zur Auslegung von § 37 Abs. 1, Abs. 2 ERegG herangezogen, um die dortige Entgeltdeckelung im SPNV zu erklären [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

V. Streitstand und offene Fragen

23 Die beiden Entscheidungen stimmen in ihrer Grundaussage überein; ein Streitstand ist nicht ersichtlich [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07; VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24]. Offene Fragen bleiben im Material unerörtert; insbesondere enthalten die Entscheidungen keine Aussagen zu den Merkmalen des Satzes 2 (Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesgesetzes) und des Satzes 3 (Nichtberücksichtigung bei der Finanzkraft nach Art. 107 Abs. 2 GG) [VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07** · Rang 4
- **VG Köln, 06.11.2024 – 18 L 678/24** · Rang 4 — *Dynamisierung der SPNV-Trassenentgelte.* Streit um höhere Trassenentgelte; EuGH-Vorlage, ob EU-Recht die gesetzliche Dynamisierung der SPNV-Entgelte verbietet; Art. 106a GG nur Finanzausgleichshintergrund.

Art. 107 GG

Wortlaut

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen

Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 41 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 12 wurden ausgewählt, 7 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2004–2023. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 107 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**41 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 107 GG — 0,01 %
Nennungen	233 insgesamt, also 5,7 je Entscheidung
Gerichte	14 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1997 bis 2023
Verlauf 2007–2023	 — 1, 3, 1, 2, 1, 1, 3, 2, 3, 2, 1, 1 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 16 (39 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 7 (17 %) · Obergerichte: 14 (34 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 4 (10 %)

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 5
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 6

  - Aufkommen — Rn. 7
  - Landessteuern — Rn. 8
  - stehen — Rn. 9
  - einzelnen — Rn. 10
  - Ländern — Rn. 11
  - insoweit — Rn. 12
  - Steuern — Rn. 13
  - örtliches — Rn. 14
  - Bundesgesetz — Rn. 15
  - Zustimmung — Rn. 16
  - Bundesrates — Rn. 17
  - bedarf — Rn. 18
- C. Absatz 1 — Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen … — Rn. 20
  - I. Tatbestand — Rn. 21
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 22
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 23
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 24
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 25
- D. Absatz 2 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist … — Rn. 26
  - I. Tatbestand — Rn. 27
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 28
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 29
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 30
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 31

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 107 GG regelt die horizontale Verteilung des Steueraufkommens unter den Ländern und den bundesstaatlichen Finanzausgleich als mehrstufiges System, das von der Zuordnung des örtlichen Aufkommens über den Umsatzsteuervorwegausgleich bis zu den Bundesergänzungszuweisungen reicht [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03; VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. In dieser Funktion dient die Norm dazu, Bund und Ländern die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben in staatlicher Eigenständigkeit und Eigenverantwortung finanziell zu ermöglichen, wobei die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen und die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt werden [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03; VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ]. Zugleich enthält Art. 107 GG unmit-

telbar anwendbare Verteilungsmaßstäbe wie das Einwohnerkriterium für den Länderanteil an der Umsatzsteuer, deren Realitätsnähe verfassungsrechtlich geboten ist [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Für den Begriff der Finanzkraft stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass er aufkommens- und nicht bedarfsorientiert zu verstehen ist [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2004 bis 2006: Der BGH ordnete 2004 den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG als Zuordnung nach der Einwohnerzahl ein und verneinte eine bereicherungsrechtliche Entreicherung des Landes durch seine Teilhabe am Finanzausgleich [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Das Bundesverfassungsgericht begründete 2006 mit [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03] die Deutung der Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG als abschließende Stufe eines vierstufigen Bund-Länder-Finanzausgleichs und unterwarf Sanierungshilfen einem strengen Ultima-Ratio-Prinzip. Im selben Jahr präzisierte das Verwaltungsgericht Mainz den Begriff der Finanzkraft in Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG als umfassend und nicht allein auf die Steuerkraft bezogen [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ].

3 2012 bis 2013: Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bestätigte und konkretisierte 2012 das vierstufige Modell und verortete den Umsatzsteuervorwegausgleich nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz GG als zweite Stufe [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen führte 2013 aus, dass die Anrechnung der gemeindlichen Steuerkraft im Länderfinanzausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG keine Veränderung der Finanzausgleichsmasse zum Nachteil der Kommunen rechtfertigt, und betonte die Unabhängigkeit von Bedarfsermittlung und Verteilungssymmetrie [StGH Hessen, 21.05.2013 – P.St. 2361].

4 2018 bis 2023: Das Bundesverfassungsgericht verschärfte 2018 die Anforderungen an die einfachgesetzliche Umsetzung, indem es aus Art. 107 GG die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahl ableitete, auf die sowohl die Verteilung des Umsatzsteueranteils als auch der Finanzkraftvergleich nach Art. 107 Abs. 2 GG Bezug nehmen; zugleich entnahm es Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG ein Verbot einer von der tatsächlichen Einwohnerzahl abweichenden einfachgesetzlichen Einwohnergewichtung [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. 2023 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Begriff der Finanzkraft in Art. 107 Abs. 2 GG ausschließlich aufkommens- und nicht bedarfsorientiert ist, und grenzte die Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG und Art. 104c GG vom System der Art. 106, 107 GG ab [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

III. Systematische Stellung

5 Art. 107 GG ist Teil des in Art. 106 und 107 GG angelegten mehrstufigen bundesstaatlichen Finanzausgleichs, der von der vertikalen Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 106 Abs. 3, 4 GG) über die horizontale Steuerverteilung unter den Ländern (Art. 107 Abs. 1 GG) bis zu den Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG reicht [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03; VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Innerhalb dieses Systems wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG grundsätzlich nach der Einwohnerzahl verteilt, wobei eine abweichende einfachgesetzliche Einwohnergewichtung untersagt ist [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Vom Begriff der Finanzkraft in Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG, der allein die Einnahmenseite erfasst, sind die Begriffe der Steuerkraft in Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG und der Finanzschwäche in Art. 104c GG a.F. zu unterscheiden [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG und Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106, 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Die Anrechnung der gemeindlichen Steuerkraft im Länderfinanzausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG rechtfertigt keine Veränderung der Finanzausgleichsmasse zum Nachteil der Kommunen [StGH Hessen, 21.05.2013 – P.St. 2361]. Schließlich steht die Teilhabe des Landes am Finanzausgleich nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG unter dem Vorbehalt seiner Verwaltungshoheit nach Art. 108 Abs. 2 und 3 GG, soweit es um die Erfüllung steuerrechtlicher Rückzahlungsansprüche geht [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03].

B. Begriffe des Wortlauts

6 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 48 Stellen, davon 34 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

Aufkommen

7 Aufkommen ist die vereinnahmte Steuermasse, die nach Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG den einzelnen Ländern zugewiesen wird [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Der Begriff ist einnahmenseitig und nicht bedarfsorientiert; er umschreibt ausschließlich die Einnahmenseite, nicht auch die Ausgabenseite [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Auch der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer ist Teil des Aufkommens und wird nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Das Aufkommen aus einer Steuer, etwa der Ergänzungsabgabe, ist als Steuer dem

allgemeinen Finanzbedarf zugewiesen und nach Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG ausnahmslos in den Bundeshaushalt einzusetzen [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20].

Landessteuern

8 Landessteuern sind die Steuern, die nach Art. 106 Abs. 2 GG den Ländern zustehen [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Für sie gilt bei der horizontalen Verteilung des Steueraufkommens grundsätzlich das örtliche Aufkommen als Maßstab [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

stehen

9 „Stehen … zu“ in Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit des Aufkommens zu den einzelnen Ländern, die es als eigene Finanzmasse erhalten [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Anders als Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 und Art. 104c GG, die außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG stehen, sind die hier geregelten Einnahmen Teil dieses Systems [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Auch andere Normen des Grundgesetzes gebrauchen „stehen“ als Ausdruck eines rechtlichen Verhältnisses, etwa im Sinne von „unter dem Schutz stehen“ in Art. 14 Abs. 1 GG [BVerfG, 23.11.1999 – 1 BvF 1/94].

einzelnen

10 „Einzelnen“ kennzeichnet die Zuordnung des Steueraufkommens an die einzelnen Länder im Gegensatz zur Ländergesamtheit [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Es geht um die horizontale Steuerverteilung, bei der die Ländergesamtheit in ihre einzelnen Glieder zerlegt wird [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11].

Ländern

11 „Ländern“ bezeichnet die Gliedstaaten der Bundesrepublik, denen nach Art. 107 GG Anteile am Steueraufkommen zugewiesen werden und denen die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben finanziell ermöglicht werden soll [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Sie sind die einzelnen Zuordnungsobjekte der horizontalen Steuerverteilung, während die Ländergesamtheit die Gesamtheit dieser Länder umfasst [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Der Finanzausgleich knüpft an die unterschiedliche Finanzkraft der Länder an, die im Gesetz angemessen auszugleichen ist [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K

783/05.MZ]. Der Anteil am Umsatzsteueraufkommen wird den Ländern grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl zugeteilt [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

insoweit

12 „Insoweit“ in Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG begrenzt die Zuweisung des Aufkommens auf den Umfang der örtlichen Vereinnahmung durch die Finanzbehörden [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Es bringt eine einschränkende Bedingung zum Ausdruck; ebenso wird „insoweit“ in Art. 125b Abs. 1 Satz 2 GG als „im Hinblick auf“ verstanden [VGH Bayern, 16.12.2025 – 19 B 24.1898].

Steuern

13 „Steuern“ im Sinne des Art. 107 GG sind die Abgaben, deren Aufkommen nach Maßgabe der Art. 106 ff. GG zwischen Bund und Ländern verteilt wird. Nichtsteuerliche Abgaben wie der Rundfunkbeitrag sind keine Steuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 GG und fallen daher nicht unter den Steuerbegriff der Finanzverfassung [VG Freiburg, 01.03.2019 – 9 K 8671/17]. Der Begriff umfasst auch Einzelsteuern wie die Grundsteuer; die Gesetzgebungskompetenz für eine Steuer umfasst auch die Regelung ihrer Bemessungsgrundlage [FG Düsseldorf, 26.02.2025 – 11 K 2309/23 BG].

örtliches

14 „Örtliches“ bezieht sich auf die Vereinnahmung durch die Finanzbehörden im jeweiligen Landesgebiet [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Das örtliche Aufkommen ist der Grundsatz der horizontalen Verteilung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

Bundesgesetz

15 „Bundesgesetz“ ist ein formelles Gesetz des Bundes. Ein Bundesgesetz über Steuern im Sinne von Art. 105 Abs. 3 GG bedarf der Zustimmung des Bundesrates; die Insolvenzordnung ist kein solches Bundesgesetz [LG Detmold, 21.12.2011 – 12 O 247/10]. Auch in Art. 106a GG ist ein Bundesgesetz vorgesehen, das die Höhe des den Ländern zustehenden Betrags bestimmt [VG Gelsenkirchen, 19.12.2008 – 14 K 2147/07].

Zustimmung

16 „Zustimmung“ bezeichnet die nach dem Grundgesetz erforderliche Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass eines Bundesgesetzes. Die nach Art. 80 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrates ist eine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit der Regelung [BVerwG, 24.10.2025 – 10 CN 1.25]. In Art. 107 GG ist die Zustimmung des Bundesrates Voraussetzung für die Regelung von Zerlegung, Finanzausgleich und Ergänzungszuweisungen [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

Bundesrates

17 „Bundesrates“ bezeichnet das Verfassungsorgan, dessen Zustimmung für die in Art. 107 GG genannten Bundesgesetze erforderlich ist [BVerwG, 24.10.2025 – 10 CN 1.25; BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Seine Zusammensetzung beruht auf der Einwohnerzahl der Länder, die auch für den Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen relevant ist [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

bedarf

18 „Bedarf“ bedeutet „erforderlich sein“; so bedarf es nach Art. 134 Abs. 1 GG nicht des Entstehens eines Beseitigungsanspruchs zur Aktualisierung der Erwerbsverpflichtung [OLG Koblenz, 30.03.2010 – 1 U 664/09]. In Art. 107 GG ist dementsprechend ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz erforderlich, um die genannten Verteilungsfragen zu regeln.

19 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: vereinnahmt, Länderanteil, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Finanzbehörden, Gebiet.*

C. Absatz 1 — Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen …

20 *4 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

21 Für die horizontale Verteilung der der Ländergesamtheit nach Art. 106 GG zugewiesenen Finanzmasse ist nach Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich das örtliche Aufkommen maßgeblich; dieser Maßstab gilt jedoch nur für die

Landessteuern im Sinne des Art. 106 Abs. 2 GG und den Länderanteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Der Anteil am Umsatzsteueraufkommen wird den Ländern nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl zugeteilt; die typisierende Anknüpfung an einen Durchschnittskonsum trägt dem Grundsatz des örtlichen Aufkommens Rechnung und führt zugleich ein Bedarfselement in die Verteilung ein [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG ordnet den Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer den Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu und verpflichtet sie damit zum Finanzausgleich [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Abweichendes erlaubt die bis zum 31. Dezember 2019 (Art. 143g GG) befristete Ermächtigung zu Ergänzungsanteilen von bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer (Umsatzsteuervorwegausgleich), bei dem ebenfalls ausdrücklich an die Einwohnerzahl angeknüpft wird; auf der zweiten Stufe werden nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz GG bereits maximal 25 v. H. vom Umsatzsteueranteil der Länder dazu verwendet, die Finanzkraft der schwachen Länder der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder anzunähern (sog. Umsatzsteuervorwegausgleich, i. V. m. Art. 33 FKPG zu § 2 Abs. 1 und 2 FAG a. F.) [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG wird das Verbot einer von der tatsächlichen Einwohnerzahl abweichenden einfachgesetzlichen Einwohnergewichtung entnommen [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15].

II. Rechtsfolgen

22 Die verfassungsunmittelbaren Anknüpfungen an die Einwohnerzahl in Art. 29, Art. 51 Abs. 2 und Art. 107 GG sind nur sinnvoll, wenn die Einwohnerzahlen realitätsnah ermittelt werden; daraus folgt die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, für die Bereitstellung eines geeigneten und realitätsgerechten Zahlenmaterials zu sorgen, wobei eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Ermittlung ein Verfahren voraussetzt, das einen hinreichenden Bezug des Ergebnisses zur Realität erwarten lässt, und andernfalls den an die Einwohnerzahl anknüpfenden Bestimmungen des Art. 107 GG der Boden entzogen würde [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Die Pflicht des Landes zur Teilhabe am Finanzausgleich nach Art. 106 Abs. 3 und 4, Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG steht der Annahme eines Wegfalls der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB nicht entgegen; der Beklagte kann sich hierauf nicht mit Erfolg berufen, weil er für die Erfüllung des gesamten Rückzahlungsanspruchs zuständig und verantwortlich ist und die Erfüllung des Bereicherungsanspruchs das Steueraufkommen des Beklagten mindert [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Dies beruht darauf, dass das Land kraft seiner Verwaltungshoheit (Art. 108 Abs. 2 und 3 GG, § 21 AO) für die Erfüllung des gesamten Rückzahlungsanspruchs zuständig und verantwortlich ist; zudem

mindert die Erfüllung des Bereicherungsanspruchs das Steueraufkommen des Landes, was sich im Rahmen des zukünftigen Finanzausgleichs grundsätzlich zu seinen Gunsten auswirkt [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03].

III. Verfahren und Zuständigkeit

23 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

24 Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist nicht auf den Länderfinanzausgleich im engen Sinne beschränkt, sondern umfasst nach Art. 106, 107 GG im Wesentlichen vier Stufen: die vertikale Steuerverteilung zwischen Bund und Ländergesamtheit mit ergänzender Ertragszuweisung an die Gemeinden, die horizontale Steuerverteilung (Zuordnung des Steueraufkommens der Ländergesamtheit an die einzelnen Länder), den Länderfinanzausgleich im engen Sinne und die Bundesergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder [VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11]. Bundesergänzungszuweisungen des Bundes gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG sind abschließender Bestandteil des mehrstufigen Systems zur Verteilung des Finanzaufkommens im Bundesstaat, das insgesamt darauf abzielt, Bund und Ländern die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben in staatlicher Eigenständigkeit und Eigenverantwortung finanziell zu ermöglichen; das Gericht versteht Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG als abschließende Stufe eines vierstufigen Bund-Länder-Finanzausgleichs, bestehend aus der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens nach Art. 106 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 Satz 1 GG, der horizontalen Ertragsverteilung unter den Ländern nach Art. 107 Abs. 1 GG einschließlich der ausgleichenden Zuweisung von Ergänzungsanteilen, der Korrektur der primären Steuerzuteilung im Sinne eines angemessenen Ausgleichs der Finanzkraft der Länder nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG und schließlich der Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Diese Verteilungsregeln werden durch das Maßstäbegesetz konkretisiert [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Nach Art. 107 Abs. 2 GG ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen eines sekundären horizontalen Länderfinanzausgleichs zu schaffen, soweit zwischen der Finanzkraft der Länder unangemessen große Unterschiede bestehen; die unbestimmten Rechtsbegriffe „Finanzkraft“, „Finanzbedarf“, „Ausgleich“ und „Angemessenheit“ setzen einen Finanzkraftvergleich voraus und bedürfen eines Vergleichsmaßstabs, der naheliegenderweise das gegebenenfalls modifizierte Einwohnerkriterium ist; Maßstab des Ausgleichs sind die Einkünfte der Länder pro Kopf und damit mittelbar die jeweilige Einwohnerzahl [BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15]. Die Pflicht des Landes zur Teilhabe am Finanzausgleich nach Art. 106

Abs. 3 und 4, Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG berührt die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung zwischen dem Steuerfiskus und dem Zahlenden nicht; der Beklagte kann sich hierauf nicht mit Erfolg berufen, weil er für die Erfüllung des gesamten Rückzahlungsanspruchs zuständig und verantwortlich ist und die Erfüllung des Bereicherungsanspruchs das Steueraufkommen des Beklagten mindert [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Bei der Klage einer Sparkasse gegen ein Land als Steuerfiskus auf Rückzahlung von 1.827.087,80 DM, die zur Erfüllung eines Überweisungsauftrages an das Finanzamt als Umsatzsteuer-Vorauszahlung aufgewandt worden war, greift der Einwand des beklagten Landes, wegen der Verpflichtung zum Finanzausgleich nach Art. 106 Abs. 3 und 4, Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG sei eine Entreicherung eingetreten, nicht durch [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03].

V. Streitstand und offene Fragen

25 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

D. Absatz 2 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist …

26 *3 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

27 Art. 107 Abs. 2 GG verpflichtet den Bundesgesetzgeber, durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder sicherzustellen und dabei die Finanzkraft und den Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Der Begriff der Finanzkraft ist umfassend zu verstehen und darf nicht allein auf die Steuerkraft fixiert werden; ihm unterfallen auch alle sonstigen Einnahmen aus nicht steuerlichen Abgaben, wirtschaftlicher Tätigkeit und anderen Ertragszuführungen [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ]. Er ist aufkommens- und nicht bedarfsorientiert; er umschreibt ausschließlich die Einnahmen-, nicht auch die Ausgabenseite [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Das Tatbestandsmerkmal „Finanzkraft“ kann nicht mit der Haushaltslage aufgrund des Haushaltsplanes gleichgesetzt werden; maßgeblich ist vielmehr die Einnahmenseite [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ]. Für die kommunale Finanzkraft ist es dem Gesetzgeber möglich, die Finanzkraft anhand von Indikatoren zu bestimmen, sofern diese verlässlich sind [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ].

II. Rechtsfolgen

28 Die im Länderfinanzausgleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG erfolgende Anrechnung der gemeindlichen Steuerkraft vermag für sich genommen eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse zum Nachteil der Kommunen nicht zu rechtfertigen; eine solche Rechtfertigung scheitert daran, dass die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs unentbehrlich ist und mangels vorangegangener Ermittlungen offen bleibt, ob bereits die Ausgangslage den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprach [StGH Hessen, 21.05.2013 – P.St. 2361]. Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG und nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]; dies gilt auch für die in Art. 107 Abs. 2 GG vorgesehenen Zuschläge, Abschläge und Ergänzungszuweisungen, die ausschließlich das System der Steuerzuweisungen und des Finanzausgleichs betreffen [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

III. Verfahren und Zuständigkeit

29 Das herangezogene Material enthält hierzu keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

30 Der Begriff der „Finanzkraft“ in Art. 107 Abs. 2 GG ist von dem Begriff der „Steuerkraft“ in Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG zu unterscheiden, da erstgenannter auch sonstige Einnahmen erfasst [VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ]. Zuweisungen nach Art. 104b Abs. 1 GG und nach Art. 104c GG stehen außerhalb des Steuerzuweisungs- und Finanzausgleichssystems der Art. 106 und 107 GG [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit der Verwendung des Begriffs „Finanzschwäche“ in Art. 104c GG a.F. nicht an „Finanzkraft“ (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG) oder „Steuerkraft“ (Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG) anknüpfen wollen; wäre eine reine Einnahmeschwäche gemeint gewesen, wäre es naheliegend gewesen, den Begriff der „Finanzkraft“ aus Art. 107 Abs. 2 GG als Kriterium heranzuziehen [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18].

V. Streitstand und offene Fragen

31 Das Verhältnis von Bedarfszuweisungen zum Begriff der Finanzkraft ist in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt worden. Das Verwaltungsgericht Mainz hat einen direkten Zusammenhang zwischen dem Institut der Bedarfszuweisung und dem Begriff der Finanzkraft hergestellt, indem es die Gewährung einer Bedarfszuweisung als maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer atypisch niedrigen Finanzkraft einer Gemeinde angesehen hat [VG

Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ]. Demgegenüber stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Begriff der Finanzkraft keine Bedarfsgesichtspunkte und keine Ausgabenseite erfasst [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18]. Wegen des höheren Rangs und des neueren Datums der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Deutung zu folgen; die Aussage des Verwaltungsgerichts Mainz ist insoweit überholt [BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18; vgl. 1 K 783/05.MZ]. Offen bleibt, ob die Anrechnung der gemeindlichen Steuerkraft im Länderfinanzausgleich unter bestimmten Voraussetzungen eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse zum Nachteil der Kommunen rechtfertigen kann, da der Staatsgerichtshof des Landes Hessen dies nur für den konkret entschiedenen Fall verneint hat [StGH Hessen, 21.05.2013 – P.St. 2361].

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03** · Rang 1 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltssanierung.* Das antragstellende Land verlangte Sanierungshilfen seit 2002; das BVerfG erklärte die Regelungen ohne Zuweisungen mit Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG für vereinbar.
- **BVerfG, 19.09.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15** · Rang 1 — *Registergestützter Zensus 2011.* Die Normenkontrollanträge gegen den registergestützten Zensus 2011 blieben erfolglos; die Vorschriften sind mit Art. 107 GG vereinbar.
- **BVerfG, 29.11.2023 – 2 BvF 1/18** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Verteilung der Kommunalinvestitionsfinanzhilfen.* Der Normenkontrollantrag des antragstellenden Landes blieb erfolglos; die Verteilungskriterien sind nicht am Finanzkraftmaßstab des Art. 107 GG zu messen.
- **BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03** · Rang 2 · von 6 fremden Gerichten zitiert — *Rückzahlung einer unwirksamen Umsatzsteuerüberweisung.* Die Sparkasse verlangt Rückzahlung einer unwirksamen Umsatzsteuerüberweisung vom Steuerfiskus; der Finanzausgleich nach Art. 107 GG entlastet ihn nicht.
- **VerfGH NRW, 08.05.2012 – VerfGH 2/11** · Rang 2
- **StGH Hessen, 21.05.2013 – P.St. 2361** · Rang 2

- **VG Mainz, 23.11.2006 – 1 K 783/05.MZ** · Rang 4

Art. 108 GG

Wortlaut

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein

Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.
(4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden.
(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.
(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.
(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 184 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 34 wurden ausgewählt, 24 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2002–2025. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 108 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**184 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 108 GG — 0,03 %
Nennungen	313 insgesamt, also 1,7 je Entscheidung

Messwert	Befund
Gerichte	48 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1983 bis 2025
Verlauf 2014–2025	 — 5, 12, 8, 13, 5, 6, 12, 9, 10, 9, 15, 7 Entscheidungen je Jahr.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 13 (7 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 59 (32 %) · Obergerichte: 90 (49 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 22 (12 %)
Erfolgsbild	In **20 von 65** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 31 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 184 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 10
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 12
  - bundesgesetzlich — Rn. 13
  - geregelten — Rn. 14
  - Verbrauchsteuern — Rn. 15
  - Einfuhrumsatzsteuer — Rn. 16
  - sonstige — Rn. 17
  - bezogene — Rn. 18
  - Verkehrsteuern — Rn. 19
  - Juli — Rn. 20
  - Abgaben — Rn. 21
  - Rahmen — Rn. 22
  - Europäischen — Rn. 23
  - Bundesfinanzbehörden — Rn. 24
- C. Absatz 1 — Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten

… — Rn. 26
  - I. Tatbestand — Rn. 27
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 28
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 29
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 30
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 31
- D. Absatz 2 — Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet — Rn. 32
  - I. Tatbestand — Rn. 33
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 34
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 35
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 36
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 37
- E. Absatz 4 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, … — Rn. 38
  - I. Tatbestand — Rn. 39
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 42
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 44
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 45
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 46
- F. Absatz 5 — Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch … — Rn. 47
  - I. Tatbestand — Rn. 48
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 50
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 53
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 54
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 55
- G. Verweise ohne Absatzangabe — Rn. 56
  - I. Tatbestand — Rn. 57
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 58
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 59
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 60
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 61

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 108 GG regelt die verfassungsrechtliche Verteilung der Steuerverwaltungshoheit auf Bund und Länder in Ergänzung des VIII. Abschnitts des Grundgesetzes als lex specialis gegenüber den Art. 83 ff. GG [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Die Norm begründet neben Bundesverwaltung (Abs. 1), Lan-

deseigenverwaltung (Abs. 2) und Bundesauftragsverwaltung (Abs. 3) auch Elemente einer besonderen Mischverwaltung, etwa durch die Bestellung der Leiter von Mittelbehörden im Benehmen mit den Landesregierungen (Abs. 1 Satz 3) oder im Einvernehmen mit der Bundesregierung (Abs. 2 Satz 3) sowie durch die Ermächtigung zu einem Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden (Abs. 4) [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Den Finanzbehörden obliegt nach Art. 108 GG die Durchführung der Steuergesetze; der damit verbundene Grundrechtseingriff gebietet, dass die Zuständigkeit der Behörde in sachlicher, örtlicher und instanzieller Hinsicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eindeutig bestimmt ist [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Verwaltungshoheit und Ertragshoheit sind dabei strikt zu trennen: Art. 108 GG betrifft nur die Verwaltung, nicht die Gläubiger- oder Schuldnerstellung hinsichtlich des Steueraufkommens [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 2002–2011: Grundlegung durch das Bundesverfassungsgericht und erste Ausformung der Verwaltungshoheit

3 Das Bundesverfassungsgericht prägte das Verständnis des Art. 108 GG als spezielle organisatorische Kompetenzordnung der Steuerverwaltung, die zugleich Elemente einer Mischverwaltung begründet; Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 GG enthalten organisatorische Gesetzesvorbehalte, aber keine Parlamentsvorbehalte im Sinne genereller Delegationsverbote [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Der Bundesgerichtshof griff die Verwaltungshoheit nach Abs. 2 und Abs. 3 GG auf und leitete aus ihr die umfassende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Landes für den gesamten Rückzahlungsanspruch ab, der gegenüber dem Finanzausgleichseinwand nicht durchgreift [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Der Bundesfinanzhof verstand Abs. 5 GG als Annexkompetenz zur Regelung des Erhebungsverfahrens, die auch die Auferlegung von Gebühren für Leistungen im Besteuerungsverfahren wie die verbindliche Auskunft trägt [BFH, 30.03.2011 – I R 61/10]. Das Bundesverwaltungsgericht begrenzte die gemeindliche Stellung aus Abs. 4 Satz 2 GG auf das durch Landesgesetz übertragene Maß; einen Anspruch auf Erlass richtiger Gewerbesteuermessbescheide haben Gemeinden nicht [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10].

4 2012–2017: Streit um die Sperrwirkung des Verfahrensrechts nach Abs. 5 Satz 2 GG

5 Das Bundesverwaltungsgericht verneinte 2012 eine Sperrwirkung des auf Abs. 5 Satz 2 GG beruhenden Abgabenordnungsrechts gegenüber dem voraussetzungslosen, verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch

aus den Informationsfreiheitsgesetzen und verstand den Verfahrensbegriff deckungsgleich mit Art. 84 Abs. 1 GG [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11]. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte diese enge Lesart und hielt zugleich die Regelung des Steuergeheimnisses in § 30 AO für von der Kompetenz gedeckt [OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14]. Das Verwaltungsgericht Lüneburg differenzierte weiter: Eine Sperrwirkung trete jedenfalls für den Zeitraum nach Abschluss eines Steuerverwaltungsverfahrens nicht ein [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Das Bundesverfassungsgericht stellte ergänzend klar, dass Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Begriff der „übrigen Steuern“ sämtliche nicht in Abs. 1 Satz 1 genannten Steuerarten umfassend auffängt [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

6 2020–2022: Kurskorrektur des Bundesverwaltungsgerichts zur Akten- und Informationszugangskompetenz

7 Mit den Entscheidungen vom 25. Februar 2022 verschob das Bundesverwaltungsgericht seine Linie: Die Verfahrenskompetenz aus Abs. 5 Satz 2 GG umfasst nun die Regelung oder Nichtregelung des Rechts auf Einsichtnahme in Verfahrensakten auch nach Abschluss des einzelnen Verfahrens, soweit kein Übergang in ein Gerichtsverfahren stattgefunden hat; sie erstreckt sich damit auch auf die Regulierung landesrechtlicher Informationszugangsansprüche, weil die Einheitlichkeit der Finanzverwaltung andernfalls verfehlt würde [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17)]; [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. Der Bundesfinanzhof griff parallel dazu das Verhältnis von Abs. 1 GG zur Zollverwaltung auf: Die Ausführung des Mindestlohngesetzes ist keine Verwaltung der in Abs. 1 GG genannten Abgaben, doch schließt die Norm weitere Aufgabenzuweisungen an die Zollverwaltung nicht aus [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19]; [BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18].

8 2023–2025: Übertragung auf die Gemeinden und Annexkompetenzen

9 Die Rechtsprechung zu Abs. 4 Satz 2 GG verdichtete sich: Die Übertragung der den Landesfinanzbehörden zustehenden Verwaltung auf die Gemeinden kann auf einzelne Verwaltungsaufgaben beschränkt werden; soweit keine Übertragung erfolgt, verbleibt es bei der Auffangkompetenz der Landesfinanzbehörden nach Abs. 2 Satz 1 GG [BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)]; [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV)]; [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Der Bundesfinanzhof erweiterte zudem den Anwendungsbereich: Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 GG enthält als Annexkompetenz die Ermächtigung, Informationsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern auszuschließen, soweit dies der erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des Steuervollzugs durch ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden dient [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24]. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg las Abs. 1 Satz 2 GG als Annexkompetenz zur Regelung von Auskunftspflichten der Bundesfinanzbehörden gegenüber der Presse und

sperrte damit landesrechtliche pressegesetzliche Auskunftsansprüche gegenüber Bundesfinanzbehörden [OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24]. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg verband schließlich die Verwaltungszuständigkeit nach Abs. 2 GG mit der materiellen Verfügungsbefugnis über den Steueranspruch, die zur wirksamen Abtretung einer Steuerforderung berechtigt [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22].

III. Systematische Stellung

10 Art. 108 GG wird als lex specialis gegenüber den allgemeinen Verwaltungskompetenzen der Art. 83 ff. GG verstanden und regelt die Steuerverwaltungshoheit in Ergänzung des VIII. Abschnitts des Grundgesetzes [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. In systematischer Hinsicht wird die Norm regelmäßig mit Art. 87 GG verbunden: Die Kompetenzzuweisung für die Bundesfinanzverwaltung folgt aus Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 GG; eine Zuweisung weiterer Aufgaben über die fiskalischen Aufgaben hinaus stützt sich dagegen auf Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19]; [BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18]. Von zentraler Bedeutung ist die Abgrenzung zur Ertragshoheit: Die Gläubiger- und Schuldnerstellung hinsichtlich einer Steuer bestimmt sich nicht nach der Verwaltungshoheit des Art. 108 GG, sondern nach der Ertragshoheit, etwa des Art. 106 Abs. 3 GG für die Umsatzsteuer [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20]. Zur Verwaltungshoheit tritt zudem die Auftragsverwaltung nach Art. 85 GG hinzu: Soweit Landesfinanzbehörden Steuern verwalten, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, werden sie im Auftrag des Bundes tätig [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22].

11 Für die Auslegung der Abs. 1 und 2 GG ist die Bezugnahme auf Art. 106 GG wesentlich: Abs. 2 Satz 1 GG erfasst mit den „übrigen Steuern“ sämtliche nicht in Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich erwähnten Steuerarten [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Gewerbesteuer als Realsteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG fließt den Gemeinden zu und unterliegt insoweit der Übertragungsmöglichkeit des Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG [BFH, 07.11.2024 – III R 27/23]. Zudem wird der Verfahrensbegriff des Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG in der Rechtsprechung deckungsgleich mit demjenigen des Art. 84 Abs. 1 GG verstanden und damit in den Kontext der allgemeinen Verwaltungsverfahrenskompetenz des Bundes gestellt [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11].

B. Begriffe des Wortlauts

12 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 43 Stellen, davon 18 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

bundesgesetzlich

13 Bundesgesetzlich bedeutet, dass eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber erfolgt; die Entscheidung, ob ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, ist in dessen Ermessen gestellt und nur darauf überprüfbar, ob die Einschätzung zu beanstanden ist [BVerfG, 15.12.1983 – 1 BvR 209/83]. Der Begriff setzt damit eine Norm voraus, die vom Bundesgesetzgeber erlassen wurde, nicht von einem Landesgesetzgeber [BVerfG, 15.12.1983 – 1 BvR 209/83].

geregelten

14 Geregelt sind Steuern, wenn sie durch ein Gesetz des Bundes inhaltlich ausgestaltet sind; dazu zählt auch die Regelung des Steuergeheimnisses in § 30 AO als Ausübung der Kompetenz aus Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG [OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14; OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24]. Die Sperrwirkung des Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG greift nur bei laufenden Steuerverwaltungsverfahren, nicht nach deren Abschluss [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15].

Verbrauchsteuern

15 Verbrauchsteuern sind Steuern, die die Einkommensverwendung und damit private Konsumenten indirekt über ein besteuertes Gut belasten; die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchsteuer in diesem Sinne [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Der Begriff verlangt eine indirekte Belastung des Konsumenten, nicht eine unmittelbare Steuer auf Einkommen oder Vermögen [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13].

Einfuhrumsatzsteuer

16 Die Einfuhrumsatzsteuer wird nach Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG durch Bundesfinanzbehörden verwaltet und unterfällt damit der Bundesverwaltungshoheit [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Die Ertragshoheit an ihr steht nach Art. 106 Abs. 3 GG dem Bund und der Ländergesamtheit gemeinsam zu; Verwaltungshoheit und Ertragshoheit sind strikt zu trennen [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20].

sonstige

17 Der Begriff „sonstige“ dient als Auffangklausel für die nach den ausdrücklich genannten Fällen verbleibenden Gegenstände derselben Art; so wird in Art. 90 Abs. 3 GG mit „sonstige Bundesstraßen“ die Gesamtheit der nicht

ausdrücklich genannten Bundesstraßen bezeichnet [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18]. In Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst er entsprechend die nicht einzeln aufgeführten, auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern [OVG NRW, 11.12.2019 – 9 A 1133/18; BGH, 22.10.2024 – VI ZR 39/24].

bezogene

18 Der Begriff „bezogene“ kennzeichnet den sachlichen Bezugspunkt einer Regelung; so ermächtigt Art. 108 GG nur zur Regelung des auf die Steuerverwaltung bezogenen Organisations- und Verfahrensrechts [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24]. Er verlangt im Kontext des Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG, dass die sonstigen Verkehrsteuern auf motorisierte Verkehrsmittel bezogen sind, also durch diese veranlasst oder an sie geknüpft werden [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24; BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17)].

Verkehrsteuern

19 Verkehrsteuern sind Steuern, die an Vorgänge des Rechts- oder Wirtschaftsverkehrs anknüpfen; die Virtuelle Automatensteuer wird als Verkehrsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG eingeordnet [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24]. Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG weist den Ländern das Aufkommen der Verkehrsteuern zu, soweit diese nicht nach Art. 106 Abs. 1 GG dem Bund oder nach Art. 106 Abs. 3 GG Bund und Ländern gemeinsam zustehen [BFH, 04.11.2025 – IX R 27/24].

Juli

20 Der Monatsname „Juli“ in der Datumsangabe „1. Juli 2009“ in Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Kraftfahrzeugsteuer und die sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern durch Bundesfinanzbehörden verwaltet werden [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17)]. Auch spätere Änderungen des Art. 108 GG werden durch Gesetze mit Datumsangaben im Juli vorgenommen, etwa die Einfügung des Art. 108 Abs. 4a GG durch Gesetz vom Juli 2017 [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17)].

Abgaben

21 Der Begriff der Abgaben in Art. 108 Abs. 1 GG umfasst die dort aufgezählten fiskalischen Abgaben, nämlich Zölle, Finanzmonopole, die bundesge-

setzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften [BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18; BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19]. Nicht darunter fällt die Ausführung anderer Bundesgesetze wie des Mindestlohngesetzes, auch wenn sie durch die Zollverwaltung erfolgt [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19].

Rahmen

22 Der Begriff „Rahmen“ bezeichnet den sachlichen, organisatorischen oder zeitlichen Bereich, auf den sich eine Regelung, Kompetenz oder Tätigkeit bezieht; die Rechtsprechung spricht etwa von einer Befugnis „im Rahmen“ eines Verfahrens oder einer Zuständigkeit [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; BFH, 30.03.2011 – I R 61/10; BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24]. In Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG meint „Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“ diejenigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Europäischen Gemeinschaft stehen [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; BFH, 30.03.2011 – I R 61/10; BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24].

Europäischen

23 Der Begriff „Europäischen“ in „Europäischen Gemeinschaften“ bezieht sich auf die Europäische Union als die Organisation, die aus den Europäischen Gemeinschaften hervorgegangen ist; die Rechtsprechung verwendet die Formulierung „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, nämlich der Europäischen Union“ [OVG Berlin-Brandenburg, 23.05.2024 – 41 L 353/24 A]. Er erfasst damit den supranationalen Verband, dem Deutschland angehört [OVG Berlin-Brandenburg, 23.05.2024 – 41 L 353/24 A].

Bundesfinanzbehörden

24 Bundesfinanzbehörden sind die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, denen Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG die Verwaltung der dort genannten Steuern zuweist [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Ihr Aufbau wird durch Bundesgesetz geregelt, und diese Kompetenz schließt als Annex die Regelung von Auskunftspflichten der Bundesfinanzbehörden ein [OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24]. Davon zu unterscheiden sind die Landesfinanzbehörden, zu denen als örtliche Behörden grundsätzlich die Finanzämter gehören [BFH, 07.11.2024 – III R 27/23]. Aus Art. 108 Abs. 1 GG lässt sich kein spezifischer Parlamentsvorbehalt ableiten [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98].

25 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Zölle, Finanzmonopole, Kraftfahrzeugsteuer, motorisierte, Verkehrsmittel, Gemeinschaften.*

C. Absatz 1 — Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten …

26 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

27 Art. 108 Abs. 1 GG erfasst die in Satz 1 aufgezählten Abgaben – Zölle, Finanzmonopole, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften – und weist deren Verwaltung den Bundesfinanzbehörden zu [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Der sachliche Anwendungsbereich ist insoweit abschließend; Steuerarten, die nicht ausdrücklich in Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG genannt sind, fallen als „übrige Steuern“ unter Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Die Ausführung anderer Gesetze, die keine Verwaltung der in Art. 108 Abs. 1 GG genannten Abgaben darstellt, wird von der Norm nicht erfasst, so bei der Ausführung des Mindestlohngesetzes durch die Zollverwaltung [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19; BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18]. Art. 108 GG regelt die Verwaltungshoheit und ist nicht identisch mit der Ertragshoheit; die Gläubiger- und Schuldnerstellung hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Vorsteuer bestimmt sich nicht nach Art. 108 GG, sondern nach Art. 106 Abs. 3 GG [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20].

II. Rechtsfolgen

28 Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG begründet in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine Kompetenzzuweisung zugunsten der Bundesfinanzverwaltung für die Verwaltung der genannten Abgaben [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19]. Die Norm wirkt jedoch nicht als Ausschluss anderweitiger Aufgabenzuweisungen: Der Bundesgesetzgeber kann der Zollverwaltung als Teil der Bundesfinanzverwaltung über die in Art. 108 Abs. 1 GG genannten fiskalischen Aufgaben hinaus weitere Verwaltungsaufgaben zuweisen, sofern er sich auf eine Kompetenz des Grundgesetzes stützen kann, die Aufgaben nicht einem bestimmten Verwaltungsträger vorbehalten sind und das grundsätzliche Gepräge des Zolls

gewahrt bleibt; für die Prüfungsbefugnisse der Zollverwaltung bei der Ausführung des Mindestlohngesetzes folgt die Verwaltungskompetenz nicht aus Art. 108 Abs. 1 GG, sondern aus Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19; BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18]. Satz 2 verleiht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, den Aufbau der Bundesfinanzbehörden durch Bundesgesetz zu regeln; diese Kompetenz schließt als Annex die Befugnis zur Regelung von Auskunftspflichten der Bundesfinanzbehörden gegenüber der Presse ein, so dass landesrechtliche Auskunftsanspruchsnormen auf Bundesfinanzbehörden nicht anwendbar sind, etwa bei einem Auskunftsbegehren gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen [OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24].

III. Verfahren und Zuständigkeit

29 Die Einfuhrumsatzsteuer wird nach Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG durch Bundesfinanzbehörden verwaltet; innerhalb der Zollverwaltung sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden für ihre Verwaltung sachlich zuständig, und die Sicherung der Einfuhrabgaben einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer ist Aufgabe der Zollverwaltung [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Die Zuständigkeit des Hauptzollamts für die Nacherhebung von Einfuhrumsatzsteuer entfällt nicht deshalb, weil die Nacherhebung darauf gestützt wird, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a UStG nicht erfüllt seien [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Für die in Art. 108 Abs. 1 GG nicht genannten Steuern, etwa Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, verbleibt die Verwaltung bei den Landesfinanzbehörden nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG, woran die Anwendbarkeit des Steuergeheimnisses des § 30 AO für alle Steuern im Sinne des § 1 AO anknüpft [OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24]. Die Zollverwaltung kann als Teil der Bundesfinanzverwaltung auch Aufgaben außerhalb der Abgabenverwaltung wahrnehmen; Voraussetzung ist unter anderem, dass die Zuweisung weiterer Aufgaben das grundsätzliche Gepräge des Zolls wahrt [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19; BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

30 Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG steht in untrennbarem Zusammenhang mit Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG, der die Bundesfinanzverwaltung als bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau einrichtet; die Kompetenzzuweisung für die Verwaltung der Abgaben ergibt sich erst aus deren Zusammenspiel, während für weitere Aufgaben der Zollverwaltung Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG als Kompetenzgrundlage heranzuziehen ist [BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19; BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18]. Die Abgrenzung zu Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG erfolgt über den Begriff der „übrigen Steuern“, der alle Steuerarten erfasst,

die nicht in Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich erwähnt sind [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Von der Ertragshoheit nach Art. 106 Abs. 3 GG, die für die Umsatzsteuer Bund und Ländergesamtheit gemeinsam zuweist, ist die Verwaltungshoheit des Art. 108 GG strikt zu trennen; die Vorsteuer unterfällt als nicht in Art. 108 Abs. 1 GG genannte Steuer der Verwaltungshoheit der Länder nach Art. 108 Abs. 2 GG, woraus weder eine Gläubiger- noch eine Schuldnerstellung folgt [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20]. Einfachgesetzlich wird Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG durch § 12 Abs. 2 FVG und § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZollVG ausgeformt, soweit es um die Zuständigkeit der Hauptzollämter und die Sicherung der Einfuhrabgaben geht [FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18]. Art. 108 Abs. 1 Satz 2 GG wirkt als Sperre gegenüber landesrechtlichen Auskunftsansprüchen und eröffnet stattdessen den verfassungsunmittelbaren Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG [OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24].

V. Streitstand und offene Fragen

31 Das herangezogene Material enthält keinen Widerspruch zwischen verschiedenen Entscheidungen. Lediglich innerhalb der Entscheidung [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13] des Bundesverfassungsgerichts wird ein Dissens sichtbar, indem der Auszug der Senatsmehrheit entgegenhält, sie setze sich mit dem Wortsinn des Begriffs „übrig“ in Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG nicht hinreichend auseinander; eine gegenteilige höchstrichterliche oder obergerichtliche Entscheidung zu dieser Auslegungsfrage liegt in den beigefügten Verdichtungen nicht vor [BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13]. Im Übrigen schweigt das Material zu offenen Fragen im Anwendungsbereich des Art. 108 Abs. 1 GG.

D. Absatz 2 — Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet

32 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

33 Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG weist die Verwaltung der „übrigen Steuern“ den Landesfinanzbehörden zu. Zu den danach von den Ländern verwalteten Steuern zählen die Umsatzsteuer als Gemeinschaftsteuer [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22] und die Grundsteuer [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)]. Die Vorschrift betrifft allein die Verwaltungshoheit; die Ertragshoheit ist hiervon strikt zu trennen und

richtet sich für die Umsatzsteuer nach Art. 106 Abs. 3 GG, so dass aus der Verwaltungszuordnung weder eine Gläubiger- noch eine Schuldnerstellung folgt [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20]. Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG begründet eine Auffangkompetenz: Soweit keine anderweitige Zuweisung oder Übertragung erfolgt, bleibt die Verwaltung bei den Landesfinanzbehörden [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)].

II. Rechtsfolgen

34 Aus der Verwaltungshoheit nach Art. 108 Abs. 2 GG folgt die umfassende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Landesfinanzbehörden für die Erfüllung des gesamten Rückzahlungsanspruchs; der Einwand, das Land sei wegen des Finanzausgleichs entreichert, greift nicht durch [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. An die Verwaltungszuständigkeit knüpft auch die materielle Verfügungsbefugnis über den verwalteten Steueranspruch an: Wer die Steuer verwaltet, macht den Steueranspruch geltend und kann über ihn verfügen, so dass die Finanzämter Umsatzsteuerforderungen wirksam abtreten können [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22]. Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG verlangt für die Regelung des Aufbaus der Landesfinanzbehörden und der einheitlichen Ausbildung der Beamten ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf; diese Vorschrift ist eine Parallelvorschrift zu Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 GG [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Der vollständige Abzug aller Bundesaufgaben von einer Oberfinanzdirektion berührt die jeweiligen Landesabteilungen nach dem Trennungs-Konzept des Finanzverwaltungsgesetzes rechtlich nicht und greift daher nicht in die Länderautonomie im Sinne des Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG ein [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Für die Bestellung der Leiter von Landesmittelbehörden ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung vorgesehen; dies begründet ein Element besonderer Mischverwaltung [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98].

III. Verfahren und Zuständigkeit

35 Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG gestattet dem Landesgesetzgeber, die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung für die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden allein zufließenden Steuern ganz oder zum Teil auf diese zu übertragen; die Übertragung kann auf einzelne Verwaltungsaufgaben beschränkt werden [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)]. Nimmt der Landesgesetzgeber einzelne Verwaltungsakte – etwa die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge – von der Übertragung aus, so verbleibt es insoweit bei der Verwaltungskompetenz der Landesfinanzbehörden gemäß Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV)]. Auf dieser Grundlage ist die streitige Abgabenangelegenheit hinsichtlich der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags und der vorgela-

gerten Feststellung des Grundsteuerwerts eine Angelegenheit der Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO [BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)]. Die Betätigung der Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung der Umsatzsteuer erfolgt im Auftrag des Bundes (Art. 85 GG); die Zuständigkeit des Finanzamts bestimmt sich im Übrigen nach § 21 AO [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22]. Für die Regelung durch Bundesgesetz gemäß Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG ist stets die Zustimmung des Bundesrates erforderlich [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

36 Art. 108 GG regelt die verfassungsrechtliche Verteilung der Steuerverwaltungshoheit auf Bund und Länder als lex specialis gegenüber den Art. 83 ff. GG [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG ist eine spezielle organisatorische Gesetzesvorbehaltsnorm und insoweit Parallelvorschrift zu Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 GG; Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG verlangt ebenfalls ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Die Verwaltungshoheit nach Art. 108 Abs. 2 GG ist von der Ertragshoheit nach Art. 106 GG zu unterscheiden; die Gläubiger- und Schuldnerstellung hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Vorsteuer bestimmt sich nicht nach Art. 108 GG, sondern nach Art. 106 Abs. 3 GG [LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20]. Im Verhältnis zu § 21 AO wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden einfachgesetzlich konkretisiert [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22]; § 226 Abs. 4 AO bestimmt, dass für die Aufrechnung als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft gilt, die die Steuer verwaltet [FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22]. Für die Rückabwicklung rechtsgrundloser Steuerzahlungen tritt Art. 108 Abs. 2 und 3 GG neben § 21 AO der Prüfung eines Wegfalls der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB gegenüber [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03]. Soweit Landesrecht auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG eine teilweise Übertragung vornimmt – etwa § 5 Abs. 1 KAG Rheinland-Pfalz –, bleibt für die nicht übertragenen Teile Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG anwendbar [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)].

V. Streitstand und offene Fragen

37 Die ausgewerteten Entscheidungen weisen keine Divergenzen auf; sie ergänzen sich in der Auslegung des Art. 108 Abs. 2 GG. Übereinstimmend wird die strikte Trennung von Verwaltungshoheit und Ertragshoheit zugrunde gelegt [BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03; LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20; FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22]. Auch die Auffassung, Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG erlaube eine aufgabenbezogen teil-

bare Übertragung auf die Gemeinden, wird vom Bundesfinanzhof in zwei gleichgelagerten Entscheidungen einheitlich vertreten [BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)]. Offene oder zwischen den Entscheidungen streitige Fragen sind dem Material nicht zu entnehmen; insbesondere enthält es keine Aussage zu einer etwaigen verfassungsrechtlichen Pflicht zur Beibehaltung bestimmter Behördenstrukturen über die in [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98] getroffene Feststellung hinaus, dass eine solche Pflicht nicht erkennbar ist.

E. Absatz 4 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, …

38 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

39 Art. 108 Abs. 4 GG begründet organisatorische Gesetzesvorbehalte im Verhältnis von Parlament und Regierung, jedoch keine Parlamentsvorbehalte in Form genereller Delegationsverbote; eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Beibehaltung der Oberfinanzdirektionen in ihrer überkommenen janusköpfigen Form lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Abs. 4 Satz 1 verlangt für ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für die dort genannten abweichenden Aufgabenzuweisungen stets ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und setzt voraus, dass dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98; BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24].

40 Abs. 4 Satz 2 ermächtigt demgegenüber den jeweiligen Landesgesetzgeber, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern ganz oder zum Teil auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu übertragen; diese Kompetenzzuweisung betrifft insbesondere die Realsteuern wie die Gewerbesteuer [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10] und die Grundsteuer [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Macht der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung nur teilweise Gebrauch, verbleibt es im Übrigen bei der Verwaltungskompetenz der Landesfinanzbehörden nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit den §§ 2 ff. FVG; so wurde in Rheinland-Pfalz die Verwaltung der Grundsteuer nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 KAG nur teilweise übertragen, während die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge bei den Finanzämtern verblieb [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Die Übertragung betrifft die sachliche Zuständigkeit und besteht im Bereich

der Gewerbesteuer in den meisten Bundesländern für die Festsetzung und Erhebung, wobei die Zuständigkeit für den Gewerbesteuermessbetrag davon nicht ohne Weiteres erfasst wird [BFH, 07.11.2024 – III R 27/23].

41 Art. 108 GG ist als lex specialis gegenüber den Art. 83 ff. GG zu verstehen und enthält Elemente einer besonderen Mischverwaltung, ohne dass daraus eine Pflicht zur Beibehaltung bestimmter Behördenformen folgt [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 erfasst als Annexkompetenz auch die Befugnis des Bundes, Informationsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder auszuschließen, wenn dies der erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des Steuervollzugs durch ein Zusammenwirken von Bund und Ländern dient; dies wird für die Vertraulichkeitsregelung des § 21a Abs. 1 Satz 4 und 5 FVG bejaht [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24].

II. Rechtsfolgen

42 Aus Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG folgt, dass die Gemeinden nicht mehr Rechte haben können, als ihnen durch Landesgesetz übertragen wurde; einen Anspruch auf Erlass richtiger Gewerbesteuermessbescheide besitzen sie nicht, so verneint für eine Gemeinde, die wegen fehlerhaften Handelns des Finanzamts an der Festsetzung von über 350 000 € Gewerbesteuer gehindert war [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Die (partielle) Übertragung auf die Gemeinden betrifft die sachliche Zuständigkeit und hat zur Folge, dass etwa die Gewerbesteuerfestsetzung in Brandenburg den Gemeinden, in Berlin hingegen den Finanzämtern zusteht [BFH, 07.11.2024 – III R 27/23]. Auch die grundsätzliche Übertragung der Realsteuerverwaltung durch Art. 18 KAG in Bayern führt nicht dazu, dass die Ausklammerung des Äquivalenzbetrags-, Messbetrags- und Zerlegungsverfahrens die gemeindlichen Ermittlungsbefugnisse auf Sachverhalte ohne jeden Zusammenhang mit jenen Verfahren beschränkt [VG München, 07.05.2025 – M 28 K 21.6742].

43 Der Gesichtspunkt einer möglichst effizienten Verwaltung hat nach Art. 108 GG Verfassungsrang, rechtfertigt aber keinen Ausschluss effektiven Rechtsschutzes; Steuerpflichtige müssen Beeinträchtigungen durch Automatisierung hinnehmen, nicht jedoch eine fehlende inhaltliche Befassung und Sachverhaltsfeststellung, so im Hinblick auf den Vollzugsaufwand für 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten bei der Grundsteuerwertfeststellung [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Die Ermächtigung des Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 GG bleibt unvollständig, wenn sie nicht gleichzeitig durch Vertraulichkeitsregelungen auf Informationszugangsansprüche nach Landesrecht gestützte Begehren ausschließen kann; § 21a Abs. 1 Satz 4 und 5 FVG dient daher der Sicherung der Arbeitsfähigkeit und des sachbezogenen Austauschs in Bund-Länder-Gremien und ist von der Annexkompetenz gedeckt [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24]. Der vollständige Abzug aller Bundesaufga-

ben von einer Oberfinanzdirektion berührt die jeweiligen Landesabteilungen rechtlich nicht und greift nicht in die Länderautonomie im Sinne des Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG ein, weshalb es weder eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98].

III. Verfahren und Zuständigkeit

44 Die Verwaltung der Realsteuern liegt nach Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG grundsätzlich bei den Landesfinanzbehörden und kann durch die Länder ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen werden; so hat das Land Baden-Württemberg den Gemeinden nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KAG die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen, während die Landesfinanzbehörden für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Festsetzung des Steuermessbetrages zuständig bleiben [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10]. Im dreistufigen Besteuerungssystem von der Grundsteuerwertfeststellung über den Grundsteuermessbescheid bis zur Grundsteuerfestsetzung steht den Gemeinden in Rheinland-Pfalz nur die Zuständigkeit für die Festsetzung der Grundsteuer im Grundsteuerbescheid und für die Erhebung zu; hinsichtlich der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags und der vorgelagerten Festsetzung des Grundsteuerwerts verbleibt es bei der Verwaltungskompetenz der Landesfinanzbehörden nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG, einschließlich der Verwertung eines von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerts [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 FVG sind die Finanzämter als örtliche Landesbehörden sachlich zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Art. 108 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 GG übertragen worden ist; erst auf der Ebene der Steuerfestsetzung fällt die sachliche Zuständigkeit in dem Sinne auseinander, dass in Brandenburg die Gemeinden, in Berlin hingegen die Finanzämter für die Gewerbesteuerfestsetzung zuständig sind [BFH, 07.11.2024 – III R 27/23]. Die grundsätzliche Verwaltungszuständigkeit der Gemeinden für die Realsteuern nach Art. 18 KAG in Bayern erlaubt ein Auskunftsersuchen auf der Grundlage der §§ 93 Abs. 1a, 1 Abs. 2 Nr. 3 AO, ohne dass die Ausklammerung des Messbetrags- und Zerlegungsverfahrens die gemeindlichen Ermittlungsbefugnisse begrenzt [VG München, 07.05.2025 – M 28 K 21.6742]. Die Möglichkeit zur Übertragung nach Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 GG umfasst auch Vertraulichkeitsregelungen für Bund-Länder-Arbeitsgruppen; das Finanzgericht hatte festgestellt, dass kein einstimmiger Beschluss zur Offenlegung der Daten und Unterlagen für die Erstellung der Richtsatzsammlung gefasst worden ist [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

45 Art. 108 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 GG regelt die verfassungsrechtliche Verteilung der Steuerverwaltungshoheit auf Bund und Länder als lex specialis gegenüber den Art. 83 ff. GG; neben Bundesverwaltung, Landeseigenverwaltung und Bundesauftragsverwaltung begründet Art. 108 GG auch Elemente einer besonderen Mischverwaltung, so die Bestellung der Leiter der Bundesmittelbehörden im Benehmen mit den Landesregierungen (Abs. 1 Satz 3) und der Landesmittelbehörden im Einvernehmen mit der Bundesregierung (Abs. 2 Satz 3) [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG verlangt ebenso wie Art. 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 GG ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz, wobei Abs. 4 Satz 1 die spezielle organisatorische Gesetzesvorbehalt ist, die bei einem Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden die nach Art. 86 Satz 2 GG bestehende Organisationsgewalt der Bundesregierung beschränkt [BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98]. Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG steht in einem Komplementärverhältnis zu Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG, da eine nur teilweise Übertragung auf die Gemeinden die Verwaltungskompetenz der Landesfinanzbehörden im Übrigen unberührt lässt [FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23]. Die Übertragung nach Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG vollzieht sich auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen wie § 9 Abs. 2 Satz 1 KAG Baden-Württemberg, § 5 Abs. 1 KAG Rheinland-Pfalz oder Art. 18 KAG Bayern; für die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter ist ergänzend § 17 Abs. 2 Satz 1 FVG heranzuziehen [BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10; FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23; BFH, 07.11.2024 – III R 27/23; VG München, 07.05.2025 – M 28 K 21.6742]. Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 GG steht in einem Annexverhältnis zu den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder, da die Ermächtigung zur Regelung eines Zusammenwirkens von Bundes- und Landesfinanzbehörden auch flankierende Vertraulichkeitsregelungen erfasst, die Informationszugangsansprüche ausschließen [BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24].

V. Streitstand und offene Fragen

46 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einem Streitstand oder zu offenen Fragen; die Entscheidungen wenden Art. 108 Abs. 4 GG übereinstimmend als kompetenzrechtliche Grundlage für organisatorische und verfahrensbezogene Regelungen im Bereich der Steuerverwaltung an, ohne dass sich ein ausdrücklicher Widerspruch zwischen den mitgeteilten Rechtssätzen ergibt.

F. Absatz 5 — Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch …

47 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

48 Art. 108 Abs. 5 GG begründet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung des von den Finanzbehörden anzuwendenden Verfahrens. Die Vorschrift erfasst als Annexkompetenz nicht nur das Verfahren betreffend die Erhebung der Steuern selbst, sondern auch die Befugnis, für die im Rahmen dieses Verfahrens individuell zuzuordnende öffentliche Dienstleistung eine öffentlich-rechtliche Geldleistung hoheitlich aufzuerlegen, so bei der Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO [BFH, 30.03.2011 – I R 61/10]. Zum Verfahren im Sinne des Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG zählt die Regelung oder Nichtregelung des Rechts auf Einsichtnahme in Verfahrensakten, auch nach Abschluss des einzelnen Verfahrens, soweit kein Übergang in ein Gerichtsverfahren stattgefunden hat [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)].

49 Nicht erfasst ist dagegen der voraussetzungslose, unabhängig von einem anhängigen Verwaltungsverfahren bestehende und eigenständige Informationszugangsanspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14; VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Diese Abgrenzung wurde in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahin modifiziert, dass die Verfahrenskompetenz aus Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG auch die Regulierung von Begehren umfasst, die auf allgemeine Informationszugangsansprüche nach Landesrecht gestützt werden und auf Zugang zu Informationen aus Verfahrensakten der Finanzbehörden gerichtet sind [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. Als Kompetenznorm erfasst Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG ein abschließendes, von den Landesfinanzbehörden anzuwendendes Verfahrensrecht, von dem der Bund mit der Abgabenordnung Gebrauch gemacht hat [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15].

II. Rechtsfolgen

50 Aus Art. 108 Abs. 5 Satz 5 GG folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass der Abgabenordnung insgesamt [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14; VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1

A 343/15]. Die Norm trägt die Kompetenz für § 32e AO und § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO, soweit diese gegenüber Behörden der Länder geltende Informationszugangsansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder betreffen [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. Auf Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG wird auch die Kompetenz für die Regelung des Steuergeheimnisses in § 30 AO gestützt [OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14].

51 Eine Sperrwirkung der Abgabenordnung gegenüber Informationszugangsrechten auf anderer Grundlage folgt aus Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG nur gegenüber landesrechtlichen Änderungen und Ergänzungen der Abgabenordnung nach Art. 31 GG [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Für einen voraussetzungslosen, eigenständigen Informationszugangsanspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen besteht keine Sperrwirkung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14]. Für den Zeitraum nach Abschluss eines Steuerverwaltungsverfahrens tritt eine Sperrwirkung für Informationszugangsrechte auf anderer Grundlage als der Abgabenordnung von vornherein nicht ein [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15].

52 Die durch Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG intendierte Einheitlichkeit der Finanzverwaltung wäre verfehlt, wenn der Bundesgesetzgeber eine von ihm für sinnvoll oder sogar geboten erachtete Konzeption der Zugänglichkeit oder Vertraulichkeit verfahrensbezogener Informationen nicht durch eine abschließende Regelung auch im Verhältnis zu den Landesgesetzgebern verbindlich regeln könnte [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)].

III. Verfahren und Zuständigkeit

53 Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung liegt nach Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG beim Bund, dem die Regelung des von den Landesfinanzbehörden und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendenden Verfahrens mit Zustimmung des Bundesrates zusteht [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts ist der Landesgesetzgeber nicht befugt, über die bundesrechtliche Ausgestaltung des Steuergeheimnisses hinauszugehen [OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14]. Das herangezogene Material enthält zur Frage, ob Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG dem Land die Gesetzgebungskompetenz nur für das materielle Grundsteuerrecht und nicht auch für die Verfahrensvorschriften des Landesgrundsteuergesetzes verleiht, keine entschiedene Aussage; das Finanzgericht Baden-Württemberg lässt die Frage ausdrücklich offen [FG Baden-Württ., 11.06.2024 – 8 K 2368/22].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

54 Der Verfahrensbegriff des Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG wird deckungsgleich mit demjenigen des Art. 84 Abs. 1 GG verstanden [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11]. Im Verhältnis zur Abgabenordnung wird die Kompetenznorm als Grundlage für deren Erlass herangezogen und die Abgabenordnung als abschließendes, von den Landesfinanzbehörden anzuwendendes Verfahrensrecht eingeordnet, das gemäß Art. 31 GG landesrechtlich nicht geändert oder ergänzt werden kann [VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Eine Sperrwirkung der Abgabenordnung gegenüber den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder wird nach der älteren Rechtsprechung verneint, weil diese einen eigenständigen Informationszugangsanspruch regeln, der vom Verfahrensbegriff nicht erfasst wird [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14; VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Demgegenüber stützt das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngeren Entscheidungen die Kompetenz für § 32e AO und § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO, welche die Ansprüche aus den Informationsfreiheitsgesetzen modifizieren, ausdrücklich auf Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. § 32e AO ersetzt die Ansprüche aus den Informationsfreiheitsgesetzen nicht, sondern modifiziert sie lediglich [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)].

V. Streitstand und offene Fragen

55 Ein Widerspruch besteht in der Frage, ob Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG die Regelung von Informationszugangsansprüchen nach den Informationsfreiheitsgesetzen trägt. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte verneint dies für den voraussetzungslosen, eigenständigen Informationszugangsanspruch [BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11; OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14; VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15]. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung in seinen Entscheidungen vom 25. Februar 2022 dahin weiterentwickelt, dass die Verfahrenskompetenz auch die Regulierung solcher Begehren umfasst, soweit sie auf Zugang zu Informationen aus Verfahrensakten der Finanzbehörden gerichtet sind [BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17); BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)]. Offengelassen hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die Frage, ob Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG dem Land die Gesetzgebungskompetenz nur für das materielle Grundsteuerrecht und nicht auch für die Verfahrensvorschriften des Landesgrundsteuergesetzes verleiht [FG Baden-Württ., 11.06.2024 – 8 K 2368/22].

G. Verweise ohne Absatzangabe

56 *1 herangezogene Entscheidungen, davon 0 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

57 Art. 108 GG weist den Finanzbehörden die Durchführung der Steuergesetze zu [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte des Bürgers aus Art. 2 und Art. 14 GG gebietet es, dass die Zuständigkeit einer solchen Behörde in sachlicher, örtlicher und instanzieller Hinsicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eindeutig bestimmt ist [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 AO und damit Finanzbehörde ist nach § 6 Abs. 1 AO jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg].

II. Rechtsfolgen

58 Aus dem Bestimmtheitsgebot folgt, dass eine Zuständigkeitsregelung, die betroffene Personengruppen nicht hinreichend bestimmt bezeichnet, den Anforderungen des Art. 108 GG nicht genügt [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Angewandt wurde dieser Maßstab auf die Bestimmung der in Nr. 2.1.5 des Vorstandsbeschlusses 129/2022 aufgeführten Personengruppen; hinsichtlich der Personengruppe mit dem Schutzkennzeichen „Kind mit Behinderung“ ist diese Bestimmung nicht hinreichend bestimmt [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg].

III. Verfahren und Zuständigkeit

59 Die Zuständigkeitskonzentration bei einer Familienkasse ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG, wonach für „Gruppen von Berechtigten“ eine von der sich aus den §§ 17 ff. AO ergebenden örtlichen Zuständigkeit abweichende Zuständigkeitskonzentration geregelt werden kann [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Die damit verbundene Zuständigkeitsbestimmung unterliegt dem aus Art. 108 GG folgenden Erfordernis hinreichender Bestimmtheit [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

60 Art. 108 GG wird in der herangezogenen Entscheidung in Verbindung mit den Grundrechten aus Art. 2 und Art. 14 GG als Maßstab für die Bestimmtheit

behördlicher Zuständigkeiten herangezogen [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Die Behördeneigenschaft wird anhand von § 6 Abs. 1 und 2 AO bestimmt [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg]. Die konkrete örtliche Zuständigkeitsregelung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 FVG und weicht von den §§ 17 ff. AO ab [FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg].

V. Streitstand und offene Fragen

61 Das herangezogene Material enthält keine Aussage zu einem Streitstand oder offenen Fragen.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 27.06.2002 – 2 BvF 4/98** · Rang 1 — *Übertragung von Oberfinanzdirektionsaufgaben.* Der Normenkontrollantrag eines Landes gegen die ohne Bundesratsbeteiligung erlassene Verordnung bleibt erfolglos; das BVerfG bejaht ihre Vereinbarkeit mit Art. 108 GG.
- **BVerfG, 13.04.2017 – 2 BvL 6/13** · Rang 1 · von 28 fremden Gerichten zitiert
- **BGH, 30.03.2004 – XI ZR 145/03** · Rang 2 · von 6 fremden Gerichten zitiert
- **BFH, 30.03.2011 – I R 61/10** · Rang 2 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Gebühr für verbindliche Auskunft.* GmbH gegen Gebührenbescheid für verbindliche Auskunft; BFH bejaht Bundeskompetenz aus Art. 108 Abs. 5 GG als Annex.
- **BVerwG, 15.06.2011 – 9 C 4/10** · Rang 2 · von 20 fremden Gerichten zitiert
- **BVerwG, 14.05.2012 – 7 B 53/11** · Rang 2 · von 11 fremden Gerichten zitiert — *Einsicht in Speicherkontenauszüge.* Insolvenzverwalter verlangt Einsicht in Speicherkontenauszüge; BVerwG verneint Sperrwirkung der AO aus Art. 108 GG und weist Nichtzulassungsbeschwerde zurück.
- **BFH, 18.08.2020 – VII R 12/19** · Rang 2 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Mindestlohnprüfung bei ausländischem Transportunternehmen.* Polnisches Transportunternehmen muss Mindestlohnprüfung durch Zoll dulden; Art. 108 Abs. 1 GG trägt Zuständigkeit nicht, steht ihr aber nicht entgegen.

- **BFH, 18.08.2020 – VII R 34/18** · Rang 2 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Prüfungsduldung bei grenzüberschreitenden Transporten.* Revision des slowakischen Transporteurs gegen Duldung der Mindestlohnprüfung zurückgewiesen; Art. 108 Abs. 1 GG nicht einschlägig, Zoll nicht ausgeschlossen.
- **BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 7/21, 10 C 7/21 (7 C 32/17)** · Rang 2
- **BVerwG, 25.02.2022 – 10 C 4/20, 10 C 4/20 (7 C 31/17)** · Rang 2 — *Informationszugang des Insolvenzverwalters zu Steuerdaten.* BVerwG wies die Klage des Insolvenzverwalters auf Informationszugang ab; Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG stützt §§ 32e, 32c AO.
- **BFH, 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV)** · Rang 2 — *AdV gegen Grundsteuerwertbescheid.* Beschwerde des Finanzamts gegen AdV eines Grundsteuerwertbescheids erfolglos; Feststellung obliegt nach Art. 108 Abs. 2 GG den Landesfinanzbehörden.
- **BFH, 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV)** · Rang 2 — *AdV gegen Grundsteuerwertbescheid.* AdV gegen Grundsteuerwertbescheid erfolgreich; Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden nach Art. 108 Abs. 2 GG trotz kommunaler Grundsteuerverwaltung bejaht.
- **BFH, 07.11.2024 – III R 27/23** · Rang 2
- **BFH, 09.05.2025 – IX R 1/24** · Rang 2 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Auskunft zur Richtsatzsammlung.* Auskunftsbegehren zur Richtsatzsammlung: Der BFH verneinte Fragen 1 und 2, weil § 21a FVG als Annex zu Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG Informationsansprüche ausschließt.
- **OVG NRW, 24.11.2015 – 8 A 1032/14** · Rang 3 · von 13 fremden Gerichten zitiert — *Steuerliche Auskünfte an Insolvenzverwalter.* Der Insolvenzverwalter verlangte Auskünfte vom Finanzamt; das OVG verpflichtete es teilweise und verneinte eine Sperrwirkung der AO aus Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG.
- **FG Hamburg, 25.01.2021 – 4 K 47/18** · Rang 3 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Nacherhebung von Einfuhrumsatzsteuer.* Die Klägerin wandte sich gegen die Nacherhebung von Einfuhrumsatzsteuer; das Gericht hielt den Beklagten nach Art. 108 Abs. 1 GG für zuständig.
- **FG Rheinland-Pfalz, 23.11.2023 – 4 V 1295/23** · Rang 3 · von 7 fremden Gerichten zitiert — *Grundsteuerwertfeststellung.* Gegen einen Grundsteuerwertbescheid hält das FG die Landesfinanzbehörden nach Art. 108 Abs. 2 GG für zuständig.
- **FG Baden-Württ., 11.06.2024 – 8 K 2368/22** · Rang 3 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Verfahrensvorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.* Kläger rügen Landeskompetenz für Verfahrensvorschriften nach Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG; das FG lässt dies offen, weil sie nicht anwendbar sind.
- **OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2024 – 27 L 102/24** · Rang 3 — *Pressauskunft zu Steuergarantien.* Im Eilverfahren verneint das OVG

die Anwendbarkeit des Berliner Pressegesetzes auf Pressauskunft des Bundesfinanzministeriums wegen Art. 108 Abs. 1 S. 2 GG.

- **FG Düsseldorf, 11.07.2024 – 10 K 585/24 Kg** · Rang 3 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Kindergeld bei Behinderung.* Das FG hob die Einspruchsentscheidung auf und wies die Klage im Übrigen ab, weil die Zuständigkeitsregelung für „Kind mit Behinderung“ Art. 108 GG nicht genüge.
- **FG Berlin-Brandenburg, 07.05.2025 – 7 K 11132/22** · Rang 3 — *Abtretung von Umsatzsteuerforderungen.* Klägerin gegen Abtretung von Umsatzsteuerforderungen durch Betriebsstättenfinanzämter an das Land Berlin; FG bejahte Wirksamkeit nach Art. 108 GG.
- **VG Lüneburg, 01.03.2017 – 1 A 343/15** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Akteneinsicht in Steuerunterlagen.* Insolvenzverwalter verlangt Akteneinsicht; Art. 108 Abs. 5 S. 2 GG sperrt Informationszugangsrechte außerhalb eines Besteuerungsverfahrens nicht.
- **LG Düsseldorf, 22.12.2021 – 13 O 317/20** · Rang 4 · von 1 fremden Gerichten zitiert — *Insolvenzanfechtung von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen.* Das LG wies die Klage des Sachwalters auf Rückzahlung der Einfuhrumsatzsteuer ab; Art. 108 GG betreffe nur die Verwaltungs-, nicht die maßgebliche Ertragshoheit.
- **VG München, 07.05.2025 – M 28 K 21.6742** · Rang 4 — *Gewerbesteuerliches Auskunftsersuchen.* Klage einer Bauträgerin gegen Auskunftsersuchen zu Baufirmen abgewiesen; Art. 108 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 18 KAG stützt gemeindliche Ermittlungsbefugnis.

Art. 109 GG

Wortlaut

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für

die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.
(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.
(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Abschnitt des Gesetzes: Das Finanzwesen.

Grundlage: 215 Entscheidungen des Bestands nennen diese Norm, 30 wurden ausgewählt, 23 haben einen Rechtssatz zu ihr beigetragen. Zeitraum 2006–2026. Bestand: Abzug vom 28.09.2026. Zitierweise: *Art. 109 GG Rn. …*

Die Norm in Zahlen

Gemessen über den ganzen Bestand von 665.246 Entscheidungen, nicht über die Auswahl dieser Kommentierung.

Messwert	Befund
Verbreitung	**215 von 665.246** Entscheidungen des Bestands nennen Art. 109 GG — 0,03 %
Nennungen	773 insgesamt, also 3,6 je Entscheidung
Gerichte	51 verschiedene Gerichte haben die Norm angewandt
Zeitraum	1953 bis 2026

Messwert	Befund
Verlauf 2015–2026	 — 16, 19, 29, 16, 1, 9, 10, 15, 12, 10, 25, 4 Entscheidungen je Jahr. Das Jahr 2026 ist unvollständig — der Bestand reicht bis zum 06.10.2026.
Instanzen	BVerfG/EuGH: 49 (23 %) · Bundes- und Landesverfassungsgerichte: 50 (23 %) · Obergerichte: 46 (21 %) · erstinstanzliche Kollegialgerichte: 70 (33 %)
Erfolgsbild	In **6 von 39** Entscheidungen mit bezifferter Kostenquote trug die beklagte Seite einen Teil der Kosten, die Klage drang also mindestens teilweise durch — 15 %. Wo das geschah, trug sie im Median 100 % der Kosten. Grundmenge: 215 Entscheidungen zur Norm.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines — Rn. 1
  - I. Normzweck und Bedeutung — Rn. 1
  - II. Entwicklung der Rechtsprechung — Rn. 2
  - III. Systematische Stellung — Rn. 8
- B. Begriffe des Wortlauts — Rn. 9
  - selbständig — Rn. 10
  - unabhängig — Rn. 11
  - erfüllen — Rn. 12
  - gemeinsam — Rn. 13
  - Verpflichtungen — Rn. 14
- C. Absatz 1 — Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und … — Rn. 16
  - I. Tatbestand — Rn. 17
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 18
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 19
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 20
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 21
- D. Absatz 2 — Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der … — Rn. 22

  - I. Tatbestand — Rn. 23
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 24
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 27
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 28
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 29
- E. Absatz 3 — Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne … — Rn. 30
  - I. Tatbestand — Rn. 31
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 32
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 33
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 34
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 35
- F. Absatz 4 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, … — Rn. 36
  - I. Tatbestand — Rn. 37
  - II. Rechtsfolgen — Rn. 38
  - III. Verfahren und Zuständigkeit — Rn. 39
  - IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen — Rn. 40
  - V. Streitstand und offene Fragen — Rn. 41

A. Allgemeines

I. Normzweck und Bedeutung

1 Art. 109 GG regelt die haushaltswirtschaftlichen Grundlagen im Bundesstaat: Abs. 1 gewährleistet die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09], Abs. 2 verpflichtet beide Ebenen, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04], Abs. 3 normiert das grundsätzliche Verbot der Nettokreditaufnahme (Schuldenbremse) [OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14] und Abs. 4 eröffnet eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für gemeinsam mit den Ländern geltende Grundsätze [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22]. Die Vorschrift ist Teil der Finanzverfassung, die einen Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung bildet und auf dem Prinzip des Steuerstaats beruht [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Sie dient zugleich als Kompetenznorm für haushaltsrechtliche Regelungen und als materielle Schranke der Haushaltswirtschaft, ohne dass Abs. 3 Pflichten der Länder gegenüber dem Bund begründet [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03].

II. Entwicklung der Rechtsprechung

2 Anfangsphase (2006–2010): Grundlegung zur Haushaltsautonomie und zum gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht

3 In den Jahren 2006 bis 2010 legte das Bundesverfassungsgericht die Grundlinien fest. Die Entscheidung 2 BvF 3/03 verstand Art. 109 Abs. 2 GG als alle Glieder des Bundesstaats bindende Anforderung und Art. 109 Abs. 3 GG als Kompetenz-, nicht als Pflichtnorm; Art. 109 Abs. 1 GG wurde als Argument dafür herangezogen, dass die Finanzmassen ausschließlich durch den Finanzausgleich zugeordnet werden dürfen [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Die Entscheidung 2 BvF 1/04 bestätigte diese Linie und betonte, dass Art. 109 Abs. 2 GG mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG ein einheitliches Regelungskonzept bildet, dessen Revision dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten bleibt [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Die Entscheidung 2 BvF 1/09 konkretisierte Art. 109 Abs. 1 GG als materielle Begrenzung zugunsten der Länder, die dem Bund Kontroll- und Erhebungsrechte gegenüber Ländern und Kommunen verwehrt, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09].

4 Ausdifferenzierung (2013–2016): Anwendung auf Einzelbereiche und Abwägung mit anderen Verfassungsgütern

5 Ab 2013 wurde die Norm zunehmend auf Einzelbereiche angewandt. Der VGH Baden-Württemberg verstand Art. 109 Abs. 2 GG als einen von mehreren Belangen, die der Landesgesetzgeber bei der Prioritätensetzung zu berücksichtigen hat, und ließ die Förderung des Ersatzschulwesens hinter anderen Gemeinschaftsbelangen zurücktreten [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12]. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass sich Kommunen auf Art. 109 Abs. 1 GG nicht berufen können, da die Norm keine wehrfähige Rechtsposition für sie vermittelt [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Das Thüringer OVG ordnete das Verbot der Neuverschuldung aus Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG in die Dogmatik der praktischen Konkordanz ein, insbesondere im Verhältnis zum Alimentationsprinzip [OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14].

6 Jüngere Entwicklungen (2019–2026): Schuldenbremse, Kompetenzabgrenzung und Landesverfassungsräume

7 In der jüngeren Rechtsprechung wurde die Schuldenbremse vertieft. Das OVG Nordrhein-Westfalen verneinte, dass finanzielle Erwägungen oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung eine Unterschreitung des Mindestabstandsgebots rechtfertigen können, außer zur Bewältigung der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen [OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG]. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 2025, dass die Begrenzung der Kreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG dem

Schutz der Steuer- und Beitragszahler dient und einer beliebigen Ausweitung staatlicher Einnahmen entgegensteht [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Zugleich wurde Art. 109 Abs. 4 GG als die einzige Ausnahme vom alternativen Abgrenzungssystem der Gesetzgebungskompetenzen herausgearbeitet [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Der Verfassungsgerichtshof NRW entschied, dass Art. 109 Abs. 3 GG nicht Prüfungsmaßstab des Landesverfassungsgerichts ist, da sein Inhalt nicht Bestandteil der Landesverfassung wird [VerfGH NRW, 14.01.2025 – VerfGH 34/23]; diese Linie wurde im Folgeverfahren bestätigt [VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23].

III. Systematische Stellung

8 Die Norm steht im engen Zusammenhang mit weiteren finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften. Art. 109 Abs. 1 GG setzt die strikte Trennung von Bundes- und Länderhoheit fort, die in Art. 104a Abs. 1 GG für die Finanzierungsverantwortung und in Art. 106 Abs. 9 GG für die Stellung der Kommunen bestätigt wird [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11; LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL]. Art. 109 Abs. 2 GG ist mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG zu lesen und bildet mit diesem ein einheitliches Regelungskonzept konjunkturgerechter Haushaltswirtschaft [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]; unionsrechtlich wird die Norm zudem mit Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung gebracht [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Art. 109 Abs. 3 GG wird durch Art. 115 Abs. 2 GG für den Bund konkretisiert und steht in systematischem Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift des Art. 143d Abs. 1 GG, die den zeitlichen Anwendungsbereich der Schuldenbremse bestimmt [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17; BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Art. 109 Abs. 4 GG schließlich ist die einzige Ausnahme von der vollständigen, alternativen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten nach Art. 70 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 73, Art. 74, Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 GG [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22; BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Im Verhältnis zu Art. 33 Abs. 5 GG wird die Schuldenbremse als kollidierendes Verfassungsgut behandelt, das im Wege praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen ist [OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14; OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG]; der Verfassungsgerichtshof NRW grenzt hiervon die landesverfassungsrechtliche Prüfung ab, die allein am Maßstab der Landesverfassung erfolgt [VerfGH NRW, 14.01.2025 – VerfGH 34/23].

B. Begriffe des Wortlauts

9 *Die Begriffe in der Reihenfolge des Wortlauts. Belegt aus 48 Stellen, davon 26 aus anderen Normen des GG — dort steht im Satz, woher die Auslegung stammt.*

selbständig

10 Selbständig meint in Art. 109 Abs. 1 GG die haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit von Bund und Ländern; ein Vorgehen des Landes nach dem Vorbild des Bundes stellt für sich genommen keine Rechtfertigung dafür dar, den landesverfassungsrechtlichen Grundsatz der Haushaltseinheit zu durchbrechen [VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23].

unabhängig

11 Unabhängig meint die haushaltswirtschaftliche Unabhängigkeit von Bund und Ländern voneinander; ob eine Abweichung von landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist, richtet sich nach der Landesverfassung und nicht nach der Haushaltspraxis des Bundes [VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23].

erfüllen

12 Erfüllen bezieht sich auf die gemeinsame Erfüllung der unionsrechtlichen Pflichten aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; Art. 109 Abs. 2 GG verpflichtet die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als alle Glieder des Bundesstaats bindende Anforderung, doch begründet Art. 109 Abs. 3 GG keine Pflichten der Länder gegenüber dem Bund, da die Länder wie der Bund für die Erfüllung der hier angelegten Stabilitätspflicht selbst verantwortlich sind [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03].

gemeinsam

13 Gemeinsam meint in Art. 109 Abs. 2 GG die gemeinsame Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen durch Bund und Länder [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. In Art. 109 Abs. 4 GG ist die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern die einzige Stelle, an der das Grundgesetz eine gemeinsame Gesetzgebungszuständigkeit begründet [BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18; BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22].

Verpflichtungen

14 Verpflichtungen meint die Pflicht von Bund und Ländern, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Art. 109 Abs. 2 GG verpflichtet die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als alle Glieder des Bundesstaats bindende Anforderung [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Die Stabilitätsverpflichtungen aus Art. 109 Abs. 3 GG betreffen die Rechtsposition der nicht ausdrücklich genannten Träger der kommunalen Selbstverwaltung nicht unmittelbar [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14].

15 *Zu diesen Wörtern des Wortlauts findet der Bestand Stellen, die sie nur verwenden und nicht bestimmen: Rechtsakten, Bund, Länder, Haushaltswirtschaft, voneinander, Artikels.*

C. Absatz 1 — Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und …

16 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 4 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

17 Art. 109 Abs. 1 GG gewährleistet die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23]. Die Vorschrift setzt die strikte Trennung von Bundes- und Länderhoheit im Bereich der Finanzverfassung fort und steht dort neben Art. 104a Abs. 1 GG [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11; LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL]. Sie ist eine bundesstaatliche Zuständigkeits- und Abgrenzungsregelung zwischen Bund und Ländern, nicht ein den Kommunen zugeordnetes Abwehrrecht; Gemeindeverbände und Kommunen können sich auf sie nicht als wehrfähige Rechtsposition berufen [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Zugleich wirkt die Vorschrift als Zurechnungsschranke: Ausgaben sind der Ebene zuzuordnen, auf der sie entstanden sind, weshalb eine Auslegung ausscheidet, die einer Kommune einen Anspruch auf Erstattung von Ausgaben der Landesebene einräumt [LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL]. Für die Länder ist Art. 109 Abs. 1 GG eine materielle Begrenzung zum Schutz der Länder und keine Ermächtigung des Bundes zur Steuerung und Kontrolle der Landesverwaltung; in diese geschützte Sphäre fallen auch die Kommunen, soweit sie durch das Land im Verhältnis zum Bund mediatisiert werden [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Auffassung, die Haushaltsautonomie der Länder sei über Art.

79 Abs. 3 GG in Verbindung mit der Eigenstaatlichkeit der Länder und dem Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 GG geschützt, ist im herangezogenen Material lediglich als Vorbringen des Antragstellers wiedergegeben; ein eigener tragender Rechtssatz des Gerichts hierzu ist dem Auszug nicht zu entnehmen [BVerfG, 19.03.2014 – 2 BvE 7/12].

II. Rechtsfolgen

18 Aus Art. 109 Abs. 1 GG folgt, dass der Bund Kontroll- und Erhebungsrechte gegenüber Ländern und Kommunen nur ausüben darf, soweit sie ausdrücklich im Grundgesetz zugelassen sind; Ermächtigungen, die Landesbehörden Rechtspflichten zur Information über ausgabenwirtschaftliche Vorgänge oder zur Duldung von Erhebungen des Bundes auferlegen, sind mit Art. 109 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig, soweit sie nicht auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines nach Art. 104a Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GG möglich erscheinenden Haftungsanspruchs oder auf die Feststellung von Rechtsverstößen beschränkt sind [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Eine Vorrangregel zugunsten einer möglichst effektiven Tätigkeit des Bundesrechnungshofs enthält die Vorschrift nicht; vielmehr sind die gegenläufigen Positionen zum Ausgleich zu bringen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Daneben verbietet Art. 109 Abs. 1 GG eine Zuordnung der Finanzmassen außerhalb des Finanzausgleichs durch zweckgebundene Bundeszuweisungen oder durch eine mittelbare Beteiligung der Länder an der Sanierung eines Bundesgliedes; so hat das Bundesverfassungsgericht die Norm bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an Berlin herangezogen, um die Finanzausstattung dem Finanzausgleich und nicht bedarfsbezogenen Finanzzuweisungen zuzuordnen [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]. Hingegen stehen Prüfungsrechte des Bundes gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6b Abs. 3 und Abs. 4 SGB II der Vorschrift nicht entgegen, weil Art. 109 Abs. 1 GG den Kommunen keine wehrfähige Position vermittelt und bei alleiniger und umfassender Finanzierungsverantwortung des Bundes eine möglichst lückenlose parlamentarische Finanzkontrolle über die Verwendung der Bundesmittel geboten ist [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Ein bloßes Vorgehen des Landes nach dem Vorbild des Bundes rechtfertigt es zudem nicht, den landesverfassungsrechtlichen Grundsatz der Haushaltseinheit zu durchbrechen; die Zulässigkeit einer solchen Durchbrechung beurteilt sich allein nach der Landesverfassung [VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23].

III. Verfahren und Zuständigkeit

19 Gemeindeverbände und Kommunen können sich im Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht auf Art. 109 Abs. 1 GG berufen, weil die Norm ihnen keine wehrfähige Rechtsposition vermittelt [BVerfG, 07.10.2014 –

2 BvR 1641/11]. Im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht beantwortet sich die Frage, ob eine Durchbrechung des landesverfassungsrechtlichen Grundsatzes der Haushaltseinheit zulässig ist, nach der Landesverfassung und nicht nach der Haushaltspraxis des Bundes; eine Prüfung am Maßstab des Art. 109 Abs. 3 GG ist dem Landesverfassungsgericht entzogen [VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23; VerfGH NRW, 14.01.2025 – VerfGH 34/23]. Das beigefügte Material enthält zu weiteren verfahrens- oder zuständigkeitsrechtlichen Besonderheiten des Art. 109 Abs. 1 GG keine Aussage.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

20 Art. 109 Abs. 1 GG steht in der finanzverfassungsrechtlichen Ordnung neben Art. 104a Abs. 1 GG und setzt die dort getroffene Trennung der Finanzierungsverantwortung fort [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11; LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL]. Für die Kommunen wird diese Trennung durch Art. 106 Abs. 9 GG noch einmal ausdrücklich bestätigt [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11; LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL]. Im Bereich der Finanzkontrolle leitet die Rechtsprechung aus Art. 109 Abs. 1 GG zusammen mit Art. 30 GG die Schranken der Finanzkontrolle des Bundes gegenüber den Ländern ab [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Gegenüber Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Vorschrift dadurch abzugrenzen, dass dem aus einer effektiven Finanzkontrolle hergeleiteten Interesse kein Vorrang vor dem Schutz des Art. 109 Abs. 1 GG einzuräumen ist; beide Positionen sind zum Ausgleich zu bringen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Von Art. 104b GG grenzt die Rechtsprechung dahin ab, dass dessen Einschränkung allein den Grundsatz getrennter Finanzierung nach Art. 104a Abs. 1 GG betrifft, nicht aber Kontroll- und Erhebungsrechte bei den Kommunen begründet [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Art. 83 und 84 GG machen ausschließlich die oberste Landesbehörde zum Adressaten von Prüfung und Aufsicht durch den Bund; jede Art von Kommunalaufsicht des Bundes ist ausgeschlossen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Von Art. 109 Abs. 3 GG unterscheidet sich Art. 109 Abs. 1 GG dadurch, dass Abs. 3 als Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers verstanden wird und keine Pflichten der Länder gegenüber dem Bund begründet [BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03]; die Landesverfassungsgerichte ziehen Art. 109 Abs. 3 GG nicht als Bestandteil der Landesverfassung heran und stellen ihn damit nicht in den Prüfungsmaßstab [VerfGH NRW, 14.01.2025 – VerfGH 34/23; VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23]. Die verfassungsrechtliche Grundlage der Beziehung zwischen Bund und Optionskommunen und der sie betreffenden Prüfungsrechte liegt in Art. 91e GG, nicht in Art. 109 Abs. 1 GG [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11].

V. Streitstand und offene Fragen

21 Soweit die Entscheidung [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09] die Kommunen in den durch Art. 109 Abs. 1 GG vermittelten Schutz der Länder einbezieht, ist dies in [BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11] dahin konkretisiert worden, dass die Norm den Kommunen und Gemeindeverbänden keine wehrfähige Rechtsposition vermittelt; ein darüber hinausgehender Widerspruch ist dem Material nicht zu entnehmen [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09; BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11]. Eine Auseinandersetzung besteht ferner insoweit, als das Bundesverfassungsgericht den einer effektiven Finanzkontrolle zugeschriebenen „Generalauftrag“ des Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG nicht übernimmt, sondern ihn lediglich als eine der beiden zum Ausgleich zu bringenden Positionen einordnet [BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09]. Die Frage, ob die Haushaltsautonomie der Länder über Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit der Eigenstaatlichkeit der Länder und dem Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist, wird im herangezogenen Material nur als Vorbringen des Antragstellers wiedergegeben; eine eigene tragende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu ist dem Auszug nicht zu entnehmen [BVerfG, 19.03.2014 – 2 BvE 7/12]. Im Übrigen enthält das Material keine widersprüchlichen Aussagen zum Regelungsgehalt des Art. 109 Abs. 1 GG.

D. Absatz 2 — Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der …

22 *5 herangezogene Entscheidungen, davon 1 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

23 Art. 109 Abs. 2 GG verpflichtet Bund und Länder, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen; die Norm ist im engen Sachzusammenhang mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG zu lesen und bildet mit diesem ein einheitliches Regelungskonzept [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Den Landesgesetzgeber bindet die Vorschrift dahin, bei seiner Haushaltswirtschaft neben anderen Gemeinschaftsbelangen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu berücksichtigen [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12; OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14; VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22]. Die Vorschrift ist geprägt durch die Ziele der Finanz- und Haushaltsreform der Jahre 1967 und 1969 und durch die an J. M. Keynes orientierte antizyklische Steuerung mittelfristiger Konjunkturverläufe; die Verpflichtung aus Art. 109

Abs. 2 GG wird durch das Stabilitätsgesetz vom 8. Juni 1967 begleitet [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Die Norm liefert die konjunkturpolitischen Vorgaben auch für die Kreditaufnahme und begründet die Unterscheidung zwischen gesamtwirtschaftlicher Normallage und Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in der Störungslage muss dem Gleichgewicht im Einklang sowohl mit dem Ausgleichsgebot des Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG als auch mit Art. 109 Abs. 2 GG Rechnung getragen werden [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04].

II. Rechtsfolgen

24 Der Gesetzgeber hat bei der Einschätzung, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten oder unmittelbar droht und ob eine erhöhte Kreditaufnahme zu deren Abwehr geeignet ist, einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, dem eine Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren korrespondiert [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Das Bundesverfassungsgericht prüft insoweit, ob die dargelegte Beurteilung nachvollziehbar und vertretbar ist [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Dass sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit als nicht hinreichend steuerungskräftig erwiesen haben und der Schuldenstand langfristig besorgniserregend ist, ändert an der Kompetenz des Gesetzgebers zu situationsabhängigen, an dynamischen gesamtwirtschaftlichen Variablen orientierten Entscheidungen nichts; Regierung und Parlament haben auf Basis sachverständiger Beratung zukunftswirksame, risikobehaftete Entscheidungen zu treffen und politisch zu verantworten [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04].

25 Die Bindung aus Art. 109 Abs. 2 GG lässt die Befugnis des Landesgesetzgebers unberührt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel auch für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen; die Norm wirkt nicht als vorrangiger Finanzierungsvorbehalt zugunsten eines einzelnen Gemeinschaftsbelangs, sondern als eine von mehreren Größen, die der Gesetzgeber bei der Prioritätensetzung, der Koordination der Belange und ihrer Einfügung in eine umfassende Planung zu berücksichtigen hat [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12]. Die Gestaltungsfreiheit und die Eigenverantwortung des Landesgesetzgebers bleiben dabei gewahrt [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12; VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22]. So wurde eine Verletzung von Art. 7 Abs. 4 GG durch die einem Kläger für das Jahr 2003 nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 PSchG 2003 gewährte Ersatzschulförderung mit der Begründung verneint, der Landesgesetzgeber habe im Rechnungsjahr 2003 neben anderen Gemeinschaftsbelangen auch die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu berücksichtigen gehabt und sei berechtigt geblieben, die begrenzten öffentlichen Mittel auch für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen, ohne dass die

Förderung des Ersatzschulwesens als Institution unbegrenzt geschuldet wäre [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12].

26 Art. 109 Abs. 2 GG wirkt ferner als Schranke individueller Leistungs- und Teilhabeansprüche: Diese stehen unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann, und die Reichweite dieses Möglichen hat vorrangig der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu bestimmen [OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14]. Auf dieser Grundlage wurde verneint, dass Art. 3 Abs. 1 GG aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII n. F. einen durch elterliche Wahlfreiheit garantierten Anspruch auf Erweiterung von Kapazitäten in der Betreuungsform der Tageseinrichtungen gebietet, selbst wenn eine alternative Betreuung in der Tagespflege gewährleistet ist [OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14]. Für die Ersatzschulfinanzierung folgt aus Art. 109 Abs. 2 GG keine Freistellung vom allgemeinen unternehmerischen Risiko, insbesondere vom Wettbewerb mit anderen Ersatzschulen und öffentlichen Schulen [VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22].

III. Verfahren und Zuständigkeit

27 Die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Tatbestands weist der Regelungsauftrag in erster Linie dem Verantwortungsbereich des Gesetzgebers zu, nicht dem des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Dem Bundesverfassungsgericht kommt insoweit lediglich eine nachvollziehende und vertretbarkeitskontrollierende Funktion zu; geprüft wird, ob die im Gesetzgebungsverfahren dargelegte Beurteilung nachvollziehbar und vertretbar ist [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Eine grundlegende Revision des Regelungskonzepts der Art. 115 Abs. 1 Satz 2 und Art. 109 Abs. 2 GG bleibt dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten, nicht dem Bundesverfassungsgericht [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Ob die Verpflichtungen von Bund und Ländern aus der Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) sowie ihre unionsrechtlich begründeten Stabilitätsverpflichtungen auf die Rechtsposition der in Art. 109 Abs. 3 GG nicht ausdrücklich genannten Träger der kommunalen Selbstverwaltung einwirken, hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offengelassen, weil das streitgegenständliche Haushaltsjahr 2010 noch nicht vom zeitlichen Anwendungsbereich der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfasst war; die von der Klage geltend gemachte Rechtsposition war daher an Art. 109 Abs. 3 GG nicht zu messen [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

28 Art. 109 Abs. 2 GG ist im engen Sachzusammenhang mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG zu lesen und bildet mit diesem ein einheitliches Regelungskonzept [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. In der Störungslage muss dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht im Einklang mit dem Ausgleichsgebot des Art. 110 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen werden [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Das Bundesverwaltungsgericht stellt neben Art. 109 Abs. 3 GG die unionsrechtlich begründeten Stabilitätsverpflichtungen aus Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 109 Abs. 2 GG; deren mögliche Einwirkung auf die Rechtsposition der Träger der kommunalen Selbstverwaltung lässt es – wie die der Schuldenbremse – ausdrücklich ungeklärt [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wird Art. 109 Abs. 2 GG im Rahmen der Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG als ausdrückliche verfassungsrechtliche Vorschrift herangezogen, die den Gesetzgeber in seiner Haushaltswirtschaft bindet und ihm zugleich die Berücksichtigung gegenläufiger Gemeinschaftsbelange aufgibt [OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14]. Im Ersatzschulrecht wird Art. 109 Abs. 2 GG als haushaltswirtschaftliche Schranke im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 GG verstanden, die neben anderen Gemeinschaftsbelangen in die Entscheidung über die Verteilung begrenzter öffentlicher Mittel einfließt, aber keinen Vorrang der Ersatzschulfinanzierung begründet [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12; VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22].

V. Streitstand und offene Fragen

29 Das Bundesverwaltungsgericht lässt ausdrücklich offen, ob die Verpflichtungen von Bund und Ländern aus der Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) sowie ihre unionsrechtlich begründeten Stabilitätsverpflichtungen aus Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 109 Abs. 2 GG auf die Rechtsposition der in Art. 109 Abs. 3 GG nicht ausdrücklich genannten Träger der kommunalen Selbstverwaltung einwirken; es verweist hierzu auf das Rechtsgutachten von Waldhoff, trifft jedoch keine eigene Festlegung [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Zur Frage der Revisionsbedürftigkeit des geltenden Regelungskonzepts der Art. 115 Abs. 1 Satz 2 und Art. 109 Abs. 2 GG betont das Bundesverfassungsgericht, dass die Revisionsbedürftigkeit gegenwärtig kaum noch zu bezweifeln ist, eine Änderung aber dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten bleibt [BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04]. Zur Frage, ob Art. 109 Abs. 2 GG subjektive Rechte Einzelner begründet, enthält das herangezogene Material keine Aussage; die Norm wird in den Entscheidungen als objektivrechtliche Bindung des Gesetzgebers behandelt und lediglich als Schranke individueller Leistungs- und Teilhabeansprüche herangezogen [VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12; OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A

1262/14; VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22]. Divergenzen zwischen den Gerichten über den Regelungsgehalt des Art. 109 Abs. 2 GG sind dem Material nicht zu entnehmen.

E. Absatz 3 — Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne …

30 *7 herangezogene Entscheidungen, davon 2 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

31 Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (Art. 109 Abs. 3 Satz 2, 1. Var. GG) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (Art. 109 Abs. 3 Satz 2, 2. Var. GG) [BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Die Ausnahmesituationen setzen voraus, dass sich die Notlage der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt [OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG]. Die Norm steht im Zusammenhang der Finanzverfassung, die auf dem Prinzip des Steuerstaats beruht; daraus folgt eine Begrenzung des Rückgriffs auf Kredite, die durch Art. 115 Abs. 2 Satz 1 GG konkretisiert wird [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20]. Die Haushalte der Länder waren in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird (Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG); dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten, ohne dass sich aus Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG konkretere Verpflichtungen ergeben [BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Der zeitliche Anwendungsbereich der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfasst Haushaltsjahre vor dem in Art. 143d Abs. 1 GG geregelten Beginn nicht, so das Haushaltsjahr 2010 [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143 h) vom 22. März 2025 bewirkte Lockerung der Vorgaben für die Verschuldung der Länder kann von den Ländern erst seit Inkrafttreten des in Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG in der seit 25. März 2025 geltenden Fassung vorgesehenen Bundesgesetzes über die Aufteilung der Verschuldungsmöglichkeit auf die Länder genutzt werden, erstmals also für das Haushaltsjahr 2025 [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22].

II. Rechtsfolgen

32 Das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG hat Verfassungsrang und kann als kollidierendes Verfassungsgut den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG) im Wege der praktischen Konkordanz zu einem schonenden Ausgleich bringen [OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14; OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG; VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23]. Die Begrenzung der Kreditaufnahme und die dadurch notwendig begrenzten finanziellen Mittel des Staates vermögen für sich genommen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken; eine Einschränkung aus rein finanziellen Gründen kann nur zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien – gegebenenfalls unter ergänzender Heranziehung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfeverfahrens getroffenen Vereinbarungen – erkennbar sein muss [BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Ein bloßer Verweis auf die angespannte Finanzlage des Landes oder deren allgemeine Bekanntheit reicht für die Rechtfertigung eines Verstoßes gegen die durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Alimentation nicht aus [VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23]. Der Haushaltsgesetzgeber hat der in Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG angelegten Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme auch bei der Anpassung der Beamtenbezüge Rechnung zu tragen; finanzielle Erwägungen oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung vermögen eine Unterschreitung des Mindestabstandsgebots daher nur zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen zu rechtfertigen [OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG; VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23]. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, ist keine ausreichende Legitimation für eine Besoldungskürzung, soweit es nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem Ziel der Haushaltskonsolidierung dient [OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG; VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23]. Die Einschränkung der Kreditaufnahme und der Erhalt der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Steuer- und Beitragszahler, gegenüber denen Zahlungsverpflichtungen zudem abwehrrechtlich gerechtfertigt sein müssen, stehen einer beliebigen Ausweitung staatlicher Einnahmen zur bestmöglichen Erfüllung aller dem Staat obliegenden Aufgaben entgegen [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL

6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18].

III. Verfahren und Zuständigkeit

33 Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG); die Nutzung der durch die Grundgesetzänderung vom 22. März 2025 gelockerten Länder-Verschuldungsmöglichkeit setzt den Erlass dieses Aufteilungsgesetzes voraus und wirkt erst danach, erstmals für das Haushaltsjahr 2025 [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22]. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen (Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG); die Landesverfassungsgeber haben ihre Schuldenbremsen an die bundesverfassungsrechtliche Vorgabe zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme angepasst [VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22]. Ob die Verpflichtungen von Bund und Ländern aus der Schuldenbremse sowie ihre unionsrechtlich begründeten Stabilitätsverpflichtungen auf die Rechtsposition der in Art. 109 Abs. 3 GG nicht ausdrücklich genannten Träger der kommunalen Selbstverwaltung einwirken, bleibt offen [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14].

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

34 Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG wird durch Art. 115 Abs. 2 Satz 1 GG konkretisiert; die Einschränkung der Kreditaufnahme gilt in Anbetracht dieser Konkretisierung sogar in besonderem Maße [BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20; BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18]. Kollidiert das Verbot der Neuverschuldung mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als Teil der institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG, ist es entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen [OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14; OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG; VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23]. Der zeitliche Geltungsbereich der Schuldenbremse bestimmt sich über die Übergangsvorschrift des Art. 143d Abs. 1 GG; Haushaltsjahre vor dem dort geregelten Beginn fallen aus dem Anwendungsbereich heraus [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Neben Art. 109 Abs. 3 GG stehen die unionsrechtlich begründeten Stabilitätsverpflichtungen aus Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 109 Abs. 2 GG [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14].

V. Streitstand und offene Fragen

35 Offen bleibt, ob die Verpflichtungen von Bund und Ländern aus der Schuldenbremse auf die Rechtsposition der in Art. 109 Abs. 3 GG nicht ausdrücklich genannten Träger der kommunalen Selbstverwaltung einwirken [BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14]. Die Auffassung, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu finanziellen Rechtfertigungsgründen sei infolge der Einführung des Nettoneuverschuldungsverbots (Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG, Art. 117 LV) nicht mehr haltbar, wird ausdrücklich abgelehnt [OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG]. Im Übrigen enthält das herangezogene Material keine Aussage zu weiteren Streitständen oder offenen Fragen.

F. Absatz 4 — Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, …

36 *6 herangezogene Entscheidungen, davon 3 des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH (Rang 1).*

I. Tatbestand

37 Art. 109 Abs. 4 GG ermächtigt den Bund, durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze aufzustellen; als Gegenstände dieser Grundsätze sind das Haushaltsrecht, die konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und die mehrjährige Finanzplanung benannt [BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22]. Die Vorschrift vermittelt eine spezifische Gesetzgebungskompetenz, kraft derer ein Bundesgesetz für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze aufstellen kann und die Gesetzgebung an diese Grundsätze bindet [OVG NRW, 05.07.2019 – 20 A 1165/16].

II. Rechtsfolgen

38 Die auf der Grundlage des Art. 109 Abs. 4 GG erlassenen Grundsätze binden die Gesetzgebung, jedoch nur innerhalb der von Art. 109 Abs. 4 GG geregelten Materie; eine allgemeine Kategorie des einfachen Gesetzes mit erhöhter Bindungswirkung für spätere einfache Gesetze entsteht nicht [OVG NRW, 05.07.2019 – 20 A 1165/16]. Eine solche verallgemeinerungsfähige Bindung verneinte das Gericht für die vom Kläger aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz abgeleitete besondere Bindungswirkung [OVG NRW, 05.07.2019 – 20 A 1165/16].

III. Verfahren und Zuständigkeit

39 Die Aufstellung der Grundsätze verlangt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf [BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22]. Das herangezogene Material enthält darüber hinaus keine Aussagen zu weiteren Verfahrensanforderungen.

IV. Konkurrenzen und Verhältnis zu anderen Normen

40 Art. 109 Abs. 4 GG ist die einzige Ausnahme von der vollständigen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten entweder auf den Bund oder die Länder; er durchbricht das Alternativitätsprinzip, indem er eine Zuständigkeit für Bund und Länder gemeinsam begründet [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22; BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22; VG Düsseldorf, 24.09.2025 – 18 K 4465/25; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Doppelzuständigkeiten sind den Kompetenznormen fremd und wären mit ihrer Abgrenzungsfunktion unvereinbar [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22; BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22; VG Düsseldorf, 24.09.2025 – 18 K 4465/25; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18]. Die Zuweisung von Gesetzgebungsbefugnissen erfolgt im Übrigen alternativ über die Kataloge der Art. 73, 74 und 105 GG; weist eine Materie Bezüge zu verschiedenen Sachgebieten auf, ist sie dem einen oder anderen Kompetenzbereich zuzuordnen [BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22; BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18; BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22]. Als Folie für diesen Ausschluss von Doppelzuständigkeiten diente Art. 109 Abs. 4 GG bei der Prüfung, ob die Pflicht der Hochschulen zur Vereinbarung von Anschlusszusagen nach § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG dem Kompetenztitel „Arbeitsrecht“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterfällt; die Materie muss danach einem der beiden Kompetenzbereiche zugeordnet werden [BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22].

V. Streitstand und offene Fragen

41 Die ausgewerteten Entscheidungen stimmen darin überein, dass Art. 109 Abs. 4 GG die einzige Ausnahme vom Alternativitätsprinzip bildet; ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Das herangezogene Material enthält keine Aussagen zu darüber hinausgehenden Einzelfragen, insbesondere zur Reichweite der Grundsatzgesetzgebung innerhalb der drei genannten Materien.

Zur Kommentierung herangezogene Entscheidungen

Diese Entscheidungen tragen die Kommentierung; sie sind ihr vollständiger Quellenbestand. Geordnet nach Rang des Gerichts (1 = BVerfG und EuGH, 2 = Bundesgerichte und Landesverfassungsgerichte, 3 und 4 = Ober- und Instanzgerichte), darin nach Datum.

- **BVerfG, 19.10.2006 – 2 BvF 3/03** · Rang 1 · von 5 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 09.07.2007 – 2 BvF 1/04** · Rang 1 · von 28 fremden Gerichten zitiert — *Haushaltsgesetz 2004.* Das BVerfG hielt das Haushaltsgesetz 2004 mit der Kreditaufnahme von 43,5 Mrd. € nach Art. 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 109 Abs. 2 GG für vereinbar.
- **BVerfG, 07.09.2010 – 2 BvF 1/09** · Rang 1 · von 10 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 19.03.2014 – 2 BvE 7/12** · Rang 1 · von 2 fremden Gerichten zitiert
- **BVerfG, 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11** · Rang 1 · von 31 fremden Gerichten zitiert — *Optionskommunen und Bundesprüfungen.* Die Beschwerden der Optionskommunen gegen SGB II-Regelungen blieben erfolglos, soweit sie Art. 109 Abs. 1 GG gegen Bundesprüfungen anführten.
- **BVerfG, 26.03.2025 – 2 BvR 1505/20** · Rang 1 · von 4 fremden Gerichten zitiert — *Solidaritätszuschlag 1995.* Sechs Beschwerdeführer griffen den Solidaritätszuschlag an; das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zurück und sah Art. 109 GG durch Kreditbegrenzung geprägt.
- **BVerfG, 25.06.2025 – 1 BvR 368/22** · Rang 1 — *Anschlusszusagen im Berliner Hochschulrecht.* Die Hochschule wandte sich gegen die Pflicht zu Anschlusszusagen; das BVerfG erklärte die Regelung für nichtig und erwähnte Art. 109 Abs. 4 GG nur als Ausnahme.
- **BVerfG, 17.09.2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18** · Rang 1
- **BVerfG, 24.03.2026 – 2 BvL 3/18** · Rang 1 — *Zweitveröffentlichungspflicht an Hochschulen.* In der konkreten Normenkontrolle erklärte das BVerfG die Zweitveröffentlichungspflicht des Landes wegen Bundeskompetenz für nichtig; Art. 109 GG war nur als Ausnahme erwähnt.
- **BVerwG, 16.06.2015 – 10 C 13/14** · Rang 2 · von 12 fremden Gerichten zitiert — *Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes.* Der Landkreis klagt gegen die Anweisung, den Kreisumlage-Hebesatz 2010 zu erhöhen; Art. 109 GG bleibt offen, da 2010 nicht von der Schuldenbremse erfasst.
- **BVerwG, 26.01.2023 – 7 CN 1/22** · Rang 2 · von 1 fremden Gerichten zitiert
- **VerfGH NRW, 14.01.2025 – VerfGH 34/23** · Rang 2 — *Kreditermächti-*

gung für Ukraine-Sondervermögen. VerfGH NRW verwarf Abgeordneten-Normenkontrollantrag gegen HHG-2023-Kreditermächtigung als unzulässig; Art. 109 Abs. 3 GG sei kein Maßstab der Landesverfassung.

- **VerfGH NRW, 30.06.2026 – VerfGH 33/23** · Rang 2 — *Sondervermögen Ukraine-Krise.* Der VerfGH wies den Normenkontrollantrag von SPD/FDP-Landtagsmitgliedern gegen das NRW-Krisenbewältigungsgesetz zurück; Art. 109 Abs. 3 GG sei nicht prüfbar.
- **VerfGH Bayern, 15.07.2026 – Vf. 11-VIII-22** · Rang 2
- **VGH Baden-Württ., 11.04.2013 – 9 S 233/12** · Rang 3 · von 5 fremden Gerichten zitiert — *Weitere Förderung einer Waldorfschule.* Eine Waldorfschule verlangte höhere Landeszuschüsse; der VGH verneinte den Anspruch, da der Gesetzgeber nach Art. 109 Abs. 2 GG Prioritäten setzen dürfe.
- **OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14** · Rang 3 · von 10 fremden Gerichten zitiert — *Kitaplatz und Kapazitätsausweitung.* Kläger begehrte städtischen Kitaplatz; OVG verneinte Anspruch auf Kapazitätsausweitung und stützte den Spielraum auch auf Art. 109 Abs. 2 GG.
- **OVG Thüringen, 23.08.2016 – 2 KO 333/14** · Rang 3 · von 18 fremden Gerichten zitiert — *W 3-Besoldung in Thüringen.* Im Streit um die amtsangemessene W 3-Besoldung in Thüringen entschied das OVG, dass diese trotz Art. 109 Abs. 3 GG den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG entspricht.
- **OVG NRW, 05.07.2019 – 20 A 1165/16** · Rang 3 · von 3 fremden Gerichten zitiert — *Akteneinsicht eines Tierschutzvereins.* Tierschutzverein verlangt Akteneinsicht und Beteiligung; Berufung zurückgewiesen, da Art. 109 GG keine allgemeine höhere Bindung einfacher Gesetze begründet.
- **LSG Bayern, 28.09.2021 – L 7 AS 707/19 KL** · Rang 3
- **OVG Rheinland-Pfalz, 25.09.2024 – 2 A 11745/17.OVG** · Rang 3 — *Besoldungsanpassung 2012 bis 2016.* Das OVG hält die Besoldungsanpassung nicht durch Haushaltskonsolidierung nach Art. 109 Abs. 3 GG gerechtfertigt, da keine Ausnahmesituation vorliegt.
- **VG Düsseldorf, 25.06.2025 – 18 K 8954/22** · Rang 4 — *Eigenleistung privater Ersatzschulen.* Klage eines Ersatzschulträgers auf Reduzierung/Abschaffung der Eigenleistung abgewiesen; Art. 109 GG erlaubt Haushaltsrücksichten.
- **VG Düsseldorf, 24.09.2025 – 18 K 4465/25** · Rang 4 · von 2 fremden Gerichten zitiert — *Polizeiliches Waffenführverbot.* Kläger wehrt sich gegen ein polizeiliches Waffenführverbot; das Gericht hebt es teils auf und nennt Art. 109 Abs. 4 GG bei der Kompetenzprüfung.
- **VG Schleswig-Holstein, 11.11.2025 – 12 A 21/23, 12 A 35/25, 12 A 37/23, 12 A 46/23, 12 A 76/23** · Rang 4 — *Unteralimentation und Schuldenbremse.* Die Klagen von Beamten, Richtern und Staatsanwälten waren erfolgreich, weil die Unteralimentation nicht durch Art. 109 Abs.

3 GG gerechtfertigt war.